



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Monitoringbericht zum KiQuTG 2025

*Monitoringbericht 2025 des Bundesministeriums für Bildung,
Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2
des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und
in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabe-
verbesserungsgesetz – KiQuTG) für die Berichtsjahre
2023 und 2024*

Monitoringbericht zum KiQuTG 2025

*Monitoringbericht 2025 des Bundesministeriums für Bildung,
Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2
des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und
in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabe-
verbesserungsgesetz – KiQuTG) für die Berichtsjahre
2023 und 2024*

Inhalt

I. Zusammenfassung	11
II. Einführung	40
III. Datengrundlage	46
IV. Länderübergreifendes Monitoring: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland	52
1. Bedarfsgerechtes Angebot	53
1.1 Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	54
1.2 Bedarfe der Eltern und Kinder	64
1.3 Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots	67
1.4 Zusammenfassung	73
2. Fachkraft-Kind-Schlüssel	75
2.1 Personalschlüssel	76
2.2 Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten	86
2.3 Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte	92
2.4 Zusammenfassung	97
3. Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	98
3.1 Allgemeine Angaben zum Personal	99
3.2 Ausbildung und Qualifikation	100
3.3 Fort- und Weiterbildung	106
3.4 Fachberatung	108
3.5 Arbeitsbedingungen und Personalbindung	111
3.6 Zusammenfassung	115
4. Stärkung der Leitung	117
4.1 Leitungsprofile der Einrichtung	118
4.2 Arbeitsbedingungen von Leitungen	123
4.3 Ausbildung und Qualifikation von Leitungen	127
4.4 Fort- und Weiterbildung von Leitung	131
4.5 Zusammenfassung	133
5. Verbesserung der räumlichen Gestaltung	135
5.1 Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen	136
5.2 Zusammenfassung	141
6. Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung	142
6.1 Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag	143
6.2 Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit	146
6.3 Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung	147
6.4 Bewegungsförderung	151
6.5 Zusammenfassung	152

7. Förderung der sprachlichen Bildung	154
7.1 Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung	155
7.2 Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag	157
7.3 Umsetzung von Sprachförderkonzepten	160
7.4 Zusammenfassung	166
8. Stärkung der Kindertagespflege	167
8.1 Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege	168
8.2 Qualifizierung in der Kindertagespflege	172
8.4 Räume und Ausstattung in der Kindertagespflege	178
8.5 Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege	179
8.6 Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege	180
8.7 Zusammenfassung	180
9. Verbesserung der Steuerung des Systems	182
9.1 Kooperationen, Netzwerke und Steuerungskompetenzen von Akteuren	183
9.2 Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung	184
9.3 Zusammenfassung	187
10. Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	188
10.1 Beteiligung von Kindern	189
10.2 Kinderschutz	190
10.3 Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote	194
10.4 Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung	197
10.5 Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien	197
10.6 Zusammenfassung	198
11. Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren	200
11.1 Beitragsbefreiungen in den Bundesländern	201
11.2 Maßnahmen zur Entlastung der Eltern	204
11.3 Zusammenfassung	214
V. Länderspezifisches Monitoring: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den Bundesländern	215
1. Baden-Württemberg	217
1.1 Einleitung	217
1.2 Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg	219
1.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023	219
1.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024	220
1.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024	232
1.2.4 Fazit	234

2. Bayern	235
2.1 Einleitung	235
2.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern	237
2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023	237
2.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen	238
2.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024	244
2.2.4 Fazit	246
3. Berlin	248
3.1 Einleitung	248
3.2 Fortschrittsbericht des Landes Berlin	250
3.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023	251
3.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024	252
3.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024	267
3.2.4 Fazit	270
4. Brandenburg	271
4.1 Einleitung	271
4.2 Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg	273
4.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023	274
4.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024	275
4.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024	279
4.2.4 Fazit	280
5. Bremen	281
5.1 Einleitung	281
5.2 Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Bremen	283
5.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023	284
5.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024	284
5.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024	292
5.2.4 Fazit	293
6. Hamburg	295
6.1 Einleitung	295
6.2 Fortschrittsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg	297
6.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023	297
6.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024	297
6.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024	298
6.2.4 Fazit	299

7. Hessen	300
7.1 Einleitung	300
7.2 Fortschrittsbericht des Landes Hessen	302
7.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023	302
7.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024	303
7.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024	306
7.2.4 Fazit	307
8. Mecklenburg-Vorpommern	308
8.1 Einleitung	308
8.2 Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern	310
8.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023	311
8.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024	312
8.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024	319
8.2.4 Fazit	322
9. Niedersachsen	323
9.1 Einleitung	323
9.2 Fortschrittsbericht des Landes Niedersachsen	325
9.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023	326
9.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024	327
9.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024	336
9.2.4 Fazit	339
10. Nordrhein-Westfalen	340
10.1 Einleitung	340
10.2 Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen	342
10.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023	343
10.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen im Berichtsjahr 2024	343
10.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2024	350
10.2.4 Fazit	353
11. Rheinland-Pfalz	354
11.1 Einleitung	354
11.2 Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz	356
11.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023	357
11.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024	357
11.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024	364
11.2.4 Fazit	366

12. Saarland	367
12.1 Einleitung	367
12.2 Fortschrittsbericht des Saarlands	369
12.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023	369
12.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024	370
12.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024	376
12.2.4 Fazit	378
13. Sachsen	379
13.1 Einleitung	379
13.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen	381
13.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023	381
13.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024	382
13.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024	389
13.2.4 Fazit	391
14. Sachsen-Anhalt	392
14.1 Einleitung	392
14.2 Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt	394
14.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023	394
14.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024	395
14.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024	400
14.2.4 Fazit	402
15. Schleswig-Holstein	403
15.1 Einleitung	403
15.2 Fortschrittsbericht des Landes Schleswig-Holstein	405
15.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023	405
15.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024	405
15.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024	406
15.2.4 Fazit	406
16. Thüringen	407
16.1 Einleitung	407
16.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Thüringen	409
16.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023	410
16.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024	410
16.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024	412
16.2.4 Fazit	413

VI. Fazit und Ausblick	414
Anhang	419
Weitere Tabellen und Abbildungen zu Abschnitt IV	420
Verzeichnisse	519
Abbildungsverzeichnis	519
Tabellenverzeichnis	521
Infoboxverzeichnis	522
Abbildungsverzeichnis	523
Tabellenverzeichnis	523
Impressum	527

The image features a solid yellow background. A large, white, organic, cloud-like shape is centered on the page. A thin black line outlines this white shape. Inside the white shape, the text 'Teil I' is written in a large, bold, black, italicized sans-serif font.

Teil I

Zusammenfassung

Allen Kindern ein gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit zu ermöglichen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Bund engagiert sich deshalb seit vielen Jahren bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung: Wesentlich unterstützt er die Länder über das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG), das 2019 mit dem Gute-KiTa-Gesetz eingeführt und mit dem KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2025 weiterentwickelt wurde.

Ziel des KiQuTG ist es, die Qualität der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung entsprechend den jeweiligen Bedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt. Das Gesetz enthielt bis 2024 einen Instrumentenkasten aus zehn qualitativen Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, aus dem die Länder nach ihren landesspezifischen Bedarfen auswählen konnten. Um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern, waren darüber hinaus auch Maßnahmen zur Entlastung von Eltern bei den Kostenbeiträgen förderfähig, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen. Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde das KiQuTG mit Wirkung zum 1. Januar 2025

inhaltlich weiterentwickelt. Das Gesetz fokussiert fortan auf sieben Handlungsfelder, die für die Qualität der Kindertagesbetreuung von besonderer Bedeutung sind und in denen langfristig bundesweite Standards angestrebt werden. Zur Umsetzung des KiQuTG stellt der Bund den Ländern 2025 und 2026 rund 4 Milliarden Euro zur Verfügung.

In diesem Bericht beschreibt das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des KiQuTG zum fünften Mal den Stand und die Entwicklungen bei der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Gegenstand des Berichtes ist dabei das Berichtsjahr 2024 – und damit das KiQuTG in der alten Fassung vom 1. Januar 2023. Zum einen enthält der Bericht dazu eine datenbasierte Betrachtung des bundesweiten Standes und der Entwicklungen in den Handlungsfeldern und zu den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen. Dabei greift er auf Auswertungen amtlicher Daten sowie auf umfangreiche Befragungsergebnisse zurück. So können die Perspektiven der Eltern, pädagogischen Fachkräfte und Leitungen von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, Träger und Jugendämter berücksichtigt werden (Kapitel IV). Zum anderen enthält der Monitoringbericht die Fortschrittsberichte der Länder. Die Länder berichten dem BMBFSFJ jährlich zum 30. Juni über ihre Fortschritte. Zum 30. Juni 2025 legten die Länder zum sechsten Mal ihre Fortschrittsberichte dem BMBFSFJ vor, in denen sie über die Umsetzung ihrer initiierten Maßnahmen und die Mittelverwendung 2024 sowie über erreichte Fortschritte berichteten (Kapitel V). Die Umsetzung des KiQuTG in der neuen Fassung vom 1. Januar 2025 (KiQuTG n.F.) wird Gegenstand des nächsten Monitoringberichtes zum KiQuTG im Jahr 2027 sein.

Länderübergreifendes Monitoring: Status quo und Entwicklung in den Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen

Der länderübergreifende Teil des vorliegenden Monitoringberichts beschreibt den Stand 2024 und die Veränderungen im zeitlichen Verlauf in den zehn Handlungsfeldern des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie hinsichtlich der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Dafür wird auf die Daten der amtlichen Statistik sowie auf Befragungsdaten des Forschungsprojektes ERiK und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zurückgegriffen. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse aus dem länderübergreifenden Teil des Monitorings zusammengefasst. Ausführlichere Darstellungen finden sich in den Kapiteln zu den jeweiligen Handlungsfeldern.

Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“

Ziel des Handlungsfeldes ist es, ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Dafür sollen u. a. Hürden der Inanspruchnahme abgebaut, eine inklusive Förderung aller Kinder ermöglicht sowie die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht ausgeweitet werden. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes beinhaltet das Monitoring die Indikatoren **Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Bedarfe der Eltern und Kinder** sowie **Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebotes**. Zentrale Ergebnisse des Monitorings 2024 sind:

- Sowohl die Anzahl der Kinder in der Bevölkerung als auch in der Kindertagesbetreuung hat sich verändert. Deutschlandweit hat im Jahr 2024 im Vergleich zu

2023 die Anzahl der Kinder unter 6,5 Jahren in der Bevölkerung abgenommen; es zeigen sich dabei regionale Unterschiede. Vor allem in den ostdeutschen Flächenländern gab es 2024 weniger Kinder in Kindertagesbetreuung. Bislang sind empirisch kaum Einrichtungsschließungen erkennbar. Allerdings verringerte sich die Einrichtungsgröße in Ländern mit stark rückläufigen Kinderzahlen. Die zurückgehenden Kinderzahlen können strukturelle Anpassungen innerhalb der Einrichtungen nach sich ziehen: Am ehesten kommt es hierbei zu Gruppenschließungen und Veränderungen in der Gruppenzusammensetzung.¹ Auch weiterhin wird das Feld der frühkindlichen Bildung von regional unterschiedlichen Entwicklungen geprägt sein.²

- Im Vergleich zu 2023 sind die Beteiligungsquoten bei den unter Dreijährigen und bei den Kindern im Alter von drei bis unter sechs Jahren angestiegen (unter Dreijährige 2024: 37,4 Prozent, +1,1 Prozentpunkte; über Dreijährige 2024: 91,6 Prozent, +0,4 Prozentpunkte). Bei den unter Dreijährigen sind seit 2019 in allen Ländern Anstiege zu beobachten, wohingegen die Beteiligungsquote bei den älteren Kindern in den meisten Ländern rückläufig war. Diese Veränderungen der Beteiligungsquoten sind auch im Kontext der demographischen Entwicklungen zu sehen. So ging insbesondere die Zahl der Kinder im Alter von unter drei Jahren zurück. Die von den Eltern geäußerten Betreuungsbedarfe sind im bundesweiten Durchschnitt weiter angestiegen. Dabei bestehen jedoch weiterhin sehr große regionale Unterschiede. Das sehr hohe Bedarfsniveau bei den älteren Kindern deutet weiterhin auf einen strukturellen Ausbaubedarf in den Ländern mit besonders großen Betreuungslücken hin.
- Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund betrug bei den unter Dreijährigen 22,3 Prozent und bei den Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren 76,8 Prozent. Unter den Kindern bis zum Schuleintritt mit Migrationshintergrund sprachen insgesamt mehr als zwei Drittel in der Familie vorrangig nicht Deutsch (68,6 Prozent). Die Ungleichheiten in der Teilhabe bestehen fort: Kinder mit Migrationshintergrund besuchen

1 Böwing-Schmalenbrock, M., Afflerbach, L. K., Tiedemann, C. u. Meiner-Teubner, C. (2025): Die ostdeutsche KiTa-Landschaft – alle Zeichen auf Abbau? In: Kommentierte Daten der Kinder und Jugendhilfe, 28. Jg., H. 1+2, S. 36–42.

2 Afflerbach, L. K. u. Meiner-Teubner, C. (2024): Kindertagesbetreuung 2024 – das Ende einer Expansionsgeschichte? In: Kommentierte Daten der Kinder und Jugendhilfe, 27. Jg., H. 3, S. 1–6.

seltener eine Kindertagesbetreuung als Kinder ohne Migrationshintergrund. Gleichzeitig erwiesen sich das Bildungsniveau der Eltern sowie die sozioökonomische Lage als Determinanten der Beteiligung.

- Im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten Betreuungsumfänge verzeichnete der erweiterte Halbtagsplatz mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 25 und bis zu 35 Stunden erneut einen leichten Anstieg (+0,7 Prozentpunkte gegenüber 2023). Allerdings bestanden auch 2024 Unterschiede zwischen den Altersgruppen sowie der tatsächlichen Nutzung und elterlichen Wünschen. Es bleibt festzuhalten, dass weiterhin Diskrepanzen zwischen Nutzung und Bedarf vorliegen. Nach Angaben der Jugendamtsvertretungen erfolgte 2024 in 78 Prozent der Jugendamtsbezirke eine jährliche Bedarfsplanung. Als Datengrundlage für die Bedarfsplanung nutzten nahezu alle Jugendämter kommunale Daten oder weitere Landes-/Bundesdaten der Bevölkerungsstatistik.
- Im Vergleich zu 2019 öffneten die Kindertageseinrichtungen im Jahr 2024 später und schlossen früher. In der Folge zeigte sich die durchschnittliche Öffnungsdauer (9,1 Stunden pro Tag) leicht rückläufig (–0,2 Stunden im Vergleich zu 2019).
- Die Befunde in diesem Handlungsfeld sind insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung für Eltern (etwa in Bezug auf bessere Beteiligungschancen von Kindern oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Kindertageseinrichtungen (etwa in Bezug auf Öffnungszeiten oder Betreuungsumfänge) sowie das System insgesamt (etwa in Bezug auf Einrichtungsschließungen) zu interpretieren. Auf Steuerungsebene gilt es Lösungen für den Umgang mit den zurückgehenden Kinderzahlen zu finden. Diese Veränderungen können auch als Chance z. B. für Qualitätsverbesserungen gesehen werden und sich positiv auf die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern (etwa aus sozioökonomisch benachteiligten Familien) auswirken.

Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“

Ziel des Handlungsfeldes ist es, eine gute Betreuungssituation in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sicherzustellen. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes werden im länderübergreifenden Monitoring die Indikatoren **Personal-Kind-Schlüssel**, **Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten** sowie **Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte**

herangezogen. Folgende zentrale Ergebnisse lassen sich für 2024 zusammenfassen:

- Bei den Personal-Kind-Schlüsseln zeigten sich im Jahr 2024 wieder Verbesserungen, nachdem sich in den Vorjahren eher eine Stagnation angedeutet hatte. Für beide betrachteten Altersgruppen waren die Personalschlüssel günstiger als im Vorjahr: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren lag der Personal-Kind-Schlüssel 2024 bundesweit bei 1 : 3,8 (2023: 1 : 4,0). Zwischen den Ländern bestehen nach wie vor deutliche Unterschiede – die Spanne beim Personal-Kind-Schlüssel reichte 2024 von 1 : 2,9 in Baden-Württemberg bis zu 1 : 5,5 in Sachsen-Anhalt. Seit 2019 sind jedoch deutliche Entwicklungen zu verzeichnen. Die größten Verbesserungen der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren waren dabei überwiegend in Ländern mit den ungünstigsten Personal-Kind-Schlüsseln zu beobachten (Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern je –0,8, Berlin –0,7, Sachsen –0,5, Sachsen-Anhalt –0,4 und Thüringen –0,3). Auch die Spanne zwischen den Ländern und Landesteilen verringerte sich etwas.
- In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt war 2024 bundesweit im Mittel eine pädagogisch tätige Person für 7,5 Kinder verantwortlich. Die Spanne reichte von 6,1 Kindern in Baden-Württemberg bis zu 11,1 Kindern in Mecklenburg-Vorpommern pro pädagogisch tätiger Person. Zwischen 2023 und 2024 konnten in fast allen Ländern Verbesserungen beobachtet werden. Am deutlichsten verbesserten sich die Personal-Kind-Schlüssel in Bremen (–0,6) und Mecklenburg-Vorpommern (–0,5). Sehr deutlich fallen Verbesserungen im Vergleich zu 2019 aus. Bundesweit sank der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt um 0,8. Auf Länderebene konnten vor allem Mecklenburg-Vorpommern (–1,2), Hessen (–1,1) und Brandenburg (–1,0) ihren Personal-Kind-Schlüssel in diesem Zeitraum verbessern, sodass in diesen Ländern mittlerweile eine Person für mindestens ein Kind ab drei Jahren weniger zuständig ist als noch fünf Jahre zuvor. Im Zuge dieser Verbesserungen verringerte sich auch die Spanne zwischen den Ländern insgesamt.
- In Gruppen mit einem Anteil von über 25 Prozent an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache sowie in Gruppen mit Kindern mit Eingliederungshilfen

waren die Personal-Kind-Schlüssel 2024 weiterhin jeweils günstiger als in der entsprechenden Vergleichsgruppe. Dies zeigt sich sowohl in Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren als auch in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Die Entwicklungen im Vergleich zum Vorjahr entsprechen im Wesentlichen den Entwicklungen der allgemeinen Personal-Kind-Schlüssel.

- Für einen Großteil des pädagogischen Personals bestehen nach Auskunft der Träger und Leitungen Regelungen für Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit. Der Umfang, der den Fachkräften an Zeit zur Erfüllung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten zugesichert wurde, lag dabei jedoch unter dem, den die Fachkräfte als notwendig erachten würden. Dies äußerte sich auch in der niedrigen Zustimmung des pädagogischen Personals zu der Aussage, dass ausreichend Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten vorhanden sei. Zwischen den Ländern zeigten sich bezüglich der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit deutliche Unterschiede.
- Im Vergleich zu 2022 konnte bundesweit zwar ein deutlicher Rückgang des Anteils an Einrichtungen verzeichnet werden, in denen in den sechs Monaten vor der Erhebung Personalausfälle ausgeglichen werden mussten. Gleichwohl stellten Personalausfälle nach Einschätzung der Leitungen weiterhin eine große Beeinträchtigung der pädagogischen Arbeit dar. Zur Bewältigung dieser Ausfälle gaben Einrichtungen im Jahr 2024 vermehrt an, auf die Zusammenlegung von Gruppen zu setzen (2024: 71 Prozent; 2022: 58 Prozent) oder temporär Öffnungszeiten zu reduzieren (2024: 65 Prozent; 2022: 61 Prozent). Der Anteil der Einrichtungen, der auf vorübergehende Schließungen setzte, blieb hingegen konstant (2024: 38 Prozent; 2022: 37 Prozent).
- Die Zufriedenheit mit der aktuellen (Betreuungs-) Situation aus Sicht des pädagogischen Personals hat sich 2024 im Vergleich zu 2022 nicht verändert. Die Zufriedenheit spiegelt sich auf Länderebene größtenteils in den Personal-Kind-Schlüsseln wider. In Ländern mit besseren Personal-Kind-Schlüsseln fällt tendenziell auch die Zufriedenheit höher aus. Die Zufriedenheit der Eltern sowohl mit der Gruppengröße als auch mit der Anzahl der Betreuungspersonen pro Gruppe liegt hingegen nach wie vor auf einem hohen Niveau.

Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“

Das Handlungsfeld zielt auf die Gewinnung, Ausbildung, Weiterqualifizierung und Bindung von pädagogischen Fachkräften sowie die Stärkung der Unterstützungsstrukturen ab. Im Monitoring wird das Handlungsfeld über die Indikatoren **Allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung** sowie **Arbeitsbedingungen und Personalbindung** dargestellt. Zentrale Ergebnisse des Monitorings 2024 sind:

- Der Personalausbau im Bereich der Kindertageseinrichtungen setzt sich fort, wenngleich sich die jährlichen Zuwächse in den letzten Jahren abschwächten. Zum Stichtag 1. März 2024 arbeiteten laut amtlicher Statistik bundesweit 725.737 pädagogisch Tätige in Kindertageseinrichtungen. Im Vergleich zum Vorjahr gab es einen Zuwachs von 21.563 pädagogisch Tätigen in Kindertageseinrichtungen (+3,0 Prozent, im Vergleich zu 2019 ließ sich ein Zuwachs von 19 Prozent beobachten). Mit Blick auf die Länder zeigten sich unterschiedliche Ausbaudynamiken: Während sich das Personalvolumen, gemessen an der Anzahl der pädagogisch tätigen Personen in den Kindertageseinrichtungen, in den westdeutschen Ländern zwischen 2023 und 2024 noch merklich vergrößerte, blieb es in den ostdeutschen Ländern insgesamt konstant. In einigen ostdeutschen Flächenländern (Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt) verringerte sich die Personalzahl sogar, liegt damit aber noch immer deutlich über dem Stand von 2019.
- Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr im pädagogischen Bereich lag im Schuljahr 2023/2024 mit insgesamt 72.737 in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (Schuljahr 2022/2023: 72.505). In der zahlenmäßig bedeutendsten Berufsgruppe der Erzieherinnen und Erzieher zeigte sich im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um gut 2.000 Schülerinnen und Schüler, weiterhin an Bedeutung gewinnt der Anteil der praxisintegrierten Ausbildung. Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen ist im Schuljahr 2023/2024 im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Insgesamt standen dem Arbeitsmarkt der frühen Bildung potenziell 56.280 Absolvierende

zur Verfügung; das waren 708 mehr als im vorhergehenden Jahr. Angesichts der zuletzt gesunkenen Ausbildungsanfänge an Fachschulen ist künftig eher mit sinkenden Absolvierendenzahlen in diesem Bereich zu rechnen.

- Das Qualifikationsniveau des pädagogischen Personals ist bundesweit weiterhin hoch.³ Zwei Drittel der pädagogisch Tätigen verfügten 2024 über einen einschlägigen Fachschulabschluss. Der Anteil dieser Personengruppe hat im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 und zwischen 2019 und 2024 um 3,3 Prozentpunkte abgenommen. Dies hängt jedoch nicht mit einem absoluten Rückgang der Anzahl dieser Personen im Feld zusammen. Vielmehr steigt die Anzahl von Personen mit Fachschulabschluss nach wie vor jedes Jahr an. Allerdings sind deren Zuwächse prozentual geringer als die der anderen Gruppen. Insbesondere die Anzahl der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Personen in Ausbildung, der Personen mit sonstigen Ausbildungsabschlüssen sowie der Personen ohne Ausbildung sind überdurchschnittlich stark gestiegen. Auf Länderebene bestehen insbesondere Unterschiede hinsichtlich der Verbreitung des Fachschulabschlusses bzw. Berufsfachschulabschlusses unter den pädagogisch Tätigen. In den ostdeutschen Ländern haben die meisten pädagogisch Tätigen eine Fachschule absolviert und der Berufsfachschulabschluss hat dort kaum eine Bedeutung (z. B. Brandenburg 86,8 Prozent mit Fachschulabschluss und 0,8 Prozent mit Berufsfachschulabschluss). In den westdeutschen Ländern hingegen ist der Anteil der pädagogisch Tätigen mit Fachschulabschluss im Vergleich zu den ostdeutschen Ländern geringer, dafür verfügen mehr pädagogisch Tätige über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss (z. B. Bayern 49,0 Prozent mit Fachschulabschluss und 35,1 Prozent mit Berufsfachschulabschluss).
- 2024 haben über drei Viertel (77 Prozent) des befragten pädagogischen Personals innerhalb von zwölf Monaten an mindestens einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen. Dies bedeutet einen signifikanten Anstieg im Vergleich zu 2022. Als Hinderungsgrund nannten 2024 mit 53 Prozent des pädagogischen Personals, das sich nicht fort- und

weiterbildete, weiterhin am häufigsten „fehlende Zeit durch Personalmangel in der Einrichtung“.

- Fachberatungen sind ein wichtiges Unterstützungssystem im Feld der frühen Erziehung, Bildung und Betreuung. Sie unterstützen die Kindertageseinrichtungen durch ihre Prozessbegleitung und Beratung dabei, die Qualität in den Einrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln. Der Fachberatungsschlüssel liefert Anhaltspunkte, inwiefern die Fachberatungen gut erreichbar und hinreichend verfügbar sind. Bei den Trägern war im Jahr 2024 eine Vollzeitäquivalentstelle in der Fachberatung im Bundesdurchschnitt für 12,1 Einrichtungen zuständig. Bei den Jugendämtern war der bundesweite Schlüssel deutlich höher: 55,4 Einrichtungen wurden von einer Vollzeitäquivalentstelle betreut. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass Einrichtungen, die eine Fachberatung ihres Trägers nutzen, auch beim Jugendamt gezählt werden, obwohl diese die Fachberatung beim Jugendamt teilweise gar nicht nutzen, sodass der Fachberatungsschlüssel der Jugendämter in der Realität vermutlich besser ausfällt. Für die Anstellung als Fachberatung setzten Jugendämter und Träger meist einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss (86 bzw. 58 Prozent) sowie eine fachberatungsbezogene Fort- und Weiterbildung (52 bzw. 80 Prozent) voraus. Zwischen den Ländern zeigen sich sowohl bei den Fachberatungsschlüsseln als auch hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen für Fachberatungen große Unterschiede.
- Das monatliche Bruttogehalt für vollzeitbeschäftigtes pädagogisches Personal lag 2024 in den Berufen der Kinderbetreuung und -erziehung im Mittel (Median) bei 4.098 Euro pro Monat. Im Vergleich zum Vorjahr 2023 (im Median 3.767 Euro) ist die Entlohnung somit im Mittel um etwa 331 Euro gestiegen; zwischen 2019 und 2024 um 696 Euro. Dabei unterschied sich das Bruttomonatsentgelt für Frauen und Männer leicht; Frauen erhielten durchschnittlich 28 Euro weniger im Monat als ihre männlichen Kollegen (2019: 38 Euro).
- Über die Hälfte des pädagogischen Personals war 2024 in Teilzeit beschäftigt. In den ostdeutschen Ländern war der Anteil der Vollzeitbeschäftigten geringer als in den westdeutschen Ländern. Hingegen war in den

3 Erläuterungen zu den in diesem Bericht unterschiedenen Qualifikationen des pädagogischen Personals sind Infobox IV-3-1 zu entnehmen.

ostdeutschen Ländern die vollzeitnahe Beschäftigung weiter verbreitet als in den westdeutschen Ländern. Mit 87,4 Prozent war ein Großteil der pädagogisch Tätigen unbefristet beschäftigt; Unterschiede zwischen den Ländern bestehen diesbezüglich nicht. Zwischen 2019 und 2024 ist bundesweit eine Zunahme der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse des Personals zu verzeichnen (+2,0 Prozentpunkte).

- Das pädagogische Personal zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Bindung an das Berufsfeld aus. Die Wahrscheinlichkeit, sich binnen eines Jahres um eine andere Tätigkeit innerhalb oder auch außerhalb des Berufsfeldes der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung zu bemühen, war gemäß der im Jahr 2024 erhobenen Einschätzungen sehr gering. In den zwölf Monaten vor der Befragung der Leitungen (ERiK, 2024) schied allerdings in zwei Drittel (64 Prozent) der Einrichtungen pädagogisches Personal aus. Damit lag der Anteil im Vergleich zu 2020 um 4 Prozentpunkte höher. Der mit Abstand häufigste Grund dafür, dass pädagogisches Personal die Einrichtung verlassen hatte, war nach Angaben der Leitungen der Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung (61 Prozent). Neue Fachkräfte zu finden, stellte für die Einrichtungen 2024 eine Herausforderung dar. 30 Prozent der Leitungen gaben an, dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gab, die aufgrund mangelnder Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten. 2022 lag dieser Anteil bei 34 Prozent.
- In knapp neun von zehn Kindertageseinrichtungen wurde 2024 ausgebildet. Bei den Personen, die für die Praxisanleitung zuständig waren, handelte es sich bundesweit in den Kindertageseinrichtungen mehrheitlich um Gruppenleitungen (69 Prozent), eine zusätzlich dafür qualifizierte Fachkraft (60 Prozent) oder die Einrichtungsleitung (58 Prozent). Wurden in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2024 angehende Fachkräfte ausgebildet, so waren durchschnittlich 2,1 Wochenstunden für die Praxisanleitung pro anzuleitende Person verbindlich vorgesehen.

Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“

Das Handlungsfeld soll dazu beitragen, dass Kernaufgaben und Anforderungen einer Leitungstätigkeit einheitlich definiert werden, Leitungskräfte ausreichend Zeit für ihre Aufgaben erhalten und bedarfsspezifisch weiterqualifiziert werden. Zum Handlungsfeld werden folgende vier Indikatoren berichtet:

Leistungsprofile der Einrichtung, Arbeitsbedingungen von Leitungen, Ausbildung und Qualifikation von Leitungen sowie Fort- und Weiterbildung von Leitungen.

Zentrale Ergebnisse des Monitorings in diesem Handlungsfeld sind:

- Kindertageseinrichtungen sind mit Herausforderungen gesellschaftlicher Diversität und sozial-räumlicher Disparitäten sowie mit veränderten Unterstützungsbedarfen von Kindern und Familien konfrontiert. Zur Bewältigung dieser komplexen Anforderungen ist die Stärkung der Leitung zentral. Im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG werden strukturelle Rahmenbedingungen für die Leitungsbetrachtung betrachtet, die gezielt zur Stärkung der Leitung von Kindertageseinrichtungen beitragen können. Die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik verdeutlichen, dass die Bedeutung von Leitung in der Kindertagesbetreuung weiter wächst. So ist die Zahl des Personals, das für Leitungsaufgaben vertraglich angestellt ist, 2024 bundesweit erneut gestiegen. Mit einem Zuwachs von 1.805 Personen waren im Jahr 2024 64.579 Personen für Leitungsaufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung angestellt. 2019 waren dagegen nur 54.784 Personen für Leitungsaufgaben angestellt. Im betrachteten Gesamtzeitraum zeigte sich damit ein Anstieg des Leitungspersonals um 18 Prozent.
- Der Anteil an Einrichtungen mit vertraglich festgelegten Leitungsressourcen (Personal- und Zeitressourcen) steigt langsam, aber kontinuierlich – 2024 lag er bundesweit bei 93,8 Prozent. Der Anteil der Einrichtungen ohne ausgewiesene Leitungskraft ging hingegen leicht auf 6,2 Prozent zurück (2023: 6,7 Prozent). Seit 2019 ging der Anteil um 3,1 Prozentpunkte zurück. Gleichzeitig stieg insbesondere der Anteil von Kindertageseinrichtungen mit Leitungsteams. Zwischen den Bundesländern zeigen sich in Bezug auf die Ausgestaltung von Leitung nach wie vor große Unterschiede.⁴

4 Für weitere Erläuterungen zur Erhebung der vertraglich festgelegten Leitungsressourcen in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik siehe Infobox IV-4-1

- Gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik befanden sich 2024 55,3 Prozent der Leitungen bundesweit in Vollzeitbeschäftigung. Der Zuständigkeitsbereich einer Leitung – also ob sie ausschließlich Leitungs- oder auch andere Aufgaben übernimmt – steht im Zusammenhang mit der Frage, ob die vertraglich vereinbarten Zeitressourcen ausreichen, um die anfallenden Leitungsaufgaben zu erfüllen. Die Leitungsbefragung zeigte, dass die für Leitungsaufgaben vertraglich vereinbarten Zeitressourcen etwas geringer sind als die Wochenstunden, die Leitungen dafür aufwenden. Dies geht insbesondere auf die Gruppe der Leitungen zurück, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen – hier zeigte sich eine Diskrepanz von 3,7 Wochenstunden. Die Befunde verdeutlichen, dass insbesondere bei dieser Gruppe an Leitungen mehr Leitungszeit benötigt, als vertraglich zugesprochen wird.
- Um die Leitung zu stärken und Belastungen zu reduzieren, unterstützen die Träger die Leitungen mit spezifischen Maßnahmen. Die 2024 an den ERIK-Surveys teilnehmenden Träger stellten den Leitungen bundesweit am häufigsten Unterstützung in Form von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Leitungsaufgaben (94 Prozent), von Leitungstreffen zum kollegialen Austausch (86 Prozent) sowie von Feedback-Gesprächen zur Leitungstätigkeit (82 Prozent) bereit. Im Zeitvergleich zeigen sich damit keine wesentlichen Veränderungen.
- Die Leitung wird 2024 bundesweit mehrheitlich von fachschulisch qualifizierten Personen ausgeübt (79,1 Prozent). Der Akademisierungsgrad unter den Leitungen von Kindertageseinrichtungen ist damit weiterhin vergleichsweise gering (18,5 Prozent) bei gleichbleibend starken Länderunterschieden. Der Anteil der Leitungen, die in ihrer beruflichen Laufbahn eine Zusatzausbildung absolvierten, die sie speziell für ihre Leitungstätigkeit qualifiziert, lag 2024 bundesweit bei 48 Prozent. Das Qualifikationsgefüge sowie die von Trägern definierten Qualifikationsvoraussetzungen unterscheiden sich dabei deutlich zwischen den Ländern. Im Vergleich sowohl zum Vorjahr als auch zu 2019 ergaben sich bundesweit keine nennenswerten Veränderungen.
- 89 Prozent der 2024 befragten Leitungen hatten in den vergangenen zwölf Monaten an mindestens einer Fort- und Weiterbildung teilgenommen. Damit war die Teilnahmequote bundesweit wieder so hoch wie im Jahr 2020 – nach vermutlich pan-

demiebedingtem zwischenzeitlichem Rückgang im Jahr 2022 (Leitungsbefragung ERIK, 2024, 2022 und 2020). Die Leitungen, die an Fortbildungen teilnahmen, besuchten am häufigsten Angebote zu den Themen Kinderschutz (69 Prozent), Qualitätsentwicklung und -sicherung (44 Prozent) sowie zur Teamleitung und -entwicklung (42 Prozent). Konnten Leitungen 2024 nicht an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen, so gaben 70 Prozent an, dass dies an fehlenden Zeitressourcen aufgrund von Personal-mangel in der Kindertageseinrichtung liege.

Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“

Ziel des Handlungsfeldes ist es, die in der Kindertagesbetreuung genutzten Räume zu verbessern. Das Handlungsfeld wird im Monitoring anhand des Indikators **Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen** berichtet. Zentrale Ergebnisse des Monitorings in diesem Handlungsfeld sind:

- Die Ergebnisse der ERIK-Erhebungsdaten aus dem Jahr 2024 zeigen leichte positive Veränderungen der räumlichen Situation von Kindertageseinrichtungen im Vergleich zum Jahr 2022. So zeigte sich hinsichtlich der Größe der Innenflächen von Kindertageseinrichtungen eine Zunahme der gemittelten Innenflächen im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2020 auf Bundesebene. Auf Länderebene bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede in der Größe des Innenbereiches von Kindertageseinrichtungen. Die bestehenden Unterschiede bei der Gesamtinnenfläche zwischen Kindertageseinrichtungen in ostdeutschen und westdeutschen Ländern nehmen im Zeitverlauf zwischen 2024 und 2022 tendenziell ab. Auch mit Blick auf die durchschnittlich pro Kind verfügbare Fläche konnte im Jahr 2024 bundesweit ein leichter Zuwachs verzeichnet werden. Die Verfügbarkeit eines Außengeländes ist in den meisten Einrichtungen bundesweit gegeben, wobei diese in den Stadtstaaten tendenziell geringer ausfällt.
- Bei der Einschätzung der räumlichen Bedingungen, Ausstattung und Materialien durch das pädagogische Personal gibt es im Jahr 2024 nur wenige Entwicklungen im Vergleich zur zweiten ERIK-Erhebungswelle (ERiK, 2022). Auf Bundesebene wurde die Mitbestimmung bei der Raumgestaltung und Ausstattung durch die Befragten mehrheitlich positiv eingeschätzt. Als tendenziell erfüllt schätzten die Befragten die Ausstattung mit erwachsenengerechten

Möbeln, das Vorhandensein von geeigneten Räumen für Mitarbeitende sowie das Vorhandensein von geeigneten Räumen für mittelbare pädagogische Tätigkeiten (z. B. Elterngespräche) ein. Einzig die Ausstattung mit modernen technischen Geräten wurde bundesweit eher als mittelmäßig eingeschätzt. Verbesserungen in den Einschätzungen zeigten sich unter anderem bei der Ausstattung mit erwachsenengerechten Möbeln sowie in Bezug auf das Vorhandensein von geeigneten Räumen für Mitarbeitende.

- Die Barrierefreiheit, als ein wesentlicher Bestandteil einer inklusiven Einrichtung, ist nach Einschätzungen der Einrichtungsleitungen mehrheitlich gegeben. Auf eine vollständige Barrierefreiheit kann in diesem Zusammenhang jedoch nicht geschlossen werden. Die Barrierefreiheit wurde in ostdeutschen Kindertageseinrichtungen geringer eingeschätzt als in westdeutschen Einrichtungen. Dass Kinder die Möglichkeit haben, selbstständig in die Einrichtung zu gelangen, wird von der Mehrheit der befragten Einrichtungsleitungen bejaht. Trotz des vollzogenen Perspektivwechsels besteht bezüglich der berichteten Kennzahl „Barrierefreiheit“ ein konstant hohes Zustimmungsniveau.

Handlungsfeld „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“

Das Handlungsfeld zielt auf verbesserte Rahmenbedingungen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf der Ebene der Kindertageseinrichtungen. Im Monitoring wird das Handlungsfeld anhand folgender Indikatoren dargestellt: **Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag, Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit, Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sowie Bewegungsförderung.** Zentrale Ergebnisse des Monitorings 2024 sind:

- Das Thema sozial-emotionale Entwicklung und psychische Gesundheit bleibt weiterhin im Fokus, wird im pädagogischen Alltag jedoch nur selten direkt mit den Kindern thematisiert. Gleichzeitig erkennen pädagogische Fachkräfte den hohen Stellenwert und sehen entsprechenden Anpassungsbedarf in den Einrichtungskonzeptionen. Mehr als die Hälfte des pädagogischen Personals sah 2024 Anpassungsbedarf bei den Konzeptionen in den Themenfeldern sozial-emotionale Entwicklung (53 Prozent). Im Vergleich zum Jahr 2022 (38 Prozent) ist das ein statistisch bedeutsamer Anstieg um 15 Prozentpunkte.

- In der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit steht ein breites Angebot zur Verfügung. Intensive Kooperationen bestehen vor allem mit Frühförderstellen (85 Prozent) und Einrichtungen für Frühe Hilfen, Erziehungs- und Familienberatung (81 Prozent). Die Kooperation mit Frühförderstellen wird von 41 Prozent der Leitungskräfte als besonders intensiv wahrgenommen, während die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten vergleichsweise selten als intensiv beschrieben wurde (6 Prozent). Sozialstrukturelle Merkmale der Einrichtungen beeinflussen dabei die Ausprägung der Kooperationen. In den ostdeutschen Ländern ist die Zusammenarbeit mit Sportvereinen stärker ausgeprägt.
- Das Angebot an Mittagsverpflegung als Indikator für eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sowie die Teilnahme der Kinder daran befinden sich bundesweit mit 89 Prozent auf einem hohen Niveau – insbesondere in den ostdeutschen Ländern (99,5 Prozent). Seit dem Ausgangsjahr 2019 ist ein langsamer, aber kontinuierlicher Anstieg der Anteilswerte zu verzeichnen. Zwischen den Ländern bestehen jedoch weiterhin deutliche, teils strukturell bedingte Unterschiede – von 64 Prozent in Baden-Württemberg bis zu 99,9 Prozent in Thüringen. Insgesamt zeigt sich aber, dass die Bedeutung gesunder Verpflegung zunehmend erkannt und in den Einrichtungen berücksichtigt wird. Dies zeigt sich auch an der wachsenden Zahl von Einrichtungen (54 Prozent), die sich an Qualitätsstandards für die Verpflegung orientieren. Der Anteil war im Saarland mit 89 Prozent am höchsten und in Bayern mit 41 Prozent am niedrigsten. Besonders erwähnenswert ist der Anstieg um 23 Prozentpunkte in Rheinland-Pfalz (2024: 70 Prozent; 2020: 47 Prozent).
- Die Bewegungsförderung wird vom pädagogischen Personal und von Kindertagespflegepersonen als zentraler Bestandteil frühkindlicher Bildungs- und Entwicklungsprozesse angesehen. So gaben im Jahr 2024 95 bis 97 Prozent des pädagogischen Personals an, grob- und feinmotorische Aktivitäten regelmäßig in den Alltag zu integrieren. Die Bewegungsförderung wird auch durch eine bewegungsfreundliche Raumgestaltung fest im Alltag der Kindertageseinrichtungen verankert. Zwischen den Jahren 2022 und 2024 zeigten sich bundesweit statistisch bedeutsame Zuwächse in Höhe von 4 Prozentpunkten beim

Anteil des pädagogischen Personals, das seine Einrichtung als bewegungsfreundlich einschätzte.

Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“

Ziel des Handlungsfeldes ist es, bessere Rahmenbedingungen für eine gute sprachliche Entwicklung der Kinder in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Die Beschreibung des Handlungsfeldes erfolgt im Monitoring anhand der Indikatoren **Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals, Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag** sowie **Umsetzung von Sprachförderkonzepten**. Folgende zentrale Ergebnisse können für das Handlungsfeld für das Berichtsjahr 2024 berichtet werden:

- In der formalen Ausbildung des pädagogischen Personals fand nach Auskunft des pädagogischen Personals 2024 vor allem das Thema „Sprachspiele zur Sprachförderung (z. B. Reim- und Fingerspiele)“ allgemein Anwendung. Vorstrukturierte Programme zur Sprachförderung fanden hingegen seltener Einzug in die Ausbildung. In Abhängigkeit der Alterskohorte des pädagogischen Personals belegen die Ergebnisse außerdem, dass insbesondere das Thema „Mehrsprachigkeit“ in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen hat. Während sich die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen nach einem Rückgang im Jahr 2022 allgemein wieder stabilisiert hat, ist beim Thema „Sprache/Literacy“ ein kontinuierlicher Rückgang des Besuchs von Fort- und Weiterbildungen zu beobachten – insgesamt bewegte sich das Thema 2024 im Mittelfeld einer exemplarischen Auswahl an Fortbildungsthemen.
- Im Jahr 2024 hatten 17,2 Prozent der Kinder im Alter von unter drei Jahren und 25,1 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung eine nicht deutsche Familiensprache, was einen Zuwachs (jeweils 2,0 Prozentpunkte) im Vergleich zum Vorjahr darstellt. Der Anstieg in der jüngeren Altersgruppe lässt sich mit gestiegenen Beteiligungsquoten von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache erklären. Auf Ebene der Länder variierten die Anteile an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen erheblich.
- Mit Blick auf die Unterstützung von Mehrsprachigkeit in Kindertageseinrichtungen hat sich 2024 gezeigt, dass in rund einem Drittel der Einrichtungen mehrsprachiges Material (35 Prozent) bzw.

mehrsprachige Aktivitäten (33 Prozent) angeboten wurden. In Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache sind mehrsprachige Materialien und Aktivitäten etablierter, bundesweit zeigen sich jedoch rückläufige Tendenzen.

- Für eine gelingende Sprachförderung ist die Erhebung des Sprachstands der Kinder wichtig, damit der Förderbedarf adäquat festgestellt werden kann. Bei den Methoden der Sprachstandserhebung wurde ersichtlich, dass standardisierte Beobachtungsbögen nach Auskunft der Leitungen weit verbreitet waren: 90 Prozent der Befragten gaben an, dass diese in ihrer Einrichtung angewandt werden. Im Vergleich dazu finden standardisierte Screenings und standardisierte Sprachentwicklungstests seltener Anwendung – rund ein Viertel der Leitungen gab an, dass diese Verfahren zum Einsatz kommen. Unterschiede zeigen sich zudem dahingehend, ob die Beobachtungsbögen, Screenings und Tests bei allen Kindern oder nur bei einem Teil der Kinder angewandt werden: Bei standardisierten Beobachtungsbögen gaben 65 Prozent der Einrichtungen den Einsatz bei allen Kindern an, in 25 Prozent der Einrichtungen für einen Teil der Kinder. Screenings wurden in 11 Prozent der Einrichtungen bei allen Kindern eingesetzt, in 15 Prozent der Einrichtungen nur bei einem Teil der Kinder. Bei standardisierten Sprachentwicklungstests waren es 11 Prozent (alle Kinder) bzw. 16 Prozent (nur ein Teil der Kinder). Die Verfahren kommen am ehesten jährlich zum Einsatz.
- Sowohl die Einrichtungsleitungen als auch das pädagogische Personal gaben Auskunft zu den in der Einrichtung verwendeten Sprachförderkonzepten. Nach Auskunft der Leitungen kommt in knapp zwei Dritteln der Einrichtungen (66 Prozent) eine spezielle Sprachförderung nach einem landesweit eingesetzten Verfahren zum Einsatz. Gemeint sind hier Angebote, die über die alltägliche sprachliche Bildung hinausgehen. Spezielle Förderung erhalten entweder alle förderbedürftigen Kinder (unabhängig von der Familiensprache, 64 Prozent) oder alle Kinder (29 Prozent). Die Kinder waren zu Beginn der speziellen Sprachförderung in Deutschland durchschnittlich knapp 46 Monate alt (das entspricht einem Lebensalter von drei Jahren und zehn Monaten). Die spezielle Sprachförderung dauerte im Mittel knapp 16 Monate und variierte erheblich zwischen den Ländern.

- Sprachförderung findet nach Einschätzung des pädagogischen Personals am ehesten in der Gesamtgruppe oder in Kleingruppen statt. In fast allen Kindertageseinrichtungen kommen gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zum Einsatz.

Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“

Ziel des Handlungsfeldes ist es, die Qualifizierung in der Kindertagespflege voranzutreiben, eine kindgerechte Kindertagespflegeperson-Kind-Relation sicherzustellen, die Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege zu verbessern und eine qualifizierte Fachberatung sicherzustellen. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes werden sechs Indikatoren herangezogen: **Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege, Qualifizierung in der Kindertagespflege, Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege, Räume und Ausstattung in der Kindertagespflege, Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege** sowie **Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege**. Folgende zentrale Befunde liegen für dieses Handlungsfeld vor:

- Innerhalb der frühkindlichen Bildungslandschaft ist die Kindertagespflege als etablierte Betreuungsform zu betrachten, deren Bedeutung und Nutzung regional unterschiedlich ist. Obwohl der Anteil der Kinder bis zum Schuleintritt, die eine Kindertagespflege besuchten, bundesweit nahezu konstant blieb (4,3 Prozent im Jahr 2024 gegenüber 4,4 Prozent im Jahr 2023), sank die Zahl der Kinder zwischen 2023 und 2024 um 3.915 (-2,5 Prozent). Das Angebot der Kindertagespflege wird insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bereitgestellt und überwiegend von Kindern unter drei Jahren besucht.
- Im Jahr 2024 setzte sich die rückläufige Entwicklung bei der Anzahl der bundesweit tätigen Kindertagespflegepersonen im Vergleich zum Vorjahr fort (-1.489 Personen). Dieser Trend ließ sich auch in allen Ländern beobachten, wobei die prozentualen Rückgänge deutlich zwischen den Ländern variierten. Während die klassische Ein-Personen-Kindertagespflege in den vergangenen Jahren zurückging, setzte sich der Ausbau der Großtagespflege fort. Bundesweit war im Jahr 2024 bereits mehr als jede vierte Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle tätig (11.653 von 39.744 Personen).
- 92,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügten 2024 über einen Grundqualifizierungskurs in unterschiedlichem Stundenumfang; 25,0 Prozent wiesen zusätzlich eine fachpädagogische Ausbildung auf. Die Gruppe an Kindertagespflegepersonen, die einen Qualifizierungskurs im Umfang von 300 Stunden und mehr aufweist, hat 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 um 4,0 Prozentpunkte zugenommen und lag bei 19,7 Prozent. (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung hatten 2,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen. Bezogen auf die Qualifizierungsniveaus der Kindertagespflegepersonen bestehen weiterhin deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. Der hohe Bedarf an Fort- und Weiterbildungen sowie das anhaltende Interesse an beruflicher Qualifizierung lassen darauf schließen, dass Kindertagespflegepersonen eine hohe Weiterbildungsbereitschaft aufweisen.
- Bundesweit wurden im Jahr 2024, genau wie im Vorjahr, durchschnittlich 4,0 Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut. Aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen bei der Anzahl der betreuten Kinder sowie der Anzahl an Kindertagespflegepersonen ergeben sich zwischen den Ländern teils deutliche Unterschiede in der Kindertagespflegeperson-Kind-Relation.
- Das mittlere Bruttoeinkommen aller Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, belief sich 2024 auf 2.932 Euro pro Monat, bei einem mittleren Stundensatz von 5,80 Euro. Hervorzuheben sind die regionalen Unterschiede hinsichtlich der Stundensätze sowie der Verfügbarkeit und Ausgestaltung von Vertretungsregelungen. Es lässt sich eine Tendenz zu stärker formalisierten Vertretungsmodellen erkennen, während selbstorganisierte Vertretungsregelungen zunehmend zurückgehen.
- Die Aufwendung mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit (z. B. Vor- und Nachbereitungszeit) lag 2024 bundesweit bei 5,9 Wochenstunden; sie variierte regional deutlich und steigt tendenziell mit dem Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen. Neben der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit wurden die Zeiten für Verwaltungstätigkeiten und hauswirtschaftliche Tätigkeiten erfragt, die 2024 bei 2,2 bzw. 5,0 Wochenstunden lagen. Insgesamt wurde deutlich, dass die Vergütung für Verwaltungsaufgaben und hauswirtschaftliche Tätigkeiten nach wie vor eine Ausnahme darstellt. Ein differenzierteres Bild ergab sich bei der Vergütung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten: Bundesweit gaben 33 Prozent der Kindertagespflegepersonen eine teilweise und 14 Prozent eine vollständige Vergütung an.

- Die pädagogische Gestaltung der Kindertagespflege erfolgt auf Grundlage vielfältiger Raum- und Ausstattungsmöglichkeiten. Die Nutzung des eigenen Gartens sowie öffentlicher Umgebungsangebote (u. a. Parks, Spielplätze oder Natur) ist häufig zu beobachten, während eine Barrierefreiheit der Räumlichkeiten nur partiell gegeben ist.
- Der Fachberatungsschlüssel auf Ebene der Jugendämter hat sich insgesamt verbessert und lag 2024 durchschnittlich bei 28 Kindertagespflegepersonen je Fachberatung. Hierbei zeigt sich allerdings eine große Spannbreite – insbesondere in größeren Jugendamtsbezirken⁵ liegt der durchschnittliche Schlüssel bei 58 Kindertagespflegepersonen je Fachberatung. Die Verbesserung des Schlüssels war insbesondere in Jugendamtsbezirken mit einer vergleichsweise hohen Anzahl an Kindertagespflegepersonen sichtbar. Trotz der weiterhin häufigen Kontaktaufnahme zu Fachberatungen ist ein Rückgang regelmäßiger Beratungen bei gleichzeitigem Anstieg einmaliger Kontakte festzustellen.
- Interne und externe Evaluationen als Qualitätsentwicklungsinstrument werden noch nicht in allen Einrichtungen umgesetzt. Während laut der Befragten 2024 in 58 Prozent der Einrichtungen interne Evaluationen durchgeführt wurden, erfolgten externe Evaluationen nur bei einem Drittel der Einrichtungen (34 Prozent). Insbesondere bei der Umsetzung der externen Evaluation bestanden deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. Während in Berlin beinahe alle Einrichtungen (99 Prozent) laut den Einrichtungsleitungen extern evaluiert wurden, waren es in Bremen nur 20 Prozent. Im Vergleich zu 2022 lässt sich ein signifikanter Rückgang bei der Umsetzung interner Evaluationen (Rückgang um 5 Prozentpunkte) konstatieren. Trägerseitig wurden zudem diverse weitere Instrumente genutzt bzw. angeboten. So nennen u. a. jeweils die Hälfte der Träger Qualitätshandbücher (51 Prozent) sowie Arbeitskreise zur Qualitätsentwicklung (53 Prozent).
- Eine wichtige Rolle für die Qualitätsentwicklung spielt die Fachberatung. Bundesweit gaben 2024 84 Prozent der Jugendämter an, Fachberatung für Kindertageseinrichtungen bereitzustellen (2022: 85 Prozent). Mehrheitlich steht die Nutzung dieser Fachberatungen sowohl Einrichtungen öffentlicher als auch freier Träger offen (62 Prozent). Die verbleibenden 38 Prozent der Jugendämter gaben an, dass die Fachberatungen ausschließlich für öffentliche Kindertageseinrichtungen zuständig waren. In der Bereitstellung der Fachberatung zeigen sich deutliche Unterschiede nach Ländern. Das Aufgabenspektrum der Fachberatung ist dabei vielfältig – als Aufgaben der Fachberatung wurden von den Jugendämtern am häufigsten Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung, die Organisation oder Durchführung von Weiterbildungen, die Beratung zu Förderprogrammen sowie Unterstützung bei Personalangelegenheiten der Einrichtungen genannt.

Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“

Das Handlungsfeld zielt darauf ab, dass die Steuerungskompetenzen der Akteure gestärkt und systematische Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung bei Trägern und Kindertageseinrichtungen weiter etabliert werden. Das Handlungsfeld wird durch die Indikatoren **Kooperationen, Netzwerke und Steuerungskompetenzen von Akteuren** (Jugendämter, Träger und Leitungskräfte) sowie **Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung** abgebildet. Folgende zentrale Befunde liegen für dieses Handlungsfeld vor:

- Hinsichtlich der Netzwerke und Kooperationen im System der Kindertagesbetreuung zeigt sich, dass in den meisten Jugendamtsbezirken ein Austausch unter den Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen besteht. So bieten 79 Prozent der befragten Jugendämter regelmäßige Treffen zwischen den Trägern an. Neben Austauschtreffen der Trägervertretungen untereinander organisiert die Mehrheit der Jugendämter (84 Prozent) außerdem Treffen für die Leitungen der Einrichtungen.

Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“

Das Handlungsfeld greift aktuelle Herausforderungen auf, die sich im Feld der Kindertagesbetreuung stellen und im pädagogischen Alltagsgeschehen von Kinder-

5 Mehr als 99 Kindertagespflegepersonen im Jugendamtsbezirk

tageseinrichtungen und Kindertagespflege bewältigt werden müssen. Das Handlungsfeld wird im Monitoring anhand der folgenden sechs Indikatoren abgebildet, die die inhaltliche Vielfalt des Handlungsfeldes widerspiegeln: **Beteiligung von Kindern, Kinderschutz, Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote, Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung** sowie **Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien**. Das Monitoring 2024 zeigt folgende zentrale Befunde:

- Im Hinblick auf die Beteiligung von Kindern wurden aus Sicht des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen die höchsten Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Entscheidung, mit wem, wo und was Kinder spielen möchten, eingeräumt. Nach Einschätzung des pädagogischen Personals erhielten jüngere Kinder tendenziell weniger Beteiligungsmöglichkeiten als ältere Kinder. Kindern in Kindertageseinrichtungen wurden – verglichen mit den Jahren 2022 und 2020 – umfangreichere Selbst- und Mitbestimmungsspielräume eingeräumt, insbesondere bei der Entscheidung, ob und wann sie schlafen möchten, sowie in Bezug auf die Raumgestaltung.
- Das Thema Kinderschutz stellte auch im Jahr 2024 ein zentrales Thema für das pädagogische Personal und die Kindertagespflegepersonen dar. Dies zeigte sich sowohl in gestiegenen Teilnahmequoten an Fort- und Weiterbildungen als auch in einem weiterhin hohen Fort- und Weiterbildungsbedarf zu diesem Thema. Der Anteil der Kindertagespflegepersonen, die über das Vorliegen eines Handlungsplans bei Kindeswohlgefährdung berichteten, nahm im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2020 deutlich zu und lag 2024 bei 72 Prozent. Auch unter dem pädagogischen Personal wurde vermehrt das Vorhandensein eines schriftlich fixierten Kinderschutzkonzepts bestätigt. Im Jahr 2024 gaben insgesamt 86 Prozent des pädagogischen Personals bundesweit an, dass es in ihrer Einrichtung einen konkreten, schriftlichen Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung gibt.
- Die Bedeutung einer inklusiven und diversitätssensiblen Pädagogik für die frühkindliche Bildung zeigt sich in der unterschiedlichen Zusammensetzung der Gruppen. Rund 38 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit

nicht deutscher Familiensprache besuchten 2024 eine Einrichtung, in der der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei mindestens 50 Prozent lag. Die Anteile von Kindern mit deutscher und nicht deutscher Familiensprache stellen sich in den Ländern unterschiedlich dar.

- Neben der zentralen Aufgabe der sprachlichen Bildung, die Kindertageseinrichtungen übernehmen, leisten sie auch einen wichtigen Beitrag zur Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung. Zwischen 2019 und 2024 ist ein Anstieg der Einrichtungen zu verzeichnen, die sowohl von Kindern mit als auch ohne Eingliederungshilfe besucht werden. Diese Entwicklung lässt sich vor allem auf die gestiegene Anzahl von Kindern mit Eingliederungshilfe zurückführen (+8.103 Kinder im Vergleich zu 2019). Der überwiegende Teil dieser Kinder wird in Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur, Förderschulkkindergärten sowie schulvorbereitenden Einrichtungen betreut. Auf Länderebene zeigen sich dabei jedoch Unterschiede hinsichtlich des Anteils der Einrichtungen, in denen Kinder mit und ohne Eingliederungshilfe betreut werden.
- Mit Blick auf die Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien zeigte sich, dass auch 2024 in den allermeisten Kindertageseinrichtungen organisierte Elternvertretungen existierten. Der überwiegende Anteil der Eltern (83 Prozent) gab an, dass in ihrer Einrichtung Mitbestimmungsgremien in ausreichendem Maße angeboten wurden. Aus Sicht des pädagogischen Personals erhielten Eltern die größten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Mitwirkung bei Festen (97 Prozent), die geringsten im Hinblick auf die Konzeptionsentwicklung (15 Prozent) oder Personalangelegenheiten (12 Prozent).

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Die **Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen** zielen darauf ab, Familien hinsichtlich der Kosten für Kindertagesbetreuung zu entlasten und so die Teilhabe zu verbessern. Im vorliegenden Monitoringbericht werden die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen anhand des gleichnamigen Indikators dargestellt. Die zentralen Befunde sind:

- Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a.F. wurden in den Jahren 2023 und 2024 von sechs Ländern umgesetzt. Zudem bestanden in einigen Ländern unabhängig vom KiQuTG unterschiedliche Regelungen zur Reduktion der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung. Damit hatte die Mehrheit der Länder Regelungen für Beitragsentlastungen etabliert, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen. Diese Regelungen galten meist nicht für alle Altersjahrgänge, sondern nur für bestimmte Alterskohorten, Betreuungsumfänge und Betreuungsarten.
- Die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in Deutschland können sich aufgrund landesgesetzlicher Regelungen unterscheiden. Auch innerhalb der Länder kann es große Unterschiede geben. Das liegt an den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen und freien Träger bei der Festsetzung der Elternbeiträge. Außerdem beeinflussen Betreuungsart und -umfänge sowie das Alter der betreuten Kinder die Höhe der Beiträge.
- Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie zeigen, dass die mittleren Elternbeiträge (Median) für unter Dreijährige (209 Euro) in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2024 bundesweit deutlich über den Beiträgen für Kinder im Alter von über drei Jahren bis zum Schuleintritt (57 Euro) lagen. Im Vergleich zum Vorjahr waren die Elternbeiträge gemäß den Angaben der Eltern geringfügig höher.⁶ Der Anteil der Eltern, die für ihr Kind einen kostenfreien Platz nutzten bzw. von den Beiträgen befreit waren, blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert und lag bei 36 Prozent. Auch 2024 unterscheiden sich die Elternbeiträge deutlich zwischen den Ländern. So fallen in einigen Ländern für viele Eltern gar keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten an, während in anderen Ländern im Mittel deutlich über 300 Euro für einen Ganztagsplatz von Kindern im Alter von unter drei Jahren gezahlt werden müssen. Diese Spanne blieb über den Gesamtzeitraum seit 2019 weitgehend bestehen.
- Betrachtet man die monatlichen Elternbeiträge am Nettoäquivalenzeinkommen, so waren hier kaum Unterschiede zum Vorjahr zu verzeichnen. Eltern gaben laut der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2024) im Durchschnitt damit 4 Prozent ihres Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens für die Kindertagesbetreuung aus. Insbesondere Familien mit Kindern im Alter von unter drei Jahren und einem Einkommen zwischen 60 Prozent des Medianeinkommens und dem Medianeinkommen mussten einen vergleichsweise hohen Anteil (9 Prozent) ihres Einkommens für Elternbeiträge ausgeben. Im zeitlichen Verlauf zwischen den Jahren 2020 und 2024 zeigte sich jedoch eine leichte, aber signifikante Entlastung in den mittleren Einkommensgruppen. Bei den Eltern, deren Kind aktuell (noch) nicht in Kindertagesbetreuung ist, nahmen die Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung seit 2019 tendenziell ab. Im Jahr 2024 nannte jedoch weiterhin über ein Viertel (28 Prozent) der Gruppe der einkommensschwächsten Eltern (Eltern mit einem Einkommen unter 60 Prozent des Medianeinkommens) die Kosten als einen Hinderungsgrund für die Nutzung der Kindertagesbetreuung.
- Die Zufriedenheit mit den Kosten blieb im Vergleich zu 2023 unverändert. Weiterhin unterscheidet sich die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung nach dem Alter des Kindes und dem Bundesland, in dem die Familien leben. Am zufriedensten waren Eltern in den Ländern, in denen umfangreiche Beitragsbefreiungen galten, während in Ländern mit vergleichsweise hohen Beiträgen die Zufriedenheit der Eltern geringer war.

⁶ Bei der Einordnung der Kostenentwicklung sind inflationsbedingte Preissteigerungen zu berücksichtigen.

Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsberichte der Länder

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG a.F. (2023–2024). Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte. Sie berichten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KiQuTG jährlich dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) zum 30. Juni über ihre Fortschritte in der Umsetzung ihrer Maßnahmen. Zum 30. Juni 2025 wurden zum sechsten Mal die Fortschrittsberichte der Länder dem BMBFSFJ vorgelegt. Darin wurde über die bisherige Umsetzung und Fortschritte der Maßnahmen in den Jahren 2023 und 2024 sowie die Mittelverwendung im Jahr 2024 berichtet. Zusammenfassend stellt sich die Umsetzung in den Ländern gemäß der Fortschrittsberichte wie folgt dar:

Baden-Württemberg

Baden-Württemberg nutzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a.F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“:

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ setzte Baden-Württemberg eine Maßnahme zur Praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung (PiA) zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten um. Im Schuljahr 2023/2024 wurden Mittel für 487 neue förderfähige Auszubildende im Rahmen der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung beantragt; im Schuljahr 2024/2025 wurden Mittel für 171 neue förderfähige Auszubildende in der praxisintegrierten Erzieherinnenausbildung beantragt. Zudem erfolgte eine Stärkung der Praxisanleitung durch Vergütung entsprechender Zeiten.

Für das Förderjahr 2023/2024 stellten Träger insgesamt 637 Anträge für 2.973 praxisanleitende Personen, welche 3.164 Auszubildende angeleitet haben. Für das Förderjahr 2024/2025 wurden insgesamt 699 Anträge für 3.053 praxisanleitende Personen, welche 3.183 Auszubildende angeleitet haben, gestellt.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurden Zeitkontingente für pädagogische Leitungsaufgaben gewährt und das Angebot von Qualifizierungsmaßnahmen für Kita-Leitungen gestärkt, um diese für Leitungsarbeit zu befähigen und ihnen ausreichend Zeit hierfür einzuräumen. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 20 Qualifizierungskurse durchgeführt, an denen 373 Kita-Leitungen teilgenommen haben.
- Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurde das Programm „Sprach-Kitas“ mit Mitteln aus dem KiQuTG fortgeführt. Im Umsetzungszeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024 wurden 732 Einrichtungen, die bereits am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ teilgenommen haben, mit 765 halben zusätzlichen Fachkraftstellen und 55 halben zusätzlichen Fachberatungsstellen gefördert. Zudem wurden Maßnahmen umgesetzt, um das Kita-Profil Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte zu fördern, die Sprachstandsermittlung im frühkindlichen Bereich weiterzuentwickeln sowie Prozessbegleitung bei der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen zu stärken. Im Jahr 2023 wurden zur Umsetzung der Maßnahme Verträge mit insgesamt sieben teilnehmenden Hochschulen geschlossen. Diese boten insgesamt sieben Qualifizierungskurse über zwei Semester an, die im Jahr 2023 starteten, und 16 Kurse, die im Jahr 2024 starteten. Insgesamt meldeten sich 561 Personen zu den Qualifizierungskursen an. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung haben Teilnehmende aus 457 Kindertageseinrichtungen den Qualifizierungskurs erfolgreich beendet.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ investierte Baden-Württemberg in Maßnahmen zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB). Im Umsetzungszeitraum Juli 2023 bis Dezember 2024 wurden mit den Anbietern von Qualifizierungskursen 92 Kurse mit 300 UE und 17 Kurse mit 140+ UE vereinbart bzw. gestartet, in welchen durchschnittlich zehn Teilnehmende und damit ca. 1.000 Kinder-

tagespflegepersonen (weiter-)qualifiziert wurden. Flankierend zu den angebotenen Qualifizierungskursen wurden ergänzende Formate zur Qualitäts- und Transfersicherung im Umsetzungsprozess angeboten.

- Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ förderte Baden-Württemberg über das Modellprogramm „Kinderbildungszentren BW“ an 19 Modellstandorten Bildungsprozesse von Kindern vom Elementarbereich bis zum Ende der Grundschulzeit. Dies schließt unter anderem die Umsetzung des Modellprogramms durch eine Koordinierungsstelle sowie die Möglichkeit von digitalen Vernetzungs- und Austauschformaten für die Modellstandorte ein.

Bayern

Der Freistaat Bayern setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. ein.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ nutzte Bayern die KiQuTG-Mittel zur Förderung zusätzlicher Personalkomponenten in Form eines Personalbonus. Hierzu zählt sowohl der zusätzliche Einsatz von Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräften als auch der Einsatz von pädagogischem Personal (Fach- und Ergänzungskräfte). Zum Stichtag 31. Dezember 2024 profitierten im Jahresdurchschnitt rund 89 Prozent (ca. 8.765) der rund 9.900 bayerischen Kindertageseinrichtungen von dem Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz. Überdies wird in diesem Handlungsfeld die Festanstellung von Assistenzkräften und Tagespflegepersonen gefördert. Im Maximum (Dezember 2024) wurden über 1.750 zusätzliche Kräfte für die Kindertagesbetreuung eingesetzt und gefördert.
- Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ führte der Freistaat Bayern das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ im Rahmen eines Landesförderprogramms fort und setzte hierfür Bundesmittel aus dem KiQuTG ein. Von der Förderung profitierten bis zu 472 Sprach-Kitas und bis zu 38 Sprach-Kita-Verbünde.

- Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ nutzte der Freistaat Bayern Bundesmittel des KiQuTG zur Fortsetzung der Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der „Digitalisierungsstrategie Kita“ wurden dabei unter anderem zwei neue Maßnahmen in Pilotprojekten initiiert: „kita.digital_Ausbildung“ sowie „kita.digital_vor Ort“.
- Im Rahmen der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen setzte der Freistaat Bayern die bereits seit dem 1. April 2019 wirksame Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit fort.

Berlin

Berlin nutzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“, „Verbesserung der Steuerung des Systems“ sowie „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“. Darüber hinaus erfolgte ab 2024 die Umsetzung von Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“.

- Über das Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ konnte der Heilpädagogische Fachdienst sein Beratungsangebot in 16 Kinder- und Jugendambulanzen und Sozialpädiatrischen Zentren fortführen. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 2.635 Beratungsanfragen von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Sorgeberechtigten in insgesamt 7.485 Terminen bearbeitet. Darüber hinaus wurde das Platzangebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf im Rahmen eines flexiblen und inklusiven Betreuungssystems weiter ausgebaut, sodass im Jahr 2024 insgesamt 165 betriebserlaubte heilpädagogische Plätze zur Verfügung standen.
- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ setzte Berlin eine Maßnahme zur Teilanrechnung für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung um. Mit Einführung des Modells im Bewilligungszeitraum Sommersemester 2024 wurden Kompensationsmittel für die Teilanrechnung und Anleitung für 3.455 Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung und

- im dualen Studium der Kindheitspädagogik an die Träger ausgezahlt. Für den Bewilligungszeitraum Wintersemester 2024/2025 wurden Kompensationsmittel für 4.354 Beschäftigte an die Träger ausgezahlt. Das entspricht einer Steigerung gegenüber dem Sommersemester von über 20 Prozent. Darüber hinaus wurde der Quereinstieg durch die Förderung von zwei zusätzlichen Anleitungsstunden für neue Zielgruppen sowie für Vor- und Nachbereitung gestärkt und die Qualifikationsanforderungen zur staatlichen Anerkennung für Personen mit ausländischen Abschlüssen modifiziert: An der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) wurden im Jahr 2023 insgesamt drei Kurse umgesetzt, an denen insgesamt 48 Personen teilnahmen. Im Jahr 2024 fanden an der KHSB zwei Kurse statt; insgesamt 59 Personen absolvierten den Lehrgang.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden die KiQuTG-Mittel unter anderem genutzt, um Träger bezüglich der Inanspruchnahme von Fachberatung, Fort- und Weiterbildungen, Supervision, Mentoring und Coaching finanziell zu unterstützen.
 - Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde die seit 1. August 2020 im Land Berlin geltende stufenweise Verbesserung des kindbezogenen Leistungsschlüssels fortgeführt, nach der die Freistellung einer Vollzeitkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit ab 85 Kindern erfolgen soll. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 wurde vom Land Berlin für 21,7 Prozent der Einrichtungen mindestens ein Vollzeitäquivalent finanziert. Zudem wurde die Möglichkeit des Einsatzes von Verwaltungsassistenten fortgeführt. Im Jahr 2023 machten 29,71 Prozent der Berliner Einrichtungen von dieser Möglichkeit Gebrauch.
 - Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ wurde die Maßnahme „Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung“ fortgeführt. So erhielten Einrichtungen weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen ihrer pädagogischen Konzepte raumgestalterische Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit und zur gesundheitlichen Förderung für Mitarbeitende zu ergreifen. Seit Beginn der Maßnahme sind insgesamt 1.329 Anträge eingegangen, von denen bis zum 31. Dezember 2023 1.226 bewilligt werden konnten. Damit wurde das Ziel von 1.150 Anträgen für den gesamten Förderzeitraum deutlich übertroffen.
 - Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ führte Berlin das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ im Rahmen eines gleichnamigen Landesprogramms ab dem 1. Juli 2023 fort und setzte hierfür Mittel aus dem KiQuTG ein. Angestrebt war die weitere Förderung aller Berliner Vorhaben, die am Bundesprogramm beteiligt waren. Bewilligt wurden insgesamt 338 Fachkraftvorhaben und 28 Fachberatungsvorhaben, was einer Quote von 92 Prozent für Fachkraftvorhaben und 82 Prozent für Fachberatungsvorhaben entspricht.
 - Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde die Maßnahme zur Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege fortgeführt und die Vergütung in der Kindertagespflege in den vergangenen Jahren mit KiQuTG-Mitteln stufenweise weiter erhöht. Bereits seit dem 1. Januar 2019 wird Kindertagespflegepersonen im Rahmen dieses Handlungsfeldes zudem eine Pauschale für mittelbare pädagogische Arbeit finanziert und die bereits zum 1. September 2020 eingerichtete Koordinierungsstelle für Qualität und Unterstützung in der Kindertagespflege (KoQU) fortgeführt.
 - Über das Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ erfolgt seit dem Jahr 2020 die Umsetzung der Maßnahme „Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses“. In diesem Rahmen wurde bereits ein Qualitäts- und Steuerungsteam bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie als Schnittstelle zwischen Verwaltung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie pädagogischer Fachpraxis eingerichtet. Die Maßnahme wurde im Berichtszeitraum fortgeführt und verzeichnete im Berichtszeitraum rund 2.800 telefonische Beratungen und rund 4.200 E-Mailkontakte.
 - Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ startete Berlin im Jahr 2022 mit der Maßnahme „Ganzheitliche Digitalisierungs-offensive für das Land Berlin“. Diese wurde in den Jahren 2023 und 2024 fortgesetzt und umfasst unter anderem die Ausgabe einer Digitalisierungspauschale für Träger von Kindertageseinrichtungen zum Aus- und Aufbau einer digitalen Infrastruktur (Säule: Ausstattung), die Schaffung eines einschlägigen Fortbildungskonzeptes und darauf aufbauende medienpädagogische Qualifizierungsangebote (Säule: Qualifizierung) sowie die Entwicklung eines integrierten und ganzheitlichen Beobachtungs-

verfahrens zur Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstandes (Säule: Beobachtung).

Brandenburg

Brandenburg setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ sowie „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ ein.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ gewährt Brandenburg Einrichtungsträgern auf Grundlage einer Richtlinie seit 2019 für jedes Kind, das durchschnittlich über acht Stunden in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, eine finanzielle Unterstützung als Festbetrag. Mit dieser Maßnahme soll die Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten weiter vorangetrieben werden. Mit den Zuwendungen des Landes wurden im Jahr 2024 insgesamt 31.667 Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten unterstützt. Dies entspricht rechnerisch einer Anzahl von 274 Vollzeitäquivalenten, die zusätzlich in den Kitas eingesetzt worden sind. Des Weiteren wurde in diesem Handlungsfeld die seit 2020 begonnene Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich fortgeführt.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden durch zusätzliche Ressourcen für die qualifizierte Anleitung von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich in Höhe von 3 Stunden pro Woche der Lernort Praxis gestärkt und die Qualität der praktischen Ausbildung verbessert. Von Januar bis Dezember 2024 haben Träger insgesamt 2.154 Gut-scheine abgerufen.
- Im Rahmen des Handlungsfeldes „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ setzte Brandenburg mit dem Projekt „Kita in Bewegung“ sein Engagement fort, niedrigschwellige Bewegungsangebote in Kitas, Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte und Elternarbeit zum Thema „Bewegungsförderung“ in Kindertageseinrichtungen auszubauen und so die ganzheitliche kindliche Entwicklung und Gesundheit weiter zu fördern. Am 31. Juli 2024 konnte das 300. pädagogi-

sche Team einer Brandenburger Kindertagesstätte die Inhouse-Schulung in Anspruch nehmen.

- Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ hat das Land Brandenburg unter anderem die in den vergangenen Jahren begonnene Etablierung von Kreiskitaalternbeiräten sowie eines Landeskitaaalternbeirates für eine stetige Verbesserung der Elternarbeit fortgeführt. Hierbei werden die Landkreise und kreisfreien Städte pauschal mit einem monetären Mehraufwandsausgleich vom Land Brandenburg entschädigt. In allen 18 Landkreisen und Kreisfreien Städten sind Kreiskitaalternbeiräte etabliert.

Bremen

Die Freie Hansestadt Bremen nutzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie „Verbesserung der Steuerung des Systems“.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ unterstützte Bremen gezielt Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen mit zusätzlichen Personalressourcen in Höhe von 0,35 Vollzeitäquivalenten je Ü3-Ganztagsgruppe und führte die bereits im Jahr 2020 etablierte Maßnahme fort. Die zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch vorläufigen amtlichen Statistiken zu den Personal-Kind-Schlüsseln deuten bereits auf eine verbesserte Betreuungssituation im Jahr 2024 hin: In den Ü3-Gruppen verbesserte sich das Betreuungsverhältnis von 1 : 7,1 auf 1 : 6,5. Insgesamt konnte in 354 Ü3-Gruppen in sozial benachteiligten Stadtteilen eine Verbesserung der pädagogischen Rahmenbedingungen durch den gezielten Einsatz zusätzlicher Fachkräfte erreicht werden.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden mit der Maßnahme „Ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen“ mehrere Schritte eingeleitet bzw. fortgeführt, um sozialpädagogische Berufe und Ausbildungsformate attraktiver zu machen und neue Zielgruppen zu gewinnen. So wurde das „Quereinstiegs-Programm“ fortge-

führt, mit dem einschlägig vorqualifizierte Personen dahingehend weiterqualifiziert werden, dass sie nach Abschluss als Gruppenleitungen in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden können. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt das Programm „Integrative Qualifizierung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern“, das sich an Personen mit einer im Ausland erworbenen Qualifizierung richtet, die keine Aussicht auf Anerkennung in einem reglementierten Sozialberuf haben. Zudem setzte Bremen das Programm zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte aus Spanien, die Maßnahme „Qualifizierung on the Job“ und ein weiteres Programm zur Attraktivitätssteigerung sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsformate fort. Insgesamt zeichnet sich in den vorläufigen amtlichen Statistiken ein Erfolg der Maßnahmen ab: Im Jahr 2024 waren mit über 6.800 pädagogischen Fach- und Leitungskräften so viele Personen in Kindertageseinrichtungen beschäftigt wie in keinem Berichtsjahr zuvor. Seit 2018 ist die Anzahl der so beschäftigten Personen um etwa 31 Prozent angestiegen.

- Im Handlungsfeld „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ setzte Bremen die Maßnahme zur Verbesserung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und Bewegung fort. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erhielten im Berichtszeitraum weiterhin finanzielle Mittel, um Maßnahmen zur stärkeren Nutzung von regionalen und biologischen Lebensmitteln sowie zur Ausweitung ganztägiger Ernährungsangebote umzusetzen. Seit dem 1. August 2023 wurde ein flächendeckendes Frühstücksangebot in Kindertageseinrichtungen finanziert. In der Stadtgemeinde Bremen profitierten insgesamt über 20.400 Kinder von diesem Angebot, in der Stadtgemeinde Bremerhaven erhielten 4.301 Kinder ein kostenloses Frühstück.
- Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ und des in diesem Rahmen bereits etablierten standardisierten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens „Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen“ fanden im Berichtszeitraum Austauschtermine sowohl mit den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren als auch mit den Trägervertretungen zugunsten einer Qualitätssicherung statt. Zudem wurden die Mittel aus

dem KiQuTG dafür eingesetzt, um das ehemalige Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ in beiden Stadtgemeinden inhaltlich fortzuführen. Somit konnten 65-mal 0,5 Vollzeitäquivalente für Funktionsstellen in Kindertageseinrichtungen und fünfmal 0,5 Vollzeitäquivalente für Fachberatung weitergefördert werden.

- Mit dem im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ verorteten Projekt „Entwicklung einer qualitätsorientierten Kita-Steuerung im Land Bremen“ verfolgt Bremen drei zentrale Ziele: die Verknüpfung von Kita-Qualität und Ressourcenausstattung, die Entwicklung von Qualitäts- und Leistungszielen im Rahmen der Finanzierungssystematik sowie den Aufbau eines kontinuierlichen Qualitätsmonitorings. Im Berichtszeitraum konnte die personelle Besetzung des Projektes abgeschlossen werden. Zudem erfolgt eine kontinuierliche Berichterstattung im Rahmen jährlicher (Teil-)Projektberichte, um die Fortschritte zu dokumentieren und die Steuerungsstrukturen im Land Bremen systematisch zu begleiten.

Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a.F.) für den Zeitraum 2023 bis 2024 zu 100 Prozent im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ ein.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ setzte Hamburg die Maßnahme „Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1 : 4 im Krippenbereich“ um. Die Verbesserung des Krippen-Fachkraft-Schlüssels von durchschnittlich 1 : 5,1 im Jahr 2018 auf 1 : 4 wurde zum 1. Januar 2021 erreicht und besteht seitdem fort. Durch die Verbesserung der finanzierten Krippen-Fachkraft-Schlüssel sind die Träger in der Lage, zusätzliches pädagogisches Personal einzustellen. Dadurch wurden die tatsächlichen Relationen zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern in der pädagogischen Arbeit nochmals verbessert und die Spielräume des pädagogischen Personals für die mittelbare pädagogische Arbeit erweitert. Nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik konnte der Personalschlüssel im U3-Bereich jeweils zum Stichtag 1. März vom Ausgangswert des Monitorings zum KiQuTG (2019) von 1 : 4,6 auf 1 : 4,1 im Berichtsjahr 2024 verbessert werden.

Hessen

Hessen nutzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a.F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ sowie „Förderung der sprachlichen Bildung“.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde die Maßnahme „Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen“ fortgesetzt. Mit dieser Maßnahme sollen die Fachkraftkapazitäten zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch die Erhöhung der sogenannten Ausfallzeiten des Netto-Mindestpersonalbedarfs auf 22 Prozent flächendeckend verbessert werden.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ setzte Hessen das Landesförderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ um. Damit stellt das Land den Einrichtungen ein nach Einrichtungsgröße gestaffeltes Einrichtungsbudget zur Umsetzung von Begleitmaßnahmen zur moderaten Öffnung des Fachkräftekataloges im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) zur Verfügung. Von insgesamt 4.518 förderfähigen Kindertageseinrichtungen haben 4.083 (entspricht einem Anteil von 90,4 Prozent) einen Antrag gestellt. Alle Anträge konnten bewilligt werden.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurden mit Wirkung zum 1. August 2020 erstmalig Leitungszeiten im Umfang von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfes, höchstens aber im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen gesetzlich festgelegt. Die Leitung ist in dem so errechneten Umfang von Aufgaben in der Gruppe freizustellen.
- Im Rahmen des Handlungsfeldes „Förderung der sprachlichen Bildung“ nutzte Hessen KiQuTG-Mittel, um das ehemalige Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ in ein Landesprogramm zu überführen. 2023/2024 wurden 33 Fachberatungsvorhaben und 454 Fachkraftvorhaben zur Weiterführung des Programms bewilligt. Somit konnten 91,7 Prozent der Sprach-Fachberatungsvorhaben und 91,5 Prozent der Sprach-Fachkraftvorhaben weitergefördert werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a.F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a.F. ein.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ förderte Mecklenburg-Vorpommern eine Maßnahme zur sukzessiven Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Ü3-Bereich von 1 : 15 auf 1 : 14 sowie eine Maßnahme zur Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels. Laut der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik hat sich der Personal-Kind-Schlüssel im Jahr 2024 für Gruppen von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 11,9 im Jahr 2022 über 11,5 im Jahr 2023 auf 11,1 verbessert.
- Über das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ setzte Mecklenburg-Vorpommern mehrere Maßnahmen um. Aus den Mitteln des KiQuTG wurde etwa der Einsatz von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern in Kindertageseinrichtungen gefördert. Im Berichtszeitraum profitierten davon landesweit 478 Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus wurden im Jahr 2023 59 Alltagshelferinnen und -helfer und im Jahr 2024 25 Alltagshelferinnen und -helfer in entsprechenden Qualifizierungskursen qualifiziert. Weiterhin finanzierte das Land die Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zum staatlich anerkannten Erzieher beziehungsweise zur staatlich anerkannten Erzieherin auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im ersten und zweiten Ausbildungsjahr. Ferner wurde die finanzielle Abgeltung für die Mentorinnen- und Mentorentätigkeit für die Auszubildenden landesseitig übernommen. Laut amtlicher Schulstatistik haben in Mecklenburg-Vorpommern an den öffentlichen und privaten beruflichen Schulen zum Schuljahr 2022/2023 insgesamt 207 Auszubildende den Bildungsgang zur/zum „Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Erzieher für Null- bis Zehnjährige“ begonnen. Zum Schuljahr 2023/2024 konnten 382 Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr sowie zum Schuljahr 2024/2025

insgesamt 441 Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr zur/zum „Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Erzieher für Null- bis Zehnjährige“ verzeichnet werden. Ferner wurden die Bundesmittel dazu genutzt, das „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e. V.“ als staatlich anerkanntes Weiterbildungsinstitut in eine institutionelle Förderung zu überführen. Im Jahr 2023 wurden dort 470 Fortbildungstage mit insgesamt 4.889 Teilnehmenden durchgeführt. Im Jahr 2024 konnten die Fortbildungstage auf 525 mit insgesamt 5.092 Teilnehmenden gesteigert werden.

- Im Rahmen des Handlungsfeldes „Förderung der sprachlichen Bildung“ setzte Mecklenburg-Vorpommern das Modellprojekt „Fachstelle Mehrsprachigkeit“ um, mit dem eine ganzheitliche Förderung der kindlichen Entwicklung und insbesondere bezüglich der Sprachkompetenzen erfolgen soll. Im Berichtszeitraum wurden circa 150 Fortbildungen, Workshops und Beratungen für pädagogische Fachkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durchgeführt, bei denen etwa 1.200 Teilnehmende erreicht wurden. Darüber hinaus führte das Land das ehemalige Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ als Landesprogramm inhaltlich fort. Mit Beginn der Landesförderung wurden im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2024 insgesamt 150 Sprachfachkraftvorhaben in 125 Kindertageseinrichtungen und 13 Sprachfachberatungsvorhaben gefördert.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde seit 2020 der Schlüssel für die gesetzlich festgeschriebene Fach- und Praxisberatung für die Kindertagespflege abgesenkt. Seit der Absenkung ist durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Fach- und Praxisberatung für je 100, statt zuvor für je 300 Kindertagespflegepersonen vorzuhalten. Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen ist in den letzten Jahren signifikant zurückgegangen: Während im Jahr 2020 noch 906 Kindertagespflegepersonen aktiv waren, ist diese Zahl bis zum Jahr 2024 auf 543 gesunken. Die Anzahl der belegten Plätze bei den Kindertagespflegepersonen ist von 3.748 im Jahr 2020 auf 2.111 im Jahr 2024 gesunken.
- In Mecklenburg-Vorpommern ist zum 1. Januar 2020 die vollständige Elternbeitragsfreiheit in Kraft getreten. Sie umfasst alle Förderarten und den vollen Förderumfang, entsprechend dem bestehenden

Anspruch auf Förderung. Ausgenommen bleiben auch im Berichtszeitraum die Verpflegungskosten, die wie bisher von den Eltern beziehungsweise den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Übernahmefälle) getragen werden.

Niedersachsen

Niedersachsen nutzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ ist im Land Niedersachsen zum 1. August 2023 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung (Richtlinie „Qualität in Kitas 2“)“ in Kraft getreten. Damit wurde die Richtlinie „Qualität in Kitas“ nahtlos abgelöst. Auch die Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ dient der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, der Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte sowie der Stärkung der Leitungskompetenzen, indem – unter anderem – die Beschäftigung zusätzlicher Fach- und Betreuungskräfte sowie einschlägige Qualifizierungsangebote durch die Träger finanziell gefördert werden. Im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023 wurde der Einsatz von 3.861 „Zusatzkräften Betreuung“ und im Zeitraum 1. August 2023 bis 31. Dezember 2024 von 6.071 „Zusatzkräften Betreuung“ finanziell gefördert.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ setzte das Land Niedersachsen mehrere Maßnahmen um. Einrichtungsträger, örtliche Träger und Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen wurden bei der Gewinnung und Bindung von Fachkräften für die frühkindliche Bildung durch ein Angebot von Informations- und Vernetzungsveranstaltungen unterstützt. Darüber hinaus erhielten Träger zunächst über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ und seit 1. August 2023 unter bestimmten Voraussetzungen dauerhaft gesetzlich verankert eine besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung. Zudem wurden Mittel des KiQuTG dazu genutzt, um die Ausbildungsqualität durch eine Professionalisierung der Praxisanleitung zu

verbessern und heilpädagogische Weiterbildungen für pädagogische Fachkräfte zu fördern. Im Förderzeitraum der Richtlinie besuchten 1.703 Teilnehmende einen Grundkurs und 1.186 einen Zusatzkurs Praxismentoring in Niedersachsen. Des Weiteren haben laut Angaben der zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch ungeprüften Verwendungsnachweise im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 325 Teilnehmende Qualifizierungsmaßnahmen für die heilpädagogische Förderung durchlaufen.

- Über das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ fördert Niedersachsen mit KiQuTG-Mitteln weiterhin Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen sowie die Beschäftigung von zusätzlichen Kräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung und Entlastung der Einrichtungsleitungen. Im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023 wurden 663 pädagogische Zusatzkräfte Leitung über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ gefördert. Im ersten Förderzeitraum der Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ profitierten vom 1. August 2023 bis 31. Dezember 2024 insgesamt 991 Zusatzkräfte Leitung von der Förderung.
- Über das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ führte Niedersachsen das ausgelaufene Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ fort und setzte dafür Mittel des KiQuTG ein. Eine entsprechende Förderrichtlinie sah einen Förderzeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2024 sowie eine Verlängerung bis zum 31. Juli 2025 vor und trat am 26. Juli 2023 in Kraft. Ab dem 1. Juli 2023 waren Einrichtungsträger für insgesamt 693 Stellen für Sprachmultiplikatorinnen und -multiplikatoren antragsberechtigt, von denen 656 Stellen (95 Prozent) die Fördervoraussetzungen erfüllten. Auch die Struktur der Verbund-Fachberatung konnte nach Auslaufen des Bundesprogramms über die Landesrichtlinie erhalten werden. Insgesamt 45 (von 48 möglichen) trägerübergreifend arbeitende Verbund-Fachberatungen erhielten eine pauschalierte Finanzhilfe zu den Personal- und Sachkosten (rund 94 Prozent).
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ gewährt das Land den örtlichen Trägern seit dem 1. August 2021 eine Anreizfinanzierung für die Höherqualifizierung und Professionalisierung von Kindertagespflegepersonen in Form einer pauschalierten Finanzhilfe beziehungsweise einer weiteren finanziellen Förderung auf gesetzlicher Grundlage.

Mit der Überführung in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wurden zuvor befristete und freiwillige Leistungen der Landesregierung nunmehr dauerhaft im Landesrecht verankert. Während der Anteil von Kindertagespflegepersonen mit einer Grundqualifizierung im Umfang von 160 Stunden vom Kindergartenjahr 2016/2017 bis zum Kindergartenjahr 2023/2024 von 77,8 Prozent auf 69,4 Prozent insgesamt zurückging, stieg der Anteil der Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifizierung im Umfang von 560 Stunden absolviert haben, und lag im Kindergartenjahr 2023/2024 bei 5,7 Prozent.

- Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ hat Niedersachsen mit Inkrafttreten des NKiTaG zum 1. August 2021 das Verfahren zur Meldung von Planungskennzahlen und Bedarfsprognosen neu geregelt. Um die Qualität der örtlichen Bedarfsplanung darüber hinaus zu verbessern, wurde der „Niedersächsische Leitfaden für kommunale Bedarfsplanung“ entwickelt und veröffentlicht, der auf örtlicher Planungsebene als Orientierungs- und Nachschlagewerk dient.

Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a.F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a.F. ein.

- Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ erfolgt die Umsetzung der Maßnahme „Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten“ durch die Gewährung eines pauschalierten Zuschusses für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung an die Jugendämter. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die zum Zeitpunkt der Berichtslegung vorliegenden Daten aus den Landesjugendämtern zeigen punktuell Entwicklungen bei der Umsetzung der Maßnahme: Beispielsweise verfügten im Kindergartenjahr 2023/2024 860 Einrichtungen mehr über längere Öffnungszeiten als

im Kindergartenjahr 2020/2021, was gut 10 Prozent der Einrichtungen entspricht, die in die Auswertung einbezogen werden konnten.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ gewährt das Land den Jugendämtern im Rahmen der Maßnahme „Ausbildung attraktiver gestalten“ pauschaliert für jeden Ausbildungsplatz, den die Träger am Lernort Praxis vorhalten, einen jährlichen Zuschuss. Für das Schuljahr 2023/2024 konnte gemäß Zuschussantrag insgesamt ein Plus von mehr als 4.072 Auszubildenden gegenüber dem Schuljahr 2020/2021 an den Fachschulen erreicht werden, im Schuljahr 2024/2025 konnte dieses Niveau nahezu stabilisiert werden. Ein deutlicher Anstieg ist seit Einführung des KiQuTG zugunsten der praxisintegrierten Erzieherausbildung zu verzeichnen: Laut Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen lag dieser Anteil in Fachschulen im Schuljahr 2020/2021 bei 21 Prozent, im Schuljahr 2023/2024 lag er bereits bei fast 50 Prozent. Mit der Maßnahme „Fachberatung stärken“ gewährte das Land den Jugendämtern zudem einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.100 Euro je Kindertageseinrichtung. Dieser Zuschuss dient der Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel, die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung fachlich und systematisch zu begleiten. Im Kindergartenjahr 2023/2024 profitierten 10.827 Einrichtungen von der Förderung, im Kindergartenjahr 2024/2025 waren es 10.868 Einrichtungen. Im Rahmen der Maßnahme „Qualifizierung weiterentwickeln“ wird überdies die kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag vom Land gefördert. Ziel der Förderung ist die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für Fachberaterinnen und Fachberater in Nordrhein-Westfalen.
- Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ hat Nordrhein-Westfalen die Maßnahme „Sprachförderung verbindlicher gestalten“ umgesetzt. Die in diesem Rahmen ausgezahlten Mittel dienen dazu, Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf die Finanzierung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit einer Beschäftigung im Umfang von mindestens einer halben Stelle zu ermöglichen. Laut Leistungsbescheiden erhielten im Kindergartenjahr 2023/2024 insgesamt 3.258 Kindertageseinrichtungen und im Kindergartenjahr 2024/2025 insgesamt 3.245 Kindertageseinrichtungen KiQuTG-Mittel zur entsprechenden Verwendung.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ setzte Nordrhein-Westfalen mehrere Maßnahmen um. Mit dem Ziel von Qualitätsverbesserungen wurde die finanzielle Unterstützung der Jugendämter im Bereich Kindertagespflege über die Maßnahme „Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern“ angehoben. Die zum 1. August 2020 erhöhten und seitdem durch die Fortschreibungsrate jährlich angepassten Pauschalen wurden neu ausgestaltet. Für das Kindergartenjahr 2023/2024 wurde für 72.182 und für das Kindergartenjahr 2024/2025 für 72.146 Kinder in Kindertagespflege die erhöhte Pauschale beantragt und jeweils anteilig im Berichtsjahr ausgezahlt. Die Maßnahme „Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen“ hat zum Ziel, perspektivisch zunehmend mehr Kindertagespflegepersonen nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) kompetenzorientiert zu qualifizieren. Zu diesem Zweck gewährt das Land jedem Jugendamt einen Zuschuss für jede entsprechend qualifizierte Kindertagespflegeperson. Für das Kindergartenjahr 2023/2024 wurde der Zuschuss für 1.426 Kindertagespflegepersonen über Leistungsbescheide bewilligt und anteilig im Berichtsjahr ausgezahlt, im Kindergartenjahr 2024/2025 wurde dieser Zuschuss für 1.444 bewilligt und anteilig ausgezahlt. Im Rahmen der Maßnahme „Fachberatung stärken“ erhalten Jugendämter für jede Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut, einen Pauschalzuschuss, der an die zuständige Fachberatungsstelle weitergeleitet wird. Im Kindergartenjahr 2023/2024 wurden Zuschüsse für die Fachberatung für insgesamt 19.289 Kindertagespflegepersonen und im Kindergartenjahr 2024/2025 für insgesamt 17.940 Kindertagespflegepersonen anteilig für das Berichtsjahr 2024 geleistet.
- Über das Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ erfolgt die Umsetzung der Maßnahme „Familienzentren weiterentwickeln“. Familienzentren in Nordrhein-Westfalen können über die Jugendämter einen Landeszuschuss in Höhe von 21.076,55 Euro je Familienzentrum (Stand: Kindergartenjahr 2023/2024) beantragen. Laut Leistungsbescheid für das Kindergartenjahr 2023/2024 haben zum 31. Dezember 2023 insgesamt 3.045 Familienzentren Mittel aus dem KiQuTG

erhalten. Im Kindergartenjahr 2024/2025 profitierten rechnerisch 3.155 Familienzentren von dem Zuschuss.

- Im Rahmen des § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG a.F. wurde in Nordrhein-Westfalen die Maßnahme „Familien entlasten“ umgesetzt. Sie umfasst die beitragsfreie Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung.

Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a.F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ sowie „Förderung der sprachlichen Bildung“ ein.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ werden Kindertageseinrichtungen mit besonderen sozialräumlich bedingten Bedarfen zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt. Das Ziel dieser Maßnahme besteht darin, eine Überwindung struktureller Benachteiligungen durch die Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung in Kindertageseinrichtungen zu erreichen. Aus den Gesamtverwendungsnachweisen für das Jahr 2023 ergibt sich, dass insgesamt 971 Vollzeitäquivalente (VZÄ) über das Sozialraumbudget finanziert wurden; für das Jahr 2024 wurden die zur Verfügung stehenden Mittel überwiegend abgerufen.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde zur Sicherung des Fachkräftebedarfes und zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern – insbesondere auch für den Quereinstieg in diesen Beruf – der bis dahin bestehende Schulversuch „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ bereits zum Schuljahr 2020/2021 als regulärer Ausbildungsgang verstetigt. Im Schuljahr 2023/2024 konnten 2.579 Schülerinnen und Schüler von der berufsbegleitenden, vergüteten Teilzeitausbildung profitieren. Zugunsten der Attraktivität der Ausbildung zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher werden Auszubildende bereits seit 2021 zudem nicht mehr auf den Stellen-schlüssel in Tageseinrichtungen angerechnet.

Darüber hinaus erhalten alle Tageseinrichtungen, in denen Personen zum Zweck einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder eines im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums tätig sind, zusätzliche Stellenanteile für die Praxisanleitung. Hier ergaben sich für den Berichtszeitraum rechnerisch rund 100 Vollzeitäquivalente, die für Praxisanleitung in den Einrichtungen gestellt werden konnten und sich damit qualitätsverbessernd auf die Ausbildung auswirkten.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde bereits im Jahr 2021 die gesetzliche Grundlage für ein verbindliches Leitungsdeputat geschaffen, das alle Tageseinrichtungen seit dem 1. Juli 2021 erhalten. Hierbei wird eine Grundausrüstung von fünf Stunden pro Woche (dies entspricht 0,128 Vollzeitäquivalenten) für jede Einrichtung sowie ein variabler Anteil in Höhe von 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit der in der Einrichtung betreuten Kinder veranschlagt. Im Mittel wurden den Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2024 1.363,83 Vollzeitäquivalente (2023: 1.351,27) für Leitungsdeputate zur Verfügung gestellt.
- Im Rahmen des Handlungsfeldes „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurden zusätzliche Personalanteile in der Personalbemessung für Ü2-Plätze integriert. Zur Deckung der entstehenden Ist-Personalkosten durch unter anderem die Integration der Personalanteile für Sprachbildung und -förderung gewährt das Land Zuweisungen in Höhe von durchschnittlich 46 Prozent. Im Mittel des Jahres 2024 erhielten die Einrichtungen 367,92 zusätzliche Stellenanteile für die Sprachbildung und -förderung (2023: 363,82).

Saarland

Das Saarland setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a.F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a.F. ein.

- Im Rahmen des Handlungsfeldes „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ nutzte das Saarland anteilig KiQuTG-Mittel, um weiterhin gezielt Kitas mit besonderen

sozialräumlichen Herausforderungen durch einen zusätzlichen Personaleinsatz zu unterstützen. Entsprechende Einrichtungen erhalten seit 2019 je Gruppe eine zusätzliche Viertel-Fachkraftstelle (maximal 1,5 Vollzeitstellen). Im Jahr 2024 profitierten 21 von 27 ausgewählten Einrichtungen von der Maßnahme.

- Über das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ stellte das Saarland den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit KiQuTG-Mitteln ein zusätzliches Budget zur Verfügung, um regional gesteuerte Fachkräftepools (bestehend aus Fachberaterinnen und Fachberatern, Kita-Sozialarbeiterinnen und -Sozialarbeitern sowie weiteren anerkannten Fachkräften) zur operativen und flexiblen Unterstützung von Kindertageseinrichtungen zu etablieren. Vier Landkreise haben Fachkräftepools eingerichtet. Insgesamt wurden dabei 28 zusätzliche Fachkräfte eingestellt, darunter z. B. Vertretungskräfte mit spezifischen Qualifikationen bzw. Anerkennung.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde eine Erhöhung der gesetzlich verankerten Leitungsfreistellungsstunden auf sieben Wochenstunden pro Gruppe umgesetzt. Im Jahr 2024 profitierten insgesamt 265 und damit 52,6 Prozent aller saarländischen Einrichtungen von der Maßnahme; insgesamt wurden 1.055 zusätzliche Stunden für Leitungsaufgaben beantragt.
- Im Rahmen des Handlungsfeldes „Förderung der sprachlichen Bildung“ setzte das Saarland die Förderung der Sprachfachkräfte und Fachberatungen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ sowie das landeseigene Modellprojekt „Sprachliche Bildung und Förderung“ fort. Gemeinsam mit den Sprachfachkräften und Sprachfachberatungen soll zudem ein Konzept zur Sprachförderung entwickelt und landesweit ausgerollt werden. Flankierend wurde der Zertifikatsstudiengang „Fachkräfte für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ im Berichtszeitraum weiterhin kostenfrei angeboten. Seit seiner Einführung im Wintersemester 2019/2020 haben diesen insgesamt 164 Fachkräfte erfolgreich abgeschlossen. 48 weitere Personen befanden sich im Berichtszeitraum noch in laufenden Kohorten. Das geplante gemeinsame Konzept zur Sprachförderung befindet sich derzeit in Erarbeitung und soll ab dem Jahr 2025 flächendeckend in allen saarländischen Kindertageseinrichtungen implementiert werden.

- Darüber hinaus setzte das Saarland Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG a. F. um. Durch den Einsatz von KiQuTG-Mitteln wurde der Elternbeitragsanteil an den anerkannten Personalkosten von ursprünglich 25 Prozent auf 12,5 Prozent gesenkt. Mit Berücksichtigung des Einbringens von Landesmitteln konnte zum 1. August 2024 ein landesweiter maximaler Elternanteil von 7,5 Prozent erreicht werden. Die im Bereich der Kindertagespflege geltende Entlastung wurde im Berichtszeitraum fortgeführt. So wurde die Landesförderung von vormals 0,60 Euro auf 0,75 Euro pro Betreuungsstunde und Kind erhöht.

Sachsen

Der Freistaat Sachsen nutzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“.

- Im Bereich des Handlungsfeldes „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ finanziert Sachsen bereits seit 2019 zusätzliche personelle Ressourcen zur Gewährleistung von Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen. Zudem trat am 1. August 2023 die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahme in Kraft, nach der je vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft für die Arbeit mit Kindern zusätzliches Personal im Umfang von 0,04 vollzeitbeschäftigten pädagogischen Fachkräften bereitzustellen ist, um damit die Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans zu stärken. Mit den genannten Maßnahmen konnte der Personal-Kind-Schlüssel im U3-Bereich im Berichtsjahr 2024 auf 1 : 5,4 und im Ü3-Bereich auf 1 : 10,4 verbessert werden.
- Im Rahmen des Handlungsfeldes „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden insgesamt drei Maßnahmen realisiert. Die „Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung“ hat zum Ziel, die Träger von Kindertageseinrichtungen durch die Sicherstellung von zeitlichen Ressourcen für eine qualifizierte Praxisanleitung für Praktikantinnen und Praktikanten in einschlägigen Aus- und Weiterbildungen zu unterstützen. Im Berichtszeitraum wurden 2.758 Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

im Umfang von insgesamt 126.817 Freistellungsstunden für die Anleitung von insgesamt 4.370 Praktikantinnen und Praktikanten gefördert. Zudem förderte der Freistaat mit einem monatlichen Zuschuss zu den Personalkosten von 750 Euro pro Monat und Person die Beschäftigung von in Teilzeit beschäftigten Personen, die sich in einer berufsbegleitenden Fachschulausbildung beziehungsweise einem berufsbegleitenden Studium befanden. Im Berichtszeitraum profitierten davon 2.137 Personen. Darüber hinaus bezuschusst das Land seit 2021 die Teilnahmegebühren für Fortbildungen zur Qualifizierung zur Praxisanleitung mit bis zu 700 Euro pro teilnehmender Fachkraft. Im Berichtszeitraum konnten bei insgesamt 370 Kita-Trägern insgesamt 4.147 pädagogische Fachkräfte gefördert werden.

- Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ setzte Sachsen eine Maßnahme im Rahmen eines Landesprogramms mit drei Bausteinen um: Der Freistaat förderte in den Landkreisen und kreisfreien Städten angebundene Sprachmentorinnen und Sprachmentoren zur Unterstützung von Kindertageseinrichtungen in Anlehnung an die Fachberatungen im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“. Hierzu wurde eine begleitende Koordinierungsstelle eingerichtet. Zudem wurde eine Konzeptentwicklung zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung („Sprach-TIPPS“) umgesetzt. Im Berichtszeitraum konnten insgesamt 32 Sprachmentorinnen und -mentoren gefördert werden.
- Im Bereich des Handlungsfeldes „Stärkung der Kindertagespflege“ finanziert Sachsen bereits seit 2019 eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche für mittelbare pädagogische Tätigkeiten von Kindertagespflegepersonen. Im Jahr 2024 konnten so für 4.642 Kinder (2023: 5.621) bei 1.121 Kindertagespflegepersonen (2023: 1.302) mittelbare pädagogische Tätigkeiten im Umfang von jeweils einer halben Stunde finanziert werden. Darüber hinaus setzte Sachsen die Maßnahme „Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen“ fort. Ziel dieser Maßnahme ist es, dass perspektivisch alle Kindertagespflegepersonen eine Finanzierung für mindestens 38 Ausfalltage erhalten. Zudem konnten die Gemeinden bei ihrer Aufgabe, die Vertretung für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen durch eine anderweitige

Betreuung der Kinder sicherzustellen und zu finanzieren, mit 1.900 Euro pro Jahr und Kindertagespflegeperson unterstützt werden. Im Rahmen dieser Fördervorhaben profitierten im Berichtszeitraum insgesamt 1.671 Kindertagespflegepersonen von den Zuwendungen.

- Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurden zwei bereits im Jahr 2021 ergriffene Maßnahmen fortgeführt. Im Rahmen der ersten Maßnahme fanden im Berichtszeitraum 607 Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen statt, an denen insgesamt 7.125 pädagogische Fachkräfte teilnahmen und dadurch bei der Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Arbeit unterstützt wurden. Im Rahmen der „Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien“ wurden insgesamt 709 Kindertageseinrichtungen und 370 Kindertagespflegestellen mit Zuwendungen für die Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien unterstützt.

Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. ein.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erhielten ausgewählte Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen zusätzliche personelle Ressourcen, um die pädagogische Qualität zu sichern und zu steigern. Im Jahr 2024 finanzierte das Land insgesamt 150 Vollzeitäquivalente pädagogischer Fachkräfte, von denen am Jahresende 74,7 Prozent besetzt werden konnten.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ setzte Sachsen-Anhalt mehrere Maßnahmen um, darunter die Finanzierung eines 600-stündigen Praktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Im Jahr 2024 begannen 17 Personen die Maßnahme, davon schlossen 15 das Vorpraktikum ab. Dies entspricht einer Auslastungsquote von 20 Prozent. Eine weitere Maßnahme betrifft die finanzielle Unterstützung der praxisintegrierten Ausbildung für

bis zu 200 Fachschülerinnen und Fachschüler, von denen im Ausbildungsgang 2023–2026 insgesamt 152 Plätze besetzt werden konnten. Auch die Maßnahme „Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft“ besteht fort. Im Schuljahr 2022/2023 konnten 3.182 und im Schuljahr 2023/2024 3.291 Schülerinnen und Schüler von der Schulgeldfreiheit in freier Trägerschaft profitieren, was einer Zielerreichung von 98 beziehungsweise 99,8 Prozent entspricht. Im Rahmen der Maßnahme zur Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe konnten im Jahr 2023 rund 14 der geplanten 28 Vollzeitäquivalente und im Jahr 2024 22 der geplanten 28 Vollzeitäquivalente zusätzlich zum bestehenden Personal besetzt werden.

- Über das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ überführte Sachsen-Anhalt die Förderungen der bis zum 31. Januar 2023 über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ geförderten Sprachfachkraftstellen und Sprachfachberatungen unter gleichen Bedingungen in ein Landesprogramm. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren in den 15 geförderten Fachberatungsvorhaben 13 halbe Fachberatungsstellen besetzt; in den 229 geförderten Fachkraftvorhaben waren insgesamt 212 halbe Fachkraftstellen besetzt.
- Darüber hinaus investierte Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum auch weiterhin KiQuTG-Mittel, um im Rahmen der Maßnahmen zum § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG a. F. die Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder in Kindergarten und Krippe auch dann zu fördern, wenn das älteste Geschwisterkind eine Horteinrichtung besucht.

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein nutzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für den Zeitraum 2023 bis 2024 zu 100 Prozent im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde die Verbesserung des Personalschlüssels als zentrale Maßnahme im Berichtszeitraum fortgesetzt. Seit dem 1. Januar 2021 galt der in § 26 Kindertagesförderungs-

gesetz (KiTaG a. F.) formulierte Betreuungsschlüssel, wonach in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens zwei Fachkräfte in Regelgruppen tätig sein mussten. Mit einem Personal-Kind-Schlüssel von 6,9 im Median im Ü3-Bereich im Jahr 2024 lässt sich somit eine leichte Verbesserung im Vergleich zum Jahr 2023 (7,1) und eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum Ausgangsjahr 2020 (7,6) feststellen.

Thüringen

Der Freistaat Thüringen setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. ein.

- Im Rahmen des Handlungsfeldes „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ beschloss der Thüringer Landtag bereits im Jahr 2019 eine Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes, die mit Wirkung zum 1. August 2020 in Kraft trat. Die Fachkraft-Kind-Relation für die Kinder zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres wurde dadurch verbessert, dass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder betreut. Darüber hinaus wurde die Erhöhung der Minde-rungszeit für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit auf 28 Prozent gesetzlich festgeschrieben. Die rechnerischen Personalschlüssel konnten in Thüringen im Berichtszeitraum verbessert werden. So war in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren im Jahr 2023 eine pädagogisch tätige Person für 5,2 Kinder zuständig (2020: 5,5). In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 9,9 Kinder pro pädagogisch tätiger Person (2020: 10,7), bei den altersübergreifenden Gruppen 7,7 je pädagogisch tätiger Person (2020: 8,3).
- Als Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Kostenbeiträgen wurde das Thüringer Kindergarten-gesetz mit Wirkung zum 1. August 2020 dahingehend geändert, dass die letzten 24 Monate vor Schuleintritt für alle Kinder beitragsfrei sind.

Fazit und Ausblick

Die wesentlichen Grundlagen für einen erfolgreichen Bildungs- und Lebensweg werden bereits in den ersten Lebensjahren gelegt – damit kommt Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen als erste Bildungsorte außerhalb der Familie eine prägende Rolle zu. Allen Kindern ein gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit zu ermöglichen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die auch der Bund Verantwortung übernimmt. Deshalb unterstützt er die Länder im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) seit 2019 mit zusätzlichen Mitteln bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung und zur Verbesserung der Teilhabe an Angeboten der Kindertagesbetreuung. Das KiQuTG wurde 2019 mit dem Gute-KiTa-Gesetz eingeführt und mit dem KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2025 weiterentwickelt.

In diesem Bericht beschreibt das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des KiQuTG zum fünften Mal den Stand und die Entwicklungen bei der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Gegenstand des Berichtes ist dabei das Berichtsjahr 2024 – und damit das KiQuTG in der alten Fassung vom 1. Januar 2023. Zum einen enthält der Bericht dazu eine datenbasierte Betrachtung des bundesweiten Standes und der Entwicklungen in den Handlungsfeldern und zu den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen. Zum anderen enthält der Monitoringbericht die Fortschrittsberichte der Länder, in denen sie über die Umsetzung ihrer initiierten Maßnahmen und die Mittelverwendung 2024 sowie über erreichte Fortschritte berichteten.

Zum Ausgleich der Mehrbelastungen durch die Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG stellte der Bund den Ländern in den Jahren 2023 und 2024 jeweils rund 2 Milliarden Euro über eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung bereit. Die Länder nutzten diese Mittel zum Großteil zur Weiterentwicklung der Qualität: Im Jahr 2024 flossen rund 83 Prozent (2023: rund 76 Prozent) der Bundesmittel in Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, allein 81 Prozent (2023: 73 Prozent) in die vorrangigen Handlungsfelder (Handlungsfelder 1 bis 4 sowie 6 bis 8). In Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen wurden

rund 17 Prozent (2023: rund 24 Prozent) der Bundesmittel investiert.

Die Fortschrittsberichte der Länder für das Berichtsjahr 2024 geben Einblick in die von den Ländern ergriffenen Maßnahmen. Beispielhaft lassen sich folgende Punkte herausgreifen: 13 Länder verbesserten die Personalsituation, indem sie z. B. die Personalausstattung für verlängerte Betreuungszeiten oder in sozial benachteiligten Regionen anhoben, Personal-Kind-Schlüssel verbesserten oder Fachkräften Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten gewährten. Ferner ergriffen 13 Länder Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter pädagogischer Fachkräfte. Es wurden unter anderem finanzielle Anreize für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen geschaffen und die Ausbildung gestärkt. Zwölf Länder investierten in die Förderung der sprachlichen Bildung. Vielfach wurde dabei auch die Fortsetzung der Arbeit der bis 2023 im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ geförderten Fachkraftstellen und prozessbegleitenden Fachberatungen finanziert. Zur Stärkung der Leitung setzten sechs Länder Maßnahmen um. Diese Länder gewährten den Leitungen mehr Zeit für ihre Leitungsaufgaben, entlasteten die Einrichtungsleitungen durch die Förderung von Verwaltungskräften oder boten Qualifizierungsmaßnahmen für Leitungskräfte an. Sechs Bundesländer stärkten die Kindertagespflege – beispielsweise durch eine Verbesserung der Vergütungsstruktur, durch die Förderung mittelbarer pädagogischer Arbeit oder durch Qualifizierungsangebote für Kindertagespflegepersonen. Sechs Bundesländer entlasteten die Eltern bei den Beiträgen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Die umgesetzten Maßnahmen reichten von einer gezielten Beitragsfreistellung geringverdienender Familien über eine Beitragssenkung bzw. -deckelung bis hin zu einer Beitragsfreiheit für bestimmte Jahrgänge oder für alle Kinder.

Das KiQuTG zielt darauf ab, die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern und die Unterschiede in den Bedingungen des Aufwachsens von Kindern abzubauen und gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu ermöglichen. Die Ergebnisse des Monitorings zeigen: Seit Inkrafttreten des KiQuTG konnten einige qualitative Verbesserungen erreicht werden – trotz angespannter Personalsituation in vielen Regionen. Gleichzeitig zeigt der Bericht noch bestehende Unterschiede und Verbesserungspotenziale auf. Auch nach sechs Jahren der Umsetzung des KiQuTG (2019 bis 2024) bestehen

deutliche Unterschiede zwischen den Ländern fort, sodass das Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Kindertagesbetreuung noch nicht erreicht ist.

Folgerichtig wurden auch über 2024 hinaus Anstrengungen unternommen, um die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern: Mit dem 2024 verabschiedeten Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde das finanzielle Engagement des Bundes für die Qualität der Kindertagesbetreuung fortgesetzt und das KiQuTG mit Wirkung zum 1. Januar 2025 inhaltlich weiterentwickelt. Das Gesetz fokussiert auf sieben Handlungsfelder, die für die Qualität der Kindertagesbetreuung von besonderer Bedeutung sind und in denen langfristig bundesweite Standards angestrebt werden (bedarfsgerechtes Angebot, Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, Stärkung der Leitung, Förderung einer bedarfsgerechten ausgewogenen und nachhaltigen Verpflegung und ausreichender Bewegung, Förderung der sprachlichen Bildung sowie Stärkung der Kindertagespflege). Die übrigen drei Handlungsfelder (räumliche Gestaltung, Steuerung im System, inhaltliche Herausforderungen) sowie die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen zu ergreifen, entfallen. Ländereigene Maßnahmen jenseits der Verträge zum KiQuTG sind in diesen Bereichen weiterhin möglich. Dabei sind seit 2025 mindestens jeweils eine Maßnahme in zwei Handlungsfeldern für jedes Land verpflichtend: die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften – denn

Qualitätsentwicklung gelingt nur mit qualifizierten Fachkräften – und die Förderung der sprachlichen Bildung – denn Sprache ist der Grundstein für Bildung und Teilhabe.

Auch über 2026 hinaus möchte der Bund sein Engagement fortsetzen. Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sieht vor, das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) durch ein Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG) abzulösen. Darin soll insbesondere die verpflichtende Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands der Vierjährigen sowie eine zusätzliche Förderung von Sprach- und Startchancen-Kitas integriert werden.

Damit gleichberechtigte Zugänge und Bildungschancen erreicht werden können, braucht es neben der hochwertigen Qualität auch eine bedarfsgerecht ausgebaute Kindertagesbetreuung. Ein bedarfsgerecht ausgebautes Angebot trägt auch dazu bei, dass Kinder in herausfordernden Lebenslagen bessere Zugangsmöglichkeiten erhalten und von frühkindlicher Förderung profitieren können. Für den Ausbau und den Erhalt eines bedarfsgerechten Angebots der Kindertagesbetreuung sind deshalb im Rahmen des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ von 2026 bis 2029 zusätzliche Mittel für die Förderung von Investitionen in die Betreuungsinfrastruktur vorgesehen, die die Länder einsetzen können. Gleichzeitig können die Länder aus ihrem Anteil am Sondervermögen – insgesamt 100 Milliarden Euro – zusätzliche Mittel für Investitionen in Bildung vorsehen.

The image features a solid yellow background. A large, white, organic, cloud-like shape is centered on the page. A thin black line outlines this white shape. Inside the white shape, the text 'Teil II' is written in a large, bold, black, italicized sans-serif font. Below it, the word 'Einführung' is written in a smaller, black, italicized sans-serif font.

Teil II

Einführung

Die wesentlichen Grundlagen für einen erfolgreichen Bildungs- und Lebensweg werden bereits in den ersten Lebensjahren gelegt – damit kommt Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen als erste Bildungsorte außerhalb der Familie eine prägende Rolle zu. Allen Kindern ein gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit zu ermöglichen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die auch der Bund Verantwortung übernimmt – er engagiert sich seit vielen Jahren bei der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und hochwertigen Kindertagesbetreuung. Seit 2014 arbeiten Bund und Länder in einem gemeinsamen Prozess an der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung. Dieser Prozess mündete in das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG), das 2019 mit dem Gute-KiTa-Gesetz eingeführt und mit dem KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2025 weiterentwickelt wurde.

Ziele und Ansatz des KiQuTG

Ziel des KiQuTG ist es, die Qualität der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung entsprechend den jeweiligen Bedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt. Mit dem KiQuTG unterstützt der Bund die Länder mit zusätzlichen Mitteln bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Das Gesetz enthielt bis 2024 einen Instrumentenkasten aus zehn qualitativen Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, aus dem die Länder nach ihren landesspezifischen Bedarfen auswählen konnten. Die konkreten Maßnahmen werden in Verträgen zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern festgelegt. Im Einzelnen

beinhaltete der Instrumentenkasten folgende Handlungsfelder:

1. Bedarfsgerechtes Angebot
2. Fachkraft-Kind-Schlüssel
3. Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
4. Stärkung der Leitung
5. Verbesserung der räumlichen Gestaltung
6. Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
7. Förderung der sprachlichen Bildung
8. Stärkung der Kindertagespflege
9. Verbesserung der Steuerung des Systems
10. Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern, waren darüber hinaus auch Maßnahmen zur Entlastung von Eltern bei den Kostenbeiträgen förderfähig, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen.⁷

Weiterentwicklung des KiQuTG zum 1. Januar 2023

Das KiQuTG wurde zum 1. Januar 2023 durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) geändert und inhaltlich weiterentwickelt. Grundlage waren die Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation des KiQuTG. Das weiterentwickelte KiQuTG setzte für die Jahre 2023 und 2024 den Rahmen für die fortgesetzte Unterstützung der Länder durch den Bund bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe. Das KiTa-Qualitätsgesetz setzte einen stärkeren Fokus auf die Qualität der Kindertagesbetreuung und auf bestimmte Handlungsfelder, die besonders bedeutsam für die Qualität sind. Dazu zählen ein bedarfsgerechtes Angebot, ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, eine starke Kita-Leitung, die Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung, die Förderung der sprachlichen Bildung sowie die Stärkung der Kindertagespflege. Maßnahmen mussten überwiegend in diesen Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung erfolgen. Sofern diese Schwerpunktsetzung sichergestellt waren, konnten die Länder auch Maßnahmen fortsetzen, die bereits Gegenstand

⁷ Um Familien bundesweit bei den Kostenbeiträgen zu entlasten, wurde mit dem Ersten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung flankierend zum KiQuTG zum 1. August 2019 das SGB VIII geändert. So müssen Familien in ganz Deutschland keine Elternbeiträge mehr bezahlen, wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Darüber hinaus wurde zum 1. August 2019 eine Beratungspflicht über die Beitragsbefreiung eingeführt. Zudem müssen die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestaffelt werden. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden.

der Bund-Länder-Verträge für den Zeitraum 2019 bis 2022 gewesen waren. Maßnahmen, die ab 2023 neu begonnen wurden, mussten ausschließlich in den vorrangigen Handlungsfeldern ergriffen werden. Zudem durften keine neuen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen ergriffen werden. Bereits eingeführte Entlastungen konnten jedoch fortgesetzt werden, sofern die Mittel überwiegend in die sieben oben genannten vorrangigen Handlungsfelder investiert wurden.

Weiterentwicklung des KiQuTG zum 1. Januar 2025

Mit dem dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (weiterentwickeltes KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiQuTG mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ein weiteres Mal inhaltlich weiterentwickelt. Grundlage für die Weiterentwicklung bildeten die Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation des KiQuTG sowie die Empfehlungen der AG Frühe Bildung für ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards. Mit der Weiterentwicklung des KiQuTG dürfen die Länder die Bundesmittel nach Ablauf einer Übergangsfrist von einem Jahr nur noch in die sieben Handlungsfelder investieren, die für die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung von besonderer Bedeutung sind und in denen perspektivisch bundesweite Qualitätsstandards angestrebt werden (bedarfsgerechtes Angebot, Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, Stärkung der Leitung, Förderung einer bedarfsgerechten ausgewogenen und nachhaltigen Verpflegung und ausreichender Bewegung, Förderung der sprachlichen Bildung sowie Stärkung der Kindertagespflege). Die übrigen drei Handlungsfelder (räumliche Gestaltung, Steuerung im System, inhaltliche Herausforderungen) sowie die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen zu ergreifen, entfallen. Maßnahmen in diesen Bereichen konnten nur noch in einer Übergangszeit bis Ende 2025 fortgesetzt werden. Ländereigene Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen jenseits der Verträge zum KiQuTG sind natürlich weiterhin möglich. Ergänzt wurde zudem die Vorgabe, dass alle Länder künftig mindestens eine Maßnahme zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften sowie zur Förderung der sprachlichen Bildung ergreifen müssen.

Monitoring des Gesetzes

Das KiQuTG schreibt nach § 6 ein Monitoring des Gesetzes vor. Gemäß KiQuTG in der Fassung von 2019 erstellte das BMFSFJ von 2020 bis 2022 jährlich einen

Monitoringbericht. Im Zuge der Weiterentwicklung des Gesetzes wurde die Monitoring-Berichtserstattung auf einen zweijährigen Rhythmus umgestellt. Nach dem Monitoringbericht zum KiQuTG 2023 folgt der vorliegende Monitoringbericht zum KiQuTG 2025. Eine weiterer Bericht ist für 2027 vorgesehen.

Die Monitoringberichte umfassen jeweils ein länderübergreifendes sowie ein länderspezifisches Monitoring. Das länderübergreifende Monitoring beschreibt die bundesweite Entwicklung bei der Qualität in allen zehn Handlungsfeldern und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Das länderspezifische Monitoring fokussiert auf die von den Ländern ausgewählten Handlungsfelder und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen. Es fußt auf den Fortschrittsberichten, die in Verantwortung der Länder liegen und welche die Fortschritte bzw. erreichte Ziele bei den konkret umgesetzten Maßnahmen beschreiben.

Um wissenschaftliche Standards bei der Durchführung des Monitorings einzuhalten, fördert das BMFSFJ Forschungsvorhaben des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der TU Dortmund. Die aus diesen Instituten gebildete Monitoringstelle erhebt und analysiert empirische Daten und liefert wissenschaftliche Befunde für die Monitoringberichte des BMFSFJ. Die Projektergebnisse werden in gemeinsamen Forschungsberichten durch das DJI und die TU Dortmund veröffentlicht, welche in Ergänzung zu den Monitoringberichten des BMFSFJ weiterführende Ergebnisse beinhalten.

Bund und Länder arbeiten bei der Umsetzung des KiQuTG eng zusammen. Begleitet wird der gesamte Umsetzungsprozess durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern. Das fachliche Gremium ist an der Auswahl, Konzeption und Weiterentwicklung der Berichtsindikatoren beteiligt und tauscht sich fortlaufend über die Ergebnisse des Monitorings aus. Zusätzlich wird das Monitoring von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern, Wissenschaft und der (Fach-)Praxis unterstützt.

Die Umsetzung des KiQuTG 2023–2024

Auf der Grundlage des weiterentwickelten KiQuTG a.F. (2023 und 2024) schloss der Bund bis August 2023 mit jedem Land einen Vertrag ab. Bestandteil des Vertrages war ein Handlungs- und Finanzierungskonzept, das die konkreten Zielsetzungen und Maßnahmen des jeweiligen Landes sowie die Planungen zum Mitteleinsatz

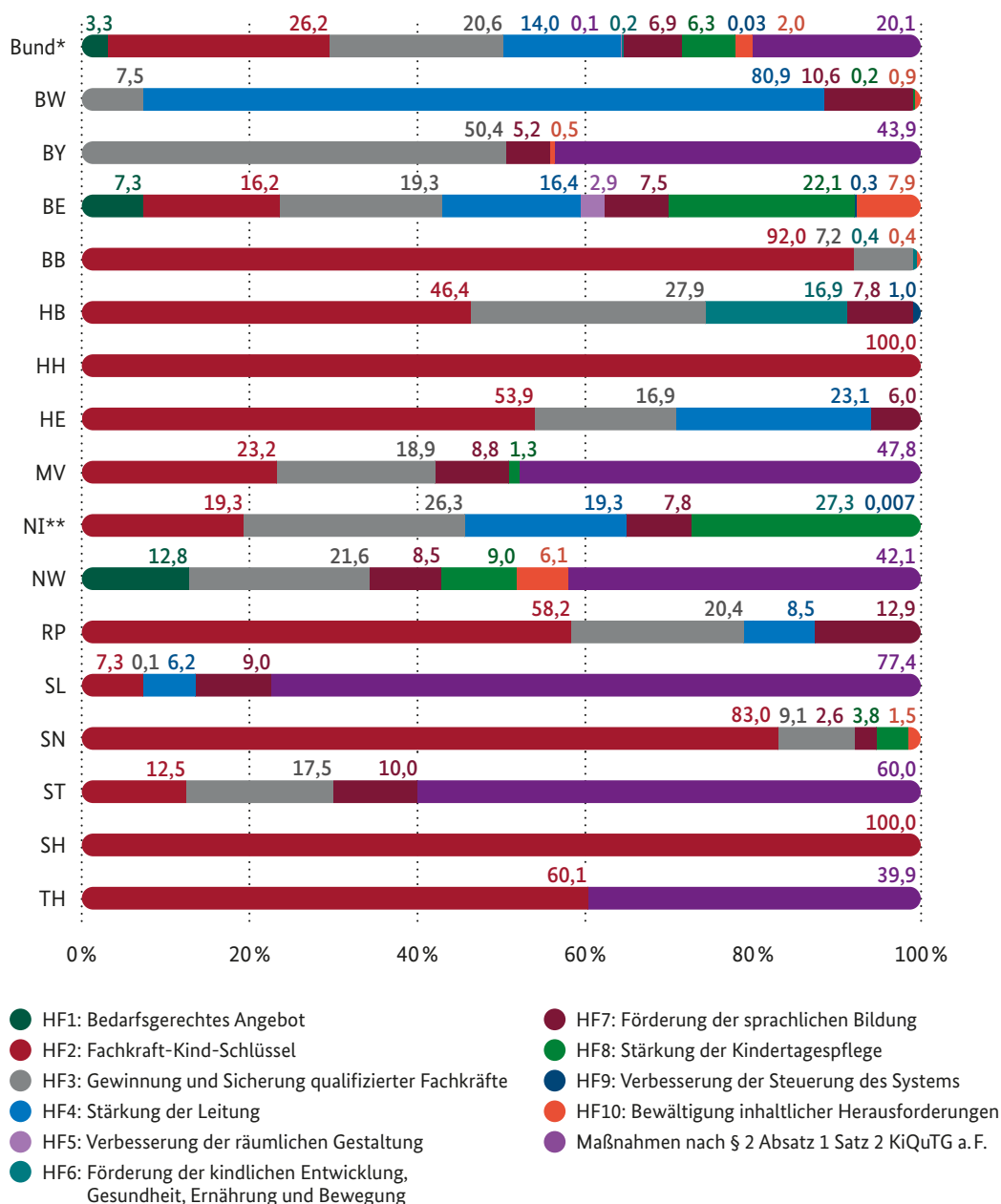
enthielt. Mit dem Abschluss der Verträge mit allen Ländern konnten die Finanzierungsregelungen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Kraft treten und die Mittel, die das KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024 vorsah, an die Länder fließen. Zum Ausgleich von Belastungen der Länder bei der Umsetzung des KiQuTG und von § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 unterstützte der Bund die Länder im Rahmen des KiQuTG a. F. (2023 und 2024) mit jährlich rund 2 Milliarden Euro.⁸

Die Länder setzten in der Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024 einen klaren Fokus auf die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Die Fortschrittsberichte der Länder dokumentieren, welche Schwerpunkte die Länder mit ihren ergriffenen Maßnahmen dabei gesetzt haben: Im Jahr 2024 flossen rund 83 Prozent (2023: rund 76 Prozent) der Bundesmittel in Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, allein 81 Prozent (2023: 73 Prozent) in die

vorrangigen Handlungsfelder (Handlungsfelder 1 bis 4 sowie 6 bis 8). In Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen wurden rund 17 Prozent (2023: rund 24 Prozent) der Bundesmittel investiert. Wenngleich die Handlungsfelder ein breites Spektrum an Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ermöglichen, lassen sich deutliche inhaltliche Schwerpunkte der Länder erkennen: Je 13 Länder investierten in die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie zwölf in das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“. Je sechs Länder setzten Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“ sowie „Stärkung der Kindertagespflege“ um. In Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen investierten noch sechs Länder (vgl. Abb. II-1). Die tatsächliche Mittelverwendung in den Jahren 2023 und 2024 entspricht damit im Wesentlichen der Mittelplanung gemäß den Handlungs- und Finanzierungskonzepten der Länder.

⁸ Hierzu wurde der Festbetrag der Länder an der Umsatzsteuer von 2022 bis 2023 um rund 4 Milliarden Euro im Wege einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) erhöht.

Abb. II-1: Verteilung der tatsächlich eingesetzten Mittel zur Umsetzung des KiQuTG a. F. 2023–2024 (in %)



* Hinweis: Die geringfügige Abweichung von 100 Prozent ergibt sich aus der Verausgabung gebundener Mittel aus dem KiQuTG 2019–2022 durch das Land Niedersachsen.

** Das Land Niedersachsen hat Mittel gebündelt für die Handlungsfelder 2 bis 4 im Rahmen einschlägiger Förderrichtlinien eingesetzt und diese nicht getrennt ausgewiesen. Für die grafische Darstellung wurde daher eine gleichmäßige Verteilung dieser Mittel auf die Handlungsfelder 2 bis 4 zugrunde gelegt und mit den Ausgaben weiterer, nicht durch die Förderrichtlinien erfasster Maßnahmen des Landes in diesen Handlungsfeldern zusammengeführt. Die gebundenen Mittel aus dem KiQuTG 2019–2022 wurden bei der Darstellung nicht berücksichtigt.

Quellen: Fortschrittsberichte der Länder

Von den rund 4 Milliarden Euro, die den Ländern in den Jahren 2023 und 2024 zur Verfügung standen, wurde der überwiegende Teil bis Ende 2024 verausgabt. Demnach gelang nicht allen Ländern die rechtzeitige Verausgabung der zur Verfügung stehenden KiQuTG-Mittel in dem dafür vorgesehenen Berichtsjahr. Die Gründe dafür variieren und werden in den jeweiligen Fortschrittsberichten der Länder dargelegt. Nicht verausgabte Mittel wurden übertragen und standen bzw. stehen den Ländern zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG n. F. in den Jahren 2025 und 2026 zur Verfügung. In der Gesamtschau ist über den Umsetzungszeitraum eine weitgehend planmäßige Maßnahmenumsetzung zu konstatieren. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmenumsetzung und Mittelverwendung der einzelnen Länder ist den Fortschrittsberichten in Abschnitt V zu entnehmen.

Inhalte des vorliegenden Monitoringberichtes

In diesem Bericht beschreibt das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des KiQuTG zum fünften Mal den Stand und die Entwicklungen bei der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Gegenstand des Berichtes ist dabei

das Berichtsjahr 2024 – und damit das KiQuTG in der alten Fassung vom 1. Januar 2023.

Zum einen enthält der Bericht dazu eine datenbasierte Betrachtung des bundesweiten Standes und der Entwicklungen in den Handlungsfeldern sowie zu den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen. Dabei greift er auf Auswertungen amtlicher Daten sowie auf umfangreiche Befragungsergebnisse zurück. So können die Perspektiven der Eltern, pädagogischen Fachkräfte und Leitungen von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, Träger und Jugendämter berücksichtigt werden (Kapitel IV). Zum anderen enthält der Monitoringbericht die Fortschrittsberichte der Länder. Die Länder berichten dem BMBFSFJ jährlich zum 30. Juni über ihre Fortschritte. Zum 30. Juni 2025 legten die Länder zum sechsten Mal ihre Fortschrittsberichte dem BMBFSFJ vor, in denen sie über die Umsetzung ihrer initiierten Maßnahmen und die Mittelverwendung 2024 sowie über erreichte Fortschritte berichteten (Kapitel V). Die Umsetzung des KiQuTG in der neuen Fassung vom 1. Januar 2025 (KiQuTG n. F.) wird Gegenstand des nächsten Monitoringberichtes zum KiQuTG im Jahr 2027 sein.

The image features a solid yellow background. A large, white, organic, cloud-like shape is centered on the page. A thin black line outlines this white shape. Inside the white shape, the text 'Teil III' is written in a large, bold, black, italicized serif font. Below it, the text 'Datengrundlage' is written in a smaller, black, italicized serif font.

Teil III

Datengrundlage

Das Monitoring zum KiQuTG umfasst ein Set von Indikatoren, welche die wesentlichen Aspekte der zehn Handlungsfelder sowie der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen abbilden. Ziel ist es, datenbasiert zu beobachten, wie sich die Rahmenbedingungen mit Blick auf die formulierten Ziele des Gesetzes bundesweit und landesspezifisch über die Zeit entwickeln. Damit wird wichtiges Steuerungswissen über das System der Kindertagesbetreuung gewonnen, das auf verschiedenen Ebenen (Bundes-, Landes-, kommunaler und Trägerebene) nutzbar gemacht werden kann. Die Darstellung der Ergebnisse des Monitorings erfolgt dabei rein deskriptiv und indikatorengestützt. Die Wirkung der gewählten Maßnahmen zu analysieren ist nicht Gegenstand des Monitorings, sondern erfolgte in der Evaluation des Gesetzes (§ 6 Absatz 3 KiQuTG).⁹ Die bisherigen Erkenntnisse aus Monitoring und Evaluation wurden bei den Weiterentwicklungen des KiQuTG aufgegriffen (vgl. Kapitel II Einführung).

Datengrundlage des Monitorings zum KiQuTG

Das Monitoring zum KiQuTG basiert auf umfassenden Auswertungen unterschiedlicher Datenquellen:

- Erstens werden Daten der amtlichen Statistik genutzt. Als zentrale Datenquelle werden die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Vollerhebung, in der Merkmale zu allen Kindertageseinrichtungen, den dort betreuten Kindern und den Beschäftigten erfasst werden. Darüber hinaus werden Daten zu allen öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen und den von ihnen betreuten Kindern erfasst. Zudem fließen Daten des Entgeltatlas, des Mikrozensus, der Bevölkerungsfortschreibung (auf Basis des Zensus 2011), der Schulstatistik sowie der Statistik zu Bildung und Teilhabe (BuT) in die Auswertungen des vorliegenden Berichtes ein.
- Zweitens fußt das Monitoring auf Befragungen unter allen wesentlichen Akteuren der Kindertagesbetreuung. Im Forschungsprojekt ERiK werden dazu im zweijährigen Rhythmus wiederholt bundesweit Leitungskräfte und pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, Jugendämter sowie Träger von Kindertageseinrichtungen befragt (2020, 2022, 2024, 2026).¹⁰ Detaillierte methodische Informationen zu den Befragungen sind dem ERiK-Forschungsbericht zu entnehmen.¹¹
- Drittens werden Daten der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) genutzt. Im Zuge dieser Studie werden jährlich Eltern von Kindern in Kindertagesbetreuung zu Themen rund um Qualität und Kosten der Kindertagesbetreuung befragt.¹²

Flankierend zu den benannten empirischen Datenquellen der Monitoringstelle umfasst die Monitoringberichterstattung die jährlichen Fortschrittsberichte der Länder. In diesen legen die Länder die Fortschritte in der Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in den ausgewählten Handlungsfeldern dar und geben Auskunft über die Verwendung der Bundesmittel aus dem KiQuTG.

Für den vorliegenden 5. Monitoringbericht zum KiQuTG kann aus allen genannten Datenquellen zum Stand 2024 berichtet werden. Tab. III-1 gibt einen Überblick über die primär genutzten Datenquellen und die jeweils berichteten Datenjahre.

9 BMBFSFJ (2023): Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG). Online verfügbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/zweiter-bericht-der-bundesregierung-zur-evaluation-des-gesetzes-zur-weiterentwicklung-der-qualitaet-und-zur-verbesserung-der-teilhabe-in-tageseinrichtungen-und-in-der-kindertagespflege-kiqu-tg--228534>.

10 In der zweiten Erhebungswelle (2022) erfolgte zudem einmalig eine Kinderbefragung.

11 Classe, F. L., Gilg, J. J., Herrmann, S., Sanchez Steinhagen, C. L. (im Erscheinen): Die ERiK-Surveys 2024. In: Fackler, S., Böwing-Schmalenbrock, M., Bopp, C., Classe, F. L., Meiner-Teubner, C., Kalicki, B., Kuger, S. (2026): ERiK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Wbv Publikation.

12 Kaye, T., Wieschke, J., Kuger, S. (2025): FBBE: Elterlicher Bedarf und Ungleichheiten im Zugang. DJI-Kinderbetreuungsreport 2025. Studie 1 von 8. Online verfügbar unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/37180-fbbe-elterlicher-bedarf-und-ungleichheiten-im-zugang.html>.

Tab. III-1: Datengrundlage des 5. Monitoringberichtes zum KiQuTG

Berichtsgegenstand	Datenart	Datenquellen	Erreichte Stichprobe	Ausschöpfungsquote 2024*	Datenstand**
Stand und Entwicklung der Qualitätsindikatoren in allen Handlungsfeldern und hinsichtlich der Entlastung bei den Kostenbeiträgen, Beschreibung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern	Amtliche Statistik	Kinder- und Jugendhilfe-, Schul- und Hochschul-, Bevölkerungsstatistik und Mikrozensus	Vollerhebung		2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024
	Nicht amtliche Befragungsdaten	Elternbefragungen (KiBS)	22.310	24 bis 27 %	2020, 2021, 2022, 2023, 2024
		Jugendamtsbefragung (ERiK)	402	71 %	2020, 2022, 2024
		Leitungsbefragung (ERiK)	5.313	30 %	2020, 2022, 2024
		Fachkräftebefragung in Kindertageseinrichtungen (ERiK)	6.641	16 %	2020, 2022, 2024
		Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK)	3.705	9 %	2020, 2022, 2024
		Trägerbefragung (ERiK)	6.036	30 %	2020, 2022, 2024
Initiierte Maßnahmen, Umsetzung und Beschreibung der Fortschritte der Qualitätsentwicklung und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	Fortschrittsberichte der Länder	Daten der Länder	Landesebene		2023, 2024

* Anteil vollständig und partiell ausgefüllter Fragebögen an der Bruttostichprobe.

** Im vorliegenden Bericht verwendete Datenjahre der entsprechenden Datenquelle.

(Weiter-)Entwicklung des Monitorings

Das Indikatorenset umfasst 43 Indikatoren. Es stützt sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren aus der frühkindlichen Bildungsforschung als auch auf weiter- bzw. neu entwickelte Indikatoren, welche spezifisch die inhaltlichen Leitgedanken der Handlungsfelder des KiQuTG aufgreifen. Die beim Deutschen Jugendinstitut (DJI) und der TU Dortmund eingerichtete Monitoringstelle hat das Indikatorenset im Projekt ERiK wissenschaftlich fundiert operationalisiert. Dies erfolgte unter Beteiligung des BMBFSFJ, der Länder sowie weiterer Expertinnen und Experten aus der Fachpraxis und der Wissenschaft.

Wichtig für die Dokumentation von Entwicklungen im Zeitverlauf ist eine möglichst gleichbleibende Darstellung von Indikatoren. Gleichwohl gilt es, dort wo erforderlich, inhaltliche und methodische Weiterentwicklungen und Ergänzungen vorzunehmen, um Indikatoren und Kennzahlen noch passgenauer zu gestalten und damit die Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung bundesweit sowie auf Länderebene aussagekräftig abzubilden. Bei der Interpretation der vorliegenden Daten des Berichtsjahres 2024 sind folgende methodische Anpassungen in der 2. Erhebungswelle (2022) sowie in der 3. Erhebungswelle (2024) bei den ERiK-Befragungen zu berücksichtigen:

- Bei der Befragung des pädagogischen Personals wurde im Rahmen der Weiterentwicklung des ERiK-Projektes 2022 eine Anpassung der Grundgesamtheit vorgenommen und Fachkräfte mit Leitungsaufgaben von der Befragung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Erfahrungen und Perspektiven von pädagogischen Fachkräften mit Leitungsaufgaben potenziell von denen der nichtleitenden pädagogischen Fachkräfte abweichen können. Um dennoch eine Vergleichbarkeit zwischen den Erhebungsjahren 2020 und 2022 herzustellen, wurden rückwirkend die Fälle des pädagogischen Personals mit Leitungsaufgaben aus den Daten von 2020 ausgeschlossen (16 Prozent). Um die Möglichkeit von Querschnittsanalysen dennoch zu eröffnen, wurden Fachkräfte mit Leitungsaufgaben im Jahr 2024 wieder in die Befragung einbezogen.
- Auch bei der Leitungsbefragung ergaben sich geringfügige Anpassungen bei der Grundgesamtheit im Jahr 2022. Wie bereits im Jahr 2020 sollten ausschließlich hauptverantwortliche Leitungen den Fragebogen ausfüllen. Die Definition wurde dahingehend präzisiert, dass bei mehreren gleichberechtigten Leitungen (Leitungsstandems) die zu befragenden Personen

mittels Geburtstagsmethode ausgewählt wurden, um eine Zufallsauswahl zu gewährleisten. Diese Anpassung wurde im Jahr 2024 weiterhin beibehalten.

- Im Jahr 2022 erfolgte zudem eine deutliche Verbesserung des Auswahlrahmens in Bezug auf die Trägerschaften durch die von den Bundesländern bereitgestellten Trägerlisten im Vergleich zum Erhebungsjahr 2020. Die daraus resultierende verbesserte Qualität der Adressdaten führt jedoch auch dazu, dass Vergleiche mit dem Berichtsjahr 2020 nur mit Vorsicht gezogen werden sollten: Es ist daher ratsam, die Ergebnisse unter Berücksichtigung der verbesserten und aktualisierten Datengrundlage zu betrachten.
- Im Erhebungsjahr 2022 wurde zudem bei der Befragung der Kindertagespflegepersonen von einer Stichprobenziehung (2020) auf eine Vollerhebung umgestellt, mit dem Ziel, die Rücklaufquote der Fragebögen zu erhöhen und zudem den Weiterleitungsaufwand für die Jugendämter zu reduzieren. Da diese methodische Änderung jedoch Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit mit Daten aus dem Jahr 2020 haben kann, sollte sie bei der Interpretation entsprechender Ergebnisse berücksichtigt werden.
- Im Zuge der Weiterentwicklung des Monitorings wurden im Jahr 2024 darüber hinaus auch ausgewählte Kennzahlen in den Fragebögen überarbeitet. Dazu zählt etwa die Ergänzung oder Streichung einzelner Fragen, die Präzisierung von Formulierungen sowie die Anpassung der erläuternden Hinweistexte. Vergleiche zwischen den Jahren sind in der Folge für vereinzelte Kennzahlen nicht möglich. Beispielfhaft kann hier die überarbeitete Erfassung der mittelbaren pädagogischen Arbeit des pädagogischen Personals im HF 2 oder auch umfangreichere Anpassungen der Erhebung der Räume in Kindertageseinrichtungen (HF 5 a.F.) genannt werden. Diese und weitere Anpassungen der Fragebögen werden im weiteren Verlauf in den jeweiligen Handlungsfeldkapiteln detaillierter aufgegriffen.

Auch künftig werden Weiterentwicklungen des Indikatorensets erforderlich sein, um mit den veränderten Entwicklungen im Feld der Kindertagesbetreuung mitzuwachsen und den Schwerpunktsetzungen im weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetz sowie perspektivisch eines Qualitätsentwicklungsgesetzes (vgl. Kapitel II Einführung) gerecht zu werden. Neben einer Fokussierung inhaltlicher Schwerpunkte soll das Monitoring weiterhin einen breiten Blick auf Qualität einnehmen und alle Qualitätsbereiche, die aktuell berücksichtigt werden, auch zukünftig einbeziehen und so Kontinuität in der Berichterstattung sicherstellen.

Datenqualität der Befragungen für das Monitoring zum KiQuTG

Auf Basis der Befragungen im Rahmen des Monitorings (ERiK) sowie der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ist es möglich, verallgemeinerbare und umfangreiche Schlussfolgerungen über die Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung aus unterschiedlichen Perspektiven zu ziehen. Ermöglicht wird dies durch die Anwendung von umfangreichen Gewichtungungsverfahren und die Berücksichtigung von komplexen Stichprobendesigns¹³. Uneingeschränkt gilt dies für die länderübergreifende Betrachtung (vgl. Kapitel IV).

Auf Länderebene unterliegt die Aussagekraft der Befragungsdaten jedoch teilweise Einschränkungen, da nicht in jedem Fall eine ausreichende Stichprobengröße für kleinere Zielgruppen oder Regionen erzielt werden konnte; dies gilt insbesondere für kleinere Bundesländer mit einer geringeren Anzahl an Kindertageseinrichtungen und an weiteren befragten Akteuren im Feld. Am häufigsten betreffen die Einschränkungen auf Länderebene die Befragungen der Kindertagespflegepersonen und Jugendämter, während die Befragungen von Leitungen, pädagogischem Personal und Trägern für (fast) alle Länder eine hohe Datenqualität aufweisen. Anhand methodischer Kriterien werden in Bezug auf die Stichprobengrößen „geringe“ und „starke“

Einschränkungen der Aussagekraft unterschieden.¹⁴ Geringe Einschränkungen in der Aussagekraft bestehen für mehrere Länder bei der Befragung von Kindertagespflegepersonen. In diesen Fällen kann zwar eine Auswertung auf Länderebene ebenso wie ein Vergleich zu den Vorjahren erfolgen; es sollte jedoch der geringe Rücklauf im Verhältnis zur jeweiligen Grundgesamtheit berücksichtigt werden. Befragungsergebnisse, die starken Einschränkungen unterliegen, erlauben nur Aussagen über die Gruppe der Befragten selbst. Die Ergebnisse sind nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit. Starke Einschränkungen bei einer oder mehreren Befragungen liegen für Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vor (vgl. Tab. III-2). Da das Monitoring zum KiQuTG den Anspruch hat, allgemeingültige Aussagen über die Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung zu treffen, werden Ergebnisse mit starken Einschränkungen nicht berichtet. In Bezug auf Zeitvergleiche über alle drei Erhebungszeitpunkte (2024, 2022, 2020) werden in den ERiK-Befragungen Unterschiede, die sich in der Signifikanzprüfung als statistisch bedeutsam erwiesen haben, als solche berichtet. Nicht signifikante Unterschiede werden gesondert ausgewiesen.

13 Vgl. ERiK-Forschungsbericht V für eine ausführlichere Darstellung: Classe, F. L., Gilg, J. J., Herrmann, S., Sanchez Steinhagen, C. L. (im Erscheinen): Die ERiK-Surveys 2024. In: Fackler, S., Böwing-Schmalenbrock, M., Bopp, C., Classe, F. L., Meiner-Teubner, C., Kalicki, B., Kuger, S. (2026): ERiK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatoren-gestützten Monitorings zum KiQuTG. Wbv Publikation.

14 Vgl. ERiK-Forschungsbericht V für eine ausführlichere Darstellung, ebd.

Tab. III-2: Überblick über vollständig ausgefüllte Fragebögen und Einschränkungen der Befragungen (ERiK, 2024)

Land	Leitungen	Pädagogisches Personal	Kindertagespflegepersonen	Jugendämter	Träger
BW	316	337	474	31	794
BY	353	491	365	71	1.229
BE	323	325	63	6	244
BB	360	447	32	12	207
HB	109	233	4	1	36
HH	223	393	29	1	93
HE	404	458	266	21	453
MV	241	369	64	4	69
NI	387	502	494	38	615
NW	325	343	1.343	116	1.075
RP	304	353	124	27	268
SL	123	327	17	3	35
SN	336	442	120	9	286
ST	379	437	13	11	131
SH	409	516	203	10	221
TH	339	502	27	19	121
D	4.931	6.475	3.638	380	5.877

	Keine Einschränkungen
	Geringe Einschränkungen
	Starke Einschränkungen

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2024.

Teil IV

*Länderübergreifendes Monitoring:
Weiterentwicklung der Qualität und
Verbesserung der Teilhabe in der
Kindertagesbetreuung in Deutschland*

1. Bedarfsgerechtes Angebot

Ziel des ersten Handlungsfeldes im KiQuTG ist es, ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Dafür sollen u. a. Hürden der Inanspruchnahme abgebaut, eine inklusive Förderung aller Kinder ermöglicht sowie die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht ausgeweitet werden. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 1 „**Bedarfsgerechtes Angebot**“ im länderübergreifenden Monitoring werden daher vier Indikatoren herangezogen, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:¹⁵

- **Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:** Für einen Überblick über die Bildungsbeteiligung werden die Kennzahlen „Anzahl der Kinder in der Bevölkerung“, „Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“, „Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache“ sowie „Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe“ berichtet. Mit Blick auf die Gruppe der Kinder mit Eingliederungshilfe wird weiterhin die Kennzahl „Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, nach Art der Betreuung und Zusammensetzung der Gruppen nach Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe“ beschrieben. Außerdem werden die „Beteiligungsquoten in der Kindertagesbetreuung, in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“, die „Beteiligungsquote von Kindern mit Migrationshintergrund“, die „Beteiligungsquoten von Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern“ sowie die „Beteiligungsquote von Kindern mit

sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund“ präsentiert. Darüber hinaus wird die Kennzahl „Vorhandensein eines professionellen Bedarfsfeststellungsverfahrens auf kommunaler Ebene“ beschrieben.

- **Bedarfe der Eltern und Kinder:** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehören die Darstellung der „Elternbedarfe bezüglich des Platzangebots“ sowie die Beschreibung der „Gründe, warum ein Kind zu Hause betreut wird“.
- **Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots:** Für einen Überblick über die Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots werden die Kennzahlen „vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge“, „gewünschte und genutzte Betreuungsumfänge“, „Öffnungsdauer der Kindertageseinrichtungen“, „Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen“ und „Kinder mit Unterbrechung der Betreuung über Mittag“ präsentiert.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2024 beschrieben. Basis sind dabei die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2024) und der Bevölkerungsstatistik (2023) sowie die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2024) und der Trägerbefragung (ERiK, 2024). Für die Kinder- und Jugendhilfestatistik und die DJI-Kinderbetreuungsstudie können Veränderungen zum Jahr 2023 sowie im Vergleich zu 2019 dargestellt werden. Für die Befragung der Träger ist ein Vergleich zu den ersten beiden Befragungswellen (2020 und 2022) möglich.

15 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Ziesmann, T. u. Rauscher, D. (im Erscheinen) Bedarfsgerechtes Angebot. In: Fackler, S., Böwing-Schmalenbrock, M., Bopp, C., Classe, F., Meiner-Teubner, C., Kalicki, B., Kuger, S. (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Wbv Publikation.

1.1 Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Anzahl der Kinder in der Bevölkerung

Am 31. Dezember 2023 lebten laut Bevölkerungsstatistik 5.139.248 Kinder unter 6,5 Jahren in Deutschland. Davon waren 2.266.682 Kinder unter drei Jahren und 2.872.566 zwischen drei und 6,5 Jahren.¹⁶ Im Vergleich zu 2023 ist die Anzahl der Kinder unter 6,5 Jahren in der Bevölkerung zurückgegangen (101.600 Kinder, –1,9 Prozent). Insbesondere die Zahl der unter Dreijährigen in der Bevölkerung nahm ab (–88.096 Kinder, –3,7 Prozent), während die Zahl der Kinder zwischen drei und unter 6,5 Jahren weniger zurückging (–13.504 Kinder, –0,5 Prozent). Die Zahl der Kinder zwischen drei und unter 6,5 Jahren ging 2024 bundesweit im Vergleich zu 2023 zurück, im Vergleich zum Ausgangsjahr 2019 ist sie aber um 221.068 Kinder dieser Altersgruppe gestiegen. Die Zahl der unter Dreijährigen sank dagegen im Vergleich zu 2019 um 116.321 Kinder.

Nach Ländern betrachtet zeigt sich seit 2023 für die unter Dreijährigen flächendeckend ein Rückgang, allerdings mit leichten Unterschieden in der Ausprägung – auch im Vergleich zu 2019. Am deutlichsten waren die Rückgänge in den ostdeutschen Flächenländern. Die Anzahl der Kinder zwischen drei und unter 6,5 Jahren war 2024 in den meisten Ländern – bis auf Bremen und das Saarland – seit 2023 zumindest leicht rückläufig. Im Vergleich zu 2019 reduzierte sich die Anzahl der Kinder dieser Altersgruppe nur in den ostdeutschen Ländern, während sie in den westdeutschen Ländern anstieg.

Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Am 1. März 2024 wurde laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik von insgesamt 3.538.434 Kindern bis zum Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen (vgl. Tab. A-8-1, Tab. A-8-2). Das sind 9.075 Kinder weniger als im Vorjahr. Zum ersten Mal seit 2006 sinkt insgesamt die Anzahl an Kindern in Kindertagesbetreuung.^{17, 18} Gegenüber 2019 stieg die Anzahl an Kindern, die ein Angebot der Kindertagesbetreuung nutzten, um 231.394. Der Rückgang der Kinder in Kindertagesbetreuung zeigte sich 2024 im Vergleich zum Vorjahr in den ostdeutschen Ländern und Hamburg. Für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt dies auch im Vergleich zu 2019.

Von den im Jahr 2024 betreuten Kindern waren 848.421 unter drei Jahre alt und 2.690.013 im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt. Das waren 8.163 bzw. 912 Kinder weniger als im Vorjahr. Im Vergleich zu 2019 zeigte sich ein Anstieg von 29.994 Kindern unter drei Jahren und von 201.400 Kindern im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt. In der Kindertagesbetreuung zeigte sich 2024 für beide Altersgruppen – im Gegensatz zur Bevölkerungsentwicklung – kein flächendeckender Rückgang im Vergleich zum Vorjahr. Die Anzahl der Kinder unter drei Jahren, welche ein Angebot der Kindertagesbetreuung nutzten, sank in den ostdeutschen Flächenländern, den Stadtstaaten sowie im Saarland. Bei den Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt war dies in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen der Fall. Im Vergleich zu 2019 stieg die Anzahl der unter Dreijährigen in Kindertagesbetreuung in den meisten Ländern, außer in den ostdeutschen Flächenländern und Hamburg. Die Zahl der Kinder in Kindertagesbetreuung im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt ging lediglich in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zurück.

¹⁶ Die Anzahl der Kinder unter 6,5 Jahren wird als Summe der Kinder im Alter von null bis unter sechs Jahren sowie der halbierten, gerundeten Anzahl der Sechsjährigen gebildet, weswegen die Anzahl der Kinder in der Bevölkerung unter jener der Kinder in Kindertagesbetreuung liegen kann. Dahinter steht die Annahme, dass normalerweise im Alter von sechs Jahren die Einschulung erfolgt und etwa ein halber Altersjahrgang ein Angebot der Kindertagesbetreuung nutzt.

¹⁷ Diese Entwicklung spiegelt sich flächendeckend bislang weder auf Einrichtungs- noch auf Personalebene wider. Im Jahr 2024 war mit 56.664 Kindertageseinrichtungen (ohne Horteinrichtungen) ein neuer Höchststand zu verzeichnen. Ebenso befindet sich das Personalvolumen mit 725.737 Personen auf einem Allzeithoch (vgl. Kap. IV-03).

¹⁸ Afflerbach, L. K. u. Meiner-Teubner, C. (2024): Kindertagesbetreuung 2024 – das Ende einer Expansionsgeschichte? In: Kommentierte Daten der Kinder und Jugendhilfe, 27. Jg., H. 3, S. 1–6.

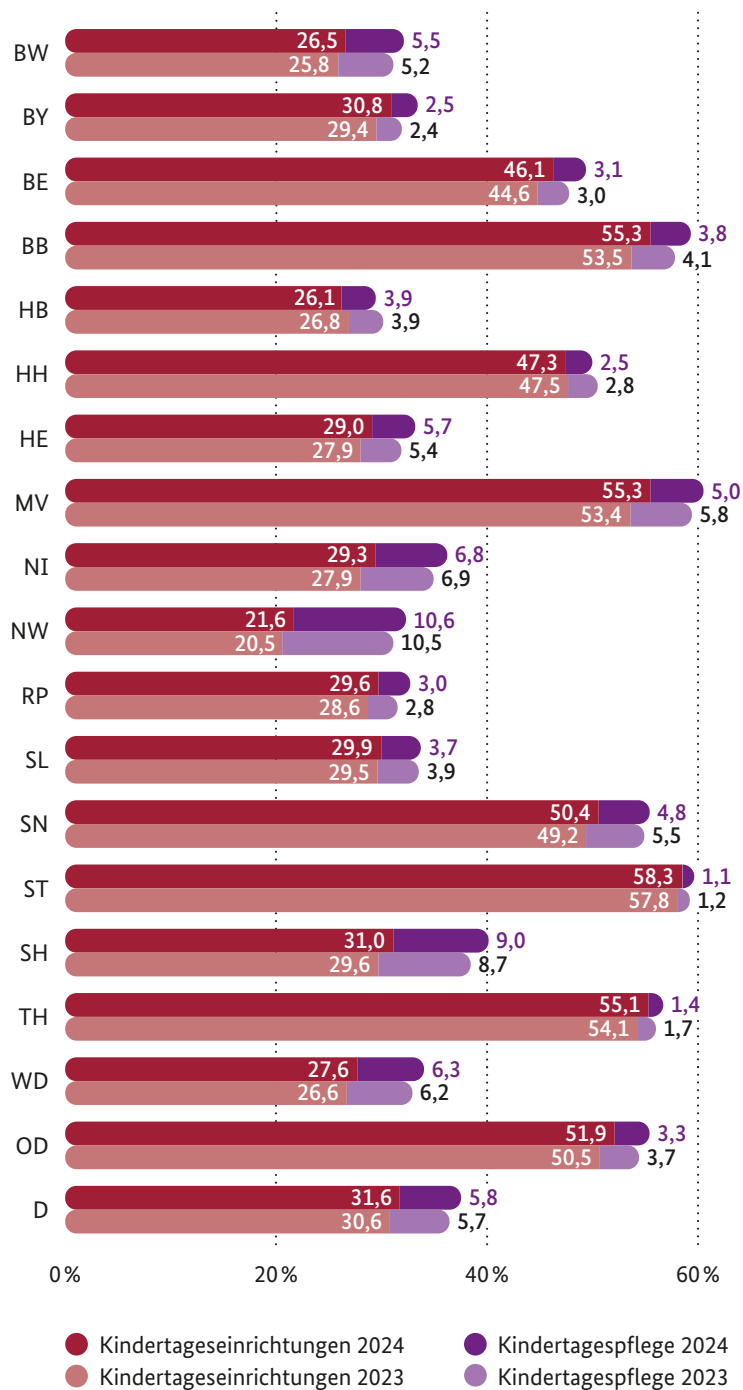
Bei den Angeboten der Kindertagesbetreuung kann zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unterschieden werden. Die Mehrheit von 3.386.757 Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung nutzte 2024 eine Kindertageseinrichtung (95,7 Prozent). Davon waren 717.248 Kinder unter drei Jahre alt und 2.669.509 Kinder im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt. Im Vergleich zu 2023 waren das 4.303 bzw. 857 Kinder weniger. Da die meisten Kinder in Kindertagesbetreuung eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind die Entwicklungen weitgehend mit den bereits beschriebenen allgemeinen Entwicklungen identisch. Im Vergleich zu 2019 zeigte sich dagegen ein Anstieg von 29.821 Kindern unter drei Jahren und von 198.317 Kindern im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen. Die Befunde auf Länderebene stimmen mit jenen zur Kindertagesbetreuung überein. Die einzige Ausnahme stellte Hamburg dar, wo 2024 im Vergleich zu 2019 die Anzahl der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen angestiegen ist (+228), wohingegen die Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung in dem Stadtstaat insgesamt abgenommen hat.

Im Jahr 2024 wurden deutschlandweit 151.677 Kinder bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege betreut (4,3 Prozent). Mit 131.173 Kindern war die deutliche Mehrheit der Kinder unter drei Jahre alt, 20.504 Kinder waren im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt. Die Anzahl der unter Dreijährigen in Kindertagespflege hat bundesweit im Vergleich zu 2023

abgenommen (–3.860 Kinder) und ist gegenüber 2019 annähernd konstant geblieben (+173 Kinder). Auf Länderebene besuchten 2024 nur in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein mehr unter Dreijährige eine Kindertagespflege als 2023 (+292, +188, +56 bzw. +34 Kinder). Der im Vergleich zu 2019 leicht positive Saldo kommt durch die Entwicklungen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie im Saarland zustande (+2.866, +452, +846, +4.543, +425, +304 bzw. +272 Kinder). Es handelt sich demnach im Wesentlichen um Entwicklungen, die Westdeutschland betreffen. In den ostdeutschen Ländern, wo die Kindertagespflege traditionell eine eher untergeordnete Rolle spielt, nimmt ihre Bedeutung noch weiter ab. Insgesamt ist die bundesdeutsche Entwicklung zu diesen Kennzahlen stark von Nordrhein-Westfalen geprägt, welches als bevölkerungsreichstes Land stark auf die Kindertagespflege setzt (vgl. Tab. A-8-1, Tab. A-8-2).

Beteiligungsquoten in der Kindertagesbetreuung, in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

In Ergänzung zu der Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung sind die Anteile an Kindern bestimmter Altersgruppen, von welchen eine Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen wird, relevant. Zur Ausweisung von Beteiligungsquoten muss statt des Referenzpunktes des Schuleintritts auf ganze Jahrgänge Bezug genommen werden, sodass sich diese auf Kinder unter drei Jahren und auf Kinder zwischen drei und fünf Jahren beziehen.

Abb. IV-1-1: Beteiligungsquote¹ von Kindern² im Alter von unter drei Jahren 2024 und 2023 nach Betreuungsform und Ländern (in %)

1 Die Beteiligungsquoten für Kinder unter 1 Jahr und für 1-Jährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Beteiligungsquote für die unter 1-Jährigen bei 1,6 % und für die 1-Jährigen bei 38,7 %.

2 Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023 und Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Die Beteiligungsquote für unter Dreijährige lag im Jahr 2024 bei 37,4 Prozent. Demnach hat die Beteiligungsquote seit 2023 um 1,1 und seit 2019 um 3,1 Prozentpunkte zugenommen (vgl. Abb. IV-1-1). In der mittelfristigen Betrachtung sind somit nach dem kurzfristigen Rückgang in 2021 auf 34,4 Prozent weiterhin jährlich neue Höchststände zu beobachten. Obwohl von 2023 auf 2024 erstmals Rückgänge bei der Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung zu verzeichnen sind, ist die gestiegene Beteiligungsquote insbesondere auf die sogenannte demografische Rendite zurückzuführen: Die altersentsprechende Bevölkerung ist insbesondere durch die seit 2021 stark rückläufigen Geburtenzahlen stärker gesunken als die Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung, sodass sich in der Folge die Beteiligungsquote erhöht hat.¹⁹ Seit 2021 sind die Geburten in Deutschland schnell und ungewöhnlich stark gesunken. Dieser Befund legt nahe, dass die Landschaft der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung (mit regionalen Unterschieden) jetzt oder in Zukunft möglicherweise vor einem Wandel steht. Nach einer Periode des Ausbaus erscheint erstmals – zumindest regional – auch eine Trendumkehr möglich.²⁰

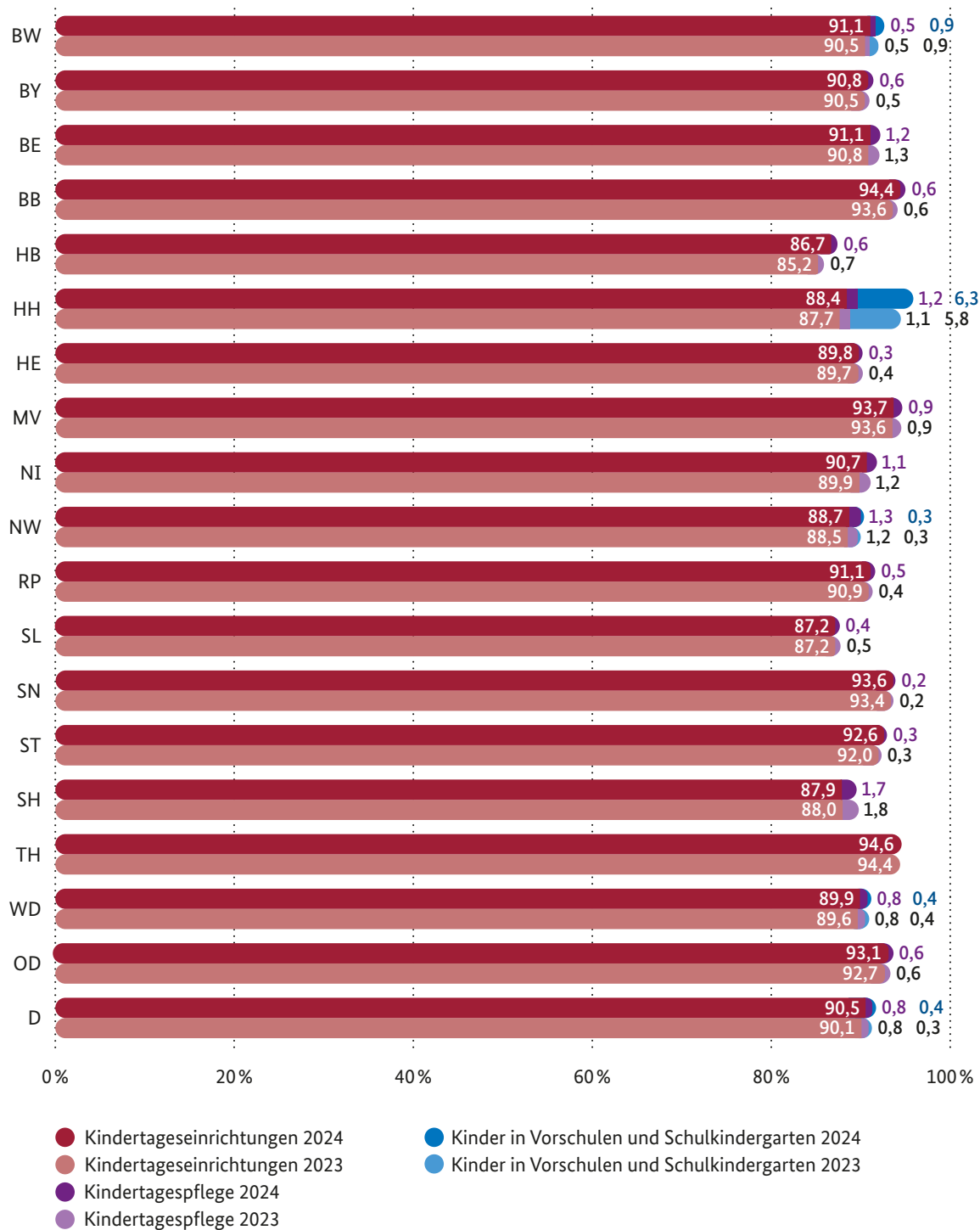
Auf Ebene der Länder zeigen sich bei Kindern bis zum Alter von drei Jahren vor allem bereits bekannte Unterschiede: In den ostdeutschen Ländern besuchte mehr als die Hälfte (51,9 Prozent) eine Kindertageseinrichtung, in Westdeutschland nur etwas mehr als ein Viertel (27,6 Prozent). In beiden Regionen ist die Beteiligung seit dem Vorjahr um über 1 Prozentpunkt gestiegen. Ausnahmen vom allgemeinen Anstieg stellen die Entwicklungen in den beiden Stadtstaaten Bremen (–0,7 Prozentpunkte) und Hamburg (–0,2 Prozentpunkte) dar. In allen weiteren Ländern stiegen die Quoten zwischen 0,4 Prozentpunkten im Saarland und 1,9 Prozentpunkten in Mecklenburg-Vorpommern. Seit 2019 sind in allen Ländern Anstiege zu beobachten, die in Mecklenburg-Vorpommern am stärksten (7,1 Prozentpunkte) und in Rheinland-Pfalz am geringsten waren (0,9 Prozentpunkte).

Die Beteiligungsquote für Kinder im Alter zwischen drei und unter sechs Jahren fiel mit 91,6 Prozent im Jahr 2024 mit einem Zuwachs um 0,4 Prozentpunkte zwar höher aus als 2023 (vgl. Abb. IV-1-2). Jedoch waren seit 2019 Rückgänge zu verzeichnen und die Quote erreichte ihren vorläufigen Tiefpunkt mit 91,3 Prozent im Jahr 2023. Rückgänge der Beteiligungsquote in dieser Altersgruppe waren bereits seit 2015 zu beobachten.²¹

¹⁹ Ebd.

²⁰ Olszenka, N., Schöbeler, S. Meiner-Teubner, C. u. Rauschenbach, T. (2024): Was ist mit den Geburten los? Neue Entwicklungen und ihre Folgen für die Kitas. In: Kommentierte Daten der Kinder & Jugendhilfe, 27 (3), S. 17–26.

²¹ Afflerbach, L. K. u. Meiner-Teubner, C. (2024): Kindertagesbetreuung 2024 – das Ende einer Expansionsgeschichte? In: Kommentierte Daten der Kinder und Jugendhilfe, 27 Jg., H. 3, S. 1–6.

Abb. IV-1-2: : Beteiligungsquote von Kindern¹ zwischen drei und unter sechs Jahren 2024 und 2023 nach Betreuungsform und Ländern (in %)

¹ Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024 und 2023; Schulstatistik; Bevölkerungsstatistik, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zwischen den Ländern zeigte sich auch angesichts des insgesamt sehr hohen Niveaus der Beteiligungsquote bei Kindern im Alter zwischen drei und fünf Jahren eine geringere Varianz. Während in Hamburg für 96,0 Prozent der Kinder eine Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen wurde, liegen mit Bremen, dem Saarland und Schleswig-Holstein drei Länder unterhalb der 90-Prozent-Marke (87,4, 87,6 und 89,6 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr ging die Beteiligungsquote lediglich im Saarland sowie in Schleswig-Holstein zurück (–0,1 und –0,2 Prozentpunkte), in Hessen blieb sie gleich. Seit 2019 zeigten sich nur in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg sowie in Brandenburg Zuwächse (+0,8, +0,6 und +0,1 Prozentpunkte). In Berlin ist die Beteiligungsquote gleich geblieben. Am deutlichsten fielen die Rückgänge im Saarland aus (–5,7 Prozentpunkte).

Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache

Laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik besuchten im Jahr 2024 1.012.638 Kinder bis zum Schuleintritt mit Migrationshintergrund eine Kindertagesbetreuung (vgl. Tab. A-1-1). Von diesen Kindern sprachen mehr als zwei Drittel in der Familie vorrangig nicht Deutsch (68,6 Prozent).²² Die meisten der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung waren im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt (843.615 Kinder). In dieser Altersgruppe lag der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache mit 69,6 Prozent über dem Anteil bei den unter Dreijährigen (63,9 Prozent).

Im Vergleich zu 2023 hat die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund 2024 abgenommen (–1.279 Kinder), die Anzahl der Kinder mit zusätzlich einer nicht deutschen Familiensprache jedoch zugenommen (+1.442 Kinder). Zuwächse waren bei den unter Dreijährigen sowohl bei den Kindern mit Migrationshintergrund als auch mit nicht deutscher Familiensprache zu beobachten (+3.252 und +3.250 Kinder), wohingegen die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt abgenommen hat (–4.531 und –1.808 Kinder). 2024 waren im Vergleich zu 2019 insgesamt deutlich mehr Kinder mit Migrationshintergrund (+69.828 Kinder) und mit zusätzlich nicht deutscher Familiensprache (+67.286 Kinder) in Kindertagesbetreuung. Diese

Zuwächse entfielen komplett auf Kinder im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt (+77.020 Kinder mit Migrationshintergrund und +66.018 Kinder mit nicht deutscher Familiensprache). Die Anzahl der unter Dreijährigen mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung nahm hingegen um 7.192 ab und nur die Anzahl der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache stieg 2024 im Vergleich zu 2019 um 1.268 Kinder an. Die Befunde deuten auf eine Verschiebung hin zu einem höheren Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache an den Kindern mit Migrationshintergrund an. Zeigten sich gegenüber 2023 nur geringe Veränderungen in den Anteilswerten, hatten verglichen mit 2019 2,1 Prozent mehr Kinder zusätzlich zum Migrationshintergrund eine nicht deutsche Familiensprache (unter Dreijährige: +3,3 Prozentpunkte; über Dreijährige: +1,6 Prozentpunkte).

Über die Länder hinweg fällt v. a. der unterschiedliche Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache an den Kindern mit Migrationshintergrund auf, der 2024 zwischen 58,7 Prozent in Bayern und 84,5 Prozent in Berlin schwankte. Der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache und Migrationshintergrund lag bei Kindern im Alter zwischen drei Jahren und Schuleintritt stets über dem der unter dreijährigen Kinder. Die Differenz betrug zwischen 2,1 Prozentpunkten in Hamburg und 11 Prozentpunkten im Saarland.

Im Vergleich zu 2023 hat die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung in 2024 in Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein abgenommen (–1.609, –127, –6.002, –2.593 bzw. –2.073 Kinder). In Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ist auch die Anzahl der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache zurückgegangen (–651, –4.216, –1.399 bzw. –1.545 Kinder). Abgesehen von Hamburg, wo nur die unter Dreijährigen betroffen sind und Baden-Württemberg, wo die Veränderungen nur Kinder im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt betreffen, sind in den genannten Ländern insgesamt Rückgänge zu verzeichnen. Hinsichtlich des Anteils der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache bei den unter Dreijährigen fallen Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland und Sachsen mit 3,1, 4,4 und 2,2 Prozent-

22 Der Migrationshintergrund ist in der KJH-Statistik definiert als ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils. Das Merkmal der nicht deutschen Familiensprache bezieht sich auf die vorrangig in der Familie gesprochene Sprache und wird dichotom erfasst (Deutsch/nicht Deutsch).

punkten mit besonders hohen Zuwächsen auf, bei Kindern im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt v. a. das Saarland (+3,5 Prozentpunkte) (vgl. Tab. A-1-1).

Im Vergleich zu 2019 gab es 2024 in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Schleswig-Holstein insgesamt weniger Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung (–16.405, –4.050, –744 und –3.341 Kinder). Im Saarland zeigte sich jedoch gleichzeitig ein leichter Anstieg der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache (+44 Kinder). Differenziert nach Altersgruppen stellt sich die Entwicklung von 2019 zu 2024 wie folgt dar: Die Anzahl der unter Dreijährigen mit Migrationshintergrund hat in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Schleswig-Holstein abgenommen (–2.500, –351, –181, –11.746, –2.061, –307, –1.466 Kinder). Die Anzahl der unter Dreijährigen mit nichtdeutscher Familiensprache ging in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland zurück (–647, –6.524, –1.317 und –121 Kinder). Die Anzahl der Kinder im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt mit Migrationshintergrund hat in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Schleswig-Holstein abgenommen (–4.659, –1.989, –437 und –1.875 Kinder). Bei den Kindern mit nicht deutscher Familiensprache stellt das Saarland wieder eine Ausnahme mit steigenden Zahlen dar (+165 Kinder). Anteilig gab es in Bayern und Berlin weniger Kinder mit nicht deutscher Familiensprache (–0,3 und –0,9 Prozentpunkte). Die Anteilswerte sind bei den unter Dreijährigen um 0,1 und 1,6 Prozentpunkte in Hamburg und Rheinland-Pfalz zurückgegangen. Bei Kindern im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt war dies in Bayern und Berlin der Fall (–0,5 und –1,8 Prozentpunkte).²³

Beteiligungsquote von Kindern mit Migrationshintergrund²⁴

Für das Jahr 2023²⁵ kann anhand des Mikrozensus für Kinder mit Migrationshintergrund bei den unter Dreijährigen eine Beteiligung von 22,3 Prozent und bei den Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren von 76,8 Prozent ausgewiesen werden (vgl. Tab. A-1-2). Bei Kindern unter drei Jahren war die Beteiligung nur halb so hoch wie bei gleichaltrigen Kindern ohne Migrationshintergrund (44,5 Prozent). Bei Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren fiel die Diskrepanz in Prozentpunkten ähnlich aus (Kinder ohne Migrationshintergrund: 99,3 Prozent), die Beteiligung war in dieser Altersgruppe jedoch insgesamt deutlich höher. Während die Beteiligungsquoten von Kindern mit Migrationshintergrund bei den unter Dreijährigen sowohl im Vergleich zu 2022 als auch 2021 annähernd gleichgeblieben sind (22 und 21 Prozent), hat die Beteiligung von Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren im Vergleich zum Jahr 2021 (80 Prozent) abgenommen.²⁶

Die Beteiligungsquoten von Kindern mit Migrationshintergrund lagen in allen Ländern in beiden Altersgruppen unter jenen von Kindern ohne Migrationshintergrund. Bei den unter Dreijährigen mit Migrationshintergrund schwankte die Beteiligung zwischen 15,6 Prozent in Schleswig-Holstein und 51,4 Prozent in Hamburg. Bei Kindern im Alter zwischen drei und unter sechs Jahren mit Migrationshintergrund lagen die Beteiligungsquoten zwischen 60,1 Prozent in Schleswig-Holstein und 86,7 Prozent in Hessen. Diese Quoten sind im Kontext der generellen Beteiligung zu sehen, was etwa darin deutlich wird, dass die übergreifenden Beteiligungsquoten in den ostdeutschen Ländern über jenen in den westdeutschen Ländern lagen.

23 Ausführliche tabellarische Darstellungen mit Zeitreihen 2019–2024 finden sich im ERIK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Wbv Publikation (im Erscheinen)

24 Wie im Monitoringbericht 2021 des BMFSFJ erfolgt die Darstellung der Kennzahl erneut anhand der Daten des Mikrozensus. Letztmalig konnten Ergebnisse des Mikrozensus aufgrund von dessen Neukonzeption und methodischer Überarbeitung für das Jahr 2019 berichtet werden. Da eine Hochrechnung auf die Bevölkerung anhand des Zensus 2011 bis zum Mikrozensus 2023 möglich ist, erfolgt die Berichtslegung für diese Kennzahlen nur bis zu diesem Jahr.

25 Die Veröffentlichung der Daten für das Berichtsjahr 2024 durch das Statistische Bundesamt stand zum Redaktionsschluss noch aus (16.07.25). Da im Berichtsjahr 2023 erstmalig Nachkommastellen sowie Beteiligungsquoten für alle Länder ausgewiesen werden konnten, wird auf Zeitvergleiche auf Länderebene verzichtet.

26 Wegen der abweichenden Datenjahre und der Neukonzeption des Mikrozensus ab dem Jahr 2020 werden für Zeitvergleiche die Jahre 2022 und 2021 herangezogen.

Beteiligungsquote von Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern²⁷

Im Jahr 2023 fiel die Beteiligung von Kindern an einem Angebot der Kindertagesbetreuung umso größer aus, je höher der Bildungsgrad der Eltern war. Lag die Beteiligungsquote bei einem Bildungsgrad auf Sekundarstufe I oder niedriger bundesweit bei 20,7 Prozent, waren es beim Niveau von Sekundarstufe II (inkl. postsekundärer, nicht tertiärer Abschlüsse) 31,2 Prozent und bei Abschlüssen auf Tertiärstufe 40,0 Prozent (vgl. Tab. A-1-3).

Die Aussagekraft auf Länderebene ist eingeschränkt, da die Datenbasis im Bereich der Bildungsgrade auf Sekundarstufe I oder niedriger unzureichend ist.²⁸

In den sechs Ländern ohne Einschränkungen (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen) fiel die Beteiligung bei einem Bildungsgrad auf Tertiärstufe stets höher aus als bei Abschlüssen auf der Sekundarstufe II. Im Vergleich zu 2022 und 2021 hat die Beteiligung der Kinder von Eltern mit Bildungsgraden auf Niveau der Sekundarstufe II nur in Niedersachsen und Sachsen abgenommen.²⁹

Beteiligungsquote von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund³⁰

Im Jahr 2024 besuchten 27,9 Prozent der Kinder unter drei Jahren aus Haushalten mit einem Nettoäquivalenzeinkommen zwischen Armutsgefährdungsschwelle und Median sowie 39,6 Prozent der Kinder aus Haushalten mit einem Nettoäquivalenzeinkommen größer als der Median eine Kindertagesbetreuung (vgl. Tab. A-1-4). Informationen zu Kindern aus Haushalten mit einem Nettoäquivalenzeinkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle liegen nicht vor.³¹ Im Zeitverlauf

zeigen sich stets diese Unterschiede nach sozioökonomischem Hintergrund, wobei die Beteiligung insgesamt seit 2021 stetig zugenommen hat. Auffällig ist, dass die Beteiligung aus Haushalten mit einem Nettoäquivalenzeinkommen zwischen Armutsgefährdungsschwelle und Median zwischen den Jahren springt und mal zu- oder abnimmt. Die Beteiligung aus Haushalten mit einem Nettoäquivalenzeinkommen größer als der Median erreichte im Jahr 2022 mit 34,9 Prozent einen zwischenzeitlichen Tiefpunkt, um danach jährlich Höchstwerte zu erreichen. Als Ursache für diese Befunde erscheinen neben inhaltlichen Veränderungen und methodischen Details (insbesondere hinsichtlich der Stichprobensammensetzung) auch Auswirkungen der Corona Pandemie denkbar.³²

Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe

Im Jahr 2024 besuchten 69.254 Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe aufgrund mindestens einer Behinderung eine Kindertagesbetreuung, von denen die Mehrzahl zwischen drei und unter sechs Jahren alt war (65.152 Kinder) (vgl. Tab. A-1-5).³³ Demnach erhielten 0,2 Prozent der unter Dreijährigen und 2,7 Prozent der Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung. Bei den unter Dreijährigen gingen gegenüber 2023 und 2019 die Zahlen zurück (-72 bzw. -140 Kinder). Die beobachteten Veränderungen sind v. a. auf die älteren Kinder zurückzuführen, wo es 2024 2.608 bzw. 8.243 Kinder mit Eingliederungshilfe mehr gab als 2023 bzw. 2019.

Diese Entwicklungen werden nicht durch alle Länder gleichermaßen getragen. Gegenüber dem Vorjahr

27 Die Darstellung der Kennzahl erfolgt anhand der Daten des Mikrozensus. Da eine Hochrechnung auf die Bevölkerung anhand des Zensus 2011 bis zum Mikrozensus 2023 möglich ist, erfolgt die Berichtslegung für diese Kennzahlen nur bis zu diesem Jahr.

28 Werte, deren Aussagekraft aufgrund der geringen Fallzahl eingeschränkt und statistisch relativ unsicher oder nicht sicher genug ist, werden bei der Ergebnisdarstellung nicht berücksichtigt.

29 Wegen der abweichenden Datenjahre und der Neukonzeption des Mikrozensus ab dem Jahr 2020 werden für Zeitvergleiche die Jahre 2022 und 2021 herangezogen. Ausführliche tabellarische Aufbereitungen der Daten finden sich im ERIK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Wbv Publikation (im Erscheinen)

30 Vgl. Fußnote 12

31 Zu dieser Kennzahl können aufgrund zu geringer Fallzahlen und damit einhergehenden Datenschutzproblemen nur Auswertungen auf Bundesebene sowie für Westdeutschland dargestellt werden. Diese Auswertungen beruhen auf einer Teilstichprobe des Mikrozensus (MZ SILC) und weichen daher von den Berechnungen anhand des Gesamtmikrozensus ab. Die Ergebnisse der Unterstichprobe zu Einkommen und Lebensbedingungen 2024 wurden aufgrund früherer Lieferverpflichtungen an Eurostat bereits im Januar 2025 veröffentlicht und basieren auf dem Mikrozensus Hochrechnungsrahmen aus dem Zensus 2011. Ab dem Erhebungsjahr 2025 werden die MZ SILC Ergebnisse dann auf dem Hochrechnungsrahmen nach dem Zensus 2022 beruhen. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/mikrozensus-2020.html?nn=210056#1416974>

32 Analysen zur Beteiligungsquote von Kindern in Armutslagen anhand des Bezugs von Leistungen nach ALG II bzw. Bürgergeld, Sozialgeld oder Sozialhilfe führen zum gleichen Ergebnismuster. Die Aussagekraft dieser Auswertung ist, insbesondere auf Länderebene, eingeschränkt. In Deutschland war die Beteiligung aus Haushalten ohne Transferleistungsbezug (35,6 Prozent) fast doppelt so hoch wie bei Haushalten mit Transferleistungsbezug (21,0 Prozent). Diese Befunde bestätigen multivariate Kontrollen (vgl. Kaye, T., Wieschke, J. u. Kuger, S. (2025): Der Betreuungsbedarf im U3- und U6-Bereich: Zugangsselektivität und bedarfsgerechte Angebote. DJI Kinderbetreuungsreport 2023. Studie 1 von 7. München.).

33 Mögliche Erklärungen für die quantitativen Unterschiede zwischen den Altersgruppen sind zum einen das Eintrittsalter in die Kindertagesbetreuung und zum anderen der Zeitpunkt der Diagnose einer Behinderung.

erhielten in Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen weniger Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren in Kindertagesbetreuung Eingliederungshilfe (–27, –92, –4, –42 bzw. –3 Kinder). Aufgrund der geringen Veränderungen kann auch von Stagnation gesprochen werden. Deutlicher fallen die Veränderungen im Vergleich zu 2019 aus. In diesem Zeitraum nahm die Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe in der Kindertagesbetreuung in dieser Altersgruppe in acht Ländern ab (Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen).

Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, nach Art der Betreuung und Zusammensetzung der Gruppen nach Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik (2024) erlaubt eine Differenzierung der Kindertageseinrichtungen nach dem Anteil an Kindern mit und ohne Eingliederungshilfe sowie eine Darstellung der Gruppenzusammensetzung anhand dieses Anteils. In Deutschland wurden 2024 insgesamt 109.653 Kinder im Alter von null bis 6,5 Jahren mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung betreut (vgl. Tab. A-1-6). Wird nach der Einrichtungsart differenziert, so zeigt sich, dass ein Großteil der Kinder mit Eingliederungshilfe (91,7 Prozent) bundesweit in Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur sowie Förderschulkindergärten und in schulvorbereitenden Einrichtungen betreut wurde. Die übrigen Kinder wurden in Tageseinrichtungen ohne Gruppenstruktur (7,8 Prozent) und in öffentlich geförderter Kindertagespflege (0,5 Prozent) betreut.³⁴

Weitere Einsichten können gewonnen werden, wenn zusätzlich zu den Einrichtungsarten auch die Gruppenstruktur nach den Anteilen von Kindern mit Eingliederungshilfe in den Blick genommen wird. Für das Jahr 2024 zeigt sich bundesweit, dass etwas mehr als die Hälfte der Kinder in Gruppen mit bis zu 20 Prozent mit Kindern mit Eingliederungshilfe betreut wurden (54,0 Prozent). Knapp ein weiteres Viertel der Kinder war in Gruppen mit mehr als 20 Prozent und bis zu 50 Prozent Kindern mit Eingliederungshilfe verortet (23,0 Prozent). Der Anteil der Kinder, die eine Gruppe

mit mehr als 90 Prozent Kindern mit Eingliederungshilfe besuchten, lag mit 7,5 Prozent höher als in Gruppen, in denen mehr als 50 Prozent und bis zu 90 Prozent der Kinder mit Eingliederungshilfe betreut wurden, die rund 1,0 Prozent der Einrichtungen ausmachten. Eine ähnliche Tendenz war auch in den Anteilen an Kindern zu beobachten, die Förderschulkindergarten (6,8 Prozent) oder eine schulvorbereitende Einrichtung (7,5 Prozent) besuchten.

Zwischen den Jahren 2023 und 2024 konnten bundesweit kaum nennenswerte Veränderungen zwischen den Gruppenzusammensetzungen beobachtet werden. Im Zeitraum von 2019 bis 2024 wurde bundesweit ein Anstieg des Anteils der Einrichtungen beobachtet, in denen Kinder in Gruppen mit bis zu 20 Prozent Kindern mit Eingliederungshilfe betreut wurden (+11.921 Kinder, das entspricht +6,1 Prozentpunkte). Darüber hinaus wurde ein Anstieg des Anteils der Einrichtungen festgestellt, in denen mehr als 90 Prozent der Kinder mit Eingliederungshilfe betreut wurden (+3,9 Prozentpunkte).

Eine Betrachtung auf Länderebene ergab, dass der Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe, der von einer Kindertagespflegeperson betreut wurde, im Jahr 2024 in den Ländern variierte. Die Spannweite bewegte sich zwischen 0,0 Prozent (Hamburg) und 1,7 Prozent (Schleswig-Holstein). Damit spielt die Betreuung durch Kindertagespflegepersonen bei Kindern mit Eingliederungshilfe eine nachrangige Rolle. Mit Blick auf die Gruppenstruktur konnte festgestellt werden, dass Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur in allen Ländern häufiger waren als Tageseinrichtungen ohne Gruppenstruktur, lediglich in Berlin (38,9 Prozent), Baden-Württemberg (13,9 Prozent) und Sachsen-Anhalt (11,9 Prozent) wird ein nennenswerter Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen ohne Gruppenstruktur betreut. In den übrigen Ländern wird jeweils nur ein einstelliger prozentualer Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen ohne Gruppenstruktur betreut. Werden auf Länderebene Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur betrachtet, so zeigt sich, dass die Mehrheit der Kinder Gruppen mit einem Anteil von bis zu 20 Prozent Kinder mit Eingliederungshilfe besucht. Innerhalb der einzelnen Länder variierten die Anteile dieser Gruppenzusammensetzung. Die größten Anteile in der Kategorie „bis zu 20 Prozent

³⁴ Für die beiden letztgenannten Betreuungsformen sind aus methodischen Gründen keine differenzierteren Aussagen hinsichtlich der Zusammensetzung der Betreuungsangebote möglich. Nur Kinder in Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur, in Förderschulkindergärten und in schulvorbereitenden Einrichtungen lassen sich nach der Gruppenzusammensetzung weiter aufschlüsseln.

Kinder mit Eingliederungshilfe“ wiesen Bremen (86,9 Prozent), Hessen (78,8 Prozent), Berlin (73,2 Prozent) und Sachsen (72,9 Prozent) auf. In Niedersachsen (42,4 Prozent) und Rheinland-Pfalz (25,3 Prozent) ist der Anteil der Einrichtungen mit Gruppenstruktur, die von mehr als 90 Prozent der Kinder mit Eingliederungshilfe besucht werden, deutlich höher als in anderen Bundesländern.

In schulvorbereitenden Einrichtungen sowie in Förderschulkindergärten erfolgt eine spezifische Förderung ausschließlich von Kindern mit Eingliederungshilfe. Schulvorbereitende Einrichtungen waren lediglich in Bayern vorzufinden (36,1 Prozent). In den vier Ländern, die Förderschulkindergärten betreiben, ist die Spannweite der Gruppen in diesen unterschiedlich verteilt: In Baden-Württemberg (43,2 Prozent) wurden die höchsten Anteile beobachtet, während in Niedersachsen (0,5 Prozent) die geringsten Anteile verzeichnet wurden.

Seit 2023 wurde in Niedersachsen und im Saarland ein Rückgang des Anteils an Kindern mit Eingliederungshilfe in der Kindertagespflege beobachtet. In Niedersachsen sank dieser um 1,4 Prozentpunkte und im Saarland um 1,9 Prozentpunkte. Eine zeitliche Betrachtung zwischen 2023 und 2024 der Tageseinrichtungen ohne Gruppenstruktur, die von Kindern mit Eingliederungshilfe besucht wurden, ergab, dass sich im Zeitverlauf bundesweit marginale Veränderungen in den Anteilen der Kinder mit Eingliederungshilfe beobachten lassen. Auf Länderebene konnten unterschiedliche Veränderungen der Anteile an Tageseinrichtungen ohne Gruppenstruktur, die von Kindern mit Eingliederungshilfe besucht wurden, beobachtet werden. In Bayern (–1,2 Prozentpunkte), Hessen (–1,2 Prozentpunkte) und Sachsen (–1,6 Prozentpunkte) zeigte sich ein Rückgang der Anteile an Tageseinrichtungen ohne Gruppenstruktur, in denen die Kinder mit Eingliederungshilfe betreut wurden. Demgegenüber wurde in Rheinland-Pfalz ein Anstieg (+1,3 Prozentpunkte) verzeichnet.

Die dargestellten zeitlichen Entwicklungen der einzelnen Betreuungsformen auf Bundesebene zeigen, dass es in der Kindertagespflege und in Einrichtungen ohne Gruppenstruktur Verschiebungen zugunsten

von Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur gab. Diese betrugen jedoch weniger als einen Prozentpunkt. Hinsichtlich der Einrichtungen mit Gruppenstruktur können im Ländervergleich zwischen den Jahren 2023 und 2024 keine großen Unterschiede gezeigt werden.

Werden die Gruppenzusammensetzungen der Einrichtungen nach der zeitlichen Entwicklung zwischen 2023 und 2024 betrachtet, so kann beobachtet werden, dass in Berlin (–4,5 Prozentpunkte), Mecklenburg-Vorpommern (–2,5 Prozentpunkte), im Saarland (–1,5 Prozentpunkte) sowie in Thüringen (–1,4 Prozentpunkte) weniger Kinder Gruppen mit bis zu 20 Prozent Kindern mit Eingliederungshilfe besuchten. In allen übrigen Ländern zeigten sich auf unterschiedlichem Niveau Zuwächse. Dort stachen insbesondere Bremen (+2,7 Prozentpunkte), Bayern (+2,4 Prozentpunkte) und Nordrhein-Westfalen (+1,6 Prozentpunkte) mit deutlichen Zuwächsen hervor. Die Anteile an Kindern in Gruppen mit mehr als 20 Prozent und bis zu 50 Prozent an Kindern mit Eingliederungshilfe haben in Berlin (+4,8 Prozentpunkte), Thüringen (+1,8 Prozentpunkte) und Mecklenburg-Vorpommern (+1,5 Prozentpunkte) zugenommen (vgl. Tab. A-1-6).³⁵

Vorhandensein eines professionellen Bedarfsfeststellungsverfahrens auf kommunaler Ebene

In der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2024) wurde nach der Hauptzuständigkeit, der Regelmäßigkeit sowie der Ausgestaltung der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung gefragt. Ein Großteil der Jugendämter verortete erneut die Hauptzuständigkeit innerhalb des Jugendamtes (84 Prozent) (vgl. Tab. A-1-15).

Im Jahr 2024 gab die große Mehrheit der Jugendamtsvertretungen (78 Prozent) in Deutschland an, eine jährliche Bedarfsplanung durchzuführen (vgl. Tab. A-1-7). Die übrigen Jugendämter benannten einen längeren Turnus von zwei oder mehr Jahren für die Bedarfsplanung. Die Anteilswerte sind weitestgehend konstant im Zeitverlauf. Auf Ebene der Länder zeigen sich für die darstellbaren Länder teilweise große Unterschiede in der Häufigkeit der Bedarfsplanung. Während beispielsweise in Rheinland-Pfalz und Thüringen alle Jugendämter (100 Prozent) jährlich die Bedarfe ermitteln, stellt etwa ein Viertel der Jugendämter in Sachsen-Anhalt

35 Die übrigen Kategorien sind aufgrund datenschutzbedingter Sperrungen im Hinblick auf Muster nicht sinnvoll zu interpretieren. Die ausgewiesenen Veränderungen stellen sich weitgehend ohne eindeutigen Befund und in Form eher geringer Veränderungen in beide Richtungen dar.

(27 Prozent) nach eigenen Angaben seltener als alle fünf Jahre die Bedarfe fest. Insgesamt wird ein über die Jahre stabiler Planungshorizont der Bundesländer deutlich.

Als Datengrundlage für die Bedarfsplanung³⁶ nutzten 2024 nahezu alle Jugendämter kommunale Daten (97 Prozent) oder weitere Landes-/Bundesdaten der Bevölkerungsstatistik (83 Prozent) (vgl. Tab. A-1-8). Ein Trägeraustausch wurde von 64 Prozent der Jugendämter als Quelle relevanter Daten für die Bedarfsplanung angegeben. Bundesweit nutzte etwa jedes zweite Jugendamt Daten aus Elternbefragungen (47 Prozent), während jeweils ein Drittel angab, Daten aus Befragungen des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen (29 Prozent) oder von Kindertagespflegepersonen (32 Prozent) für die Bedarfsplanung einzubeziehen. Seltener griffen die Jugendämter auf Gesundheitsdaten (18 Prozent) zurück. Ein höherer Anteil der Jugendämter (56 Prozent) zog auch sonstige, nicht weiter bestimmte Daten zur Bedarfsplanung heran. Bundeslandspezifische Unterschiede zeigen sich bspw. in Bezug auf den Einbezug der Träger: In Bayern spielte der Austausch der Jugendämter mit den Trägern eine nachrangige Rolle (41 Prozent), im Gegensatz zu Brandenburg (93 Prozent) und Sachsen-Anhalt (91 Prozent), wo dieser Austausch fester Bestandteil der Bedarfsplanung war.

Die Jugendämter wurden auch nach der Berücksichtigung spezifischer Informationen bei der Bedarfsplanung befragt. Eine zentrale Rolle spielten flächendeckend Daten zur Bevölkerungsentwicklung; diese waren für fast alle (98 Prozent) Jugendämter in Deutschland relevant (vgl. Tab. A-1-9). Ein hoher Anteil der Jugendämter gab zusätzlich an, den Anteil der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (70 Prozent) sowie sozialräumliche Besonderheiten und Belastungsgrade einzelner Gebiete (59 Prozent) zu berücksichtigen. Knapp die Hälfte der Jugendämter berücksichtigte den Anteil der Eltern mit Migrationshintergrund (45 Prozent). Jeweils rund ein Viertel der Jugendämter berücksichtigte die Kriterien Erwerbsquote (26 Prozent), Alleinerziehendenquote (26 Prozent) sowie Armutsquote (23 Prozent). Damit spielen diese Aspekte eine nachrangige Rolle im Vergleich mit den anderen genannten Kriterien. Im Jahr 2024 wurde zusätzlich der Aspekt der landkreisübergreifenden Betreuung abgefragt, der von etwas mehr als einem Viertel (27 Prozent)

der Jugendämter berücksichtigt wurde. Etwa jedes fünfte Jugendamt (18 Prozent) gab an, die wohnortnahe Platzierung der Einrichtungen für die Bedarfsplanung nicht zu berücksichtigen.

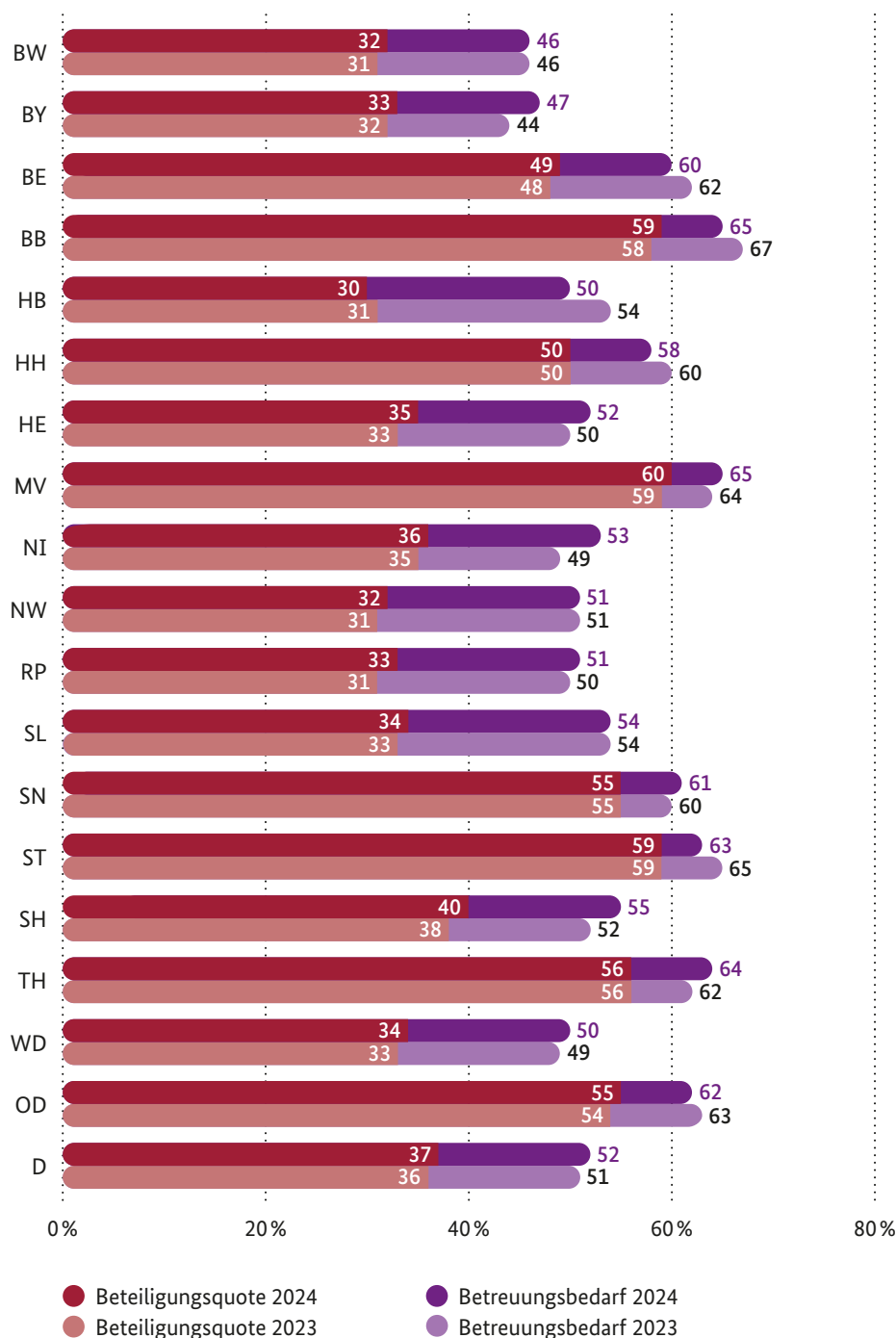
In einzelnen Ländern kommt der landkreisübergreifenden Planung eine wichtige Rolle bei der Bedarfsplanung zu (Brandenburg: 83 Prozent; Sachsen-Anhalt und Thüringen: jeweils 64 Prozent; Schleswig-Holstein: 60 Prozent), wobei hier allerdings auf die oftmals sehr kleinen Fallzahlen in einigen Ländern hingewiesen werden muss, was bei der Interpretation der Befunde limitierend zu berücksichtigen ist. In allen Ländern, für die valide Daten zur Verfügung stehen, beträgt die Zustimmung bei der Restkategorie „Sonstiges“ mehr als 50 Prozent. Dies bedeutet, dass in diesen Ländern mindestens die Hälfte der Jugendämter mindestens eine weitere Datenquelle genutzt hat, die nicht im Fragebogen abgebildet wurde. Im Zeitverlauf zeigt sich, dass die Bevölkerungsentwicklung als zentrales Kriterium für die Bedarfsplanung der Jugendämter in den Jahren 2020, 2022 und 2024 herangezogen wird.

1.2 Bedarfe der Eltern und Kinder

Elternbedarfe bezüglich des Platzangebots

Anhand der Daten aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2024) können die Betreuungsbedarfe der Eltern der tatsächlichen Nutzung eines Betreuungsplatzes gegenübergestellt werden. Im Jahr 2024 gab über die Hälfte der Eltern von Kindern unter drei Jahren (52 Prozent) einen Bedarf bezüglich eines Platzangebots an (vgl. Abb. IV-1-3). Damit liegt der Anteil einen Prozentpunkt über dem Vorjahreswert (51 Prozent) und bewegt sich weiter oberhalb des mutmaßlich pandemiebedingten Tiefs von 2021 (47 Prozent). Auch bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt stieg der elterliche Platzbedarf weiter an: 98 Prozent der Eltern äußerten 2024 einen Bedarf, nach 97 Prozent im Jahr 2023 (vgl. Abb. A-1-1). Diese Entwicklung ist statistisch signifikant. Die Elternbedarfe erreichten in beiden Altersgruppen im Jahr 2024 einen neuen Höchststand.

36 Aufgrund einer Änderung des Fragetextes ist kein Vergleich zu den Erhebungsjahren 2020 und 2022 möglich.

Abb. IV-1-3: Betreuungsbedarf der Eltern und Beteiligungsquote¹ von Kindern² im Alter von unter drei Jahren 2024 und 2023 nach Ländern (in %)

Fragetext: „Wie wird Ihr Kind normalerweise – außer von Ihnen und/oder dem zweiten Elternteil – betreut? Wie sollte Ihr Kind – unabhängig von der derzeitigen Situation – betreut werden? Wenn es nur nach Ihren Bedürfnissen ginge: Wünschen Sie sich aktuell einen Platz in der Kindertagesbetreuung (Kita, Tagesmutter/-vater) für Ihr Kind?“

1 Die Beteiligungsquoten für Kinder unter 1 Jahr und für 1-Jährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Beteiligungsquote für die unter 1-Jährigen bei 1,6% und für die 1-Jährigen bei 38,7%.

2 Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quellen: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024 und 2023, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 9.851, n 2023 = 8.754; Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen, 2024 und 2023; Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Nach wie vor bestehen Unterschiede zwischen den ost- und westdeutschen Ländern: In Westdeutschland äußerten 2024 50 Prozent der Eltern von Kindern unter drei Jahren einen Betreuungsbedarf (2023: 49 Prozent), während der Anteil in den ostdeutschen Ländern mit 62 Prozent höher ausfiel, auch wenn dieser geringfügig unter dem Vorjahreswert lag (63 Prozent). Bei den Kindern im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt stieg der Bedarf in den westdeutschen Ländern signifikant von 96 auf 98 Prozent an, während er in den ostdeutschen Ländern stabil bei 98 Prozent blieb.

Im Vergleich zum Ausgangsjahr 2019 äußerten insbesondere bei den Kindern unter drei Jahren deutschlandweit signifikant mehr Eltern einen Betreuungsbedarf als im Ausgangsjahr 2019 (+3 Prozentpunkte). Um den gleichen Wert erhöhten sich auch die Bedarfe in den westdeutschen Ländern (2019: 47 Prozent). In dieser Region meldeten für über dreijährige Kinder mit 98 Prozent auch signifikant mehr Befragte einen Betreuungswunsch als 2019 (97 Prozent). Auch langfristig betrachtet zeichnet sich demnach eine steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung ab, die – in Verbindung mit der demografischen Entwicklung der Kinderzahlen – weiter beobachtet werden sollte.

Auf Länderebene zeigte sich 2024 weiterhin eine breite Spannweite der Bedarfsquoten bei Kindern unter drei Jahren. Am unteren Ende lagen Baden-Württemberg und Bayern mit 46 bzw. 47 Prozent, am oberen Ende Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern mit 64 bzw. 65 Prozent. Die deutlichste Zunahme gegenüber 2023 verzeichnete Niedersachsen (+4 Prozentpunkte auf 53 Prozent), während sich in Bremen der höchste Rückgang zeigte (–4 Prozentpunkte auf 50 Prozent). Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigte sich mit Werten zwischen 97 und 100 Prozent weiterhin eine geringere Varianz auf Länderebene. Hervorzuheben ist hier vor allem der signifikante Anstieg der Bedarfsquoten um zwei Prozentpunkte in Baden-Württemberg und Niedersachsen (jeweils auf 98 Prozent) sowie in Nordrhein-Westfalen (auf 97 Prozent).

Im Vergleich der Elternbedarfe und der tatsächlichen Beteiligungsquoten offenbaren sich Diskrepanzen. Bei den Kindern im Alter von unter drei Jahren betrug die Lücke 2024 bundesweit 14,6 Prozentpunkte. Sie ist damit genauso groß wie 2023. Vor dem Hintergrund der sinkenden Kinderzahlen in der Bevölkerung und Betreuung gibt dieser Befund einen Hinweis darauf,

dass es noch Verbesserungspotenzial bei der Ausbauaktivität gibt. Bei den Kindern im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt wächst die Lücke zwischen Bedarf und Beteiligung leicht auf 6,3 Prozentpunkte an (2023: 6,1 Prozentpunkte) und erreicht damit einen neuen Höchststand. Der Ausbau auf Angebotsseite folgt den gestiegenen Elternbedarfen hier nicht adäquat.

Weiterhin ist die Lücke zwischen Bedarf und tatsächlicher Beteiligung in den westdeutschen Ländern größer als in den ostdeutschen Ländern. Beispielsweise lag bei den unter dreijährigen Kindern die kleinste Lücke in Sachsen-Anhalt (3,6 Prozentpunkte) und die größte Lücke im Saarland (20,4 Prozentpunkte) vor. Wie bereits in den Vorjahren, lag auch in 2024 in allen Ländern in beiden Altersgruppen ein ungedeckter Bedarf vor, da die Beteiligungsquoten stets niedriger sind als die Bedarfe der Eltern. Besonders in den Ländern, in welchen die Bedarfe überdurchschnittlich stark gestiegen sind, vergrößerten sich die Diskrepanzen. In Bayern stieg beispielsweise die Lücke bei Kindern unter drei Jahren von 12,2 Prozentpunkten im Jahr 2023 auf 13,8 Prozentpunkte in 2024 (vgl. Abb. IV-1-3).

Gründe, warum ein Kind zu Hause betreut wird

Im Rahmen der Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2024) wurden die Eltern befragt, aus welchen Gründen ihr Kind derzeit keine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung nutzt. Die Eltern konnten aus einer Liste verschiedener Gründe alle auf sie zutreffenden Optionen auswählen. Die Ergebnisse beziehen sich zunächst auf Angaben von Eltern, deren Kinder nicht außerfamiliär betreut wurden, unabhängig davon, ob sie einen Betreuungsbedarf äußerten. Dargestellt werden die Gründe für die Altersgruppe der unter dreijährigen Kinder.

Das Alter des Kindes war im Jahr 2024 mit 87 Prozent weiterhin der wichtigste Grund für Eltern von unter dreijährigen Kindern, keine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung zu nutzen (vgl. Tab. A-1-10). Auch im Jahr 2023 lag der Anteilswert hierfür bei 87 Prozent. Präferenzen zur Lebensführung der Eltern – dazu gehören die gute Erfahrung mit der Betreuung zu Hause (67 Prozent; 2023: 68 Prozent) und der Wunsch, das Kind selbst zu erziehen (64 Prozent; 2023: 64 Prozent) – blieben auf einem hohen Niveau, womit sich der Fokus auf familiäre Betreuungslösungen festigte. Zugleich hatten Großeltern als Betreuungsalternative eine Bedeutung (36 Prozent; 2023: 37 Prozent). Unter den strukturellen Hürden blieb der Grund „fehlende

Plätze“ im Vergleich zum Vorjahr gleichbedeutend, während die Bedeutung einer unzureichenden örtlichen Abdeckung („keine Kita in der Nähe“) moderat abnahm (–2 Prozentpunkte auf 12 Prozent). Die Relevanz des Kostenarguments stieg statistisch signifikant auf 18 Prozent (Anteil 2023: 16 Prozent). Insgesamt deutet sich bei dieser Altersgruppe somit eine stabile Präferenz für häusliche Betreuung an, während punktuelle Angebotsdefizite weiterhin bestanden.

Zusätzlich wurden die Gründe für die Nichtinanspruchnahme auch für jene Eltern ausgewertet, deren Kinder im Alter von unter drei Jahren keine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, obwohl sie einen Bedarf äußerten. Der Befund aus den vergangenen beiden Monitoringberichten, dass strukturelle Gründe für diese Gruppe vergleichsweise häufiger genannt werden, bestätigte sich auch mit den Daten aus 2024. Einen Platz gewollt, aber nicht bekommen zu haben, gaben 44 Prozent der Eltern an. Als weitere Gründe wurden das Fehlen einer Einrichtung in der Nähe (30 Prozent), die Kosten (20 Prozent) und die Öffnungszeiten (8 Prozent) angegeben. Im Vergleich zum Vorjahr wurden diese Gründe aber seltener genannt, wobei sich beim Grund „keine KiTa in der Nähe“ ein statistisch signifikanter Rückgang um 4 Prozentpunkte eingestellt hat (ERiK, 2024).

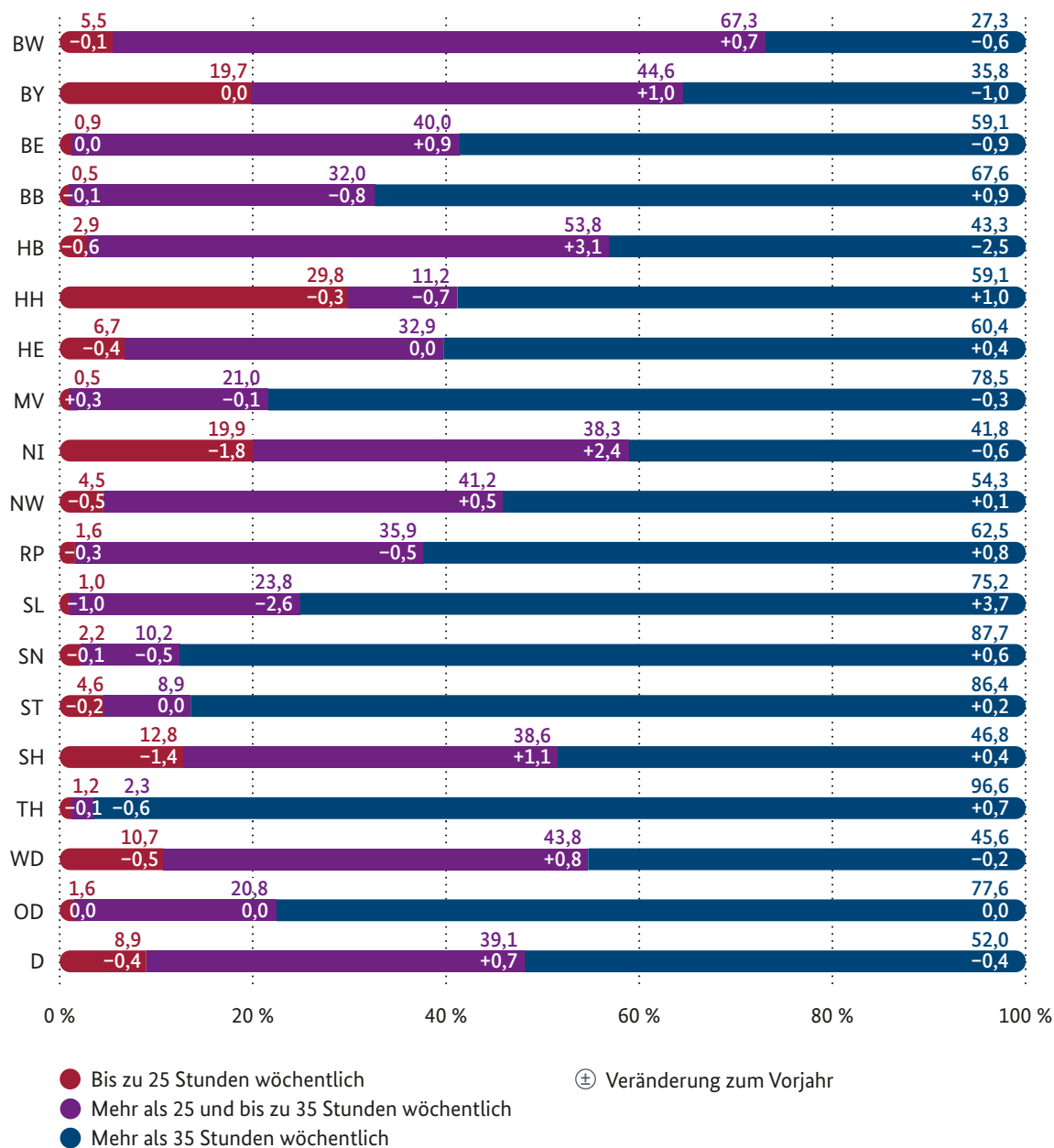
Bei Kindern im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt zeigen sich Verschiebungen im Vergleich zum Vorjahr, wenngleich die Aussagekraft aufgrund kleiner Fallzahlen eingeschränkt ist (vgl. Ziesmann & Rauscher, in Vorb.). Zwar dominieren weiterhin elterliche Motive – die gute Erfahrung mit der Betreuung zu Hause (60 Prozent) sowie der Wunsch, das Kind selbst zu erziehen (59 Prozent). Das Argument, das Kind sei noch zu jung, gewinnt signifikant an Relevanz (32 Prozent; 2023: 23 Prozent). Gegenüber 2023 nehmen die Gründe „Kosten“ und „Platz gewollt, aber nicht bekommen“ um 3 bzw. 4 Prozentpunkte zu, die Öffnungszeiten werden mit 9 Prozent genauso oft benannt wie im Vorjahr. Der Grund „kein Angebot in der Nähe“ ist rückläufig (–2 Prozentpunkte auf 25 Prozent) (ERiK, 2024).

1.3 Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots

Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge

Im Jahr 2024 waren für Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt durchschnittliche Betreuungsumfänge von 37,8 Stunden wöchentlich vertraglich vereinbart.³⁷ Am häufigsten wurden Ganztagsplätze mit mehr als 35 Stunden wöchentlich (52,0 Prozent) gewählt, gefolgt von erweiterten Halbtagsplätzen mit mehr als 25 und bis zu 35 Stunden wöchentlich (39,1 Prozent) (vgl. Abb. IV-1-4). Halbtagsplätze mit bis zu 25 Stunden wöchentlich spielten eine eher untergeordnete Rolle (8,9 Prozent). Während die durchschnittlichen Betreuungsumfänge konstant geblieben sind, zeigt sich im Zeitverlauf eine leichte Verschiebung hin zu erweiterten Halbtagsplätzen. Seit 2023 gab es Zuwächse um 0,7 Prozentpunkte und seit 2019 um 3,3 Prozentpunkte, wohingegen vor allem Halbtagsplätze rückläufig waren (0,4 bzw. 2,8 Prozentpunkte).

³⁷ Die Betreuungsumfänge werden nicht getrennt nach Altersgruppen dargestellt, da hier nur geringe Unterschiede zu beobachten sind. Im Jahr 2024 wurden in Deutschland für unter Dreijährige häufiger Halbtagsangebote genutzt als für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (12,2 bzw. 7,8 Prozent). Für die älteren Kinder hingegen spielten erweiterte Halbtagsangebote eher eine Rolle (35,9 bzw. 40,1 Prozent). Die durchschnittlichen Betreuungsumfänge stellten sich für die Altersgruppen ähnlich dar, fielen bei den älteren Kindern allerdings höher aus. Auf Länderebene gab es einzelne Abweichungen von diesem Muster. In der Kindertagespflege waren Halbtagsangebote von größerer Bedeutung als in Kindertageseinrichtungen (21,2 und 8,3 Prozent).

Abb. IV-1-4: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern¹ bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung 2024 und Veränderung zu 2023 nach Ländern (in %)

¹ Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Hinweis: Veränderung zum Vorjahr in Prozentpunkten

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023 und Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Über die Länder hinweg schwankten die durchschnittlichen Betreuungsumfänge zwischen 33,5 Stunden in Bayern und 46,0 Stunden in Thüringen. Hier handelt es sich um Unterschiede zwischen den west- und ostdeutschen Ländern (36,5 bzw. 42,7 Stunden). Halbtagsplätze wurden in Bayern (19,7 Prozent), Hamburg (29,8 Prozent), Niedersachsen (19,9 Prozent) und Schleswig-Holstein (12,8 Prozent) besonders häufig gebucht. In Baden-Württemberg und Bremen wurden für die Mehrzahl der Kinder erweiterte Halbtagsplätze vereinbart (67,3 und 53,8 Prozent). In den ostdeutschen Ländern spielen vor allem Ganztagsplätze eine wichtige Rolle (59,1 bis 96,6 Prozent).

Seit 2023 haben die durchschnittlichen Betreuungsumfänge in fünf und seit 2019 in sechs Ländern abgenommen. Halbtagsplätze wurden in Bayern und Berlin konstant genutzt, in Mecklenburg-Vorpommern gab es Zuwächse und in den weiteren Ländern leichte Rückgänge. Es zeigten sich Verschiebungen hin zu den anderen Betreuungsformaten, die allerdings erst in der längerfristigen Betrachtung deutlicher werden. Der Anteil der Halbtagsplätze ist seit 2019 in Sachsen konstant geblieben und hat in allen anderen Ländern abgenommen. In der Mehrzahl der Länder wurden dafür Zuwächse bei den erweiterten Halbtags- und/oder Ganztagsplatzplätzen ersichtlich.

Gewünschte und genutzte Betreuungsumfänge

Auf Basis der Daten aus der Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2024) können die gewünschten den genutzten Betreuungsumfängen gegenübergestellt werden. Dabei spielt analytisch insbesondere eine Rolle, welche Diskrepanzen zwischen Bedarf (also den gewünschten Betreuungsumfängen) und der tatsächlichen Nutzung vorhanden sind. Die Eltern konnten Betreuungsumfänge in drei Kategorien auswählen: Halbtagsplätze mit bis zu 25 Stunden pro Woche, erweiterte Halbtagsplätze mit mehr als 25 und bis zu 35 Stunden sowie Ganztagsplätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als 35 Stunden. Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum von Montag bis Freitag.

Der Vergleich zwischen dem genutzten und gewünschten Betreuungsumfang zeigt auch für das Jahr 2024 deutliche Unterschiede zwischen den Altersgruppen und zwischen der tatsächlichen Inanspruchnahme und den elterlichen Präferenzen. Bei Kindern unter drei Jahren wurde, wie bereits in den Vorjahren, am häufigsten ein Betreuungsumfang zwischen 25 und 35 Wochenstunden genutzt (48 Prozent) (vgl. Abb. A-1-3). Der Anteil ganztägiger Betreuung (> 35 Stunden) blieb mit

35 Prozent deutlich dahinter zurück, allerdings zeigte sich gegenüber 2023 (36 Prozent) kaum eine Veränderung. Demgegenüber wünschten Eltern von Kindern unter drei Jahren weiterhin hauptsächlich längere Betreuungszeiten. So lag der Anteil an gewünschten Ganztagsplätzen (> 35 Stunden) 2024 bei 37 Prozent (2023: 38 Prozent) und damit erneut knapp über dem tatsächlichen Nutzungsniveau (vgl. Abb. A-1-2). Die Passung von Bedarf und Nutzung vergrößerte sich bei erweiterten Halbtagsplätzen in den westdeutschen Ländern leicht: 2024 wurde dieser Betreuungsumfang von 54 Prozent der Eltern genutzt, aber nur von 46 Prozent gewünscht, was einer Diskrepanz von 8 Prozentpunkten entspricht. Im Vorjahr lag die Lücke bei 7 Prozentpunkten (Nutzung: 53 Prozent; Bedarf: 46 Prozent).

Auch bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigt sich ein ähnliches Bild. Der am häufigsten genutzte Betreuungsumfang war 2024 erneut der erweiterte Halbtagsplatz (25 bis 35 Stunden), der von 47 Prozent der Kinder wahrgenommen wurde (2023: 49 Prozent) (vgl. Abb. A-1-4). Der Anteil ganztägiger Nutzung stieg signifikant auf 37 Prozent (2023: 34 Prozent), wobei insbesondere in den Stadtstaaten Berlin (56 Prozent) und Hamburg (43 Prozent) sowie in den ostdeutschen Ländern (72 Prozent) eine überdurchschnittliche Ganztagsnutzung zu verzeichnen war. Der Anteil der Kinder mit kürzeren Betreuungszeiten ≤ 25 Stunden nahm im Vergleich zu 2023 statistisch signifikant um 2 Prozentpunkte auf 15 Prozent ab. Es zeigt sich folglich, dass bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mehr Ganztagsplätze genutzt wurden, während die Bedeutung von geringeren Betreuungsumfängen abnahm. Dabei wird in den ost- und westdeutschen Ländern eine vergleichbare Entwicklung ersichtlich, auch wenn in Ostdeutschland Ganztagsangebote eine wesentlich größere Rolle für die Nutzung spielen.

Der Wunsch der Eltern nach längeren Betreuungszeiten fiel auch in der Altersgruppe der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt höher aus als die tatsächliche Nutzung. Für 2024 gaben bundesweit 42 Prozent der Eltern an, für ihr Kind einen Ganztagsplatz zu wünschen (2023: 38 Prozent) (vgl. Abb. A-1-5). Dieser Anstieg um 4 Prozentpunkte ist statistisch signifikant und folgt der eben geschilderten Entwicklung der Nutzungspräferenzen. Die größte Lücke zeigt sich auch hier in den westdeutschen Ländern, wo 35 Prozent der Eltern einen Platz mit mehr als 35 Stunden wünschten, aber nur 29 Prozent diesen

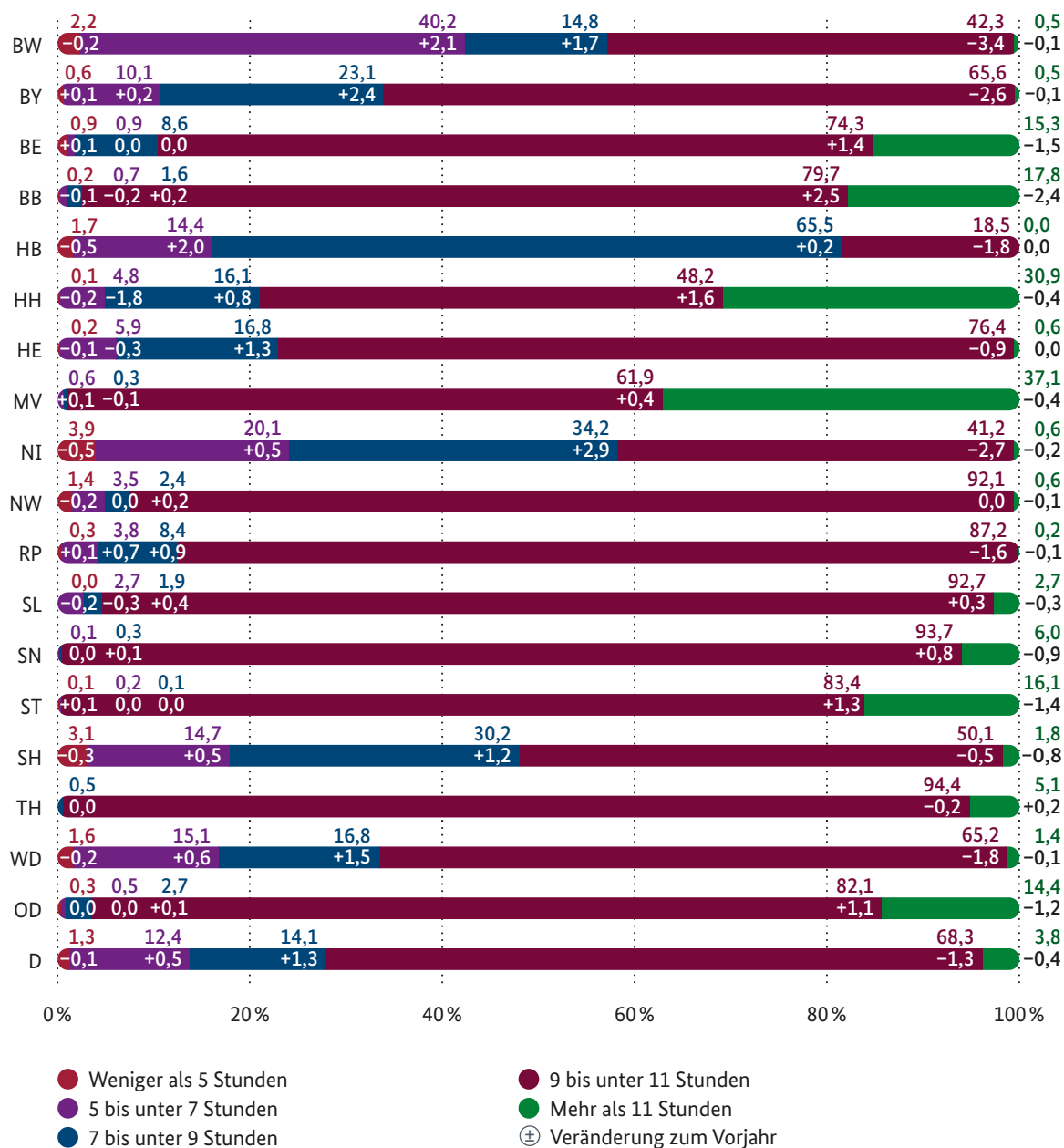
in Anspruch nehmen konnten. Hierbei bestand mit 12 Prozentpunkten die größte Lücke in Baden-Württemberg.

Im Vergleich zu 2019 sinkt die Diskrepanz zwischen Nutzung und Bedarf bei Ganztagsplätzen, allerdings bleiben immer noch ungedeckte Bedarfe bestehen. Bei erweiterten Halbtagsplätzen ist hingegen ersichtlich, dass die Nutzung den Bedarf überstieg. Eltern wählten also dieses Angebot, wünschen sich aber eigentlich einen anderen Betreuungsumfang.

Öffnungsdauer der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen, welche nicht über Mittag schließen, hatten im Jahr 2024 in Deutschland durchschnittlich 9,1 Stunden pro Tag geöffnet (vgl.

Tab. A-1-11). Über zwei Drittel der Kindertageseinrichtungen hatten 9 bis unter 11 Stunden pro Tag geöffnet (68,3 Prozent) (vgl. Abb. IV-1-5). Die durchschnittliche Öffnungsdauer hat verglichen mit 2023 um 0,1 Stunden und im Vergleich zu 2019 um 0,2 Stunden abgenommen. Mit Blick auf die einzelnen Kategorien waren im Zeitverlauf Zuwächse bei Einrichtungen zu verzeichnen, die 5 bis unter 7 Stunden und 7 bis unter 9 Stunden pro Tag geöffnet hatten: Seit 2023 waren es 0,5 bzw. 1,3 Prozentpunkte mehr, im Vergleich zu 2019 1,8 bzw. 3,3 Prozentpunkte. In allen übrigen Kategorien waren Rückgänge zu verzeichnen, die bei Kindertageseinrichtungen, die täglich 9 bis unter 11 Stunden öffneten, am deutlichsten ausfielen. Hier waren es 1,3 Prozentpunkte weniger im Vergleich zu 2023 und 2,7 Prozentpunkte weniger im Vergleich zu 2019.

Abb. IV-1-5: Kindertageseinrichtungen¹ 2024 und Veränderung zu 2023 nach Öffnungsdauer und Ländern (in %)

1 Ohne Horteinrichtungen

Hinweis: Veränderung zum Vorjahr in Prozentpunkten

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Im Ländervergleich schwankte die durchschnittliche Öffnungsdauer zwischen 8,0 Stunden in Baden-Württemberg und 11,2 Stunden in Mecklenburg-Vorpommern. Im Wesentlichen handelt es sich um Unterschiede zwischen den westdeutschen und ostdeutschen Ländern (8,7 und 10,5 Stunden). In den westdeutschen Ländern sticht Hamburg als Stadtstaat mit 10,2 Stunden durchschnittlicher Öffnungsdauer hervor. Darüber hinaus hatten Einrichtungen in Westdeutschland mit den längsten Öffnungszeiten und in Ostdeutschland mit den kürzesten Öffnungszeiten gleich lange offen: Im Saarland und in Berlin waren es im Durchschnitt 9,9 Stunden (vgl. Tab. A-1-15). Im Vergleich zu 2023 hat die durchschnittliche Öffnungsdauer in sechs westdeutschen Ländern um 0,1 Stunden abgenommen (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein) und ist darüber hinaus konstant geblieben. Seit 2019 ist die Öffnungsdauer nur in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und im Saarland konstant geblieben, in den weiteren Ländern hat sie abgenommen. Am deutlichsten fielen die Rückgänge mit 0,5 Stunden in Bremen aus. Auf Ebene der Kategorien sticht ein Muster hervor: Die Anteile der Einrichtungen, die mehr als 11 Stunden pro Tag geöffnet hatten, sind in allen Ländern seit 2019 zurückgegangen.

Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen

Im Jahr 2024 hatte in Deutschland um 7.00 Uhr morgens mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen geöffnet (58,8 Prozent) (vgl. Tab. A-1-12). Um 7.30 bzw. 8.00 Uhr traf dies bereits auf nahezu jede Kindertageseinrichtung zu (92,0 bzw. 99,1 Prozent). Im Vergleich zu 2023 hat nur der Anteil der Kindertageseinrichtungen, die um 8.00 Uhr geöffnet waren, um 0,1 Prozentpunkte zugenommen. Bei den Öffnungszeiten um 6.30 bzw. 7.00 Uhr sind Rückgänge um bis zu 0,5 Prozentpunkte zu verzeichnen; bei der Öffnungszeit um 5.30 Uhr zeigt sich keine Veränderung. Verglichen mit 2019 hatten mehr Kindertageseinrichtungen um 8.00 Uhr (+0,4 Prozentpunkte) geöffnet; der Anteil der um 7.00 Uhr geöffneten Kindertageseinrichtungen ist gleich geblieben. In den übrigen Kategorien waren 2024 im Vergleich zu 2019 Rückgänge um bis zu 1,8 Prozentpunkte bei den um 6.00 Uhr geöffneten Kindertageseinrichtungen zu beobachten.

Die Unterschiede zwischen den Ländern sind im Wesentlichen Differenzen zwischen den westdeutschen und ostdeutschen (Flächen-)Ländern. In den westdeutschen Ländern hatten um 6.00 Uhr maximal 2,4 Prozent der Kindertageseinrichtungen (Schleswig-Holstein)

geöffnet. Eine Ausnahme stellt Hamburg mit einem Anteil von 26,8 Prozent dar. In den ostdeutschen Flächenländern waren es mindestens 53,7 Prozent der Einrichtungen (wie in Thüringen, bis hin zu 85,2 Prozent in Sachsen-Anhalt), die um 6.00 Uhr geöffnet hatten. Der Stadtstaat Berlin nimmt mit 21,0 Prozent geöffneter Kindertageseinrichtungen um 6.00 Uhr eine gewisse Sonderstellung ein. Auffällig ist mit Bremen ebenfalls der dritte Stadtstaat, wo erst um 8.00 Uhr die Mehrheit der Kindertageseinrichtungen geöffnet war (97,9 Prozent). Im Vergleich zu 2023 fallen die folgenden Veränderungen ins Auge: Der Anteil der Kindertageseinrichtungen, die um 6.00 Uhr geöffnet hatten, hat in Berlin, Sachsen und Thüringen merklich abgenommen (-1,4, -1,7 und -1,4 Prozentpunkte). In Berlin, Bremen und Sachsen hatten auffällig weniger Kindertageseinrichtungen um 6.30 Uhr geöffnet (-1,5, -2,2 und -1,1 Prozentpunkte). Während in Baden-Württemberg und Bremen der Anteil der um 7.00 Uhr geöffneten Kindertageseinrichtungen um 1,7 und 1,9 Prozentpunkte abgenommen hat, war in Hamburg ein Zuwachs um 1,3 Prozentpunkte zu beobachten. Bei den um 7.30 Uhr geöffneten Kindertageseinrichtungen war in Hamburg eine Zunahme um 1,5 Prozentpunkte zu verzeichnen. Die Veränderungen seit 2019 stellen sich heterogen dar. Während es in den westdeutschen Ländern eher geringfügige Veränderungen gab, fällt auf, dass in den ostdeutschen Ländern weniger Einrichtungen um 6.00 oder 6.30 Uhr geöffnet hatten (-6,5 bzw. -3,1 Prozentpunkte).

Um 16.00 Uhr hatte im Jahr 2024 bundesweit noch mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen geöffnet (60,0 Prozent) (vgl. Tab. A-1-13). Um 16.30 Uhr war es nur noch etwa ein Drittel (34,3 Prozent). Sowohl im Vergleich zu 2023 als auch 2019 waren Rückgänge zu verzeichnen, sodass zu allen ausgewiesenen Zeitpunkten weniger Einrichtungen noch geöffnet waren. Besonders fallen die Abnahmen bei den Einrichtungen ins Auge, die um 16.00 bzw. 16.30 Uhr noch geöffnet waren: Hier waren gegenüber 2023 Rückgänge um 2,8 bzw. 2,6 Prozentpunkte zu verzeichnen; gegenüber 2019 betrugen diese 8,5 bzw. 8,6 Prozentpunkte.

Während in den ostdeutschen Ländern um 16.30 Uhr noch 72,0 Prozent und um 17.00 Uhr noch 19,0 Prozent der Einrichtungen geöffnet hatten, waren es in den westdeutschen Ländern nur 25,7 bzw. 4,7 Prozent. In den ostdeutschen Ländern hatten zu den ausgewiesenen Zeitpunkten bis 15.30 Uhr genauso viele Einrichtungen geöffnet. In den westdeutschen Ländern zeigten sich in allen Kategorien Rückgänge gegenüber 2023, die vor allem bei den Schließzeiten um 16.00 und um 16.30 Uhr

mit 3,2 und 2,7 Prozentpunkten deutlich waren. Gegenüber 2019 werden in beiden Ländergruppen in allen Kategorien Rückgänge verzeichnet. In den westdeutschen Ländern am stärksten um 16.00 und 16.30 Uhr (9,9 und 8,6 Prozentpunkte), in den ostdeutschen Ländern um 16.30 und 17.00 Uhr (7,0 und 6,8 Prozentpunkte).

Kinder mit Unterbrechung der Betreuung über Mittag
Kinder, bei denen die Kindertagesbetreuung über Mittag unterbrochen wurde, stellen die Ausnahme dar. Diese Einschränkung des Betreuungsangebots betraf 2024 bundesweit nur 0,8 Prozent der Kinder unter drei Jahren sowie 2,6 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Im Vergleich zum Vorjahr haben diese Anteile um 0,1 Prozentpunkte bzw. 0,3 Prozentpunkte abgenommen (vgl. Tab. A-1-14).

Nach wie vor gibt es regionale Unterschiede, wobei es sich bei Unterbrechungen über Mittag um ein Phänomen der westdeutschen Länder handelt. Auffällig sind vor allem die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg. In Rheinland-Pfalz wurde 2024 bei 6,3 Prozent der unter Dreijährigen und 6,9 Prozent der über Dreijährigen die Kindertagesbetreuung über Mittag unterbrochen. In Baden-Württemberg traf dies auf 2,5 bzw. 11,5 Prozent der Kinder zu. Im Vergleich zu 2023 zeigen sich in beiden Ländern und für beide Altersgruppen Verbesserungen.

1.4 Zusammenfassung

Ziel des Handlungsfeldes ist es, ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Dafür sollen u. a. Hürden der Inanspruchnahme abgebaut, eine inklusive Förderung aller Kinder ermöglicht sowie die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht ausgeweitet werden. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes beinhaltet das Monitoring die Indikatoren **Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Bedarfe der Eltern und Kinder** sowie **Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebotes**. Zentrale Ergebnisse des Monitorings 2024 sind:

- Sowohl die Anzahl der Kinder in der Bevölkerung als auch in der Kindertagesbetreuung hat sich verändert. Deutschlandweit hat im Jahr 2024 im Vergleich zu 2023 die Anzahl der Kinder unter 6,5 Jahren in der Bevölkerung abgenommen; es zeigen sich dabei regionale Unterschiede. Vor allem in den ostdeutschen Flächenländern gab es 2024 weniger Kinder in Kindertagesbetreuung. Bislang sind empirisch kaum Einrichtungsschließungen erkennbar. Allerdings verringerte sich die Einrichtungsgröße in Ländern mit stark rückläufigen Kinderzahlen. Die zurückgehenden Kinderzahlen können strukturelle Anpassungen innerhalb der Einrichtungen nach sich ziehen: Am ehesten kommt es hierbei zu Gruppenschließungen und Veränderungen in der Gruppenzusammensetzung.³⁸ Auch weiterhin wird für Feld der frühkindlichen Bildung von regional unterschiedlichen Entwicklungen geprägt sein³⁹.
- Im Vergleich zu 2023 sind die Beteiligungsquoten bei den unter Dreijährigen und bei den Kindern im Alter von drei bis unter sechs Jahren angestiegen (unter Dreijährige 2024: 37,4 Prozent, +1,1 Prozentpunkte; über Dreijährige 2024: 91,6 Prozent, +0,4 Prozentpunkte). Bei den unter Dreijährigen sind seit 2019 in allen Ländern Anstiege zu beobachten, wohingegen die Beteiligungsquote bei den älteren Kindern in den meisten Ländern rückläufig war. Diese Veränderungen der Beteiligungsquoten sind auch im Kontext der demographischen Entwicklungen zu sehen. So ging insbesondere die Zahl der Kinder im Alter von unter drei Jahren zurück. Die von den Eltern geäußerten Betreuungsbedarfe sind im bundesweiten Durchschnitt weiter angestiegen. Dabei bestehenden jedoch weiterhin sehr große regionale Unterschiede. Das sehr hohe Bedarfsniveau bei den älteren Kindern deutet weiterhin auf einen strukturellen Ausbaubedarf in den Ländern mit besonders großen Betreuungslücken hin.
- Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund betrug bei den unter Dreijährigen 22,3 Prozent und bei den Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren 76,8 Prozent. Unter den Kindern bis zum Schuleintritt mit Migrationshintergrund insgesamt sprachen mehr als zwei Drittel in der Familie vorrangig nicht Deutsch (68,6 Prozent). Die Ungleichheiten in der Teilhabe bestehen fort: Kinder mit

38 Böwing-Schmalenbrock, M., Afflerbach, L. K., Tiedemann, C. u. Meiner-Teubner, C. (2025): Die ostdeutsche KiTa-Landschaft – alle Zeichen auf Abbau? In: Kommentierte Daten der Kinder und Jugendhilfe, 28. Jg., H. 1+2, S. 36–42.

39 Afflerbach, L. K. u. Meiner-Teubner, C. (2024): Kindertagesbetreuung 2024 – das Ende einer Expansionsgeschichte? In: Kommentierte Daten der Kinder und Jugendhilfe, 27. Jg., H. 3, S. 1–6.

Migrationshintergrund besuchen seltener eine Kindertagesbetreuung als Kinder ohne Migrationshintergrund. Gleichzeitig erwiesen sich das Bildungsniveau der Eltern sowie die sozioökonomische Lage als Determinanten der Beteiligung.

- Im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten Betreuungsumfänge verzeichnete der erweiterte Halbtagsplatz mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 25 und bis zu 35 Stunden wöchentlich erneut einen leichten Anstieg (+0,7 Prozentpunkte gegenüber 2023). Allerdings bestanden auch 2024 Unterschiede zwischen den Altersgruppen sowie der tatsächlichen Nutzung und elterlichen Wünschen. Es bleibt festzuhalten, dass weiterhin Diskrepanzen zwischen Nutzung und Bedarf vorliegen. Nach Angaben der Jugendamtsvertretungen erfolgte 2024 in 78 Prozent der Jugendamtsbezirke eine jährliche Bedarfsplanung. Als Datengrundlage für die Bedarfsplanung nutzten nahezu alle Jugendämter kommunale Daten oder weitere Landes-/Bundesdaten der Bevölkerungsstatistik.

- Im Vergleich zu 2019 öffneten die Kindertageseinrichtungen in 2024 später und schlossen früher. In der Folge zeigte sich die durchschnittliche Öffnungsdauer (9,1 Stunden pro Tag) leicht rückläufig (-0,2 Stunden im Vergleich zu 2019).

Die Befunde in diesem Handlungsfeld sind insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung für Eltern (etwa in Bezug auf bessere Beteiligungschancen von Kindern oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Kindertageseinrichtungen (etwa in Bezug auf Öffnungszeiten oder Betreuungsumfänge) sowie das System insgesamt (etwa in Bezug auf Einrichtungsschließungen) zu interpretieren. Auf Steuerungsebene gilt es Lösungen für den Umgang mit den zurückgehenden Kinderzahlen zu finden. Diese Veränderungen können auch als Chance z. B. für Qualitätsverbesserungen gesehen werden und sich positiv auf die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern (etwa aus sozioökonomisch benachteiligten Familien) auswirken.

2. Fachkraft-Kind-Schlüssel

Ziel des Handlungsfeldes ist es, eine gute Betreuungsrelation in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sicherzustellen. Hierzu beschreibt der Personal-Kind-Schlüssel, für wie viele Kinder eine pädagogisch tätige Person vertraglich zuständig ist. Er gilt als zentrale Stellschraube zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität pädagogischer Prozesse. Wie viel Zeit einer Fachkraft im Alltag dagegen für ein Kind unmittelbar zur Verfügung steht, wird u. a. durch die Berücksichtigung von Ausfallzeiten und Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten vom Personal-Kind-Schlüssel abgeleitet und durch die Fachkraft-Kind-Relation dargestellt. Voraussetzung für die Realisierung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation ist eine personelle Ausstattung, die diese Zeiten berücksichtigt. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 2 „**Fachkraft-Kind-Schlüssel**“ im länderübergreifenden Monitoring werden drei Indikatoren herangezogen, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:⁴⁰

- **Personal-Kind-Schlüssel:** Der Indikator beleuchtet die Personal-Kind-Schlüssel differenziert entlang der Kennzahlen „Personal-Kind-Schlüssel nach Gruppenform“, „Personal-Kind-Schlüssel nach Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und nach Gruppenform“ sowie „Personal-Kind-Schlüssel nach Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe in der Gruppe und nach Gruppenform“.

- **Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten:** Für die Abbildung dieses Indikators finden die Kennzahlen „Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit“ und „Umfang sowie Umgang mit Ausfällen“ Berücksichtigung.
- **Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte:** Den objektiv messbaren Bedingungen werden die subjektive „Einschätzung der Personalsituation durch das pädagogische Personal“ sowie die „Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation“ gegenübergestellt. Ferner wird die „Zufriedenheit der Eltern mit der Betreuung“ beschrieben.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für die Berichtsjahre 2023 und 2024 beschrieben. Datenbasis sind dabei die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik; Stichtag: 1. März 2023 und 2024), die Leitungs- sowie Fachkräftebefragung (ERiK, 2024) sowie die DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2024). Für die Kinder- und Jugendhilfestatistik und die DJI-Kinderbetreuungsstudie können jeweils Veränderungen zwischen 2023 und 2024 dargestellt werden. Für die Leitungs- sowie Fachkräftebefragung ist grundsätzlich ein Vergleich von 2024 zu den letzten Befragungswellen in den Jahren 2020 und 2022 möglich. Zur Verbesserung der statistischen Erfassung zentraler Aspekte wurden zwischen den einzelnen Erhebungen Anpassungen am Design und den Instrumenten der ERiK-Befragungen vorgenommen, aufgrund derer es gegebenenfalls zu Einschränkungen bei der Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Jahren kommen kann.

⁴⁰ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Romefort, J. & Tiedemann, C. (im Erscheinen): Fachkraft-Kind-Schlüssel. In: Fackler, S., Böwing-Schmalenbrock, M., Bopp, C., Classe, F., Meiner-Teubner, C., Kalicki, B., Kuger, S. (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Wbv Publikation.

2.1 Personalschlüssel

Infobox IV-2-1: Personal-Kind-Schlüssel

Der Personal-Kind-Schlüssel ist eine rechnerische Größe, die auf Grundlage der Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfe berechnet wird. Der Personal-Kind-Schlüssel bildet für die unterschiedlichen Gruppen in Kindertageseinrichtungen rein rechnerisch den Personalressourceneinsatz ab, indem pro Gruppe die aufaddierten, vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfänge zu den aufaddierten, vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen ins Verhältnis gesetzt werden. Im Personal-Kind-Schlüssel wird das gesamte pädagogische Personal berücksichtigt, das in einer Kindertageseinrichtung tätig ist. Lediglich die Beschäftigungsumfänge, die Einrichtungsleitungen laut Vertrag für Leitungsaufgaben einsetzen sollen, werden nicht einbezogen. Unberücksichtigt bleibt die Qualifikation des pädagogischen Personals. Das berechnete Verhältnis gibt an, wie viele Kinder rechnerisch auf eine pädagogisch tätige Person kommen, wenn die aufaddierten, vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden des pädagogischen Personals den aufaddierten vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden der Kinder in einer konkreten Gruppe gegenübergestellt werden ($1 : X, X$). Das heißt: Je geringer der Wert ist, desto günstiger stellt sich das Verhältnis dar. Die Berechnung wurde ab dem Jahr 2021 im Vergleich zu den Vorjahren verändert. Für eine ausführliche Erläuterung der Berechnungsweise und ihrer Weiterentwicklung vgl. Böwing-Schmalenbrock, Meiner-Teubner, Tiedemann 2022.⁴¹

Personal-Kind-Schlüssel nach Gruppenform

In Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren (U3-Gruppen) lag der bundesweite Personal-Kind-Schlüssel am 1. März 2024 im Mittel bei 3,8 Kindern pro pädagogisch tätiger Person. Weiterhin waren die Personal-Kind-Schlüssel in den westdeutschen Ländern deutlich besser als in den ostdeutschen Ländern. Aber auch zwischen den einzelnen Ländern bestehen deutliche Unterschiede. So reichte die Spanne innerhalb der westdeutschen Länder von 2,9 in Baden-Württemberg bis 4,1 in Hamburg, während sich die Personal-Kind-Schlüssel der ostdeutschen Länder zwischen 4,8 in Brandenburg bis 5,5 in Sachsen-Anhalt bewegten (vgl. Abb. IV-2-1).

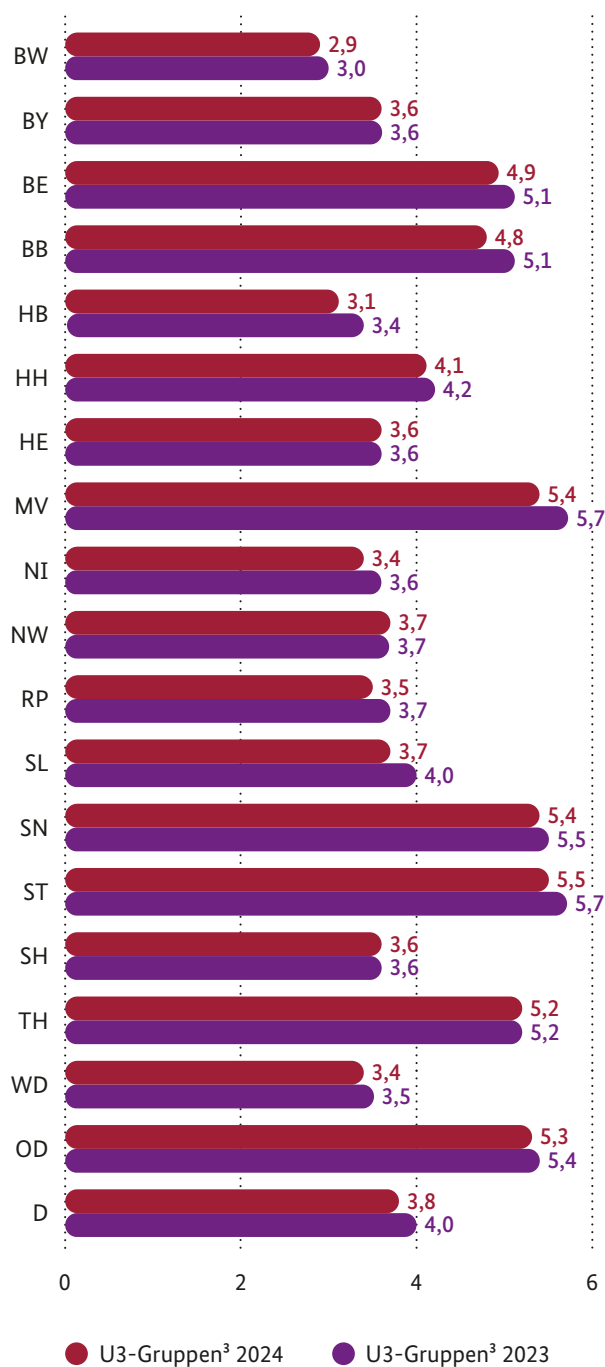
Nachdem die Entwicklung bei den Personal-Kind-Schlüsseln für U3-Gruppen in den vergangenen Jahren eher stagnierte, waren 2024 im Vergleich zum Vorjahr wieder vermehrt Verbesserungen zu beobachten: Im Vergleich zu 2023 hat sich der Personal-Kind-Schlüssel für U3-Gruppen im bundesweiten Durchschnitt um $-0,2$ verbessert (2023: 4,0). Auch in der Mehrheit der Länder verbesserte sich der Personal-Kind-Schlüssel zumindest

leicht. Die größten Verbesserungen ergaben sich in Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz (jeweils $-0,3$) sowie in Bremen, Brandenburg, Berlin und Sachsen-Anhalt und im Saarland (jeweils $-0,2$). Kaum Veränderungen zeigten sich hingegen in Bayern, Schleswig-Holstein, Hessen, Thüringen und Nordrhein-Westfalen.

Im Gesamtzeitraum seit Inkrafttreten des KiQuTG 2019 zeigten sich klare Verbesserungen des Personal-Kind-Schlüssels in U3-Gruppen. Bundesweit verbesserte sich in diesem Zeitraum der Personal-Kind-Schlüssel um 0,4. In Brandenburg ($-0,8$), Mecklenburg-Vorpommern ($-0,8$), Berlin ($-0,7$), Hamburg ($-0,6$), Sachsen ($-0,5$) und Sachsen-Anhalt ($-0,4$) fielen die Verbesserungen am höchsten aus. In Niedersachsen, Thüringen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und im Saarland verbesserte sich der Personal-Kind-Schlüssel jeweils um 0,3. Etwas geringer fielen die Verbesserungen in Bayern und Schleswig-Holstein mit jeweils 0,2 aus. In Nordrhein-Westfalen veränderte sich der Personal-Kind-Schlüssel in diesem Zeitraum nicht; in Bremen stieg er um 0,1 an (KJH-Statistik 2019–2024).

41 Böwing-Schmalenbrock, M./Meiner-Teubner, C./Tiedemann, C. (2022): Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen. Ergebnisse und Erläuterungen zur Weiterentwicklung der Berechnungsweise der bisherigen Personalschlüssel. Dortmund

Abb. IV-2-1: Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen¹ mit Kindern unter drei Jahren 2024 und 2023 nach Ländern (Median)²



1 Inklusive Einrichtungen ohne Gruppenstruktur und Gruppen mit Kindern, die Eingliederungshilfe(n) erhalten.

2 Ohne das Stundenvolumen für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.

3 Gruppen mit ausschließlich unter dreijährigen Kindern.

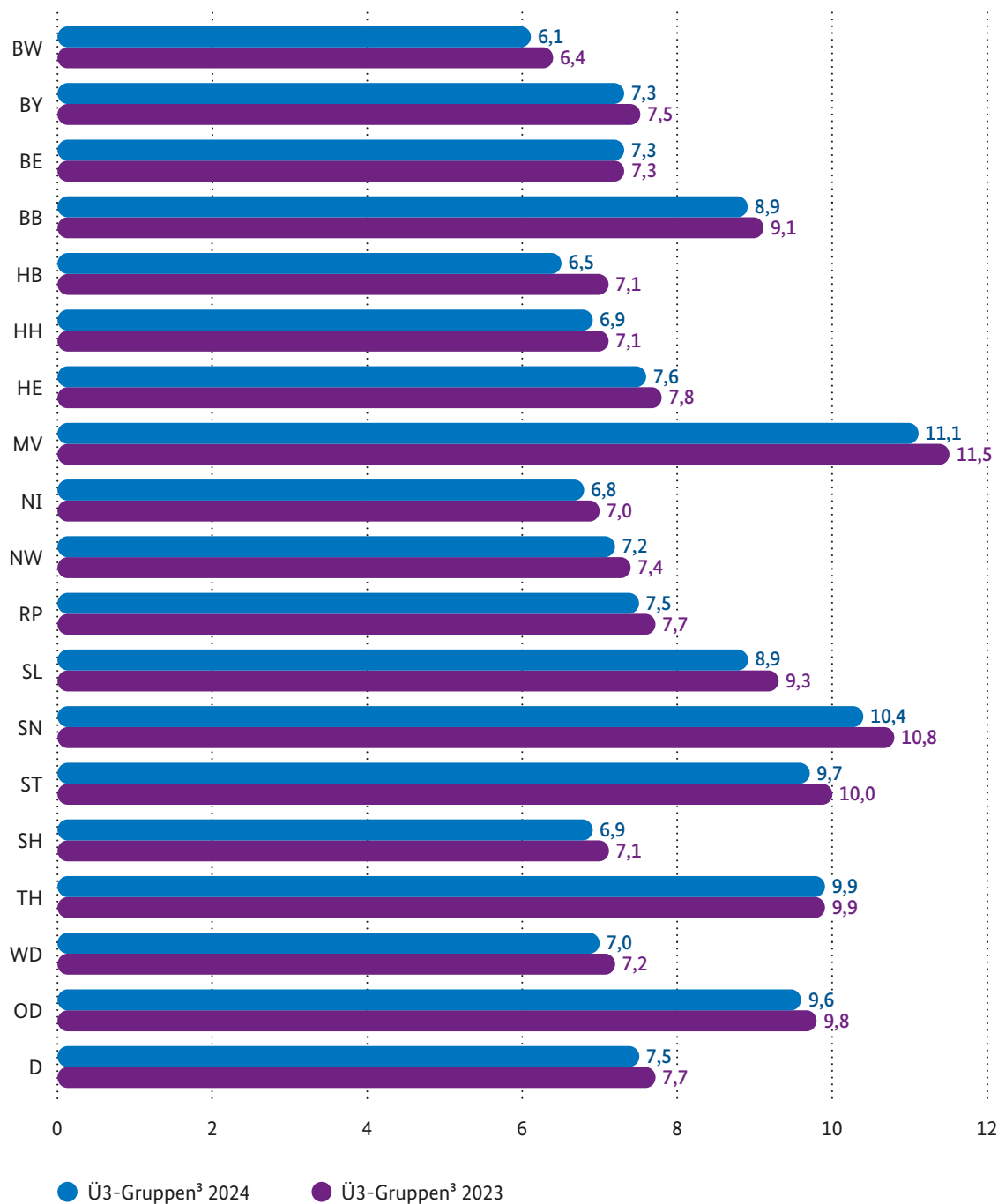
Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024, 2023; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3-Gruppen) war 2024 bundesweit im Mittel eine pädagogisch tätige Person für 7,5 Kinder verantwortlich. Dabei zeigen sich auch in dieser Gruppenform Länderunterschiede – anders als bei U3-Gruppen wird hier jedoch kein durchgängiges West-Ost-Gefälle ersichtlich. Während der Personal-Kind-Schlüssel in Berlin mit 7,3 vorteilhafter ausfiel als in den ostdeutschen Flächenländern – hier reichte die Spanne von 8,9 in Brandenburg bis 11,1 in Mecklenburg-Vorpommern – lag er im Saarland mit 8,9 deutlich über den Personal-Kind-Schlüsseln der anderen westdeutschen Länder. Hier reichte die Spanne von 6,1 in Baden-Württemberg bis 7,6 in Hessen (vgl. Abb. IV-2-2).

Im Vergleich zum Vorjahr verbesserte sich der Personal-Kind-Schlüssel in Ü3-Gruppen deutschlandweit um –0,2. In Berlin und Thüringen blieb er stabil. In allen anderen Ländern zeigten sich zumindest geringe Verbesserungen: In Brandenburg, Schleswig-Holstein um jeweils –0,1, in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,

Bayern, Rheinland-Pfalz und Hessen jeweils um –0,2. Am deutlichsten verbesserten sich der Personal-Kind-Schlüssel in Bremen (–0,6) und Mecklenburg-Vorpommern (–0,5). Im Saarland lag die Verbesserung bei –0,4, in allen übrigen Ländern bei –0,3.

Sehr deutlich fallen die Verbesserungen im Vergleich zu 2019 aus. Bundesweit sank der Personal-Kind-Schlüssel in Ü3-Gruppen in diesem Zeitraum um –0,8. Auf Länderebene konnten vor allem Mecklenburg-Vorpommern (–1,2), Hessen (–1,1) und Brandenburg (–1,0) ihren Personal-Kind-Schlüssel in diesem Zeitraum verbessern, sodass in diesen Ländern mittlerweile eine Person für mindestens ein Kind ab drei Jahren weniger zuständig ist als noch fünf Jahre zuvor. Auch in Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und im Saarland (jeweils –0,8) zeigten sich große Verbesserungen. Die anderen Länder lagen bei den Veränderungen der Personal-Kind-Schlüssel unter dem Bundesdurchschnitt.

Abb. IV-2-2: Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen¹ mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 2024 und 2023 nach Ländern (Median)²

1 Inklusive Einrichtungen ohne Gruppenstruktur und Gruppen mit Kindern, die Eingliederungshilfe(n) erhalten.

2 Ohne das Stundenvolumen für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.

3 Gruppen für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024, 2023; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Sowohl bei den Personal-Kind-Schlüsseln für U3-Gruppen als auch für Ü3-Gruppen verringerte sich die Spanne zwischen den Ländern: Der Personal-Kind-Schlüssel in Baden-Württemberg, dem Land mit dem niedrigsten Wert, veränderte sich weniger stark als der Personal-Kind-Schlüssel in Mecklenburg-Vorpommern bzw. Sachsen-Anhalt, wo die Werte am höchsten sind. Deshalb hat sich insgesamt die Spannweite der Personal-Kind-Schlüssel zwischen 2023 und 2024 weiter verringert und lag auch unter dem Niveau von 2019, nachdem sie sich in 2020 und 2021 zunächst vergrößert hatte. Für U3-Gruppen lag die Spannweite im Jahr 2019 noch bei 3,2 sowie für Ü3-Gruppen bei 5,4. Diese verringerte sich im Jahr 2024 für U3-Gruppen auf 2,6 und für Ü3-Gruppen auf 4,9.

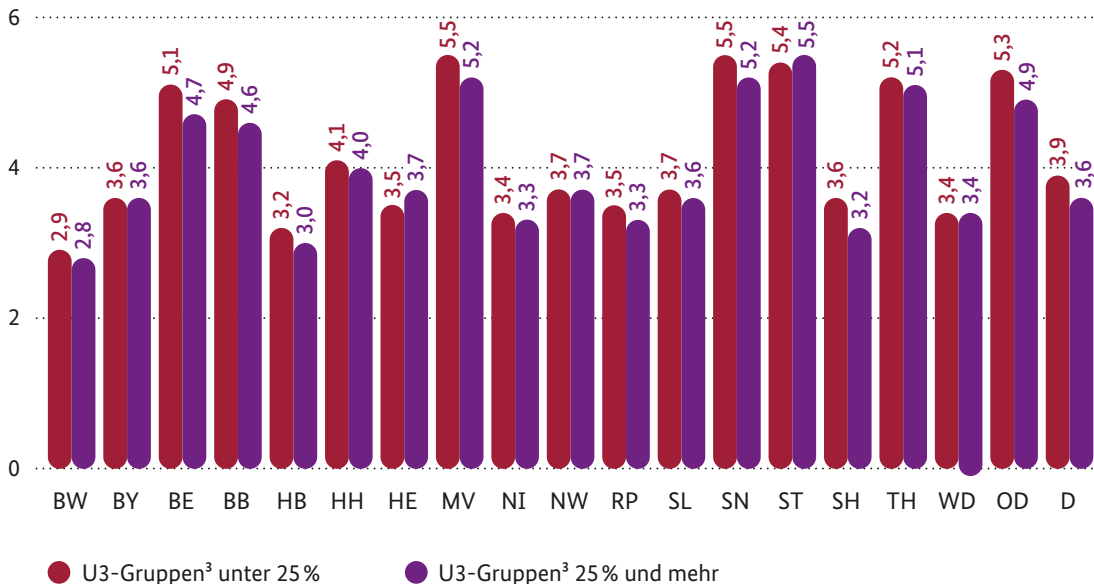
Personal-Kind-Schlüssel nach Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und nach Gruppenform

Für diese Kennzahl werden Gruppen unterschieden, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe unter 25 Prozent bzw. bei 25 Prozent und mehr lag, ausgewiesen für Kinder unter drei Jahren sowie für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

In Gruppen von unter Dreijährigen mit einem Anteil von über 25 Prozent an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache lag der Personal-Kind-Schlüssel für das Jahr 2024 bei 1 : 3,6. Damit lag er unter dem Personal-Kind-Schlüssel von Gruppen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (1 : 3,9). In den meisten Ländern lag der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen von unter Dreijährigen mit einem höheren Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache leicht unter dem Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen von unter Dreijährigen mit einem niedrigeren Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. In Schleswig-Holstein (-0,5) und Berlin (-0,4) waren die größten Differenzen zu beobachten. In Bayern und Hessen lag der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit einem höheren Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache hingegen leicht über dem der Gruppen mit einem niedrigeren Anteil (+0,1). (vgl. Abb. IV-2-3).

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich sowohl in Gruppen von unter Dreijährigen mit einem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von mindestens 25 Prozent als auch in Gruppen mit einem geringeren Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in den meisten Ländern Verbesserungen. Hier spiegelt sich in beiden Gruppenformen die Entwicklung der allgemeinen Personal-Kind-Schlüssel in U3-Gruppen wider (s.o.).

Abb. IV-2-3: Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen¹ mit Kindern unter drei Jahren 2024 nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und Ländern (Median)²



1 Inklusive Einrichtungen ohne Gruppenstruktur und Gruppen mit Kindern, die Eingliederungshilfe(n) erhalten.

2 Ohne das Stundenvolumen für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.

3 Gruppen mit ausschließlich unter 3-Jährigen Kindern.

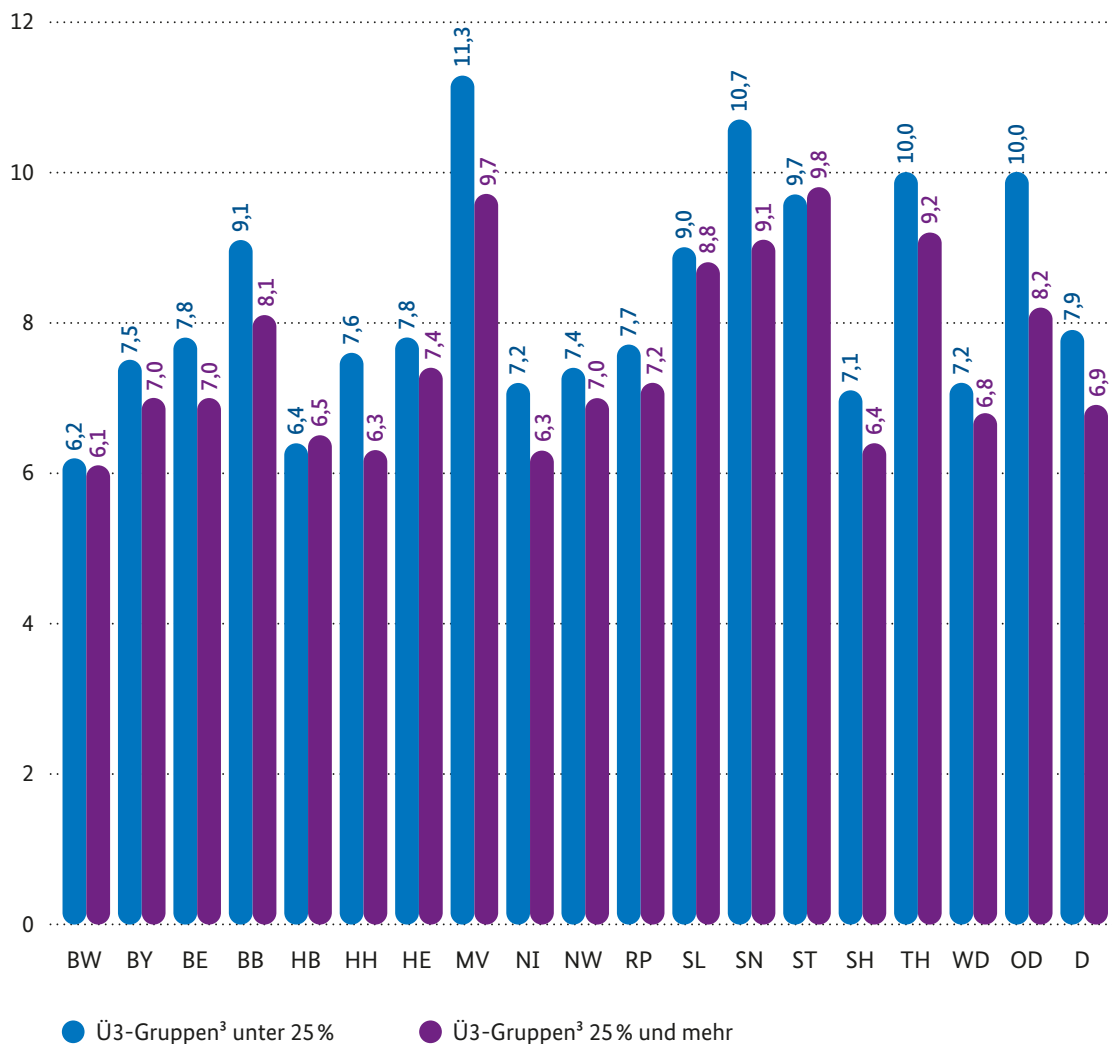
Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Auch in Ü3-Gruppen lag im Jahr 2024 der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit weniger als 25 Prozent an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache mit 7,9 über dem von Ü3-Gruppen mit mindestens 25 Prozent an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (6,9). Mit Ausnahme von Bremen und Sachsen-Anhalt lagen die Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit einem höheren Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in den Ländern unter denen mit einem niedrigeren Anteil. Die Höhe dieser Differenz fiel dabei in den Ländern unterschiedlich aus: In Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen waren pädagogisch Tätige in Ü3-Gruppen mit mindes-

tens 25 Prozent an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache im Schnitt für mehr als ein Kind weniger zuständig (vgl. Abb. IV-2-4).

In Ü3-Gruppen zeigten sich im Vergleich zum Vorjahr weitgehend unabhängig von der Familiensprache der Kinder vergleichbare Entwicklungen der Personal-Kind-Schlüssel, somit also überwiegend Verbesserungen. Davon ausgenommen sind Brandenburg, Hamburg, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen: Hier verbesserten sich die Personal-Kind-Schlüssel deutlicher in Gruppen mit einem höheren Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache.

Abb. IV-2-4: Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen¹ mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 2024 nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und Ländern (Median)²



1 Inklusive Einrichtungen ohne Gruppenstruktur und Gruppen mit Kindern, die Eingliederungshilfe(n) erhalten.

2 Ohne das Stundenvolumen für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.

3 Gruppen für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt.

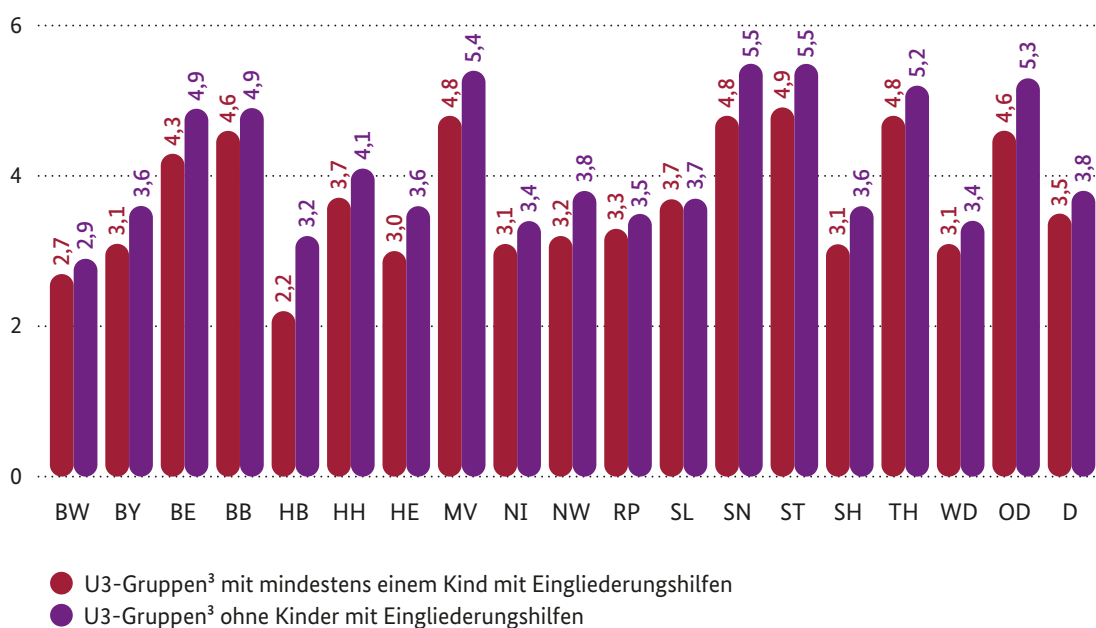
Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Personal-Kind-Schlüssel nach Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe in der Gruppe

In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren, in denen mindestens ein Kind mit Eingliederungshilfe betreut wird, lag der bundesweite Personal-Kind-Schlüssel 2024 bei 1 : 3,5 und war somit besser als der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen ohne Kinder mit Eingliederungshilfe (1 : 3,8). Dies zeigt sich auch auf Länderebene. So war in allen Ländern die Personalausstattung in Gruppen von unter Dreijährigen mit mindestens einem Kind, das Eingliederungshilfe erhält, besser als in Gruppen ohne Kinder mit Eingliederungshilfe. Besonders deutlich fiel dieser Unterschied in Bremen (–1,0), Sachsen (–0,7) sowie in Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt (jeweils –0,6) aus (vgl. Abb. IV-2-5).

Im Vergleich zum Vorjahr blieb 2024 der bundesweite Personal-Kind-Schlüssel in U3-Gruppen mit mindestens einem Kind mit Eingliederungshilfen konstant, während sich bei U3-Gruppen ohne Kinder mit Eingliederungshilfen Verbesserungen zeigten. In Hamburg (+0,2) und Niedersachsen (+0,1) verschlechterte sich der Personal-Kind-Schlüssel in U3-Gruppen mit mindestens einem Kind mit Eingliederungshilfen leicht, im Saarland (+0,7), in Thüringen (+0,5) und in Brandenburg (+0,4) hingegen deutlicher. In Nordrhein-Westfalen verschlechterte sich der Personal-Kind-Schlüssel sowohl in Gruppen mit als auch ohne Kinder mit Eingliederungshilfen. Der Anteil der Kinder mit erhöhten Förderbedarfen spiegelte sich in allen Ländern weiterhin erkennbar in einer höheren Personalausstattung wider.

Abb. IV-2-5: Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren mit Eingliederungshilfen 2024 nach Gruppenformen¹ und Ländern (Median, ohne Leitungsstunden)²



1 Inklusive Einrichtungen ohne Gruppenstruktur

2 Ohne das Stundenvolumen für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personal-Kind-Schlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.

3 Gruppen mit ausschließlich unter dreijährigen Kindern.

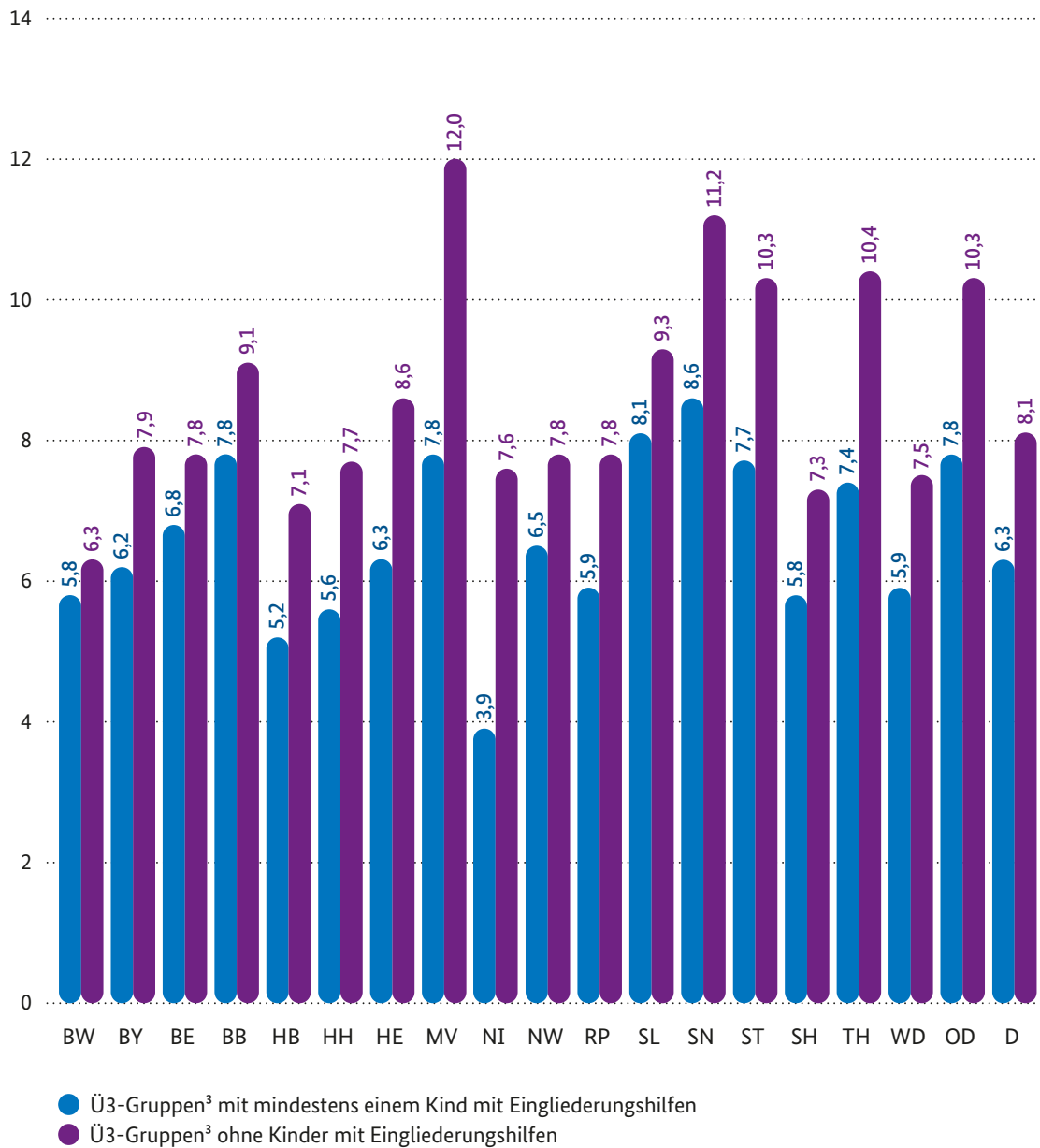
Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

In Ü3-Gruppen mit mindestens einem Kind mit Eingliederungshilfe(n) lag der bundesweite Personal-Kind-Schlüssel bei 1 : 6,3 und in Ü3-Gruppen ohne Kinder mit Eingliederungshilfe bei 1 : 8,1. Auf Ebene der Länder zeigte sich der geringste Unterschied in Baden-Württemberg (0,5). In Mecklenburg-Vorpommern wurden dagegen in Ü3-Gruppen mit mindestens einem Kind mit Eingliederungshilfe(n) mehr als vier Kinder

weniger betreut als in Ü3-Gruppen ohne Kinder mit Eingliederungshilfen (vgl. Abb. IV-2-6).

Im Vergleich zum Vorjahr zeigten sich größtenteils Verbesserungen bei den Personal-Kind-Schlüsseln in Ü3-Gruppen mit mindestens einem Kind mit Eingliederungshilfe(n). Die größten Verbesserungen zeigten sich dabei in Bremen und im Saarland.

Abb. IV-2-6: Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Eingliederungshilfen 2024 nach Gruppenformen¹ und Ländern (Median, ohne Leitungsstunden)²



1 Inklusive Einrichtungen ohne Gruppenstruktur

2 Ohne das Stundenvolumen für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personal-Kind-Schlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.

3 Gruppen für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

2.2 Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit

Im Jahr 2024 regelten bundesweit 39 Prozent der Träger Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit in ihren Einrichtungen vertraglich. Ein Drittel der Träger (33 Prozent) gab an, dass die mittelbare pädagogische Arbeitszeit zwar nicht vertraglich festgehalten, aber verbindlich vom Träger geregelt sei. Ein weiteres knappes Drittel der Träger (28 Prozent) gab keine Regelungen vor. Der Anteil an Trägern, der keinerlei Vorgaben machte, wies zwischen den Ländern eine große Spannweite von 10 Prozent in Niedersachsen bis zu 48 Prozent in Sachsen-Anhalt auf.

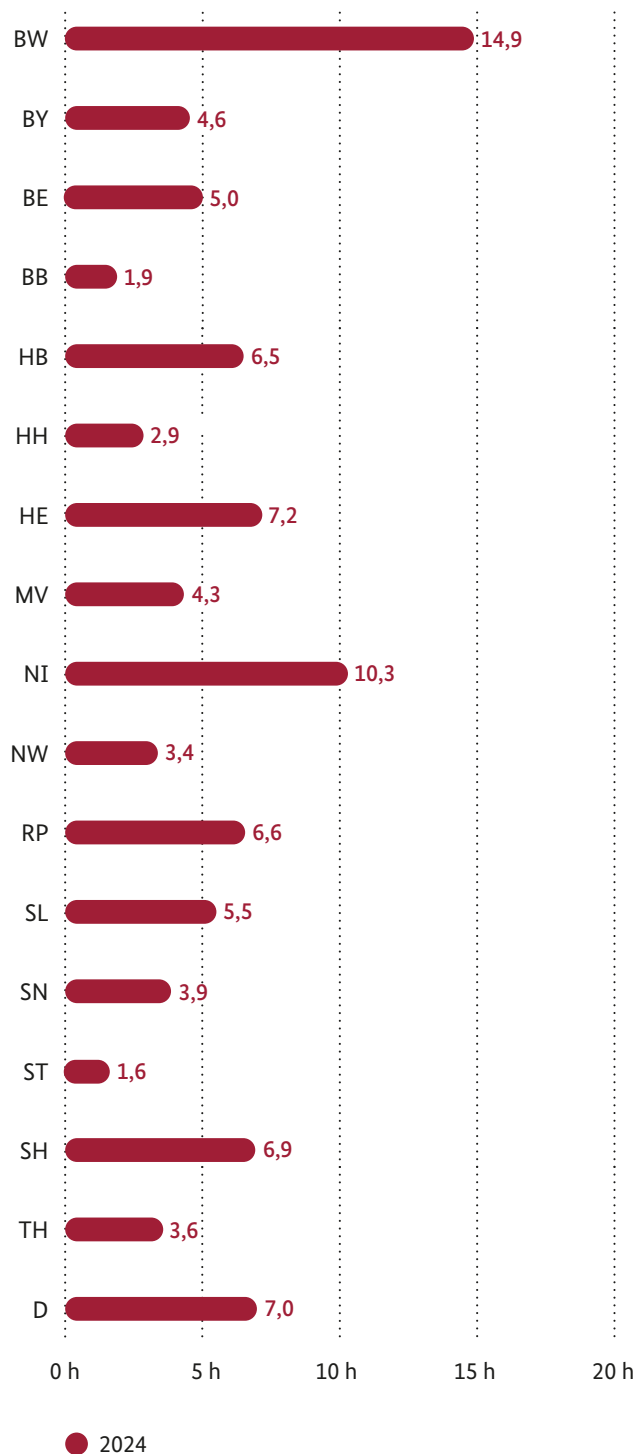
Korrespondierend zu den Angaben der Träger gab im Jahr 2024 ein Großteil der befragten Leitungen an, dass Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit in ihren Einrichtungen bei der Gestaltung der Dienstpläne für das gesamte (75 Prozent) oder zumindest für einen Teil (8 Prozent) des pädagogischen Personals berücksichtigt werden (ERiK, 2024). Umgekehrt gaben 17 Prozent der Leitungen an, keine Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten im Dienstplan einzuplanen. Ob Zeiten für mittelbare Arbeit stattdessen flexibel genommen werden dürfen außerhalb der Berücksichtigung im Dienstplan wurde im Zuge der Befragung nicht eruiert.

Im Monitoring werden zudem die vertraglichen Regelungen in Bezug auf die mittelbare pädagogische Arbeitszeit erfasst. Hierzu wurden die pädagogischen Fachkräfte nach dem Stundenumfang gefragt, der ihnen vertraglich wöchentlich für mittelbare pädagogische Arbeit zusteht (ERiK, 2024). Im Median standen den pädagogischen Fachkräften bundesweit im Jahr 2024 vertraglich wöchentlich 7 Prozent ihrer Gesamtarbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit zu. Dieser Anteil variierte dabei stark zwischen den Ländern und reichte von 1,6 Prozent in Sachsen-Anhalt bis zu 14,9 Prozent in Baden-Württemberg. Umgerechnet auf eine Vollzeitstelle bedeutet dies, dass einer Fachkraft wöchentlich, je nach Bundesland, in etwa zwischen einer halben Stunde und sechs Stunden pro Woche für die Erfüllung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten zugesichert wurden. (vgl. Abb. IV-2-7).

Demgegenüber steht die Zeit, die sich die Fachkräfte zur Erfüllung dieser Aufgaben anteilig an ihrer vertraglichen Arbeitszeit wünschen. Dieser Anteil lag bundesweit bei 16,3 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit. Auf Ebene der Länder rangierte er zwischen 12,4 Prozent in Brandenburg und 20,6 Prozent in Baden-Württemberg – und damit zwischen 5 und 8 Stunden wöchentlich für eine Fachkraft in Vollzeit. Der Anteil, den sich die Fachkräfte wünschten, lag damit bundesweit und in fast allen Ländern nah an 18 Prozent; dem Anteil, der nach wissenschaftlichen Empfehlungen für mittelbare pädagogische Arbeit vorgesehen werden sollte.⁴² Gleichzeitig unterschritt der verbindlich zugesicherte den gewünschten Anteil bei Weitem – und zwar auch in den Ländern, in denen Fachkräften vergleichsweise viel Zeit zur Verfügung stand.

42 Strehmel, P. u. Viernickel, S. (2022): Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Abb. IV-2-7: Mittlerer Anteil der Fachkräften für mittelbare pädagogische Tätigkeiten prozentual an ihrer vertraglichen Arbeitszeit zugesichert wird, 2024 nach Ländern (Mittelwert)



Fragetext: „Gibt es eine verbindliche Vereinbarung, die Ihnen Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit zusichert (Vor- und Nachbereitungszeit, Zusammenarbeit mit Eltern und KooperationspartnerInnen, Teamgespräche, etc.)?“

Hinweise: Es wurden ausschließlich die Angaben von Fachkräften ausgewertet. Vergleich zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr nicht möglich aufgrund neu hinzu gefügter Frage. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Baden-Württemberg, Bayern, und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

Quelle: DJI, ERIK-Survey 2024: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n = 4.207.

Darüber hinaus wurde das pädagogische Personal in den ERIK-Surveys 2024 anhand eines Katalogs an mittelbar pädagogischen Tätigkeiten gefragt, wie viel Zeit in der letzten vollen Arbeitswoche für diese aufgewandt wurde – insgesamt sowie während der Arbeit mit den Kindern. Mit durchschnittlich 3 Stunden (bzw. 8,9 Prozent der vertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit) entfiel dabei der größte Anteil auf die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit wie Morgenkreise oder pädagogische Angebote, gefolgt von Tätigkeiten im Rahmen der Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsstandes der Kinder (Mittelwert: 2,6 Stunden bzw. 7,6 Prozent der Arbeitszeit). Elternarbeit, wie die Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden, nahm durchschnittlich 2,1 Stunden (6,2 Prozent der Arbeitszeit) in Anspruch, genauso wie Teamsitzungen und Teamgespräche. Weniger Zeit entfiel auf die Vorbereitung von Ausflügen und Festen (Mittelwert: 1,0 Stunden bzw. 2,9 Prozent) sowie die Vernetzung mit externen Kooperationspartnern wie Schulen und Jugendämtern (Mittelwert: 0,5 Stunden bzw. 1,4 Prozent).⁴³

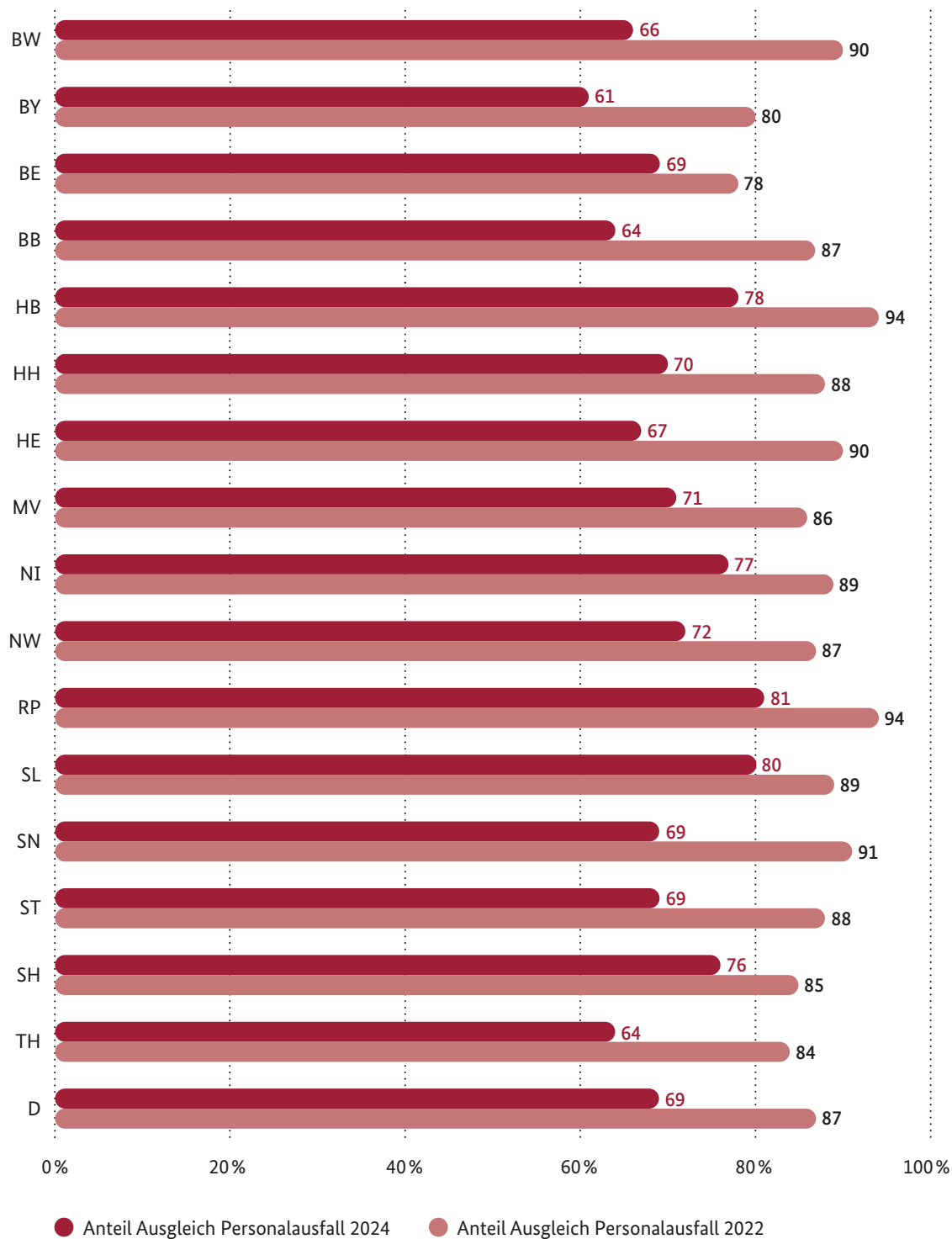
Umfang sowie Umgang mit Ausfällen

Aus der Leitungsbefragung (ERiK, 2024) geht hervor, dass in gut zwei Dritteln der Einrichtungen (69 Prozent) innerhalb der letzten sechs Monate vor der Erhebung Personalausfälle ausgeglichen werden mussten. Die Spannweite reichte auf Länderebene von 61 Prozent in Bayern bis zu 81 Prozent in Rheinland-Pfalz. Im Vergleich zu 2022 konnte mit 18 Prozentpunkten bundesweit ein deutlicher Rückgang des Anteils an Einrichtungen verzeichnet werden, in denen in den sechs Monaten vor der Erhebung Personalausfälle ausgeglichen werden mussten (2022: 87 Prozent) (vgl. Abb. IV-2-8). Auch lässt sich bundesweit ein signifikanter Rückgang des durchschnittlichen Umfangs an Tagen innerhalb der vergangenen sechs Monate beobachten, an denen Personalausfälle ausgeglichen werden mussten (Mittelwert 2024: 53,8; Mittelwert 2022: 59,0). Gleichwohl stellten Personalausfälle nach subjektiver Einschätzung der Leitungen weiterhin im Vergleich zu anderen Aspekten bundesweit und über alle Länder hinweg auf einer Skala von 1 (Keine Beeinträchtigung) bis 6 (Sehr starke Beeinträchtigung) mit 4,7 Skalenpunkten die größte Beeinträchtigung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen dar.⁴⁴ Im Vergleich zu 2022 zeigte sich diesbezüglich keine Veränderung, trotz der oben dargestellten Rückgänge von Personalausfällen.

⁴³ Ein Aufsummieren der Anteile ist aufgrund von Überschneidungen nicht sinnvoll. Bspw. kann die Vorbereitung eines Festes auch während einer Teamsitzung stattfinden und die dafür aufgewandte Zeit somit zwei Mal in die Befragung einfließen. Zudem können die Aufgaben und die dafür aufzuwendende Zeit im Verlauf des Tages, aber auch über das Jahr hinweg und je nach Komposition der Kinder variieren.

⁴⁴ Die Leitungen konnten ihre Einschätzung zu folgenden Aspekten abgeben: „Unzureichende finanzielle und sachliche Ausstattung“, „Behördliche Vorschriften“, „Verwaltungsaufgaben“, „Personalausfälle“, „Mangel an pädagogischen Fachkräften“, „Mangelndes Engagement und Unterstützung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten“, „Mangelnde Möglichkeiten und Unterstützung für die eigene Fort- und Weiterbildung“ sowie die „der pädagogischen Fachkräfte“, „Mangelnde Unterstützung durch den Träger“ und „durch die Fachberatung“.

Abb. IV-2-8: Zustimmung zu Ausgleich von Personalausfall in den letzten sechs Monaten 2024 und 2022 nach Ländern (in %)



Fragetext: „Kam es in den letzten 6 Monaten vor, dass in Ihrer Kindertageseinrichtung Personalausfälle ausgeglichen werden mussten?“

Hinweis: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund einer Änderung des Fragetextes.

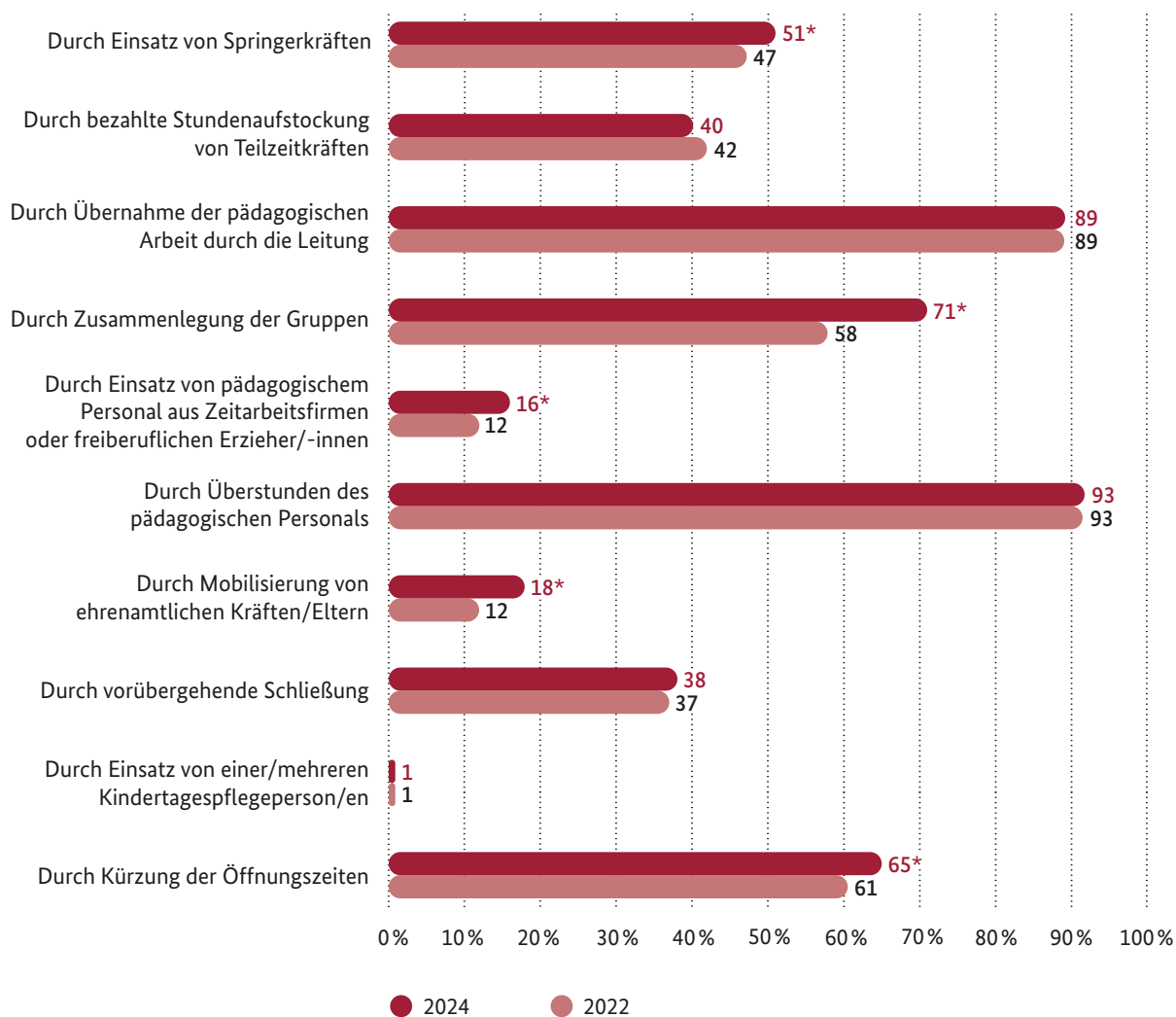
Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene; Berechnungen des DJI, n 2024 = 4.808, n 2022 = 4.644.

In der Leitungsbefragung (ERiK, 2024) wurden die Leitungen außerdem nach Maßnahmen zur Bewältigung von Personalausfällen befragt (vgl. Abb. IV-2-9). Dabei setzten Einrichtungen nach Angaben der Leitungen vor allem auf personalbezogene Maßnahmen: Bundesweit gab eine deutliche Mehrheit der befragten Leitungen an, dass Personalausfälle durch Überstunden des pädagogischen Personals ausgeglichen wurden (93 Prozent) und dass pädagogische Arbeit durch die Leitung übernommen wurde (89 Prozent). In jeder zweiten Einrichtung (51 Prozent) kamen Springerkräfte zum Einsatz und bei 40 Prozent wurden die Stunden von Teilzeitkräften aufgestockt. Erwartungsgemäß wurden Ausfälle also überwiegend durch das vorhandene Personal ausgeglichen. Ein Ausgleich von Personalausfall durch externes Personal wie ehrenamtliche Kräfte/Eltern (18 Prozent) oder pädagogisches Personal aus Zeitarbeitsfirmen (16 Prozent) wurde hingegen deutlich seltener angegeben. Auch angebotsbezogene Maßnahmen wurden zum Ausgleich von Personalausfällen häufig genutzt: Mit 71 Prozent setzten die

meisten Einrichtungen auf eine Zusammenlegung der Gruppen. Zwei Drittel der Einrichtungen begegnete Ausfällen durch eine Kürzung der Öffnungszeiten (65 Prozent) und mehr als jede dritte Einrichtung sah sich zu einer vorübergehenden Schließung gezwungen (38 Prozent).

Im Vergleich zum Erhebungsjahr 2022 ist insbesondere ein Anstieg des Anteils der Einrichtungen hervorzuheben, der auf angebotsbezogene Maßnahmen zurückgriff. So gaben Einrichtungen vermehrt an, auf die Zusammenlegung von Gruppen zu setzen (2024: 71 Prozent; 2022: 58 Prozent) oder temporär Öffnungszeiten zu reduzieren (2024: 65 Prozent; 2022: 61 Prozent). Der Anteil der Einrichtungen, der auf vorübergehende Schließungen setzte, blieb hingegen nahezu unverändert (2024: 38 Prozent; 2022: 37 Prozent). Konstant hoch blieben die Anteile bei personalbezogenen Maßnahmen, z. B. Überstunden des pädagogischen Personals oder die Übernahme pädagogischer Arbeit durch die Leitung.

Abb. IV-2-9: Ausgleich der Personalausfälle aus Perspektive der Leitungen 2024 und 2022 (in %)



Fragetext: „Wie wurden die Personalausfälle in den letzten 6 Monaten ausgeglichen?“

Hinweise: Inkonsistente Angaben wurden ausgeschlossen. Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund einer Änderung des Fragetextes und der Filterführung.

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene; Berechnungen des DJI, n 2024 = 3.291-3.448, n 2022 = 3.770-3.986.

2.3 Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

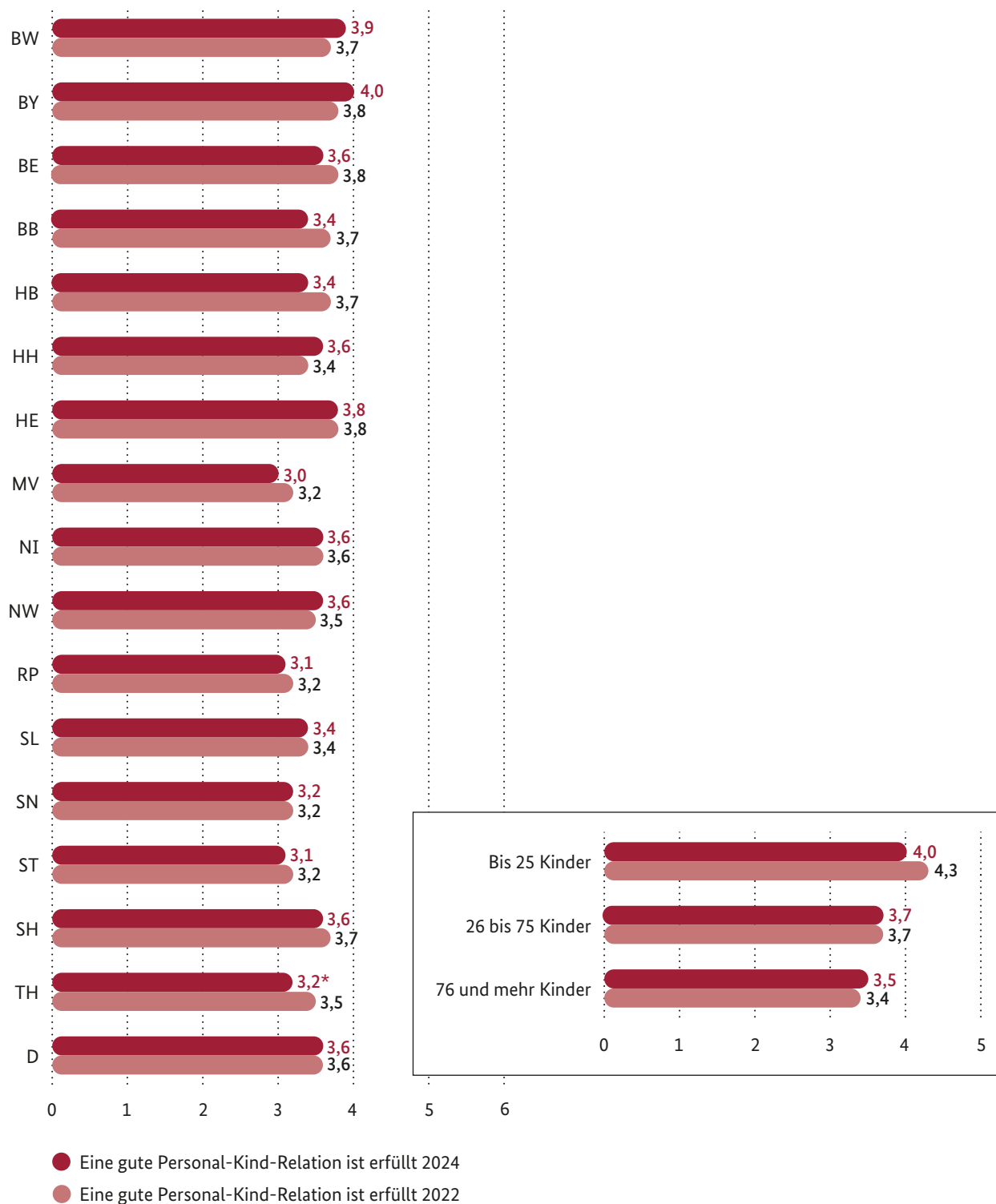
Einschätzung der Personalsituation durch das pädagogische Personal

Im Zuge des Monitorings erfolgt eine Einschätzung der Personalsituation durch das pädagogische Personal (ERiK, 2024). Ein zentraler Aspekt dabei ist die Zustimmung zur Aussage, inwiefern eine gute Personal-Kind-Relation in der Einrichtung erfüllt ist. Im Jahr 2024 stimmte das pädagogische Personal bundesweit dieser Aussage auf einer Skala von 1 bis 6 tendenziell eher zu: Der Mittelwert lag bei 3,6 (vgl. Abb. IV-2-10). Zwischen den Ländern lassen sich große Unterschiede in den durchschnittlichen Zustimmungswerten feststellen. Beispielhaft kann hierfür die Zustimmung zu der Aussage aufgeführt werden, dass eine gute Personal-Kind-Relation vorhanden sei. Die Zustimmungswerte spiegelten größtenteils die Höhe der Personal-Kind-Schlüssel wider: So deckten sich die vergleichsweise niedrigen Zustimmungswerte in Mecklenburg-Vorpommern (Mittelwert: 3,0), Sachsen-Anhalt (Mittelwert: 3,1), Sachsen (Mittelwert: 3,2) und Thüringen (Mittelwert: 3,2) mit vergleichsweise ungünstigen Personal-Kind-Schlüsseln. Umgekehrt wiesen Baden-Württemberg

(Mittelwert: 3,9), Schleswig-Holstein (Mittelwert: 3,6) und Niedersachsen (Mittelwert: 3,6) vergleichsweise hohe Zustimmungswerte bei gleichzeitig vorteilhaften Personal-Kind-Schlüsseln auf. In Bayern hingegen fiel die Einschätzung der Personal-Kind-Relation am besten aus (Mittelwert: 4,0), während die Personal-Kind-Schlüssel sich – insbesondere in Gruppen mit Kindern über drei Jahren – eher im mittleren Spektrum bewegten. Rheinland-Pfalz wies in beiden Gruppenformen vergleichbare Personal-Kind-Schlüssel wie in Bayern auf, die Einschätzung der Personal-Kind-Relation durch das pädagogische Personal fiel hier jedoch eher niedrig aus (Mittelwert: 3,1). Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Personal-Kind-Schlüssel sich nicht direkt in die subjektive Einschätzung übersetzen lassen und verweisen auf die Relevanz weiterer Einflussfaktoren.

Im Vergleich zu 2022 hat sich die durchschnittliche Einschätzung der Personalsituation durch das pädagogische Personal nicht verändert. Gegenüber dem Ausgangswert 2020 zeigte sich jedoch eine Verschlechterung um 0,5 Skalenpunkte (Mittelwerte 2022: 3,6; 2020: 3,9). Auch auf Länderebene zeigen sich mit Ausnahme von Thüringen keine signifikanten Veränderungen im Vergleich zu 2022.

Abb. IV-2-10: Arbeitsbedingungen des pädagogischen Personals: Zustimmung einer guten Personal-Kind-Relation 2024 und 2022 nach Ländern und Einrichtungsgröße (Mittelwert)



Fragetext: „Inwieweit sind folgende Arbeitsbedingungen Ihrer Meinung nach bei Ihrer jetzigen Tätigkeit erfüllt?“

Hinweise: Skala von 1 (Überhaupt nicht erfüllt) bis 6 (Vollständig erfüllt). Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 und in 2022 in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 4.943–5.029, n 2022 = 6.746–6.997.

Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation

Das pädagogische Personal wurde im Rahmen der Fachkräftebefragung (ERiK, 2024) zudem hinsichtlich der Zufriedenheit mit weiteren Aspekten der Betreuungssituation befragt. Durchschnittlich bewerteten die Befragten die Aussage, dass mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden kann, mit 3,5 (Skala von 1 „stimme ganz und gar nicht zu“ bis 6 „stimme voll und ganz zu“). Die Aussage, dass Bildungsaufgaben erfüllt werden können, wurde durchschnittlich mit 3,4 bewertet. Die höchsten Zustimmungswerte zu diesen Aussagen fanden sich in Bayern (3,8 bzw. 3,6), und Baden-Württemberg (3,7 bzw. 3,5). Im Vergleich zum Jahr 2022 blieben die Zustimmungswerte damit weitgehend konstant. Dies zeigt sich sowohl im bundesweiten Durchschnitt als auch auf Länderebene.

Weiterhin wurde das pädagogische Personal nach der Zufriedenheit mit der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit befragt. Die Zustimmung der Fachkräfte zu der Frage, inwieweit in der Einrichtung genügend Zeit für Vor- und Nachbereitung zur Verfügung steht, fiel bundesweit auf einer Skala von 1 „stimme ganz und gar nicht zu“ bis 6 „stimme voll und ganz zu“ mit durchschnittlich 3,0 moderat aus. Auf Länderebene zeigten sich deutliche Unterschiede; die Spanne reichte von einer durchschnittlichen Zustimmung von 2,2 (Sachsen-Anhalt) bis 4,0 (Baden-Württemberg). Zwischen den westdeutschen und den ostdeutschen Ländern zeigten sich jedoch keine systematischen Unterschiede in den Zustimmungswerten. Im Vergleich zu 2022 konnte bundesweit ein statistisch bedeutsamer Rückgang um –0,1 Skalenpunkte verzeichnet werden. Korrespondierend zeigten sich auch auf Länderebene z.T. sinkende Zustimmungswerte (vgl. Tab. A-2-1).

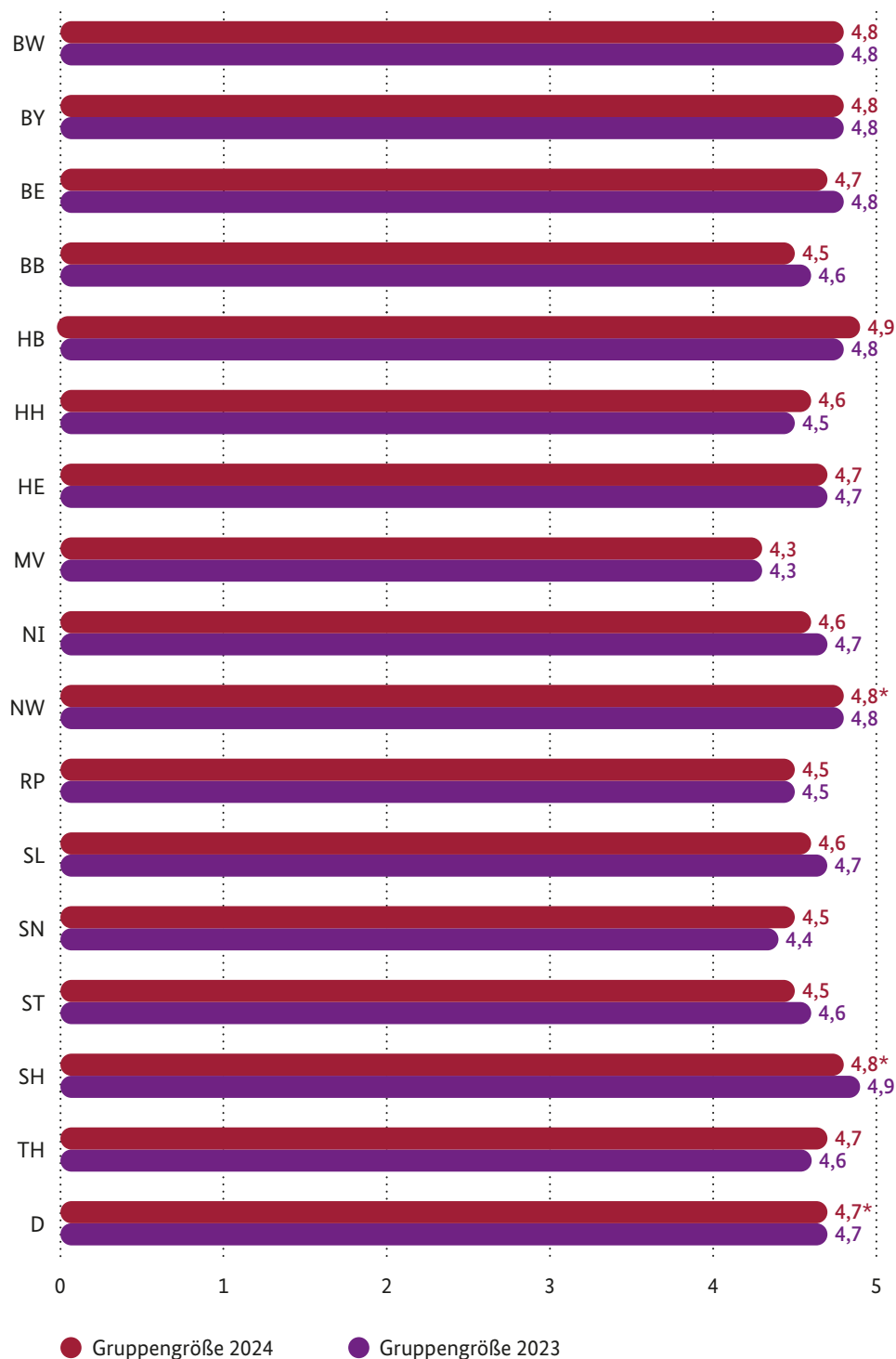
Unter Fachkräften, denen Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten verbindlich zugesichert wurden, fiel die Zustimmung über ausreichend Zeit zu verfügen mit 3,3 Skalenpunkten deutlich höher aus als für Fachkräfte, denen keine Zeit zugesichert wurde (Mittelwert 2,3). In den Ländern, in denen die Zustimmung am höchsten

ausfiel, fiel zugleich auch der Anteil zugesicherter Zeit am höchsten und die Diskrepanz zwischen gewünschter und zugesicherter Zeit am niedrigsten aus.

Zufriedenheit der Eltern mit der Betreuung

Mit der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) wird jährlich die Zufriedenheit der Eltern mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung (z. B. Gruppengröße, Anzahl der Betreuungspersonen, Öffnungszeiten, Kosten) bundesweit erfasst. Die Bewertung erfolgt dabei anhand einer sechsstufigen Skala von 1 („überhaupt nicht zufrieden“) bis 6 („sehr zufrieden“). Die Zufriedenheit der Eltern mit Aspekten, welche die personelle Situation in der Kindertageseinrichtung ihrer Kinder betreffen, bewegte sich auch 2024 weiterhin auf einem hohen Niveau. So wurden die Aspekte Gruppengröße (Mittelwert: 4,7) und Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen (Mittelwert: 4,5) sehr positiv bewertet. Dabei bewerteten Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Alter von unter drei Jahren sowohl die Gruppengröße als auch die Anzahl der Betreuungspersonen in der Gruppe mit 5,0 bzw. 4,8 deutlich positiver als Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt – deren Bewertung fiel mit 4,6 bzw. 4,4 jeweils um 0,4 Skalenpunkte niedriger aus. Auch länderspezifisch zeigen sich Unterschiede beim Grad der Zufriedenheit. Ähnlich wie die Einschätzung der Personal-Kind-Relation durch das pädagogische Personal spiegelte auch die Zufriedenheit der Eltern mit der Anzahl der Betreuungspersonen überwiegend die Personal-Kind-Schlüssel in den einzelnen Ländern wider: Tendenziell fielen die Zufriedenheitswerte von Eltern – unabhängig von der Gruppenform – in Ländern mit vergleichsweise ungünstigen Personal-Kind-Schlüsseln niedriger aus. Dies gilt beispielsweise für Sachsen-Anhalt (Mittelwert: 4,3), Sachsen (Mittelwert: 4,3), Thüringen (Mittelwert: 4,3) und Mecklenburg-Vorpommern (Mittelwert: 4,1). Umgekehrt wiesen Länder wie Baden-Württemberg (Mittelwert: 4,6) und Niedersachsen (Mittelwert: 4,5) vergleichsweise gute Personal-Kind-Schlüssel und hohe Zufriedenheitswerte der Eltern auf. Im Vergleich zum Jahr 2023 zeigten sich keine maßgeblichen Veränderungen (vgl. Abb. IV-2-11, Abb. IV-2-12).

Abb. IV-2-11: Zufriedenheit der Eltern mit der Gruppengröße 2024 und 2023 nach Ländern (Mittelwert)



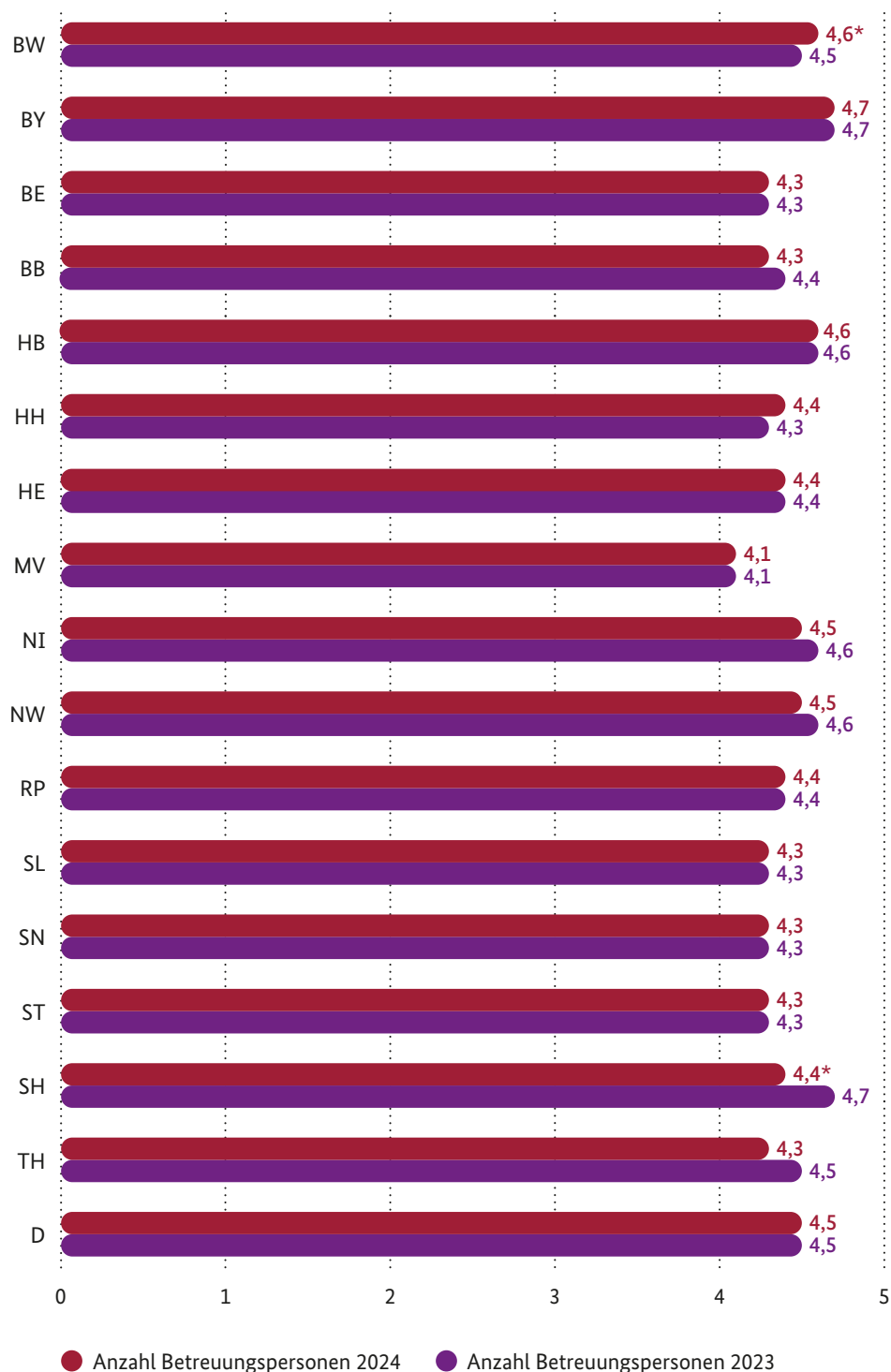
Fragestext: „Im Folgenden würden wir gerne wissen, wie zufrieden Sie mit der Kindertagesbetreuung Ihres Kindes sind.“

Hinweise: Skala von 1 (überhaupt nicht zufrieden) bis 6 (sehr zufrieden). Skala wurde für Auswertung gedreht: im Fragebogen 1 (sehr zufrieden) bis 6 (überhaupt nicht zufrieden).

* Differenz zum Vorjahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Quellen: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024 und 2023, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n 2024 = 14.925–15.453, n 2023 = 14.004–14.418.

Abb. IV-2-12: Zufriedenheit der Eltern mit der Anzahl der Betreuungspersonen 2024 und 2023 nach Ländern (Mittelwert)



Fragetext: „Im Folgenden würden wir gerne wissen, wie zufrieden Sie mit der Kindertagesbetreuung Ihres Kindes sind.“

Hinweise: Skala von 1 (überhaupt nicht zufrieden) bis 6 (sehr zufrieden). Skala wurde für Auswertung gedreht: im Fragebogen 1 (sehr zufrieden) bis 6 (überhaupt nicht zufrieden).

* Differenz zum Vorjahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Quellen: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024 und 2023, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n 2024 = 14.925–15.453, n 2023 = 14.004–14.418.

2.4 Zusammenfassung

Ziel des Handlungsfeldes ist es, eine gute Betreuungsrelation in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sicherzustellen. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes werden im länderübergreifenden Monitoring die Indikatoren **Personal-Kind-Schlüssel**, **Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten** sowie **Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte** herangezogen. Folgende zentrale Ergebnisse lassen sich für 2024 zusammenfassen:

- Bei den Personal-Kind-Schlüsseln zeigten sich im Jahr 2024 wieder Verbesserungen, nachdem sich in den Vorjahren eher eine Stagnation angedeutet hatte. Für beide betrachteten Altersgruppen waren die Personalschlüssel günstiger als im Vorjahr: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren lag der Personal-Kind-Schlüssel 2024 bundesweit bei 1 : 3,8 (2023: 1 : 4,0). Zwischen den Ländern bestehen nach wie vor deutliche Unterschiede – die Spanne beim Personal-Kind-Schlüssel reichte 2024 von 1 : 2,9 in Baden-Württemberg bis zu 1 : 5,5 in Sachsen-Anhalt. Seit 2019 sind jedoch deutliche Entwicklungen zu verzeichnen. Die größten Verbesserungen der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren waren dabei überwiegend in Ländern mit den ungünstigsten Personal-Kind-Schlüsseln zu beobachten (Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern je –0,8, Berlin –0,7, Sachsen –0,5, Sachsen-Anhalt –0,4 und Thüringen –0,3). Auch die Spanne zwischen den Ländern und Landesteilen verringerte sich etwas.
- In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt war 2024 bundesweit im Mittel eine pädagogisch tätige Person für 7,5 Kinder verantwortlich. Die Spanne reichte von 6,1 Kindern in Baden-Württemberg bis zu 11,1 Kindern in Mecklenburg-Vorpommern pro pädagogisch tätiger Person. Zwischen 2023 und 2024 konnten in fast allen Ländern Verbesserungen beobachtet werden. Am deutlichsten verbesserten sich die Personal-Kind-Schlüssel in Bremen (–0,6) und Mecklenburg-Vorpommern (–0,5). Sehr deutlich fallen Verbesserungen im Vergleich zu 2019 aus. Bundesweit sank der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt um 0,8. Auf Länderebene konnten vor allem Mecklenburg-Vorpommern (–1,2), Hessen (–1,1) und Brandenburg (–1,0) ihren Personal-Kind-Schlüssel in diesem Zeitraum verbessern, sodass in diesen Ländern mittlerweile eine Person für mindestens ein Kind ab drei Jahren weniger zuständig ist als noch fünf Jahre zuvor. Im Zuge dieser Verbesserungen

verringerte sich auch die Spanne zwischen den Ländern insgesamt.

- In Gruppen mit einem Anteil von über 25 Prozent an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache sowie in Gruppen mit Kindern mit Eingliederungshilfen waren die Personal-Kind-Schlüssel 2024 weiterhin jeweils günstiger als in der entsprechenden Vergleichsgruppe. Dies zeigt sich sowohl in Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren als auch in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Die Entwicklungen im Vergleich zum Vorjahr entsprechen im Wesentlichen den Entwicklungen der allgemeinen Personal-Kind-Schlüssel.
- Für einen Großteil des pädagogischen Personals bestehen nach Auskunft der Träger und Leitungen Regelungen für Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit. Der Umfang, der den Fachkräften an Zeit zur Erfüllung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten zugesichert wurde, lag dabei jedoch unter dem, den die Fachkräfte als notwendig erachten würden. Dies äußerte sich auch in der niedrigen Zustimmung des pädagogischen Personals zu der Aussage, dass ausreichend Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten vorhanden sei. Zwischen den Ländern zeigten sich bezüglich der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit deutliche Unterschiede.
- Im Vergleich zu 2022 konnte bundesweit zwar ein deutlicher Rückgang des Anteils an Einrichtungen verzeichnet werden, in denen in den sechs Monaten vor der Erhebung Personalausfälle ausgeglichen werden mussten. Gleichwohl stellten Personalausfälle nach Einschätzung der Leitungen weiterhin eine große Beeinträchtigung der pädagogischen Arbeit dar. Zur Bewältigung dieser Ausfälle gaben Einrichtungen in 2024 vermehrt an, auf die Zusammenlegung von Gruppen zu setzen (2024: 71 Prozent; 2022: 58 Prozent) oder temporär Öffnungszeiten zu reduzieren (2024: 65 Prozent; 2022: 61 Prozent). Der Anteil der Einrichtungen, der auf vorübergehende Schließungen setzte, blieb hingegen konstant (2024: 38 Prozent; 2022: 37 Prozent).

Die Zufriedenheit mit der aktuellen (Betreuungs-) Situation aus Sicht des pädagogischen Personals hat sich 2024 im Vergleich zu 2022 nicht verändert. Die Zufriedenheit spiegelt sich auf Länderebene größtenteils in den Personal-Kind-Schlüsseln wider: In Ländern mit besseren Personal-Kind-Schlüsseln fällt tendenziell auch die Zufriedenheit höher aus. Die Zufriedenheit der Eltern sowohl mit der Gruppengröße als auch mit der Anzahl der Betreuungspersonen pro Gruppe liegt hingegen nach wie vor auf einem hohen Niveau.

3. Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Qualifizierte Fachkräfte sind entscheidend für eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. Die Qualifikation, die Kompetenzen und die Haltung der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung spielen eine zentrale Rolle, um den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag zu erfüllen. Die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ist zudem essenzielle Grundlage dafür, dass die Kindertagesbetreuung weiterhin bedarfsgerecht ausgebaut werden kann und sich die Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen weiter verbessern können. Eine besondere Rolle kommt dabei den Trägern und Einrichtungsleitungen zu, die Personalentwicklung und attraktive Arbeitsbedingungen sicherstellen müssen. Das dritte Handlungsfeld im KiQuTG zielt daher auf die Gewinnung, Ausbildung, Weiterqualifizierung und Bindung von pädagogischen Fachkräften sowie die Stärkung der Unterstützungsstrukturen ab. Im Monitoring wird das Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ anhand von fünf Indikatoren dargestellt, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben werden:⁴⁵

- **Allgemeine Angaben zum Personal:** Für einen Überblick über die Personalstruktur in den Einrichtungen werden die Kennzahlen „Personalvolumen“ sowie „Personal nach Geschlecht und Alter“ berichtet.
- **Ausbildung und Qualifikation:** Dieser Indikator beinhaltet die Kennzahlen „Ausbildungskapazitäten“ und „Qualifikation des Personals“.
- **Fort- und Weiterbildung:** Es werden die Kennzahlen „Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten“, „Inhalte der Fort- und

Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten“ und „Hinderungsgründe für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen“ berichtet.

- **Fachberatung:** Dieser Indikator beinhaltet die Kennzahlen „Anzahl der Fachberatungen“ und „Qualifikation der Fachberatungen“.
- **Arbeitsbedingungen und Personalbindung:** Für einen breiten Blick auf die Thematik werden die Kennzahlen „Entlohnung der Fachkräfte“, „Beschäftigungsumfang“, „Befristung des Personals“, „Bindung an das Berufsfeld“, „Grund für Aufgabe der pädagogischen Tätigkeit“, „Einschätzung der Leitung bezüglich der Fachkräftegewinnung“ sowie „Zeitkontingente für Praxisanleitung“ dargestellt.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für die Berichtsjahre 2023 und 2024 beschrieben. Datenbasis sind dabei die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik; Stichtag: 1. März 2023 und 2024) sowie die Leitungs-, Fachkräfte-, Träger- und Jugendamtsbefragungen (ERiK, 2024). Für die Kinder- und Jugendhilfestatistik können jeweils Veränderungen zwischen 2023 und 2024 dargestellt werden. Für die ERiK-Befragungen der genannten Akteursgruppen ist grundsätzlich ein Vergleich von 2024 zur letzten Befragungswelle in 2022 möglich. Zur Verbesserung der statistischen Erfassung zentraler Aspekte wurden zwischen den einzelnen Erhebungen Anpassungen am Design und den Instrumenten der ERiK-Befragungen vorgenommen, aufgrund derer es gegebenenfalls zu Einschränkungen bei der Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Jahren kommen kann (vgl. Kapitel IV-3).

⁴⁵ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Balaban-Feldens, E., Buchmann, J., Böwing-Schmalenbrock, M., Romefort, J. (im Erscheinen): Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte. In: Fackler, S., Böwing-Schmalenbrock, M., Bopp, C., Classe, F., Meiner-Teubner, C., Kalicki, B., Kuger, S. (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Wbv Publikation.

In einzelnen Fällen ist eine Vergleichbarkeit aufgrund der Weiterentwicklungen nur eingeschränkt möglich: Für die Betrachtung der Inhalte besuchter Fort- und Weiterbildungen wurden weitere Themen ergänzt, sodass Vergleiche nur partiell gezogen werden können. Der Indikator zu den Arbeitsbedingungen und dem Arbeitsklima wurde stärker überarbeitet, was die Vergleichbarkeit einschränkt. Zum einen wurde ab 2022 die Arbeitszufriedenheit differenzierter erfragt, zum anderen wurde das Modul, das aus Träger- und Leitungsperspektive Informationen zur Praxisanleitung erhebt, deutlich erweitert und präzisiert. Auf Vergleiche der Leitungsangaben zur Praxisanleitung zwischen den Erhebungszeitpunkten wird daher verzichtet.

3.1 Allgemeine Angaben zum Personal

Personalvolumen

Der Personalausbau im Bereich der Kindertageseinrichtungen setzt sich fort. Zum Stichtag 1. März 2024 arbeiteten laut amtlicher Statistik (KJH, 2024) bundesweit 725.737 pädagogisch Tätige in Kindertageseinrichtungen. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs von 21.146 Personen bzw. einen Anstieg um 3 Prozent.

Seit 2019 zeigt sich in den Kindertageseinrichtungen bundesweit eine weiterhin deutliche Fortsetzung des Personalausbaus, die in diesem Fünfjahreszeitraum insgesamt ein Plus von ca. 116.000 pädagogisch oder leitend Tätigen in Kindertageseinrichtungen umfasste – das entspricht einem Personalzuwachs um 19 Prozent, der damit weitaus höher ausfällt als in der Gesamtwirtschaft.⁴⁶ Im Durchschnitt waren das gut 23.000 zusätzliche Personen pro Jahr, allerdings schwächte sich der Personalausbau von Jahr zu Jahr ab: Der jährliche Personalzuwachs sank von knapp 28.000 (2019/20) auf rund 21.000 (2023/24). Einerseits werden also bereits Auswirkungen der veränderten Rahmenbedingungen sichtbar, etwa des zuletzt gebremsten Platzausbaus in den ostdeutschen Ländern. Andererseits vermochten diese den bundesweiten Personalausbau, insbesondere in den westdeutschen Ländern, bisher nicht zu stoppen.

Mit Blick auf die Länder zeigten sich unterschiedliche Ausbaudynamiken: Während sich das Personalvolumen, gemessen an der Anzahl der pädagogisch tätigen Personen in den Kindertageseinrichtungen, in den westdeutschen Ländern zuletzt (zwischen 2023 und 2024) noch merklich vergrößerte, blieb es in den ostdeutschen Ländern insgesamt konstant. In einigen ostdeutschen Flächenländern (Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt) verringerte sich die Personalzahl sogar, liegt damit aber noch immer deutlich über dem Stand von 2019. Damit setzt sich der Ausbau fort, wenn auch deutlich verlangsamt – insbesondere in Ostdeutschland. Von 2023 auf 2024 erfuhren Bremen (+7,6 Prozent) und das Saarland (+6,9 Prozent) die höchsten Zuwächse.

Personal nach Geschlecht und Alter

Frauen waren 2024 mit 92,5 Prozent im Berufsfeld erwartungsgemäß weiterhin stark überrepräsentiert. Allerdings kann beobachtet werden, dass der Anteil an Männern in den Kindertageseinrichtungen seit 2019, wenn auch auf einem weiterhin niedrigen Niveau, zunahm (um 18.058 Personen; +1,5 Prozentpunkte). Auf Länderebene zeigen sich deutliche Unterschiede beim Männeranteil in den Kindertageseinrichtungen. Während in den Stadtstaaten Berlin (13,2 Prozent), Bremen (11,7 Prozent) und Hamburg (12,9 Prozent) ein relativ hoher Männeranteil verzeichnet wurde, war der Anteil in den süddeutschen Ländern Bayern (4,7 Prozent) und Baden-Württemberg (6,6 Prozent) verhältnismäßig gering.

Das bundesweite Durchschnittsalter des pädagogischen Personals lag 2024 bei 39,8 Jahren. Differenziert man das pädagogische Personal nach Alter und Geschlecht, wird deutlich, dass bundesweit das männliche Personal weiterhin durchschnittlich deutlich jünger war als das weibliche Personal, und zwar um durchschnittlich knapp sieben Jahre. Die vorliegenden Befunde legen die Vermutung nahe, dass die beobachtete Zunahme des Anteils männlicher Personen in den vergangenen Jahren auch auf junge Männer in Ausbildung zurückzuführen ist (KJH, 2019–2024).

Ein Blick in die allgemeine Altersstruktur des Personals in Kindertageseinrichtungen zeigt, dass 2024 bundesweit gut jede vierte Person unter 30 Jahre alt war (= junges Personal, das als potenzielle Arbeitskraft in den Bereich der frühen Bildung hinzukam). Fast die

46 Autor/-innengruppe Fachkräftebarometer (2025): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2025. München

Hälfte des Personals war zwischen 30 bis unter 50 Jahre alt (= Personal im mittleren Alter, das im Bereich gehalten werden sollte). Ein gutes Viertel war 50 Jahre und älter (= älteres Personal, dessen bevorstehender altersbedingter Ausstieg bedacht werden sollte). Auf Länderebene konnten regionale Unterschiede beobachtet werden. Dabei fielen etwa die ostdeutschen Flächenländer Brandenburg und Sachsen auf, in denen der Anteil an pädagogischem Personal unter 30 Jahren mit 19 Prozent geringer ausfiel und der Anteil an Personal ab 50 Jahren höher (jeweils knapp 30 Prozent) als in den übrigen Ländern. Sowohl im Vorjahresvergleich als auch im Fünfjahresvergleich wird trotz des verlangsamten Personalausbaus bundesweit in allen drei Altersgruppen eine Erhöhung der Personalzahl sichtbar. Das Durchschnittsalter hat sich insgesamt nicht stark verändert und es entsteht der Eindruck, dass trotz des Personalzuwachses in den letzten Jahren nicht nur junges Personal neu eingestellt wurde, sondern auch – bzw. sogar vermehrt – Personen mittleren Alters als Quer- oder Wiedereinsteigerinnen und -einsteiger rekrutiert wurden.

Am deutlichsten veränderte sich die Altersstruktur in den ostdeutschen Flächenländern, wo der Anteil und auch die Anzahl des älteren Personals (50+) merklich sanken. Es zeichnet sich also einerseits der vermehrte Renteneinstieg in den ostdeutschen Ländern ab, gleichzeitig konnten weiterhin auch hier jüngere Personen für diesen Berufsweg und die Kindertageseinrichtungen gewonnen werden. Gleichwohl deutet der weiterhin vergleichsweise hohe Anteil an älterem Personal insbesondere in ostdeutschen Ländern darauf hin, dass die Sicherung des Personalbestandes in den kommenden Jahren eine Herausforderung darstellen wird. Der höhere Anteil älteren Personals in den ostdeutschen Ländern ist mit einem um 1,6 Jahre höheren Altersdurchschnitt im Vergleich zu den westdeutschen Ländern verbunden. Dies wiederum weist auf eine Annäherung der Alterszusammensetzung der Landesteile hin, denn 2019 betrug der Unterschied noch 2,3 Jahre. Da auch künftig in Ostdeutschland vermehrt Renteneintritte zu erwarten sind, könnte sich diese Entwicklung fortsetzen. Andererseits sind in Westdeutschland aufgrund der nach wie vor unerfüllten Bedarfe weitaus mehr Neueinstellungen zu erwarten als in Ostdeutschland, wo sich die Nachfrage aufgrund der rückläufigen Kinderzahlen eher verringert.

3.2 Ausbildung und Qualifikation

Ausbildungskapazitäten

Zur Deckung des Personalbedarfs ist die Entwicklung der Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger sowie der Absolventinnen und Absolventen von besonderer Relevanz. Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr im pädagogischen Bereich lag im Schuljahr 2023/2024 mit insgesamt 72.737 in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (Schuljahr 2022/2023: 72.505). Allerdings zeigen sich Verschiebungen bei den Ausbildungsformen: In der bedeutendsten Berufsgruppe zur staatlich geprüften Erzieherin bzw. zum staatlich geprüften Erzieher starteten im Schuljahr 2023/2024 bundesweit 39.817 Schülerinnen und Schüler eine entsprechende Ausbildung. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung damit um 2.113 Personen ab. Die Rückgänge bei den Einstiegen in die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher fallen dabei in einigen westdeutschen Ländern stärker aus als in den ostdeutschen Ländern. Das hängt u. a. damit zusammen, dass dort zunehmend auf andere Ausbildungsformate zurückgegriffen wird (vgl. Abb. IV-3-1). Weiter ansteigend war der Anteil der praxisintegrierten Ausbildung: Im Schuljahr 2023/2024 begannen etwa ein Viertel (24 Prozent) der Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung in dieser Ausbildungsform (vgl. Tab. A-3-1).⁴⁷ Diese Verschiebungen hin zur praxisintegrierten Ausbildung könnten ein Hinweis darauf sein, dass – gerade in Ländern mit weiterhin hohem Personalbedarf – die Strategie für das reformierte Ausbildungsformat zur praxisintegrierten Erzieherin bzw. zum praxisintegrierten Erzieher verstärkt eingesetzt und genutzt wird, während insbesondere die klassische Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher weniger von jungen Menschen durchlaufen wird. Gestiegen ist auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Ausbildung zur Sozialassistenten⁴⁸. In den 14 Ländern, in denen diese angeboten wurde (Ausnahmen: Bayern und Saarland), begannen im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 22.122 Personen eine entsprechende Ausbildung (Schuljahr 2022/2023: 20.736). Leicht gestiegen ist zudem die Zahl der Personen, die eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw.

47 Nicht in allen zehn Ländern mit Praxisintegrierter Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler in dieser Ausbildungsform in der Statistik separat erfasst. Es wird daher angenommen, dass die tatsächliche Zahl an Schülerinnen und Schülern in Praxisintegrierter Ausbildung höher liegt. Siehe Tab. A-3-23 für weitere Hinweise.

48 Schüler/-innen in Ausbildung zur Sozialassistenten sowie sozialpädagogischen Assistenten

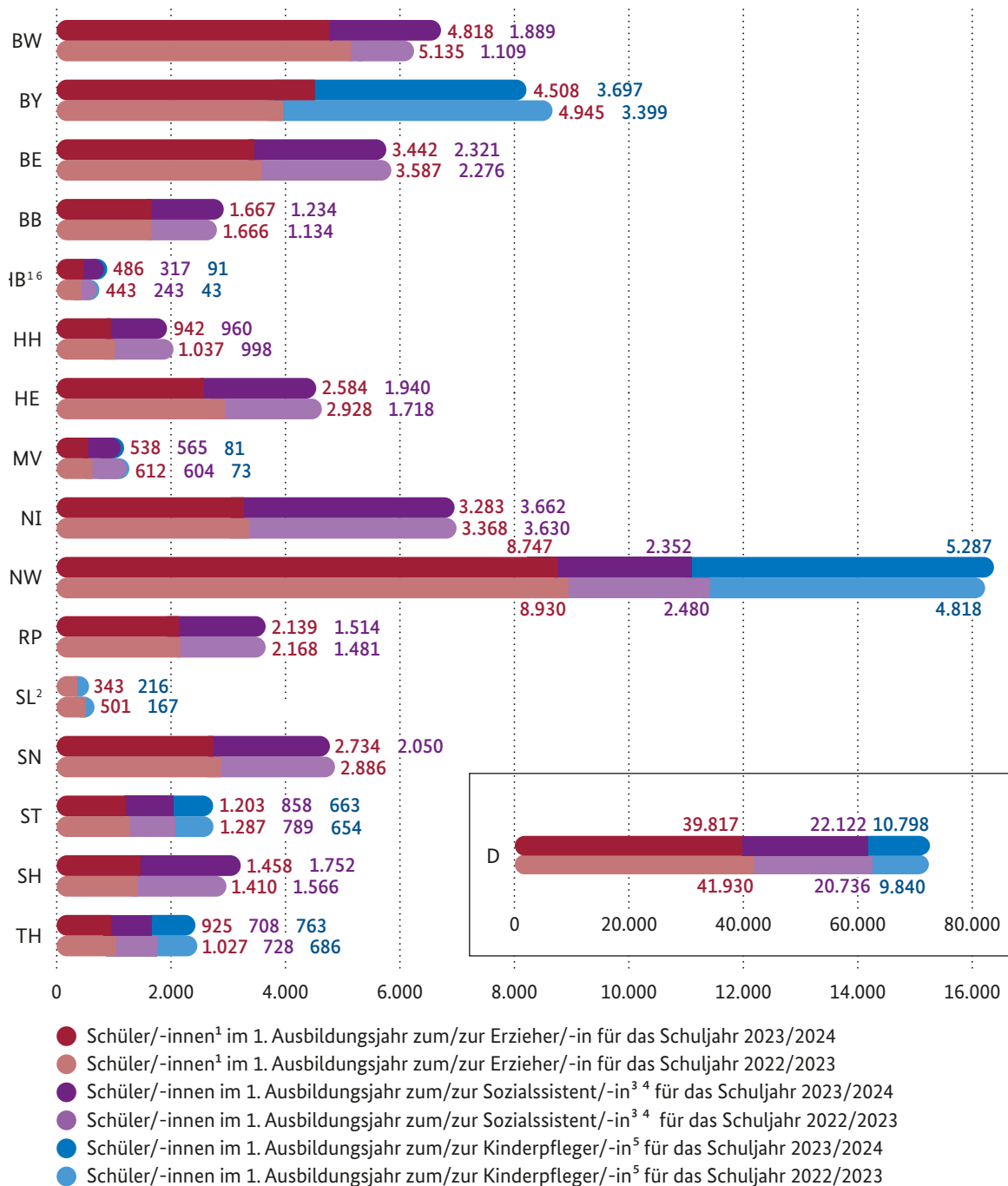
zum Kinderpfleger begannen, welche in acht Ländern angeboten wurde (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen): Im Schuljahr 2022/2023 starteten 10.798 Schülerinnen und Schüler eine solche Ausbildung (2022/2023: 9.840) (vgl. Abb. IV-3-1).

Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen ist im Schuljahr 2023/2024 im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Laut Schul- und Hochschulstatistik schlossen zum Ende des Schuljahres 2022/2023 34.429 (2021/2022:

33.511) Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 16.128 (2021/2022: 16.621) zur Sozialassistent⁴⁹ und 5.723 (2021/2022: 5.440) zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Damit standen insgesamt 56.280 Absolvierende dieser Ausbildungsgänge dem Arbeitsmarkt der frühen Bildung potenziell zur Verfügung, das waren 708 mehr als im vorhergehenden Jahr (2021/2022: 55.572) (vgl. Abb. A-3-2). Angesichts der zuletzt gesunkenen Ausbildungsanfänge an Fachschulen (s. o.) ist künftig eher mit sinkenden Absolvierendenzahlen in diesem Bereich zu rechnen.

49 Ausbildung zur Sozialassistent sowie sozialpädagogischen Assistenz

Abb. IV-3-1: Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr für das Schuljahr 2023/2024 und 2022/2023 nach Ausbildungsgang und Ländern (Anzahl)



1 Schüler/-innen im 1. Ausbildungsjahr einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zum/zur Erzieher/-in sind in diesen Zahlen enthalten.

2 Für das Schuljahr 2022/2023 wurden aus dem Saarland keine Daten über die Ausbildungsgänge zum/zur Erzieher/-in und zum/zur Kinderpfleger/-in übermittelt, weswegen der Wert aus dem vorherigen Schuljahr dargestellt wird.

3 In Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein lautet die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent“. In Bremen inkl. Sozialassistenten an anerkannten Ergänzungsschulen.

4 Die Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.

5 Die Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.

6 Der Ausbildungsgang zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger wurde in Bremen seit dem 01. August 2011 eingestellt. Das letzte dritte Ausbildungsjahr endet am 31. Juli 2013. Seit dem Schuljahr 2019/20 wird der Ausbildungsgang wieder angeboten.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2023/24 / 2022/23 / 2021/22, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: WiFF-Länderabfrage, 2023/24 / 2022/23 / 2021/22.

Qualifikation des Personals

Im Jahr 2024 verfügten laut Kinder- und Jugendhilfestatistik bundesweit zwei Drittel (65,8 Prozent) des pädagogischen Personals über einen einschlägigen Fachschulabschluss. Neben Erzieherinnen bzw. Erziehern fallen darunter auch Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen bzw. -pfleger sowie Heilerzieherinnen bzw. -erzieher. 13,9 Prozent verfügten über einen Berufsfachschulabschluss in der Kinderpflege oder Sozialassistent und 5,4 Prozent des pädagogischen Personals über einen einschlägigen Hochschulabschluss. Weitere 7,1 Prozent absolvierten ein Praktikum oder eine Ausbildung in den Kindertageseinrichtungen. 5,4 Prozent des pädagogischen Personals verfügten über keine einschlägige Ausbildung (fachfremde Ausbildung) und 2,4 Prozent

über keinen Abschluss (vgl. Abb. IV-3-2). Die Mehrheit des pädagogischen Personals konnte demnach einen einschlägigen Fachschulabschluss vorweisen. Der Anteil dieser Personengruppe hat im Vergleich zum Vorjahr jedoch um 0,5 Prozentpunkte und zwischen den Jahren 2019 und 2024 um 3,3 Prozentpunkte abgenommen. Dies hängt jedoch nicht mit einem absoluten Rückgang der Anzahl dieser Personen im Feld zusammen. Vielmehr steigt die Anzahl von Personen mit Fachschulabschluss nach wie vor jedes Jahr an. Allerdings sind deren Zuwächse prozentual geringer als die der anderen Gruppen. Insbesondere die Anzahl der Praktikantinnen und Praktikanten und der Personen in Ausbildung, der Personen mit sonstigen Ausbildungsabschlüssen sowie der Personen ohne Ausbildung sind hingegen überdurchschnittlich stark gestiegen (vgl. Abb. IV-3-2).

Infobox IV-3-1: Erläuterungen zur Qualifikation des pädagogisch tätigen Personals



Zur Kategorie „Einschlägiger Hochschulabschluss“ gehören:

die Bildungsabschlüsse Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin oder Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin oder Dipl.-Heilpädagogen/Dipl.-Heilpädagogin (Fachhochschule oder vergleichbarer Abschluss), Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin oder Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin oder Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Dipl.-Erziehungswissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss) oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/staatlich anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor/Master).

Zur Kategorie „Einschlägiger Fachschulabschluss“ gehören:

die Bildungsabschlüsse Erzieherin/Erzieher, Heilpädagogin/Heilpädagoge (FH) oder Heilerzieherin/Heilerzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger.

Zur Kategorie „Einschlägiger Berufsfachschulabschluss“ gehören:

die Bildungsabschlüsse Kinderpflegerin/Kinderpfleger, Familienpflegerin/Familienpfleger, Assistentin/Assistent im Sozialwesen, soziale oder medizinische Helferberufe.

Zur Kategorie „Sonstige Ausbildung“ gehören:

die Bildungsabschlüsse sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung, Gesundheitsdienstberufe, Verwaltungs-/Büroberufe, sonstiger Berufsausbildungsabschluss.

Der Anteil an pädagogischem Personal mit Fachschulabschluss und mit Berufsfachschulabschluss unterscheidet sich deutlich zwischen den Ländern. Während in den ostdeutschen Ländern einschlägige Berufsfachschulabschlüsse 2024 eher selten vertreten waren, stellte die Gruppe der pädagogisch Tätigen mit einem Berufsfachschulabschluss wie u. a. Sozialassistent in

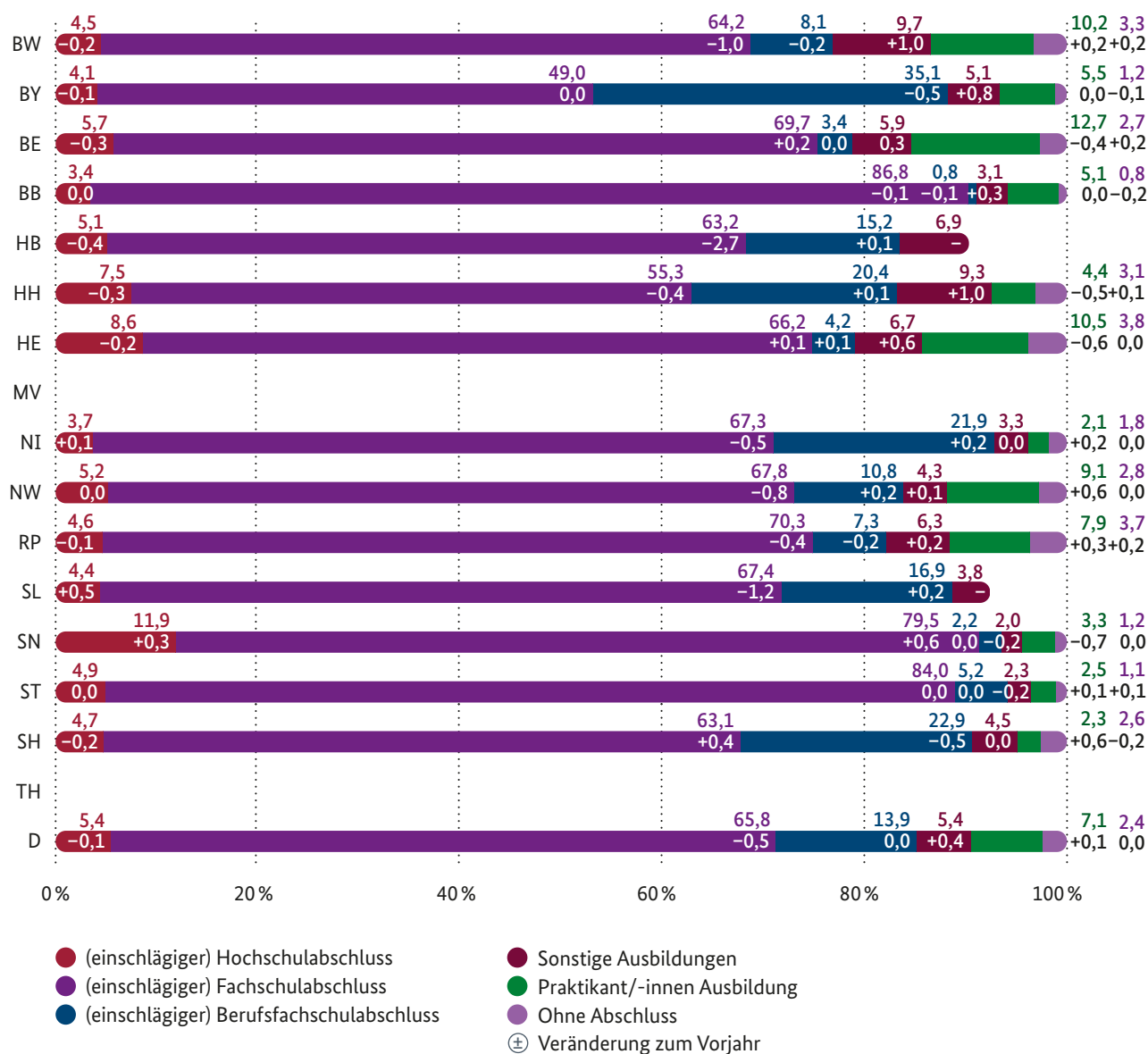
den meisten westdeutschen Ländern die zweitgrößte Gruppe der Beschäftigten dar. In Brandenburg verfügten 2024 beispielsweise lediglich 0,8 Prozent des pädagogischen Personals über einen Berufsfachschulabschluss und 86,8 Prozent über einen Fachschulabschluss, während in Bayern 35,1 Prozent einen Berufsfachschulabschluss und 49,0 Prozent einen

Fachschulabschluss aufwiesen. Zudem unterscheiden sich die Anteile an pädagogischem Personal mit Hochschulabschluss. Diese lagen 2024 zwischen 3,4 Prozent (Brandenburg) und 11,9 Prozent (Sachsen).

In den meisten Ländern (bis auf Bayern und Sachsen-Anhalt) nahm der Anteil des pädagogischen Personals mit einschlägigem Fachschulabschluss von 2023 auf 2024 leicht ab, hingegen stieg der Anteil des pädagogischen Personals mit sonstigen Ausbildungen in vielen Ländern an (vgl. Abb. IV-3-2). Zwischen 2019 und 2024 zeigen sich auf Länderebene Verschiebungen in der Qualifikationsstruktur auf unterschiedlichem Niveau: In den westdeutschen Ländern zeigten sich insbesondere in Baden-Württemberg (–4,0 Prozentpunkte), Bremen (–4,9 Prozentpunkte) und Nordrhein-Westfalen

(–5,7 Prozentpunkte) sinkende Anteile an Personen mit einem einschlägigen Fachschulabschluss und steigende Anteile in den übrigen Gruppen.

Darin spiegelt sich auch das erhöhte Angebot an praxisintegrierten Ausbildungsformaten in einigen westdeutschen Ländern wider – so stieg der Anteil an Praktikantinnen und Praktikanten sowie an Personen in Ausbildung in Hessen (+2,5 Prozentpunkte), Nordrhein-Westfalen (+3,7 Prozentpunkte), Rheinland-Pfalz (+2,2 Prozentpunkte) und Baden-Württemberg (+1,9 Prozentpunkte). In Sachsen (+1,9 Prozentpunkte) und im Saarland (+1,6 Prozentpunkte) nahm im betrachteten Zeitraum von 2019 bis 2024 der Anteil an Personen mit einschlägigem Hochschulabschluss geringfügig zu.

Abb. IV-3-2: Pädagogisches Personal¹ in Kindertageseinrichtungen mit Qualifikation des pädagogischen Personals 2024 und Veränderungen zu 2023 nach Ländern (in %)

1 Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal

Hinweise: Durch Sperrungen aufgrund von zu geringen Fallzahlen können für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen keine und für die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland nur anteilig Werte ausgewiesen werden; Veränderung zum Vorjahr in Prozentpunkten.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

3.3 Fort- und Weiterbildung

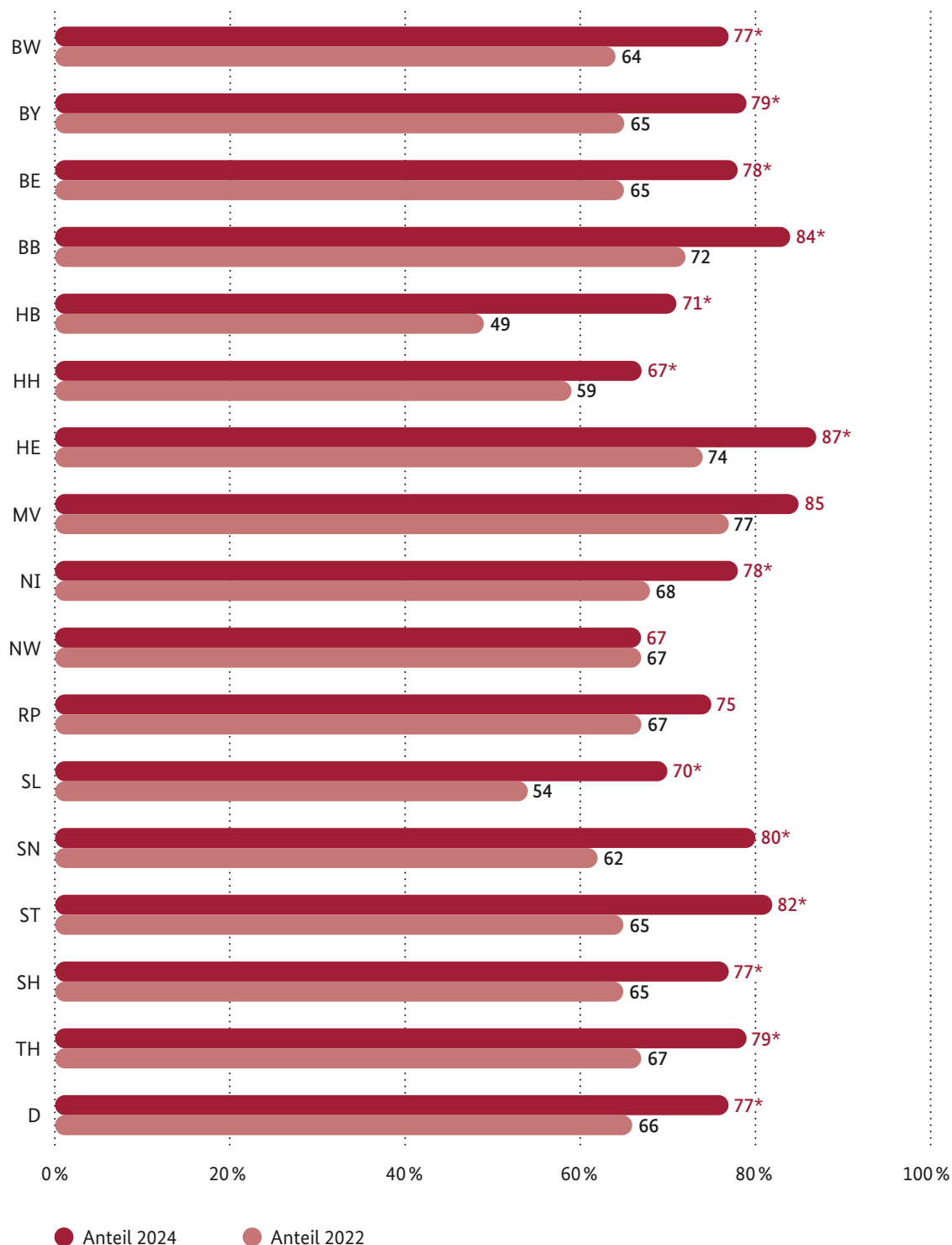
Teilnahme und Inhalte an Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten

2024 haben über drei Viertel (77 Prozent) des befragten pädagogischen Personals in den letzten zwölf Monaten an mindestens einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen (Fachkräftebefragung, ERiK 2024). Damit lag die Teilnahmequote auf deutlich höherem Niveau als bei der letzten Erhebung in 2022 (64 Prozent). Nach bundesweiten Rückgängen im Jahr 2022, die vermutlich eine Auswirkung der Corona-Pandemie waren,

konnten sich die Teilnahmequoten somit weitestgehend erholen.

Über die Länder hinweg variierten die Teilnahmequoten 2024 mit 20 Prozentpunkten weiterhin stark, wenn gleich weniger stark als 2020 und 2022 (2022: 28 Prozentpunkte, 2020: 25 Prozentpunkte). Die Annäherung zwischen den Ländern resultiert insbesondere aus Anstiegen der Teilnahmequoten in 2024 in Ländern mit besonders niedrigen Quoten in den letzten Erhebungen (Berlin und Bremen). Die höchsten Teilnahmequoten waren 2024 weiterhin in Hessen (87 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (85 Prozent) und Brandenburg (84 Prozent) zu beobachten (vgl. Abb. IV-3-3).

Abb. IV-3-3: Teilnahme des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildungen in den letzten 12 Monaten 2024 und 2022 nach Ländern (in %)



Fragetext: „Haben Sie in den letzten 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 und in 2022 in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 4.968, n 2022 = 6.927.

Die Inhalte der besuchten Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals werden in Tab. A-3-1 dargestellt. Das pädagogische Personal, das im Jahr 2024 an Fort- und Weiterbildungen teilnahm, besuchte am häufigsten Angebote zu spezifischen Themen des Kinderschutzes (48 Prozent), der sozial-emotionalen Entwicklung (30 Prozent), Sprache/Literacy (26 Prozent), Kinderrechten (25 Prozent) sowie Bewegung, Motorik und Psychomotorik (21 Prozent). Darüber hinaus wurden auch „sonstige Fort- und Weiterbildungen“ (40 Prozent), worunter insbesondere (verpflichtende) Erste-Hilfe-Kurse gezählt werden konnten⁵⁰, häufig genutzt. Zudem nahm das pädagogische Personal – wenn auch seltener – Angebote mit Bezug zu Management-Inhalten wahr, wie beispielsweise Leitungsaufgaben zur Personalführung oder Finanzen (5 Prozent), Selbstmanagement (10 Prozent), der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (5 Prozent) oder zur Verwendung digitaler Medien und Infrastruktur (7 Prozent). Angebote zu spezifischen pädagogischen Konzepten und MINT-Themen wurden von weniger als einem Zehntel der pädagogisch Tätigen, die an Fort- und Weiterbildungen teilnahmen, gewählt.

Die Teilnahmequoten verdeutlichten, dass insbesondere Fort- und Weiterbildungsangebote zum Kinderschutz (+20 Prozentpunkte) zwischen 2020 und 2024 deutlich an Relevanz gewonnen haben. Die Teilnahmequoten zu Kinderschutz-Inhalten waren im Vergleichszeitraum in zehn von 16 Ländern bedeutsam gestiegen (über die Länder zwischen +10 und +35 Prozentpunkte). Im Jahr 2024 hatte über die Hälfte der pädagogisch Tätigen in Thüringen, Niedersachsen, Sachsen und Hessen mindestens eine Fort- und Weiterbildung zu diesem Thema besucht. Der Anstieg dürfte eng mit der 2021 in Kraft getretenen Reform des § 45 SGB VIII Absatz 2 Nummer 4 in Zusammenhang stehen, die ein Kinderschutzkonzept als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis vorsieht. Fort- und Weiterbildungen zum Kinderschutz wurden also angesichts der rechtlichen Verpflichtung wohl stärker priorisiert. Zwischen den Jahren 2020 und 2024 wurden bundesweit Fort- und Weiterbildungen zu den Inhalten Musik, Kreativität oder Kunst (–7 Prozentpunkte), MINT (–6 Prozentpunkte) sowie zur Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation (–6 Prozentpunkte) seltener besucht. Bei weiteren Themen zeigen sich kaum bedeutsame Veränderungen im Teilnahmeverhalten.

Hinderungsgründe für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen

Etwas über die Hälfte (53 Prozent) des pädagogischen Personals, das sich nicht fort- und weiterbildete, gab im Jahr 2024 fehlende Zeit wegen Personalmangels in der Einrichtung als Hinderungsgrund an. Als zweithäufigster Grund für die Nichtteilnahme wurde ein Fehlen passender Angebote angegeben. Hingegen gaben nur wenige Fachkräfte eine fehlende Freistellung (13 Prozent) oder einen fehlenden Bedarf (12 Prozent) als Grund für die Nichtteilnahme an. Im Vergleich zur letzten Befragung in 2022 zeigten sich damit hinsichtlich der Hinderungsgründe wesentliche Veränderungen (ERiK, 2024 und 2022).

3.4 Fachberatung

Anzahl der Fachberatungen

Die Fachberatungen unterstützen die Kindertageseinrichtungen durch ihre Prozessbegleitung und Beratung dabei, die Qualität in den Einrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln. Es spielt daher eine große Rolle, dass die Fachberatungen gut erreichbar und hinreichend verfügbar sind. Eine Vollzeitäquivalentstelle in der Fachberatung beim Träger war im Jahr 2024 durchschnittlich für 12,1 Einrichtungen zuständig (Trägerbefragung, ERiK 2024). In den westdeutschen Ländern fielen 10,2 Kindertageseinrichtungen auf ein Vollzeitäquivalent, während es in den ostdeutschen Ländern 21,3 Einrichtungen waren. Insbesondere in den westdeutschen Ländern zeigten sich damit im Vergleich zu 2022 leichte Verbesserungen (vgl. Tab. A-3-2).

Bei den Jugendämtern war der bundesweite Schlüssel wie bereits in den Vorjahren deutlich höher: 55,4 Einrichtungen wurden von einer Vollzeitäquivalentstelle betreut. In den ostdeutschen Ländern lag die durchschnittliche Anzahl der zu betreuenden Kindertageseinrichtungen bei 50,7 Einrichtungen und in den westdeutschen Ländern bei 56,3 Einrichtungen (vgl. Tab. A-3-2). Maßgebliche Veränderungen zu 2022 waren nicht zu beobachten. Beim Vergleich der Fachkraftschlüssel zwischen Trägern und Jugendämtern sollte berücksichtigt werden, dass Einrichtungen sowohl beim Jugendamt als auch beim Träger vermerkt sein können. Sollten diese Einrichtungen eine beim Träger angestellte

50 Entsprechende Hinweise lieferten offene Nennungen des pädagogischen Personals im Rahmen der ERiK-Befragungen 2020.

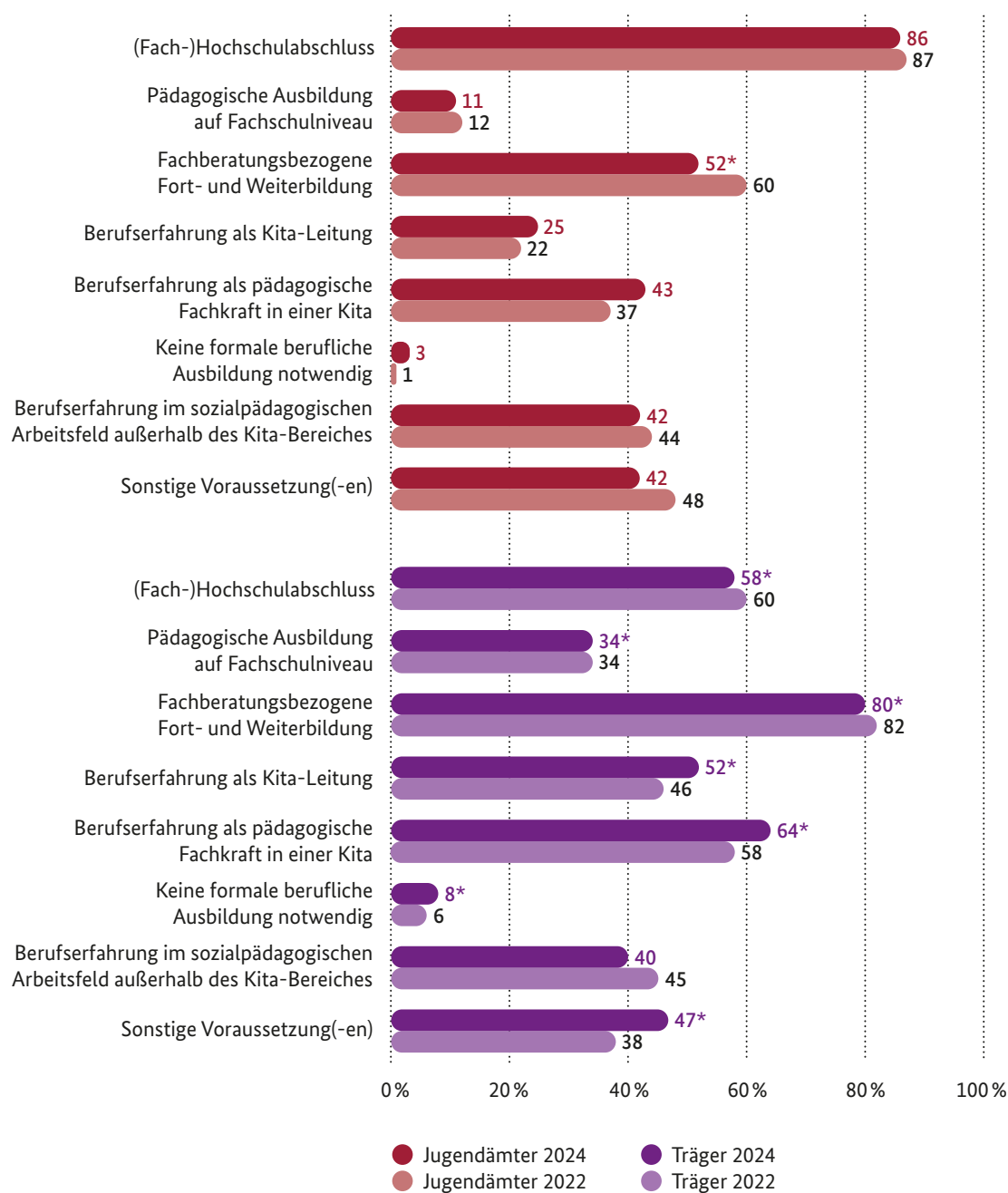
Fachberatung nutzen, werden sie zwar im Jugendamt gezählt, nehmen aber möglicherweise das Angebot des Jugendamtes nicht zusätzlich in Anspruch, sodass der Schlüssel dort in der Realität etwas besser sein könnte.

Qualifikation der Fachberatungen

86 Prozent der Jugendämter und 58 Prozent der Träger forderten im Jahr 2024 von ihren Fachberatungen als formale berufliche Qualifikation einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss. Bei Trägern wurde mit

34 Prozent häufiger eine pädagogische Ausbildung auf Fachschulniveau vorausgesetzt als bei den Jugendämtern (11 Prozent). 52 Prozent der Jugendämter und 80 Prozent der Träger forderten als weitere Qualifikationsanforderung eine fachberatungsbezogene Fort- und Weiterbildung. 25 Prozent der Jugendämter und 52 Prozent der Träger verlangten Berufserfahrung als Leitung einer Einrichtung. Die Struktur der Qualifikationsanforderungen blieb damit im Vergleich zu 2022 weitgehend konstant (vgl. Abb. IV-3-4).

Abb. IV-3-4: Qualifikationsanforderungen für die Fachberatung bei Träger und Jugendamt 2024 und 2022 (in %)



Fragetexte: „Welche formale berufliche Ausbildung muss eine Fachberatung für Kindertageseinrichtungen mindestens für die Aufnahme einer Tätigkeit aufweisen?“; „Welche zusätzlichen Anforderungen muss eine Fachberatung für Kindertageseinrichtungen mindestens für die Aufnahme einer Tätigkeit erfüllen?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Betrifft Auswertungen 2024: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr nicht möglich aufgrund neu hinzugefügter Frage. Betrifft Auswertungen 2022: Jugendämter/Träger ohne angestellte Fachberatungen wurden ausgeschlossen.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Jugendamtsbefragung und Trägerbefragung, gewichtete Daten (auf Trägerebene); Berechnungen des DJI, n Jugendämter 2024 = 306–316, n Träger 2024 = 1.484–1.598, n Jugendämter 2022 = 270–283, n Träger 2022 = 813–896.

3.5 Arbeitsbedingungen und Personalbindung

Entlohnung der Fachkräfte

Die Daten der Entgeltstatistik⁵¹ (Bundesagentur für Arbeit 2024) zeigen, dass das monatliche Bruttogehalt für vollzeitbeschäftigtes pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2024 im Median bei 4.098 Euro lag. Im Vergleich zum Vorjahr 2023 (im Median 3.767 Euro) ist die Entlohnung somit im Mittel um etwa 331 Euro gestiegen; zwischen 2019 und 2024 um 696 Euro. Der relative Anstieg des Bruttogehalts dieser Berufsgruppe belief sich zwischen 2023 und 2024 auf rund 8,8 Prozent und lag damit deutlich über dem Anstieg des Bruttogehalts aller Vollzeitbeschäftigten (4,9 Prozent). Im Vergleich zu den Jahren 2019 und 2022 konnten in 2024 für alle Länder nominale Entgeltsteigerungen verzeichnet werden. Die teils deutlichen

Gehaltsunterschiede zwischen den Ländern wurden dabei nicht ausgeglichen: Das Bruttoarbeitsentgelt in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz fiel im Jahr 2024 mit etwa 4.200 Euro pro Monat am höchsten aus. Im Gegensatz dazu lag es in den ostdeutschen Ländern insgesamt bei gut 3.800 Euro pro Monat und somit unter dem Bundesdurchschnitt (Statistisches Bundesamt 2019–2024). Wie in den Vorjahren, erhielten junge Beschäftigte im Alter von bis zu 25 Jahren im Jahr 2024 ein Einstiegsgehalt, das etwa 309 Euro unter dem monatlichen Bundesbruttogehalt für das gesamte vollzeitbeschäftigte pädagogische Personal lag (im Median 3.789 Euro). Mit zunehmendem Alter und der damit in der Regel verbundenen steigenden Berufserfahrung stieg das Entgelt, sodass ab einem Alter von 55 Jahren im Median 4.690 Euro verdient wurden. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass über die Hälfte des pädagogischen Personals in Teilzeit arbeitete und ein entsprechend reduziertes monatliches Bruttoentgelt erhielt (vgl. Tab. IV-3-1).

Tab. IV-3-1: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte in Berufen der Kindertagesbetreuung- und Erziehung und deren Bruttomonatsentgelt 2024 und 2023 nach Geschlecht und Alter (Anzahl, Median in Euro)

	Vollzeitbeschäftigte (Anzahl)	Bruttoentgelt (Median, in Euro)	Vollzeitbeschäftigte (Anzahl)	Bruttoentgelt (Median, in Euro)
	2024		2023	
Frauen	305.435	4.094	303.948	3.765
Männer	52.875	4.122	51.065	3.785
Unter 25 Jahre	42.257	3.789	42.849	3.456
25 bis unter 55 Jahre	259.362	4.102	255.537	3.778
Über 55 Jahre	56.691	4.690	56.627	4.386
D	358.310	4.098	355.013	3.767

Erstellungsdatum: 21.07.2025/20.08.2024, Zentraler Statistik-Service.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Entgeltstatistik.

Beschäftigungsumfang und Befristung des Personals

Bundesweit waren 2024 laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 38,6 Prozent des pädagogischen Personals in Vollzeit tätig und jede fünfte pädagogisch

tätige Person (20,4 Prozent) arbeitete in vollzeitnaher Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von 32 bis unter 38,5 Stunden. 32,2 Prozent waren mit einer Arbeitszeit von 19 bis unter 32 Stunden und 8,8 Prozent

51 In der diesjährigen Berichtslegung erfolgt in der Entgeltstatistik die Ausweisung der 5er-Stellen, wodurch eine differenziertere Analyse dieser Berufsgruppe ermöglicht wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die Darstellungen der Entgeltstatistik aus den Vorjahren nicht mit den Daten der diesjährigen Darstellung vergleichbar sind.

mit weniger als 19 Stunden beschäftigt. In den ostdeutschen Ländern war der Anteil der Vollzeitbeschäftigten geringer als in den westdeutschen Ländern: In Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und im Saarland arbeiteten etwa die Hälfte der Beschäftigten in Vollzeit. In Sachsen-Anhalt, Sachsen und Brandenburg war hingegen nur jede oder jeder Fünfte in diesem Umfang tätig, während hier die vollzeitnahe Beschäftigung überwog. Im Vergleich zu 2023 nahmen bundesweit und in allen Ländern erneut die Anteile des vollzeitbeschäftigten Personals geringfügig zugunsten geringerer Beschäftigungsumfänge ab (vgl. Tab. A-3-3). Der Anteil unbefristeter Arbeitsverhältnisse für pädagogisches Personal lag laut amtlicher Statistik 2024 bundesweit bei 87,4 Prozent, dementsprechend lag der Anteil befristeter Beschäftigter bei 12,6 Prozent. Damit ergab sich gegenüber 2023 ein geringfügiger Rückgang des Anteils befristeter Beschäftigter (2023: 12,2 Prozent). Seit 2019 ging der Anteil an befristeten Beschäftigungsverhältnissen bundesweit von 14,6 Prozent sukzessiv um 2,0 Prozentpunkte zurück.

Bindung an das Berufsfeld

Dargestellt werden im Folgenden die Einschätzungen des pädagogischen Personals zur Wahrscheinlichkeit, innerhalb des Berufsfelds der frühen Bildung aufzusteigen oder die Stelle zu wechseln, sowie deren Absichten, in ein anderes Berufsfeld zu wechseln. Mit Blick auf die Aufstiegsoptionen schien für das pädagogische Personal lediglich das Bemühen um den Erwerb einer Zusatzqualifizierung auf einer Skala von 1 (sehr unwahrscheinlich) bis 6 (sehr wahrscheinlich) mit durchschnittlich 3,0 Skalenpunkten vergleichsweise wahrscheinlich. Das Bemühen um eine Stelle in einer nächsthöheren Position (Mittelwert: 1,9) oder die Aufnahme eines fachrelevanten Studiums (Mittelwert: 1,6) schätzte das pädagogische Personal dagegen als eher unwahrscheinlich ein. Dasselbe gilt für die Suche nach einer anderen Tätigkeit im Bereich der frühen Bildung – egal ob in einem Angestelltenverhältnis (Mittelwert: 1,8) oder selbstständig (Mittelwert: 1,3). Sowohl einen Wechsel der Einrichtung als auch des Trägers schätzte das pädagogische Personal mit jeweils durchschnittlich 1,9 Skalenpunkten niedrig ein. Auch Pläne, eine Tätigkeit in einem anderen Berufsfeld aufzunehmen, waren beim pädagogischen Personal sehr gering (Mittelwert: 1,8) (vgl. Tab. A-3-4).

Grund für Aufgabe der pädagogischen Tätigkeit

In den zwölf Monaten vor der Befragung der Leitungen (ERiK, 2024) schied in zwei Drittel (64 Prozent) der Einrichtungen pädagogisches Personal aus. Damit lag

der Anteil im Vergleich zu 2020 um 4 Prozentpunkte höher. Der mit Abstand häufigste Grund dafür, dass pädagogisches Personal die Einrichtung verlassen hatte, war nach Angaben der Leitungen der Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung (61 Prozent). 11 Prozent der Leitungen, in deren Einrichtung Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gekündigt hatten, gaben an, dass diese eine Leitungsposition angetreten hatten. Kündigungen aufgrund einer Stelle in einem anderen Bereich der frühen Bildung (10 Prozent) oder außerhalb des Berufsfeldes (19 Prozent) traten vergleichsweise selten auf. In 25 Prozent der Einrichtungen verließ pädagogisches Personal die Einrichtung, weil ihr Vertrag ausgelaufen war und jede dritte Einrichtung (27 Prozent) verzeichnete Kündigungen auf Wunsch der Mitarbeitenden. Etwa ein Drittel der Einrichtungen war aufgrund von Renteneintritten (20 Prozent) oder privaten Gründen (39 Prozent) von Fluktuation betroffen. Im Vergleich zwischen den Jahren fällt auf, dass sich der Anteil an Einrichtungen, in denen Mitarbeitende gekündigt haben, um eine Stelle in der frühen Bildung außerhalb einer Kindertageseinrichtung anzutreten, seit 2020 verdoppelt hat (2024: 10 Prozent; 2020: 5 Prozent) – wobei sich dies auf vergleichsweise niedrigem Niveau vollzogen hat. Auch die Häufigkeit von Kündigungen auf Wunsch der Einrichtung (2024: 27 Prozent; 2020: 22 Prozent) ist erkennbar gestiegen. Auslaufende Verträge (2024: 25 Prozent; 2020: 36 Prozent) und Renteneintritte (2024: 20 Prozent; 2020: 27 Prozent) wurden im Vergleich zum Ausgangsjahr hingegen deutlich seltener als Grund genannt.

Einschätzung der Leitung bezüglich der Fachkräftegewinnung

Neue Fachkräfte zu finden, stellte für die Einrichtungen auch im Jahr 2024 eine Herausforderung dar. In nahezu jeder dritten Kindertageseinrichtung (30 Prozent) gab es im Jahr 2024 nach Angaben der Leitungen Stellen für pädagogisch Tätige, die aufgrund mangelnder Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten. Auch wenn der Anteil damit geringfügig niedriger ausfiel als noch im Jahr 2022 (34 Prozent), waren nach wie vor deutlich mehr Einrichtungen betroffen als noch 2020. Zwischen den Ländern konnten erhebliche Unterschiede beobachtet werden: Die Spannweite des Anteils an Einrichtungen mit langfristig unbesetzten Stellen reichte von 8 Prozent in Sachsen bis zu 43 Prozent in Bremen. Wie bereits im Jahr 2022 verdeutlichen die Daten systematische Unterschiede zwischen den ostdeutschen Flächenländern und den westdeutschen Flächenländern sowie den Stadtstaaten: Die Gewinnung von Personal stellte die Einrichtungen

nach wie vor insbesondere in den westdeutschen Ländern und Berlin vor Herausforderungen. In einzelnen ostdeutschen Ländern konnte im Jahr 2024 hingegen eine Entspannung gegenüber der Situation im Jahr 2020 beobachtet werden (Brandenburg 2024: 9 Prozent; 2022: 21 Prozent; 2020: 16 Prozent; Sachsen 2024: 8 Prozent; 2022: 20 Prozent; 2020: 24 Prozent; Thüringen 2024: 9 Prozent; 2022: 19 Prozent; 2020: 19 Prozent) (vgl. Tab. A-3-5).

Zeitkontingente für Praxisanleitung

Neben der Gewinnung und Sicherung von erfahrenem Personal kommt in Kindertageseinrichtungen der Begleitung von Auszubildenden bzw. angehenden Fachkräften und damit einhergehend der Praxisanleitung eine besondere Bedeutung im Arbeitsalltag zu: In knapp neun von zehn Kindertageseinrichtungen (88 Prozent) wurde 2024 ausgebildet.⁵² Dabei zeigte sich, dass in ostdeutschen Ländern (bis zu 76 Prozent, Ausnahme Berlin: 88 Prozent) anteilig weniger Kindertageseinrichtungen Personal ausbildeten als in den westdeutschen (88 Prozent und mehr, Ausnahme Schleswig-Holstein: 69 Prozent). Im Bundesdurchschnitt wurden im Jahr 2024 durchschnittlich 2,3 Personen pro Einrichtung ausgebildet; in westdeutschen auszubildenden Kindertageseinrichtungen etwas mehr (2,3) als in ostdeutschen (2,0 Personen).

Bei den Personen, die für die Praxisanleitung zuständig waren, handelte es sich bundesweit in den Kindertageseinrichtungen mehrheitlich um Gruppenleitungen (69 Prozent), eine zusätzlich dafür qualifizierte Fachkraft (60 Prozent) oder die Einrichtungsleitung (58 Prozent). In Ländern, in denen besonders häufig zusätzlich qualifiziertes Personal aus dem Team die Anleitung übernahm, geschah dies seltener durch Einrichtungs- oder Gruppenleitungen (Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen). Hier deutet sich an, dass die Praxisanleitung als spezifisch zugewiesener Aufgabenbereich verstanden wird. Andere als die

bereits genannten Personen übernahmen die Praxisanleitung im Jahr 2024 nur in jeder dritten Einrichtung (32 Prozent), externe Personen in so gut wie keiner Einrichtung (2 Prozent). In 62 Prozent der Einrichtungen, in denen angehende Fachkräfte ausgebildet wurden, wurden im Jahr 2024 verbindliche Zeitkontingente für die Praxisanleitung vorgesehen.

Dabei zeigten sich deutliche Variationen zwischen den Ländern, wobei die Anteile der auszubildenden Einrichtungen mit verbindlich geregelten Zeitkontingenten für die Praxisanleitung zwischen unter 40 Prozent (Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen) und über 80 Prozent (Berlin, Rheinland-Pfalz und Hessen) lagen. Wurden in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2024 angehende Fachkräfte ausgebildet, so waren durchschnittlich 2,1 Wochenstunden für die Praxisanleitung pro anzuleitende Person verbindlich vorgesehen. Tab. IV-3-2 verdeutlicht, dass die in der Wissenschaft und Fachpraxis geforderten zwei Anleitungsstunden pro anzuleitende Person dabei in den meisten Ländern nicht unterschritten wurden. Deutlich über diesem Richtwert lagen die verbindlichen Praxisanleitungszeiten in den ostdeutschen Ländern sowie im Saarland (vgl. Tab. IV-3-2).

Anhand der Daten der ERIK-Befragungen zeichnet sich im Vergleich der Jahre 2022 und 2024 ein deutlicher Bedeutungsgewinn der Praxisanleitung bei den Trägern ab. So haben die Anteile an Trägern, die die Praxisanleitung nicht als Aufgabenbereich definierten, signifikant abgenommen – insbesondere in westdeutschen Ländern. Dies könnte mit vermehrten Bestrebungen der Personalgewinnung im Zuge der Ausbildung und Weiterqualifizierung in westdeutschen Ländern in Verbindung stehen. Die Anteile der Träger, bei denen Praxisanleitung als Aufgabenbereich vorhanden war, variierten weiterhin stark (50 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen bis über 90 Prozent in Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen) (ERiK, 2024).

52 Die Fragen zur Praxisanleitung in der ERIK-Leitungsbefragung wurde für die Befragung im Jahr 2024 stark überarbeitet. Auf Vergleiche der Leitungsangaben zwischen den Erhebungszeitpunkten wird daher verzichtet. Leitungen wurden explizit darum gebeten, sich auf die Ausbildung für angehenden pädagogisches Personal aller Ausbildungsgänge (einschließlich Studierender und Quereinsteigender) zu beziehen.

Tab. IV-3-2: Ausbildende Kindertageseinrichtungen, die Zeitkontingente für die Praxisanleitung vorsehen (in %) und verbindliche Zeitkontingente für die Praxisanleitung in ausbildenden Kindertageseinrichtungen 2024 nach Ländern (Anteil, Mittelwert in Wochenstunden)

Land	Ausbildende Einrichtungen, die Zeitkontingente für die Praxisanleitung vorsehen	Zeit für Praxisanleitung in Wochenstunden je anzuleitender Person in ausbildenden Kindertageseinrichtungen
	Anteil	Mittelwert
BW	64	2,1
BY	69	1,7
BE	84	2,3
BB	75	2,8
HB	77	1,7
HH	57	1,3
HE	87	1,9
MV	37	2,3
NI	38	2,0
NW	48	2,2
RP	86	2,0
SL	72	2,4
SN	68	2,1
ST	44	2,7
SH	58	2,0
TH	47	3,4
WD	62	2,0
OD	66	2,5
D	62	2,1

Fragetexte: „Wird in Ihrer Kindertageseinrichtung ausgebildet?/Werden in Ihrer Kindertageseinrichtung Zeitkontingente für die Praxisanleitung verbindlich geregelt?“; „Werden in Ihrer Kindertageseinrichtung Zeitkontingente für die Praxisanleitung verbindlich geregelt?/Wie viele Personen werden derzeit in Ihrer Kindertageseinrichtung ausgebildet?“

Hinweis: Betrifft Auswertung zu Einrichtungen: Vergleich zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr nicht möglich aufgrund neu hinzugefügter Frage. Betrifft Auswertung zu Wochenstunden: Ausgabe nur für ausbildende Einrichtungen. Inkonsistente Angaben wurden ausgeschlossen. Vergleich zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr nicht möglich aufgrund neu hinzugefügter Frage.

Quelle: DJI, ERIK-Survey 2024: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene; Berechnungen des DJI, n Einrichtungen = 4.170, n Wochenstunden = 2.546.

3.6 Zusammenfassung

Das Handlungsfeld zielt auf die Gewinnung, Ausbildung, Weiterqualifizierung und Bindung von pädagogischen Fachkräften sowie die Stärkung der Unterstützungsstrukturen ab. Im Monitoring wird das Handlungsfeld über die Indikatoren **Allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung** sowie **Arbeitsbedingungen und Personalbindung** dargestellt. Zentrale Ergebnisse des Monitorings 2024 sind:

- Der Personalausbau im Bereich der Kindertageseinrichtungen setzt sich fort, wenngleich sich die jährlichen Zuwächse in den letzten Jahren abschwächten. Zum Stichtag 1. März 2024 arbeiteten laut amtlicher Statistik bundesweit 725.737 pädagogisch Tätige in Kindertageseinrichtungen. Im Vergleich zum Vorjahr gab es einen Zuwachs von 21.563 pädagogisch Tätigen in Kindertageseinrichtungen (+3,0 Prozent, im Vergleich zu 2019 ließ sich ein Zuwachs von 19 Prozent beobachten). Mit Blick auf die Länder zeigten sich unterschiedliche Ausbaudynamiken: Während sich das Personalvolumen, gemessen an der Anzahl der pädagogisch tätigen Personen in den Kindertageseinrichtungen, in den westdeutschen Ländern zwischen 2023 und 2024 noch merklich vergrößerte, blieb es in den ostdeutschen Ländern insgesamt konstant. In einigen ostdeutschen Flächenländern (Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt) verringerte sich die Personalzahl sogar, liegt damit aber noch immer deutlich über dem Stand von 2019.
- Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr im pädagogischen Bereich lag im Schuljahr 2023/2024 mit insgesamt 72.737 in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (Schuljahr 2022/2023: 72.505). In der zahlenmäßig bedeutendsten Berufsgruppe der Erzieherinnen und Erzieher zeigte sich im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um gut 2.000 Schülerinnen und Schüler, weiterhin an Bedeutung gewinnt der Anteil der praxisintegrierten Ausbildung. Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen ist im

Schuljahr 2023/2024 im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Insgesamt standen dem Arbeitsmarkt der frühen Bildung potenziell 56.280 Absolvierende zur Verfügung; das waren 708 mehr als im vorhergehenden Jahr. Angesichts der zuletzt gesunkenen Ausbildungsanfänge an Fachschulen ist künftig eher mit sinkenden Absolvierendenzahlen in diesem Bereich zu rechnen.

- Das Qualifikationsniveau des pädagogischen Personals ist bundesweit weiterhin hoch.⁵³ Zwei Drittel der pädagogisch Tätigen verfügten 2024 über einen einschlägigen Fachschulabschluss. Der Anteil dieser Personengruppe hat im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 und zwischen 2019 und 2024 um 3,3 Prozentpunkte abgenommen. Dies hängt jedoch nicht mit einem absoluten Rückgang der Anzahl dieser Personen im Feld zusammen. Vielmehr steigt die Anzahl von Personen mit Fachschulabschluss nach wie vor jedes Jahr an. Allerdings sind deren Zuwächse prozentual geringer als die der anderen Gruppen. Insbesondere die Anzahl der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Personen in Ausbildung, der Personen mit sonstigen Ausbildungsabschlüssen sowie der Personen ohne Ausbildung sind überdurchschnittlich stark gestiegen. Auf Länderebene bestehen insbesondere Unterschiede hinsichtlich der Verbreitung des Fachschulabschlusses bzw. Berufsfachschulabschlusses unter den pädagogisch Tätigen. In den ostdeutschen Ländern haben die meisten pädagogisch Tätigen eine Fachschule absolviert und der Berufsfachschulabschluss hat dort kaum eine Bedeutung (z. B. Brandenburg 86,8 Prozent mit Fachschulabschluss und 0,8 Prozent mit Berufsfachschulabschluss). In den westdeutschen Ländern hingegen ist der Anteil der pädagogisch Tätigen mit Fachschulabschluss im Vergleich zu den ostdeutschen Ländern geringer, dafür verfügen mehr pädagogisch Tätige über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss (z. B. Bayern 49,0 Prozent mit Fachschulabschluss und 35,1 Prozent mit Berufsfachschulabschluss).
- 2024 haben über drei Viertel (77 Prozent) des befragten pädagogischen Personals innerhalb von zwölf Monaten an mindestens einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen. Dies bedeutet einen signifikanten Anstieg im Vergleich zu 2022. Als Hinderungsgrund nannten 2024 mit 53 Prozent des pädagogischen Personals, das sich nicht fort- und

53 Erläuterungen zu den in diesem Bericht unterschiedenen Qualifikationen des pädagogischen Personals sind Infobox IV-3-1 zu entnehmen.

weiterbildete, weiterhin am häufigsten „fehlende Zeit durch Personalmangel in der Einrichtung“.

- Fachberatungen sind ein wichtiges Unterstützungssystem im Feld der frühen Erziehung, Bildung und Betreuung. Sie unterstützen die Kindertageseinrichtungen durch ihre Prozessbegleitung und Beratung dabei, die Qualität in den Einrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln. Der Fachberatungsschlüssel liefert Anhaltspunkte, inwiefern die Fachberatungen gut erreichbar und hinreichend verfügbar sind. Bei den Trägern war in 2024 eine Vollzeitäquivalentstelle in der Fachberatung im Bundesdurchschnitt für 12,1 Einrichtungen zuständig. Bei den Jugendämtern war der bundesweite Schlüssel deutlich höher: 55,4 Einrichtungen wurden von einer Vollzeitäquivalentstelle betreut. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass Einrichtungen, die eine Fachberatung ihres Trägers nutzen, auch beim Jugendamt gezählt werden, obwohl diese die Fachberatung beim Jugendamt teilweise gar nicht nutzen, sodass der Fachberatungsschlüssel der Jugendämter in der Realität vermutlich besser ausfällt. Für die Anstellung als Fachberatung setzten Jugendämter und Träger meist einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss (86 bzw. 58 Prozent) sowie eine fachberatungsbezogene Fort- und Weiterbildung (52 bzw. 80 Prozent) voraus. Zwischen den Ländern zeigen sich sowohl bei den Fachberatungsschlüsseln als auch hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen für Fachberatungen große Unterschiede.
- Das monatliche Bruttogehalt für vollzeitbeschäftigtes pädagogisches Personal lag 2024 in den Berufen der Kinderbetreuung und -erziehung im Mittel (Median) bei 4.098 Euro pro Monat. Im Vergleich zum Vorjahr 2023 (im Median 3.767 Euro) ist die Entlohnung somit im Mittel um etwa 331 Euro gestiegen; zwischen 2019 und 2024 um 696 Euro. Dabei unterschied sich das Bruttomonatsentgelt für Frauen und Männer leicht; Frauen erhielten durchschnittlich 28 Euro weniger im Monat als ihre männlichen Kollegen (2019: 38 Euro).
- Über die Hälfte des pädagogischen Personals war 2024 in Teilzeit beschäftigt. In den ostdeutschen Ländern war der Anteil der Vollzeitbeschäftigten geringer als

in den westdeutschen Ländern. Hingegen war in den ostdeutschen Ländern die vollzeitnahe Beschäftigung weiter verbreitet als in den westdeutschen Ländern. Mit 87,4 Prozent war ein Großteil der pädagogisch Tätigen unbefristet beschäftigt; Unterschiede zwischen den Ländern bestehen diesbezüglich nicht. Zwischen 2019 und 2024 ist bundesweit eine Zunahme der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse des Personals zu verzeichnen (+2,0 Prozentpunkte).

- Das pädagogische Personal zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Bindung an das Berufsfeld aus. Die Wahrscheinlichkeit, sich binnen eines Jahres um eine andere Tätigkeit innerhalb oder auch außerhalb des Berufsfeldes der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung zu bemühen, war gemäß der im Jahr 2024 erhobenen Einschätzungen sehr gering. In den zwölf Monaten vor der Befragung der Leitungen (ERiK, 2024) schied allerdings in zwei Drittel (64 Prozent) der Einrichtungen pädagogisches Personal aus. Damit lag der Anteil im Vergleich zu 2020 um 4 Prozentpunkte höher. Der mit Abstand häufigste Grund dafür, dass pädagogisches Personal die Einrichtung verlassen hatte, war nach Angaben der Leitungen der Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung (61 Prozent). Neue Fachkräfte zu finden, stellte für die Einrichtungen 2024 eine Herausforderung dar. 30 Prozent der Leitungen gaben an, dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gab, die aufgrund mangelnder Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten. 2022 lag dieser Anteil noch bei 34 Prozent.

In knapp neun von zehn Kindertageseinrichtungen wurde 2024 ausgebildet. Bei den Personen, die für die Praxisanleitung zuständig waren, handelte es sich bundesweit in den Kindertageseinrichtungen mehrheitlich um Gruppenleitungen (69 Prozent), eine zusätzlich dafür qualifizierte Fachkraft (60 Prozent) oder die Einrichtungsleitung (58 Prozent). Wurden in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2024 angehende Fachkräfte ausgebildet, so waren durchschnittlich 2,1 Wochenstunden für die Praxisanleitung pro anzuleitende Person verbindlich vorgesehen.

4. Stärkung der Leitung

Leitungskräfte haben eine Schlüsselfunktion bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen. Sie organisieren und koordinieren die Arbeits- und Teamstrukturen. Zudem sorgen sie für die Umsetzung der pädagogischen Konzeption und sind verantwortlich für die Sicherung und Entwicklung der pädagogischen Qualität in ihren Einrichtungen. Damit die Leitung ihre Aufgaben erfüllen kann, bedarf es unterstützender Rahmenbedingungen und Ressourcen. Handlungsfeld 4 des KiQuTG soll dazu beitragen, dass Kernaufgaben und Anforderungen einer Leitungstätigkeit einheitlich definiert werden, Leitungskräfte ausreichend Zeit für ihre Aufgaben erhalten und bedarfsspezifisch weiterqualifiziert werden. Im Monitoring wird das Handlungsfeld 4 „**Stärkung der Leitung**“ anhand von vier Indikatoren dargestellt, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben werden:⁵⁴

- **Leitungsprofile der Einrichtung:** Dieser Indikator nimmt die für Leitung notwendigen Zeitressourcen in den Blick. Er beinhaltet die Kennzahlen „Leitungspersonal in Kindertageseinrichtungen“, „Einrichtungen nach Art der Leitung“ und „Einrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße“.
- **Arbeitsbedingungen von Leitungen:** Der Indikator beinhaltet die Kennzahlen „Beschäftigungsumfang und Befristung von Leitungen“, „Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden“ sowie „Maßnahmen des Trägers für Leitungen von Kindertageseinrichtungen“.

- **Ausbildung und Qualifikation von Leitungen:** In den Blick genommen werden die Kennzahlen „Qualifikation der Leitungskräfte“, „Zusatzausbildung der Leitungen“ sowie „Definierte Qualifikationsanforderungen der Träger für Leitungen“.
- **Fort- und Weiterbildung von Leitungen:** Der Indikator beinhaltet die Kennzahlen „Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen“ sowie „Bedarf an Fort- und Weiterbildungen“.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2024 beschrieben. Datenbasis sind dabei die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2024) sowie die Leitungs- und Trägerbefragung (ERiK, 2024). Für die Kinder- und Jugendhilfestatistik können Veränderungen zum letzten Berichtsjahr (2023) sowie zur Ausgangslage 2019 dargestellt werden. Für die Leitungs- und Trägerbefragung ist ein Vergleich zur ersten und zweiten Befragungswelle (2020 bzw. 2022) möglich.

⁵⁴ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Buchmann, J. & Rosian, N. (im Erscheinen): Stärkung der Leitung. In: Fackler, S., Böwing-Schmalenbrock, M., Bopp, C., Classe, F., Meiner-Teubner, C., Kalicki, B., Kuger, S. (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Wbv Publikation.

4.1 Leitungsprofile der Einrichtung

Leitungspersonal in Kindertageseinrichtungen

Für das Berichtsjahr 2024 zeigt sich bundesweit erneut eine Zunahme des Personals, das für Leitungsaufgaben vertraglich angestellt ist (vgl. Infobox IV-4-1). 64.579

Personen waren 2024 vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt. Somit nahmen im Vergleich zum Vorjahr 1.805 mehr Personen Leitungsaufgaben wahr, was einem Zuwachs von 2,9 Prozentpunkten entspricht. Damit überstieg der Zuwachs an Leitungspersonal (+1.805 Personen) von 2023 auf 2024 wie bereits in den Vorjahren auch den Zuwachs an Kindertageseinrichtungen (+587 Einrichtungen) (KJH, 2023 und 2024).

Infobox IV-4-1: Definition von Leitung nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und in den Befragungen des Monitorings

Bei der Definition von Leitung in der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird vom vertraglich vereinbarten Umfang ausgegangen, der dieser Person ausschließlich oder anteilig für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zur Verfügung steht. Somit erfasst die amtliche Statistik nur diejenigen Personen als Leitung, deren zeitliche Ressourcen der Leitungstätigkeit vertraglich fixiert sind. Nimmt eine Person anteilig Leitungsaufgaben wahr, wird unterschieden, ob sie Leitung in einem (zeitlich vorrangigen) ersten Aufgabenbereich oder einem (zeitlich nachrangigen) zweiten Aufgabenbereich ausübt. Transparent sind damit weder die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten für Leitung noch diejenigen Leitungsstunden, die ohne vertragliche Festlegung für die Leitung von Einrichtungen aufgebracht werden.⁵⁵

Einrichtungen nach Art der Leitung

Laut amtlicher Statistik sah bundesweit in 43,5 Prozent der 56.664 Einrichtungen eine vertragliche Regelung vor, dass eine Leitung neben Leitungsaufgaben auch weitere Aufgaben übernimmt; für rund ein Drittel der Kindertageseinrichtungen (32,0 Prozent) war die Leitung ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt. In 18,3 Prozent der Einrichtungen wurden mehrere Personen für die Leitung angestellt, sodass sich die Leitungsaufgaben auf ein Team verteilen. Hingegen wurde die Leitung in 6,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen nicht vertraglich festgelegt. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass in diesen Einrichtungen

keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Infobox IV-4-2). Im Vergleich zum Vorjahr setzt sich damit die Professionalisierung von Leitung langsam aber stetig fort – bundesweit sank der Anteil der Einrichtungen ohne vertragliche Festlegung der Leitungsressourcen um 0,5 Prozentpunkte. Seit 2019 ging der Anteil um 3,1 Prozentpunkte zurück. Gleichzeitig stieg insb. der Anteil von Kindertageseinrichtungen mit Leitungsteams (KJH-Statistik, 2019–2024).

⁵⁵ Lange, J. (2017): Leitung von Kindertageseinrichtungen: Eine Bestandsaufnahme von Leitungskräften und Leitungsstrukturen in Deutschland. www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Leitung_von_Kindertageseinrichtungen.pdf.

Infobox IV-4-2: Erläuterungen zur Art der Leitung von Kindertageseinrichtungen

Um die Kindertageseinrichtungen nach der Art ihrer Leitung klassifizieren zu können, werden die Angaben zu den Arbeitsbereichen des Personals aus der KJH-Statistik genutzt. Dafür wird pro Einrichtung die Anzahl der Personen gezählt, für die in mindestens einem Arbeitsbereich angegeben wird, dass sie vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt sind. Auf dieser Grundlage werden die Einrichtungen in vier Gruppen unterteilt:

Einrichtungen, in denen keine Person gemeldet wird, die für Leitungsaufgaben angestellt ist.

Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die neben weiteren Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist.

Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist. Dabei werden auch die Einrichtungen berücksichtigt, in denen diese Personen in einem Arbeitsbereich „Leitung der Einrichtung“ und in dem weiteren Arbeitsbereich „Verwaltung“ angeben.

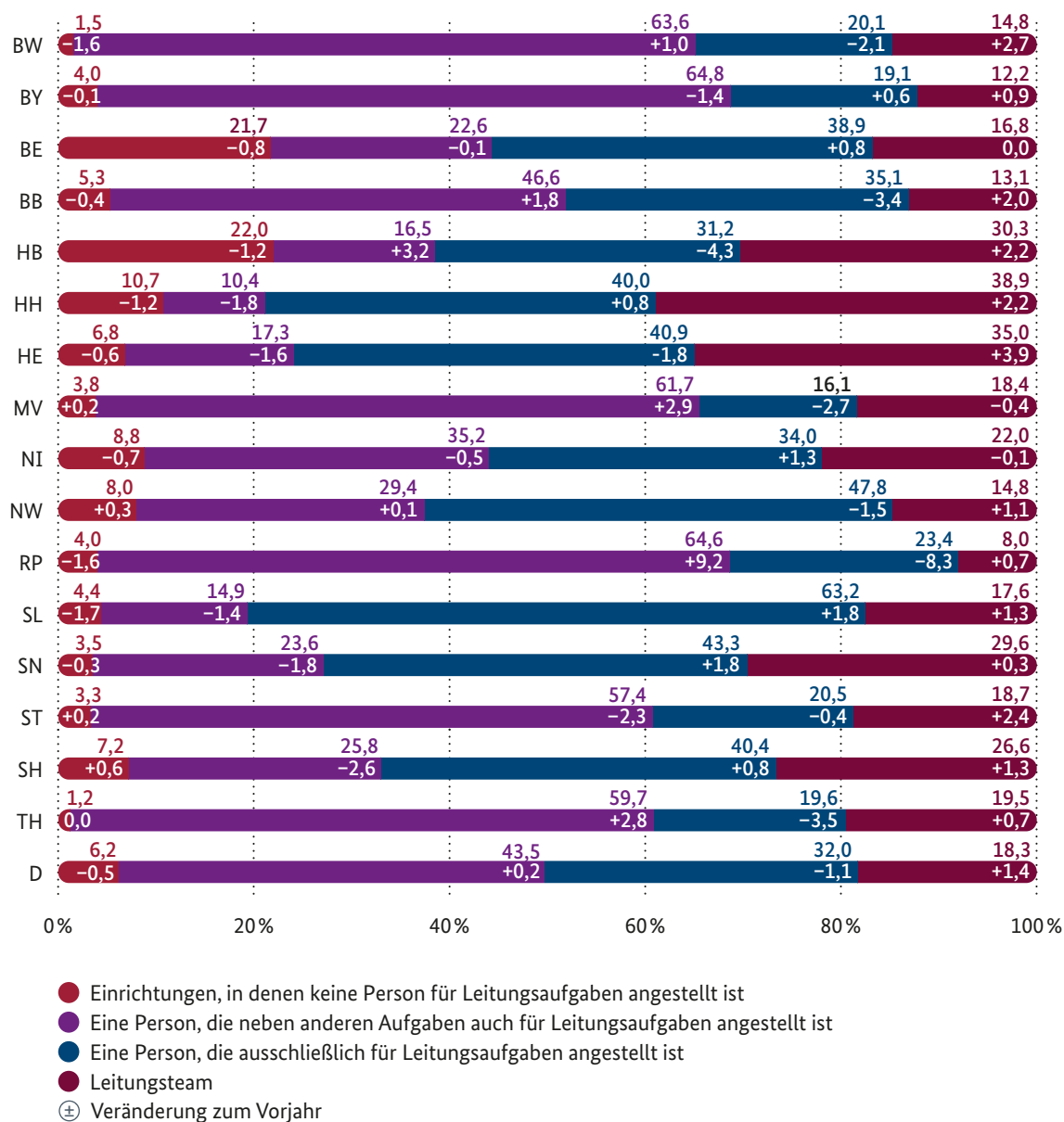
Einrichtungen, in denen mehrere Personen gemeldet werden, die für Leitungsaufgaben angestellt sind. Dies wird als „Leitungsteams“ bezeichnet.

Personen, die nicht vertraglich für Leitung angestellt sind, obwohl sie Leitungstätigkeiten ausüben, wie auch Personen, die neben den zwei abgefragten Arbeitsbereichen noch für einen weiteren Arbeitsbereich zu einem geringen Stundenumfang für Leitung angestellt sind, werden über die Statistik somit nicht erfasst. Gleiches gilt für Personen, die bspw. als sogenannte Verbundleitungen für mehrere Einrichtungen als Leitungsperson beim Träger und nicht direkt in einer Kindertageseinrichtung angestellt sind. Das kann dazu führen, dass in den Einrichtungen mehr Leitungsstunden erbracht, diese jedoch über die Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst werden.

Zwischen den Ländern zeigten sich deutliche Unterschiede in den Leitungsprofilen der Kindertageseinrichtungen (vgl. Abb. IV-4-1).⁵⁶ Im Saarland (63,2 Prozent) und in Nordrhein-Westfalen (47,8 Prozent) war das Leitungsprofil einer Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig war, am häufigsten vertreten. In Bayern (64,8 Prozent), Rheinland-Pfalz (64,6 Prozent), Baden-Württemberg (63,6 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (61,7 Prozent), Thüringen (59,7 Prozent) und Sachsen-Anhalt (57,4 Prozent) überwogen dagegen

Leitungsprofile, bei denen die Leitungspersonen zusätzlich zu ihren Leitungsaufgaben weitere Aufgaben übernahmen. In Hamburg, Hessen, Bremen und Sachsen wurde etwa ein Drittel der Kindertageseinrichtungen von einem Team geleitet, sodass eine höhere Leitungsausstattung vorlag. Nach wie vor ist in Bremen (22,0 Prozent) und Berlin (21,7 Prozent) der Anteil an Einrichtungen, in denen gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist, am höchsten.

⁵⁶ Die genannten Unterschiede ergeben sich aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Regelungen in den Ländern. Die Indikatoren im Monitoring decken diese Regelungen nicht immer passgenau ab. So werden Beschäftigte, die ohne vertragliche Regelung Leitungstätigkeiten ausüben, wie auch Personen, die als dritten Arbeitsbereich Leitungsaufgaben übernehmen, über die Statistik nicht erfasst. Damit erfasst die Statistik möglicherweise keine geringen Leitungsumfänge. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Träger Verbundleitungen, z. B. von kleinen Einrichtungen, direkt bei Trägern anstellen; insofern tauchen sie nicht als Personalpotenzial direkt bei den Einrichtungen auf. Auch unterschiedliche Praktiken bei der Vertragsgestaltung können die Aussagekraft der Statistik beeinträchtigen. Diesen Aspekt gilt es bei der Interpretation der Daten zu beachten.

Abb. IV-4-1: Art der Leitungen in Kindertageseinrichtungen¹ 2024 und Veränderung zu 2023 nach Ländern (in %)

1 Ohne Horteinrichtungen

Hinweis: Veränderung zum Vorjahr in Prozentpunkten.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023. Sonderauswertung zum pädagogischen Personal in Tageseinrichtungen im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

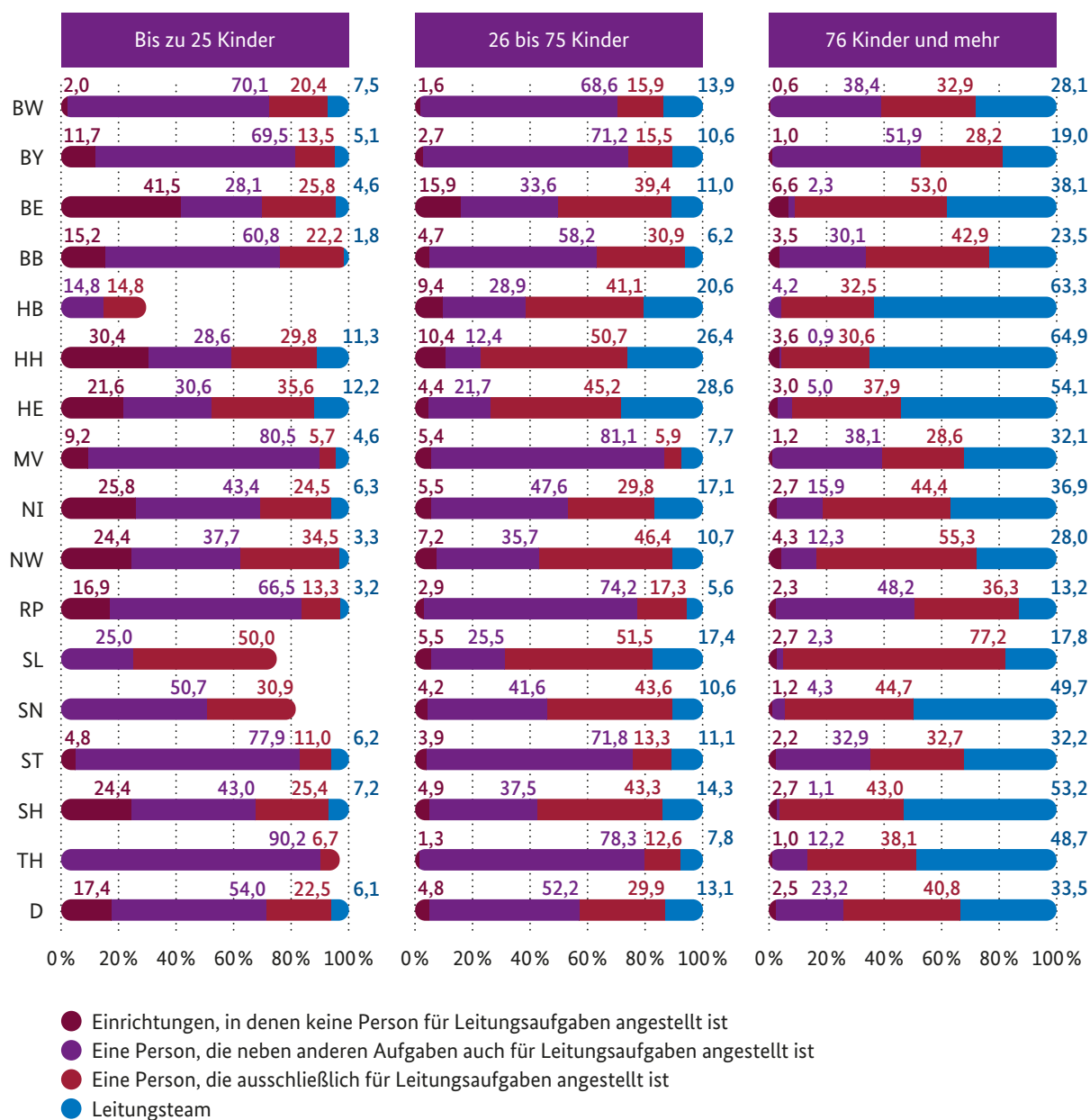
Einrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße

In Deutschland waren laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024 17,1 Prozent der Einrichtungen klein (weniger als 26 Kinder), 51,8 Prozent mittlerer Größe (26 bis 75 Kinder) und bei 31,1 Prozent handelte es sich um große Einrichtungen (mehr als 75 Kinder) (vgl. Tab. A-4-1). Wie im Vorjahr steht auch 2024 die Einrichtungsgröße in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Umfang an Leitungsressourcen. Mit steigender Einrichtungsgröße übernahmen Leitungskräfte öfter ausschließlich Leitungsaufgaben und waren darüber hinaus nicht in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern tätig. In kleinen Einrichtungen lag der Anteil von Personen, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernahmen, bei 22,5 Prozent, während er in großen Einrichtungen bei 40,8 Prozent lag. Zudem war der Anteil von Leitungsteams bei kleinen Einrichtungen (6,1 Prozent) deutlich geringer als bei großen Einrichtungen (33,5 Prozent) (vgl. Abb. IV-4-2).

Diese Befunde zeigten sich auch auf Länderebene. Die Anteile der verschiedenen Leitungsarten unterschieden sich allerdings zwischen den Ländern deutlich. In Berlin waren 2024 in 58,5 Prozent der kleinen Kindertageseinrichtungen Leitungsressourcen vertraglich geregelt, in Baden-Württemberg waren es hingegen 98,0 Prozent. In diesem Fall beträgt die Spannweite zwischen den Ländern 39,5 Prozentpunkte. Bei mittelgroßen Kindertageseinrichtungen (Spannweite 14,6 Prozentpunkte mit Anteilen von 84,1 Prozent in Berlin bis 98,7 Prozent in Thüringen) und großen Kindertageseinrichtungen (Spannweite 6,6 Prozentpunkte mit Anteilen von 93,4 Prozent in Berlin bis 100 Prozent in Bremen) waren die Länderunterschiede deutlich geringer und auf höherem Niveau beobachtbar.

Ein Blick auf die zeitliche Entwicklung der Leitungsprofile seit 2019 nach Einrichtungsgrößen offenbarte kontinuierliche Verschiebungen auf Bundesebene.

In kleinen (+2,6 Prozentpunkte), mittleren (+5,4 Prozentpunkte) und großen (+10,3 Prozentpunkte) Kindertageseinrichtungen waren 2024 häufiger Teams für die Leitung zuständig als 2019. Die deutlichsten Veränderungen waren bei den Leitungsprofilen großer Kindertageseinrichtungen beobachtbar, wobei jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Ländern auftraten: In Hamburg fiel der Anstieg an von Teams geleiteten großen Kindertageseinrichtungen mit lediglich 3,4 Prozentpunkten vergleichsweise gering aus, während Hessen einen deutlichen Zuwachs von 27,4 Prozentpunkten verzeichnete. Trotz der Veränderungen konnten im Jahr 2024 weiterhin deutliche Länderunterschiede in den Anteilen an großen Kindertageseinrichtungen, die von Leitungsteams geführt werden, beobachtet werden. Die höchsten Anteile an großen Kindertageseinrichtungen mit Leitungsteams konnten dabei im Jahr 2024 wie bereits 2019 in Hamburg (2024: 64,9 Prozent; 2019: 61,5 Prozent) beobachtet werden, die geringsten lagen in Rheinland-Pfalz vor (2024: 13,2 Prozent; 2019: 9,8 Prozent). Unter den kleinen und mittleren Kindertageseinrichtungen stieg seit 2019 jener Anteil, der von Personen geleitet wird, die ausschließlich Leitungsaufgaben wahrnehmen (1,7 bzw. 1,1 Prozentpunkte). Unter den kleinen Kindertageseinrichtungen zeigte sich darüber hinaus eine Zunahme an Leitungsprofilen, wobei Leitungsaufgaben zusätzlich zu anderen Tätigkeiten übernommen werden (3,5 Prozentpunkte). Gleichzeitig verringerte sich entsprechend der Anteil an Kindertageseinrichtungen ohne Leitungspersonal – besonders in kleinen Kindertageseinrichtungen (klein: -7,8 Prozentpunkte, mittel: -2,9 Prozentpunkte, groß: -0,9 Prozentpunkt). In Hessen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein wurde seit 2019 der stärkste Rückgang der Anteile kleiner Kindertageseinrichtungen ohne vertraglich festgelegte Leitungsressourcen beobachtet. In den drei Ländern wurde jeweils ein Rückgang von mindestens 10 Prozentpunkten verzeichnet (vgl. Abb. IV-4-2).

Abb. IV-4-2: Art der Leitungen in Kindertageseinrichtungen¹ 2024 nach Einrichtungsgröße und Ländern (in %)

1 Ohne Horteinrichtungen

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024. Sonderauswertung zum pädagogischen Personal in Tageseinrichtungen im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

4.2 Arbeitsbedingungen von Leitungen

Beschäftigungsumfang und Befristung von Leitungen

Gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik befanden sich 2024 55,3 Prozent der Leitungen bundesweit in Vollzeitbeschäftigung. Damit kam Vollzeitbeschäftigung bei Leitungen weiterhin häufiger vor als beim pädagogischen Personal (+16,7 Prozentpunkte; vgl. Kapitel 3). Jeweils rund ein Fünftel der Leitungen befand sich in einer vollzeitnahen Teilzeitbeschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von 32 bis unter 38,5 Stunden (22,6 Prozent) oder in Teilzeitbeschäftigung mit unter 32 Wochenstunden (22,2 Prozent) (vgl. Tab. IV-4-1). Eine genauere Betrachtung der Beschäftigungsumfänge anhand der Daten aus der KJH-Statistik offenbart deutliche Unterschiede zwischen den Ländern hinsichtlich der Anteile von Leitungen in Vollzeit, vollzeitnaher und Teilzeitbeschäftigung. In Ländern wie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland war der Anteil von Vollzeitbeschäftigten unter den Leitungen mit rund 70 Prozent besonders hoch, während vollzeitnahe und Teilzeitbeschäftigungen jeweils unter 17 Prozent lagen. Im Gegensatz dazu waren vollzeitnahe Arbeitszeitmodelle mit einer Wochenarbeitszeit zwischen 32 und unter 38,5 Stunden vor allem in Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen verbreitet – dort lagen die Anteile jeweils bei über 35,0 Prozent. Die höchsten Quoten an Leitungen mit einer Teilzeitbeschäftigung unter 32 Wochenstunden verzeichneten hingegen Bayern, Hamburg, Baden-Württemberg und Bremen mit jeweils 27,0 Prozent oder mehr.

Trotz marginaler Veränderungen in den vergangenen Jahren sind die Beschäftigungsumfänge von Leitungen insgesamt zwischen den Jahren 2019 und 2024 weitgehend konstant geblieben. Dennoch wurden regionale Unterschiede in den Jahren 2023 und 2024 evident: Insbesondere in Thüringen (–4,1 Prozentpunkte), Rheinland-Pfalz (–3,0 Prozentpunkte), Mecklenburg-Vorpommern (–2,6 Prozentpunkte) und Brandenburg (–2,2 Prozentpunkte) ging der Anteil an Vollzeitbeschäftigten zurück. Vor dem Hintergrund sinkender Kinderzahlen und eines drohenden Personalabbaus in ostdeutschen Ländern (vgl. Kapitel IV-3), könnten die reduzierten Beschäftigungsumfänge auch auf ungewollte Reduzierungen der Stundenzahl zurückzuführen sein (vgl. Tab. IV-4-1).

Die Daten der KJH-Statistik zeigten, dass 97,8 Prozent der Leitungen im Jahr 2024 in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis angestellt waren. Die Anteile wichen in den einzelnen Ländern nur marginal vom Bundesdurchschnitt ab. Wie bereits in den Vorjahren lässt sich somit flächendeckend eine hohe Arbeitsplatzsicherheit für Leitungen beobachten (vgl. Tab. A-4-2).

Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden

Der Zuständigkeitsbereich einer Leitung – also ob sie ausschließlich Leitungs- oder auch andere Aufgaben übernimmt – steht im Zusammenhang mit der Frage, ob die vertraglich vereinbarten Zeitressourcen ausreichen, um die anfallenden Leitungsaufgaben zu erfüllen. Voraussetzung hierfür ist aber zunächst, dass Leitungszeiten überhaupt vertraglich geregelt sind. Im Rahmen der ERiK-Surveys 2024 gaben bundesweit 25 Prozent der Einrichtungsleitungen an, dass die Zeitressourcen für Leitungsaufgaben nicht konkret vertraglich geregelt waren.

Dabei zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländern: Die Spanne reichte von unter 10 Prozent Leitungen ohne festgelegte Leitungszeit im Saarland und in Niedersachsen (9 bzw. 7 Prozent) bis über ein Drittel (36 Prozent) in Brandenburg und mehr als die Hälfte in Bayern (56 Prozent). Betrachtet man die Unterschiede zwischen den vertraglichen und geleisteten Leitungszeiten anhand der Angaben der an den ERiK-Surveys 2024 teilnehmenden Leitungen, so wurden im Bundesdurchschnitt etwa 1,2 Wochenstunden mehr für Leitungsaufgaben aufgewendet als vertraglich durchschnittlich vorgesehen (sofern geregelt). Berücksichtigt man aber den Zuständigkeitsbereich der Leitungen – also ob sie ausschließlich oder anteilig Leitungsaufgaben übernehmen – ergaben sich verschiedene Muster in den Unterschieden zwischen den (sofern geregelt) vertraglichen und geleisteten Leitungszeiten.⁵⁷ Für Leitungen, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, war im Bundesdurchschnitt 2024 geringfügig mehr Leitungszeit vertraglich vereinbart, als geleistet wurde (–1,1 Wochenstunden). Dieses Muster lässt sich in 14 von 16 Ländern beobachten (ausgenommen Bremen und Schleswig-Holstein). Leitungen, die neben Leitungs- auch andere Aufgaben übernehmen, leisteten 2024 im Bundesdurchschnitt sowie über alle Länder hinweg mehr Leitungszeit als durchschnittlich vertraglich dafür vorgesehen war (sofern geregelt). Der Unterschied betrug 2024

57 Vergleich zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr nicht möglich aufgrund einer Änderung des Fragetextes und der Items.

im Bundesdurchschnitt 3,7 Wochenstunden, wobei deutliche Länderunterschiede beobachtet werden konnten. Besonders hohe Unterschiede zeigten sich 2024 in Rheinland-Pfalz, Brandenburg und dem Saarland (jeweils 6,5 oder mehr Wochenstunden). Diese Muster konnten bereits auf Basis der ERIK-Surveys

2020 und 2022 beobachtet werden. Die Befunde verdeutlichen weiterhin, dass insbesondere bei diesem Leitungsprofil offenbar mehr Leitungszeit benötigt wird, als vertraglich zugesprochen wird (vgl. Tab. IV-4-2).

Tab. IV-4-1: Beschäftigungsumfang der Leitungen¹ 2024 und 2023 nach Ländern (in %)

Land	2024					2023				
	38,5 und mehr Stunden	32 bis unter 38,5 Stunden	19 bis unter 32 Stunden	unter 19 Stunden	38,5 und mehr Stunden	32 bis unter 38,5 Stunden	19 bis unter 32 Stunden	unter 19 Stunden		
BW	61,5	10,9	19,0	8,7	62,6	11,0	18,2	8,1		
BY	46,3	24,0	21,1	8,6	47,4	24,0	20,4	8,1		
BE	61,5	22,8	12,0	3,7	61,8	22,1	12,5	3,6		
BB	48,0	39,0	10,8	2,1	50,3	38,0	9,9	1,9		
HB	45,3	27,7	19,9	7,0	43,3	24,1	24,7	8,0		
HH	46,8	24,8	23,5	4,8	47,7	24,4	23,7	4,3		
HE	56,1	21,7	17,2	5,0	57,3	21,3	16,8	4,7		
MV	55,8	24,7	10,9	8,7	58,4	21,9	11,1	8,6		
NI	43,8	31,8	19,9	4,5	43,5	32,6	19,1	4,9		
NW	68,3	15,3	11,1	5,3	69,8	14,5	10,6	5,0		
RP	69,3	15,5	12,9	2,2	72,3	14,3	12,5	0,9		
SL	72,3	12,1	7,0	8,6	72,4	12,3	6,4	8,9		
SN	40,6	44,2	12,5	2,7	41,4	42,9	12,8	2,8		
ST	43,1	38,7	14,1	4,0	42,8	40,1	13,1	4,0		
SH	48,5	28,0	18,3	5,3	49,3	26,9	18,8	5,0		
TH	48,7	37,5	10,4	3,4	52,8	35,5	8,9	2,8		
D	55,3	22,6	16,3	5,9	56,4	22,3	15,8	5,6		

¹ Ohne Personal in Horten

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DIJ/TU Dortmund.

Tab. IV-4-2: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2024 nach Ländern und Zuständigkeit der Leitung (Mittelwert)

Land	Gesamt		Leitungen, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen ¹		Leitungen, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen ²	
	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche	Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche	Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche	Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche
	Mittelwert					
BW	18,6	21,0	35,1	33,6	13,9	18,1
BY	19,6	21,5	35,1	33,3	13,1	18,7
BE	27,1	24,9	37,4	36,2	15,7	17,2
BB	17,3	23,8	37,6	35,6	13,9	21,1
HB	28,9	31,3	35,5	35,8	21,9	27,1
HH	31,6	30,7	35,3	34,7	21,3	22,4
HE	32,1	29,7	37,2	35,1	21,7	22,4
MV	22,8	24,6	36,5	35,0	19,3	22,3
NI	24,5	25,8	35,4	35,1	17,2	19,7
NW	26,4	29,0	37,5	36,5	21,0	25,6
RP	22,5	27,9	38,0	36,6	18,0	25,6
SL	29,7	29,9	37,9	34,2	18,0	24,5
SN	31,6	30,2	36,5	35,6	22,2	24,1
ST	22,9	24,8	36,4	35,9	18,2	21,3
SH	29,2	30,0	35,8	36,3	21,0	23,1
TH	25,7	25,8	37,4	36,2	19,7	21,6
WD	24,3	25,7	36,3	35,2	17,4	21,3
OD	25,6	26,0	36,9	35,8	17,7	20,7
D	24,5	25,7	36,4	35,3	17,5	21,2

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Arbeitszeiten und den Zeiten für Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche ... beträgt Ihre vertraglich festgelegte Arbeitszeit? Davon sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt? Leitungsaufgaben sind nicht vertraglich geregelt. ... beträgt Ihre tatsächliche Arbeitszeit? Davon fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an? ... sind in Ihrer Kindertageseinrichtung insgesamt (z. B. auf mehrere Personen verteilt) aktuell für die Leitung vertraglich festgelegt? Leitungsaufgaben sind nicht vertraglich geregelt.“

1 Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht.

2 Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit größer als die wöchentliche vertragliche Leitungszeit ist.

Hinweise: Unplausible Angaben werden ausgeschlossen. Vergleich zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr nicht möglich aufgrund einer Änderung des Fragetextes und der Items.

Quelle: DJI, ERIK-Survey 2024: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene; Berechnungen des DJI, n = 1.558–4.614.

Maßnahmen des Trägers für Leitungen von Kindertageseinrichtungen

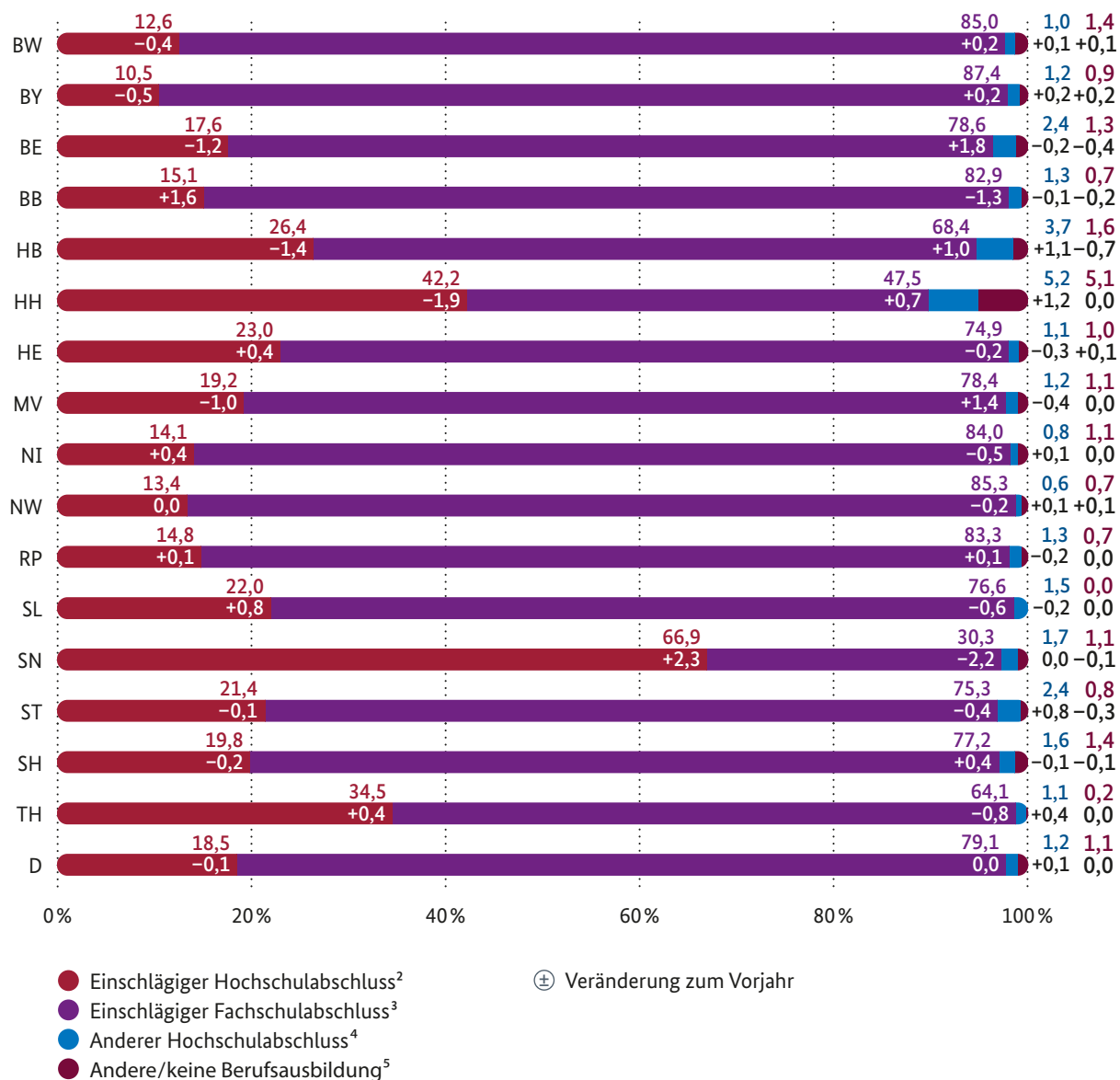
Um die Leitung zu stärken und Belastungen zu reduzieren, unterstützen die Träger die Leitungen mit spezifischen Maßnahmen. Die 2024 an den ERIK-Surveys teilnehmenden Träger stellten den Leitungen bundesweit am häufigsten Unterstützung in Form von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Leitungsaufgaben (94 Prozent), von Leitungstreffen zum kollegialen Austausch (86 Prozent) sowie von Feedback-Gesprächen zur Leitungstätigkeit (82 Prozent) bereit. Deutlich weniger Träger stellten Verwaltungskräfte (52 Prozent) und eine beim Träger angesiedelte Bereichsleitung für Kindertagesbetreuung zur Unterstützung von Einrichtungsleitungen (41 Prozent) oder Hospitationen in anderen Einrichtungen (39 Prozent) bereit. Damit lässt sich das gleiche Muster wie bereits in 2022 und 2020 beobachten. Im Vergleich zu 2022 deutet sich an, dass die Träger noch stärker versuchen, ihre Leitungen zu unterstützen.⁵⁸ Insbesondere boten Träger eher Hospitationen (+ 7 Prozentpunkte) und sonstige Unterstützung (+6 Prozentpunkte) an. Signifikant stiegen die Anteile an Trägern, die den Leitungen Hospitationen in anderen Einrichtungen anboten, gegenüber 2022 in Thüringen (+18 Prozentpunkte), Brandenburg (+16 Prozentpunkte), Nordrhein-Westfalen (+11 Prozentpunkte), Rheinland-Pfalz (+10 Prozentpunkte), Baden-Württemberg (+6 Prozentpunkte) und Bayern (+5 Prozentpunkte). Damit näherten sich Baden-Württemberg und Bayern dem Bundesdurchschnitt (39 Prozent) an, während Brandenburg sowie Thüringen deutlich und Nordrhein-Westfalen sowie Rheinland-Pfalz etwas darüber lagen (vgl. Tab. A-4-3).

4.3 Ausbildung und Qualifikation von Leitungen

Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufsabschluss

Laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik hatten 2024 79,1 Prozent der vertraglich für Leitung angestellten Personen eine Fachschule absolviert und waren als Erzieherin bzw. Erzieher oder Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge ausgebildet (KJH, 2024). Der Anteil an Akademikerinnen und Akademikern lag im Bundesdurchschnitt bei 18,5 Prozent und damit weiterhin höher als beim pädagogischen Personal (vgl. Kapitel IV-3). Der Anteil jener, die keine bzw. eine nicht einschlägige Ausbildung hatten, lag bundesweit bei 1,1 Prozent. Im Vergleich sowohl zum Vorjahr als auch zum Jahr 2019 ergaben sich bundesweit keine nennenswerten Veränderungen (vgl. Abb. IV - 4 3). Auf Länderebene zeigen sich weiterhin große Unterschiede bei der Qualifikation der Leitungskräfte. In den ostdeutschen Ländern lag der Anteil an Leitungen mit Hochschulabschluss 2024 deutlich höher als in den westdeutschen Ländern. Dementsprechend verfügten die Leitungskräfte in den ostdeutschen Ländern seltener über einen (einschlägigen Berufs-)Fachschulabschluss als in den westdeutschen Ländern. Konkret lagen die Anteile der Leitungen, die über einen Hochschulabschluss verfügten, 2024 zwischen 10,5 Prozent in Bayern und 66,9 Prozent in Sachsen. Die Anteile der Leitungen mit einschlägigem Fachschulabschluss lagen zwischen 30,3 Prozent in Sachsen und 87,4 Prozent in Bayern. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich die deutlichsten Zuwächse bei Leitungen mit Hochschulabschluss erneut für Sachsen (+2,3 Prozentpunkte) und Brandenburg (+1,6 Prozentpunkte). Weitere landesspezifische Entwicklungen im Qualifikationsgefüge lassen sich Abb. IV-4-3 entnehmen.

⁵⁸ Vergleiche werden nur zum Jahr 2022 gezogen, da nach Verbesserung der Stichprobenbasis für die ERIK-Trägerbefragung vermutet wird, dass die Angaben aus 2020 hierzu verzerrt sein könnten.

Abb. IV-4-3: Personen¹, die für Leitungsaufgaben angestellt waren, nach höchstem Berufsausbildungsabschluss 2024 und Veränderung zu 2023 nach Ländern (in %)

1 Ohne Personal in Horten

2 Zu der Kategorie „Einschlägiger Hochschulabschluss“ gehören die Bildungsabschlüsse Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder Dipl. Heilpädagoge/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss), Dipl.-Pädagoge/-in oder Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-in (Uni oder vergleichbarer Abschluss), Dipl. Kindheitspädagoge/-in.

3 Zu der Kategorie „einschlägiger Fachschulabschluss“ gehören die Bildungsabschlüsse Erzieher/-in, Heilpädagoge/-in (FS), Heilerzieher/-in, Heilerziehungspfleger/-in.

4 Zu der Kategorie „Anderer Hochschulabschluss“ gehören die Bildungsabschlüsse Psychotherapeut/-in, Psychologe/-in, Arzt/Ärztin, Lehrer/-in, sonstige Hochschulabschlüsse und Personen mit Abschlüssen für den gehobenen Dienst.

5 Zu der Kategorie „Andere/keine Berufsausbildung“ gehören die Bildungsabschlüsse Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/-in, Krankenpfleger/-schwester, Altenpfleger/-in, Kinderpfleger/-in, Krankengymnast/-in, Logopäde/-in, Personen mit Abschlussprüfung für den mittleren Dienst, sonstiger Verwaltungsberuf, Hauswirtschaftler/-in o.ä., Facharbeiter/-in, Meister/-in, künstlerischer Berufsausbildungsabschlüsse, sonstiger Berufsausbildungsabschluss sowie Personen in Berufsausbildung oder ohne abgeschlossene Berufsausbildung.

Hinweis: Veränderung zum Vorjahr in Prozentpunkten.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zusatzausbildung der Leitungen

Mehr als eine leitungsspezifische Fort- und Weiterbildung, nämlich eine leitungsbezogene Zusatzausbildung (etwa als Fachwirtin oder Fachwirt), forderten 2024 etwa ein Drittel (32 Prozent) der Träger. Der Anteil der Leitungen, die in ihrer beruflichen Laufbahn eine solche Zusatzausbildung absolvierten, die sie speziell für ihre Leitungstätigkeit qualifiziert, lag 2024 bundesweit bei 48 Prozent. Besonders viele Leitungen in Mecklenburg-Vorpommern (79 Prozent), Brandenburg (73 Prozent)

und Bremen (73 Prozent) nutzten diese Qualifizierungsmöglichkeit. Damit zeigt sich, dass besonders in Ländern, in denen viele Träger eine leitungsbezogene Zusatzausbildung fordern, Leitungen solche Qualifizierungsangebote wahrnehmen. Zudem haben eher Leitungen größerer Einrichtungen eine leitungsbezogene Zusatzausbildung absolviert als Leitungen kleiner Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern (vgl. Tab. IV-4-3).⁵⁹

59 Vergleich zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr nicht möglich aufgrund einer Änderung des Fragetextes.

Tab. IV-4-3: Leitungen, die eine Zusatzausbildung absolviert haben, die sie speziell für ihre Leitungstätigkeit qualifiziert 2024 nach Ländern und Einrichtungsgröße (in %)

Land	Anteil
BW	49
BY	46
BE	48
BB	73
HB	73
HH	44
HE	46
MV	79
NI	52
NW	36
RP	60
SL	61
SN	53
ST	65
SH	48
TH	39
WD	46
OD	57
Bis 25 betreute Kinder	37
26 bis 75 betreute Kinder	46
76 und mehr betreute Kinder	56
D	48

Fragetext: „Haben Sie eine Zusatzausbildung (z. B. Fachwirt/-in) absolviert, die Sie speziell für Ihre Leitungstätigkeit qualifiziert?“

Hinweis: Vergleich zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr nicht möglich aufgrund einer Änderung des Fragetextes.

Quelle: DJI, ERIK-Survey 2024: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene; Berechnungen des DJI, n = 4.907.

Definierte Qualifikationsanforderungen der Träger für Leitungen

Nahezu alle Träger (92 Prozent) definierten im Jahr 2024 als Anforderung für die Übernahme einer Leitungsposition eine pädagogische Ausbildung auf Fachschulniveau. 85 Prozent setzten Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft und 74 Prozent eine leitungsbezogene Fort- und Weiterbildung voraus. Damit bezogen sich die Qualifikationsanforderungen der Träger insbesondere auf erfahrene pädagogische Fachkräfte, die ggf. leitungsspezifisch weiterqualifiziert werden. Einen (Fach-)Hochschulabschluss setzten 39 Prozent der 2024 teilnehmenden Träger für die Besetzung einer Leitungsposition voraus. Es ergaben sich damit keine bedeutsamen bundesweiten Veränderungen im Vergleich zu 2022. Zwischen den Ländern bestehen deutliche Unterschiede bzgl. der Qualifikationsanforderungen (vgl. Tab. A-4-4). Diese Unterschiede stehen auch mit entsprechenden landesspezifischen Regelungen im Zusammenhang; vertiefende Auswertungen erfolgen hierzu im ERIK-Forschungsbericht.⁶⁰

4.4 Fort- und Weiterbildung von Leitung

Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen

89 Prozent der 2024 befragten Leitungen hatten binnen eines Jahres an mindestens einer Fort- und Weiterbildung teilgenommen. Damit war die Teilnahmequote bundesweit so hoch wie im Jahr 2020 (Leitungsbefragung ERIK, 2022 und 2020). Es zeigten sich ähnliche Muster im Teilnahmeverhalten der Leitungen und dem pädagogischen Personal, wobei vorübergehende Rückgänge bei der Teilnahme im Jahr 2022 – vermutlich eine Auswirkung der Corona-Pandemie – beobachtet werden konnten (Leitungen 2024: 89 Prozent; 2022: 82 Prozent; 2020: 89 Prozent; pädagogisches Personal vgl. Kapitel IV-3).

Die Erholung der Teilnahmequoten der Leitungen nach der Pandemie zeigte sich auch auf Länderebene.

Die deutlichsten Anstiege im Vergleich zu 2022 zeigten sich in Thüringen (2024: 92 Prozent; 2022: 84 Prozent; 2020: 95 Prozent), Niedersachsen (2024: 90 Prozent; 2022: 78 Prozent; 2020: 93 Prozent) und Schleswig-Holstein (2024: 88 Prozent; 2022: 82 Prozent; 2020: 92 Prozent). Zudem wurde deutlich, dass sich die Teilnahmequoten über die Erhebungsjahre 2020, 2022 und 2024 zwischen den Ländern auf hohem Niveau annähernten (Varianz zwischen Ländern 2024: 8 Prozentpunkte; 2022: 12 Prozentpunkte; 2020: 20 Prozentpunkte). Dennoch zeigte sich 2024 weiterhin die Tendenz, dass die Teilnahmequoten in den ostdeutschen Flächenländern höher waren als in den westdeutschen (vgl. Tab. IV-4-4).

Die Leitungen, die an Fortbildungen teilnahmen, besuchten am häufigsten Angebote zu den Themen Kinderschutz (69 Prozent), Qualitätsentwicklung und -sicherung (44 Prozent) sowie zur Teamleitung und -entwicklung (42 Prozent). Die Entwicklung der Teilnahmequoten zeigt, dass insbesondere Fort- und Weiterbildungsangebote zum Kinderschutz (+22 Prozentpunkte) zwischen 2020 und 2024 an Relevanz gewonnen haben. Die Teilnahmequoten zu Kinderschutz-Themen waren im Vergleichszeitraum in 13 von 16 Ländern bedeutsam gestiegen (über die Länder zwischen +11 und +41 Prozentpunkte). Im Jahr 2024 hatten mehr als drei von vier Leitungen (>75 Prozent) in Bremen, Niedersachsen und Sachsen mindestens eine Fort- und Weiterbildung zu diesem Thema besucht. Damit zeigten sich bei den Leitungen ähnliche Muster wie beim pädagogischen Personal (vgl. Kapitel IV-3). Die stärkere Priorisierung von Kinderschutzthemen könnte mit der 2021 in Kraft getretenen Reform des § 45 SGB VIII Absatz 2 Nummer 4 einhergehen, die ein Schutzkonzept als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis vorsieht. Neben Kinderschutz-Themen wurden auch Fort- und Weiterbildungen, die Leitungsthemen ansprechen, im Jahr 2024 eher in Anspruch genommen als im Jahr 2020. Signifikant und deutlich häufiger wurden dabei Themen der Teamleitung und -entwicklung, Personalführung, Verwendung digitaler Medien und Infrastruktur sowie zur Zusammenarbeit mit Familien behandelt (jeweils +5 Prozentpunkte) (vgl. Tab. A-4-5).

60 Buchmann, J. & Rosian, N. (im Erscheinen): Stärkung der Leitung. In: Fackler, S., Böwing-Schmalenbrock, M., Bopp, C., Classe, F., Meiner-Teubner, C., Kalicki, B., Kuger, S. (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Wbv Publikation.

Tab. IV-4-4: Leitungen, die in den letzten zwölf Monaten an einer Fort- und Weiterbildung teilgenommen haben, nach Ländern und Einrichtungsgröße 2024 und 2022 (in %)

Land	Anteil	
	2024	2022
BW	89	85
BY	87*	79
BE	89*	74
BB	94*	86
HB	86	82
HH	89	82
HE	92*	85
MV	95*	85
NI	90*	78
NW	88	84
RP	90*	83
SL	94*	81
SN	92*	80
ST	90*	83
SH	88*	82
TH	92*	84
WD	89*	82
OD	91*	81
Bis 25 betreute Kinder	86	75
26 bis 75 betreute Kinder	89	83
76 und mehr betreute Kinder	91	84
D	89*	82

Fragetext: „Haben Sie in den letzten 12 Monaten an einer Fort- und Weiterbildung teilgenommen?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweis: Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 in Hamburg werden für dieses Land keine Signifikanzen ausgewiesen.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene; Berechnungen des DJI, n 2024 = 4.916, n 2022 = 4.657.

Bedarf an Fort- und Weiterbildungen

Die gewählten Themen erfolgten entsprechend der geäußerten Bedarfe. Zu den Themen Kinderschutz, Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Teamleitung und -entwicklung schätzten die Leitungen 2024 ihren Bedarf auf einer Skala von 1 (kein Bedarf) bis 6 (sehr hoher Bedarf) mit Mittelwerten von 3,3 oder höher vergleichsweise am höchsten ein (Leitungsbefragung ERIK, 2024). Über diese Themenbereiche hinaus äußerten die 2024 teilnehmenden Leitungen im Bundesdurchschnitt vergleichbar hohe Bedarfe für Fort- und Weiterbildungen zur Konfliktmoderation im Team (Mittelwert 3,6), Personalführung (Mittelwert 3,4) und zum Selbstmanagement (Mittelwert 3,3). Obwohl Fort- und Weiterbildungen zu diesen klassischen Leitungsthemen 2024 im Vergleich zu 2020 signifikant häufiger gewählt wurden, bildete sich weiterhin weniger als eine von drei Leitungen in diesen Bereichen fort. Auch Angebote zum Kinderschutz wurden 2024 zwar deutlich häufiger besucht, doch die berichteten Bedarfe waren nur wenig geringer als 2020 (2024: 3,3; 2022: 3,5, 2020: 3,2). Damit stellen Kinderschutz sowie klassische Leitungsthemen weiterhin Themenbereiche mit besonderen Fort- und Weiterbildungspotenzialen dar.

Konnten Leitungen 2024 nicht an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen, so gaben 70 Prozent an, dass dies an fehlenden Zeitressourcen aufgrund von Personalmangel in der Kindertageseinrichtung liege. Der am zweithäufigsten genannte Hinderungsgrund war mit 39 Prozent, dass keine passenden Angebote gefunden werden konnten, um sich entsprechend den Bedarfen fort- und weiterbilden zu können. Damit wurden die gleichen Hauptgründe genannt wie bereits 2022. Gegenüber 2020 gaben 2024 bedeutend mehr Leitungen an, dass sie aufgrund fehlender Zeit wegen Personalmangel (+16 Prozentpunkte) oder aufgrund zu hoher Kosten (+7 Prozentpunkte) nicht an Fort- und Weiterbildungsangeboten teilgenommen hätten (vgl. Tab. A-4-6).⁶¹

4.5 Zusammenfassung

Das Handlungsfeld soll dazu beitragen, dass Kernaufgaben und Anforderungen einer Leitungstätigkeit einheitlich definiert werden, Leitungskräfte ausreichend Zeit für ihre Aufgaben erhalten und bedarfsspezifisch weiterqualifiziert werden. Zum Handlungsfeld werden folgende vier Indikatoren berichtet: **Leistungsprofile der Einrichtung, Arbeitsbedingungen von Leitungen, Ausbildung und Qualifikation von Leitungen sowie Fort- und Weiterbildung von Leitungen**. Zentrale Ergebnisse des Monitorings in diesem Handlungsfeld sind:

- Kindertageseinrichtungen sind mit Herausforderungen gesellschaftlicher Diversität und sozial-räumlicher Disparitäten sowie mit veränderten Unterstützungsbedarfen von Kindern und Familien konfrontiert. Zur Bewältigung dieser komplexen Anforderungen ist die Stärkung der Leitung zentral. Im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG werden strukturelle Rahmenbedingungen für die Leitungsbetrachtung betrachtet, die gezielt zur Stärkung der Leitung von Kindertageseinrichtungen beitragen können. Die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik verdeutlichen, dass die Bedeutung von Leitung in der Kindertagesbetreuung weiter wächst. So ist die Zahl des Personals, das für Leitungsaufgaben vertraglich angestellt ist, 2024 bundesweit erneut gestiegen. Mit einem Zuwachs von 1.805 Personen waren im Jahr 2024 64.579 Personen für Leitungsaufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung angestellt. 2019 waren dagegen nur 54.784 Personen für Leitungsaufgaben angestellt. Im betrachteten Gesamtzeitraum zeigte sich damit ein Anstieg des Leitungspersonals um 18 Prozent.
- Der Anteil an Einrichtungen mit vertraglich festgelegten Leitungsressourcen (Personal- und Zeitressourcen) steigt langsam, aber kontinuierlich – 2024 lag er bundesweit bei 93,8 Prozent. Der Anteil der Einrichtungen ohne ausgewiesene Leitungskraft ging hingegen leicht auf 6,2 Prozent zurück (2023: 6,7 Prozent). Seit 2019 ging der Anteil um 3,1 Prozentpunkte zurück. Gleichzeitig stieg insbesondere der Anteil von Kindertageseinrichtungen mit Leitungsteams. Zwischen den Bundesländern zeigen sich in Bezug auf die Ausgestaltung von Leitung nach wie vor große Unterschiede.⁶²

⁶¹ Aufgrund geringer Fallzahlen auf Landesebene können Länderunterschiede nicht berichtet werden.

⁶² Für weitere Erläuterungen zur Erhebung der vertraglich festgelegten Leitungsressourcen in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik siehe Infobox IV-4-1

- Gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik befanden sich 2024 55,3 Prozent der Leitungen bundesweit in Vollzeitbeschäftigung. Der Zuständigkeitsbereich einer Leitung – also ob sie ausschließlich Leitungs- oder auch andere Aufgaben übernimmt – steht im Zusammenhang mit der Frage, ob die vertraglich vereinbarten Zeitressourcen ausreichen, um die anfallenden Leitungsaufgaben zu erfüllen. Die Leitungsbefragung zeigte, dass die für Leitungsaufgaben vertraglich vereinbarten Zeitressourcen etwas geringer sind als die Wochenstunden, die Leitungen dafür aufwenden. Dies geht insbesondere auf die Gruppe der Leitungen zurück, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen – hier zeigte sich eine Diskrepanz von 3,7 Wochenstunden. Die Befunde verdeutlichen, dass insbesondere bei dieser Gruppe an Leitungen mehr Leitungszeit benötigt wird, als vertraglich zugesprochen wird.
- Um die Leitung zu stärken und Belastungen zu reduzieren, unterstützen die Träger die Leitungen mit spezifischen Maßnahmen. Die 2024 an den ERiK-Surveys teilnehmenden Träger stellten den Leitungen bundesweit am häufigsten Unterstützung in Form von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Leitungsaufgaben (94 Prozent), von Leitungstreffen zum kollegialen Austausch (86 Prozent) sowie von Feedback-Gesprächen zur Leitungstätigkeit (82 Prozent) bereit. Im Zeitvergleich zeigen sich damit keine wesentlichen Veränderungen.
- Die Leitung wird 2024 bundesweit mehrheitlich von fachschulisch qualifizierten Personen ausgeübt (79,1 Prozent). Der Akademisierungsgrad unter den Leitungen von Kindertageseinrichtungen ist damit weiterhin vergleichsweise gering (18,5 Prozent) bei gleichbleibend starken Länderunterschieden. Der Anteil der Leitungen, die in ihrer beruflichen Laufbahn eine Zusatzausbildung absolvierten, die sie speziell für ihre Leitungstätigkeit qualifiziert, lag 2024 bundesweit bei 48 Prozent. Das Qualifikationsgefüge sowie von Trägern definierte Qualifikationsvoraussetzungen unterscheiden sich dabei deutlich zwischen den Ländern. Im Vergleich sowohl zum Vorjahr als auch zu 2019 ergaben sich bundesweit keine nennenswerten Veränderungen.
- 89 Prozent der 2024 befragten Leitungen hatten in den vergangenen zwölf Monaten an mindestens einer Fort- und Weiterbildung teilgenommen. Damit war die Teilnahmequote bundesweit wieder so hoch wie im Jahr 2020 – nach vermutlich pandemiebedingtem zwischenzeitlichem Rückgang in 2022 (Leitungsbefragung ERiK, 2024, 2022 und 2020). Die Leitungen, die an Fortbildungen teilnahmen, besuchten am häufigsten Angebote zu den Themen Kinderschutz (69 Prozent), Qualitätsentwicklung und -sicherung (44 Prozent) sowie zur Teamleitung und -entwicklung (42 Prozent). Konnten Leitungen 2024 nicht an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen, so gaben 70 Prozent an, dass dies an fehlenden Zeitressourcen aufgrund von Personalmangel in der Kindertageseinrichtung liege.

5. Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Ziel des fünften Handlungsfeldes im KiQuTG a. F. ist es, die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten zu verbessern. Räume, Ausstattungsmerkmale und Spielmaterialien nehmen eine zentrale Rolle im kindlichen Entwicklungs-, Lern- und Bildungsprozesse ein. In diesem Zusammenhang sollen angemessene, pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sichergestellt sowie eine kindgerechte, bildungsförderliche und barrierefreie Raumgestaltung und Ausstattung ermöglicht werden. Zudem gilt es, den fachlichen und ergonomischen Bedarfen der pädagogischen Fachkräfte über eine angemessene Raumgestaltung und Ausstattung gerecht zu werden (z. B. Räumlichkeiten zur Umsetzung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten und moderne technische Ausstattung). Für die Darstellung des Handlungsfeldes 5 „**Verbesserung der räumlichen Gestaltung**“ im länderübergreifenden Monitoring wird grundsätzlich ein Indikator herangezogen, der mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben ist:⁶³

- **Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen:** Dieser Indikator beinhaltet die Kennzahlen „Größe der Innen- und Außenflächen“, „Einschätzung der räumlichen Bedingungen, Ausstattung und Materialien“ sowie „Barrierefreiheit“.

Im Folgenden wird der Indikator des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2024 auf Basis der ERiK-Befragungen beschrieben. Die Darstellung basiert auf den Daten der Befragungen der Leitungen und des pädagogischen Personals (ERiK, 2024). Während ein Vergleich für die berichteten Kennzahlen „Größe der Innen- und Außenflächen“ und „Einschätzung der räumlichen Bedingungen, Ausstattung und Materialien“ zur zweiten Erhebungswelle (ERiK, 2022) und zur ersten Befragungswelle im Ausgangsjahr (ERiK, 2020) möglich ist, muss auf eine entsprechende Vergleichbarkeit zur berichteten Kennzahl „Barrierefreiheit“ aufgrund von methodischen Anpassungen im Erhebungsdesign in der aktuellen Befragungswelle (ERiK, 2024) verzichtet werden.

⁶³ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Tursun, N. & Maron, J. (im Erscheinen): Verbesserung der räumlichen Gestaltung. In: Fackler, S., Böwing-Schmalenbrock, M., Bopp, C., Classe, F., Meiner-Teubner, C., Kalicki, B., Kuger, S. (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Wbv Publikation.

5.1 Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen

Größe der Innen- und Außenflächen

Auf der Grundlage der Leitungsbefragung (ERiK, 2024) konnte ermittelt werden, dass die Gesamtfläche von Innenräumen von Kindertageseinrichtungen im Jahr 2024 im Bundesmittel $472,4 \text{ m}^2$ betrug, wobei hier nach wie vor deutliche Unterschiede zwischen ostdeutschen Ländern (Mittelwert 2024: $554,9 \text{ m}^2$) und westdeutschen Ländern (Mittelwert 2024: $451,5 \text{ m}^2$) zu verzeichnen sind (vgl. Tab. IV-5-1). Auf Länderebene zeigen sich zudem erhebliche Spannweiten. Die größten Innenflächen wurden dabei in Sachsen (Mittelwert 2024: $676,1 \text{ m}^2$) und Mecklenburg-Vorpommern (Mittelwert 2024: $672,4 \text{ m}^2$) erfasst, während den Einrichtungen in Baden-Württemberg im Mittel $349,7 \text{ m}^2$ und den Einrichtungen in Hamburg $367,1 \text{ m}^2$ zur Verfügung standen (vgl. Tab. A-5-1). Neben einer gesamtdeutschen Zunahme von $11,9 \text{ m}^2$ im Vergleich zum Jahr 2022 (Mittelwert 2022: $460,5 \text{ m}^2$; vgl. Tab. IV-5-1) kann zudem ein im Zeitverlauf bundesweiter signifikanter Anstieg der gemittelten Innenflächen seit dem Ausgangsjahr 2020 ($+24,7 \text{ m}^2$) festgestellt werden (Mittelwert 2020: $447,7 \text{ m}^2$)⁶⁴. In Relation zum Jahr 2022 konnten zudem in neun Bundesländern Anstiege bei der Größe der Innenflächen ermittelt werden, wobei Bremen den größten Zuwachs zu verzeichnen hatte ($+127,4 \text{ m}^2$). In sieben Bundesländern konnte hingegen eine geringere gemittelte Flächengröße im Vergleich zum Jahr 2022 im Innenbereich festgestellt werden, wobei

in Hamburg mit $-69,8 \text{ m}^2$ der umfangreichste Rückgang ermittelt wurde. Die durchschnittliche absolute Abweichung in der Gesamtgröße des Innenbereiches zwischen 2024 und 2022 beträgt bundesweit $43,2 \text{ m}^2$. Des Weiteren zeigt sich, dass die Gesamtgröße des Innenbereiches von Kindertageseinrichtungen in ostdeutschen Bundesländern zwischen 2022 und 2024 tendenziell gesunken ist ($-8,4 \text{ m}^2$), während die Gesamtfläche in westdeutschen Kindertageseinrichtungen zugenommen hat ($+16,4 \text{ m}^2$).

Hinsichtlich der pro Kind verfügbaren Fläche in Innenräumen lag der Bundesmittelwert im Jahr 2024 bei $7,3 \text{ m}^2$ pro Kind und damit um $0,2 \text{ m}^2$ höher als im Jahr 2022 (Mittelwert 2022: $7,1 \text{ m}^2$; vgl. Tab. IV-5-1). Die Unterschiede hinsichtlich der Gesamtfläche im Innenbereich zwischen ostdeutschen und westdeutschen Kindertageseinrichtungen setzt sich auch in Bezug auf die verfügbare Fläche pro Kind fort: Während Kindern in ostdeutschen Kindertageseinrichtungen im Jahr 2024 im Mittel $7,5 \text{ m}^2$ (2022: $7,5 \text{ m}^2$) zur Verfügung standen, waren es in westdeutschen Einrichtungen im Mittel $7,2 \text{ m}^2$ (2022: $7,0 \text{ m}^2$). Wenngleich nach wie vor Unterschiede im Flächen-Kind-Verhältnis in Kindertageseinrichtungen zwischen ostdeutschen und westdeutschen Ländern bestehen, lässt sich im Zeitverlauf zwischen 2022 und 2024 jedoch auch beobachten, dass diese Unterschiede im Trend abnehmen. Auf Länderebene lässt sich für Mecklenburg-Vorpommern (Mittelwert 2024: $9,1 \text{ m}^2$; 2022: $8,2 \text{ m}^2$) und Bayern (Mittelwert 2024: $7,6 \text{ m}^2$; 2022: $6,7 \text{ m}^2$) eine statistisch signifikante Zunahme der verfügbaren Fläche pro Kind feststellen (vgl. Tab. A-5-1).

⁶⁴ Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die beobachtete Zunahme der Innenflächen auf unbeobachtete Merkmale der Einrichtungen oder auf Veränderungen in der Zusammensetzung der Stichprobe zurückzuführen ist. Dies gilt auch für die Befunde auf Länderebene.

Tab. IV-5-1: Größe der Innenflächen von Kindertageseinrichtungen insgesamt und pro Kind in Deutschland, Ostdeutschland und Westdeutschland 2024 und 2022 (Mittelwert)

Größe	Deutschland	Ost-deutschland	West-deutschland	Deutschland	Ost-deutschland	West-deutschland
	Mittelwert			Mittelwert		
	2024			2022		
Größe Innenraum in Quadratmetern	472,4	554,9	451,5	460,5	563,3	435,1
Größe Innenraum in Quadratmetern pro Kind	7,3	7,5	7,2	7,1	7,5	7,0

Fragetexte: „Bitte geben Sie für den Innenbereich Ihrer Einrichtung die Gesamtgröße der Räumlichkeiten an.“, „Wie viele Kinder wurden zum Stichtag 01.03.2024 in Ihrer Kindertageseinrichtung betreut?“

Hinweis: Betrifft Auswertung zur Größe des Innenraumes in Quadratmetern pro Kind: Vergleichbarkeit zum zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund einer Änderung des Fragetextes.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene; Berechnungen des DJI, n 2024 = 3.652–3.910, n 2022 = 3.368–3.608.

Mit Blick auf die Verfügbarkeit eines Außengeländes⁶⁵ in Kindertageseinrichtungen kann berichtet werden, dass mit einem bundesweiten Anteil von 98 Prozent nahezu alle Einrichtungen über ein Außengelände im Jahr 2024 verfügten (vgl. Tab. A-5-2). Dabei bewegten sich die Werte in den meisten Ländern zwischen 97 Prozent und 100 Prozent. Lediglich in Hamburg (95 Prozent) und insbesondere in Berlin (82 Prozent) fielen die Anteile der Einrichtungen mit einem Außengelände vergleichsweise gering aus. Zudem war in Niedersachsen im Vergleich zur letzten Erhebung eine signifikante Veränderung zu verzeichnen: Hier stieg der Anteil der Einrichtungen mit einem Außengelände im Vergleich zum Jahr 2022 um 4 Prozentpunkte (2024: 99 Prozent; 2022: 95 Prozent). Obwohl der überwiegende Teil der Einrichtungen über ein Außengelände verfügte, fielen die Anteile in kleinen Einrichtungen sowie in Großstädten tendenziell niedriger aus.⁶⁶

Einschätzung der räumlichen Bedingungen, Ausstattung und Materialien

Wie bereits in den Vorjahren, wurde das pädagogische Personal auch in der 3. ERIK-Erhebungswelle nach der Einschätzung von Ausstattungsmerkmalen und räumlichen Bedingungen befragt, um die Qualität einrichtungsbezogener Merkmale in den Kindertages-

einrichtungen zu bewerten. Hier sollte das pädagogische Personal seine Einschätzung zur Ausstattung mit erwachsenengerechten Möbeln, modernen technischen Geräten, geeigneten Pausenräumen/ Räumen für Mitarbeitende, geeigneten Räumen für Elterngespräche sowie zur Mitbestimmung bei der Gestaltung und Ausstattung der Räumlichkeiten geben. Berichtet werden die gemittelten Zustimmungswerte des pädagogischen Personals auf einer sechsstufigen Einschätzungsskala von 1 „trifft ganz und gar nicht zu“ bis 6 „trifft voll und ganz gut zu“.

In der Gesamtschau zeigen sich im Jahr 2024 keine bis leicht positive Veränderungen. Bundesweit wurde der Aspekt, inwieweit Einrichtungen mit erwachsenengerechten Möbeln ausgestattet sind, im Jahr 2024 mit einem Mittelwert von 3,9 tendenziell als erfüllt eingeschätzt (vgl. Tab. IV-5-2). Die Einschätzung auf Bundesebene verbesserte sich dabei signifikant um +0,2 Skalenpunkte im Vergleich zur zweiten Erhebungswelle (Mittelwert 2022: 3,7). Auf Länderebene ist eine signifikante Zunahme der Erfüllung der Ausstattung mit erwachsenengerechten Möbeln in Schleswig-Holstein gegenüber dem Jahr 2022 zu beobachten (Mittelwert 2024: 4,1; 2022: 3,8). Auch im Vergleich zum Ausgangsjahr 2020 lassen sich deutliche Verände-

65 In der zweiten ERIK-Erhebungswelle (ERIK, 2022) erfolgte noch eine zusätzliche Abfrage zur Gesamtgröße des verfügbaren Außengeländes (in m²) bei Einrichtungsleitungen. Im Rahmen der dritten ERIK-Erhebungswelle (ERIK, 2024) wurde jedoch auf diese Abfrage verzichtet, sodass an dieser Stelle Auswertungen über die Verfügbarkeit eines Außengeländes berichtet werden.

66 Vgl. Tursun & Maron, in Vorb.

rungen feststellen. So zeigte sich eine signifikante Zunahme der Bewertung der Ausstattung mit erwachsenengerechten Möbeln im Saarland (Mittelwert 2024: 3,7; 2020: 3,2) und Berlin (Mittelwert 2024: 4,0; 2020: 3,6). Einzig in Mecklenburg-Vorpommern wurde im Jahr 2024 ein signifikanter Rückgang im Vergleich zu 2020 um 0,4 Skalenpunkt festgestellt (Mittelwert 2024: 3,7; 2020: 4,1).

Die Ausstattung mit modernen technischen Geräten (wie z. B. Computer, Tablets, digitalen Infoboards) wurde auf Bundesebene im Jahr 2024 mit einem Mittelwert von 3,2 weiterhin als mittelmäßig bewertet. Gegenüber 2020 (Mittelwert: 3,1) zeigte sich im Jahr 2024 ein signifikanter Anstieg um 0,1 Skalenpunkte, im Vergleich zu 2022 jedoch keine Veränderungen. (Mittelwert 2022: 3,2). Deutliche signifikante Zuwächse um 0,4 bzw. 0,3 Skalenpunkte zeigten sich auf Landesebene im Vergleich zu 2020 in Bayern (Mittelwert 2024: 3,4; 2020: 3,0) und Hessen (Mittelwert 2024: 3,3; 2020: 3,0).

Die Mitbestimmung des pädagogischen Personals bei der Raumgestaltung und Ausstattung wurde auf Bundesebene sowohl im Jahr 2024 als auch 2022 und 2020 mit einem Mittelwert von jeweils 4,6 konstant positiv eingeschätzt. Eine besonders deutliche Entwicklung ist dabei in Sachsen-Anhalt zu verzeichnen. Hier konnte ein signifikanter Anstieg um +0,3 Skalenpunkte im Vergleich zu 2022 (Mittelwert 2024: 4,8; 2022: 4,5) festgestellt werden. Ein signifikanter Rückgang um 0,3 Skalenpunkte in 2024 gegenüber 2020 war hingegen

in Mecklenburg-Vorpommern (Mittelwert 2024: 4,5; 2020: 4,8) und Rheinland-Pfalz (Mittelwert 2024: 4,3; 2020: 4,6) zu beobachten.

Auch bei der Ausstattung mit geeigneten Pausenräumen/Räumen für Mitarbeitende blieb der Mittelwert über die drei Erhebungszeitpunkte (ERiK, 2024, 2022, 2020) konstant bei 3,6 und wurde somit als teilweise gegeben beurteilt. Auf Länderebene lässt sich ein signifikanter Rückgang in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber 2020 um 0,6 Skalenpunkte (Mittelwert 2024: 3,3; 2020: 3,9) feststellen, während für Bremen gegenüber 2022 eine nicht-signifikante positive Veränderung um +0,5 Skalenpunkte (Mittelwert 2024: 3,6; 2022: 3,1) beobachtet werden kann.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Räumen für Elterngespräche ergab sich für das Jahr 2024 ein ähnliches Bild mit einer ebenfalls weitgehend stabilen Einschätzung über die Jahre 2024, 2022 und 2020 auf Bundesebene (Mittelwert 2024: 3,8; 2022: 3,7; 2020: 3,7). Auf Länderebene fallen hier die Entwicklungen über den Zeitverlauf eher marginal aus. Für Rheinland-Pfalz konnte jedoch eine signifikante Verbesserung um +0,5 Skalenpunkte im Vergleich zu 2022 festgestellt werden (Mittelwert 2024: 3,7; 2022: 3,2). Signifikante Veränderungen gegenüber 2020 sind zudem für Mecklenburg-Vorpommern mit -0,5 Skalenpunkten (Mittelwert 2024: 3,4; 2020: 3,9) und Hamburg mit +0,6 Skalenpunkten (Mittelwert 2024: 3,9; 2020: 3,3) zu verzeichnen.

Tab. IV-5-2: Einschätzung weiterer Räume und Ausstattungsmerkmale 2024 und 2022 nach Ländern (Mittelwert)

Land	Erwachsenen- gerechte Möbel		Mitbestimmung Raumgestaltung und Ausstattung		Moderne technische Ausstattung		Geeigneter Pausen- raum/Raum für Mitarbeitende		Geeigneter Raum für Elterngespräche	
	Mittelwert		Mittelwert		Mittelwert		Mittelwert		Mittelwert	
	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	3,9	3,9	4,6	4,7	3,0	3,3	3,3	3,5	3,8	3,7
BY	3,8	3,7	4,5	4,5	3,4	3,2	3,6	3,5	3,8	3,6
BE	4,0	3,8	4,8	4,9	3,0	3,1	3,3	3,6	3,7	3,8
BB	3,9	3,9	4,7	4,8	3,3	3,3	3,5	3,8	3,6	3,9
HB	3,9	3,9	4,6	4,6	2,9	3,1	3,6	3,1	3,6	3,2
HH	4,0	3,7	4,6	4,6	3,1	3,2	3,8	3,5	3,9	3,6
HE	3,9	3,7	4,6	4,4	3,3	3,3	3,5	3,4	3,8	3,6
MV	3,7	3,8	4,5	4,7	3,2	3,4	3,3	3,6	3,4	3,6
NI	3,9	3,9	4,5	4,6	2,9	3,2	3,6	3,8	3,6	3,9
NW	3,8	3,6	4,6	4,7	3,3	3,1	4,0	3,8	4,0	3,9
RP	3,6	3,4	4,3	4,3	3,1	3,2	3,4	3,2	3,7*	3,2
SL	3,7	3,6	4,4	4,4	3,1	3,4	3,8	3,7	3,6	3,6
SN	4,0	4,0	4,6	4,6	3,2	3,3	3,8	3,6	3,9	3,8
ST	3,8	3,7	4,8*	4,5	2,8	3,0	3,3	3,3	3,7	3,8
SH	4,1*	3,8	4,6	4,7	3,0	3,0	3,6	3,4	3,6	3,6
TH	3,9	3,8	4,7	4,6	3,2	3,3	3,8	3,6	3,9	4,0
WD	3,8*	3,7	4,6	4,6	3,2	3,2	3,6	3,6	3,8	3,7
OD	3,9	3,9	4,7	4,7	3,1	3,2	3,5	3,6	3,8	3,8
D	3,9*	3,7	4,6	4,6	3,2	3,2	3,6	3,6	3,8	3,7

Fragetext: „Inwieweit sind folgende Arbeitsbedingungen Ihrer Meinung nach bei Ihrer jetzigen Tätigkeit erfüllt?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Skala von 1 (trifft ganz und gar nicht zu) bis 6 (trifft voll und ganz zu). Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 und in 2022 in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind.

Quellen: DJI, ERiK-Surveys 2024 und 2022: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 5.022–5.029, n 2022 = 6.971–6.997.

Barrierefreiheit

Im Rahmen der ERiK-Befragungen 2024 wurden erstmals die Einrichtungsleitungen gebeten, die Barrierefreiheit ihrer Räumlichkeiten sowie die Möglichkeit von Kindern, selbstständig in die Einrichtung zu gelangen, auf einer sechsstufigen Zustimmungsskala (von 1: „trifft

ganz und gar nicht zu“ bis 6: „trifft voll und ganz zu“) einzuschätzen⁶⁷. In den vorangegangenen ERiK-Erhebungswellen (ERiK, 2022; ERiK, 2020) erfolgten diese Bewertungen noch durch das pädagogische Personal, sodass ein direkter Zeitvergleich nicht möglich ist.

67 Eine Definition von Barrierefreiheit (nach §4 BGG) wurden den Einrichtungsleitungen zur Beantwortung dieser Frage nicht vorgelegt.

Tab. IV-5-3: Barrierefreiheit in Räumlichkeiten 2024 nach Ländern (Mittelwert)

Land	Die Räumlichkeiten der Einrichtung sind barrierefrei.	Alle Kinder haben die Möglichkeit, selbstständig in die Räume der Einrichtung zu gelangen.
	Mittelwert	
	2024	
BW	3,7	4,9
BY	4,0	4,9
BE	3,8	4,8
BB	3,7	4,8
HB	4,3	4,6
HH	3,7	4,8
HE	4,1	4,7
MV	3,7	4,7
NI	4,0	5,1
NW	4,0	5,0
RP	3,6	4,6
SL	4,0	4,7
SN	3,0	4,4
ST	3,6	4,6
SH	4,3	4,9
TH	3,1	4,7
WD	4,0	4,9
OD	3,5	4,7
D	3,9	4,9

Fragetext: „Inwieweit treffen folgende Aussagen auf Ihre Einrichtung zu?“

Hinweise: Skala von 1 (trifft ganz und gar nicht zu) bis 6 (trifft voll und ganz zu). Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr nicht möglich aufgrund eines Perspektivwechsels.

Quelle: DJI, ERiK-Survey 2024: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene; Berechnungen des DJI, n 2024 = 4.484–4.913.

Im Jahr 2024 wurden die Einrichtungen von den Leitungen überwiegend als eher barrierefrei eingestuft (Mittelwert 2024: 3,9), wobei eine vollständige Barrierefreiheit nicht angegeben wurde. Während die Einrichtungen in den ostdeutschen Ländern mit einem Mittelwert von 3,5 unter dem Bundesschnitt lagen, lagen Einrichtungen in den westdeutschen Ländern mit einem Mittelwert von 4,0 leicht über dem Bundesdurchschnitt (vgl. Tab. IV-5-3). Auf Länderebene reichten die Mittelwerte für das Jahr 2024 von 3,0 in

Sachsen bis 4,3 in Bremen und Schleswig-Holstein. Die Möglichkeit von Kindern, selbstständig in die Einrichtung zu gelangen, war nach Einschätzung der Einrichtungsleitungen weitgehend gegeben (Mittelwert 2024: 4,9). Auf Länderebene zeigten sich hier nur geringe Unterschiede. So reichten die Mittelwerte von 4,4 für Sachsen bis 5,1 für Niedersachsen. Trotz des Perspektivwechsels bewegten sich die Werte zu der berichteten Kennzahl „Barrierefreiheit“ im Zeitvergleich auf einem konstanten Niveau.

5.2 Zusammenfassung

Ziel des Handlungsfeldes ist es, die in der Kindertagesbetreuung genutzten Räume zu verbessern. Das Handlungsfeld wird im Monitoring anhand des Indikators **Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen** berichtet. Zentrale Ergebnisse des Monitorings in diesem Handlungsfeld sind:

- Die Ergebnisse der ERiK-Erhebungsdaten aus dem Jahr 2024 zeigen leichte positive Veränderungen der räumlichen Situation von Kindertageseinrichtungen im Vergleich zum Jahr 2022. So zeigte sich hinsichtlich der Größe der Innenflächen von Kindertageseinrichtungen eine Zunahme der gemittelten Innenflächen im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2020 auf Bundesebene. Auf Länderebene bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede in der Größe des Innenbereiches von Kindertageseinrichtungen. Die bestehenden Unterschiede bei der Gesamtinnenfläche zwischen Kindertageseinrichtungen in ostdeutschen und westdeutschen Ländern nehmen im Zeitverlauf zwischen 2024 und 2022 tendenziell ab. Auch mit Blick auf die durchschnittlich pro Kind verfügbare Fläche konnte im Jahr 2024 bundesweit ein leichter Zuwachs verzeichnet werden. Die Verfügbarkeit eines Außengeländes ist in den meisten Einrichtungen bundesweit gegeben, wobei diese in den Stadtstaaten tendenziell geringer ausfällt.
- Bei der Einschätzung der räumlichen Bedingungen, Ausstattung und Materialien durch das pädagogische Personal gibt es im Jahr 2024 nur wenige Entwicklungen im Vergleich zur zweiten ERiK-Erhebungswelle (ERiK, 2022). Auf Bundesebene wurde die Mitbestimmung bei der Raumgestaltung und Ausstattung durch die Befragten mehrheitlich positiv eingeschätzt. Als tendenziell erfüllt schätzten die Befragten die Ausstattung mit erwachsendgerechten Möbeln, das Vorhandensein von geeigneten Räumen für Mitarbeitende sowie das Vorhandensein von geeigneten Räumen für mittelbare pädagogische Tätigkeiten (z. B. Elterngespräche) ein. Einzig die Ausstattung mit modernen technischen Geräten wurde bundesweit eher als mittelmäßig eingeschätzt. Verbesserungen in den Einschätzungen zeigten sich unter anderem bei der Ausstattung mit erwachsenengerechten Möbeln sowie in Bezug auf das Vorhandensein von geeigneten Räumen für Mitarbeitende.
- Die Barrierefreiheit, als ein wesentlicher Bestandteil einer inklusiven Einrichtung, ist nach Einschätzungen der Einrichtungsleitungen mehrheitlich gegeben. Auf eine vollständige Barrierefreiheit kann in diesem Zusammenhang jedoch nicht geschlossen werden. Die Barrierefreiheit wurde in ostdeutschen Kindertageseinrichtungen geringer eingeschätzt als in westdeutschen Einrichtungen. Dass Kinder die Möglichkeit haben, selbstständig in die Einrichtung zu gelangen, wird von der Mehrheit der befragten Einrichtungsleitungen bejaht. Trotz des vollzogenen Perspektivwechsels besteht bezüglich der berichteten Kennzahl „Barrierefreiheit“ ein konstant hohes Zustimmungsniveau.

6. Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Die Kindertagesbetreuung hat im Hinblick auf die Gesundheit von Kindern eine zentrale Bedeutung. Durch die hohe Betreuungsquote können gesundheitsfördernde Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen 91,3 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Deutschland erreichen. Auch von den unter Dreijährigen profitieren bereits 37,4 Prozent von gesundheitsfördernden Angeboten in der Kindertagesbetreuung.

Ziel des Handlungsfeldes 6 ist es, die Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention von Kindern weiter voranzubringen. Im Mittelpunkt stehen dabei das Wohlergehen sowie die kognitive, sozial-emotionale und motorische Entwicklung der Kinder. Betrachtet werden die strukturellen Rahmenbedingungen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf der Ebene der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege.

Das Monitoring zum Handlungsfeld 6 „**Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung**“ stützt sich auf folgende Indikatoren und Kennzahlen:⁶⁸

- **Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag:** Dieser Indikator umfasst die Kennzahlen „Gesundheitsförderung als durchgängiges Prinzip und Querschnittsthema im pädagogischen Alltag“ sowie „Gesundheitsförderung in der Einrichtungskonzeption“.
- **Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit:** Dieser Indikator beschreibt die Kooperation von Kindertageseinrichtungen mit weiteren Akteuren zur Umsetzung gesundheitsfördernder Angebote. Es wird dafür die Kennzahl „Kooperationen mit Institutionen“ berichtet.
- **Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung:** Dieser Indikator beinhaltet die Kennzahlen „Verpflegungsangebot“, „Teilnahme an der Mittagsverpflegung“ sowie „Vorhandensein von Qualitätsstandards“.
- **Bewegungsförderung:** Dieser Indikator beschreibt die Kennzahlen „Alltagsintegrierte Bewegungsförderung“ und „Bewegungsförderung in Form spezifischer Angebote und Aktivitäten“.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2024 dargestellt. Grundlage bilden die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2024) sowie die Leitungs- und Fachkräftebefragungen im Rahmen der ERiK-Surveys (ERiK, 2024). Für die Kinder- und Jugendhilfestatistik können Entwicklungen seit den Jahren 2019 bis 2024 aufgezeigt werden; für die ERiK-Befragungsdaten ist ein Vergleich mit den Erhebungswellen der Jahre 2020 und 2022 möglich.

⁶⁸ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Irich, L., Preuß, M., Romefort, J. (im Erscheinen): Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung. In: Fackler, S., Böwing-Schmalenbrock, M., Bopp, C., Classe, F., Meiner-Teubner, C., Kalicki, B., Kuger, S. (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Wbv Publikation.

6.1 Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag

Gesundheitsförderung als durchgängiges Prinzip und Querschnittsthema im pädagogischen Alltag

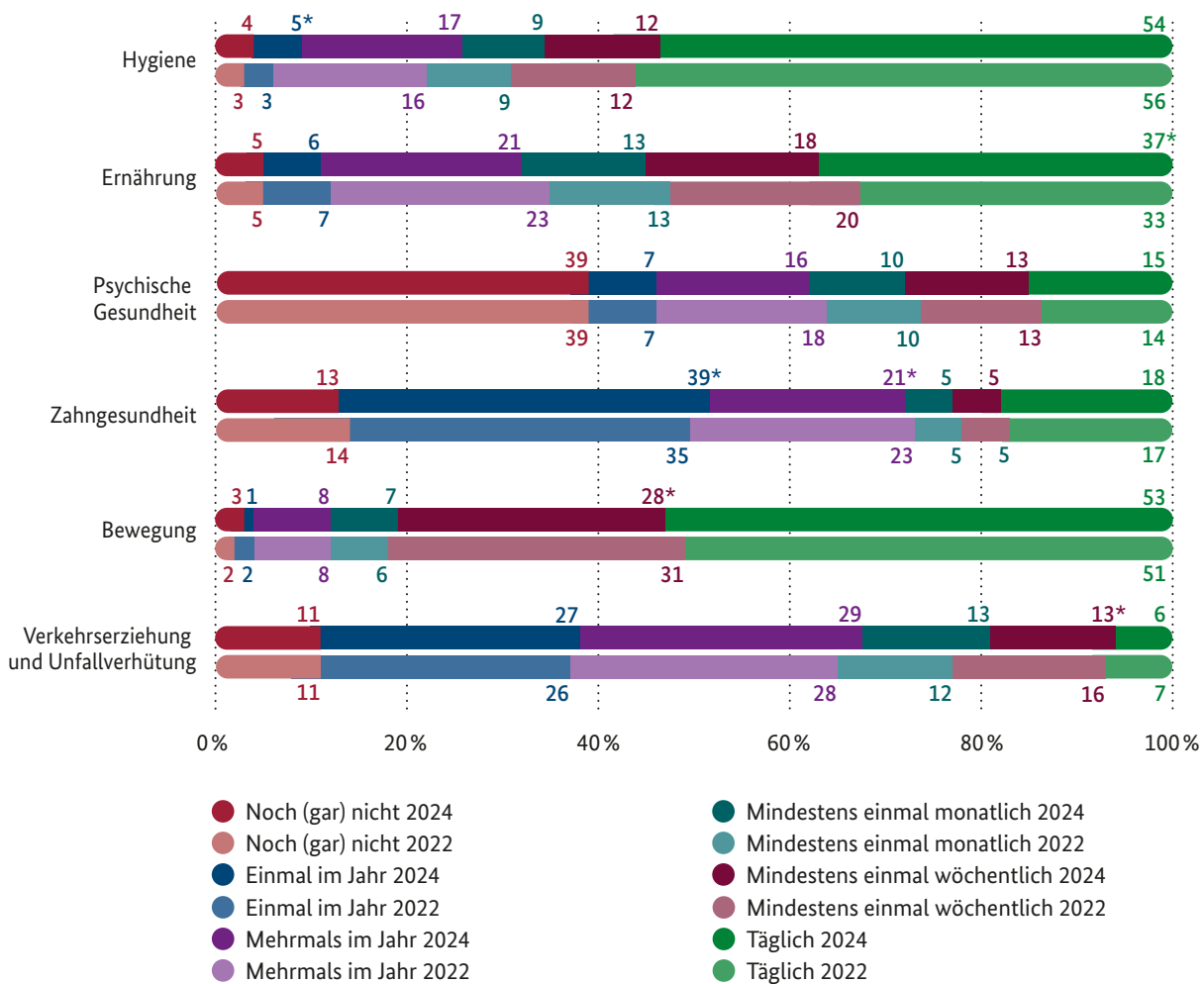
Gesundheitsförderung und -bildung können im pädagogischen Alltag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen auf vielfältige Weise umgesetzt werden. Eine Möglichkeit besteht darin, Gesundheitsaspekte direkt oder beiläufig im alltäglichen Miteinander zwischen dem pädagogischen Personal und den Kindern aufzugreifen – etwa durch spielerische Impulse, Gespräche oder eine bewusst gestaltete Umgebung.

Dieses explizite und implizite Thematisieren gesundheitsrelevanter Inhalte wird anhand der Angaben des pädagogischen Personals über die Häufigkeit der Behandlung von Gesundheitsthemen mit Kindern in Kindertageseinrichtungen abgebildet. Analog zu den Vorjahren lassen sich für 2024 die behandelten Themenbereiche nach ihrer Thematisierungshäufigkeit gruppieren.

Wie Abb. IV-6-1 zeigt, wurden die Themen Bewegung (81 Prozent), Hygiene (66 Prozent) und Ernährung (55 Prozent) nach Angaben des pädagogischen Personals im Jahr 2024 am häufigsten – mindestens einmal pro Woche – mit den Kindern behandelt. Deutlich seltener thematisierten die Fachkräfte Zahngesundheit (22 Prozent), Verkehrserziehung und Unfallverhütung (19 Prozent) sowie psychische Gesundheit (28 Prozent). Letztere wurde am häufigsten noch gar nicht angesprochen (39 Prozent).

Im Zeitvergleich der Jahre 2022 und 2024 zeigt sich eine leicht rückläufige Veränderung bei der Thematisierung von Verkehrserziehung und Unfallverhütung. Die mindestens wöchentliche Behandlung dieses Themenbereichs ging um 3,5 Prozentpunkte zurück (2024: 18,9 Prozent; 2022: 22,4 Prozent). Vergleicht man hingegen die Veränderungen seit dem Jahr 2020, so fällt insbesondere der Rückgang der Thematisierung von Hygiene auf (2020: 63 Prozent, 2024: 54 Prozent). Dies könnte auf die begleitenden Schutzmaßnahmen der Corona-Pandemie zurückzuführen sein, deren Ende nun anderen Themen Raum lässt.

Abb. IV-6-1: Thematisierung von Gesundheitsthemen mit den Kindern der Kindertageseinrichtungen 2024 und 2022 (in %)



Fragetext: „Wie häufig thematisieren Sie mit Kindern in Ihrer Einrichtung folgende Gesundheitsthemen?“

Hinweise: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr eingeschränkt aufgrund einer neu hinzugefügten Definition des Begriffs „Thematisierung“. Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 und in 2022 in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 4.914–5.021, n 2022 = 6.770–6.946.

Gesundheitsförderung im Einrichtungskonzept

Die pädagogische Konzeption nimmt in der Arbeit von Kindertageseinrichtungen eine zentrale Rolle ein. Sie trägt wesentlich zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität bei und unterstützt zugleich die Auseinandersetzung mit spezifischen Themen wie der Gesundheitsförderung.

Der Anspruch, die Konzeption kontinuierlich weiterzuentwickeln, lässt sich anhand der Einschätzungen des pädagogischen Personals zu bestehenden Verbesse-

rungspotenzialen abbilden. Die Befragungsergebnisse des ERIK-Surveys 2024 zeigen, dass insbesondere in gesundheitsrelevanten Bereichen ein erhöhter Überarbeitungsbedarf besteht. Etwa die Hälfte des pädagogischen Personals sah Verbesserungsbedarf in den Themenfeldern sozial-emotionale Entwicklung (53 Prozent) und Gesundheitsförderung (45 Prozent). Über ein Drittel der Befragten (37 Prozent) nannte darüber hinaus Bewegung/Motorik/Psychomotorik als Bereich mit Überarbeitungsbedarf.

Im Vergleich zum Jahr 2022 ergaben sich deutliche, statistisch bedeutsame Anstiege in zwei Bereichen: Der Verbesserungsbedarf im Themenfeld der sozial-emotionalen Entwicklung stieg um 15 Prozentpunkte (2024: 53 Prozent; 2022: 38 Prozent), bei Bewegung/

Motorik um sechs Prozentpunkte (2024: 37 Prozent; 2022: 31 Prozent). Mit Ausnahme von Hamburg und Sachsen-Anhalt wurden in allen Ländern signifikante Veränderungen in mindestens einem der betrachteten Themenbereiche festgestellt (vgl. Tab. IV-6-1).

Tab. IV-6-1: Verbesserungsbedarf des pädagogischen Konzeptes in den Kindertageseinrichtungen 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Motorik / Bewegung		Gesundheitsförderung		Sozial-emotionale Entwicklung	
	Anteil 2024	Anteil 2022	Anteil 2024	Anteil 2022	Anteil 2024	Anteil 2022
BW	36	33	44	42	54*	39
BY	36*	24	40	34	46*	33
BE	36*	26	45	39	48*	30
BB	37*	22	47	44	55*	37
HB	50	39	51	50	62*	48
HH	37	35	45	46	50	43
HE	44*	35	52*	41	56*	39
MV	36	31	51*	42	58*	38
NI	35	29	46	44	53*	40
NW	36	35	45	44	54*	39
RP	45	38	51	50	63*	45
SL	40	34	49	47	54*	40
SN	33	32	42	47	52*	38
ST	30	26	40	40	49	40
SH	37	32	51	51	54*	43
TH	32*	23	41	37	48*	36
WD	38*	32	46	43	54*	39
OD	34*	27	44	42	51*	35
D	37*	31	45	42	53*	38

Fragetext: „Sehen Sie bei folgenden Themen für das pädagogische Konzept Ihrer Einrichtung Verbesserungsbedarf?“

* Differenz zum Jahr 2022 statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Inkonsistente Angaben werden ausgeschlossen. Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 und in 2022 in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 4.846–4877, n 2022 = 6.509–6.544.

Die Einschätzungen des pädagogischen Personals zum Verbesserungsbedarf einzelner Themen unterscheiden sich zwischen den Ländern nur geringfügig. Bei den gesundheitsrelevanten Themen zeigen sich jedoch Tendenzen: In einigen Ländern (Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern) wurden geringere, in anderen Ländern (Bremen, Rheinland-Pfalz, Hessen) höhere Werte verzeichnet.

6.2 Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit

Die Gesundheit von Kindern und ihre gesundheitsbezogenen Verhaltensweisen werden maßgeblich durch das familiäre Umfeld geprägt. Daher ist die aktive Einbindung der Familien ein zentraler Bestandteil zur Schaffung gesundheitsförderlicher Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung. Dabei erweist sich die Zusammenarbeit mit externen Partnerinnen und Partnern – etwa Frühförderstellen, Arztpraxen oder sozialen Diensten – als besonders wertvoll. Die Daten der ERIK-Leitungsbefragung 2024 ermöglichen hierzu Aussagen – sowohl für Kindertageseinrichtungen als auch für die Kindertagespflege.

Kooperationen mit Eltern/Familien

Kindertageseinrichtungen boten den Eltern und Familien im Jahr 2024 ein breites Spektrum an präventiven und gesundheitsfördernden Angeboten. Nach Angaben des pädagogischen Personals wurden in nahezu allen Einrichtungen Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten geführt (99 Prozent). Die Mehrheit arbeitete zudem in Einrichtungen, die individuelle Beratungsangebote machten (77 Prozent), Fachärzte, Förder- oder therapeutische Angebote vermittelten (80 Prozent) und Kontakte zu sozialen Diensten herstellten (74 Prozent).

Im Vergleich zum Jahr 2022 ging der Anteil des pädagogischen Personals, das in Einrichtungen mit entsprechenden Angeboten tätig war, bundesweit signifikant zurück. Besonders auffällig ist der Rückgang bei den

individuellen Beratungsangeboten (z. B. zu Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung) um zehn Prozentpunkte. Diese Entwicklung zeigte sich – mit Ausnahme von Berlin (74 Prozent) und Sachsen (71 Prozent) – in allen Ländern.

Auch in der Kindertagespflege bestanden vielfältige Formen der Zusammenarbeit mit Familien. Ein Großteil der Kindertagespflegepersonen führte Entwicklungsgespräche mit den Eltern (83 Prozent) und bot individuelle Beratungen an (65 Prozent). Etwa jede dritte Kindertagespflegeperson vermittelte Fachärztinnen und -ärzte, Förder- oder therapeutische Angebote (31 Prozent) sowie soziale Dienste (27 Prozent). Im Gegensatz zu den Kindertageseinrichtungen zeigten sich hier zwischen den Jahren keine wesentlichen Veränderungen.

Kooperationen mit Institutionen/Fachkräften

Zur Bereitstellung der genannten Angebote für Eltern und Familien ist das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen teilweise auf die Kooperation mit externen Institutionen und Fachkräften angewiesen – etwa mit Frühförderstellen oder sozialen Diensten. In durchschnittlich 3,4 von fünf abgefragten Bereichen möglicher Kooperationspartnerschaften gingen Kindertageseinrichtungen im Jahr 2024 entsprechende Kooperationen ein (Mittelwert 2020: 3,6). Die Spannweite zwischen den Ländern reichte von 2,4 Bereichen in Berlin bis zu 3,9 in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere in den Stadtstaaten sowie in den ostdeutschen Flächenländern wurden im Durchschnitt weniger Kooperationsbereiche genannt.

Wie viele Kooperationen in den jeweiligen Bereichen tatsächlich bestanden, lässt sich mit den vorliegenden Daten nicht bestimmen. Die Leitungen gaben jedoch an, in welchem Umfang diese Kooperationen gepflegt wurden. Bundesweit arbeiteten die meisten Einrichtungen grundsätzlich mit Frühförderstellen (85 Prozent), Einrichtungen für Frühe Hilfen, Erziehungs- und Familienberatung (81 Prozent) sowie mit sozialen Diensten (72 Prozent) zusammen. Etwa die Hälfte der Einrichtungen kooperierte mit Arztpraxen (56 Prozent) und Vereinen (50 Prozent). Besonders intensive Kooperationen bestanden mit Frühförderstellen (41 Prozent), während die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten vergleichsweise selten als intensiv beschrieben wurde (6 Prozent).

Im Vergleich zum Jahr 2020 sank der Anteil der Einrichtungen, die Kooperationen mit externen Partnerinnen

und Partnern eingingen, in fast allen Bereichen. Eine Ausnahme bildeten die sozialen Dienste, bei denen der Anteil nahezu konstant blieb.

Ein Blick auf die Länderunterschiede zeigt historisch gewachsene strukturelle Besonderheiten: Der Anteil der Einrichtungen, die mit Frühförderstellen, sozialen Diensten, Einrichtungen für Frühe Hilfen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie Arztpraxen kooperierten, lag in den ostdeutschen Ländern insgesamt niedriger als in den westdeutschen Ländern. Umgekehrt war die Zusammenarbeit mit Vereinen, insbesondere mit Sportvereinen, in den ostdeutschen Flächenländern häufiger als in den westdeutschen. Kindertageseinrichtungen in Großstädten kooperierten insgesamt seltener mit Vereinen, Frühförderstellen und Einrichtungen der Frühen Hilfen als Einrichtungen in Mittel- und Kleinstädten.

Auch weitere sozialstrukturelle Merkmale der Einrichtungen standen in Zusammenhang mit der Häufigkeit von Kooperationen: So nahm die Kooperation mit Vereinen, Frühförderstellen, sozialen Diensten, Frühen Hilfen und Arztpraxen mit zunehmender Einrichtungsgröße zu. Einrichtungen, in denen laut Angaben der Leitungen ein höherer Anteil von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund oder mit Fluchthintergrund betreut wurde, arbeiteten zudem häufiger mit Frühförderstellen, sozialen Diensten, Frühen Hilfen und Arztpraxen zusammen.

6.3 Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung

Verpflegungsangebot

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts boten im Jahr 2024 insgesamt 89 Prozent aller Kindertageseinrichtungen in Deutschland eine Mittagsverpflegung an. In den ostdeutschen Ländern verfügten nahezu alle Einrichtungen über ein solches Angebot (99,5 Prozent), während die Werte in den westdeutschen Ländern deutlich stärker variierten – von 64 Prozent in Baden-Württemberg bis zu 99,1 Prozent in Hamburg (vgl. Tab. IV-6-2). Während in den ostdeutschen Ländern der Anteil der Einrichtungen mit Verpflegungsangebot über die Jahre hinweg auf einem konstant hohen Niveau lag, ließen sich in den westdeutschen Ländern kleinere Veränderungen im Vergleich zum Jahr 2019 beobachten. Eine Zunahme von 4,5 Prozent verzeichnete beispielsweise Schleswig-Holstein (2024: 86,2 Prozent, 2019: 81,7 Prozent). Im Gegensatz dazu fiel Baden-Württemberg mit einem Rückgang von 1,9 Prozentpunkten auf (2024: 64,0 Prozent; 2019: 65,9 Prozent). Die Unterschiede zwischen den Jahren 2022 und 2024 fallen dagegen geringer aus. Die teilweise erheblichen Unterschiede zwischen den Ländern lassen sich auf die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zurückführen. Nur in wenigen Ländern sind Vorgaben zur Mittagsverpflegung klar geregelt; häufig handelt es sich um sogenannte „Kann“-Regelungen.

Tab. IV-6-2: Kindertageseinrichtungen, die Mittagsverpflegung anbieten, 2024 und 2023 nach Ländern (Anzahl, in %)

Land	Kindertageseinrichtungen						Kindertageseinrichtungen											
	Insgesamt		Davon				Insgesamt		Davon									
			Mit Mittagsverpflegung		Ohne Mittagsverpflegung				Mit Mittagsverpflegung		Ohne Mittagsverpflegung							
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %								
2024													2023					
BW	9.556	6.115	64,0	3.441	36,0		9.414	6.040	64,2	3.374	35,8							
BY	9.501	8.429	88,7	1.072	11,3		9.343	8.278	88,6	1.065	11,4							
BE	2.861	2.829	98,9	32	1,1		2.832	2.778	98,1	54	1,9							
BB	1.623	1.612	99,3	11	0,7		1.627	1.617	99,4	10	0,6							
HB	468	457	97,6	11	2,4		462	450	97,4	12	2,6							
HH	1.169	1.158	99,1	11	0,9		1.165	1.157	99,3	8	0,7							
HE	4.342	4.184	96,4	158	3,6		4.308	4.146	96,2	162	3,8							
MV	964	961	99,7	3	0,3		965	962	99,7	3	0,3							
NI	5.439	4.652	85,5	787	14,5		5.379	4.602	85,6	777	14,4							
NW	10.731	10.344	96,4	387	3,6		10.668	10.237	96,0	431	4,0							
RP	2.597	2.531	97,5	66	2,5		2.508	2.444	97,4	64	2,6							
SL	478	469	98,1	9	1,9		474	464	97,9	10	2,1							
SN	2.347	2.345	99,9	2	0,1		2.348	2.348	100,0	0	0,0							
ST	1.412	1.409	99,8	3	0,2		1.419	1.417	99,9	2	0,1							
SH	1.825	1.573	86,2	252	13,8		1.818	1.554	85,5	264	14,5							
TH	1.351	1.350	99,9	1	0,1		1.347	1.345	99,9	2	0,1							
WD	46.106	39.912	86,6	6.194	13,4		45.539	39.372	86,5	6.167	13,5							
OD	10.558	10.506	99,5	52	0,5		10.538	10.467	99,3	71	0,7							
D	56.664	50.418	89,0	6.246	11,0		56.077	49.839	88,9	6.238	11,1							

1. Im Erhebungsbogen ist die Teilnahme eines Kindes an der Mittagsverpflegung anzugeben, wenn das Mittagessen seitens der Einrichtung organisiert wird und das Kind an mindestens der Hälfte der wöchentlich betreuten Tage an der Mittagsverpflegung teilnimmt. Für die an dieser Stelle dargestellte Kennzahl wird berechnet, ob mindestens ein Kind in der Einrichtung Mittagsverpflegung erhält. Die Auswertung erfolgt auf Einrichtungsebene.

Quellen: Forschungszentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

Die Teilnahme von Kindern an der Mittagsverpflegung lässt sich für das Jahr 2024 getrennt nach Altersgruppen und Ländern anhand der Kinder- und Jugendhilfestatistik darstellen (vgl. Tab. IV-6-3). Insgesamt lagen die Teilnahmequoten auf einem hohen Niveau. Bei den Kindern unter drei Jahren nahmen 85,6 Prozent an der Mittagsverpflegung teil, bei den Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt waren es 77,2 Prozent.

In den ostdeutschen Ländern sowie in den drei Stadtstaaten war die Teilnahmequote besonders hoch: Für Kinder unter drei Jahren lag sie bei 98,8 Prozent, für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt bei 99,0 Prozent. Damit war die Teilnahme an der Verpfle-

gung hier nahezu flächendeckend etabliert. In den westdeutschen Ländern (Unter Dreijährige: 81,3 Prozent; Dreijährige bis zum Schuleintritt: 72,1 Prozent) zeigten sich dagegen teils deutlich geringere Quoten. Besonders niedrig war die Teilnahme in Baden-Württemberg, wo 2024 weniger als die Hälfte der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt an der Mittagsverpflegung teilnahmen (43,0 Prozent). Im Zeitvergleich zwischen den Jahren 2019 und 2024 stieg der Anteil für beide Altersgruppen konstant an: für den Bereich der Kinder unter drei Jahren um 1,7 Prozentpunkte (2024: 85,6 Prozent; 2019: 83,9 Prozent); im Bereich der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt sogar um 4,3 Prozentpunkte (2024: 77,2 Prozent; 2019: 72,9 Prozent).

Tab. IV-6-3: Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Mittagsverpflegung erhalten, nach Altersgruppen und Ländern 2024 (Anzahl, in %)

Land	Unter 3-Jährige			3-Jährige bis zum Schuleintritt		
	Insgesamt ¹	Mit Mittagsverpflegung		Insgesamt ¹	Mit Mittagsverpflegung	
		Anzahl	in %		Anzahl	in %
BW	103.149	70.772	68,6	381.081	164.036	43,0
BY	126.807	97.209	76,7	439.713	302.277	68,7
BE	52.373	51.887	99,1	121.875	120.558	98,9
BB	32.926	32.364	98,3	79.328	78.427	98,9
HB	5.957	5.714	95,9	22.861	22.367	97,8
HH	28.107	27.583	98,1	57.634	56.668	98,3
HE	60.877	53.095	87,2	208.155	157.862	75,8
MV	20.257	20.160	99,5	49.008	48.797	99,6
NI	80.003	64.434	80,5	264.135	190.259	72,0
NW	161.871	140.543	86,8	559.586	485.006	86,7
RP	36.843	30.505	82,8	131.634	106.602	81,0
SL	8.282	7.772	93,8	28.514	21.584	75,7
SN	49.700	49.179	99,0	129.973	128.738	99,0
ST	27.049	26.404	97,6	63.758	62.812	98,5
SH	29.622	23.892	80,7	90.534	67.839	74,9
TH	24.598	24.344	99,0	62.224	61.633	99,1
WD	641.518	521.519	81,3	2.183.847	1.574.500	72,1
OD	206.903	204.338	98,8	506.166	500.965	99,0
D	848.421	725.857	85,6	2.690.013	2.075.465	77,2

1 Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich noch eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024 und Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund..

Vorhandensein von Qualitätsstandards für die Verpflegung

Bundesweit orientierten sich im Jahr 2024 nach Angaben der Leitungen mehr als die Hälfte der Einrichtungen (54 Prozent), die eine Mittagsverpflegung anboten, an festgelegten Verpflegungsstandards (siehe Tab. IV-6-4). Zwischen den Ländern zeigen sich deutliche Unterschiede, die teilweise im Zusammenhang mit landesrechtlichen Regelungen stehen dürften. Der Anteil war im Saarland mit 89 Prozent am höchsten – dem einzigen Land, in dem die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) gesetz-

lich vorgeschrieben sind (§ 5 Absatz 1 GesVV SL). Auch Mecklenburg-Vorpommern (79 Prozent) und Rheinland-Pfalz (70 Prozent) führen die Standards der DGE in ihren Landesgesetzen zumindest als Orientierung auf (§ 11 Absatz 2 KiföG M-V, § 31 Absatz 1 KiTaG). In Bayern lag der Anteil mit 41 Prozent am niedrigsten. Sehr große Unterschiede zwischen den Jahren waren bspw. in Rheinland-Pfalz zu beobachten, wo ein Anstieg von 23 Prozentpunkten zu verzeichnen war (2024: 70 Prozent; 2020: 47 Prozent), welcher sich möglicherweise durch ein sogenanntes „Küchenprojekt“ erklären lässt.

Tab. IV-6-4: Standards für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen 2024 nach Ländern (in %)

Land	Anteil
	2024
BW	43
BY	41
BE	65
BB	65
HB	76
HH	66
HE	57
MV	79
NI	49
NW	54
RP	70
SL	89
SN	57
ST	44
SH	61
TH	63
WD	52
OD	61
D	54

Fragetext: „Gibt es in Ihrer Kindertageseinrichtung Standards für die Verpflegung (z. B. DGE-Qualitätsstandards, Bremer Checkliste)?“

Hinweise: Inkonsistente Angaben und Einrichtungen ohne Mittagsverpflegung werden ausgeschlossen. Vergleichbarkeit zum zuletzt verfügbaren Jahr nicht möglich aufgrund einer Änderung der Filterführung.

Quelle: DJI, ERIK-Survey 2024: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene; Berechnungen des DJI, n = 4.655.

6.4 Bewegungsförderung

Alltagsintegrierte Bewegungsförderung

Inwiefern die hohe Bedeutung von Bewegungsförderung im pädagogischen Alltag durch die Integration grob- und feinmotorischer Aktivitäten umgesetzt wird, lässt sich anhand der Befragung der pädagogischen Fachkräfte in den Jahren 2022 und 2024 abbilden. Nahezu das gesamte pädagogische Personal integrierte sowohl grobmotorische (2024: 95 Prozent; 2022: 94 Prozent) als auch feinmotorische Aktivitäten (2024: 97 Prozent; 2022: 97 Prozent) gezielt und regelmäßig in den Alltag.

Dazu zählen beispielsweise Springen, Klettern und Werfen sowie Malen und Schneiden mit der Schere.

Bewegungsförderung in Form spezifischer Angebote und Aktivitäten

Neben der alltagsintegrierten Bewegungsförderung tragen auch eine bewegungsfreundliche Raumgestaltung (2024: 77 Prozent; 2022: 73 Prozent), besondere Raumelemente wie Kletterflächen oder Rutschen (2024: 73 Prozent; 2022: 70 Prozent), Klettermöglichkeiten auf dem Außengelände oder Spielplätzen (2024: 94 Prozent; 2022: 94 Prozent), Sandkästen (2024: 99 Prozent; 2022:

99 Prozent) sowie ausreichend vorhandene bewegungsfördernde Fahrzeuge wie Roller oder Dreiräder (2024: 90 Prozent; 2022: 89 Prozent) zur Förderung körperlicher Aktivität bei.

Zwischen 2022 und 2024 zeigten sich bundesweit statistisch bedeutsame Zuwächse beim Anteil des pädagogischen Personals, das seine Einrichtung als bewegungsfreundlich einschätzte, sowie beim Vorhandensein besonderer Raumelemente (jeweils +4 Prozentpunkte). Diese beiden Merkmale wiesen zudem unter den genannten Aspekten die größte Varianz zwischen den Ländern auf. Die Spannweite der Einschätzungen zur bewegungsfreundlichen Raumgestaltung reichte von 67 Prozent in Bremen bis zu 83 Prozent in Brandenburg.

Im Ländervergleich stiegen die Anteile in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt signifikant an. Im Jahr 2022 lag der Anteil des pädagogischen Personals, das seine Einrichtung als bewegungsfreundlich charakterisierte, bei 71 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern, 70 Prozent in Sachsen und 71 Prozent in Sachsen-Anhalt. Im Jahr 2024 fielen diese um mehrere Prozentpunkte höher aus (Mecklenburg-Vorpommern: 79 Prozent, Sachsen: 77 Prozent, Sachsen-Anhalt: 82 Prozent).

Der Anteil des Personals, das angab, dass in seiner Einrichtung besondere Raumelemente vorhanden sind, variierte von 62 Prozent in Sachsen bis zu 76 Prozent in Berlin und Hamburg. Signifikante Anstiege zwischen 2022 und 2024 wurden in Mecklenburg-Vorpommern (2024: 75 Prozent; 2022: 66 Prozent), Niedersachsen (2024: 78 Prozent; 2022: 70 Prozent) und Thüringen (2024: 73 Prozent; 2022: 63 Prozent) verzeichnet (vgl. Tab. A-6-1).

6.5 Zusammenfassung

Das Handlungsfeld zielt auf verbesserte Rahmenbedingungen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf der Ebene der Kindertageseinrichtungen. Im Monitoring wird das Handlungsfeld anhand folgender Indikatoren dargestellt: **Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag, Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit, Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sowie Bewegungsförderung.** Zentrale Ergebnisse des Monitorings 2024 sind:

- Das Thema sozial-emotionale Entwicklung und psychische Gesundheit bleibt weiterhin im Fokus, wird im pädagogischen Alltag jedoch nur selten direkt mit den Kindern thematisiert. Gleichzeitig erkennen pädagogische Fachkräfte den hohen Stellenwert und sehen entsprechenden Anpassungsbedarf in den Einrichtungskonzeptionen. Mehr als die Hälfte des pädagogischen Personals sah 2024 Anpassungsbedarf bei den Konzeptionen in den Themenfeldern sozial-emotionale Entwicklung (53 Prozent). Im Vergleich zum Jahr 2022 (38 Prozent) ist das ein statistisch bedeutsamer Anstieg um 15 Prozentpunkte.
- In der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit steht ein breites Angebot zur Verfügung. Intensive Kooperationen bestehen vor allem mit Frühförderstellen (85 Prozent) und Einrichtungen für Frühe Hilfen, Erziehungs- und Familienberatung (81 Prozent). Die Kooperation mit Frühförderstellen wird von 41 Prozent der Leitungskräfte als besonders intensiv wahrgenommen, während die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten vergleichsweise selten als intensiv beschrieben wurde (6 Prozent). Sozialstrukturelle Merkmale der Einrichtungen beeinflussen dabei die Ausprägung der Kooperationen. In den ostdeutschen Ländern ist die Zusammenarbeit mit Sportvereinen stärker ausgeprägt.
- Das Angebot an Mittagsverpflegung als Indikator für eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sowie die Teilnahme der Kinder daran befinden sich bundesweit mit 89 Prozent auf einem hohen Niveau – insbesondere in den ostdeutschen Ländern (99,5 Prozent). Seit dem Ausgangsjahr 2019 ist ein langsamer, aber kontinuierlicher Anstieg der Anteilswerte zu verzeichnen. Zwischen den Ländern bestehen jedoch weiterhin deutliche, teils strukturell bedingte Unterschiede – von 64 Prozent in Baden-Württemberg bis zu 99,9 Prozent in Thüringen. Insgesamt zeigt sich aber, dass die Bedeutung gesunder Verpflegung zunehmend erkannt und in den Einrichtungen berücksichtigt wird. Dies zeigt sich auch an der wachsenden Zahl von Einrichtungen (54 Prozent), die sich an Qualitätsstandards für die Verpflegung orientieren. Der Anteil war im Saarland mit 89 Prozent am höchsten und in Bayern mit 41 Prozent am niedrigsten. Besonders erwähnenswert ist der Anstieg um 23 Prozentpunkte in Rheinland-Pfalz (2024: 70 Prozent; 2020: 47 Prozent).
- Die Bewegungsförderung wird vom pädagogischen Personal und von Kindertagespflegepersonen als

zentraler Bestandteil frühkindlicher Bildungs- und Entwicklungsprozesse angesehen. So gaben im Jahr 2024 95 bis 97 Prozent des pädagogischen Personals an, grob- und feinmotorische Aktivitäten regelmäßig in den Alltag zu integrieren. Die Bewegungsförderung wird auch durch eine bewegungsfreundliche

Raumgestaltung fest im Alltag der Kindertageseinrichtungen verankert. Zwischen den Jahren 2022 und 2024 zeigten sich bundesweit statistisch bedeutsame Zuwächse in Höhe von 4 Prozentpunkten beim Anteil des pädagogischen Personals, das seine Einrichtung als bewegungsfreundlich einschätzte.

7. Förderung der sprachlichen Bildung

Ziel des siebten Handlungsfeldes im KiQuTG ist die Förderung der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung. Die sprachliche Bildung soll dabei insbesondere alltagsintegriert gestaltet sein und die Potenziale alltäglicher Routine- und Spielsituationen für die Unterstützung der Sprachentwicklung aller Kinder nutzen. Dazu gehört auch, Kindern grundlegende Erfahrungen mit Buchstaben und Schrift im Sinne einer frühen Literacy-Förderung zu ermöglichen. Für Kinder mit spezifischen Bedarfen können zudem zusätzliche Sprachfördermaßnahmen bereitgestellt werden. Die Beschreibung des Handlungsfeldes 7 „**Förderung der sprachlichen Bildung**“ im länderübergreifenden Monitoring erfolgt anhand von drei Indikatoren, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:⁶⁹

- **Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals:** Dargestellt werden die Kennzahlen „Inhalte sprachlicher Bildung in der formalen pädagogischen Ausbildung“ und „Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zur sprachlichen Bildung“.

- **Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag:** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehören die „Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung“ und die „Unterstützung von Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung“.
- **Umsetzung von Sprachförderkonzepten:** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Methoden der Sprachstandserhebung“ und „Verwendete Sprachförderkonzepte“ abgebildet.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2024 beschrieben. Basis sind dabei die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2024) und die Leitungs- sowie Fachkräftebefragungen (ERiK, 2024). Für die Kinder- und Jugendhilfestatistik können Veränderungen zum letzten Berichtsjahr (2023) sowie im Vergleich zum Jahr 2019 dargestellt werden. Für die Leitungs- und Fachkräftebefragung ist ein Vergleich zur ersten und zweiten Befragungswelle (2020 bzw. 2022) möglich.

⁶⁹ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Selmayr, A. u. Öztürk, Y. (im Erscheinen): Förderung der sprachlichen Bildung. In: Fackler, S., Böwing-Schmalenbrock, M., Bopp, C., Classe, F., Meiner-Teubner, C., Kalicki, B., Kuger, S. (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Wbv Publikation.

7.1 Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Infobox IV-7-1: Begriffserläuterungen



Alltagsintegrierte sprachliche Bildung: Unter alltagsintegrierter sprachlicher Bildung wird eine umfassende systematische Unterstützung und Begleitung der natürlichen Sprachentwicklung aller Kinder in allen Altersstufen verstanden, die über die gesamte Verweildauer der Kinder in der Kindertageseinrichtung das Handeln des pädagogischen Personals während der alltäglichen pädagogischen Arbeit bestimmt. Alltagsintegrierte sprachliche Bildung schließt sowohl alltägliche Routinesituationen (wie Mahlzeiten, Körperpflege, Hol- und Bringzeiten etc.) wie auch geplante und freie Spiel- und Bildungssituationen innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtung (wie Projekte, Ausflüge, gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen etc.) ein.

Sprachförderung: Alltagsintegrierte sprachliche Bildung kann durch gezielte additive Sprachförderprogramme ergänzt werden. Diese bringen Kinder mit spezifischen Bedarfen (z. B. Kinder aus Familien mit niedrigem sozioökonomischem Status, Kinder mit nicht deutscher Familiensprache) in Kleingruppen außerhalb des regulären pädagogischen Alltags zusammen. Ziel der Sprachförderung ist, vorhandene sprachliche Defizite auszugleichen und Sprachentwicklungsproblemen vorzubeugen.

Sprachtherapie ist notwendig, wenn eine klinische Diagnose einer Sprachentwicklungsstörung vorliegt. Sprachtherapie ist demnach von Sprachförderung abzugrenzen und findet in Deutschland zum größten Teil außerhalb des Systems der Kindertagesbetreuung statt.

Mehrsprachigkeit beschreibt die Fähigkeit von Kindern, mehr als eine Sprache zu sprechen und sich in diesen Sprachen ausdrücken zu können. Der Erwerb einer oder mehrerer weiterer Sprachen kann simultan (von Geburt an) oder sukzessive (nachdem die erste Sprache in Grundzügen erworben wurde) erfolgen.⁷⁰

Literacy ist Teil der sprachlichen Bildung und beschreibt im frühen Kindesalter grundlegende Erfahrungen mit Buchstaben und Schrift. Die Entwicklung der frühkindlichen Literacy umfasst Fertigkeiten zur sprachlichen Analyse (z. B. Buchstabennamen, phonologische Bewusstheit) sowie das Wissen über den soziokulturellen Gebrauch von Schrift (z. B. das Erkennen der Bedeutung von Schrift und Symbolen).⁷¹

⁷⁰ Panagiotopoulou, A. (2016): Mehrsprachigkeit in der Kindheit. Perspektiven für die frühpädagogische Praxis. WIFF Expertise, Bd. 46. München: DJI.

⁷¹ Nickel, S. (2013): Der Erwerb von Schrift in der frühen Kindheit. In: Stamm, M. u. Edelmann, D. (Hrsg.): Handbuch frühkindliche Bildungsforschung. Wiesbaden: Springer. S. 501–513.

Inhalte sprachlicher Bildung in der formalen pädagogischen Ausbildung

Im Rahmen der ERiK-Surveys 2024 wurde das pädagogische Personal zu den Inhalten sprachlicher Bildung in der formalen pädagogischen Ausbildung befragt.⁷² Insgesamt gaben 89 Prozent der Befragten an, in ihrer Ausbildung „Sprachspiele zur Sprachförderung (z. B. Reim- und Fingerspiele)“ behandelt zu haben (vgl. Tab. A-7-1). Die Themen „Beobachtung, Dokumentation und Diagnostik kindlicher Sprachkompetenz“ (73 Prozent) sowie „Vorleseaktivitäten zur Sprachförderung (z. B. dialogisches Lesen)“ (62 Prozent) waren bei mehr als der Hälfte des pädagogischen Personals Teil der formalen Ausbildung. Das Thema „Mehrsprachigkeit“ wurde bei knapp der Hälfte des pädagogischen Personals (48 Prozent) behandelt, während nur 17 Prozent angaben, dass „Vorstrukturierte Programme zur Sprachförderung (z. B. KonLab)“ in der Ausbildung thematisiert worden seien. Vorstrukturierte Sprachförderprogramme spielen damit insgesamt eine nachrangige Rolle.

Auf Ebene der Länder zeigen sich kaum Unterschiede hinsichtlich der Ausbildungsinhalte. Eine Ausnahme stellt lediglich das Themenfeld der Mehrsprachigkeit dar: Während in Thüringen nicht mal jedes vierte Mitglied des pädagogischen Personals (24 Prozent) das Thema „Mehrsprachigkeit“ in der Ausbildung behandelt hatte, traf dies in Berlin auf mehr als zwei Drittel (69 Prozent) zu.

Da Ausbildungsinhalte einem Wandel unterliegen, ist die Darstellung nach Alterskohorten hier von besonderem Interesse. Die Ergebnisse belegen, dass insbesondere das Thema Mehrsprachigkeit in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen hat. Während nur ein knappes Drittel (32 Prozent) des pädagogischen Personals, das vor 1970 geboren wurde, angibt, sich in der formalen Ausbildung mit Mehrsprachigkeit befasst zu haben, sind es bei den jüngeren Jahrgängen (seit 1990 geboren) fast zwei Drittel (61 Prozent). Leicht an Bedeutung gewonnen hat zudem das Themenfeld „Beobachtung, Dokumentation und Diagnostik“ (für detaillierte Informationen vgl. Selmayr & Öztürk, in Vorb.).

Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zur sprachlichen Bildung

Neben den formalen Ausbildungsinhalten wurden die Fort- und Weiterbildungsaktivitäten des pädagogischen Personals in der sprachlichen Bildung erfasst (ERiK, 2024). Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen besitzt für das pädagogische Personal einen hohen Stellenwert. Bundesweit gaben 2024 mehr als drei Viertel (77 Prozent) der Befragten an, in den letzten zwölf Monaten eine Fort- und Weiterbildung besucht zu haben (vgl. Abb. IV-3-3). Der Zeitvergleich zeigt, dass die Teilnahme nach einem vermutlich pandemiebedingten Rückgang von 2020 auf 2022, der in den meisten Bundesländern statistisch signifikant ausfiel, wieder das vorpandemische Niveau erreicht beziehungsweise übertrifft (Deutschland 2020: 72 Prozent; 2022: 66 Prozent). Eine Ausnahme bildet Nordrhein-Westfalen, wo der Anteil von 2020 bis 2022 um vier Prozentpunkte von 71 Prozent auf 67 Prozent sank und auch 2024 weiterhin bei 67 Prozent lag. Die niedrigsten Teilnahmequoten an Fort- und Weiterbildungen im Jahr 2024 weisen Nordrhein-Westfalen und Hamburg mit jeweils 67 Prozent auf, während Hessen mit 87 Prozent den höchsten Wert erreicht.

Rund ein Viertel (26 Prozent) des pädagogischen Personals gab an, dass sich die besuchte Fort- bzw. Weiterbildung dem Thema Sprache/Literacy gewidmet hat, das sind zwei Prozentpunkte weniger als 2022 und vier Prozentpunkte weniger als 2020 (vgl. Tab. A-7-2). Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Sprache/Literacy sank über die Erhebungszeitpunkte kontinuierlich. Der Rückgang zwischen dem Ausgangsjahr 2020 und dem Jahr 2024 ist statistisch signifikant. Das Thema Sprache/Literacy rangiert 2024 im Mittelfeld einer exemplarischen Auswahl an Fortbildungsthemen.

Das pädagogische Personal schätzte bundesweit den subjektiven Fort- und Weiterbildungsbedarf zum Thema Sprache/Literacy auf einer sechsstufigen Skala von 1 (kein Bedarf) bis 6 (sehr hoher Bedarf) konstant im mittleren Bereich ein (Mittelwert 2024: 3,0; Mittelwert 2022 und 2020: 3,1) (vgl. Tab. A-7-3). Dazu widersprüchlich sank die tatsächliche Teilnahme an Fort- und Weiterbildung (s. o.). Im Vergleich gab das pädagogische

⁷² Im Rahmen der ERiK-Surveys wird das pädagogische Personal seit dem Erhebungsjahr 2022 zu den Inhalten sprachlicher Bildung in der formalen pädagogischen Ausbildung befragt. Für die Erhebung im Jahr 2024 wurden die Antwortoptionen teilweise angepasst, sodass Unterschiede zwischen den Jahren nicht auf statistische Signifikanz getestet werden können.

Personal für andere Themenfelder einen deutlich höheren Fortbildungsbedarf an. So wird beispielsweise für das Thema „Sozial-emotionale Entwicklung der Kinder“ ein hoher Fortbildungsbedarf von 4,2 angegeben (ERiK, 2024).

Betrachtet man die Ergebnisse auf Länderebene, zeigen sich nur geringfügige Unterschiede. Im Vergleich zu 2022 wurde ein signifikanter Rückgang beim Bedarf an Fort- und Weiterbildungen im Bereich Literacy und Sprache in Hamburg (2024: M = 2,9; 2022: M = 3,1) und Schleswig-Holstein (2024: M = 2,7; 2022: M = 3,1) festgestellt (vgl. Tab. A-7-3).

7.2 Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag

Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik zählte zum Stichtag 1. März 2024 123.242 Kinder unter drei Jahren sowie 671.179 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit einer nicht deutschen Familiensprache⁷³ in Kindertageseinrichtungen (vgl. Tab. A-7-4). Dies entspricht einem Anteil von 17,2 Prozent der Kinder unter bzw. 25,1 Prozent der Kinder im Alter von über drei Jahren, die im Jahr 2024 in Deutschland eine Kindertageseinrichtung besuchten. Der Anteilswert stieg in der jüngeren Altersgruppe in den letzten Jahren von 15,2 Prozent im Jahr 2019 um zwei Prozentpunkte auf 17,2 Prozent im Jahr 2024. Dieser Anstieg lässt sich mit gestiegenen Beteiligungsquoten von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache erklären. Auch in der älteren Altersgruppe zeigt sich im Berichtszeitraum ein Anstieg der Anteilswerte von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von 23,1 Prozent (2019) auf 25,1 Prozent (2024).

Auf der Ebene der Länder variierten die Anteile an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen 2024 erheblich. Der Anteil war in beiden Altersgruppen in Mecklenburg-Vorpommern am niedrigsten und in Bremen am höchsten. In Mecklenburg-Vorpommern sprechen 7,5 Prozent der unter Dreijährigen und 9,6 Prozent der Kinder im

Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt eine nicht deutsche Familiensprache; in Bremen beträgt dieser Anteil 34,2 Prozent bzw. 46,6 Prozent der Kinder in der jeweiligen Altersgruppe (vgl. Tab. A-7-4).

Im Zeitvergleich hat sich vor allem in den ostdeutschen Ländern der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache gegenüber den Vorjahren erhöht: von 9,3 Prozent der unter dreijährigen Kinder im Jahr 2019 auf 15,0 Prozent im Jahr 2024 sowie von 13,2 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt im Jahr 2019 auf 18,4 Prozent im Jahr 2024. Steigende Anteilswerte der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache seit 2019 zeigen sich für beide Altersgruppen zudem in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg.

Unterstützung von Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung

Viele Kinder wachsen in mehrsprachigen Lebenswelten auf. Bei der Förderung der deutschen Sprache nimmt die Kindertagesbetreuung eine zentrale Rolle ein. Gleichzeitig knüpft ein wertschätzender Umgang mit den unterschiedlichen Familiensprachen der Kinder an deren Bedürfnis an, sich in einer Gemeinschaft ausdrücken zu können. Daneben können Kinder beim Zweitspracherwerb von gut ausgebildeten Kompetenzen in der Erstsprache profitieren. Für die pädagogische Praxis kann dies bedeuten, dass die Sprachen der Kinder beispielsweise im Morgenkreis, in der Raumgestaltung oder über mehrsprachige Medien und Bücher aufgegriffen werden.

Das Vorhandensein eines Bewusstseins für Mehrsprachigkeit im Alltag wird im Rahmen der ERiK-Surveys bei der Fachkräftebefragung (2024) erhoben. Die Befragten konnten bei fünf verschiedenen, gut zu beobachtenden Aspekten von Mehrsprachigkeit angeben, ob diese auf ihre Einrichtung zutreffen. Die Aspekte „Vorhandensein von mehrsprachigem Material (z. B. Bücher)“ und „Förderung von Mehrsprachigkeit durch entsprechende Aktivitäten wie z. B. mehrsprachiges Singen oder Theater“ sind hier besonders aussagekräftig. Bundesweit gaben 2024 rund ein Drittel der Einrichtungen an, mehrsprachiges Material (35 Prozent) bzw. mehrsprachige Aktivitäten (33 Prozent) anzubieten (vgl. Tab. A-7-5).

73 Hiermit sind Kinder gemeint, die zu Hause vorrangig kein Deutsch sprechen.

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie im Saarland ist mehrsprachiges Material in knapp der Hälfte bis zwei Dritteln der Einrichtungen verfügbar (Berlin: 64 Prozent, Bremen: 66 Prozent, Hamburg: 47 Prozent, Saarland: 45 Prozent), während in diesen Ländern mehrsprachige Aktivitäten in (knapp) der Hälfte der Einrichtungen Teil des Alltags sind (Berlin: 52 Prozent, Bremen: 50 Prozent, Hamburg: 47 Prozent, Saarland: 51 Prozent). In anderen Ländern (z. B. Sachsen und Sachsen-Anhalt) liegt der Anteil der Einrichtungen, in denen mehrsprachiges Material zur Verfügung steht und entsprechende Aktivitäten angeboten werden, deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (mehrsprachiges Material – Sachsen: 25 Prozent, Sachsen-Anhalt: 24 Prozent; mehrsprachige Aktivitäten – Sachsen: 21 Prozent, Sachsen-Anhalt: 24 Prozent).

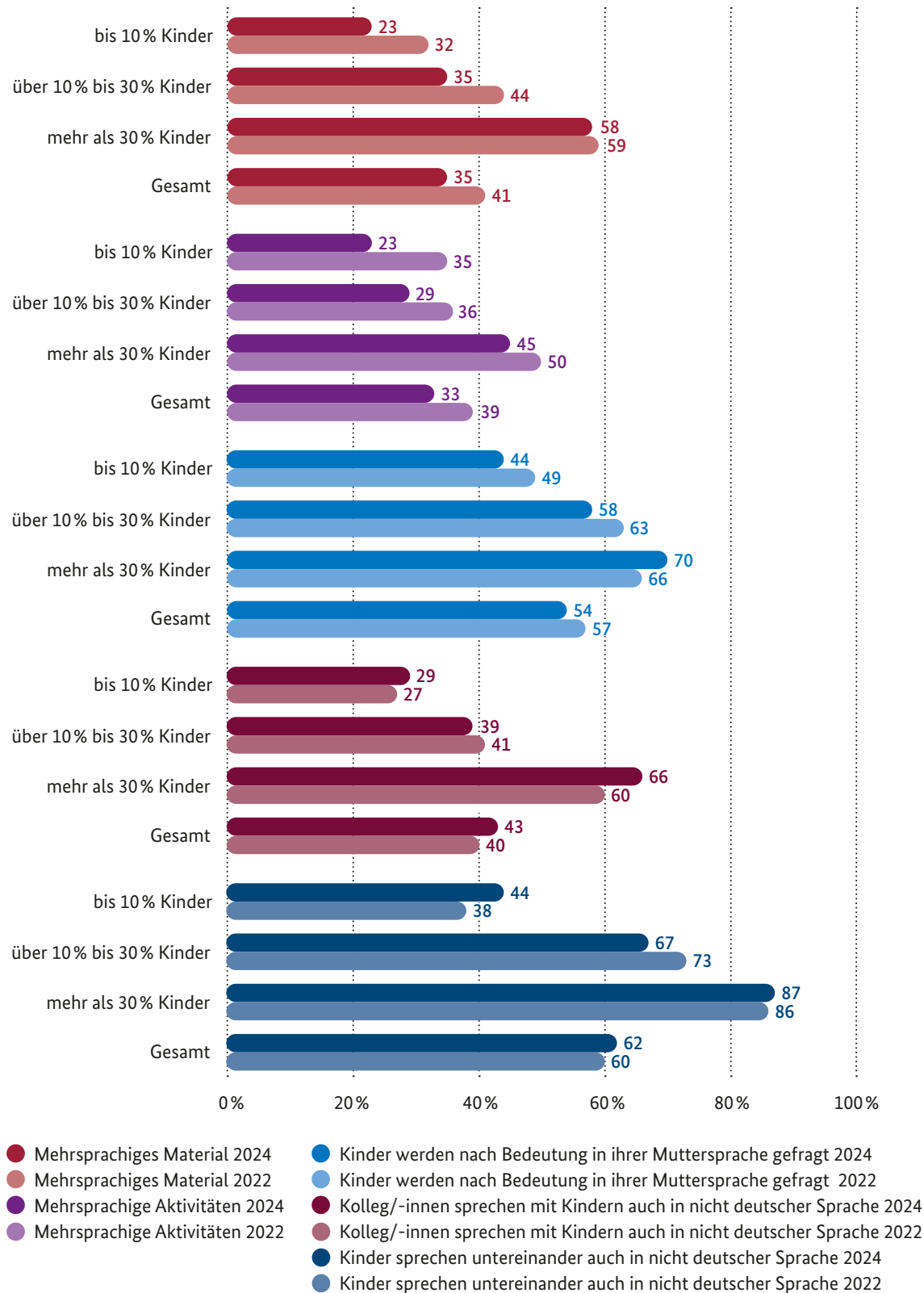
Mehrsprachiges Material verlor zwischen 2020 und 2024 in den meisten Bundesländern an Bedeutung. In folgenden Bundesländern verlor mehrsprachiges Material von 2020 zu 2022 und von 2022 zu 2024

an Verbreitung: Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt.

Mehrsprachige Aktivitäten verloren mit Ausnahme von Berlin und Sachsen zwischen 2020 und 2024 in allen Bundesländern an Bedeutung. In folgenden Bundesländern nahm die Verbreitung von mehrsprachigen Aktivitäten kontinuierlich ab: Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen. In den genannten Bundesländern waren mehrsprachige Aktivitäten 2020 stärker verbreitet als 2022 und 2022 stärker als 2024.

Abb. IV-7-1 zeigt zudem, wie häufig bestimmte Aspekte der Mehrsprachigkeit in Abhängigkeit des Anteils an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in einer Einrichtung vorkommen. Wie bereits in den Vorgängerjahren 2020 und 2022 nehmen die Aktivitäten im Hinblick auf Mehrsprachigkeit mit dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bundesweit zu.

Abb. IV-7-1: Aspekte von Mehrsprachigkeit in Abhängigkeit vom Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in den Einrichtungen 2024 und 2022 (in %)



Fragetext: „Welche Aspekte der Mehrsprachigkeit treffen auf Ihre Einrichtung zu?“

Quellen: DJI, ERiK-Surveys 2024 und 2022: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 4.957–5.014, n 2022 = 6.809–6.924.

7.3 Umsetzung von Sprachförderkonzepten

Methoden der Sprachstandserhebung⁷⁴

Auf Leitungsebene (ERiK, 2024) wurde erhoben, wie der Sprachentwicklungsstand der Kinder in der Kita festgestellt wird. Die Datenerhebung beabsichtigte einerseits, die Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz der Kinder zu erfassen (standardisierte Beobachtungsbögen, standardisierte Screenings, standardisierte Sprachentwicklungstests). Andererseits wurde erfragt, ob die verschiedenen Verfahren für alle Kinder oder für einen Teil der Kinder zum Einsatz kommen und wie häufig dies geschieht. Die Leitungen sind bei der Beantwortung der Fragen zur Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz angehalten, die Fragen für ihre Einrichtung zu beantworten, d. h. Sprachstandserhebungen, die an einem anderen Ort (z. B. in der Grundschule oder im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung) stattfinden, können hier nicht berücksichtigt werden.

Nach Auskunft der Leitungen waren standardisierte Beobachtungsbögen 2024 in den Kindertageseinrichtungen bundesweit weit verbreitet. Lediglich 10 Prozent der Leitungen gaben an, dass diese in ihrer Einrichtung nicht angewandt werden (vgl. Tab. A-7-6). In 65 Prozent der Einrichtungen wurden Beobachtungsbögen für alle Kinder eingesetzt, in 25 Prozent der Einrichtungen für einen Teil der Kinder. In einzelnen Ländern kommt dem Einsatz von standardisierten Beobachtungsbögen für alle Kinder eine große Bedeutung zu (Bayern: 81 Prozent; Nordrhein-Westfalen: 94 Prozent). In Baden-Württemberg (43 Prozent), Berlin (42 Prozent), Hamburg (45 Prozent), Rheinland-Pfalz (54 Prozent) und Schleswig-Holstein (42 Prozent) sind standardisierte Beobachtungsbögen für einen Teil der Kinder deutlich stärker als im Bundesdurchschnitt im Einsatz. Nach Einschätzung der Leitungen kamen die Beobachtungsbögen mehrheitlich (54 Prozent) einmal im Jahr zum Einsatz, während 19 Prozent der Leitungen eine halbjährliche Nutzung angaben (vgl. Tab. A-7-7).

Standardisierte Screenings sind deutschlandweit im direkten Vergleich zu Beobachtungsbögen deutlich weniger weit verbreitet; nur in einem Viertel der

Einrichtungen (26 Prozent) finden sie nach Angaben der Leitungen überhaupt Anwendung. Dabei gaben 11 Prozent der Leitungen deutschlandweit an, dass alle Kinder ihrer Einrichtung mit standardisierten Screenings eingeschätzt werden, und 15 Prozent äußerten, dass das Screening bei einem Teil der Kinder stattfindet. Anders als in allen anderen Bundesländern gab in Mecklenburg-Vorpommern mehr als die Hälfte der Leitungen (52 Prozent) an, dass in den Einrichtungen Screenings für alle Kinder stattfinden. Screenings für einen Teil der Kinder gibt es in allen Bundesländern; sie finden mit 29 Prozent in Baden-Württemberg eine mittlere Verbreitung. 14 Prozent der befragten Leitungen gaben eine jährliche Anwendung der Screenings an (vgl. Tab. A-7-7).

Auch standardisierte Sprachentwicklungstests kamen nur in wenigen Kindertageseinrichtungen zum Einsatz (Anteil 2024: 27 Prozent). Bundesweit werden in 11 Prozent der Einrichtungen alle Kinder und in 16 Prozent ein Teil der Kinder mit entsprechenden Verfahren getestet. Brandenburg weicht hiervon bedeutsam ab; in 28 Prozent der Einrichtungen werden alle Kinder getestet und in 67 Prozent der Einrichtungen ein Teil der Kinder. Damit sind standardisierte Sprachentwicklungstests in Brandenburg deutlich weiter verbreitet als in allen anderen Bundesländern. 13 Prozent der befragten Leitungen äußerten, dass Sprachentwicklungstests jährlich genutzt werden (vgl. Tab. A-7-7).

Verwendete Sprachförderkonzepte

Die verwendeten Sprachförderkonzepte können auf Basis der ERiK-Befragungen sowohl aus Perspektive der Einrichtungsleitungen als auch der pädagogischen Fachkräfte beschrieben werden. Die Einrichtungsleitungen wurden zunächst nach speziellen Angeboten der Sprachförderung gefragt, der Zielgruppe spezieller Förderung, dem Alter der Kinder zu Beginn dieser Förderung sowie ihrer Dauer.⁷⁵ In knapp zwei Dritteln der Einrichtungen (66 Prozent) kommt im Rahmen einer speziellen Sprachförderung, gemeint sind hier Angebote, die über die alltägliche sprachliche Bildung hinausgehen, ein landesweit eingesetztes Verfahren zum Einsatz (vgl. Tab. IV-7-1). Die Anteile variieren zwischen 41 Prozent in Rheinland-Pfalz und 83 Prozent im Saarland.

⁷⁴ Aufgrund einer Änderung der Antwortskala ist ein Vergleich zu den Erhebungsjahren 2022 und 2020 nicht möglich.

⁷⁵ Die Fragen wurden erstmals in der Befragung 2024 erhoben, sodass keine Zeitvergleiche möglich sind.

Tab. IV-7-1: Anteil der Einrichtungen, die im Rahmen einer speziellen Sprachförderung ein landesweit eingesetztes Verfahren zugrunde legen 2024 nach Ländern (in %)

Land	Anteil
BW	82
BY	82
BE	45
BB	79
HB	61
HH	56
HE	67
MV	51
NI	44
NW	47
RP	41
SL	83
SN	50
ST	44
SH	56
TH	44
WD	66
OD	62
D	66

Fragetext: „Sie haben angegeben, dass Ihre Kindertageseinrichtung ein spezielles Sprachförderangebot anbietet. Liegt dem diesem Sprachförderangebot Ihrer Kita ein landesweit eingesetztes Verfahren zu Grunde?“

Hinweise: Vergleichbarkeit zum zuletzt verfügbaren Jahr wegen einer Änderung der Skala und Filterführung nicht möglich. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

Quelle: DJI, ERIK-Survey 2024: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene; Berechnungen des DJI, n = 1.166.

Mit Blick auf die Zielgruppe spezieller Förderung sollten Leitungen präzisieren, ob alle förderbedürftigen Kinder (unabhängig von der „Herkunftssprache“), alle Kinder mit nicht deutscher Familiensprache⁷⁶ oder förderbedürftige Kinder mit nicht deutscher Familiensprache an der speziellen Sprachförderung teilnehmen (vgl. Tab. A-7-8). Hier zeigt sich auf Bundesebene ein Bild, welches sich auch in den Ländern widerspiegelt: Spezielle Förderung erhalten entweder alle förderbedürftigen Kinder (unabhängig von der Familiensprache, 64 Prozent) oder alle Kinder (29 Prozent). Eine Fokussierung auf Kinder mit nicht deutscher Familiensprache ist selten. 4 Prozent der Leitungen gaben an, dass in ihrer Einrichtung pauschal alle Kinder mit nicht deutscher Familiensprache spezielle Sprachförderung erhalten, 2 Prozent gaben an, dass förderbedürftige Kinder mit nicht deutscher Familiensprache diese spezielle Förderung erhalten.

In zwölf Ländern richtet sich die spezielle Sprachförderung in mehr als der Hälfte der Einrichtungen an förderbedürftige Kinder (unabhängig von der „Herkunftssprache“): Baden-Württemberg (70 Prozent), Bayern (65 Prozent), Berlin (54 Prozent), Brandenburg (86 Prozent), Bremen (79 Prozent), Hamburg (50 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (55 Prozent), Niedersachsen (67 Prozent), Nordrhein-Westfalen (60 Prozent), Rheinland-Pfalz (74 Prozent), Schleswig-Holstein (57 Prozent) und Thüringen (54 Prozent). Im Saarland (56 Prozent), in Sachsen (53 Prozent) und Sachsen-Anhalt (51 Prozent) gaben die Leitungen für mehr als die Hälfte der Einrichtungen an, dass alle Kinder

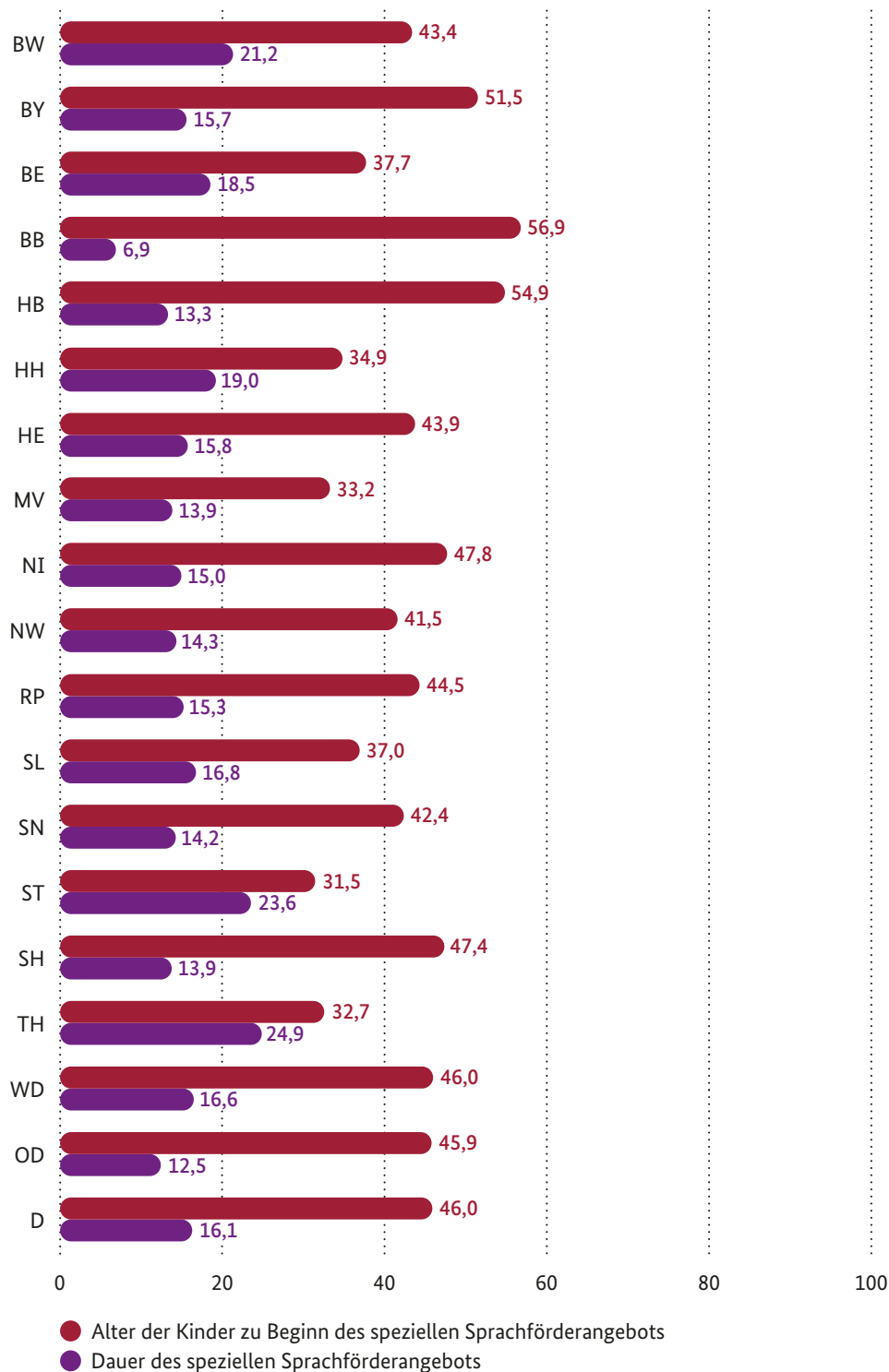
spezielle Sprachförderung erhalten. In Hessen und Thüringen richten sich spezielle Sprachförderprogramme in etwa dem gleichen Umfang an alle förderbedürftigen Kinder (unabhängig von der „Herkunftssprache“) (Hessen: 48 Prozent; Thüringen: 54 Prozent) wie an alle Kinder (Hessen: 43 Prozent; Thüringen: 46 Prozent) (vgl. Tab. A-7-8). In den anderen Ländern überwiegt eine der beiden relevanten Zielgruppen (deutlich). Bei der Interpretation der Daten muss berücksichtigt werden, dass der Hinweis zur Beantwortung der Frage „Gemeint ist ein spezielles Angebot, das über die alltägliche sprachliche Bildung hinausgeht“ vom Personal nicht einheitlich auf die pädagogische Praxis bezogen wurde.

Die Kinder waren zu Beginn der speziellen Sprachförderung in Deutschland durchschnittlich 46 Monate alt (das entspricht einem Lebensalter von drei Jahren und zehn Monaten) (vgl. Tab. A-7-9). In Hamburg (35 Monate), Mecklenburg-Vorpommern (33 Monate), Sachsen-Anhalt (32 Monate) und Thüringen (33 Monate) waren die Kinder zu Beginn der speziellen Sprachförderung am jüngsten. Die spezielle Sprachförderung begann in diesen Bundesländern also typischerweise vor dem dritten Geburtstag. In Bayern (52 Monate), Brandenburg (57 Monate), Bremen (55 Monate), Niedersachsen (48 Monate) und Schleswig-Holstein (47 Monate) begann die Förderung im Mittel nach dem vierten Geburtstag.

Die spezielle Sprachförderung dauerte im Mittel knapp 16 Monate und variiert erheblich zwischen den Ländern. In Brandenburg nahm sie knapp sieben Monate und in Thüringen 25 Monate in Anspruch (vgl. Abb. IV-7-2).

76 Kinder mit nicht deutscher Familiensprache sind Kinder, die in ihrem häuslich-familiären Umfeld keinen Kontakt mit der deutschen Sprache haben. Kinder, die mehrsprachig aufwachsen, sind hier nicht gemeint. Dieser Sachverhalt wird im Fragebogen mit einem Hinweis erläutert.

Abb. IV-7-2: Alter der Kinder zu Beginn und Dauer der speziellen Sprachförderung 2024 nach Ländern (Mittelwert, in Monaten)



Fragetexte: „Sie haben angegeben, dass Ihre Kindertageseinrichtung ein spezielles Sprachförderangebot anbietet. Wie alt sind die Kinder im Durchschnitt zu Beginn des Sprachförderangebots?“; „Wie lange nehmen die Kinder an dem Sprachförderangebot in der Regel teil?“

Hinweise: Vergleichbarkeit zwischen den Jahren nicht möglich aufgrund neu hinzugefügter Frage. Betrifft Auswertung zum Alter der Kinder: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

Quelle: DJI, EriK-Survey 2024: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene; Berechnungen des DJI, n = 998–1.057.

Weitergehende Auswertungen zeigen, dass die spezielle Förderung in Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (mehr als 30 Prozent) früher beginnt (M = 41 Monate; Einrichtungen mit einem Anteil bis 10 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache: M = 49 Monate) und länger andauert (M = 20 Monate; Einrichtungen mit einem Anteil bis 10 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache: M = 14 Monate) (für detaillierte Informationen vgl. Selmayr & Öztürk, in Vorb.).

Neben dieser Einschätzung der Leitungen zur speziellen Sprachförderung gab das pädagogische Personal Auskunft über verschiedene Formen der Sprachförderung.⁷⁷ Dabei wurden vorstrukturierte Förderprogramme (z. B. „Kon-Lab“ [Penner, Fischer & Krügel, 2006], „Hören, Lauschen, Lernen“ [Küspert & Schneider, 2018]), gezielte Vorleseaktivitäten und gezielte Sprachspiele unterschieden und anhand der Antwortoptionen „Nie oder fast nie“, „Mehr als im Monat“, „Mehr als in der Woche“ und „täglich“ abgestuft. Die Abfrage differenzierte zudem danach, in welchem Setting die Maßnahmen durchgeführt wurden: Förderung von Kindern mit Sprachförderbedarf in der Gesamtgruppe, in der Kleingruppe bzw. in Einzelförderung.

Es zeigt sich, dass gezielte Vorleseaktivitäten für die Gesamtgruppe bundesweit eine weit verbreitete Maßnahme zur Sprachförderung darstellt: 87 Prozent des pädagogischen Personals berichteten, dass diese

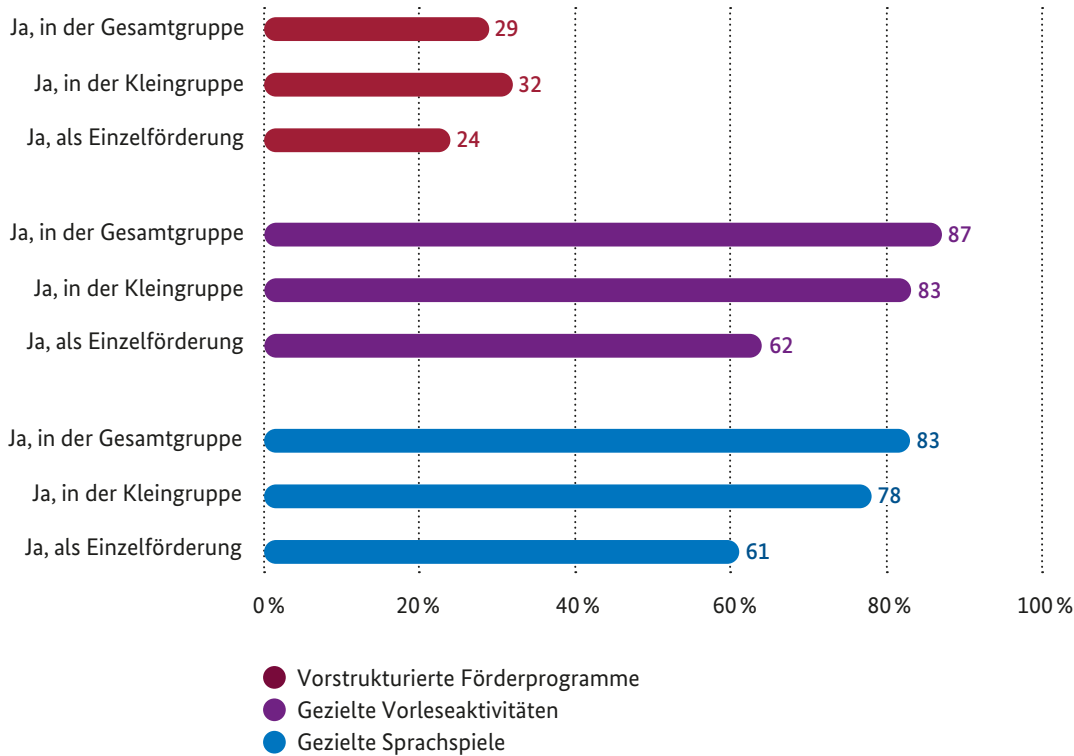
mindestens mehrmals im Monat⁷⁸ in ihrer Einrichtung praktiziert wurde (vgl. Tab. A-7-10). Zwischen den Ländern variierte der Anteil nur geringfügig (Hamburg und Thüringen: jeweils 82 Prozent; Berlin: 94 Prozent); gezielte Vorleseaktivitäten für die Gesamtgruppe wurden somit in allen Ländern flächendeckend angeboten. Eine vergleichbar hohe Verbreitung haben gezielte Sprachspiele, die deutschlandweit in 83 Prozent der Einrichtungen für die Gesamtgruppe zum Einsatz kommen (Hamburg: 72 Prozent; Bayern: 89 Prozent; Bremen: 85 Prozent). Vorstrukturierte Förderprogramme für die Gesamtgruppe werden in knapp einem Drittel der Einrichtungen (29 Prozent) bundesweit angewandt und haben in einzelnen Ländern (Bayern: 40 Prozent; Brandenburg: 37 Prozent; Bremen: 38 Prozent) eine höhere Verbreitung.

Gezielte Vorleseaktivitäten (83 Prozent) und Sprachspiele (78 Prozent) sind für Kleingruppen annähernd so verbreitet wie für die Gesamtgruppe und gehören in allen Ländern in deutlich mehr als der Hälfte der Einrichtungen mindestens mehrmals pro Monat zum Alltag. Vorstrukturierte Förderprogramme werden deutschlandweit für Kleingruppen (32 Prozent) etwas häufiger als für die Gesamtgruppe (29 Prozent) angewandt (vgl. Abb. IV-7-3). In einzelnen Bundesländern werden diese Programme deutlich häufiger durchgeführt (Bayern: 43 Prozent; Brandenburg: 41 Prozent; Bremen: 45 Prozent) als in anderen (Sachsen und Thüringen: jeweils 22 Prozent; Sachsen-Anhalt: 20 Prozent).

⁷⁷ Die Kennzahl kann nicht im Vergleich zu den Vorjahren betrachtet werden, da in der Befragung 2024 das Frageformat angepasst wurde (Beantwortung aus Sicht des pädagogischen Personals anstelle der Leitung, zusätzliche Abfrage der Häufigkeit der Durchführung). Damit wird ein umfassenderer Einblick in die Praxis der Sprachförderung aus Sicht des pädagogischen Personals ermöglicht.

⁷⁸ Die Antwortoptionen „Mehr als im Monat“, „Mehr als in der Woche“ und „täglich“ wurden zu einer Kategorie „Mindestens mehrmals im Monat“ zusammengefasst.

Abb. IV-7-3: Formen der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen 2024, die mindestens mehrmals pro Monat eingesetzt werden (in %)



Fragetext: „Welche Formen der Sprachförderung werden in Ihrer Einrichtung mindestens mehrmals pro Monat eingesetzt?“

Hinweis: Vergleich zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr wegen einer Änderung des Fragetextes, einer Änderung der Skala und eines Perspektivwechsels nicht möglich.

Quelle: DJI, ERIK-Survey 2024: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n = 4.800–4.946.

Die Sprachförderung in Einzelförderung ist seltener im Vergleich zum Gesamt- bzw. Kleingruppensetting. In jeweils knapp zwei Dritteln der Einrichtungen in Deutschland werden gezielte Vorleseaktivitäten (62 Prozent) und Sprachspiele in Einzelförderung (61 Prozent) angeboten. Es existieren leichte Unterschiede zwischen den Ländern. Mit 67 Prozent der Einrichtungen, die gezielte Vorleseaktivitäten in Einzelförderung anbieten, ist diese Maßnahme in Nordrhein-Westfalen etwas weiter verbreitet als in Sachsen-Anhalt (53 Prozent). Gezielte Sprachspiele zur Förderung einzelner Kinder sind in Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (jeweils 66 Prozent) sowie im Saarland (65 Prozent)

etwas etablierter als in Rheinland-Pfalz (52 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (53 Prozent). Insgesamt finden in mehr als der Hälfte der Länder mindestens mehrmals pro Monat Sprachspiele zur Sprachförderung in Einzelförderung statt.

Vorstrukturierte Förderprogramme in Einzelförderung werden bundesweit in rund einem Viertel der Einrichtungen angeboten (24 Prozent). Nur einzelne Bundesländer (Brandenburg: 38 Prozent; Hessen und Rheinland-Pfalz: jeweils 16 Prozent) weichen substantiell von dieser Verteilung ab (vgl. Tab. A-7-10).

7.4 Zusammenfassung

Ziel des Handlungsfeldes ist es, bessere Rahmenbedingungen für eine gute sprachliche Entwicklung der Kinder in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Die Beschreibung des Handlungsfeldes erfolgt im Monitoring anhand der Indikatoren **Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals, Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag sowie Umsetzung von Sprachförderkonzepten**. Folgende zentrale Ergebnisse können für das Handlungsfeld für das Berichtsjahr 2024 berichtet werden:

- In der formalen Ausbildung des pädagogischen Personals fand nach Auskunft des pädagogischen Personals 2024 vor allem das Thema „Sprachspiele zur Sprachförderung (z. B. Reim- und Fingerspiele)“ allgemein Anwendung. Vorstrukturierte Programme zur Sprachförderung fanden hingegen seltener Einzug in die Ausbildung. In Abhängigkeit der Alterskohorte des pädagogischen Personals belegen die Ergebnisse außerdem, dass insbesondere das Thema „Mehrsprachigkeit“ in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen hat. Während sich die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen allgemein nach einem Rückgang im Jahr 2022 wieder stabilisiert hat, ist beim Thema Sprache/Literacy ein kontinuierlicher Rückgang beim Besuch von Fort- und Weiterbildungen zu diesem Thema zu beobachten. Das Thema „Sprache/Literacy“ bewegte sich 2024 im Mittelfeld einer exemplarischen Auswahl an Fortbildungsthemen.
- Im Jahr 2024 hatten 17,2 Prozent der Kinder im Alter von unter drei Jahren und 25,1 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung eine nicht deutsche Familiensprache, was einen Zuwachs (jeweils 2,0 Prozentpunkte) im Vergleich zum Vorjahr darstellt. Der Anstieg in der jüngeren Altersgruppe lässt sich mit gestiegenen Beteiligungsquoten von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache erklären. Auf Ebene der Länder variierten die Anteile an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen erheblich.
- Mit Blick auf die Unterstützung von Mehrsprachigkeit in Kindertageseinrichtungen hat sich 2024 gezeigt, dass in rund ein Drittel der Einrichtungen mehrsprachiges Material (35 Prozent) bzw. mehrsprachige Aktivitäten (33 Prozent) angeboten wurden. In Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache

sind mehrsprachige Materialien und Aktivitäten etablierter, bundesweit zeigen sich jedoch rückläufige Tendenzen.

- Für eine gelingende Sprachförderung ist die Erhebung des Sprachstandes der Kinder wichtig, damit der Förderbedarf adäquat festgestellt werden kann. Bei den Methoden der Sprachstandserhebung wurde ersichtlich, dass standardisierte Beobachtungsbögen nach Auskunft der Leitungen weit verbreitet sind: 90 Prozent der Befragten gaben an, dass diese in ihrer Einrichtung angewandt werden. Im Vergleich dazu finden standardisierte Screenings und standardisierte Sprachentwicklungstests seltener Anwendung – rund ein Viertel der Leitungen gab jeweils an, dass diese Verfahren zum Einsatz kommen. Unterschiede zeigen sich zudem dahingehend, ob die Beobachtungsbögen, Screenings und Tests für alle Kinder oder einen Teil der Kinder angewandt werden: Bei standardisierten Beobachtungsbögen gaben 65 Prozent der Einrichtungen den Einsatz bei allen Kindern an, in 25 Prozent der Einrichtungen für einen Teil der Kinder. Screenings wurden in 11 Prozent der Einrichtungen bei allen Kindern eingesetzt, in 15 Prozent der Einrichtungen nur bei einem Teil der Kinder. Bei standardisierten Sprachentwicklungstests waren es 11 Prozent (alle Kinder) bzw. 16 Prozent (nur ein Teil der Kinder). Die Verfahren kommen am ehesten jährlich zum Einsatz.
- Sowohl die Einrichtungsleitungen als auch das pädagogische Personal gaben Auskunft zu den in der Einrichtung verwendeten Sprachförderkonzepten. Nach Auskunft der Leitungen kommt in knapp zwei Dritteln der Einrichtungen (66 Prozent) eine spezielle Sprachförderung nach einem landesweit eingesetzten Verfahren zum Einsatz. Gemeint sind hier Angebote, die über die alltägliche sprachliche Bildung hinausgehen. Spezielle Förderung erhalten entweder alle förderbedürftigen Kinder (unabhängig von der Familiensprache, 64 Prozent) oder alle Kinder (29 Prozent). Die Kinder waren zu Beginn der speziellen Sprachförderung in Deutschland durchschnittlich knapp 46 Monate alt (das entspricht einem Lebensalter von drei Jahren und zehn Monaten). Die spezielle Sprachförderung dauerte im Mittel knapp 16 Monate und variiert erheblich zwischen den Ländern.
- Sprachförderung findet nach Einschätzung des pädagogischen Personals am ehesten in der Gesamtgruppe oder in Kleingruppen statt. In fast allen Kindertageseinrichtungen kommen gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zum Einsatz.

8. Stärkung der Kindertagespflege

Ziel des achten Handlungsfeldes im KiQuTG ist es, die Kindertagespflege zu stärken. Die Kindertagespflege unterliegt dem gleichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wie Kindertageseinrichtungen und stellt im Bereich der unter dreijährigen Kinder ein gleichwertiges Angebot dar. Zur Stärkung der Kindertagespflege sollen beispielsweise die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorangetrieben, eine kindergerechte Kindertagespflegeperson-Kind-Relation sichergestellt und verlässliche Vertretungsregelungen implementiert werden. Weiterhin wird angestrebt, die Tätigkeitsbedingungen (z. B. Vergütung) in der Kindertagespflege zu verbessern und eine qualifizierte Fachberatung sicherzustellen. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 8 „**Stärkung der Kindertagespflege**“ im länderübergreifenden Monitoring werden sechs Indikatoren herangezogen, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:⁷⁹

- **Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege:** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Anzahl der Kinder nach Altersgruppen“ und „Anzahl der Großtagespflegestellen sowie Anzahl der Kinder und Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen“ berichtet.
- **Qualifizierung in der Kindertagespflege:** Dieser Indikator wird abgebildet über die Kennzahlen „Qualifikation der Kindertagespflegepersonen“ sowie „Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen“.

- **Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege:** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson“, „Vertretungsregelungen bei Ausfällen“, „Vergütung“ und „Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, hauswirtschaftliche Aufgaben und Verwaltungsaufgaben“ präsentiert.
- **Räume und Ausstattung in der Kindertagespflege:** Als Kennzahl wird das „Vorhandensein spezifischer Funktionsräume und Außenflächen“ beschrieben.
- **Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege:** Berichtet wird der „Fachberatungsschlüssel“ in der Kindertagespflege.
- **Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege:** Vorgestellt wird die Kennzahl „Vernetzung mit Fachberatungen“.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2024 beschrieben. Basis sind dabei die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2024) sowie Ergebnisse der Befragungen der Kindertagespflegepersonen und Jugendämter (ERiK, 2024). Für die Kinder- und Jugendhilfestatistik können Veränderungen zum letzten Berichtsjahr (2023) sowie im Vergleich zu 2019 dargestellt werden. Für die Befragungen der Kindertagespflegepersonen und Jugendämter ist ein Vergleich zu den ersten beiden Befragungswellen (2020 und 2022) möglich.

⁷⁹ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Rosian, N., Tursun, N. u. Tiedemann, C. (im Erscheinen.): Stärkung der Kindertagespflege. Und: Selmayr, A. u. Öztürk, Y. (im Erscheinen): Förderung der sprachlichen Bildung. In: Fackler, S., Böwing-Schmalenbrock, M., Bopp, C., Classe, F., Meiner-Teubner, C., Kalicki, B., Kuger, S. (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Wbv Publikation.

8.1 Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege

Anzahl der Kinder nach Altersgruppen, Anzahl der Großtagespflegestellen sowie Anzahl der Kinder und Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen

Zum Stichtag 1. März 2024 wurden in Deutschland gemäß der Kinder- und Jugendhilfestatistik insgesamt 151.677 Kinder bis zum Schuleintritt ausschließlich in der Kindertagespflege betreut (vgl. Tab. A-8-1). Dies entspricht einem Anteil von 4,3 Prozent gemessen an der Gesamtzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung. Wie in den Jahren zuvor nahm die Kindertagespflege in den einzelnen Ländern einen sehr unterschiedlichen Stellenwert innerhalb der Kindertagesbetreuung ein. Die höchsten Anteile verzeichneten Nordrhein-Westfalen (8,3 Prozent), Schleswig-Holstein (6,8 Prozent) und Niedersachsen (5,2 Prozent), während Sachsen-Anhalt und Thüringen mit jeweils 0,7 Prozent die niedrigsten Werte aufwiesen.

Obwohl der Anteil der Kinder bis zum Schuleintritt, die eine Kindertagespflege besuchten, bundesweit nahezu konstant blieb (Anteil 2023: 4,4 Prozent), sank die Zahl der Kinder zwischen 2023 und 2024 um 3.915 Kinder (-2,5 Prozent). Im gesamten Betrachtungszeitraum (2019 bis 2024) ist jedoch ein Zuwachs von 3.256 Kindern zu verzeichnen, die diese Betreuungsform nutzten. Der Großteil des Zuwachses entfällt mit 3.083 Kindern auf die unter Dreijährigen. Dies entspricht einem Anstieg von 2,1 Prozent in dieser Altersgruppe, während die Zahl der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt um 0,1 Prozent (173 Kinder) zunahm. Der Anstieg der Kinder bis zum Schuleintritt ist ausschließlich auf westdeutsche Länder zurückzuführen und spiegelt die dortige demografische Entwicklung wider (vgl. Kap. HF-01). Rückläufige Zahlen waren hingegen in den ostdeutschen Ländern, in den Stadtstaaten sowie in Niedersachsen zu beobachten (vgl. Tab. A-8-1).

Die Kindertagespflege wurde im Jahr 2024 weiterhin überwiegend von Kindern unter drei Jahren in Anspruch genommen. Insgesamt nutzten 131.173 Kinder dieser Altersgruppe ein entsprechendes Angebot, was einem Anteil von 15,5 Prozent der Kinder in Kindertagesbetreuung entspricht (vgl. Tab. A-8-2). Besonders hohe Anteile zeigten sich in Nordrhein-Westfalen, wo rund ein Drittel (32,9 Prozent) der unter Dreijährigen in Kindertagesbetreuung ausschließlich ein Angebot in der Kindertagespflege wahrnahm. Auch Schleswig-Holstein

verzeichnete mit 22,6 Prozent einen deutlich überdurchschnittlichen Wert. In Hessen, Baden-Württemberg und Niedersachsen lagen die Anteile ebenfalls über dem Bundesdurchschnitt und bewegten sich zwischen 16,4 und 18,9 Prozent. Deutlich geringer fiel die Nutzung hingegen in den ostdeutschen Ländern aus, insbesondere in Sachsen-Anhalt (1,8 Prozent) und Thüringen (2,5 Prozent).

Der bundesweite Rückgang der Anzahl von Kindern unter drei Jahren in der Bevölkerung zwischen 2023 und 2024 ließ sich auch in der Entwicklung der Kindertagespflege erkennen (vgl. Kap. HF-01). Die absolute Zahl der Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege sank um 3.860 Kinder, was einem Rückgang von 2,9 Prozent entspricht. Der Anteil an Kindern unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung, die eine Kindertagespflege besuchten, bleibt dagegen stabil (2023 und 2024 jeweils 15,5 Prozent).

Zwischen 2023 und 2024 entwickelten sich die Anteile von unter Dreijährigen in Kindertagespflege regional unterschiedlich: In Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Bremen, Schleswig-Holstein, Bayern, Berlin, Sachsen-Anhalt und Hamburg blieben sie weitgehend konstant. Dagegen verzeichneten Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Brandenburg, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und das Saarland Rückgänge von etwa einem Prozentpunkt. Im Vergleich zum Jahr 2019 war der Rückgang besonders stark in Mecklenburg-Vorpommern (-7 Prozentpunkte) und Sachsen (-4 Prozentpunkte) zu beobachten.

Die Anteile der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, die Kindertagespflege in Anspruch nahmen, blieben auch 2024 auf einem niedrigen Niveau. Bundesweit wurden 20.504 Kinder dieser Altersgruppe ausschließlich in Kindertagespflege betreut. Die höchsten Werte weisen Schleswig-Holstein (1,6 Prozent), Hamburg (1,3 Prozent), Berlin und Nordrhein-Westfalen (jeweils 1,2 Prozent) sowie Niedersachsen (1,1 Prozent) auf. Die niedrigsten Anteile zeigen sich in Sachsen (0,2 Prozent) und Thüringen (0,0 Prozent). Im Vergleich zu 2023 sowie im gesamten Zeitraum zwischen 2019 und 2024 blieb die Nutzung von Kindertagespflege in dieser Altersgruppe weitgehend konstant, insgesamt also äußerst marginal (vgl. Tab. A-8-2).

Im Jahr 2024 setzte sich die rückläufige Entwicklung bei der Zahl der bundesweit tätigen Kindertagespflegepersonen fort. Insgesamt waren 39.744 Personen in diesem Bereich tätig – ein Rückgang von 3,6 Prozent

(–1.489 Personen) gegenüber dem Vorjahr (vgl. Tab. A-8-3). Seit 2019 reduzierte sich die Zahl der Kindertagespflegepersonen bundesweit um 11,1 Prozent (–4.978 Personen). Von den bundesweit insgesamt 39.744 tätigen Kindertagespflegepersonen waren rund 96 Prozent weiblich. Dieses Bild zeigt sich in ähnlicher Form in allen Ländern. Im Vergleich zum Vorjahr (2023) nahm zwar die Anzahl sowohl bei den männlichen (–28)

als auch bei den weiblichen (–1.461) Kindertagespflegepersonen ab, der Anteil der männlichen Kindertagespflegepersonen an allen Kindertagespflegepersonen stieg dabei minimal von 4,2 Prozent auf 4,3 Prozent an (vgl. Tab. IV-8-1). Seit 2019 nahm er um 0,4 Prozentpunkte zu, bewegt sich aber nach wie vor auf einem niedrigen Niveau.

Tab. IV-8-1: Kindertagespflegepersonen 2024 und 2023 nach Geschlecht und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Insgesamt		Davon				Insgesamt		Davon							
	Männlich		Weiblich		Männlich		Weiblich		Männlich		Weiblich					
													Anzahl		in %	
	Anzahl		in %		Anzahl		in %		Anzahl		in %					
2024													2023			
BW	5.815	213	3,7	5.602	96,3	5.886	219	3,7	5.667	96,3						
BY	3.099	79	2,5	3.020	97,5	3.147	81	2,6	3.066	97,4						
BE	1.269	104	8,2	1.165	91,8	1.334	108	8,1	1.226	91,9						
BB	663	41	6,2	622	93,8	747	46	6,2	701	93,8						
HB	192	12	6,3	180	93,8	198	13	6,6	185	93,4						
HH	598	30	5,0	568	95,0	631	31	4,9	600	95,1						
HE	2.701	82	3,0	2.619	97,0	2.755	85	3,1	2.670	96,9						
MV	543	19	3,5	524	96,5	640	22	3,4	618	96,6						
NI	4.866	163	3,3	4.703	96,7	5.229	175	3,3	5.054	96,7						
NW	14.977	692	4,6	14.285	95,4	15.390	688	4,5	14.702	95,5						
RP	1.342	45	3,4	1.297	96,6	1.364	38	2,8	1.326	97,2						
SL	275	13	4,7	262	95,3	277	12	4,3	265	95,7						
SN	1.128	81	7,2	1.047	92,8	1.302	95	7,3	1.207	92,7						
ST	156	10	6,4	146	93,6	169	9	5,3	160	94,7						
SH	1.938	102	5,3	1.836	94,7	1.950	93	4,8	1.857	95,2						
TH	182	6	3,3	176	96,7	214	5	2,3	209	97,7						
D	39.744	1.692	4,3	38.052	95,7	41.233	1.720	4,2	39.513	95,8						

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DIJ/TU Dortmund.

Im Vergleich zum Vorjahr ist in allen Ländern ein Rückgang bei den Kindertagespflegepersonen zu beobachten. Die prozentualen Rückgänge zwischen 2023 und 2024 variieren deutlich zwischen den Ländern. In mehreren Ländern liegen die Rückgänge unterhalb oder in etwa auf dem Niveau des bundesweiten Durchschnitts von -3,6 Prozent. Hierzu zählen Schleswig-Holstein (-0,6 Prozent), das Saarland (-0,7 Prozent), Baden-Württemberg (-1,2 Prozent), Bayern (-1,5 Prozent), Rheinland-Pfalz (-1,6 Prozent), Hessen (-2,0 Prozent), Nordrhein-Westfalen (-2,7 Prozent) sowie Bremen (-3,0 Prozent). Etwas ausgeprägter fielen die Rückgänge in Berlin (-4,9 Prozent), Hamburg (-5,2 Prozent), Niedersachsen (-6,9 Prozent) und Sachsen-Anhalt (-7,7 Prozent) aus. Die stärksten prozentualen Rückgänge im Vergleich zum Vorjahr wurden in den ostdeutschen Flächenländern Brandenburg (-11,2 Prozent), Sachsen (-13,4 Prozent), Thüringen (-15,0 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (-15,2 Prozent) verzeichnet (vgl. Tab. A-8-3). Im Vergleich zu 2019 zeigt sich in nahezu allen Ländern eine rückläufige Entwicklung bei der Zahl der Kindertagespflegepersonen, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau. Einzig das Saarland (+11,3 Prozent) und Schleswig-Holstein (+5,3 Prozent) verzeichnen zwischen 2019 und 2024 einen Anstieg der Kindertagespflegepersonen.

Während die klassische Ein-Personen-Kindertagespflege in den vergangenen Jahren zurückging, setzt sich der Ausbau der Großtagespflege fort. Bundesweit war im Jahr 2024 bereits mehr als jede vierte Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle tätig (11.653 von 39.744 Personen) (vgl. Tab. A-8-4). Die Verteilung variierte jedoch erheblich zwischen den Ländern: In Hamburg (330 Personen; 55,2 Prozent) und Berlin (672 Personen; 53,0 Prozent) war die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen in solchen Zusammenschlüssen tätig. Auch im Saarland liegt der Anteil mit 48,0 Prozent (132 Personen) deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 29,3 Prozent. Zwischen 30 und 40 Prozent der Kindertagespflegepersonen waren in Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Baden-Württemberg in einer Großtagespflegestelle tätig. In Bremen betrug der Anteil 25,5 Prozent, während in Hessen nur 10,1 Prozent, in Sachsen 2,8 Prozent und in Brandenburg 2,4 Prozent der Kindertagespflegepersonen in Zusammenschlüssen ihrer Tätigkeit nachgingen. In Brandenburg übten 2024 erstmals Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit in Großtagespflegestellen aus.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl an Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen in fast allen Ländern, in denen es Großtagespflegestellen gab – vor allem im Saarland (+12,8 Prozent), in Berlin (+12,0 Prozent) und Baden-Württemberg (+10,2 Prozent). In Mecklenburg-Vorpommern (-16,9 Prozent) und Niedersachsen (-5,6 Prozent) ging dagegen die Anzahl an Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen zurück (vgl. Tab. A-8-4). Insgesamt lässt sich zwischen 2019 und 2024 ein Anstieg der Kindertagespflegepersonen beobachten, die in Zusammenschlüssen tätig waren. Im Jahr 2019 waren etwa 20,6 Prozent der Kindertagespflegepersonen – also 9.198 von insgesamt 44.722 – in einer Großtagespflegestelle tätig. In 2023 erhöhte sich dieser Anteil auf 27,2 Prozent, obwohl die Gesamtzahl der Kindertagespflegepersonen auf 41.233 sank. Die Anzahl derjenigen, die in Großtagespflegestellen tätig waren, stieg jedoch auf 11.218 Personen. Diese Entwicklung setzte sich 2024 fort: Der Anteil stieg auf 29,3 Prozent (11.653 Personen), während die Gesamtzahl der Kindertagespflegepersonen weiter auf 39.744 zurückging.

Bundesweit zeichnete sich im Vergleich zum Vorjahr (2023) sowie im Zeitraum von 2019 bis 2024 ebenfalls ein weiterer Ausbau der Großtagespflegestellen ab. Ihre Zahl stieg im gesamten Zeitraum um 1.063 auf 5.145 Großtagespflegestellen an. Diese Entwicklung ist insbesondere auf Zuwächse in Nordrhein-Westfalen (608 Großtagespflegestellen, +34,7 Prozent) Baden-Württemberg (285 Großtagespflegestellen, +58,2 Prozent) und Bayern (+100 Großtagespflegestellen, +25,6 Prozent) zurückzuführen.

Auch die Anzahl der in Großtagespflegestellen betreuten Kinder erhöhte sich im gleichen Zeitraum – von 37.071 Kindern im Jahr 2019 auf 44.445 im Jahr 2023 auf 44.937 (+21,2 Prozent) im Jahr 2024. Gegenläufige Entwicklungen zeigen sich hingegen in einzelnen Ländern: So ging zwischen 2019 und 2024 die Zahl der betreuten Kinder in Mecklenburg-Vorpommern (-830 Kinder, -50,7 Prozent) und in Hamburg (-333 Kinder, -16,6 Prozent) zurück. Zusätzlich zeigt sich zuletzt (zwischen 2023 und 2024) ein Rückgang in Niedersachsen (-399 Kinder, -6,1 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (-202 Kinder, -20,0 Prozent), Nordrhein-Westfalen (-81 Kinder, -0,4 Prozent) und Hamburg (-70 Kinder, -4,0 Prozent).

Die durchschnittliche Kinderzahl pro Großtagespflegestelle lag 2024 bundesweit bei 8,7 und damit unter dem Wert von 2023 (8,8 Kinder); sie sank im Vergleich zum Vorjahr (2023) sowie zwischen 2019 und 2024 in einigen Ländern, insbesondere in Bremen (–0,2 bzw. –1,2 Kinder), Mecklenburg-Vorpommern (–0,2 bzw. –1,0 Kinder) und Niedersachsen (–0,2 bzw. –0,9 Kinder) (vgl. Tab. A-8-4).

8.2 Qualifizierung in der Kindertagespflege

Im Jahr 2024 verfügten 30,7 Prozent der Kindertagespflegepersonen über eine fachpädagogische Ausbildung⁸⁰ (Gruppen I, II, III und IV) (vgl. Tab. IV-8-2). 25,0 Prozent der Personen hatten neben einer fachpädagogischen Ausbildung auch einen einschlägigen Qualifizierungskurs absolviert, dessen Stundenumfang variierte (Gruppen II, III und IV). Insgesamt 92,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen konnten bundesweit einen Qualifizierungskurs mit unterschiedlichen Stundenumfängen vorweisen (Gruppen II, III, IV, V, VI und VII). 19,7 Prozent hatten einen Qualifizierungskurs im Umfang von 300 oder mehr Stunden abgelegt (Gruppen II und V). Mehr als die Hälfte der Kindertagespflegepersonen (58,5 Prozent) hatte einen Qualifizierungskurs mit einer Dauer von 160 bis 299 Stunden absolviert (Gruppen III und VI) und 14,0 Prozent konnten einen Qualifizierungskurs mit weniger als 160 Stunden vorweisen (Gruppen IV und VII). Von diesen Kindertagespflegepersonen mit einem Qualifizierungskurs mit weniger als 160 Stunden wiesen jedoch 3.240 Personen – und damit mehr als die Hälfte – zusätzlich eine fachpädagogische Ausbildung auf. Der Anteil derjenigen, die (noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung hatten, lag insgesamt auf einem niedrigen Niveau (2,2 Prozent).

Das Qualifizierungsgefüge der Kindertagespflegepersonen unterschied sich auch im Jahr 2024 teils erheblich zwischen den Ländern. In Bremen, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Brandenburg hatten nahezu alle (96,1 Prozent bis 100 Prozent) Kindertagespflegepersonen einen einschlägigen Qualifizierungskurs mit unterschiedlichem Stundenumfang absolviert. Die geringsten Anteile an Kindertagespflegepersonen mit einem solchen Abschluss lagen in Sachsen-Anhalt (76,9 Prozent) und im Saarland (78,2 Prozent) vor. Allerdings wies Sachsen-Anhalt mit 44,2 Prozent im Vergleich zu den anderen Ländern einen großen Anteil an Kindertagespflegepersonen mit einer fachpädagogischen Ausbildung auf. Lediglich in Berlin lag der Anteil an Kindertagespflegepersonen mit einer fachpädagogischen Ausbildung sogar bei fast der Hälfte (48,5 Prozent) der Kindertagespflegepersonen insgesamt. In Hamburg hatten nahezu alle Kindertagespflegepersonen mit einer fachpädagogischen Ausbildung zusätzlich an einem Qualifizierungskurs teilgenommen (41,8 Prozent). Hinsichtlich des Anteils an Kindertagespflegepersonen, die (noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung hatten, wiesen Berlin (4,1 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (3,5 Prozent) die höchsten anteiligen Werte auf (vgl. Tab. IV-8-2).

Zwischen 2020⁸¹ und 2024 war bundesweit eine deutliche Entwicklung hin zu längeren Qualifizierungskursen in der Kindertagespflege zu beobachten. Der Anteil der Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung von mindestens 300 Unterrichtsstunden stieg kontinuierlich an: Während im Jahr 2020 lediglich 3.053 Personen (6,8 Prozent) einen entsprechenden Kurs absolviert hatten, waren es 2023 bereits 6.487 Personen (15,8 Prozent) (vgl. Tab. A-8-16). Im Jahr 2024 erreichte dieser Anteil 19,7 Prozent, was 7.831 qualifizierten Kindertagespflegepersonen entspricht – und damit mehr als einer Verdopplung gegenüber 2020.

80 In der amtlichen Statistik werden konkret folgende Abschlüsse unter fachpädagogischer Ausbildung zusammengefasst: Dipl.-Sozialpädagogin/-pädagoge; Dipl.-Erziehungswissenschaftlerin/-wissenschaftler (Universität oder vergleichbarer Abschluss); Dipl.-Heilpädagogin/-pädagoge (FH oder vergleichbarer Abschluss); Staatlich anerkannte/anerkannter Kindheitspädagogin/-pädagoge (Master); Staatlich anerkannte/anerkannter Kindheitspädagogin/-pädagoge (Bachelor); Erzieherin/Erzieher; Heilpädagogin/-pädagoge (Fachschule); Kinderpflegerin/-pfleger; Heilerzieherin/-erzieher, Heilerziehungspflegerin/-pfleger (auch Kinderkrankenschwester, Kranken- und Altenpflegerin/-pfleger); Familienpflegerin/-pfleger; Assistentin/Assistent im Sozialwesen (Sozialassistentin/-assistent, Sozialbetreuerin/-betreuer, Sozialpflegeassistentin/-assistent, sozialpädagogische Assistentin/Assistent); Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelferin/-helfer, Heilerziehungshelferin/-helfer, Heilerziehungspflegehelferin/-pflegehelfer, Hauswirtschaftshelferin/-helfer, Krankenpflegehelferin/-helfer) und sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung.

81 Die Auswertung zur Höhe der Qualifizierung erfolgt im Vergleich mit dem Datenjahr 2020, da für 2019 aus einzelnen Statistischen Landesämtern Hinweise auf fehlerhafte Angaben bei der Erhebung des Umfangs der Qualifizierungskurse vorliegen. Aus diesem Grund ist das Jahr 2019 in Bezug auf die Höhe der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen nicht mit den übrigen Erhebungsjahren vergleichbar.

Tab. IV-8-2: Kindertagespflegepersonen 2024 nach Qualifizierungsniveau und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Insgesamt	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
		Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifikationskurs	Fachpädagogische Ausbildung und Qualifikationskurs ≥ 300 Stunden ¹	Fachpädagogische Ausbildung und Qualifikationskurs 160 bis 299 Stunden	Fachpädagogische Ausbildung und Qualifikationskurs < 160 Stunden	Qualifikationskurs ≥ 300 Stunden ¹ , ohne fachpädagog. Ausbildung	Qualifikationskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	Qualifikationskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	(Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation
	Anzahl	in %							
2024									
BW	5.815	0,0	5,2	7,2	15,0	19,7	41,4	11,4	0,1
BY	3.099	13,1	2,0	8,9	11,7	10,7	36,8	15,8	1,0
BE	1.269	2,9	13,5	2,0	30,2	30,5	8,2	8,7	4,1
BB	663	3,0	3,6	13,4	16,6	1,4	56,4	4,7	0,9
HB	192	0,0	6,3	10,9	9,9	23,4	48,4	1,0	0,0
HH	598	0,3	2,2	7,2	32,1	8,2	38,5	10,9	0,7
HE	2.701	1,4	4,7	13,0	3,6	19,3	50,6	6,0	1,5
MV	543	11,4	11,4	12,5	1,3	17,5	42,5	2,9	0,4
NI	4.866	13,8	2,2	11,9	2,6	15,6	50,3	1,8	1,8
NW	14.977	4,6	4,1	16,8	5,9	14,0	47,8	3,3	3,5
RP	1.342	8,6	2,4	14,8	1,4	8,7	57,7	3,9	2,5
SL ²	275	x	x	x	x	x	x	x	x
SN	1.128	4,8	2,6	14,1	1,9	5,9	63,6	6,7	0,4
ST	156	22,4	5,8	14,7	1,3	4,5	50,0	0,6	0,6
SH	1.938	6,1	6,7	8,1	6,6	24,6	44,7	2,8	0,4
TH	182	6,0	1,1	13,2	6,0	7,1	56,6	9,3	0,5
WD ³	35.803	5,7	4,0	12,8	7,6	15,5	46,5	5,8	2,2
OD	3.941	5,6	7,5	9,8	13,5	14,7	40,8	6,4	1,7
D	39.744	5,7	4,3	12,5	8,2	15,4	45,9	5,8	2,2

1 Ab dem Jahr 2019 erfolgt eine differenziertere Erfassung der Qualifizierungskurse in der KIH-Statistik, sodass auch mehr als 300 Stunden ausgewiesen werden können.

2 Die Zahlen der Kindertagespflegepersonen für das Saarland nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung sind derzeit noch in Prüfung (Stala Saarland).

3 In den Werten für Deutschland und Westdeutschland sind Angaben für das Land Saarland enthalten, die derzeit einer Überprüfung unterzogen werden. Dies führt zu leichten Verzerrungen, die jedoch keinen Einfluss auf die grundsätzliche Aussage des Wertes haben.

Hinweis: x = kein Wert vorhanden

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024; Berechnungen des Forschungsverbundes DIJ/TU Dortmund.

Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen

Auch im Jahr 2024 zeigten sich hohe Teilnahmequoten der Kindertagespflegepersonen an Angeboten der Fort- und Weiterbildung. 96 Prozent der befragten Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2024) gaben an, in den letzten zwölf Monaten an mindestens einer Fort- und Weiterbildung teilgenommen zu haben (vgl. Tab. A-8-5). Dies ist ein signifikanter Anstieg um 3 bzw. 5 Prozentpunkte gegenüber den Jahren 2022 und 2020. Auf Ebene der Länder zeichnen sich insbesondere in Niedersachsen (+9 Prozentpunkte gegenüber 2020) und in Nordrhein-Westfalen (+7 Prozentpunkte gegenüber 2020) signifikante Anstiege im Vergleich zu den vorherigen Erhebungsjahren ab. Am häufigsten gaben die Kindertagespflegepersonen an, eine Fortbildung in den Bereichen „Kinderschutz“ (68 Prozent) und „sozial-emotionale Entwicklung“ (63 Prozent) besucht zu haben (vgl. Tab. A-8-6).⁸² Der größte Bedarf an Fort- und Weiterbildung wurde 2024 von den Kindertagespflegepersonen für die Themenbereiche „sozial-emotionale Entwicklung“ (87 Prozent), „Bewegung/Psychomotorik/Gesundheit“ (76 Prozent) und „Kinderschutz“ (74 Prozent) angegeben (vgl. Tab. A-8-7).

8.3 Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege

Durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson

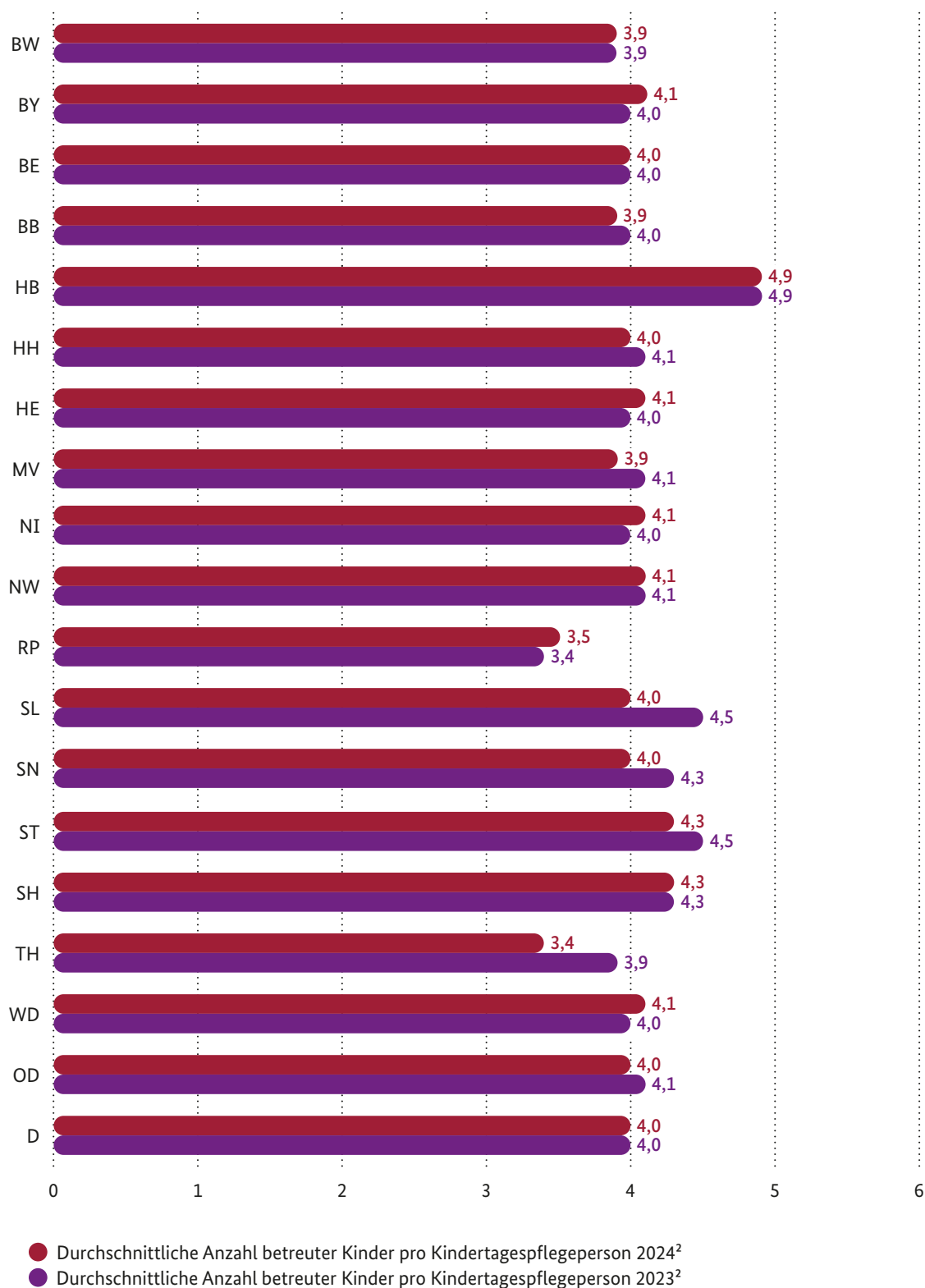
Bundesweit wurden im Jahr 2024, genau wie 2023, durchschnittlich 4,0 Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut (vgl. Abb. IV-8-1). Im Zeitverlauf seit 2019 wird eine Verschlechterung der Kindertagespflegeperson-Kind-Relation ersichtlich (2019: 1 : 3,8). Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungen bei der Anzahl der betreuten Kinder⁸³ sowie der Anzahl an Kindertagespflegepersonen ergeben sich zwischen den Ländern teils deutliche Unterschiede in den Betreuungsrelationen. Im Jahr 2024 wiesen Bremen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein mit durchschnittlich 4,3 bis 4,9 Kindern pro Kindertagespflegeperson die höchsten Kindertagespflegeperson-Kind-Relationen auf. Die niedrigsten Relationen verzeichneten Rheinland-Pfalz und Thüringen mit durchschnittlich 3,5 bzw. 3,4 betreuten Kindern pro Kindertagespflegeperson.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich überwiegend in den ostdeutschen Ländern sowie in Hamburg und im Saarland (leichte) Rückgänge bei der durchschnittlichen Anzahl der Kinder, die von einer Kindertagespflegeperson betreut wurden. Insbesondere im Saarland und in Thüringen sank die Kindertagespflegeperson-Kind-Relation deutlich um 0,5. Im Zeitverlauf seit 2019 zeigen sich folgende Veränderungen: In den ostdeutschen Flächenländern sank die durchschnittliche Betreuungsrelation (Mecklenburg-Vorpommern: -0,2 Kinder; Sachsen: -0,5 Kinder). Auch in Schleswig-Holstein war ein leichter Rückgang um 0,1 Kinder festzustellen. In den restlichen westdeutschen Ländern stieg die durchschnittliche Zahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson zwischen 2019 und 2024 hingegen insgesamt an.

⁸² Die Vergleichbarkeit zu den Erhebungsjahren 2020 und 2022 ist eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügter Items, einer Änderung von Items und einer Änderung des Fragetextes.

⁸³ Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

Abb. IV-8-1: Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson¹ 2024 und 2023 nach Ländern



¹ Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

² Die Werte wurden auf Grundlage des Kinderdatensatzes berechnet.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Vertretungsregelungen bei Ausfällen

Um die kontinuierliche Betreuung in der Kindertagespflege sicherzustellen, sind Vertretungsregelungen von großer Bedeutung. Im Jahr 2024 gab bundesweit etwa die Hälfte (48 Prozent) der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2024) an, dass im Falle ihres Ausfalls eine solche Regelung existierte (vgl. Tab. A-8-8). In Anbetracht der zunehmenden Anzahl an Großtagespflegestellen ist jedoch festzustellen, dass Kindertagespflegepersonen, die Teil solcher Zusammenschlüsse sind, deutlich häufiger von bestehenden Vertretungsregelungen berichten (73 Prozent) als diejenigen, die als Einzelperson die Tätigkeit umsetzen (40 Prozent). Auch wenn in Großtagespflegestellen die betreuten Kinder weiterhin den einzelnen Kindertagespflegepersonen persönlich zugeordnet sein müssen, wird die Regelung bzw. Umsetzung von Vertretung in Großtagespflegestellen offenbar als besser realisierbar erlebt. Dies kann zum einen daran liegen, dass sich ein kleiner Kreis von untereinander vertrauten Kindertagespflegepersonen besser vertreten kann, zum anderen aber auch an einer besser zu organisierenden Vertretungsform durch die jeweiligen Jugendamtsbezirke.⁸⁴

Mit Blick auf die Situation aller Kindertagespflegepersonen zeigen sich zwischen den Ländern teils deutliche Unterschiede. In Sachsen (83 Prozent) und Bayern (80 Prozent) berichteten die meisten Kindertagespflegepersonen von einer vorhandenen Vertretungsregelung, während die Anteile in Rheinland-Pfalz (21 Prozent) und Baden-Württemberg (25 Prozent) deutlich geringer ausfielen. Besonders starke signifikante Zuwächse beim Anteil der Kindertagespflegepersonen, die angaben, dass Vertretungsregelungen bestehen, zeichnen sich gegenüber dem vorherigen Erhebungsjahr (2022) in Nordrhein-Westfalen (+10 Prozentpunkte; 2024: 56 Prozent) und Schleswig-Holstein (+18 Prozentpunkte; 2024: 51 Prozent) ab (vgl. Tab. A-8-8).

Hinsichtlich der Zuständigkeit für Vertretungsregelungen gab auf Bundesebene die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen an, dass diese durch das Jugendamt bzw. die Kommune vorgegeben werden (58 Prozent, vgl. Tab. A-8-9). Im Vergleich zu 2020 ist hier ein signifikanter Anstieg um insgesamt 22 Prozentpunkte zu beobachten. Auf Ebene der Länder zeigen sich signifikante Zuwächse: In Hessen (+18 Prozentpunkte; 2024: 63 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (+24 Prozent-

punkte; 2024: 76 Prozent) stieg der Anteil der Vorgaben durch das Jugendamt oder die Kommune im Vergleich zu 2022 deutlich an. Ein ähnliches Muster war in Niedersachsen (+21 Prozentpunkte; 2024: 45 Prozent) und Sachsen (+19 Prozentpunkte; 2024: 75 Prozent) im Vergleich zu 2020 zu erkennen. In Nordrhein-Westfalen zeigt sich ein kontinuierlicher signifikanter Anstieg über alle drei Erhebungszeitpunkte hinweg (2020: 35 Prozent; 2022: 52 Prozent; 2024: 66 Prozent). In Baden-Württemberg blieb der Anteil entsprechender Vorgaben hingegen, wie in den Vorjahren, auf einem sehr niedrigen Niveau (8 Prozent). Demgegenüber gaben in Baden-Württemberg 17 Prozent der Kindertagespflegepersonen an, dass die Vorgaben zur Vertretungsregelung durch einen freien Träger erfolgen. Bundesweit lag dieser Anteil mit 11 Prozent auf einem weiterhin niedrigen Niveau. Nur 5 Prozent der Kindertagespflegepersonen erhielten Vorgaben durch einen Kindertagespflegeverband bzw. -verein (vgl. Tab. A-8-9). Dieser Anteil stieg 2024 jedoch signifikant an – um 3 Prozentpunkte gegenüber 2022 bzw. um 2 Prozentpunkte gegenüber 2020. Besonders deutlich war der Zuwachs im Vergleich zu den Vorjahren in Schleswig-Holstein (2020 und 2022: jeweils 1 Prozent; 2024: 14 Prozent) sowie in Baden-Württemberg (2020: 1 Prozent; 2022: 3 Prozent; 2024: 13 Prozent).

Zugleich nahm der Anteil der Kindertagespflegepersonen, die ihre Vertretungsregelungen selbst organisieren müssen, deutlich ab. Während dies im Jahr 2020 noch auf rund die Hälfte der Befragten (48 Prozent) zutraf, sank der relative Anteil im Jahr 2022 bereits auf 41 Prozent. Im Jahr 2024 traf dies dann wiederum nur noch auf ein Viertel der Befragten zu (26 Prozent). Auch auf Länderebene ist ein signifikanter Rückgang zu verzeichnen: insbesondere in Baden-Württemberg (–19 Prozentpunkte), Mecklenburg-Vorpommern (–26 Prozentpunkte) und Schleswig-Holstein (–25 Prozentpunkte) im Vergleich zu 2022 sowie in Niedersachsen (–25 Prozentpunkte), Nordrhein-Westfalen (–27 Prozentpunkte) und Sachsen (–22 Prozentpunkte) im Vergleich zu 2020.

Vergütung

Auch im Jahr 2024 wurden die selbstständigen Kindertagespflegepersonen zu ihrem monatlichen Bruttogehalt befragt. Im Vergleich zum vorherigen Erhebungszeitpunkt (2022) ist auf Bundesebene ein signifikanter Anstieg des durchschnittlichen Einkommens um

84 Bundesverband für Kindertagespflege (2024). Analyse und Evaluation von Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege. Berlin.

332 Euro auf 2.933 Euro zu beobachten, der sich inflationsbereinigt jedoch relativiert.⁸⁵ In allen Ländern war ein Anstieg des Bruttogehalts zu beobachten (vgl. Tab. A-8-10). Besonders ausgeprägt fiel dieser im Vergleich zu 2022 in Schleswig-Holstein (+815 Euro), Hessen (+709 Euro), Sachsen (+540 Euro), Niedersachsen (+331 Euro) und Nordrhein-Westfalen (+274 Euro) aus.

Ein zentraler Indikator für die monetäre Vergütung von Kindertagespflegepersonen ist dabei der Stundensatz, den jede Kindertagespflegeperson pro Kind erhält. Auch der Stundensatz stieg im Jahr 2024 bundesweit an und lag durchschnittlich bei 5,80 Euro – ein signifikanter Anstieg um 0,50 Euro im Vergleich zum vorherigen Erhebungszeitpunkt (2022). In allen Ländern wurde im Jahr 2024 gegenüber 2022 ein signifikanter Anstieg zwischen 0,30 Euro und 1,50 Euro festgestellt (vgl. Tab. A-8-10). Besonders hohe signifikante Zuwächse und gleichzeitig vergleichsweise hohe Stundensätze wurden in Schleswig-Holstein mit 7,00 Euro (+1,20 Euro gegenüber 2022) und in Baden-Württemberg mit 6,80 Euro (+0,80 Euro gegenüber 2022) verzeichnet. In Mecklenburg-Vorpommern lag der Stundensatz mit 4,40 Euro zwar auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau, gleichzeitig ist hier aber mit einem signifikanten Zuwachs um 1,50 Euro der größte Anstieg gegenüber 2022 zu beobachten.

Differenziert nach Qualifizierungsniveau zeigen sich tendenziell höhere Einkommenszuwächse bei Kindertagespflegepersonen mit fachpädagogischem Abschluss im Vergleich zu jenen ohne entsprechenden Abschluss (vgl. Rosian, Tursun u. Tiedemann, in Vorb.). Das höchste durchschnittliche Einkommen erzielten Kindertagespflegepersonen mit fachpädagogischem Abschluss und dem höchsten Umfang an Unterrichtseinheiten von 300 Stunden und mehr. Zudem ist sowohl bei Kindertagespflegepersonen mit als auch bei solchen ohne fachpädagogischen Abschluss ein Anstieg des Einkommens in Abhängigkeit von der Anzahl der absolvierten Unterrichtseinheiten festzustellen. Eine Ausnahme bildete die Gruppe ohne fachpädagogischen Abschluss und ohne Grundqualifizierungskurs, die dennoch ein vergleichsweise hohes Durchschnittseinkommen

aufwies. Zur Erklärung des Zusammenhangs zwischen Qualifizierungsniveau und erzielttem Einkommen sind die jeweils geleisteten Betreuungsstunden relevant. Da sowohl ein höheres Einkommen als auch ein höheres Qualifizierungsniveau mit mehr Betreuungsstunden einhergehen, lässt sich das höhere Einkommen von Kindertagespflegepersonen mit höherem Qualifizierungsniveau vermutlich vor allem durch die Mehrarbeit und längeren Betreuungszeiten einzelner Kinder erklären.

Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, hauswirtschaftliche Aufgaben und Verwaltungsaufgaben⁸⁶

Die Arbeit als Kindertagespflegeperson umfasst verschiedene Aufgabenbereiche, die über die pädagogische Arbeit hinausgehen. Im Rahmen der Befragung der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2024) wurde erfragt, wie viele Stunden Kindertagespflegepersonen pro Woche für hauswirtschaftliche Aufgaben, Verwaltungsaufgaben und mittelbare pädagogische Tätigkeiten (z. B. Vor- und Nachbereitungszeit, Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern) aufwenden. Auf Bundesebene gaben die Befragten an, durchschnittlich 2,2 Wochenstunden für Verwaltungstätigkeiten, 5,0 Wochenstunden für hauswirtschaftliche Aufgaben und 5,9 Wochenstunden für die mittelbare pädagogische Arbeit zu verwenden (vgl. Tab. A-8-11).

Hinsichtlich der Verwaltungsaufgaben werden zwischen den Ländern nur geringe Unterschiede ersichtlich, sodass sich ein Grundumfang von etwa zwei Wochenstunden ergibt. Auch bei den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten variieren die Werte nur leicht: Während Kindertagespflegepersonen in Sachsen hierfür durchschnittlich 4,0 Wochenstunden angaben, lag der Wert in Mecklenburg-Vorpommern bei 6,2 Wochenstunden. Deutlichere Unterschiede zwischen den Ländern traten bei der mittelbaren pädagogischen Arbeit auf: Hier reichte der durchschnittliche wöchentliche Zeitaufwand von 4,8 Stunden in Baden-Württemberg bis 11,2 Stunden in Mecklenburg-Vorpommern⁸⁷.

Die Auswertung nach Qualifikationsniveau zeigt, dass sich der Zeitaufwand für die mittelbare pädagogische Arbeit zwischen den Gruppen unterscheidet: Kinder-

⁸⁵ Inflationsbereinigt ergibt sich von 2020 auf 2022 ein Einkommenszuwachs von ca. 373,00 Euro bei einer zugrunde gelegten Preissteigerung von 3,61 Prozent. Von 2022 auf 2024 hingegen zeigt sich, trotz eines nominalen Anstiegs, inflationsbereinigt ein Rückgang von etwa 11,80 Euro bei einer Preissteigerung von 13,19 Prozent.

⁸⁶ Die Frage zur mittelbaren pädagogischen Arbeit wurde im Fragebogen 2024 weiterentwickelt. Gemäß der jüngsten Erhebung erfolgt nun eine Differenzierung hinsichtlich des zeitlichen Umfangs (in Wochenstunden) und der Vergütung getrennt für die Bereiche Verwaltungsaufgaben, hauswirtschaftliche Tätigkeiten und mittelbare pädagogische Arbeit. Aufgrund der Änderungen ist ein Vergleich zu den Erhebungsjahren 2020 und 2022 nicht möglich.

⁸⁷ Es ist zu berücksichtigen, dass die Fallzahl für Mecklenburg-Vorpommern (n = 60) vergleichsweise gering ist, wodurch einzelne hohe Werte im Gesamtergebnis stärker ins Gewicht fallen können.

tagespflegepersonen ohne fachpädagogische Qualifikation wandten hierfür durchschnittlich 6,6 Wochenstunden auf, Kindertagespflegepersonen mit einer entsprechenden Qualifikation 7,3 Wochenstunden (vgl. Tab. A-8-12). Zusätzlich war zu beobachten, dass ein höherer Umfang des Grundqualifizierungskurses tendenziell mit einem höheren Zeitaufwand für mittelbare pädagogische Tätigkeiten einherging – sowohl bei Personen mit als auch ohne fachpädagogischen Abschluss.

In Bezug auf die Vergütung der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche wird bei den Verwaltungsaufgaben und hauswirtschaftlichen Aufgaben ein bundesweit relativ homogenes Bild deutlich: So gaben 84 Prozent der Befragten an, keine Vergütung für hauswirtschaftliche Tätigkeiten zu erhalten (vgl. Tab. A-8-13). Ebenso berichteten 80 Prozent davon, dass ihre Verwaltungsaufgaben nicht vergütet werden. Besonders deutlich zeigte sich dies auf Länderebene in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, wo zwischen 93 und 95 Prozent der Befragten angaben, für diese beiden Aufgabenbereiche nicht vergütet zu werden. Im Gegensatz dazu berichteten 23 Prozent der Kindertagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen sowie 17 Prozent in Niedersachsen und Sachsen, zumindest teilweise eine Vergütung für Verwaltungsaufgaben zu erhalten. Auch mit Blick auf die Vergütung der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten gab ein Teil der Befragten im Saarland (19 Prozent) an, zumindest teilweise dafür vergütet zu werden. Insgesamt wird deutlich, dass die Vergütung für Verwaltungsaufgaben und hauswirtschaftliche Tätigkeiten nach wie vor eine Ausnahme darstellt.

Ein differenzierteres Bild ergab sich bei der Vergütung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten: Bundesweit gaben 54 Prozent der Kindertagespflegepersonen an, hierfür keine Vergütung zu erhalten, während ein Drittel (33 Prozent) eine teilweise und 14 Prozent eine vollständige Vergütung angaben. Auch hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländern: In Mecklenburg-Vorpommern (19 Prozent), Nordrhein-Westfalen (18 Prozent) und Sachsen (18 Prozent) erhielten einige Kindertagespflegepersonen eine vollständige Vergütung. In Nordrhein-Westfalen (50 Prozent) und Sachsen (49 Prozent) wurde zudem etwa die Hälfte

zumindest teilweise vergütet. Nahezu vollständig ohne Vergütung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten blieben dagegen Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein (87 Prozent) und Bayern (85 Prozent) (vgl. Tab. A-8-13).

8.4 Räume und Ausstattung in der Kindertagespflege

Nutzung von Umgebungsangeboten⁸⁸

In der Kindertagespflege sind aufgrund der häufig eingeschränkten räumlichen Gegebenheiten angrenzende Orte außerhalb der Räumlichkeiten für die Gestaltung des pädagogischen Alltags bedeutsam. Dazu gehören beispielsweise öffentliche Grünflächen oder Parkanlagen, Spiel- oder Sportplätze, aber auch der eigene Garten. So zeigte sich im Jahr 2024, dass insbesondere der eigene Garten mit den Kindern genutzt wurde: 57 Prozent der Befragten gaben an, diesen täglich zu nutzen, weitere 18 Prozent nutzten ihn regelmäßig, während 13 Prozent angaben, über keinen eigenen Garten zu verfügen (vgl. Tab. A-8-14).

Darüber hinaus wurde auch eine regelmäßige Nutzung öffentlicher Umgebungsangebote deutlich. Ein Großteil der Kindertagespflegepersonen war mit den betreuten Kindern gelegentlich bis täglich auf öffentlichen Grünflächen bzw. in Parkanlagen (87 Prozent), auf Spielplätzen (89 Prozent) oder im Naturraum (83 Prozent) unterwegs. Nur wenige gaben an, keinen Zugang zu entsprechenden Angeboten zu haben: 3 Prozent bezogen auf öffentliche Spielplätze, 5 Prozent auf Grünflächen oder Parkanlagen und 8 Prozent auf Naturraum.

Während 27 Prozent der Kindertagespflegepersonen angaben, dass in ihrer Nähe keine weiteren nutzbaren Außenflächen – über die oben genannten Flächen hinaus – zur Verfügung standen, nutzten 64 Prozent die vorhandenen weiteren Außenflächen gelegentlich bis täglich gemeinsam mit den betreuten Kindern.

88 Aufgrund einer Änderung der Antwortskala ist ein Vergleich zu den Erhebungszeitpunkten 2020 und 2022 nicht möglich.

8.5 Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege

Fachberatungsschlüssel

Auf Basis der Angaben der Jugendämter (ERiK, 2024) wird der Fachberatungsschlüssel berechnet, das heißt

das Verhältnis von Kindertagespflegepersonen zu einer zuständigen Fachberatung. Beim Fachberatungsschlüssel zeichnet sich insgesamt eine positive Entwicklung ab: Während im Jahr 2020 eine Fachberatung im Durchschnitt für 32,3 und im Jahr 2022 für 32,6 Kindertagespflegepersonen zuständig war, lag der Wert im Jahr 2024 bei 28,8 Kindertagespflegepersonen pro Fachberatung (vgl. Tab. IV-8-3).

Tab. IV-8-3: Fachberatungsschlüssel: Personen zu Kindertagespflegepersonen nach Anzahl Kindertagespflegepersonen 2024 und 2022 (Mittelwert)

	Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege nach Anzahl Kindertagespflegepersonen	
	Mittelwert	
	2024	2022
1–29 Kindertagespflegepersonen	10,6	13,9
30–54 Kindertagespflegepersonen	23,0	25,3
55–98 Kindertagespflegepersonen	34,4	30,4
99–904 Kindertagespflegepersonen	58,3	71,6
Gesamt	28,8	32,6

Fragetext: „Wie viele Personen sind in Ihrem Jugendamt als Fachberatung für die Kindertagespflege angestellt? Für wie viele Kindertagespflegepersonen sind die Fachberatungen im Jugendamt insgesamt zuständig?“

Quellen: DJI, ERiK-Surveys 2024 und 2022: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 320, n 2022 = 279.

Die Verbesserung des Schlüssels war insbesondere in Jugendämtern mit einer hohen Zahl an Kindertagespflegepersonen (99 bis 904 Kindertagespflegepersonen) deutlich sichtbar. In diesen Jugendämtern sank der Betreuungsschlüssel von 1 : 67 im Jahr 2020 und 1 : 72 im Jahr 2022 auf 1 : 57 im Jahr 2024. Auch in kleinen Jugendämtern mit bis zu 29 Kindertagespflegepersonen sowie in mittelgroßen Jugendämtern mit 30 bis 54 Kindertagespflegepersonen war eine Verbesserung erkennbar, wenn auch in geringerem Ausmaß. Eine Ausnahme bildeten Jugendämter mit 55 bis 98 Kindertagespflegepersonen. Dort verschlechterte sich die Situation leicht:

Im Jahr 2024 betreute eine Fachberatung im Durchschnitt 34,4 Kindertagespflegepersonen gegenüber 31,0 Kindertagespflegepersonen im Jahr 2020 und 30,4 Kindertagespflegepersonen im Jahr 2022 (vgl. Tab. IV-8-3).⁸⁹ Wurden die Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2024) direkt befragt, gaben auch im Jahr 2024 fast alle an, dass in ihrem Jugendamtsbezirk eine Fachberatungsstelle zur Verfügung steht (99 Prozent). Im Vergleich zu den vorherigen Erhebungsjahren blieb dieser Anteil weitgehend stabil, mit einem leichten, aber signifikanten Anstieg um einen Prozentpunkt (2020 und 2022: jeweils 98 Prozent).

89 Bei diesem Schlüssel wurden alle aktiven Kindertagespflegepersonen berücksichtigt, die tatsächlich eine Fachberatung erhalten, und nicht alle aktiven Kindertagespflegepersonen insgesamt im Jugendamtsbezirk. Es ist möglich, dass der berichtete Fachberatungsschlüssel aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten der Fachberatungen nicht exakt ausgewiesen werden kann.

8.6 Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege

Vernetzung mit Fachberatungen

Zusätzlich zur Verfügbarkeit einer Fachberatung wurden Kindertagespflegepersonen zur tatsächlichen Inanspruchnahme dieses Angebots befragt (ERiK, 2024). Dabei wurden sie gebeten, anzugeben, wie häufig sie innerhalb der letzten zwölf Monate Kontakt zu einer Fachberatung hatten. Bundesweit gaben im Jahr 2024 rund 19 Prozent der Kindertagespflegepersonen an, mindestens einmal im Monat mit einer Fachberatung in Kontakt gewesen zu sein (vgl. Tab. A-8-15). Im Vergleich zu 2020 entsprach dies einem signifikanten Rückgang um 10 Prozentpunkte. Die Mehrheit der Befragten (63 Prozent) war innerhalb des vergangenen Jahres mehrmals im Austausch mit einer Fachberatung. Einen einmaligen Kontakt innerhalb der vergangenen zwölf Monate berichteten 11 Prozent der Befragten – ein Anteil, der im Vergleich zu 2020 signifikant um 5 Prozentpunkte anstieg. Im Jahr 2024 hatten 7 Prozent der Befragten nach eigener Angabe keinerlei Kontakt zur Fachberatung.

Auf Länderebene zeigen sich hierbei Unterschiede. So hatten in Nordrhein-Westfalen lediglich 3 Prozent der Befragten in den vergangenen zwölf Monaten keinerlei Kontakt zur Fachberatung. Demgegenüber ist ein signifikanter Anstieg des Anteils an Kindertagespflegepersonen ohne Kontakt zur Fachberatung im Vergleich zu 2020 insbesondere in Sachsen (+6 Prozentpunkte), Niedersachsen (+8 Prozentpunkte) und Hessen (+5 Prozentpunkte) zu beobachten. In diesen Ländern war gleichzeitig ein Rückgang regelmäßiger bzw. mehrfacher Kontakte zur Fachberatung festzustellen.

8.7 Zusammenfassung

Ziel des Handlungsfeldes ist es, die Qualifizierung in der Kindertagespflege voranzutreiben, eine kindgerechte Kindertagespflegeperson-Kind-Relation sicherzustellen, die Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege zu verbessern und eine qualifizierte Fachberatung sicherzustellen. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes werden sechs Indikatoren herangezogen: **Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege, Qualifizierung in der Kindertagespflege, Tätigkeitsbedingungen in der Kinder-**

tagespflege, Räume und Ausstattung in der Kindertagespflege, Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege sowie **Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege**. Folgende zentrale Befunde liegen für dieses Handlungsfeld vor:

- Innerhalb der frühkindlichen Bildungslandschaft ist die Kindertagespflege als etablierte Betreuungsform zu betrachten, deren Bedeutung und Nutzung regional unterschiedlich ist. Obwohl der Anteil der Kinder bis zum Schuleintritt, die eine Kindertagespflege besuchten, bundesweit nahezu konstant blieb (4,3 Prozent in 2024 gegenüber 4,4 Prozent in 2023), sank die Zahl der Kinder zwischen 2023 und 2024 um 3.915 Kinder (–2,5 Prozent). Das Angebot der Kindertagespflege wird insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bereitgestellt und überwiegend von Kindern unter drei Jahren besucht.
- Im Jahr 2024 setzte sich die rückläufige Entwicklung bei der Anzahl der bundesweit tätigen Kindertagespflegepersonen im Vergleich zum Vorjahr fort (–1.489 Personen). Dieser Trend ließ sich auch in allen Ländern beobachten, wobei die prozentualen Rückgänge deutlich zwischen den Ländern variierten. Während die klassische Ein-Personen-Kindertagespflege in den vergangenen Jahren zurückging, setzte sich der Ausbau der Großtagespflege fort. Bundesweit war im Jahr 2024 bereits mehr als jede vierte Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle tätig (11.653 von 39.744 Personen).
- 92,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügten 2024 über einen Grundqualifizierungskurs in unterschiedlichem Stundenumfang; 25,0 Prozent wiesen zusätzlich eine fachpädagogische Ausbildung auf. Die Gruppe an Kindertagespflegepersonen, die einen Qualifizierungskurs im Umfang von 300 Stunden und mehr aufweist, hat 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 um 4,0 Prozentpunkte zugenommen und lag bei 19,7 Prozent. (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung hatten 2,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen. Bezogen auf die Qualifizierungsniveaus der Kindertagespflegepersonen bestehen weiterhin deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. Der hohe Bedarf an Fort- und Weiterbildungen sowie das anhaltende Interesse an beruflicher Qualifizierung lassen darauf schließen, dass Kindertagespflegepersonen eine hohe Weiterbildungsbereitschaft aufweisen.
- Bundesweit wurden im Jahr 2024, genau wie im Vorjahr, 4,0 Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut. Aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen

bei der Anzahl der betreuten Kinder sowie der Anzahl an Kindertagespflegepersonen ergeben sich zwischen den Ländern teils deutliche Unterschiede in der Kindertagespflegeperson-Kind-Relation.

- Das mittlere Bruttoeinkommen aller Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, belief sich 2024 auf 2.932 Euro pro Monat, bei einem mittleren Stundensatz von 5,80 Euro. Hervorzuheben sind die regionalen Unterschiede hinsichtlich der Stundensätze sowie der Verfügbarkeit und Ausgestaltung von Vertretungsregelungen. Es lässt sich eine Tendenz zu stärker formalisierten Vertretungsmodellen erkennen, während selbstorganisierte Vertretungsregelungen zunehmend zurückgehen.
- Die Aufwendung mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit (z. B. Vor- und Nachbereitungszeit) lag 2024 bundesweit bei 5,9 Wochenstunden; sie variierte regional deutlich und steigt tendenziell mit dem Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen. Neben der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit wurden die Zeiten für Verwaltungstätigkeiten und hauswirtschaftliche Tätigkeiten erfragt, die 2024 bei 2,2 bzw. 5,0 Wochenstunden lagen. Insgesamt wurde deutlich, dass die Vergütung für Verwaltungsaufgaben und hauswirtschaftliche Tätigkeiten nach wie vor eine Ausnahme darstellt. Ein differenzierteres

Bild ergab sich bei der Vergütung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten: Bundesweit gaben 33 Prozent der Kindertagespflegepersonen eine teilweise und 14 Prozent eine vollständige Vergütung an.

- Die pädagogische Gestaltung der Kindertagespflege erfolgt auf Grundlage vielfältiger Raum- und Ausstattungsmöglichkeiten. Die Nutzung des eigenen Gartens sowie öffentlicher Umgebungsangebote (u. a. Parks, Spielplätze oder Natur) ist häufig zu beobachten, während eine Barrierefreiheit der Räumlichkeiten nur partiell gegeben ist.
- Der Fachberatungsschlüssel auf Ebene der Jugendämter hat sich insgesamt verbessert und lag 2024 durchschnittlich bei 28 Kindertagespflegepersonen je Fachberatung. Hierbei zeigt sich allerdings eine große Spannweite – insbesondere in größeren Jugendamtsbezirken⁹⁰ liegt der durchschnittliche Schlüssel bei 58 Kindertagespflegepersonen je Fachberatung. Die Verbesserung des Schlüssels war insbesondere in Jugendamtsbezirken mit einer vergleichsweise hohen Anzahl an Kindertagespflegepersonen sichtbar. Trotz der weiterhin häufigen Kontaktaufnahme zu Fachberatungen ist ein Rückgang regelmäßiger Beratungen bei gleichzeitigem Anstieg einmaliger Kontakte festzustellen.

90 Mehr als 99 Kindertagespflegepersonen im Jugendamtsbezirk.

9. Verbesserung der Steuerung des Systems

Bei der Entwicklung von Qualität in der Kindertagesbetreuung geht es um einen kontinuierlichen Lernprozess und eine nachhaltige Qualitätssicherung auf allen Systemebenen (Ebene der Einrichtung und des Teams, Ebene der Träger von Kindertageseinrichtungen, Ebene der Politik und Verwaltung). Entscheidend für die Weiterentwicklung der Qualität ist, dass alle beteiligten Akteure und Verantwortlichen über entsprechende Steuerungsinformationen verfügen, sich über Ziele und notwendige Maßnahmen austauschen und diese abgestimmt umsetzen. Durch die Lernprozesse und das gelingende Zusammenwirken der Akteure entsteht ein kompetentes System. Das Handlungsfeld 9 „**Verbesserung der Steuerung des Systems**“ zielt daher darauf, dass die Steuerungskompetenzen der Akteure gestärkt und systematische Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung bei Trägern und Kindertageseinrichtungen weiter etabliert werden. Das Handlungsfeld 9 wird im Monitoring grundsätzlich durch folgende Indikatoren und Kennzahlen abgebildet:⁹¹

- **Kooperationen, Netzwerke und Steuerungskompetenzen von Akteuren:** Dieser Indikator bildet ab, wie die Akteure der Kindertagesbetreuung zusammenarbeiten und welche Strukturen dafür genutzt werden. Dies beinhaltet die Kennzahl „Treffen zum Austausch der Trägervertretungen bzw. Leitungen“.

- **Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung:** Kennzahlen dieses Indikators beleuchten die „Interne und externe Evaluierung von Kindertageseinrichtungen“ und „weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung, „Beschwerdemanagement“ und „Fachberatung“ als wichtigen Akteur für die Qualitätssicherung.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2024 beschrieben. Datenbasis sind dabei die Ergebnisse aus der Leitungs-, Träger- und Jugendamtsbefragung (ERiK, 2024). Für die ERiK-Befragungen der genannten Akteursgruppen ist ein Vergleich zu den letzten Befragungswellen in den Jahren 2020 und 2022 möglich. Zur Verbesserung der statistischen Erfassung zentraler Aspekte wurden zwischen den einzelnen Erhebungen Anpassungen am Design und den Instrumenten der ERiK-Befragungen vorgenommen, aufgrund derer es gegebenenfalls zu Einschränkungen bei der Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Jahren kommen kann (vgl. Kapitel III). Aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen zu den Indikatoren keine Daten vor.

⁹¹ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Preuß, M., Selmayr, A. (im Erscheinen): Verbesserung der Steuerung des Systems. In: Fackler, S., Böwing-Schmalenbrock, M., Bopp, C., Classe, F., Meiner-Teubner, C., Kalicki, B., Kuger, S. (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Wbv Publikation.

9.1 Kooperationen, Netzwerke und Steuerungskompetenzen von Akteuren

Treffen zum Austausch der Trägervertretungen bzw. Leitungen

Im Zuge des Monitorings werden Austauschformate zwischen Jugendämtern, Trägern und Leitungen beleuchtet. Jugendamtsvertreterinnen und -vertreter wurden dabei zum einen nach der Häufigkeit der Organisation von Treffen zum Austausch der Trägervertretungen untereinander befragt. Um den Austausch zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, organisierte im Jahr 2024 mit 79 Prozent

ein Großteil der Jugendämter regelmäßige Treffen. Gut ein Viertel (28 Prozent) der Jugendämter gab an, einmal jährlich Treffen für Träger zu organisieren. Je ein weiteres Viertel der Jugendämter gab halbjährliche Treffen (25 Prozent) oder Treffen einmal im Quartal (27 Prozent) an. Neben der Organisation von Austausch-treffen für Träger wurden Jugendämter nach der Häufigkeit der Organisation von regelmäßigen Treffen zum Austausch der Leitungen von Kindertageseinrichtungen untereinander befragt. Vernetzungsmöglichkeiten wurden im Jahr 2024 bei 33 Prozent quartalsweise, bei 31 Prozent halbjährlich und bei 20 Prozent der Jugend-ämter jährlich angeboten. 16 Prozent der Jugendämter organisierten keine Leitungstreffen. Im Vergleich zu 2022 nahm der Anteil der Jugendämter, die angaben, keine Treffen für Leitungen zu organisieren, deutlich ab (2022: 27 Prozent) (vgl. Tab. IV-9-1).

Tab. IV-9-1: Häufigkeit der Organisation von regelmäßigen Treffen zum Austausch der Trägervertretungen und Kita-Leitungen 2024 und 2022 (in %)

	Ja, jährlich		Ja, halbjährlich		Ja, mindestens 1 x im Quartal		Nein	
	Anteil 2024	Anteil 2022	Anteil 2024	Anteil 2022	Anteil 2024	Anteil 2022	Anteil 2024	Anteil 2022
Trägervertretungen	28	31	25	23	27	24	21	21
Kita-Leitungen	20	18	31	29	33*	26	16*	27

Fragetexte: „Organisiert Ihr Jugendamt regelmäßige Treffen zum Austausch der Trägervertretungen?“; „Organisiert Ihr Jugendamt regelmäßige Treffen zum Austausch der Kita-Leitungen untereinander? (z. B. zu pädagogischen Konzepten, Qualitätsmanagement, Evaluation, Sprachförderung in den Kitas etc.)“

* Differenz zum Jahr 2022 statistisch signifikant (p<0,05).

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 377–379, n 2022 = 337–339.

Um Informationen zur Zusammenarbeit der Träger und Leitungen zu erhalten, wurde in den ERIK-Befragungen 2024 auch nach der Häufigkeit ihrer Besprechungen befragt. Der Großteil der Träger gab mindestens vier-

zehntägige (42 Prozent) oder monatliche (39 Prozent) Besprechungen mit Einrichtungsleitungen an, während quartalsweise (13 Prozent) oder seltenere Treffen (5 Prozent) deutlich unüblicher waren (ERiK, 2024).

9.2 Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung

Interne und externe Evaluierung von Kindertages-einrichtungen

Im Jahr 2024 gaben 58 Prozent der Leitungen an, dass in ihrer Einrichtung regelmäßig eine interne Evaluation durchgeführt wird (Leitungsbefragung ERiK, 2024). Die Unterschiede zwischen den Ländern reichen von 95 Prozent der Einrichtungen in Berlin bis zu 46 Pro-

zent in Bremen. Hinsichtlich einer regelmäßigen externen Evaluation lag der Anteil bundesweit bei 34 Prozent. Während in Berlin beinahe alle Einrichtungen (99 Prozent) laut den Einrichtungsleitungen extern evaluiert werden, waren es in Bremen nur 20 Prozent. Im Vergleich zu 2022 lässt sich ein signifikanter Rückgang bei der Umsetzung interner Evaluationen (Rückgang um 5 Prozentpunkte) konstatieren. Eine mögliche Ursache der rückläufigen Veränderungen könnte die angespannte Personalsituation und eine damit einhergehende Priorisierung anderer alltagsrelevanter Themen sein. Länderspezifische Verteilungen und Entwicklungen können Tab. IV-9-2 entnommen werden.

Tab. IV-9-2: Interne und externe Evaluation in Kindertageseinrichtungen 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Regelmäßige externe Evaluation		Regelmäßige interne Evaluation	
	Anteil			
	2024	2022	2024	2022
BW	20	22	48	48
BY	27	32	54*	66
BE	99	98	95	95
BB	39	43	57	62
HB	20	24	46	47
HH	65	67	78	82
HE	31	32	57	61
MV	29	33	63	61
NI	29	27	49	53
NW	35	41	59*	67
RP	36	34	55	61
SL	65	57	80	72
SN	29	26	65	70
ST	30	29	60	64
SH	39*	31	64	63
TH	24	29	50*	59
D	34	36	58*	63

Fragetext: „Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung führen Sie in Ihrer Kindertageseinrichtung durch?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr eingeschränkt aufgrund veränderten Fragen. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 in Hamburg werden keine Signifikanzen ausgewiesen.

Quellen: DJI, ERiK-Surveys 2024 und 2022: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene; Berechnungen des DJI, $n\ 2024 = 4.670-4.886$, $n\ 2022 = 4.515-4.643$.

Weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung

Über die bereits genannten Maßnahmen zur internen bzw. externen Evaluation hinaus wurden die Träger gebeten, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung für die Kindertageseinrichtungen anzugeben, die trägerseitig bestehen. Detailliertere Auswertungen dazu erfolgen im ERiK-Forschungsbericht V. Insgesamt zeigt sich, dass trägerseitig diverse Instrumente genutzt bzw. angeboten werden. So nennen jeweils die Hälfte der Träger Qualitätshandbücher (51 Prozent) sowie Arbeitskreise zur Qualitätsentwicklung (53 Prozent). Die Benennung von Qualitätsbeauftragten in den Einrichtungen wird nur von 39 Prozent der Träger angegeben. Sehr häufig werden trägerseitig regelmäßige Teamfortbildungen (89 Prozent) sowie Supervision (72 Prozent) genannt (ERiK, 2024).

Das Vorhandensein eines pädagogischen Konzeptes gilt als wichtiger Aspekt der Qualitätsentwicklung und -sicherung. In 2024 gaben bundesweit 99 Prozent der Leitungen an, dass es in ihrer Einrichtung ein schriftlich festgelegtes pädagogisches Konzept gab. Die Träger unterstützen ihre Einrichtungen mit Eckpunkten zur Konzeption. So geben 75 Prozent der Träger vor, dass sich die Einrichtungskonzeption an den Bildungsplänen zu orientieren hat. 68 Prozent der Träger benennen, dass gewisse Inhalte der Konzeption trägerseitig für alle

Einrichtungen vorgegeben werden. Gut die Hälfte der Träger (53 Prozent) macht Vorgaben dazu, welche Akteure bei der Konzeptionsentwicklung eingebunden werden müssen (ERiK, 2024).

Beschwerdemanagement

Für Rückmeldungen der Eltern, die eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, bieten sowohl Träger als auch Jugendämter verschiedene Möglichkeiten, eine Beschwerde einzubringen (Trägerbefragung und Jugendamtsbefragung ERiK, 2024). Beschwerdepостfächer (schriftlich oder per E-Mail) sind am weitesten verbreitet. 2024 gaben bundesweit 76 Prozent der Jugendämter an, dass Eltern Anregungen und Kritik schriftlich oder per E-Mail äußern konnten. Service-Hotlines boten 42 Prozent der Jugendämter an, regelmäßige Sprechstunden wurden von 33 Prozent der Jugendämter organisiert. Diskussionsforen zum Eltern-Kita-Austausch (10 Prozent) und digitale Formate (11 Prozent) wurden deutlich seltener angeboten. Bei den Kontaktwegen, die die Träger für Anregungen und Kritik anbieten, zeigt sich, dass auch die Träger v. a. auf Beschwerdepостfächer (schriftlich/per E-Mail) setzten. 2024 gaben 80 Prozent der Träger an, diesen Kontaktweg anzubieten. Im Vergleich zwischen Jugendämtern und Trägern fällt auf, dass Träger (41 Prozent) deutlich häufiger digitale Formate anboten (vgl. Tab. IV-9-3).

Tab. IV-9-3: Beschwerdemanagement für den Bereich Kindertagesbetreuung 2024 und 2022 (in %)

Land	Service-Hotline	Beschwerdepост- fach (schriftlich/ per Email)	Regelmäßige Sprechstunden	Diskussionsforen zum Eltern-Kita- Austausch	Sonstiges Format	Digitale Formate/ Apps
	Anteil					
2024						
Träger	15*	80	38*	31*	57*	41
Jugendamt	42	76*	33*	10	50*	11
2022						
Träger	18	81	44	35	65	
Jugendamt	44	71	38	9	57	

Fragetexte: „Über welche Kontaktwege können Eltern beim Jugendamt Anregungen und Kritik zur Kindertagesbetreuung äußern?“; „Über welche Kontaktwege können Eltern beim Träger Anregungen und Kritik zur Kindertagesbetreuung äußern?“

* Differenz zum Jahr 2022 statistisch signifikant (p<0,05).

Hinweis: Vergleichbarkeit zum Ausgangs- und zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügtem Item „Digitale Anwendungen/Apps“.

Quellen: DJI, ERiK-Surveys 2024 und 2022: Trägerbefragung und Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten (auf Trägerebene); Berechnungen des DJI, n Träger 2024 = 5.667–5.800, n Jugendamt 2024 = 371–378, n Träger 2022 = 4.477–4.605, n Jugendamt 2022 = 327–336.

Fachberatung

Bundesweit gaben 2024 84 Prozent der Jugendämter an, Fachberatung für Kindertageseinrichtungen bereitzustellen (2022: 85 Prozent). Mehrheitlich steht die Nutzung dieser Fachberatungen sowohl Einrichtungen öffentlicher als auch freier Träger offen (62 Prozent). Die verbleibenden 38 Prozent der Jugendämter gaben an, dass die Fachberatungen ausschließlich für öffentliche Kindertageseinrichtungen zuständig waren (ERiK, 2024 und 2022).

Im Jahr 2024 beschäftigte bundesweit mehr als ein Viertel der Träger (28 Prozent) eine Fachberatung für ihre eigenen Kindertageseinrichtungen. Dabei zeigen sich große regionale Unterschiede (Nordrhein-Westfalen: 40 Prozent, Bayern und Thüringen: 19 Prozent). Über die eigene Fachberatung hinaus gaben 60 Prozent der Träger an, ihren Einrichtungen kommunale oder Jugendamtsfachberatung zur Verfügung zu stellen, 53 Prozent verwiesen auf Dachverbände und 33 Prozent auf weitere Fachberatungen; 4 Prozent der Träger gaben an, keine spezifische Fachberatung zu empfehlen. Im Ost-West-Vergleich stellen 73 Prozent der ostdeutschen Träger kommunale Fachberatung bereit, im Westen nur 58 Prozent. Brandenburg (94 Prozent) und Sachsen-Anhalt (96 Prozent) führten diese Statistik an, während Berlin und Hamburg mit je 32 Prozent seltener kommunale Fachberatung anboten, dort aber Dachverbände mit 71 Prozent (Berlin) bzw. 87 Prozent (Hamburg) häufiger in Anspruch genommen wurden. Diese Unterschiede spiegeln die regional unterschiedlichen Trägerstrukturen wider. Lücken in der Fachberatungs-

versorgung lassen sich 2024 nicht erkennen. Bundesweit berichteten nur 4 Prozent der Träger, dass keine zuständige Fachberatung verfügbar sei (vgl. Tab. A-9-1).

Zu den häufigsten Aufgaben der Fachberatungen zählten nach Angaben der Jugendämter im Jahr 2024 die Konzept- und Qualitätsentwicklung (94 Prozent) sowie die Organisation von Weiterbildungsangeboten (86 Prozent). Weitere zentrale Aufgaben waren die sprachliche Bildung in Kitas (77 Prozent), die Entwicklung von Qualitätssicherungssystemen (76 Prozent) und die Beratung zu Förderprogrammen (72 Prozent). Es folgten die Durchführung von Weiterbildungen (69 Prozent), die Formulierung von Bildungszielen (67 Prozent) und Personalberatung (64 Prozent). Zudem nannten 50 Prozent der Jugendämter Öffentlichkeitsarbeit als Aufgabenfeld der Fachberatung. Im Ost-West-Vergleich zeigten sich deutliche Unterschiede: 74 Prozent der ostdeutschen Jugendämter sehen Öffentlichkeitsarbeit als Aufgabe der Fachberatung, im Westen lag der Anteil bei 47 Prozent. Insgesamt deuten die Daten darauf hin, dass Fachberatungen in Ostdeutschland 2024 ein umfangreicheres Aufgabenspektrum vorweisen. Dies zeigt sich z. B. bei der Formulierung von Bildungszielen (Ost: 81 Prozent, West: 58 Prozent), der Durchführung von Weiterbildungen (Ost: 80 Prozent, West: 56 Prozent) und der Entwicklung von Qualitätsmanagement-Systemen (Ost: 80 Prozent, West: 67 Prozent). Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Jugendämter eine vielfältige und große Bandbreite an Aufgaben bei den Fachberatungen verorteten (ERiK, 2024).

9.3 Zusammenfassung

Das Handlungsfeld zielt darauf ab, dass die Steuerungskompetenzen der Akteure gestärkt und systematische Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung bei Trägern und Kindertageseinrichtungen weiter etabliert werden. Das Handlungsfeld wird durch die Indikatoren **Kooperationen, Netzwerke und Steuerungskompetenzen von Akteuren** sowie **Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung** abgebildet. Folgende zentrale Befunde liegen für dieses Handlungsfeld vor:

- Das Handlungsfeld 9 „Verbesserung der Steuerung des Systems“ nimmt Kooperationen insbesondere der Jugendämter, Träger und Leitungskräfte in den Blick und beleuchtet Aspekte der Qualitätsentwicklung und -sicherung.
- Hinsichtlich der Netzwerke und Kooperationen im System der Kindertagesbetreuung zeigt sich, dass in den meisten Jugendamtsbezirken ein Austausch unter den Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen besteht. So bieten 79 Prozent der befragten Jugendämter regelmäßige Treffen zwischen den Trägern an. Neben Austauschtreffen der Trägervertretungen untereinander organisiert die Mehrheit der Jugendämter (84 Prozent) außerdem Treffen für die Leitungen der Einrichtungen.
- Interne und externe Evaluation als Qualitätsentwicklungsinstrument werden noch nicht in allen Einrichtungen umgesetzt. Während laut der Befragten 2024 in 58 Prozent der Einrichtungen interne Evaluationen durchgeführt werden, erfolgen externe Evaluationen nur bei einem Drittel der Einrichtungen (34 Prozent).

Insbesondere bei der Umsetzung der externen Evaluation bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. Während in Berlin beinahe alle Einrichtungen (99 Prozent) laut den Einrichtungsleitungen extern evaluiert werden, waren es in Bremen nur 20 Prozent. Im Vergleich zu 2022 lässt sich ein signifikanter Rückgang bei der Umsetzung interner Evaluationen (Rückgang um 5 Prozentpunkte) konstatieren. Trägerseitig werden zudem diverse weitere Instrumente genutzt bzw. angeboten. So nennen u. a. jeweils die Hälfte der Träger Qualitätshandbücher (51 Prozent) sowie Arbeitskreise zur Qualitätsentwicklung (53 Prozent).

- Eine wichtige Rolle für die Qualitätsentwicklung spielt die Fachberatung. Bundesweit gaben 2024 84 Prozent der Jugendämter an, Fachberatung für Kindertageseinrichtungen bereitzustellen (2022: 85 Prozent). Mehrheitlich steht die Nutzung dieser Fachberatungen sowohl Einrichtungen öffentlicher als auch freier Träger offen (62 Prozent). Die verbleibenden 38 Prozent der Jugendämter gaben an, dass die Fachberatungen ausschließlich für öffentliche Kindertageseinrichtungen zuständig waren. In der Bereitstellung der Fachberatung zeigen sich deutliche Unterschiede nach Ländern. Das Aufgabenspektrum der Fachberatung ist dabei vielfältig – als Aufgaben der Fachberatung wurden von den Jugendämtern am häufigsten Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung, die Organisation oder Durchführung von Weiterbildungen, die Beratung zu Förderprogrammen sowie Unterstützung bei Personalangelegenheiten der Einrichtungen genannt.

10. Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Ziel des zehnten Handlungsfeldes im KiQuTG ist die Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung. Das Handlungsfeld greift aktuelle Herausforderungen auf, die sich im Feld der Kindertagesbetreuung stellen und im pädagogischen Alltagsgeschehen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bewältigt werden müssen. In diesem Zusammenhang sollen beispielsweise eine stärkere Beteiligung von Kindern und der Kinderschutz sichergestellt und die inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankert werden. Darüber hinaus wird angestrebt, die Zusammenarbeit mit Familien sicherzustellen und die Potenziale des Sozialraums stärker zu nutzen. Aufgrund der Breite der im KiQuTG genannten Aspekte wurde innerhalb des Monitorings zum KiQuTG eine Fokussierung auf ausgewählte, quantitativ gut zu beschreibende Themen vorgenommen. Das Handlungsfeld 10 „**Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen**“ im länderübergreifenden Monitoring wird anhand folgender fünf Indikatoren abgebildet, die durch die nachstehenden Kennzahlen näher beschrieben werden:⁹²

- **Beteiligung von Kindern:** Berichtet wird die Kennzahl „Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern“.
- **Kinderschutz:** Zu diesem Indikator zählen die Kennzahlen „Vorhandensein eines Kinderschutzkonzeptes“ und „Bedarf und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz“.
- **Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote:** Abgebildet wird die Kennzahl „Kinder mit nicht

deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen“.

- **Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung:** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Anzahl der Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten“, „Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung“ und „Zusammensetzung der Gruppen nach Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe“ präsentiert.
- **Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien:** Berichtet werden die Kennzahlen „Vorhandensein einer organisierten Elternvertretung“ und „Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten“.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2024 beschrieben. Basis sind dabei die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2024), Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2024) sowie Ergebnisse der Befragungen der Träger, der Leitungen, der pädagogischen Fachkräfte und der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2024). Für die Kinder- und Jugendhilfestatistik und die DJI-Kinderbetreuungsstudie können Veränderungen zum Vorjahr (2023) sowie im Vergleich zu 2019 dargestellt werden. Für die Befragungen der Träger, der Leitungen, des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen ist ein Vergleich zur ersten und zweiten Befragungswelle (2020 und 2022) möglich.

92 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Öztürk, Y., Balaban-Feldens, E. u. Selmayr, A. (im Erscheinen): Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen. In: Fackler, S., Böwing-Schmalenbrock, M., Bopp, C., Classe, F., Meiner-Teubner, C., Kalicki, B., Kuger, S. (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatoren-gestützten Monitorings zum KiQuTG. Wbv Publikation.

10.1 Beteiligung von Kindern

Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern

In den Befragungen der pädagogischen Fachkräfte in Einrichtungen und der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2024) wurden Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern auf einer Skala von 1 „trifft gar nicht zu“ bis 6 „trifft voll und ganz zu“ erfasst. Zunächst werden die Ergebnisse aus der Befragung des pädagogischen Personals für Kinder in Kindertageseinrichtungen dargestellt.

Für Kinder unter drei Jahren wurden die Mitbestimmungsmöglichkeiten in Bezug darauf, wo, mit wem und was die Kinder spielen (Mittelwerte zwischen 5,3 und 5,8), sowie hinsichtlich der vorhandenen Rückzugsmöglichkeiten in der Einrichtung ($M = 4,8$) im Durchschnitt am höchsten bewertet (vgl. Tab. A-10-1). Im Durchschnitt geringer bewertete das pädagogische Personal die Möglichkeit von unter dreijährigen Kindern, ihre Interessen in einem Mitbestimmungsgremium vertreten zu können ($M = 2,0$) sowie bei der Mitgestaltung des Essensplans ($M = 2,2$). Im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2020 wurden die Möglichkeiten zur Selbst- und Mitbestimmung von Kindern unter drei Jahren in einigen Bereichen deutlich stärker berücksichtigt. So wurde die Entscheidungsmöglichkeit von Kindern, ob sie schlafen möchten, im Jahr 2024 ($M = 3,8$) im Vergleich zu den Erhebungen im Jahr 2022 (+0,2 Skalenpunkte) und im Jahr 2020 (+0,6 Skalenpunkte) signifikant höher eingeschätzt. Auch die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt die Kinder schlafen möchten, wurde im Jahr 2024 ($M = 3,1$) im Vergleich zu 2020 signifikant höher bewertet (+0,4 Skalenpunkte). Des Weiteren erfuhren Kinder 2024 mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Raumgestaltung ($M = 3,0$) als im Jahr 2020 (+0,2 Skalenpunkte).

Im Ländervergleich zeigen sich deutlichere Unterschiede im Hinblick auf die Entscheidung der Kinder unter drei Jahren, ob und wann sie schlafen möchten, als zwischen den Erhebungsjahren. Für die Mitbestimmungsmöglichkeit in Bezug darauf, ob die Kinder schlafen wollen, reichten die Mittelwerte von 2,1 in Mecklenburg-Vorpommern bis hin zu 4,5 im Saarland. Im Hinblick auf die Entscheidungsmöglichkeit von Kindern, wann sie schlafen wollen, lagen die Mittelwerte zwischen 1,8 in Mecklenburg-Vorpommern und 3,8 im Saarland (vgl. Tab. A-10-1).

Im Vergleich zu Kindern unter drei Jahren bekamen Kinder ab drei Jahren in manchen Bereichen höhere Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zugesprochen (vgl. Tab. A-10-2). Kindern ab drei Jahren wurden im Jahr 2024 umfangreichere Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten in Bezug darauf eingeräumt, wo, mit wem und was sie spielen wollen (Mittelwerte zwischen 5,5 und 5,8). Des Weiteren schätzte das pädagogische Personal die Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten in folgenden Bereichen als eher hoch ein: Vorhandensein von Rückzugsmöglichkeiten ($M = 4,8$), Entscheidung, ob sie schlafen möchten ($M = 4,6$), Regelaufstellung im Kindergarten ($M = 4,3$) und Gestaltung des Tagesplans ($M = 4,1$). In Bezug auf die Gestaltung des Speiseplans sowie die Vertretung ihrer Interessen in einem Mitbestimmungsgremium erfuhren ältere Kinder, ähnlich wie Kinder unter drei Jahren, geringere Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten aus Sicht des pädagogischen Personals ($M = 2,9$ bzw. 2,6).

Werden die Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern ab drei Jahren vergleichend über alle drei Erhebungszeitpunkte betrachtet, zeigt sich für manche Bereiche eine Zunahme der Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten. So wird die Entscheidungsmöglichkeit von Kindern, wann sie schlafen wollen, 2024 im Vergleich zu den Jahren 2022 (+0,3 Skalenpunkte) und 2020 (+0,5 Skalenpunkte) signifikant höher eingeschätzt (vgl. Tab. A-10-2). Auch bezüglich des Vorhandenseins von Rückzugsmöglichkeiten bekamen Kinder 2024 mehr Entscheidungsmöglichkeiten zugesprochen als im Jahr 2022 (+0,2 Skalenpunkte) und im Jahr 2020 (+0,1 Skalenpunkte). Verglichen mit dem Jahr 2020 hatten Kinder 2024 signifikant häufiger die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, ob sie schlafen möchten (+0,4 Skalenpunkte) und ob sie sich an der Gestaltung der Räume beteiligen (+0,2 Skalenpunkte).

Im Ländervergleich ließen sich größere Unterschiede im Hinblick auf die Entscheidung, wann die Kinder schlafen wollen, und die Mitbestimmung des Essensplans feststellen. Für die Mitbestimmungsmöglichkeit in Bezug darauf, wann die Kinder schlafen wollen, betrug der Mittelwert zwischen 2,2 in Mecklenburg-Vorpommern und jeweils 4,5 in Bremen und Hamburg. Bei der Mitbestimmung beim Essensplan reichten die Mittelwerte von 2,0 in Bayern bis 4,1 in Sachsen-Anhalt.

Die Kindertagespflegepersonen wurden ebenfalls gebeten, die Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten

der von ihnen betreuten Kinder einzuschätzen, wobei in der Abfrage 2024 auf die Unterscheidung zwischen Kindern unter drei Jahren und über drei Jahren verzichtet wurde.⁹³ Wie bereits bei der Befragung der pädagogischen Fachkräfte in Einrichtungen zeigen auch die Angaben der Kindertagespflegepersonen, dass Kinder in bestimmten Bereichen über ein hohes Maß an Selbst- und Mitbestimmung verfügen. Dies gilt insbesondere bei der Entscheidung, mit wem, wo und was sie spielen möchten (Mittelwerte von 5,2 bis 5,8), bei dem Vorhandensein von Rückzugsmöglichkeiten ($M = 5,3$) sowie bei der Gestaltung des Tagesplans ($M = 4,2$) (vgl. Tab. A-10-3). Weniger Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten werden Kindern aus Sicht der Kindertagespflegepersonen bei der Raumgestaltung ($M = 2,9$) und der Vertretung ihrer Interessen in einem Mitbestimmungsgremium ($M = 1,3$) eingeräumt. Zu beachten ist hierbei, dass in der Kindertagespflege vorwiegend Kinder im Alter von unter drei Jahren betreut werden.

Im Ländervergleich zeigen sich für die Kindertagespflege größere Unterschiede im Hinblick auf die Entscheidung, ob und wann die Kinder schlafen wollen. In Bezug auf die Entscheidungsmöglichkeit, ob die Kinder schlafen wollen, reichten die Mittelwerte von 2,6 in Sachsen bis 4,2 in Baden-Württemberg. Im Hinblick auf die Mitbestimmung, wann die Kinder schlafen wollen, lag der Mittelwert zwischen 2,4 in Sachsen und 3,8 in Bremen (vgl. Tab. A-10-3).

10.2 Kinderschutz

Vorhandensein eines Kinderschutzkonzeptes

Auch das Vorhandensein eines Kinderschutzkonzeptes wurde aus Perspektive des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2024) erfasst. Im Jahr 2024 gaben insgesamt 86 Prozent des pädagogischen Personals bundesweit an, dass es in ihrer Einrichtung einen konkreten, schriftlichen Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung gab (vgl. Tab. IV-10-1). Damit stieg der Anteil im Jahr 2024 im Vergleich zu 2022 signifikant um 6 Prozentpunkte und im Vergleich zu 2020 um 8 Prozentpunkte. Der Anteil des pädagogischen Personals, das angab, kein Kinderschutzkonzept in seiner Einrichtung zu haben, ist im Vergleich zu 2022 signifikant um 3 Prozentpunkte gesunken. Ebenso verringerte sich der Anteil derjenigen, die keine Kenntnisse über einen entsprechenden Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung besitzen – gegenüber 2022 um 4 Prozentpunkte und gegenüber 2020 um 10 Prozentpunkte auf 9 Prozent im Jahr 2024.

Im Ländervergleich zeigen sich geringere Unterschiede, da die Einrichtungen mit vorhandenem Kinderschutzkonzept überall in der Mehrheit sind: Während 78 Prozent des pädagogischen Personals in Hamburg angaben, dass ein Kinderschutzkonzept vorliegt, lag der entsprechende Anteil in Berlin, Thüringen und im Saarland bei 91 Prozent. Auch in den einzelnen Ländern zeigt sich ein Rückgang bei den Personen, die angaben, dass in ihrer Einrichtung kein Kinderschutzkonzept vorliegt oder die nichts von einem solchen Konzept wissen (vgl. Tab. IV-10-1).

⁹³ Vor diesem Hintergrund ist kein Zeitvergleich zu den Erhebungen in den Jahren 2020 und 2022 möglich, wo die Unterscheidung noch getroffen wurde.

Tab. IV-10-1: Vorhandensein eines Plans für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung aus Sicht des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Pädagogisches Personal					
	Ja		Nein		Weiß nicht	
	Anteil					
	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	84*	76	5	10	11	14
BY	83*	74	5*	10	12	15
BE	91	90	4	4	5	7
BB	90	85	4	5	6	10
HB	85*	67	8	12	7*	21
HH	78	76	5	6	17	18
HE	84	82	5	4	10	14
MV	88	87	4	3	9	10
NI	88*	78	3*	10	9	12
NW	87	81	6	6	7*	13
RP	88*	78	4*	13	8	10
SL	91*	79	2	5	6*	16
SN	90	86	2*	5	7	8
ST	90	86	3*	7	6	8
SH	84	78	3*	8	13	14
TH	91*	81	4*	8	5*	11
WD	85*	78	5*	8	10*	14
OD	90*	86	3*	5	6*	8
D	86*	80	5*	8	9*	13

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. IV-10-1: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Kindertagespflegepersonen					
	Ja		Nein		Weiß nicht	
	Anteil					
	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	68*	37	29*	60	3	3
BY	67*	58	28*	40	5	2
BE	x	x	x	x	x	x
BB	x	76	x	18	x	6
HB	x	x	x	x	x	x
HH	x	35	x	59	x	6
HE	84*	61	13*	35	2	4
MV	94*	72	6	26	0	1
NI	77*	49	19*	45	4	6
NW	74*	51	22*	46	3	3
RP	48	45	39	53	13	2
SL	x	x	x	x	x	x
SN	81	75	19	24	0	2
ST	x	x	x	x	x	x
SH	66	52	31	44	3	4
TH	x	x	x	x	x	x
WD	71*	49	25*	47	4	4
OD	81*	66	17*	31	2	3
D	72*	51	24*	45	4	4

Fragetexte: „Gibt es in Ihrer Einrichtung einen konkreten, schriftlichen Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung?“; „Gibt es in Ihrer Kindertagespflegestelle einen konkreten, schriftlichen Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Betrifft Auswertung zum pädagogischen Personal: Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 und in 2022 in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind. Betrifft Auswertung zu Kindertagespflegepersonen: Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen und in 2022 in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vorhanden. Werte mit starken Einschränkungen (x) sind in 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen und in 2022 in Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder vorhanden sind. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2022 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung pädagogisches Personal und Befragung Kindertagespflegepersonen: gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 pädagogisches Personal = 5.022, n 2024 Kindertagespflegepersonen = 3.629, n 2022 pädagogisches Personal = 6.953, n 2022 Kindertagespflegepersonen = 3.784.

Im Vergleich zum pädagogischen Personal lag der Anteil an Kindertagespflegepersonen, die über das Vorliegen eines Plans bei Kindeswohlgefährdung berichteten, niedriger. Im Jahr 2024 bestätigten 72 Prozent der Kindertagespflegepersonen das Vorhandensein eines solchen Plans. Der Zeitvergleich zeigt eine signifikante Zunahme: 2024 lag der Anteil an Kindertagespflegepersonen mit vorhandenem Plan bei Kindeswohlgefährdung um 27 Prozentpunkte höher als im Jahr 2022 und um 29 Prozentpunkte höher als 2020. Bundesweit gab im Jahr 2024 knapp ein Viertel der Kindertagespflegepersonen (24 Prozent) an, dass es keinen konkreten schriftlichen Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung gäbe. Damit ist dieser Anteil im Vergleich zu 2022 um 21 Prozentpunkte und zu 2020 um 24 Prozentpunkte signifikant zurückgegangen.

Im Ländervergleich zeigen sich deutliche Unterschiede: In Rheinland-Pfalz berichteten lediglich 48 Prozent der Kindertagespflegepersonen von der Existenz eines Kinderschutzkonzeptes, während es in Mecklenburg-Vorpommern 94 Prozent waren. Im Vergleich zu 2022 zeigen sich in mehreren Ländern signifikante Entwicklungen: In Baden-Württemberg stieg der Anteil um 31 Prozentpunkte, in Niedersachsen um 28 Prozentpunkte, in Hessen und Nordrhein-Westfalen jeweils um 23 Prozentpunkte, in Mecklenburg-Vorpommern um 22 Prozentpunkte und in Bayern um 9 Prozentpunkte (vgl. Tab. IV-10-1).

Bedarf und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz

Der Bedarf und die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz werden aus Sicht der Leitungen, des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2024) beschrieben. Unter den Personen, die 2024 angegeben hatten, innerhalb der letzten zwölf Monate an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen zu haben, besuchten fast die Hälfte des pädagogischen Personals (48 Prozent) und rund zwei Drittel der Kindertagespflegepersonen (68 Prozent) sowie der Leitungen (69 Prozent) eine Fort- oder Weiterbildung zum Thema Kinderschutz (vgl. Tab. A-10-4). Im Zeitvergleich zeigt sich eine signifikant höhere Teilnahmequote an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz. So berichtete das pädagogische Personal von einer deutlich höheren Teilnahme im Vergleich zu 2022 (+10 Prozent-

punkte) und 2020 (+20 Prozentpunkte). Auch bei den Kindertagespflegepersonen zeigte sich 2024 ein klarer Anstieg gegenüber 2022 (+19 Prozentpunkte) und 2020 (+31 Prozentpunkte). Der Anteil der Leitungen, die im Jahr 2024 eine entsprechende Fort- oder Weiterbildung besucht hatten, lag 16 Prozentpunkte über dem Wert von 2022 und 21 Prozentpunkte über dem von 2020.

Im Ländervergleich werden für das Jahr 2024 jeweils größere Unterschiede in der Teilnahme an Fort- und Weiterbildung zum Thema Kinderschutz ersichtlich: Für das pädagogische Personal reichte die Teilnahmequote von 27 Prozent in Hamburg bis 61 Prozent in Thüringen, für die Kindertagespflegepersonen von 46 Prozent in Rheinland-Pfalz bis 85 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und für Leitungen von 48 Prozent in Schleswig-Holstein bis 84 Prozent in Sachsen (vgl. Tab. A-10-4).

Trotz der gesteigerten Teilnahmequoten an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz blieb der Bedarf im Jahr 2024 relativ hoch. 71 Prozent des pädagogischen Personals, 73 Prozent der Kindertagespflegepersonen und 67 Prozent der Leitungen äußerten einen mittleren bis sehr hohen Bedarf an einer Fort- und Weiterbildung zu diesem Thema. Im Zeitvergleich nahm der mittlere bis sehr hohe Bedarf beim pädagogischen Personal ab – im Vergleich zu 2022 um 6 Prozentpunkte und zu 2020 um 7 Prozentpunkte. Der Bedarf bei den Kindertagespflegepersonen und Leitungen blieb hingegen über alle drei Erhebungszeitpunkte konstant.

Im Ländervergleich zeigen sich für das pädagogische Personal und die Kindertagespflegepersonen nur geringe Unterschiede. Aus Sicht des pädagogischen Personals lag der Anteil mit einem mittleren bis sehr hohen Bedarf zwischen 64 Prozent in Bayern und 76 Prozent in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Bei den Kindertagespflegepersonen gaben 67 Prozent der Befragten in Rheinland-Pfalz einen mittleren bis sehr hohen Bedarf an, während der Anteil in Schleswig-Holstein bei 76 Prozent lag. Etwas größere Unterschiede zwischen den Ländern werden bei den Leitungen ersichtlich: In Bayern berichteten 59 Prozent von einem mittleren bis hohen Fortbildungsbedarf, in Sachsen waren es hingegen 78 Prozent (vgl. Tab. A-10-4).

10.3 Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote

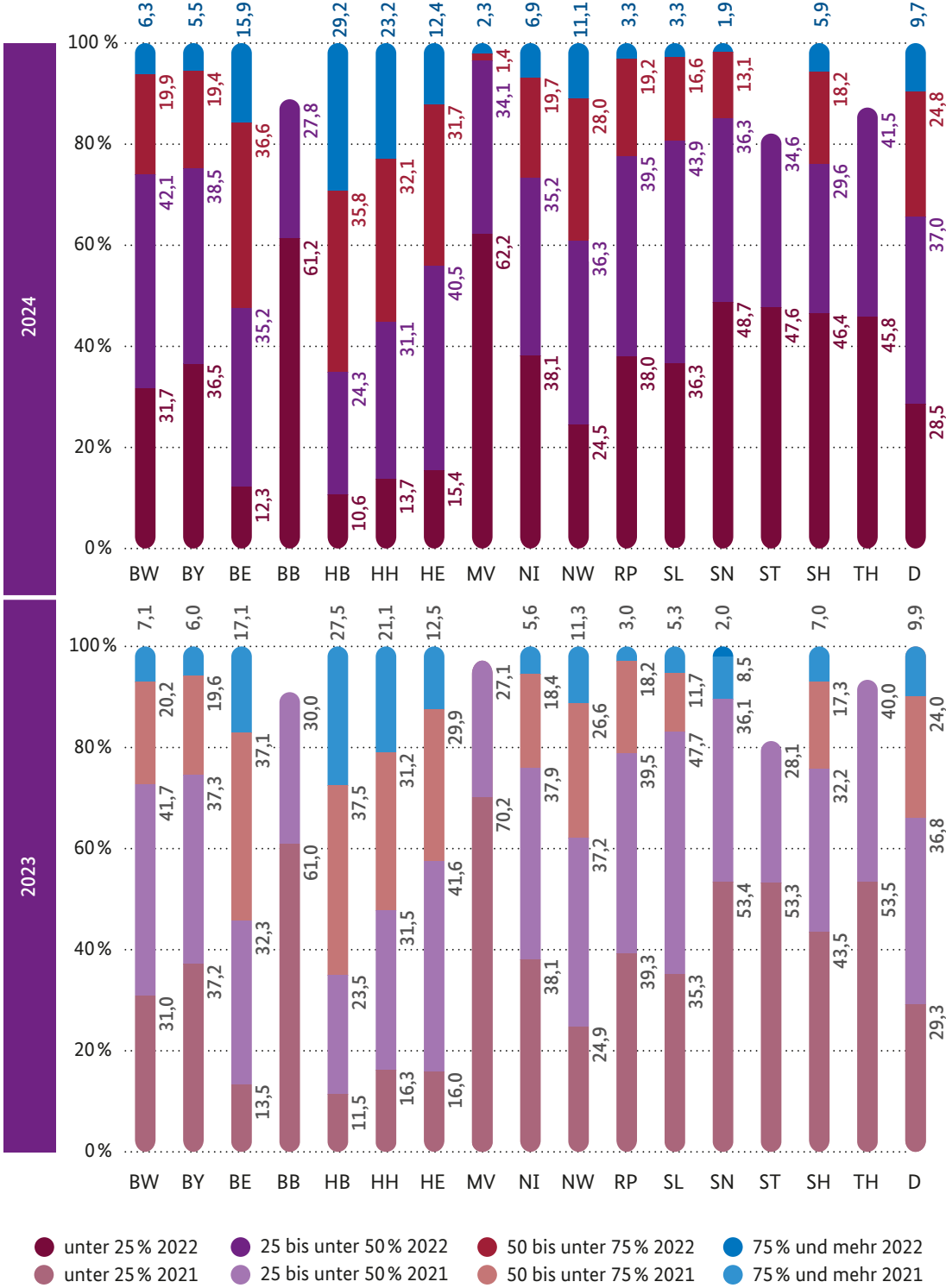
Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen

Für Kinder mit Migrationshintergrund, die zu Hause kein Deutsch sprechen, sind die anderen Kinder, auf die sie in der Einrichtung treffen, relevant für den Deutsch-Spracherwerb. Die Zusammensetzung der Kinder nach Familiensprache in Kindertageseinrichtungen kann auf Grundlage der KJH-Statistik (2024) dargestellt werden. Weil der sprachlichen Förderung im Hinblick auf die Einschulung und den Schriftspracherwerb in der Grund-

schule eine besondere Bedeutung zukommt, wird hier die Gruppe der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beschrieben (siehe auch für die Ergebnisse für Kinder unter drei Jahren, Abb. IV-10-1).

Im Jahr 2024 lag der Anteil der Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit nicht deutscher Familiensprache, die eine Kindertageseinrichtung mit einem niedrigen Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (<25 Prozent) besuchten, bundesweit bei 26,1 Prozent (vgl. Abb. IV-10-2). Mehr als ein Drittel (35,8 Prozent) besuchte eine Kindertageseinrichtung, in der der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache zwischen 25 und 50 Prozent betrug. 38,1 Prozent der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache gingen in eine Kindertageseinrichtung, in der mindestens die Hälfte der Kinder eine nicht deutsche Familiensprache spricht.

Abb. IV-10-1: Kinder im Alter von unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache 2024 und 2023 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen¹ und Ländern (in %)



1 Die Abbildung beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder in Einrichtungen sind, in denen hauptsächlich Kinder mit nicht deutscher Familiensprache sind.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. IV-10-2: Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit nicht deutscher Familiensprache 2024 und 2023 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen¹ und Ländern (in %)



1 Die Abbildung beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder in Einrichtungen sind, in denen hauptsächlich Kinder mit nicht deutscher Familiensprache sind.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Die Durchmischung von Kindern mit deutscher und nicht deutscher Familiensprache stellt sich in den Ländern unterschiedlich dar und ist durch den Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache im jeweiligen Land geprägt. In den meisten Ländern besucht die Mehrheit der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache eine Kindertageseinrichtung, in der maximal die Hälfte der Kinder eine nicht deutsche Familiensprache spricht. In den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg besucht mehr als die Hälfte der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache eine Einrichtung, in der mehr als die Hälfte der Kinder eine nicht deutsche Familiensprache spricht. In Hessen (47,7 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (43,3 Prozent) besucht knapp die Hälfte der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache eine Einrichtung, in der mindestens die Hälfte der Kinder eine nicht deutsche Familiensprache spricht. In Bremen stellt der Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent für Kinder mit nicht deutscher Familiensprache mit 8,5 Prozent die Ausnahme dar (vgl. Abb. IV-10-2).

10.4 Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung

Anzahl der Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten; Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung; Zusammensetzung der Gruppen nach Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe

Die Kennzahlen werden in Kapitel 1 „Bedarfsgerechtes Angebot“ des Monitoringberichts beschrieben (vgl. Kapitel IV-1).

10.5 Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

Vorhandensein einer organisierten Elternvertretung

Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen (§ 22a Absatz 2 SGB VIII). Konkrete Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern sind auf Landesebene gesetzlich festgelegt. Daten der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2024) zeigen, dass der Großteil der Kindertageseinrichtungen der Pflicht zur Elternbeteiligung nachkommt (vgl. Tab. A-10-5). Der überwiegende Anteil der Eltern (83 Prozent) gab 2024 an, dass in ihrer Einrichtung Mitbestimmungsgremien in ausreichendem Maße angeboten wurden. Im Jahr 2023 betrug dieser Wert 84 Prozent. Auch wenn die Abnahme um einen Prozentpunkt signifikant ist, sprechen die Daten für eine konstant hohe Verbreitung und Zufriedenheit der Eltern mit diesen Gremien.⁹⁴

Im Ländervergleich variierte der Anteil an Eltern, die bestätigten, dass Mitbestimmungsgremien ausreichend vorhanden waren, von 73 Prozent im Saarland bis 87 Prozent in Rheinland-Pfalz. Signifikante Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (2023) zeigen sich nur in einem Land (Baden-Württemberg 2024: 85 Prozent, -2 Prozentpunkte) (vgl. Tab. A-10-5).

Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten

Neben der institutionalisierten Form der Elternmitwirkung existieren weitere Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten für Eltern. In den ERiK-Surveys 2024 wurden Informationen hierzu aus Sicht des pädagogischen Personals erhoben. Die Daten zeigen, dass Eltern 2024 die größte Beteiligung erhielten, wenn es um die Mitwirkung bei Festen (97 Prozent) ging (vgl. Tab. A-10-6). Über die Hälfte des pädagogischen Personals (56 Prozent) gab an, dass Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Angeboten und Projekten für Eltern gewährt werden. Etwas weniger als die Hälfte des pädagogischen Personals schätzte des Weiteren ein, dass Eltern bei Angeboten und Projekten für Kinder (45 Prozent) sowie bei Fragen der Ernährung (45 Prozent) mitwirken konnten.

⁹⁴ Aufgrund einer Anpassung des Fragebogensdesigns ist kein Vergleich mit dem Jahr 2020 möglich.

Ein Teil der Kindertageseinrichtungen gewährte den Eltern 2024 Mitsprachmöglichkeiten bei den täglichen Öffnungszeiten (25 Prozent), bei den Schließzeiten (38 Prozent), bei der Mitwirkung bei pädagogischen Angeboten (39 Prozent) sowie bei der Instandhaltung der Räume (40 Prozent). Die geringste Mitsprache erhielten Eltern aus Sicht des pädagogischen Personals bezüglich der Konzeptionsentwicklung (15 Prozent) oder bei Personalangelegenheiten (12 Prozent). Die Tatsache, dass 62 Prozent des pädagogischen Personals die Antwortoption „Sonstige Mitwirkungs-/Mitsprachmöglichkeiten“ wählten, ist ein Hinweis darauf, dass die Liste der abgefragten Möglichkeiten unvollständig ist und in den Einrichtungen weitere Möglichkeiten der elterlichen Teilhabe bestehen.

Im Zeitvergleich⁹⁵ gab das pädagogische Personal 2024 (25 Prozent) im Vergleich zu 2022 (30 Prozent) signifikant seltener an, dass Eltern bei den täglichen Öffnungszeiten ein Mitspracherecht haben. Hingegen wurde 2024 im Vergleich zu 2022 sowohl bei Projekten für Kinder (+5 Prozentpunkte) als auch bei Projekten für Eltern (+9 Prozentpunkte) signifikant häufiger ein Mitspracherecht der Eltern berichtet.

Zwischen den Ländern zeigen sich Unterschiede, was die Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern anbelangt: So gaben 13 Prozent des pädagogischen Personals in Bremen Mitsprachemöglichkeiten bei den täglichen Öffnungszeiten an, während es 39 Prozent in Nordrhein-Westfalen waren. Im Bereich Ernährung gibt es eine große Diskrepanz zwischen den Ländern. In Sachsen-Anhalt (66 Prozent) und Thüringen (67 Prozent) gaben zwei Drittel des pädagogischen Personals an, dass Eltern sich bei Fragen der Ernährung beteiligen können, in Baden-Württemberg und im Saarland waren es 33 Prozent (vgl. Tab. A-10-6).

10.6 Zusammenfassung

Das Handlungsfeld greift aktuelle Herausforderungen auf, die sich im Feld der Kindertagesbetreuung stellen und im pädagogischen Alltagsgeschehen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bewältigt werden müssen. Das Handlungsfeld wird im Monitoring anhand der folgenden sechs Indikatoren abgebildet, die die inhaltliche Vielfalt des Handlungsfeldes widerspiegeln: **Beteiligung von Kindern, Kinderschutz, Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote, Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung sowie Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien.** Das Monitoring 2024 zeigt folgende zentrale Befunde:

- Im Hinblick auf die Beteiligung von Kindern wurden aus Sicht des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen die höchsten Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Entscheidung, mit wem, wo und was Kinder spielen möchten, eingeräumt. Nach Einschätzung des pädagogischen Personals erhielten jüngere Kinder tendenziell weniger Beteiligungsmöglichkeiten als ältere Kinder. Kindern in Kindertageseinrichtungen wurden – verglichen mit den Jahren 2022 und 2020 – umfangreichere Selbst- und Mitbestimmungsspielräume eingeräumt, insbesondere bei der Entscheidung, ob und wann sie schlafen möchten, sowie in Bezug auf die Raumgestaltung.
- Das Thema Kinderschutz stellte auch im Jahr 2024 ein zentrales Thema für das pädagogische Personal und die Kindertagespflegepersonen dar. Dies zeigt sich sowohl in gestiegenen Teilnahmequoten an Fort- und Weiterbildungen als auch in einem weiterhin hohen Fort- und Weiterbildungsbedarf zu diesem Thema. Der Anteil der Kindertagespflegepersonen, die über das Vorliegen eines Handlungsplans bei Kindeswohlgefährdung berichteten, nahm im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2020 deutlich zu und lag 2024 bei 72 Prozent. Auch unter dem pädagogischen Personal wurde vermehrt das Vorhandensein eines schriftlich fixierten Kinderschutzkonzepts bestätigt. Im Jahr 2024 gaben insgesamt 86 Prozent des pädagogischen Personals bundesweit an, dass es in ihrer Einrichtung einen konkreten, schriftlichen Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung gibt.

⁹⁵ Im Vergleich zum Erhebungsjahr 2020 erfolgte ein Wechsel in der Abfrage: Anstelle der Träger wurde 2022 das pädagogische Personal zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten für Eltern befragt. Daher ist ein Vergleich der Ergebnisse zwischen 2020 und 2022 nicht möglich.

- Die Bedeutung einer inklusiven und diversitätssensiblen Pädagogik für das deutsche Früherziehungssystem zeigt sich in der unterschiedlichen Zusammensetzung der Gruppen. Rund 38 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit nicht deutscher Familiensprache besuchten 2024 eine Einrichtung, in der der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei mindestens 50 Prozent lag. Die Anteile von Kindern mit deutscher und nicht deutscher Familiensprache stellen sich in den Ländern unterschiedlich dar.
- Neben der zentralen Aufgabe der sprachlichen Bildung, die Kindertageseinrichtungen übernehmen, leisten sie auch einen wichtigen Beitrag zur Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung. Zwischen 2019 und 2024 ist ein Anstieg der Einrichtungen zu verzeichnen, die sowohl von Kindern mit als auch ohne Eingliederungshilfe besucht werden. Diese Entwicklung lässt sich vor allem auf die gestiegene Anzahl von Kindern mit Eingliederungshilfe zurückführen (+8.103 Kinder im Vergleich zu 2019). Der überwiegende Teil dieser Kinder wird in Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur, Förderschulkindergärten sowie schulvorbereitenden Einrichtungen betreut. Auf Länderebene zeigen sich dabei jedoch Unterschiede hinsichtlich des Anteils der Einrichtungen, in denen Kinder mit und ohne Eingliederungshilfe betreut werden.
- Mit Blick auf die Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien zeigt sich, dass auch 2024 in den allermeisten Kindertageseinrichtungen organisierte Elternvertretungen existierten. Der überwiegende Anteil der Eltern (83 Prozent) gab an, dass in ihrer Einrichtung Mitbestimmungsgremien in ausreichendem Maße angeboten wurden. Aus Sicht des pädagogischen Personals erhielten Eltern die größten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Mitwirkung bei Festen (97 Prozent), die geringsten im Hinblick auf die Konzeptionsentwicklung (15 Prozent) oder Personalangelegenheiten (12 Prozent).

11. Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Alle Kinder sollen die Möglichkeit haben, eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle zu besuchen. Daher gilt es, den Zugang zu guter Kindertagesbetreuung zu gewährleisten und Hürden für die Nutzung abzubauen. Insbesondere für Kinder aus Haushalten mit geringem Einkommen können Beiträge für Kindertagesbetreuung die Inanspruchnahme frühkindlicher Förderung verhindern oder verzögern. Die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. zielten daher – über die Regelungen des § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII hinaus – darauf ab, Familien hinsichtlich der Kosten zu entlasten und so die Teilhabe an der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Im Monitoring werden die **„Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen“** anhand des gleichnamigen Indikators und der folgenden Kennzahlen dargestellt:⁹⁶

- **Maßnahmen zur Entlastung der Eltern:** Die Kennzahlen „Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung“, „Elternbeiträge bezogen auf das Familieneinkommen“, „Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen“ sowie „Hinderungsgründe für die Nutzung eines Kinderbetreuungsangebotes“ werden genutzt, um den Indikator abzubilden.

Der Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ wird auf Grundlage der Daten der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zum Stand 2024 berichtet. Aufgezeigt werden zudem Entwicklungen zum Vorjahr sowie zum Jahr 2020⁹⁷. Bei der Betrachtung von Zugangshürden und Auswahlkriterien stehen vor allem unter Dreijährige im Fokus, da die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Deutschland bereits nahezu alle Kinder umfasst. Weitere Angaben zu den Inanspruchnahmequoten finden sich in Kapitel IV-1 dieses Berichts.

⁹⁶ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Ramirez, M., Maron, J., Preuß, M. (im Erscheinen): Entlastung der Eltern von den Beiträgen. In: Fackler, S., Böwing-Schmalenbrock, M., Bopp, C., Classe, F., Meiner-Teubner, C., Kalicki, B., Kuger, S. (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht V. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Wbv Publikation.

⁹⁷ Aufgrund von Änderungen in der Abfrage der Elternbeiträge in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ist ein Vergleich zur Ausgangslage in 2019 nicht möglich.

11.1 Beitragsbefreiungen in den Bundesländern

Eltern können gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII an den Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beteiligt werden. Dabei besteht gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII eine bundesweite Pflicht, Elternbeiträge zu staffeln. Die Höhe der Beiträge ist meist vom Einkommen der Eltern, der Zahl der Kinder in der Familie und vom Betreuungsumfang abhängig. Die konkrete Ausgestaltung der Elternbeiträge liegt bei den Ländern, die dies zum Teil auf die kommunale Ebene bzw. Trägerebene delegieren. Nach § 90 Absatz 4 SGB VIII müssen Familien in ganz Deutschland keine

Elternbeiträge bezahlen, wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Darüber hinaus kann die Erhebung von Elternbeiträgen im Einzelfall unzumutbar sein. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, zur Beitragsbefreiung zu beraten. Auf Länderebene bestehen zudem sehr unterschiedliche Regelungen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen (vgl. Tab. IV-11-1). Maßnahmen, die von den Ländern nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. umgesetzt wurden, sind in der Tabelle nach Jahr der Umsetzung gesondert ausgewiesen.

Tab. IV-11-1: Entlastung der Eltern bei den Gebühren für Kinderbetreuung nach Altersjahren und Ländern
(Stand: 31.12.2024)

Land	Unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	3-Jährige	4-Jährige	Letztes Kita-Jahr (5- bzw. 6-Jährige)
BW	.	.	.	.	.	.
BY	.	Erstattung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung von 1- und 2-Jährigen im Umfang von bis zu 100 Euro im Monat bis zu einer Einkommensgrenze von 60.000 Euro p.a. für Familien mit einem Kind		Beitragszuschuss von 100 Euro pro Monat und Kind auf die gesamte Kindergartenzeit		
BE	Beitragsfrei					
BB	Befreiung aller Geringverdienenden (Haushaltseinkommen von bis zu 35.000 Euro im Kalenderjahr) ohne gesonderten Antrag von den Elternbeiträgen, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zugemutet werden kann					
	.	.	.	Beitragsfrei		
HB	.	.	.	Beitragsfreiheit für Kindertagesbetreuungsangebote ab dem vollendeten dritten Lebensjahr		
HH	Grundbetreuung im Umfang von bis zu 5 Stunden täglich in Kitas bzw. 30 Wochenstunden in Kindertagespflege beitragsfrei. Die Elternbeiträge für darüber hinausgehende Betreuungszeiten richten sich nach Einkommen, Familiengröße und dem Betreuungsumfang					
HE	.	.	.	Beitragsbefreiung der Betreuung von bis zu 6 Stunden täglich		
MV	Vollständige Elternbeitragsfreiheit für alle Förderarten (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege) und den vollen Förderumfang (bis zu 10 Stunden täglich) entsprechend dem bestehenden Anspruch auf Förderung					
NI	.	.	.	Beitragsfreiheit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen von bis zu 8 Stunden täglich		
NW	.	.	.	.	Beitragsfreiheit für das vorletzte Kindergartenjahr (Kindertages-einrichtungen und Kindertages-pflege)	Beitragsfrei
RP	.	.	Ausweitung der Beitragsfreiheit für alle Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben		Beitragsfrei	
SL	Reduzierung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen von 25 der Personalkosten auf 7,5 Prozent					
	Entlastung der Eltern von Kindern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung von 0,60 Euro auf 0,75 Euro pro Betreuungsstunde und Kind unter drei Jahren			.	.	.

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Fortsetzung Tab. IV-11-1]

Land	Unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	3-Jährige	4-Jährige	Letztes Kita-Jahr (5- bzw. 6-Jährige)
SN	Absenkung der Elternbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen					
	Decklung der Elternbeiträge zwischen 15 und 23 Prozent der Personal- und Sachkosten			Decklung der Elternbeiträge zwischen 15 und 30 Prozent der Personal- und Sachkosten		Decklung der Elternbeiträge auf 30 Prozent der Personal- und Sachkosten
ST	Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder in Kindergarten und Krippe, wenn das älteste Kind ebenfalls eine Kindertagesbetreuung oder einen Hort besucht.					
SH	Decklung der Elternbeiträge auf 5,80 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde			Decklung der Elternbeiträge auf 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde		
	Geschwisterermäßigung: Beitragsentlastung um 50 Prozent für das zweitälteste Kind. Für jüngere Kinder entfällt der Elternbeitrag					
TH	.	.	.	.	Beitragsfreiheit für das vorletzte Kindergartenjahr	Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr

2023–2024 umgesetzte Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Weitere durch die Länder umgesetzte Maßnahmen

11.2 Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

2024 nutzte laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) in Deutschland mehr als ein Drittel (36 Prozent) der Eltern für ihr Kind einen kostenfreien Betreuungsplatz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Dies entspricht dem Wert des Vorjahres. Die Anteile von beitragsbefreiten und beitragszahlenden Eltern unterscheiden sich zwischen den Ländern deutlich. In den folgenden Ländern gaben weniger als ein Drittel der Eltern an, Beiträge zu entrichten: Berlin (29 Prozent)⁹⁸, Bremen (26 Prozent), Rheinland-Pfalz (13 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (3 Prozent). Dagegen

zahlten in Baden-Württemberg (96 Prozent), im Saarland (96 Prozent), in Sachsen (94 Prozent) und in Schleswig-Holstein (93 Prozent) mehr als 90 Prozent der Eltern für die Betreuung ihres Kindes Elternbeiträge (vgl. Tab. A-11-1). Betrachtet man die Entwicklung zwischen 2020 und 2024, so zeigte sich bundesweit eine geringfügige, aber statistisch signifikante Zunahme an beitragsbefreiten Eltern (+2 Prozentpunkte). Ein besonders starker und statistisch bedeutsamer Zuwachs an Beitragsbefreiungen vollzog sich in Nordrhein-Westfalen (+20 Prozentpunkte), Brandenburg (+19 Prozentpunkte), Thüringen (+18 Prozentpunkte) und Sachsen-Anhalt (+8 Prozentpunkte) (KiBS, 2020 und 2024).

Infobox IV-11-1: Elternbeiträge in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS-Erhebung 2024)



Die monatlichen Elternbeiträge werden im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) anhand der Frage „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“ erfasst.⁹⁹ Sofern die Kosten für das Mittagessen bereits in diesem Betrag enthalten sind, werden sie im Nachgang herausgerechnet, um den reinen Betreuungsbeitrag zu bestimmen. Eltern, die angaben, nichts zu zahlen – sei es, weil sie von den Beiträgen befreit waren oder weil der Platz kostenfrei war – wurden mit einem Betrag von 0 Euro in die Auswertung einbezogen. Die Berechnungen von Durchschnitts- und Medianwerten berücksichtigen somit alle Familien – unabhängig davon, ob sie tatsächlich Beiträge zahlen. Für das Jahr 2024 ergibt sich zudem eine Besonderheit: Aufgrund von Anpassungen der Abfrage zu den Kosten für die Mittagsverpflegung (KiBS 2024: 1. Frage: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“, 2. Frage: „Ist in diesem Beitrag das Mittagessen bereits enthalten?“; 3. Frage: „Wie hoch sind die monatlichen Beiträge für das Mittagessen?“; KiBS 2020–2023: 1. Frage: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“, 2. Frage: „Wie hoch ist der monatliche Beitrag für das Mittagessen?“, 3. Frage: „Wird der Beitrag für das Mittagessen zusätzlich zu den Betreuungskosten erhoben?“), ergaben sich in KiBS 2024 bei der o.g. Frage 2 punktuelle Abweichungen im Antwortverhalten der Eltern gegenüber den Vorjahren 2020 bis 2023 (hier Frage 3). Auf Basis der abgefragten Informationen lassen sich aber sowohl für 2024 als auch für 2020 bis 2023 die monatlichen Betreuungskosten abzüglich der Kosten für die Mittagsverpflegung berechnen. Die Interpretation der Ergebnisse – und insbesondere der Vergleich zwischen den Jahren – sollte stets unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfragen erfolgen.

⁹⁸ Trotz allgemeiner Befreiung von den Elternbeiträgen dürfen Kindertageseinrichtungen in Berlin für Zusatzleistungen (wie etwa Sportangebote, Bio-Essen oder Sprachunterricht) begrenzt Zuzahlungen erheben (vgl. www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung). Da die Eltern bei der Beantwortung der Frage nach den monatlichen Kosten möglicherweise sonstige oder unregelmäßig anfallende Kosten mitberücksichtigt haben, ist eine Bereinigung der zusätzlichen Kosten nicht immer möglich. Demzufolge werden trotz der bestehenden Kostenregelungen in Berlin Beitragszahlende ausgewiesen. Die durchschnittliche Höhe dieser Beiträge ist jedoch sehr gering (vgl. Tab. IV-11-4).

⁹⁹ Wenn Eltern mehrere Kinder haben, die unterschiedliche Betreuungsangebote nutzen, wird dies in der Erhebung nicht berücksichtigt. Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf dasjenige Kind, das im Rahmen der Stichprobenziehung ausgewählt wurde.

Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung

Für unter Dreijährige in Kindertageseinrichtungen lagen die mittleren Elternbeiträge (Median) 2024 bundesweit bei monatlich 209 Euro. Damit waren die mittleren Elternbeiträge im Vergleich zum Vorjahr um 5 Euro höher (2023: 204 Euro).¹⁰⁰ Die mittleren Elternbeiträge für Kinder im Alter von über drei Jahren lagen 2024 im Mittel bei 57 Euro und erhöhten sich damit um 4 Euro (2023: 53 Euro). Für beide Altersgruppen zeigt

sich zum einen, dass sich die Beiträge je nach Betreuungsumfang unterscheiden (vgl. Tab. IV-11-2). Zum anderen geht aus Tab. IV-11-2 hervor, dass sich die Elternbeiträge in einer großen Spannweite bewegen. So bezahlten z.B. 25 Prozent der Eltern für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 90 Euro. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten hingegen mehr als 325 Euro.¹⁰¹

Tab. IV-11-2: Monatliche Elternbeiträge in Euro nach Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen 2024 und 2023

Betreuungsumfang	Unter 3-Jährige			3-Jährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25 – p75	n	Median	p25 – p75	n
2024						
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	180	100–255	590	30	0–130	1.621
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	230	120–340	1.108	67	0–163	3.554
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	210	23–350	1.901	60	0–173	5.972
Gesamt	209	90–325	3.599	57	0–162	11.147
2023						
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	175	116–250	411	18	0–108	1.119
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	230	120–340	925	64	0–150	3.011
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	204	47–320	2.058	60	0–170	6.425
Gesamt	204	96–309	3.394	53	0–150	10.555

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweise: Vergleichbarkeit zwischen den Jahren eingeschränkt aufgrund von Änderungen des Fragetextes, der Antwortstruktur und der Reihenfolge der Fragen zu den Mittagessenskosten ab 2024. Beiträge wurden um die ggf. anfallenden Kosten für das Mittagessen bereinigt; Beitragsbefreite wurden mit 0 Euro berücksichtigt.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024 und 2023, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige 2024 = 3.599, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt 2024 = 11.147, n Unter 3-Jährige 2023 = 3.394, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt 2023 = 10.555.

100 Bei der Einordnung der Kostenentwicklung sind inflationsbedingte Preissteigerungen zu berücksichtigen.

101 Die mittleren 50 Prozent der beobachteten Werte streuen im Bereich zwischen dem 25-Prozent-Perzentil (p25) und dem 75-Prozent-Perzentil (p75).

Für Kinder im Alter von unter drei Jahren in der Kindertagespflege lagen die mittleren Elternbeiträge im Jahr 2024 mit 220 Euro leicht über dem Niveau der Beiträge in Kindertageseinrichtungen. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich keine Veränderung. Auch in der Kindertagespflege unterscheiden sich die Elternbeiträge nach Betreuungsumfang. So lagen die mittleren Beiträge in 2024 für einen Halbtagsplatz bei 158 Euro und damit etwas niedriger als im Vorjahr (2023: 175 Euro). Für einen erweiterten Halbtagsplatz zahlten Eltern 250 Euro

und für einen Ganztagsplatz 240 Euro. Für höhere Betreuungsumfänge lagen die mittleren Elternbeiträge damit etwas höher als in 2023 (vgl. Tab. IV-11-3). Wie für die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen gilt auch für die Kindertagespflege, dass sich die Elternbeiträge in einer großen Spannweite bewegen. Für die Kindertagespflege werden aufgrund zu geringer Fallzahlen bei den über Dreijährigen keine Ergebnisse ausgewiesen. Zudem ist eine Auswertung nach Ländern nicht möglich.

Tab. IV-11-3: Monatliche Elternbeiträge bei Kindern im Alter von unter drei Jahren in Euro nach Betreuungsumfang in einer Kindertagespflegestelle 2024 und 2023

Betreuungsumfang	Median	p25–p75	n
2024			
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	158	108–240	141
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	250	140–350	270
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	240	148–390	194
Gesamt	220	130–345	605
2023			
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	175	120–260	141
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	238	125–350	250
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	230	130–376	241
Gesamt	220	126–342	632

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweise: Vergleichbarkeit zwischen den Jahren eingeschränkt aufgrund von Änderungen des Fragetextes, der Antwortstruktur und der Reihenfolge der Fragen zu den Mittagessenskosten ab 2024. Beiträge wurden um die ggf. anfallenden Kosten für das Mittagessen bereinigt; Beitragsbefreite wurden mit 0 Euro berücksichtigt.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024 und 2023, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 605, n 2023 = 632.

Die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen unterscheiden sich aufgrund unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen zwischen den Ländern (vgl. Tab. IV-11-1). Da die meisten Kinder bundesweit einen Ganztagsplatz mit mehr als 35 Stunden in der Woche nutzen, beschränken sich die länderspezifischen Darstellungen auf die Kosten für Ganztagsplätze. Zu beachten sind dabei die unterschiedlichen Anteile gebuchter Stundenumfänge zwischen den Ländern (vgl. Darstellung der vertraglich vereinbarten Betreuungsumfänge in Kapitel 1.3). Die Kostenverteilung für Halbtagsplätze mit bis zu 25 Stunden in der Woche und für erweiterte Halbtagsplätze mit 26 bis 35 Stunden in der Woche werden im Anhang dargestellt.¹⁰² Für Kinder im Alter von unter drei Jahren lassen sich die Unterschiede in der Höhe der mittleren Elternbeiträge auf Länderebene zusammenfassend wie folgt skizzieren: In Berlin und Mecklenburg-Vorpommern zahlen die Eltern für Kinder im Alter von unter drei Jahren keine Elternbeiträge. Entsprechend lagen die mittleren Elternbeiträge 2024 bei 0 Euro. In Rheinland-Pfalz sind Kinder ab dem zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt elternbeitragsfrei. Auch hier betragen laut DJI-Kinderbetreuungsstudie die mittleren Elternbeiträge für Kinder im Alter von unter drei Jahren 0 Euro. In den weiteren Ländern lagen die mittleren monatlichen Elternbeiträge zwischen 150 Euro (Sachsen-Anhalt) und 380 Euro (Niedersachsen). Dabei zahlten Eltern in den ostdeutschen Ländern (Brandenburg: 183 Euro; Sachsen: 211 Euro; Thüringen: 175 Euro) in der Regel geringere Beiträge als Eltern in den westdeutschen Ländern (Bayern: 350 Euro; Hamburg: 204 Euro; Hessen:

250 Euro; Nordrhein-Westfalen: 325 Euro; Saarland: 185 Euro; Schleswig-Holstein: 232 Euro). Auch innerhalb der Länder bestehen mitunter große Spannbreiten bei den Elternbeiträgen (vgl. Tab. IV-11-4).

Die Elternbeiträge für das Vorjahr 2023 nach Ländern sind im Anhang in Tab. A-11-6 dargestellt. Im betrachteten Gesamtzeitraum zwischen 2020 und 2024 sanken die mittleren Beiträge für die Betreuung von Kindern in mehreren Bundesländern. Deutlich ist dieser Rückgang insbesondere im Saarland: Dort sanken die mittleren monatlichen Beiträge für Kinder unter drei Jahren signifikant von 300 Euro im Jahr 2020 auf 185 Euro im Jahr 2024. Diese Entwicklung lässt sich vermutlich auf die gesetzlich geregelte stufenweise Absenkung der Beiträge gemäß § 10a SBE BG SL zurückführen, nach der die Elternbeiträge bis zum Kindergartenjahr 2023/2024 auf maximal 10 Prozent der Personalkosten begrenzt wurden. Ein weiterer deutlicher Rückgang wurde in Schleswig-Holstein festgestellt: Hier führten unter anderem die Deckelung der Beiträge sowie Entlastungen für Geschwisterkinder zu geringeren Kosten. Gegenteilige Entwicklungen zeigten sich in anderen Ländern, wo die Beiträge im Zeitverlauf gestiegen sind. In Baden-Württemberg erhöhten sich die mittleren monatlichen Kosten von 332 Euro im Jahr 2020 auf 370 Euro im Jahr 2024. Eine ähnliche Entwicklung ist in Niedersachsen zu beobachten: Dort stiegen die Kosten im gleichen Zeitraum von im Mittel 302 auf 380 Euro pro Monat an. In Bayern erhöhten sich die Kosten nach Angaben in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) von 250 auf 350 Euro, in Sachsen von 186 auf 211 Euro.

¹⁰² vgl. Tab. A-11-2, Tab. A-11-3, Tab. A-11-4, Tab. A-11-5. Die ausgewiesenen Betreuungsumfänge decken sich zum Teil nicht mit den Buchungsmodellen in den einzelnen Ländern, jedoch umfassen sie die häufig verbreiteten Betreuungsumfänge.

Tab. IV-11-4: Monatliche Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden) in Euro 2024 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Unter 3-Jährige			3-Jährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
	2024					
BW	370	260	488	238	173	320
BY	350	240	450	100	49	179
BE	0	0	0	0	0	23
BB	183	96	263	0	0	186
HB	x	x	x	0	0	0
HH	204	191	212	191	128	210
HE	250	150	320	75	36	116
MV	0	0	0	0	0	0
NI	380	275	450	0	0	0
NW	325	0	465	0	0	250
RP	0	0	120	0	0	0
SL	185	143	230	95	70	123
SN	211	165	250	131	100	166
ST	150	0	180	119	0	150
SH	232	190	253	232	200	268
TH	175	150	219	112	0	190
D	215	57	350	60	0	175

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweise: x = Basis zu klein (<50). Vergleichbarkeit zwischen den Jahren eingeschränkt aufgrund von Änderungen des Fragetextes, der Antwortstruktur und der Reihenfolge der Fragen zu den Mittagessenskosten ab 2024. Beiträge wurden um die ggf. anfallenden Kosten für das Mittagessen bereinigt; Beitragsbefreite wurden mit 0 Euro berücksichtigt.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige = 2.099, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt = 6.027

Elternbeiträge bezogen auf das Familieneinkommen

Eltern werden durch die Kindertagesbetreuungskosten unterschiedlich belastet. Dabei ist neben der reinen Höhe der Kosten vor allem relevant, welchen Anteil die Beiträge an ihrem Haushaltseinkommen ausmachen.

Um die Belastung der Eltern durch Kindertagesbetreuungskosten besser interpretieren zu können, wurden die Elternbeiträge mit dem sogenannten Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (vgl. Infobox IV-11-2) in Beziehung gesetzt.

Infobox IV-11-2: Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen



Um das Einkommen unterschiedlich großer Haushalte vergleichbar zu machen, wird das Familieneinkommen durch das Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (NAEQ) abgebildet. Es wird aus dem Gesamteinkommen berechnet, das die Anzahl und das Alter der im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt. Als Äquivalenzskala wird die modifizierte OECD-Skala verwendet. Hiernach erhält die erste erwachsene Person das Gewicht 1, weitere Personen ab 14 Jahren das Gewicht 0,5. Kinder unter 14 Jahren werden mit 0,3 gewichtet. Die Einkommensgrenzen werden anhand des Medians des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens definiert. So stellen 60 Prozent des Medians die Armutsrisikoschwelle und 200 Prozent des Medians die Reichtumsschwelle dar. Im Jahr 2023 lag das Medianeinkommen bei 26.274 Euro (Statistisches Bundesamt 2024).

Für einen Ganztagsbetreuungsplatz für ein Kind unter drei Jahren zahlten Eltern mit einem NAEQ unterhalb der Armutsrisikoschwelle im Jahr 2024 im Mittel (Median) keinen Elternbeitrag. Eltern, deren Einkommen zwischen 60 Prozent des Medianeinkommens und dem Medianeinkommen lag, zahlten im Jahr 2024 im Mittel 170 Euro monatlich. Familien mit einem Einkommen zwischen dem Median und 200 Prozent des Medians zahlten 2024 im Mittel 230 Euro. Eltern mit sehr hohem Einkommen – also über 200 Prozent des Medians – gaben im Mittel 307 Euro pro Monat aus. Die geringeren Kosten für einen Ganztagsbetreuungsplatz für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigen sich auch differenziert nach Einkommensgruppen: Eltern mit einem NAEQ unterhalb der Armutsrisikoschwelle zahlten im Mittel (Median) 3 Euro. Eltern, deren Einkommen zwischen 60 Prozent des Medianeinkommens und dem Medianeinkommen lag, zahlten im Mittel 40 Euro monatlich. Familien mit einem Einkommen zwischen dem Median und 200 Prozent des Medians zahlten im Mittel 70 Euro. Eltern mit einem Einkommen über 200 Prozent des Medians gaben im Mittel 99 Euro pro Monat aus.

Eltern gaben laut der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2024) im Durchschnitt damit 4 Prozent ihres Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens für die Kindertagesbetreuung aus.¹⁰³ Stärker fallen dabei die Kosten für die Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren ins Gewicht: Während Eltern durchschnittlich 8 Prozent des Einkommens für die Betreuung von Kindern dieser Altersgruppe aufwendeten, waren es

bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt nur 2 Prozent. Dies entspricht der Anteile aus dem Vorjahr. Die betrachteten Einkommensgruppen wurden dabei unterschiedlich stark belastet – auch abhängig vom Alter der Kinder in Betreuung. Insbesondere Familien mit Kindern im Alter von unter drei Jahren und einem Einkommen zwischen 60 Prozent des Medianeinkommens und dem Medianeinkommen mussten 2024 einen vergleichsweise höheren Anteil (9 Prozent) ihres Einkommens für Elternbeiträge ausgeben. Familien mit Einkommen unter 60 Prozent des Medians wendeten im Durchschnitt 2 Prozent ihres Einkommens für die Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren auf und damit anteilig genauso viel wie Familien im Durchschnitt über alle Einkommensgruppen. Bei Familien mit über 200 Prozent des Medianeinkommens waren es 6 Prozent. Eine stärkere Entlastung von Familien mit Einkommen unterhalb der Armutsrisikoschwelle zeigt sich bei den Kosten für die Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Hier wendeten sie im Median 0 Prozent des Einkommens für die Betreuung auf und damit weniger als im Durchschnitt aller Familien. Im zeitlichen Verlauf zwischen den Jahren 2020 und 2024 zeigte sich eine leichte, aber signifikante Entlastung in den mittleren Einkommensgruppen.

Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen

In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2024) wurden Eltern auch dazu befragt, wie zufrieden sie mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung sind. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit auf einer sechsstufigen

¹⁰³ Bei den Berechnungen wurden alle Familien mit Kindern, die noch keine Schule besuchten, berücksichtigt.

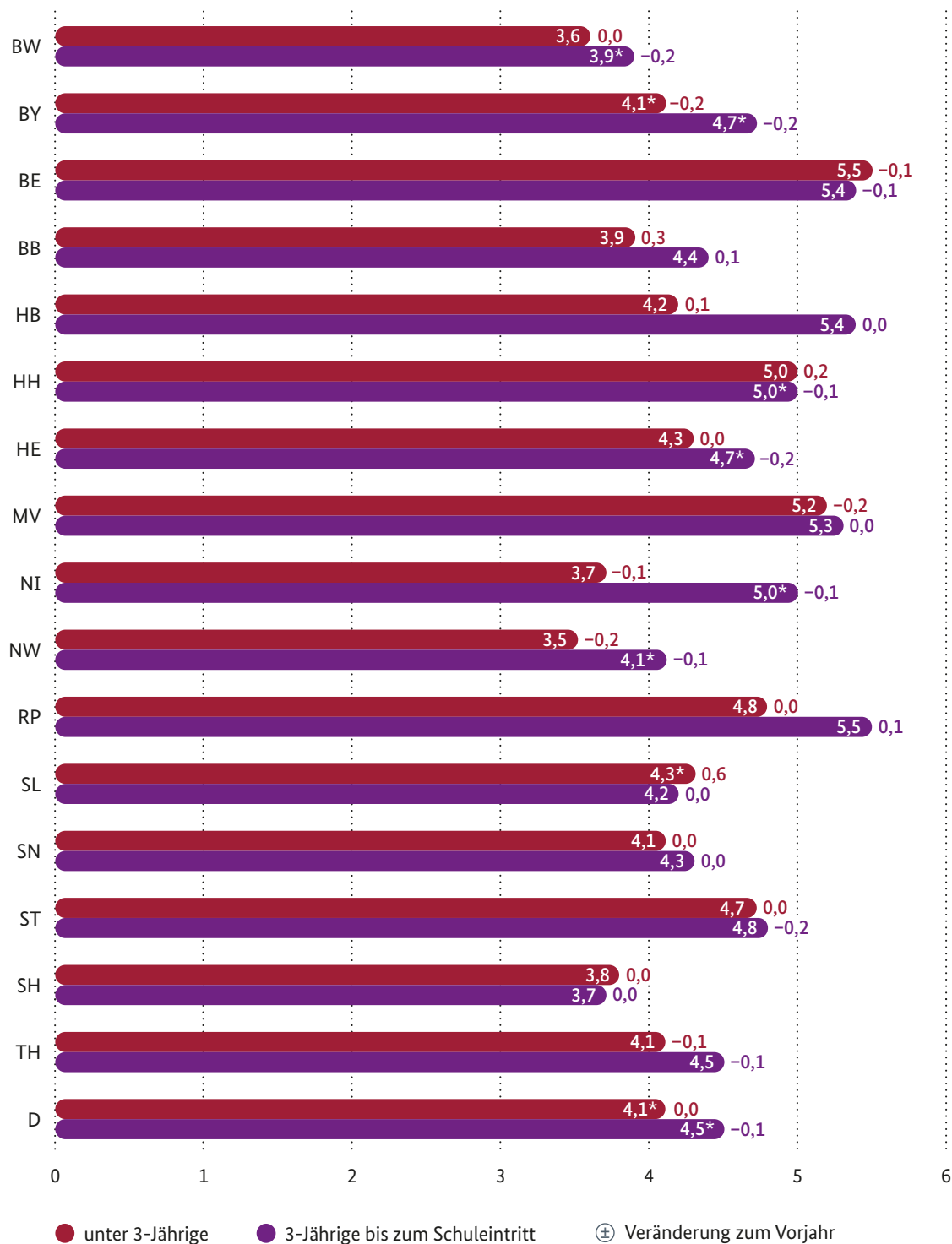
Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen.

Die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung unterscheidet sich nach dem Alter des Kindes und dem Bundesland, in dem die Familien leben (vgl. Abb. IV-11-1). Die Zufriedenheit mit den Kosten war 2024 bei Eltern von unter Dreijährigen mit durchschnittlich 4,1 etwas geringer als bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (4,5). Dies ist anzunehmenderweise auf die deutlich höheren Elternbeiträge für die Betreuung der jüngeren Altersgruppe zurückzuführen (vgl. Tab. IV-11-2). Im Vergleich zu 2023 zeigt sich damit bundesweit keine nennenswerte Veränderung bei der Zufriedenheit mit den Kosten. Die Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten unterscheidet sich deutlich nach Ländern. Im Jahr 2024 zeigten Eltern aus Ländern mit einer landesweiten Beitragsbefreiung – also Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz – sowie aus Hamburg die höchste Zufriedenheit mit den Kosten für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (vgl. Abb. IV-11-1). Die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte lagen dort zwischen 4,8 und 5,5 Punkten. Am niedrigsten fiel die Zufriedenheit mit einem Mittelwert von 3,5 Punkten in Nordrhein-Westfalen aus – einem Bundesland, das bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren vergleichsweise hohe Elternbeiträge erhebt. Im Vergleich zum Vorjahr blieben die Zufriedenheitswerte auch auf Länderebene nahe unverändert. Zwischen 2019 und 2024 nahm die Zufriedenheit mit den Kosten für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein hingegen messbar zu. In den übrigen Ländern war hingegen ein Rückgang

der Zufriedenheit zu beobachten. In den meisten Ländern blieb die Zufriedenheit mit den Kosten nahezu unverändert. Eine signifikante Verbesserung wurde lediglich im Saarland festgestellt, während Bayern als einziges Bundesland einen statistisch belegbaren Rückgang der Zufriedenheit verzeichnete.

Mit Blick auf die Betreuung von Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt zeigten Eltern im Jahr 2024 aus Ländern mit einer landesweiten Beitragsbefreiung – also Berlin, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz – die höchste Zufriedenheit mit den Kosten. Die durchschnittlichen Zufriedenheitswerte lagen dort zwischen 5,0 und 5,5 Punkten auf der angegebenen Skala. Am niedrigsten fiel die Zufriedenheit mit einem Mittelwert von 3,7 Punkten in Schleswig-Holstein aus – einem Bundesland, das vergleichsweise hohe Elternbeiträge erhebt. Vergleicht man nur die Jahre 2023 und 2024, zeigte sich mit Blick auf die einzelnen Länder eine signifikante Abnahme in Baden-Württemberg (–0,2 Skalenpunkte), Bayern (–0,2 Skalenpunkte), Hamburg (–0,1 Skalenpunkte), Hessen (–0,2 Skalenpunkte), Niedersachsen (–0,1 Skalenpunkte) und Nordrhein-Westfalen (–0,1 Skalenpunkte). Jedoch nahm im Gesamtzeitraum 2019 und 2024 die Zufriedenheit mit den Kosten für die Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in mehreren Ländern messbar zu, darunter Bremen (+1,3 Skalenpunkte), Mecklenburg-Vorpommern (+0,7 Skalenpunkte), Nordrhein-Westfalen (+0,3 Skalenpunkte), Saarland (+0,5 Skalenpunkte), Sachsen-Anhalt (+0,1 Skalenpunkte), Schleswig-Holstein (+0,2 Skalenpunkte) und Thüringen (+0,2 Skalenpunkte). In den übrigen Ländern war hingegen ein leichter Rückgang der Zufriedenheit zu beobachten.

Abb. IV-11-1: Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen 2024 und Veränderung zu 2023 nach Alter des Kindes und Bundesland (Mittelwert)



Fragestext: „Im Folgenden würden wir gerne wissen, wie zufrieden Sie mit der Kindertagesbetreuung Ihres Kindes sind. Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten?“

Hinweise: Skala von 1 (überhaupt nicht zufrieden) bis 6 (sehr zufrieden). Skala wurde für Auswertung gedreht: im Fragebogen 1 (sehr zufrieden) bis 6 (überhaupt nicht zufrieden).

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Quellen: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024 und 2023, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige 2024 = 4.369; n Unter 3-Jährige 2023 = 4.128; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt 2024 = 11.360, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt 2023 = 10.708.

Hinderungsgründe für die Nutzung eines Kinderbetreuungsangebotes

Die DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2024) befragt Eltern, deren Kind aktuell (noch) nicht in Kindertagesbetreuung ist, nach Hinderungsgründen für die Nutzung einer solchen.¹⁰⁴ Insgesamt zeigte sich, dass Eltern mit geringem oder mittlerem Einkommen deutlich häufiger die Kosten als Hinderungsgrund nannten. In der einkommensschwächsten Gruppe (unter 60 Prozent des Medianeinkommens) lag dieser Anteil in 2024 bei 28 Prozent. In der unteren mittleren Einkommensgruppe (60 Prozent des Median bis zum Medianeinkommen) gaben in 2024 25 Prozent der Eltern Kosten als einen Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung an. In der darüber liegenden Einkommens-

mensgruppe (über dem Median bis maximal 200 Prozent des Medianeinkommens) nannten nur noch 13 Prozent der Eltern die Kosten als Hindernis. In der einkommensstärksten Gruppe (über 200 Prozent des Medianeinkommens) lag der Anteil bei lediglich 7 Prozent. Erwähnenswert ist, dass sich im Zeitverlauf nur bei der unteren mittleren Einkommensgruppe eine signifikante Veränderung zeigte: Im Jahr 2024 betrachteten weniger Eltern aus dieser Gruppe die Kosten als Hinderungsgrund als noch im Jahr 2019 (–11 Prozentpunkte). Damit hat die Bedeutung finanzieller Hürden für die Nutzung von Kindertagesbetreuung für diese besonders belastete Gruppe nachweislich abgenommen (vgl. Tab. IV-11-5).

¹⁰⁴ Aufgrund der nahezu vollständigen Nutzung von Kindertagesbetreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt werden im Rahmen der Auswertung ausschließlich Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren berücksichtigt.

Tab. IV-11-5: Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung und als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung bei Kindern im Alter von unter drei Jahren nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen 2024 und 2023 (in %)

	Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung bei unter 3-Jährigen mit Betreuungsbedarf nach Einkommen (in %)	Kosten als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung nach Einkommen (in %)
	Anteil	
2024		
Unter 60 % des Medianeinkommens (weniger als 15.764 Euro/Jahr)	28	49
60 % des Medianeinkommens bis Median (15.764 bis 26.274 Euro/Jahr)	25	44*
Über Median bis 200 % vom Median (26.274 bis 52.548 Euro/Jahr)	13	27
Über 200 % des Medianeinkommens (mehr als 52.548 Euro/Jahr)	7	13
2023		
Unter 60 % des Medianeinkommens (weniger als 14.968 Euro/Jahr)	27	51
60 % des Medianeinkommens bis Median (14.968 bis 24.946 Euro/Jahr)	24	41
Über Median bis 200 % vom Median (24.947 bis 49.892 Euro/Jahr)	14	27
Über 200 % des Medianeinkommens (mehr als 49.892 Euro/Jahr)	x	12

Fragetexte: „Bitte geben Sie an, aus welchen der folgenden Gründe Ihr Kind derzeit nicht in eine Einrichtung und nicht zu einer Tagesmutter/einem Tagesvater geht.“; „Wie wichtig waren die folgenden Punkte für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung? Die Kosten“.

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

x = Basis zu klein (<50).

Hinweise: Betrifft Auswertung zu „Kosten als (sehr) wichtiges Kriterium“: Skala von 1 (sehr wichtig) bis 6 (überhaupt nicht wichtig). Kosten gelten als (sehr) wichtiges Kriterium, wenn Wert von 1 oder 2 angegeben wurde. Betrifft Berichtsjahr 2024: Median des Äquivalenzeinkommens basiert auf dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Endergebnis für das Jahr 2023 (Stand: 01.11.2024). Betrifft Berichtsjahr 2023: Median des Äquivalenzeinkommens basiert auf dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Endergebnis für das Jahr 2022 (Stand: 01.11.2023).

Quellen: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024 und 2023, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n Kosten als Hinderungsgrund 2024 = 1.595, n Kosten als (sehr) wichtiges Kriterium 2024 = 12.878, n Kosten als Hinderungsgrund 2023 = 1.471, n Kosten als (sehr) wichtiges Kriterium 2023 = 10.981.

11.3 Zusammenfassung

Die **Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen** zielen darauf ab, Familien hinsichtlich der Kosten für Kindertagesbetreuung zu entlasten und so die Teilhabe zu verbessern. Im Monitoring werden die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen anhand des gleichnamigen Indikators dargestellt. Die zentralen Befunde sind:

- Ziel der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen ist es, die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. wurden in 2023 und 2024 von sechs Ländern umgesetzt. Zudem bestanden in einigen Ländern unabhängig vom KiQuTG unterschiedliche Regelungen zur Reduktion der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung. Damit hatte die Mehrheit der Länder Regelungen für Beitragsentlastungen etabliert, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen. Diese Regelungen galten meist nicht für alle Altersjahrgänge, sondern nur für bestimmte Alterskohorten, Betreuungsumfänge und Betreuungsarten.
- Die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in Deutschland können sich aufgrund landesgesetzlicher Regelungen unterscheiden. Auch innerhalb der Länder kann es große Unterschiede geben. Das liegt an den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen und freien Träger bei der Festsetzung der Elternbeiträge. Außerdem beeinflussen Betreuungsart und -umfänge sowie das Alter der betreuten Kinder die Höhe der Beiträge.
- Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie zeigen, dass die mittleren Elternbeiträge (Median) für unter Dreijährige (209 Euro) in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2024 bundesweit deutlich über den Beiträgen für Kinder im Alter von über drei Jahren bis zum Schuleintritt (57 Euro) lagen. Im Vergleich zum Vorjahr waren die Elternbeiträge gemäß den Angaben der Eltern geringfügig höher.¹⁰⁵ Der Anteil der Eltern, die für ihr Kind einen kostenfreien Platz nutzten bzw. von den Beiträgen befreit waren, blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert und lag bei 36 Prozent. Auch 2024 unterscheiden sich die Elternbeiträge deutlich zwischen den Ländern. So fallen in einigen Ländern für viele Eltern gar keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten an, während in anderen Ländern im Mittel deutlich über 300 Euro für einen Ganztagsplatz von Kindern im Alter von unter drei Jahren gezahlt werden müssen. Diese Spanne blieb über den Gesamtzeitraum seit 2019 weitgehend bestehen.
- Betrachtet man die monatlichen Elternbeiträge am Nettoäquivalenzeinkommen, so waren hier kaum Unterschiede zum Vorjahr zu verzeichnen. Eltern gaben laut der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2024) im Durchschnitt damit 4 Prozent ihres Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens für die Kindertagesbetreuung aus. Insbesondere Familien mit Kindern im Alter von unter drei Jahren und einem Einkommen zwischen 60 Prozent des Medianeinkommens und dem Medianeinkommen mussten einen vergleichsweise hohen Anteil (9 Prozent) ihres Einkommens für Elternbeiträge ausgeben. Im zeitlichen Verlauf zwischen den Jahren 2020 und 2024 zeigte sich jedoch eine leichte, aber signifikante Entlastung in den mittleren Einkommensgruppen. Bei den Eltern, deren Kind aktuell (noch) nicht in Kindertagesbetreuung ist, nahmen die Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung seit 2019 tendenziell ab. In 2024 nannte jedoch weiterhin über ein Viertel (28 Prozent) der Gruppe der einkommensschwächsten Eltern (Eltern mit einem Einkommen unter 60 Prozent des Medianeinkommens) die Kosten als einen Hinderungsgrund für die Nutzung der Kindertagesbetreuung.
- Die Zufriedenheit mit den Kosten blieb im Vergleich zu 2023 unverändert. Weiterhin unterscheidet sich die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung nach dem Alter des Kindes und dem Bundesland, in dem die Familien leben. Am zufriedensten waren Eltern in den Ländern, in denen umfangreiche Beitragsbefreiungen galten, während in Ländern mit vergleichsweise hohen Beiträgen die Zufriedenheit der Eltern geringer war.

¹⁰⁵ Bei der Einordnung der Kostenentwicklung sind inflationsbedingte Preissteigerungen zu berücksichtigen.

Teil V

*Länderspezifisches Monitoring:
Weiterentwicklung der Qualität und
Verbesserung der Teilhabe in der
Kindertagesbetreuung in den Bundesländern*

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) neben dem länderübergreifenden Monitoring (Abschnitt IV) auch ein länderspezifisches Monitoring durch. Dieses länderspezifische Monitoring ist Gegenstand des Abschnittes V.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG. Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte. Sie berichten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KiQuTG jährlich dem

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) zum 30. Juni über ihre Fortschritte in der Umsetzung ihrer Maßnahmen. Zum 30. Juni 2025 wurden zum sechsten Mal die Fortschrittsberichte der Länder dem BMBFSFJ vorgelegt. Darin wurde über die bisherige Umsetzung und Fortschritte der Maßnahmen in den Jahren 2023 und 2024 sowie die Mittelverwendung im Jahr 2024 berichtet.

Der Abschnitt V enthält im Folgenden für jedes Land ein eigenes Kapitel in alphabetischer Reihenfolge der Länder. Die Länderkapitel beinhalten jeweils den Fortschrittsbericht des Landes. Für einen schnellen Überblick über zur Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024 im jeweiligen Land wird den Kapiteln einleitend eine Übersichtsgrafik vorangestellt.

1. Baden-Württemberg

1.1 Einleitung

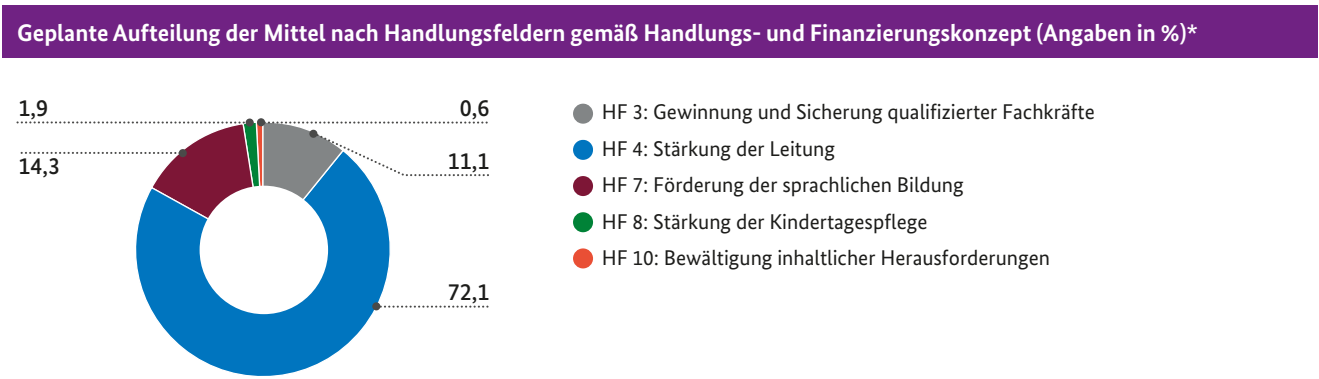
Baden-Württemberg nutzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“.

Den Großteil der Mittel für den Zeitraum 2023 bis 2024 aus dem KiQuTG a. F. verplante Baden-Württemberg

im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ (72,1 Prozent). 14,3 Prozent waren für Maßnahmen im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ vorgesehen und weitere 11,1 Prozent für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“. Die Handlungsfelder „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ machten mit 0,6 und 1,9 Prozent der Mittel vergleichsweise kleine Anteile aus.

Im Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg wird im folgenden Kapitel 1.2 der Stand der Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2024 detaillierter dargestellt.

Abb. V-1-1: Mittelverwendung aus dem KiQuTG 2023–2024 auf einen Blick – Baden-Württemberg



* Grundlage für die Berechnung der prozentualen Anteile sind die zur Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2023–2024 bereitgestellten Bundesmittel ohne etwaige Überträge aus den Vorjahren.

Geplante und tatsächliche Verwendung von Bundesmitteln aus dem KiQuTG in 2023 und 2024 nach Handlungsfeldern				
Handlungsfeld	2023		2024	
	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	5.500.000 €	13.500.100 €	46.762.500 €	17.146.867 €
HF 4: Stärkung der Leitung	164.000.000 €	160.000.000 €	174.427.500 €	170.482.473 €
HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung	21.500.000 €	15.300.000 €	45.500.000 €	27.937.792 €
HF 8: Stärkung der Kindertagespflege	4.500.000 €	0 €	4.500.000 €	633.549 €
HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	1.500.000 €	3.782.036 €	1.500.000 €	-250.259 €
Gesamt	197.000.000 €	192.582.136 €	272.690.000 €	215.950.422 €

1.2 Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg

Vorbemerkung des Landes Baden-Württemberg

Alle Maßnahmen haben zum Ziel, insgesamt eine höhere Bildungsqualität für alle Kinder in institutioneller Betreuung zu gewährleisten und größtmögliche Chancengleichheit herbeizuführen. Daher hat sich

das Land Baden-Württemberg ganz bewusst zum Ziel gesetzt, eine qualitative Verbesserung der Kinderbetreuungsangebote zu ermöglichen. Die Baden-Württemberg aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zustehenden Mittel werden deshalb für Maßnahmen zur Steigerung der Qualität in der Kinderbetreuung eingesetzt.

1.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023

Handlungsfelder gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG a. F ¹ , bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG a. F ¹ .	Maßnahme	Zeitraum					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten		x	x	x	x	x
	Stärkung der Praxisanleitung			x	x	x	x
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Fortführung des Programms Sprach-Kitas					x	x
	Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte			x	x	x	x
	Weiterentwicklung der Sprachstandsermittlung im frühkindlichen Bereich					x	x
	Stärkung der Prozessbegleitung bei der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen					x	x
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren			x	x	x	x

¹ Das KiQuTG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Während der hier relevanten Berichtsjahre 2023 und 2024 galt das KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023. Daher erfolgt die Berichtslegung auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.).

1.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 1: Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten **a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen**

Ziel dieser Maßnahme ist die Erhöhung der Zahl der Schülerinnen und Schüler und eine Unterstützung von Trägern von Kindertageseinrichtungen bei der Zahlung der Ausbildungsvergütung. Voraussetzung für die Förderung ist neben der Ausbildung im Rahmen der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) im Wesentlichen, dass mit der Schülerin oder dem Schüler ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis mit einer Eingruppierung gemäß Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes, Besonderer Teil Pflege, geschlossen wird und sich die Ausbildungskapazität des Trägers in der PiA durch den geförderten Ausbildungsplatz im Verhältnis zum Vorjahr erhöht. Bei der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin oder zum sozialpädagogischen Assistenten reduziert sich die einer auszubildenden Erzieherin oder einem auszubildenden Erzieher einschließlich der jeweiligen Jahressonderzahlung tariflich zustehende Vergütung auf 96,46 Prozent. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Im Berichtszeitraum 2023/2024 werden die Zuwendungen für die bestehenden Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der Praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung der 1. Tranche (Förderzeitraum: 1. September 2023 bis 31. Januar 2025) ausbezahlt.

Außerdem werden im Rahmen der 2. Tranche die Zuwendungen für den Förderzeitraum 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 ausbezahlt.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

In der 1. Tranche (Förderzeitraum: 1. September 2023 bis 31. Januar 2025) wurden im Schuljahr 2023/2024 Mittel für 487 neue förderfähige Ausbildungsverhältnisse im

Rahmen der Praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung beantragt. In der 2. Tranche (Förderzeitraum: 1. September 2024 bis 31. Januar 2025) wurden im Schuljahr 2024/2025 Mittel für 171 neue förderfähige Ausbildungsverhältnisse in der praxisintegrierten Erzieherinnenausbildung beantragt.

In der 1. Tranche der praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz wurden Mittel für 152 neue förderfähige Ausbildungsverhältnisse beantragt. In der 2. Tranche der praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz wurden Mittel für 89 neue förderfähige Ausbildungsverhältnisse beantragt.

Im Schuljahr 2022/2023 haben 2.754 Schülerinnen und Schüler eine praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung begonnen. Im Schuljahr 2023/2024 waren es 2.705 Schülerinnen und Schüler und im Schuljahr 2024/2025 2.683 Schülerinnen und Schüler. Es zeigt sich, dass man eine Stabilisierung des Niveaus der Anzahl der Ausbildungsplätze annehmen kann. Die vollzeitschulische Ausbildung hat sich im Betrachtungszeitraum ebenfalls stabilisiert, es ist also kein Rückgang an vollzeitschulischen Ausbildungsplätzen zugunsten der praxisintegrierten Ausbildung zu beobachten.

Im Schuljahr 2022/2023 haben in der praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz 205 Schülerinnen und Schüler den Ausbildungsgang begonnen. Im Schuljahr 2023/2024 befanden sich 312 Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr und im Schuljahr 2024/2025 stiegen 455 Schülerinnen und Schüler in die Ausbildung ein. Hier ist ebenfalls kein Rückgang an Ausbildungsplätzen der vollzeitschulischen Ausbildung (920 Auszubildende in 2024/2025 im ersten Jahr) zugunsten von Ausbildungsplätzen zur praxisintegrierten Ausbildung festzustellen. Da zudem der ergänzende Ausbildungsgang „Kita-Direkteinstieg“ einen starken Zuwachs erfährt (614 Ausbildungsplätze im ersten Jahr in 2023/2024 bzw. 1.153 Ausbildungsplätze in 2024/2025) ist im Bereich der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz insgesamt ein deutlicher Zuwachs an Ausbildungsplätzen zu verzeichnen.

Die Maßnahme trägt zur Stabilisierung der Ausbildungsverhältnisse bei und soll daher im Rahmen der Umsetzung des Dritten KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes fortgeführt werden.

Maßnahme 2: Stärkung der Praxisanleitung

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Ziel der Maßnahme ist es, die Qualität in den Kindertageseinrichtungen zu steigern, indem die Arbeit der Praxisanleitung für Auszubildende, die eine praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung absolvieren, durch eine Vergütung wertgeschätzt wird.

Im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler an zwei Tagen je Schulwoche in der Praxis ausgebildet. Das Land gewährt den Trägern Zuwendungen zur zeitlichen Entlastung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zur Anleitung von Auszubildenden im fachpraktischen Teil der Ausbildung.

Der Träger beantragt für seine Kindertageseinrichtungen die Förderung. Die Kindertageseinrichtungen melden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die aktuell eine praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung absolvieren, an die Träger, die für ihr Personal gesammelt die Vergütung beantragen.

Die 1. Tranche umfasste ein Kindergartenjahr (Förderzeitraum: September 2023 bis 31. August 2024), die 2. Tranche sollte für den Zeitraum eines halben Jahres (September 2024 bis Ende Februar 2025) gefördert werden. Die Höhe der Zuwendungen für die Durchführungszeit der 1. Tranche betrug 2.000 Euro und für die Durchführungszeit der 2. Tranche 1.000 Euro pro angeleiteter Person.

Für jedes Kindergartenjahr war ein Antrag zu stellen. Die L-Bank hat die administrative Abwicklung des Förderprogramms übernommen.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Für das Förderjahr 2023/2024 (1. Tranche) wurden insgesamt 637 Anträge für 2.973 praxisanleitende Personen, welche 3.164 Auszubildende angeleitet haben, von den Trägern gestellt. Dies entspricht rund 40 Prozent der Auszubildenden in den praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Schuljahr 2023/2024 (insg. 8.026 Auszubildende).

Für das Förderjahr 2024/2025 (2. Tranche) wurden insgesamt 699 Anträge für 3.053 praxisanleitende Personen, welche 3.183 Auszubildende angeleitet haben, gestellt. Die Bearbeitung der Anträge für 2. Tranche war seitens der L-Bank zum Zeitpunkt des Berichts noch

nicht abgeschlossen, so dass hierzu noch keine finalen statistischen Daten vorliegen.

Die Maßnahme trägt zu einer qualitativen Stärkung der Praxisanleitung bei und soll daher im Rahmen der Umsetzung des Dritten KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes fortgeführt und auf weitere Ausbildungsformen ausgeweitet werden.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 3: Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Ziel der Maßnahme ist die Gewährung von Zeitkontingenten für pädagogische Leitungsaufgaben und das Angebot von Qualifizierungsmaßnahmen für Kita-Leitungen, um diese für Leitungsarbeit zu befähigen und ihnen ausreichend Zeit hierfür einzuräumen. Hierdurch soll die Qualität der Arbeit der pädagogischen Leitung insgesamt gestärkt werden.

Aus den Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG wird seit Januar 2020 für die Ausübung der pädagogischen Leitungsaufgaben ein Zeitsockel finanziert, der den Einrichtungsleitungen über die Träger verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss. Dieser Zeitsockel besteht aus einem Grundsockel von sechs Stunden pro Einrichtung plus einer Variablen von zwei Stunden pro Gruppe ab einer zweigruppigen Einrichtung.

Mit einer Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG) wurde u. a. ein neuer § 29e FAG zur Förderung der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben eingeführt. Auf diesem Wege erhalten die Kommunen die für die Gewährung der Leitungszeit einzusetzenden Mittel.

Die entsprechenden rechtlichen Regelungen sind am 2. August 2023 in Kraft getreten. Im Anschluss erfolgte die Veröffentlichung im Gesetzblatt. Die Kindertageseinrichtungen und Träger wurden über die Trägerverbände informiert.

Eine durch das Forum frühkindliche Bildung (FFB) durchgeführte Evaluation sollte sichtbar machen, in welchem Maße die Handlungsziele erreicht werden. Dies betrifft die Einhaltung der gesetzlich verankerten

Gewährung von Leitungszeit für pädagogische Kernaufgaben sowie darüber hinaus gewährte Leitungszeit. Ebenso sollte mit der Evaluation erhoben werden, inwiefern durch die Maßnahme eine Übereinstimmung von vertraglich vereinbarter und tatsächlich gewährter Leitungszeit unterstützt werden kann. Für die Umsetzung der Evaluation wurde eine befristete Projektstelle am FFB eingerichtet. Die Projektstelle konnte zum 1. Januar 2024 besetzt werden. Die Durchführung der Evaluation wurde in der zweiten Jahreshälfte 2024 begonnen. Die Auswertung und Darstellung der Ergebnisse der Evaluation sind zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Qualifizierung von Kita-Leitungen: Programm „Starke Leitung – starke Kita“

Qualitätsentwicklung ist eine Kernaufgabe und bezieht sich auf alle wichtigen Akteurinnen und Akteure in der Kindertageseinrichtung. Die Kita-Leitung ist verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption und zugleich für die Wirksamkeit der Arbeit in der Kita. Somit kommt ihr eine zentrale Rolle zu. Die Maßnahme der Qualifizierung von Kita-Leitungskräften startete im Januar 2021 im Rahmen der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes und wurde im Berichtszeitraum fortgeführt. Mit der Umsetzung der Maßnahme als Programm „Starke Leitung – starke Kita“ (www.starke-leitung-starke-kita.de) wurde die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) ab 1. August 2023 als Koordinierungsstelle weiter beauftragt. Von August 2023 bis Dezember 2023 bereitete die Koordinierungsstelle die Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen vor.

Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage eines einheitlichen Qualifizierungskonzeptes und umfasst 80 Unterrichtseinheiten (UE) an insgesamt zehn Fortbildungstagen; eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Qualifizierung beinhaltet ein Grundlagenmodul (Rechtliche Grundlagen, Qualitätsmanagement, Changemanagement, Kommunikation) sowie je ein Modul zu den ausgewählten Themenbereichen der pädagogischen Leitungszeit: Konzeptions(weiter)entwicklung, Team(weiter)entwicklung und Interaktions(weiter)entwicklung. Zentrale Materialien aus dem Qualifizierungsprogramm stehen unter www.starke-leitung-starke-kita.de/toolbox als digitale

Toolbox für den Einsatz im Kita-Alltag unbeschränkt zur Verfügung.

Kita-Leitungen, die an der Qualifizierung teilnehmen, erhalten während der Praxisphasen bei Bedarf ein begleitendes, themen- oder prozessorientiertes Coaching sowie die Gelegenheit für einen qualifizierten fachlichen Austausch sowie fachlichen Input in Form von Netzwerktreffen. In Begleitung von Expertinnen und Experten können Themen und Fragestellungen, die im Zuge der Qualifizierung und der täglichen Umsetzung der Leitungsaufgaben entstehen, so direkt aufgegriffen und besprochen werden.

Ergänzt werden die Inhalte durch den „Starke Kita MOOC“. Das digitale Lernangebot „Massive Open Online Course (MOOC)“ ist eine zeitlich unbefristete Weiterbildungsmöglichkeit für Leitungskräfte und stellvertretende Leitungen sowie weitere interessierte Akteure im Kita-Umfeld. Eine Teilnahme ist jederzeit kostenfrei möglich. Der inhaltliche Schwerpunkt des MOOC ist die Qualitätsentwicklung in Kitas. Dabei werden die Themenbereiche gemäß dem Qualifizierungskonzept „Starke Leitung – Starke Kita“ aufgegriffen und vertieft und durch aktuelle Schwerpunktthemen ergänzt (wie z. B. Übergang Kita – Grundschule, Arbeit als Kinder- und Familienzentrum, Sozialraumorientierung, Kinderschutz). Bei erfolgreichem Abschluss des Kurses gibt es ein Teilnahmezertifikat.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Laut der Statistik aus dem Jahre 2022 waren von den 9.245 Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg bereits in 8.862 Kindertageseinrichtungen Personen mit Leitungsaufgaben betraut. Im Jahr 2023 traf dies auf 9.117 Einrichtungen (von 9.414 Kindertageseinrichtungen) und im Jahr 2024 auf 9.412 (von 9.556 Kindertageseinrichtungen) zu. Damit ist der Anteil von Einrichtungen mit Personen mit Leitungsaufgaben von 2022 auf 2023 um 0,9 Prozent gestiegen und von 2023 auf 2024 um weitere 1,7 Prozent.

Während es 2022 noch 383 Kitas ohne Leitungen gab, waren dies im Jahr 2023 nur noch 297 Einrichtungen, im Jahr 2024 waren es 144 Kitas. Die Entwicklung zeigt, dass der Anteil der Kindertageseinrichtungen ohne Leitungen Schritt für Schritt sinkt.

Personen mit Leitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen in den Jahren 2019–2024

Jahr	Insgesamt	davon:			
		... in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		... mit Personen, die für Leitungsaufgaben angestellt sind	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2019	8.712	1.002	11,5	7.710	88,5
2020	8.878	718	8,1	8.160	91,9
2021	9.081	491	5,4	8.588	94,6
2022	9.245	383	4,1	8.862	95,9
2023	9.414	297	3,2	9.117	96,8
2024	9.556	144	1,5	9.412	98,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024. Sonderauswertung zum pädagogischen Personal in Tageseinrichtungen im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Nachfolgend werden die Angaben der Träger und Einrichtungen zur Gewährung von Leitungszeit im Rahmen der Stichtagsmeldung zum 1. März 2024 über das Kita-Data-Webhouse des KVJS-Landesjugendamts dargestellt. Diese sind seit der Abgabe der Stichtagsmeldung 2020 im Kita-Data-Webhouse gekoppelt:

Insgesamt mussten 9.461 Einrichtungen aufgrund einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO (Kindergarten-Gruppen, altersgemischte Gruppen, Kinderkrippen) Angaben zur Umsetzung der Leitungszeit machen. Im Ergebnis geben 9.461 Einrichtungen an, die Leitungszeit umzusetzen.

Im Rahmen der Gewährung von Leitungszeit waren Handlungsschwerpunkte aus den Inhalten Konzeptions-(weiter)entwicklung, Team(weiter)entwicklung und Interaktions(weiter)entwicklung zu wählen. Mindestens einer der folgenden Inhalte, aber möglich waren auch zwei oder alle drei Inhalte, mussten im Kita-Data-Webhouse bestätigt werden. Die 9.461 Einrichtungen wählten folgende Inhalte:

- Konzeptionsentwicklung: 9.228 Einrichtungen
- Teamentwicklung: 9.031 Einrichtungen
- Interaktionsentwicklung: 7.082 Einrichtungen

Die Unterstützung der Gewährung von Leitungszeit für pädagogische Kernaufgaben trägt insgesamt zu einer Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen bei und soll daher im Rahmen der Umsetzung des Dritten KiTa-Qualitäts-

und -Teilhabeverbesserungsgesetzes weitergeführt werden.

Qualifizierung von Leitungskräften

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 20 Qualifizierungskurse durchgeführt. An den Kursen haben 373 Kita-Leitungen teilgenommen (Anzahl der Personen, die die Kurse vollständig abgeschlossen haben). Ergänzt wurden die Qualifizierungskurse durch 54 begleitende, themen- oder prozessorientierte Coachings. Insgesamt gab es drei Netzwerktreffen in Präsenz, an denen insgesamt 72 Kita-Leitungen teilgenommen haben. Die Netzwerktreffen hatten folgende Schwerpunktthemen, die sich aus den Bedarfen der an den Kursen teilnehmenden Kita-Leitungen ermittelten und die Kursinhalte ergänzten: „Gendersensible Pädagogik mit Team, Familien und Kindern gestalten“, „Diversität und Antidiskriminierung in Kitas gestalten“ sowie „Vielfalt und Haltung im pädagogischen Kontext“.

Seit Start des „Starke-Kita MOOC“ im Dezember 2022 wurden rund 2.250 Kursteilnehmende erreicht.

Im Jahr 2024 wurde die Toolbox „Starke Leitung – starke Kita“ weiterentwickelt. So wurde u. a. der Film „Lesen unterstützt die Sprachentwicklung – Mit eigener Kinderbibliothek die Sprache fördern“ hinzugefügt. Ferner wurden weitere Tools zu den Themen „Kita-Leitung und -Team“, „Kita-Organisation“ und „Kita-Praxis“ eingestellt. Thematisch wurde der Schwerpunkt auf das Thema „Vielfalt“ gelegt.

Die Durchführung der Qualifizierung, das Coaching sowie die Netzwerk- und Austauschformate wurden von der Koordinierungsstelle hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Bedarfsorientierung evaluiert. Dabei standen der Wissenszuwachs und Gelingensfaktoren für die Umsetzung in der Praxis im Fokus. Im Rahmen der Programmevaluation erhielten alle Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer einen Fragebogen vor Kursbeginn und einen Fragebogen am Kursende. Ergänzend wurde für alle Qualifizierungsangebote im Jahr 2024 eine Zufriedenheitsbefragung durchgeführt: Das begleitende Coaching wird als besonders wertvoll und unterstützend wahrgenommen, auch weil Kita-Leitungen aus Kosten- und Zeitgründen häufig keine Möglichkeit haben, ein Einzelcoaching wahrzunehmen.

An den Netzwerktreffen haben insgesamt verhältnismäßig wenig Leitungen teilgenommen. Das Modul wurde durchweg sehr positiv bewertet, jedoch fehlt vielen Leitungen die Zeit für die Teilnahme am Format.

Bei der vergleichenden Erhebung zeichnet sich weiterhin ab, dass anteilig besonders viele Kita-Leitungen teilnehmen, die noch nicht viel Leitungserfahrung mitbringen. Durch die Teilnahme an den Qualifizierungskursen wurde ein deutlicher Wissenszuwachs in den Bereichen Qualitätsentwicklung, rechtliche Grundlagen, Teamentwicklung und Qualitätsmanagement erreicht. Die Teilnahme an den Qualifizierungskursen wurde von rund 85 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als stärkend für die (Weiter-)Entwicklung der Qualität in der Kindertageseinrichtung wahrgenommen. Ca. die Hälfte der an den Qualifizierungskursen Teilnehmenden hat zuvor noch keine Qualifizierung für Kita-Leitungen besucht.

Die Ergebnisse der Befragungen belegen die Wirksamkeit des Programms im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Qualität im Bereich der frühkindlichen Bildung, indem Kita-Leitungen bei der Ausübung ihrer pädagogischen Kernaufgaben gestärkt werden.

Die Nachfrage nach Qualifizierungskursen und -maßnahmen für Kita-Leitungen und deren Bedarf an Weiterbildung ist gleichbleibend hoch, sodass die Maßnahme im Rahmen der Umsetzung des Dritten KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes eine Fortführung erfahren wird.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 4: Fortführung des Programms „Sprach-Kitas“

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die frühe alltagsintegrierte sprachliche Bildung von Kindern ist zentral für deren Integration, Teilhabe und Bildungserfolg. Professionelle Qualifizierung, Unterstützung und Begleitung der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sind wichtige Rahmenbedingungen für einen gelingenden Spracherwerb. Dies gilt insbesondere für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien und Familien mit Migrationshintergrund. Daher führte das Land das Programm „Sprach-Kitas“ nach Beendigung des Bundesprogramms und Ablauf des Übergangszeitraumes in den bekannten Strukturen und Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024 fort.

Antragsberechtigt sind Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen bzw. von Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg, die Zuwendungen im Rahmen des Programms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ erhalten haben.

Zentrale Aufgabe der zusätzlichen, im Handlungsfeld Sprache qualifizierten Fachkräfte ist es, ihre Kompetenzen an das Einrichtungsteam weiterzugeben, ein Modell guter Praxis zu sein und für eine nachhaltige Implementierung zu sorgen. Dies beinhaltet die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung der Kita-Teams für die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit, die Weiterentwicklung der inklusiven Bildung und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Familien. Bei der Umsetzung der drei Handlungsfelder werden auch der Einsatz digitaler Medien und die Integration medienpädagogischer Fragestellungen in die sprachliche Bildung inhaltlich berücksichtigt. Die Wirkung der zusätzlichen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen soll durch eine kontinuierlich prozessbegleitende zusätzliche Fachberatung gestärkt werden. Dabei werden bis zu 15 Einrichtungen in einem Verbund von einer zusätzlichen Fachberatung im Prozess begleitet.

Es werden Zuwendungen für die Fortsetzung der Arbeit als Sprach-Kita in Bezug auf zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen in Höhe von 28.500 Euro sowie prozessbegleitende

Fachberatungen in Höhe von 35.500 Euro (pro Person/halbe Stelle und Jahr) gewährt. Die finanzadministrative Abwicklung erfolgt über die L-Bank.

Zur inhaltlichen Unterstützung der zusätzlichen Fachkräfte und Fachberatungen Sprache bei der Umsetzung der Programmschwerpunkte wurde die Plattform Sprach-Kitas weitergeführt.

Die inhaltliche Begleitung der Sprach-Kitas erfolgte durch das Forum Frühkindliche Bildung (FFB) in Form fachlichen Inputs für die zusätzlichen prozessbegleitenden Fachberatungen sowie Vernetzungs- und Austauschformaten für diese. Hierfür wurden zwei befristete Projektstellen beim FFB geschaffen. Es wurden drei Vernetzungstreffen mit insgesamt 154 teilnehmenden zusätzlichen Fachberatungen durchgeführt. Ergänzend erfolgten sieben digitale Netzwerkcafés mit fachlichem Input und Austausch zu den Thematiken Sprachstand-erhebung, Veränderungen begleiten, Bedeutung der Familiensprache(n), Adultismus: Direktive Sprache und Sprachentwicklung, Digitale Bildung und Sprachförderung sowie zur Jahresreflexion. Für zusätzliche Fachberatungen, die keine Qualifizierung im Rahmen des Bundesprogramms erhalten haben, wurden zwei Basiskurse mit insgesamt 22 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

Das FFB begleitete die zusätzlichen Fachberatungen bei Bedarf beratend und unterstützte unbegleitete Sprach-Kitas bzw. deren Träger bei deren Umsetzung und der Zuordnung zu einem Fachberatungsverbund.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Umsetzungszeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024 wurden 732 Einrichtungen, die bereits am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ teilgenommen haben, mit 765 halben zusätzlichen Fachkraftstellen und 55 halben zusätzlichen Fachberatungsstellen gefördert.

Im Übergangszeitraum 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 nahmen 827 Sprach-Kitas mit 866 geförderten halben Fachkraftstellen und 64 geförderten halben Fachberatungsstellen am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ in Baden-Württemberg teil. Im Jahr 2022 waren (Höchstzahl) 933 Einrichtungen im Bundesprogramm mit 984 geförderten halben Fachkraftstellen und 72 halben Fachberatungsstellen beteiligt.

Das erfolgreiche Programm „Sprach-Kitas“ wird im Rahmen der Umsetzung des Dritten KiTa-Qualitäts-

und -Teilhabeverbesserungsgesetzes weitergeführt werden.

Maßnahme 5: Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die pädagogische Qualität im Bereich der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen ist von zentraler Bedeutung für die Chancengleichheit von Kindern. Dazu bedarf es einer professionellen Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte.

Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen aus baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen, die bisher nicht am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ teilgenommen und ein Interesse daran haben, ihre Kita zu einer Kita Profil Sprache weiterzuentwickeln, können seit 2021 an Hochschulen und Fachhochschulen qualifiziert werden. Diese qualifizierten pädagogischen Fachkräfte mit Expertise im Bereich sprachlicher Bildung beraten, begleiten und unterstützen in Folge ihre Kita-Teams bei der Weiterentwicklung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Förderung und profilieren die Kindertageseinrichtung, in der sie tätig sind.

Die Qualifizierung erfolgt über die Hochschulen und Fachhochschulen des Landes in zwei Semestern. Die Qualifizierungsmaßnahme besteht aus Präsenz- und Fernunterricht. Sowohl Umfang als auch Inhalte sind festgelegt – mindestens 180 Stunden Qualifizierung über ein bis zwei Semester in den folgenden Inhalten:

- Sprache: Aufbau und Struktur
- Spracherwerb, Sprachentwicklung
- Zweisprachigkeit/Mehrsprachigkeit
- Sprachliche Bildung und Sprachförderung: Sprachstrategien „Mit Kindern im Gespräch“
- Beobachtung und Diagnostik
- Förderpläne
- Vernetzte Sprachförderung (Motorik, Leseförderung)
- Praxiserprobung und Reflexion

Am Ende der Qualifizierung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zertifikat.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Jahr 2023 wurden zur Umsetzung der Maßnahme im Rahmen des KiQuTG Verträge mit insgesamt sieben teilnehmenden Hochschulen geschlossen. Diese boten

insgesamt sieben Qualifizierungskurse über zwei Semester an, die im Jahr 2023 starteten und 16 Kurse, die im Jahr 2024 starteten. Insgesamt meldeten sich 561 Personen zu den Qualifizierungskursen an, davon werden voraussichtlich 491 Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Qualifizierungskurs mit Erfolg beenden. Eine Weiterentwicklung der Konzeption der Kindertageseinrichtung im Bereich Sprache wurde bzw. wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erstellt. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung haben Teilnehmende aus 457 Kindertageseinrichtungen den Qualifizierungskurs erfolgreich beendet bzw. werden diesen beenden. Die Rückmeldungen der Hochschulen auf Grundlage ihrer begleitenden Erhebungen und Befragungen dokumentieren, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre im Kurs erworbenen und erweiterten Kompetenzen in vielfältiger Weise in die professionelle Arbeit der jeweiligen Einrichtung einbringen konnten. Organisationsbezogene Entwicklungsprozesse konnten initiiert und die Profilierung der Einrichtungen im Bereich Sprache vorangetrieben werden. Weiterhin wird in den Bereichen Sprachstanderhebung, individuelle Förderplanung sowie Mehrsprachigkeit und Zusammenarbeit mit Familien der höchste Qualifizierungsbedarf wahrgenommen.

Bewährt haben sich in Bezug auf den Transfer des Erlernten Coaching- und Supervisionsformate (auch über den Zeitraum der Qualifizierung hinaus oder in Verknüpfung mit Einrichtungsbesuchen) mit Erprobungs- und Erkundungsaufgaben, insbesondere auch solche, die die Kita insgesamt in den Blick nehmen (z. B. im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit ein- und mehrsprachigen Eltern sowie mit anderen Fachkräftegruppen im Sozialraum).

Für eine dauerhafte Verankerung der Inhalte der Qualifizierung im Kita-Alltag wird ein Einbinden der Kita-Leitung durch Informationstreffen innerhalb der Qualifizierung oder durch eine direkte Teilnahme an der Qualifizierung als besonders wirksam erfahren, da so eine optimale Unterstützung des Teamprozesses in der Kita möglich ist.

Über das KiQuTG sollen bis zu 1.500 pädagogische Fachkräfte (Erzieherinnen und Erzieher, Kindheitspädagoginnen und -pädagogen) im Bereich Sprache qualifiziert werden, sodass langfristig in wenigstens 20 Prozent der baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen eine qualifizierte Sprachförderkraft tätig ist. Diese Anzahl konnte im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG mit rund 1.000 qualifizierten pädagogi-

schen Fachkräften noch nicht erzielt werden, auch wenn die Nachfrage und der Bedarf an zusätzlicher Qualifizierung im Bereich Sprache hoch ist, sodass die Maßnahme im Rahmen der Umsetzung des Dritten KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes fortgeführt werden soll.

Maßnahme 6: Weiterentwicklung der Sprachstands-ermittlung im frühkindlichen Bereich

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Nutzung von Spracherhebungsverfahren ermöglicht es pädagogischen Fachkräften, Sprachbildungsmaßnahmen passgenau am individuellen Sprachentwicklungsstand eines Kindes auszurichten, und stärkt die Handlungsfähigkeit von pädagogischen Fachkräften. Ziel der Maßnahme ist die Förderung der gezielten sprachlichen Bildung von Kindern durch möglichst frühzeitiges Identifizieren etwaiger Förderbedarfe: Kitas sollen hierzu in der Handhabung von wissenschaftlich fundierten Spracherhebungsverfahren und deren regelmäßigem Einsatz als Grundlage von gezielter Förderung gestärkt werden. Diese sollen die verbindliche Schuleingangsstuntersuchung (ESU) 15 bis 24 Monate vor Einschulung sinnvoll ergänzen.

Die Auswahl der Spracherhebungsverfahren erfolgte durch das Forum Frühkindliche Bildung (FFB) in Abstimmung mit den Trägerverbänden. Dabei wurde sich auf folgende Verfahren verständigt: BaSiK, BIKO, liseb, sismik und seldak (**Verfahren – Spracherhebung Kita BW**).

Das FFB begleitete die im Zuge der Umsetzung beauftragte Koordinierungsstelle bei der Planung und Durchführung der Qualifizierungsformate. Diese organisierte ab Februar 2024 die digitalen Schulungen und Workshops für Kita-Leitungen und pädagogische Fachkräfte zu den ausgewählten Spracherhebungsverfahren und war zugleich mit der Logistik des Versands der Erhebungsmaterialien an die teilnehmenden Kindertageseinrichtungen beauftragt.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Rahmen der Maßnahme „Spracherhebung Kita BW“ haben Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, aus verschiedenen Verfahren zwei auszuwählen, um auf die unterschiedlichen Bedarfe der Einrichtungen je nach Erhebungsziel einzugehen und das Feld der Sprachdiagnostik bedarfsorientiert und kindgerecht abzudecken. Dabei werden seldak und sismik als ein Verfahren gezählt, da davon ausgegangen wird, dass die meisten

Kindertageseinrichtungen sowohl von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (DaE) als auch von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) besucht werden.

Seit Herbst 2024 wurden zwei Schulungsrunden mit insgesamt 342 Schulungen und 4.010 teilnehmenden pädagogischen Fachkräften aus 2.155 Kindertageseinrichtungen durchgeführt. An die teilnehmenden 2.155 Kindertageseinrichtungen wurden 4.495 Materialpakete versendet.

An den Schulungen im Verfahren BIKO nahmen insgesamt 1.556 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, im Verfahren BaSiK 2.992, im Verfahren liseb 608 und in den Verfahren seldak und sismik je 1.611 Teilnehmerinnen und Teilnehmer teil.

Begleitend wurden von der Koordinierungsstelle Informationsveranstaltungen und Auftakt-Webinare vor Schulungsrundenbeginn sowie digitale Austauschtreffen umgesetzt.

Eine Evaluation der Maßnahme im Hinblick auf den regelmäßigen Einsatz der geschulten Spracherhebungsverfahren ist im Zuge der Fortführung der Maßnahme im Rahmen der Umsetzung des Dritten KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vorgesehen. Aufgrund der hohen Nachfrage, auch von Seiten anderer Zielgruppen, ist dabei eine Ausweitung der Kapazitäten geplant.

Maßnahme 7: Stärkung der Prozessbegleitung bei der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Zur Stärkung der Prozessbegleitung bei der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen werden Qualifizierungsmaßnahmen für fachliche Beratung und Prozessbegleitung (Fachberatungen und weitere dafür geeignete Personen mit entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung) im Bereich Sprache und Qualitätsentwicklung auf Grundlage eines einheitlichen Qualifizierungskonzeptes umgesetzt. Durch eine externe fachliche Begleitung und Beratung im Bereich Sprachbildung und Sprachförderung soll die Wissens- und Handlungskompetenz in Kita-Teams unterstützt werden (Stärkung der Prozessqualität).

Zur Koordination und Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen konnte zum 1. März 2024 eine externe Koordinierungsstelle beauftragt werden.

Das Qualifizierungskonzept als verbindliche Qualifizierungsgrundlage wurde im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern von Trägerverbänden, wissenschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern von pädagogischen Hochschulen, dem Kultusministerium Baden-Württemberg, dem Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg (FFB) sowie den im Laufe des Prozesses ausgewählten Kursleitungen der Qualifizierungskurse entwickelt. Hierzu fanden zwei Workshops sowie Kommentierungsschleifen mit oben genannten Personen statt. Inhalte sind unter anderem die Themen Mehrsprachigkeit, Spracherhebungsverfahren, Sprachförderung und Tools zur praxisnahen Anwendung im Kita-Alltag.

Zielgruppe der Qualifizierungskurse sind Absolventinnen und Absolventen eines pädagogischen Studiengangs (Kindheitspädagogik, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Bildungswissenschaften, Sozialpädagogik), Kita-Leitungen mit mindestens vier Jahren Erfahrung als Leitung einer Kita, pädagogische Fachkräfte mit einer zusätzlichen Qualifikation im Bereich Sprache (Mit Kindern im Gespräch – MiKiG, Fachkräfte für Kommunikation und Sprache – Kita-Profil Sprache, zusätzliche Fachkraft Sprach-Kitas) sowie Fachberatungen mit pädagogisch beratendem Auftrag, die ihre Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Qualifizierungskurse sollen ihr Wissen im Bereich Sprache vertiefen, neue Methoden erlernen und ihre Kompetenz in der Beratung von Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung von Sprachbildung und -förderung im Kita-Alltag ausbauen. Ein Qualifizierungskurs umfasst dabei zehn Tage à 8 UE.

Ergänzt werden die Qualifizierungskurse durch Begleitangebote wie Netzwerktreffen sowie Vertiefungs- und Austauschformate zur Qualitäts- und Transfersicherung im Umsetzungsprozess und den Aufbau einer Online-Plattform.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Qualifizierungsprogramm „Stark in Sprache. Starke Chancen. Qualifizierungsangebot für eine gute Begleitung von Kitas“ (Stark in Sprache) wurden in der ersten Qualifizierungsrunde bis 30. Juni 2025 insgesamt 20 digitale Qualifizierungskurse durchgeführt, die von 362 Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgreich absolviert wurden.

Zur Durchführung der Qualifizierungskurse auf Grundlage des verbindlichen Qualifizierungskonzeptes wurden in zwei Kursen 20 Kursleitungen ausgebildet.

Zur inhaltlichen Vertiefung und kollegialen Beratung der an der Qualifizierung Teilnehmenden wurden die digitalen Formate VertiefungsRAUM und Beratungs-RAUM entwickelt. Bis 30. Juni 2025 fanden zwei VertiefungsRÄUME zu den Schwerpunktthemen Spracherhebung und inklusive Sprachliche Bildung mit insgesamt 184 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Es wurden vier BeratungsRÄUME mit insgesamt 61 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Zudem wurden im Qualifizierungszeitraum vier Austausch- und Vernetzungstreffen mit den Themenschwerpunkten Translanguaging, Beratungsmethoden, medienunterstützte Sprachbildung und Sprachförderung sowie Zusammenarbeit mit Familien mit insgesamt 146 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

Auf Grundlage des verbindlichen Qualifizierungskonzeptes wurde die Online-Plattform entwickelt, die aus einem „offenen“, also frei zugänglichen Bereich sowie einem geschützten Bereich der E-Learning-Plattform, die nur für angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Qualifizierungsmaßnahmen freigeschaltet wird, besteht. Die Online-Plattform ermöglicht virtuelles Lernen, Blended Learning und Content Sharing und bietet die digitale Grundlage sowohl für die Qualifizierungskurse als auch für die Vernetzungs-, Vertiefungs- und Austauschformate.

Die Durchführung der Qualifizierung sowie die Netzwerk-, Vertiefungs- und Austauschformate wurden von der Koordinierungsstelle hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Bedarforientierung evaluiert. So fanden Befragungen vor Kursbeginn und nach Kursende zum Wissensstand in Bezug auf Sprachfördermethoden und Sprachförderstrategien, Beratungsmethoden, Gesprächsführungsmethoden und zur Qualitätsentwicklung sowie zur Transferkompetenz statt. Ergänzend erfolgten begleitende Zufriedenheitsbefragungen zu Kursinhalten und zur Kursumsetzung.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der ersten Qualifizierungsrunde konnten ihr Wissen im Bereich Sprache erweitern und ihre Kompetenz in der Beratung sowie Begleitung von Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung ausbauen. Aufgrund der Heterogenität der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer war eine kontinuierliche Abstimmung der inhaltlichen Schwer-

punktsetzung der Kursleitungen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern notwendig und sinnvoll.

Vor allem in den Bereichen Beratung, Gesprächsführung und Qualitätsentwicklung gaben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an, einen Lernzuwachs erfahren zu haben. Insbesondere teilnehmende Kita-Fachkräfte und Kita-Leitungen wussten zu Beginn weniger über Beratungsmethoden, Gesprächsführung und Qualitätsentwicklung als über Sprachförderung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wenden Beratungsmethoden, wie z. B. kollegiale Fallbesprechung und Einzelberatung, nach Kursende im Durchschnitt häufiger an als zuvor. 90 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer fühlen sich nach Kursende sicherer in der Beratung zu Sprachbildung und -förderung.

Die Ergebnisse der Befragungen belegen die Wirksamkeit des Programms im Hinblick auf die Beratungskompetenzen für eine fachliche Beratung und Prozessbegleitung von Kindertageseinrichtungen im Bereich der alltagsintegrierten Umsetzung von Sprachbildung und Sprachförderung.

Die Nachfrage nach Qualifizierungskursen und -maßnahmen für fachliche Beratung und Prozessbegleitung im Bereich Sprache ist gleichbleibend hoch, so dass die Maßnahme im Rahmen der Umsetzung des Dritten KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes weiter fortgesetzt werden wird.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 8: Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege ist eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung der Tagespflegepersonen. Zielsetzung der baden-württembergischen Maßnahme ist die Weiterentwicklung der Qualifizierung zu einer kompetenzorientierten Qualifizierung auf der Grundlage des auf Bundesebene erschienenen „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB)“. Die Ausweitung der Qualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten (UE) auf 300 UE stärkt die Qualität der Kindertagespflege. 160 UE werden weiterhin auf Landesebene finanziert und weitere 140 UE zur Erreichung der als Bundesstandard benannten 300 UE über Mittel aus dem KiQuTG. Zielgruppe sind alle Kindertagespflegepersonen.

Die Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflegepersonen wird seit Juni 2021 durch eine Koordinierungsstelle umgesetzt. Flankierend zu den angebotenen Qualifizierungskursen werden ergänzende Formate zur Qualitäts- und Transfersicherung im Umsetzungsprozess angeboten.

Die Koordinierungsstelle legt einen Jahresbericht mit Nachweisen zur Verausgabung der Mittel vor und evaluiert das bestehende Konzept zur Qualifizierung hinsichtlich der Faktoren Wissenszuwachs, Bedarfsorientierung und Umsetzbarkeit.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Umsetzungsraum Juli 2023 bis Dezember 2024 wurden mit den Anbietern von Qualifizierungskursen 92 Kurse mit 300 UE und 17 Kurse mit 140+ UE vereinbart bzw. gestartet, in welchen durchschnittlich zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer und damit ca. 1.000 Kindertagespflegepersonen (weiter-)qualifiziert werden. Da die Kurse einen Zeitraum von 12 bis 15 Monaten umfassen, sind diese zum Zeitpunkt des Berichts noch nicht vollständig abgeschlossen.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	6.562	6.512	6.085	5.909	5.886	5.815
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	2	3	3	0	1	0
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 300 Stunden	15	10	62	146	209	301
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Stunden	755	726	645	586	523	418
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	997	1.006	902	847	862	873
Qualifizierungskurs ≥ 300 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	96	71	105	243	594	1.145
Qualifizierungskurs ≥ 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	3.416	3.442	3.325	3.319	2.991	2.408
Qualifizierungskurs < 160 Stunden ohne fachpädagogische Ausbildung	1.267	1.245	1.018	766	700	662
(noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	14	9	25	2	6	8

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Im Vergleich der Jahre 2019 bis 2024 hat die Anzahl der Kindertagespflegepersonen abgenommen. Die Anzahl derer, die eine Qualifizierung unter 160 UE durchliefen, ist bei den Kindertagespflegepersonen ohne fachpädagogische Ausbildung im Jahr 2024 gegenüber den Vorjahren deutlich rückläufig. Im Jahr 2024 lag die Anzahl der Kindertagespflegepersonen bei 5.815, wobei die Qualifizierung im Umfang von 160 UE oder mehr mit 2.826 Personen den höchsten Anteil ausmacht. Die Qualifizierung im Umfang von 300 Stunden oder mehr liegt bei 1.446 Personen.

Im Umsetzungszeitraum wurden ergänzend zu den Qualifizierungskursen 19 Fortbildungen für Fachberatungen Kindertagespflege, acht Reflexionstreffen für kontinuierliche Kursbegleitungen und Hauptreferentinnen und -referenten in der Qualifizierung sowie zehn Prozessbegleitungen zur Planung und Durchführung der inhaltlich-methodischen Gestaltung von Qualifizierungs-

maßnahmen als auch der Klärung struktureller Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Abrechnung der Qualifizierungsoffensive vor Ort durchgeführt.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 19.418 Kinder (19.157 Kinder in 2023) in der Kindertagespflege betreut, davon waren 17.636 Kinder unter drei Jahren (17.344 in 2023) und 1.782 Kinder zwischen drei und sechs Jahren (1.813 Kinder in 2023). Durchschnittlich betreute eine Kindertagespflegeperson 3,9 Kinder. Insgesamt wurden 5.815 aktive Kindertagespflegepersonen (5.886 aktive Kindertagespflegepersonen im Jahr 2023) erfasst.

Die Zahl der neuen Kindertagespflegepersonen ist insgesamt rückläufig, weshalb das Berufsfeld weiter gestärkt werden muss und die Maßnahme im Zuge der Umsetzung des Dritten KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes fortgeführt werden soll.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Maßnahme 9: Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren **a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen**

Im Rahmen des Modellprogramms „Kinderbildungszentren BW“ fördert Baden-Württemberg seit 2021 kontinuierliche Bildungsprozesse von Kindern vom Elementarbereich bis zum Ende der Grundschulzeit an 19 Modellstandorten. Ein Kinderbildungszentrum umfasst mehrere Bildungsinstitutionen des Elementar- und des Primarbereichs (Kindertageseinrichtung(en) mit Ü3-Bereich und Grundschule). Diese sind auf einem Campus (im Sinne benachbarter, aber in ihrer originären Funktion getrennter Räumlichkeiten auf einem Gelände) angesiedelt und leben eine enge pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit. Die individuellen institutionellen Aufträge, Identitäten und Voraussetzungen, sowohl von Kindertageseinrichtung als auch von Grundschule, werden dabei bewahrt.

Grundlage ist ein gemeinsames Bildungskonzept von Kindertageseinrichtung und Grundschule auf der Basis institutionenübergreifender Bildungsgrundsätze und einer gemeinsamen Wertehaltung sowie einer gemeinschaftlichen Nutzung von geeigneten campuseigenen Räumen und Außenflächen.

Im Zeitraum Juli 2021 bis Juni 2024 wurden im Rahmen der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes bzw. des KiTa-Qualitätsgesetzes sogenannte Kinderbildungszentren modellhaft gefördert. Die Umsetzung des Modellprogramms erfolgte durch eine Koordinierungsstelle.

Die Standorte wurden durch eine individuelle Prozessbegleitung in ihrer inhaltlichen Weiterentwicklung sowie zu entsprechenden Organisations- und Teamprozessen beraten. Bei Fragen rund um administrative sowie weitere inhaltliche Themen (z. B. Begleitung bei Änderungsanträgen, Mittelabrufe, weitere Fragen zum Thema Finanzen, Gestaltung von Betreuungsangeboten) wurden die Standorte telefonisch oder per Mail von der Koordinierungsstelle begleitet und beraten.

Monatliche digitale Vernetzungs- und Austauschformate ermöglichten den Modellstandorten einen qualifizierten fachlichen Austausch sowie fachlichen Input. In Begleitung von Expertinnen und Experten wurden zentrale Themen und Fragestellungen, die im Zuge der Entwicklung und Verstetigung der Prozesse

an den Modellstandorten relevant sind, aufgegriffen und besprochen.

Ergänzt wurden die Vernetzungs- und Austauschangebote durch Formate des Wissenstransfers und der Verstetigung in Form von drei Regionalwerkstätten und einer Abschlussveranstaltung.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Bis zum Sommer 2022 nahmen 19 Standorte am Modellprojekt teil. Pandemiebedingt kam es zu Beginn der Modellförderung zu Einschränkungen und zeitlichen Verzögerungen der Aktivitäten der Kinderbildungszentren, die nicht stattfinden konnten oder entsprechend umgeplant werden mussten. Im Zuge der Fortsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes durch das KiTa-Qualitätsgesetz wurde eine Verlängerung des Programms ermöglicht. Die Verlängerung (Juli 2023 bis Juli 2024) wurde letztlich noch von 11 der 19 Standorte genutzt.

Einige Standorte hatten sich frühzeitig um andere Varianten der Verstetigung gekümmert. Gründe für das Ausscheiden von Standorten aus der Modellförderung waren – zum einen – die Fortführung der Kooperation aus eigenen Ressourcen und nach eigenem Ermessen außerhalb des Rahmens der Modellförderung und unterschiedliche Interessen der Akteure vor Ort sowie – zum anderen – Unsicherheiten bedingt durch die Befristung des Programms durch das KiQuTG.

Zur Überprüfung der Zielerreichung wurden anonyme Befragungen der Programmteilnehmenden vor, während und nach der Modellförderung durchgeführt. Folgende ausgewählte pädagogische und organisatorische Schlussfolgerungen lassen sich daraus erkennen:

- Die Anschubfinanzierung, eine zusätzliche personelle Ausstattung und die Übernahme der Prozesssteuerung durch Verantwortliche vor Ort trugen dazu bei, die Kooperationen zu stabilisieren. Erfolgsfaktor für die Arbeit als Kinderbildungszentrum waren eine externe Prozessbegleitung sowie regelmäßige Reflexionsangebote.
- Kinder erleben sich im Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule als selbstwirksam, wenn sie im Rahmen gemeinsamer Projekte verschiedene Partizipationsmöglichkeiten erhalten. In den gemeinsamen Projekten erlangen sie sowohl Vertrauen in die eigenen Kompetenzen als auch in ihre Fach- und Lehrkräfte. Sie bauen institutions-

übergreifende Beziehungen zu anderen Kindern auf und machen sich mit den Räumlichkeiten und Abläufen der beteiligten Einrichtungen vertraut.

- Indem sie sich regelmäßig austauschen und Angebote für die Kinder gemeinsam durchführen, bauen die Fach-, Lehr- und Leitungskräfte aus Kindertageseinrichtung und Grundschule Vertrauen zueinander und Verständnis füreinander auf. Sie erleben die Kinder in unterschiedlichen Spiel- und Lernsettings und entwickeln so ein besseres Verständnis für deren Kompetenzen, Interessen und Bedarfe. Dadurch können sie die Kinder individuell und kompetenzorientiert am Übergang begleiten.
- Durch die enge Zusammenarbeit zwischen den Fach-, Lehr- und Leitungskräften der beteiligten Einrichtungen und durch Formate der gemeinsamen Reflexion ist eine kontinuierliche Förderung und Entwicklungsbegleitung der Kinder im Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule möglich.
- Einige der Kern-Gelingensbedingungen für eine intensive und erfolgreiche Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule sind ein konstruktives Leitungshandeln, Transparenz, Kommunikation und Partizipation; das Finden einer gemeinsamen Sprache; Teamfindung und Teamentwicklung; Klarheit über Rollen, Verantwortung und Planung sowie eine gute Klärung von Datenschutz- und Aufsichtspflichtaspekten.
- Pädagogische und familienbildende Angebote der Gemeinde oder des Stadtteils an einem Ort eignen sich, um in die Arbeit als Kinderbildungszentrum integriert zu werden.
- Es gibt viele gemeinsame pädagogische Handlungsfelder, die sich für gemeinsame Aktionen, institutionsübergreifende Projekte oder andere Synergieeffekte anbieten.
- Für eine kontinuierliche Entwicklungsbegleitung förderlich sind regelmäßige institutions- und jahrgangsübergreifende Spiel- und Lernzeiten für Kinder ab drei Jahren, die fest im pädagogischen Alltag und in der Betreuung verankert sind, regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen für Kinder und Eltern, bedarfsorientierte Betreuungs- und Freizeitangebote in Kooperation mit weiteren

Akteurinnen und Akteuren des Sozialraums sowie institutionsübergreifende Teams für inhaltliche und organisatorische Absprachen.

- Eine einrichtungsübergreifende Kooperation braucht vor allem verbindliche Strukturen, klare Ansprechpersonen, passende Räumlichkeiten und ausreichend Zeit, um sich gegenseitig kennenlernen zu können, zu reflektieren, sich auszutauschen und gemeinsame Ziele zu definieren.

Aufgrund der positiven Erfahrungen beschlossen mehrere Gemeinden nach Beendigung des Modellprogramms, die Finanzierung der Personalstellen zur Koordination und fachlichen Beratung der Kooperation Kita-Grundschule für die weitere Verstetigung zu übernehmen. Die Möglichkeit einer weiterführenden Vernetzungsstruktur wurde seitens des Landes geschaffen. Im Juli 2024 fand die Übergabe der Begleitung der Kinderbildungszentren (KBZ) von der DKJS an die Überregionale Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung am Regierungspräsidium Stuttgart statt. Übergeordnetes Ziel ist es, die Kinderbildungszentren über die Dauer des Modellprogramms hinaus inhaltlich gut zu vernetzen und regelmäßig zu informieren.

Die Erfahrungen der Modellstandorte, Einblicke in die Praxis verschiedener Modellstandorte sowie die wichtigsten Gelingensbedingungen für einen erfolgreichen Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule sowie eine gelungene Kooperation im Gesamten wurden zusammengefasst in einer Abschlusspublikation des Modellprogramms: „Hand in Hand für einen gelungenen Übergang – Praxistipps für eine intensive Kooperation von Kitas und Grundschulen und die gemeinsame Gestaltung kontinuierlicher Bildungsprozesse“ ([kbz_bw-publikation.pdf](#)). Die Publikation bietet weiteren Akteurinnen und Akteuren aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, Trägern und Verwaltung einen Einblick in die Umsetzung der Modellstandorte und die Erkenntnisse aus der Modellförderung.

Die Modellförderung Kinderbildungszentren war als befristetes Modellprogramm initiiert, um Kenntnisse zu Gelingensbedingungen für eine erfolgreiche Kooperation Kita-Grundschule und eine kontinuierliche Entwicklungsbegleitung zu erhalten und wird im Zuge der Umsetzung des Dritten KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes nicht fortgesetzt.

1.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 3, Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxis-integrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten (Gesamtmittel)	18.862.500,00	6,9	12.337.366,68	2,9	-6.525.133,32
HF 3, Praxisanleitung (Gesamtmittel)	27.900.000,00	10,2	4.809.500,00	1,1	-23.090.500,00
HF 4, Leitungszeit (Gesamtmittel)	173.427.500,00	63,6	170.482.905,59	39,5	-2.944.594,41
HF 4, Qualifizierung von Kita-Leitungen (Gesamtmittel)	1.000.000,00	0,4	-432,29	0,0	-1.000.432,29
HF 7, Fortführung Sprach-Kitas (Gesamtmittel)	28.500.000,00	10,5	22.719.253,35	5,3	-5.780.746,65
HF 7, Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte (Gesamtmittel)	3.000.000,00	1,1	1.100.000,00	0,3	-1.900.000,00
HF 7, Sprach-Screening ab Kita-Eintritt (Gesamtmittel)	10.500.000,00	3,9	3.163.601,82	0,7	-7.336.398,18
HF 7, Stärkung der Prozessbegleitung bei der Sprachbildung und -förderung in Kindertageseinrichtungen (Gesamtmittel)	3.500.000,00	1,3	954.937,10	0,2	-2.545.062,90
HF 8, Qualifizierung Kindertagespflegepersonen (Gesamtmittel)	4.500.000,00	1,7	633.549,00	0,1	-3.866.451,00
HF 10, Kinderbildungszentren (Gesamtmittel)	1.500.000,00	0,6	-250.259,08	-0,1	-1.750.259,08
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	272.690.000,00	100,0	215.950.422,17	50,1	-56.739.577,83
Zuzüglich der eingesetzten Mittel aus abzuschließenden Maßnahmen aus Gute-KiTa-Gesetz			9.100.937,00	2,1	
a) HF 3 - Praxisanleitung			9.126.811,94		
b) HF 3 Ausbildungsgratifikation			98.000,00		
c) HF 10 – Unterstützung inklusiver Kitas			15.266,47		
d) HF 10 – Trägerspezifische innovative Projekte			-139.141,41		

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
Summe der in 2024 eingesetzten Mittel insgesamt	225.051.359,17				
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	242.010.000,00 + 30.680.000,00 (Übertrag 2023) = 272.690.000,00	100,0	263.860.000,00 + 167.579.805,48 (Übertrag 2023) = 431.439.805,48	100,0	21.850.000,00 136.899.805,48 158.749.805,48
Übertrag ins Folgejahr	0,00	0,0	206.388.446,31	47,8	206.388.446,31

Baden-Württemberg hat 20.050.000 Euro für die Umsetzung von § 90 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 verwendet.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung von Fachkräften durch vergütete, praxisintegrierte Ausbildung

Die in der Tabelle angegebene Summe ist im Kalenderjahr 2024 an die L-Bank für die Abwicklung des Förderprogramms geflossen. Es wurden weniger Mittel benötigt, als eingeplant wurden, da weniger Förderanträge von Trägern gestellt wurden. Eine abschließende Auswertung bzgl. der tatsächlich förderfähigen Auszubildendenverhältnisse kann durch die L-Bank erst nach finaler Bearbeitung der Verwendungsnachweise erfolgen.

Stärkung der Praxisanleitung

Die in der Tabelle angegebene Summe ist im Kalenderjahr 2024 an die L-Bank für die Abwicklung des Förderprogramms geflossen. Es wurden weniger Mittel benötigt, als eingeplant wurden, da weniger Förderanträge von Trägern gestellt wurden und da die Umstellung des Förderverfahrens auf die Abwicklung durch die L-Bank erst nach Inkrafttreten der Änderung zur Regelung der Umsatzsteueranteile erfolgen konnte. Dies war Voraussetzung für die Veröffentlichung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift und der anschließenden Antragstellung (ab 8. November 2023). Eine abschließende Auswertung bzgl. der tatsächlich förderfähigen Auszubildendenverhältnisse kann durch die L-Bank erst nach finaler Bearbeitung der Verwendungsnachweise erfolgen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Qualifizierung von Leitungskräften

Für die Qualifizierung von Leitungskräften wurden in 2024 keine Mittel benötigt, da eine Rückzahlung

der Koordinierungsstelle zu Abschlagszahlungen aus vorherigen Umsetzungszeiträumen erfolgt ist. Die Kapazitäten aufseiten der Fortbildungsanbieter ermöglichen trotz bestehender Nachfrage keine Erhöhung der Anzahl der Qualifizierungskurse.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Fortführung des Programms „Sprach-Kitas“

Zur Umsetzung des Programms wurden weniger Mittel benötigt, als eingeplant, da weniger Förderanträge von Trägern von bestehenden Sprach-Kitas gestellt wurden. Der Rückgang begründet sich in der Befristung der Personalstellen und der wiederkehrenden Ungewissheit zur Verlängerung des (Bundes-)Programms.

Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte

Es wurden weniger Mittel verausgabt, als eingeplant, da die Kapazitäten der Hochschulen und Fachhochschulen keine höhere Anzahl an Kursen ermöglichten, die im Jahr 2024 gestartet werden konnten.

Weiterentwicklung der Sprachstandsermittlung im frühkindlichen Bereich

Die Maßnahme stellt eine neue Maßnahme im Rahmen der Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes dar, deren Umsetzung an die Beauftragung einer Koordinierungsstelle gebunden war. Hierfür war ein Vergabeverfahren (europaweite Ausschreibung) erforderlich. Dieses konnte erst nach Unterzeichnung aller Bundesländer gestartet werden. Eine Beauftragung der Koordinierungsstelle erfolgte zum Februar 2024, die Umsetzung der Schulungen ab Herbst 2024. Eine vollständige Verausgabung der eingeplanten Mittel konnte dadurch im Jahr 2024 trotz hoher Nachfrage nicht erzielt werden.

Stärkung der Prozessbegleitung bei der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

Die Maßnahme stellt eine neue Maßnahme im Rahmen der Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes dar, deren Umsetzung an die Beauftragung einer Koordinierungsstelle gebunden war. Hierfür war ein Vergabeverfahren (europaweite Ausschreibung) erforderlich. Dieses konnte erst nach Unterzeichnung aller Bundesländer gestartet werden. Eine Beauftragung der Koordinierungsstelle erfolgte zum März 2024, die Umsetzung der Qualifizierungskurse ab Herbst 2024. Eine vollständige Verausgabung der eingeplanten Mittel konnte dadurch im Jahr 2024 trotz hoher Nachfrage nicht erzielt werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Es wurden weniger Mittel verausgabt, als eingeplant, da aus Abschlagszahlungen aus vorherigen Umsetzungszeiträumen noch Mittel zur Umsetzung zur Verfügung standen. Bei den Kursen 140+ UE war ein starker Rückgang in der Nachfrage zu verzeichnen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren

Es wurden weniger Mittel verausgabt als eingeplant, da weniger Modellstandorte den Zeitraum der Fortführung nutzten und einige Kommunen entschieden, die Personalstellen zu verstetigen und dauerhaft zu finanzieren. Die Modellförderung endete zum 30. Juni 2024, im Anschluss an die Verwendungsnachweisprüfung erfolgten durch die Modellstandorte Rückzahlungen der nicht verausgabten Fördermittel.

1.2.4 Fazit

Die Umsetzung der einzelnen Förderprogramme und Maßnahmen benötigt grundsätzlich immer Planungs- und Konzeptionszeit, Antrags- und Abrechnungsmodalitäten müssen geklärt, Dienstleister gefunden und Stellen besetzt werden. Daher waren bzw. sind Verzögerungen im Umsetzungsprozess – insbesondere bei neuen Maßnahmen – gegeben.

Wie in den Jahren zuvor mussten Mittel in das nächste Jahr übertragen werden. Dies ist für Baden-Württemberg auch bei der Fortführung im Rahmen des Dritten KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes erforderlich. Die Erfahrungen aus der bisherigen Umsetzung der Maßnahmen sind bei der Erstellung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes für die Jahre 2025 und 2026 soweit möglich berücksichtigt worden.

2. Bayern

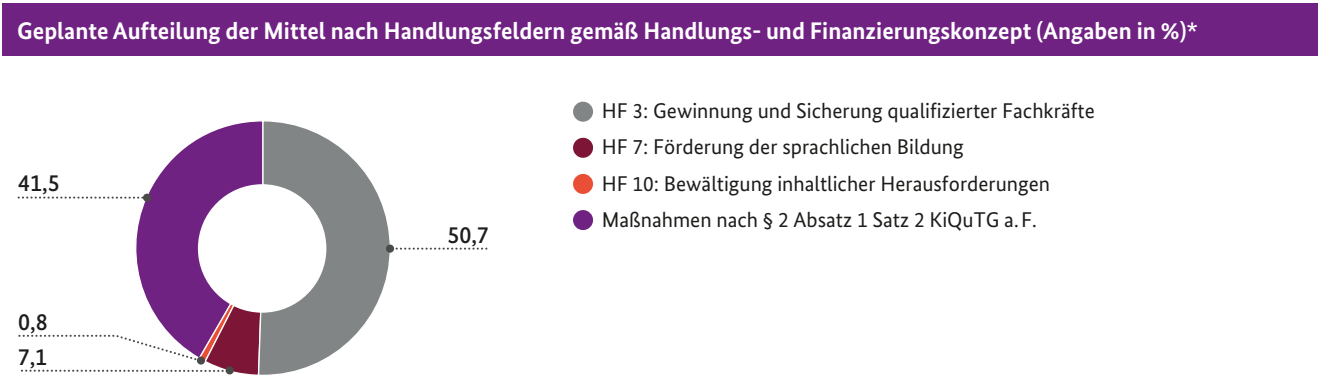
2.1 Einleitung

Der Freistaat Bayern setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. ein.

Der überwiegende Anteil der Mittel für den Zeitraum 2023 bis 2024 aus dem KiQuTG a. F. wurde für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ (50,7 Prozent) sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen (41,5 Prozent) verplant. Geringe Mittelanteile entfielen auf die Handlungsfelder „Förderung der sprachlichen Bildung“ (7,1 Prozent) und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ (0,8 Prozent).

Im Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern wird im folgenden Kapitel 2.2 der Stand der Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2024 detaillierter dargestellt.

Abb. V-2-1: Mittelverwendung aus dem KiQuTG 2023–2024 auf einen Blick – Bayern



* Grundlage für die Berechnung der prozentualen Anteile sind die zur Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2023–2024 bereitgestellten Bundesmittel, einschließlich etwaiger Überträge aus den Vorjahren. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel ist in der Abbildung nicht dargestellt. Die ausgewiesenen relativen Anteile spiegeln daher nicht die Verteilung der Gesamtmittel (Bundes- und Landesmittel) auf die einzelnen Handlungsfelder wider.

Geplante und tatsächliche Verwendung von Bundesmitteln aus dem KiQuTG in 2023 und 2024 nach Handlungsfeldern				
Handlungsfeld	2023		2024	
	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	126.228.478 €	105.352.158 €	143.000.000 €	148.006.859 €
HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung	12.500.000 €	8.835.907 €	25.000.000 €	17.484.224 €
HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	2.000.000 €	1.144.271 €	2.000.000 €	1.144.271 €
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG a. F.	114.628.085 €	114.628.085 €	105.706.885 €	105.706.885 €
Gesamt	255.356.563 €	229.960.421 €	275.706.885 €	272.342.240 €

2.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern

Vorbemerkung des Freistaats Bayern

Der Freistaat Bayern hat sich in den vergangenen Jahren konsequent sowohl für die Verbesserung der Qualität als auch für den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung eingesetzt. Im Jahr 2024 stellt der Freistaat allein für die staatliche Betriebskostenförderung der Kindertagesbetreuung rund 2,5 Milliarden Euro bereit. Hinzu kommen weitere Landesausgaben insbesondere zur qualitativen Weiterentwicklung oder der finanziellen Entlastung der Eltern bei den Gebühren der Kindertagesbetreuung. Mit den im Rahmen des KiQuTG bereitgestellten Bundesmitteln werden auch 2024 die in den Vorjahren eingeführten und etablierten Maßnahmen fortgesetzt, in enger Verschränkung mit und als Ergänzung zu Landesinitiativen hinsichtlich einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung.

Für Bayern hat sich die Herangehensweise bewährt, auf die gesetzliche Förderung ergänzende und nachhaltige Einzelmaßnahmen im Rahmen des KiQuTG und die damit verbundene Flexibilität in der Umsetzung vor Ort zu setzen. Nach einer erneut deutlichen Steigerung der Inanspruchnahme der Maßnahmen bestätigt sich weiterhin die Notwendigkeit einer ausreichend langen Etablierungsphase und nachhaltigen Förderung. Die inhaltliche Ausrichtung der qualitativen Maßnahmen greift dabei ineinander und verfolgt neben einer Entlastung des pädagogischen Personals und einer Verbesserung der Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit die zentrale Zielsetzung, den Herausforderungen des Fachkräftemangels gezielt zu begegnen.

Zur inhaltlichen Einordnung der ergriffenen Maßnahmen und deren Effekte gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Daten der amtlichen Statistik im Rahmen des KiQuTG-Monitorings nur bedingt eignen, nachdem die länderspezifischen Maßnahmen, wie etwa der Einsatz von Assistenzkräften und deren Entwicklung, keine entsprechende Abbildung finden.

2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023

Handlungsfelder gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG a. F ¹ , bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG a. F ¹ .	Maßnahme	Zeitraum					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz ²	x	x	x	x	x	x
	Förderung der Festanstellung von Assistenzkräften und Tagespflegepersonen ³	x	x	x	x	x	x
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Fortführung der „Sprach-Kitas“ als Landesförderprogramm					x	x
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung			x	x	x	x
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG	Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit	x	x	x	x	x	x

¹ Das KiQuTG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Während der hier relevanten Berichtsjahre 2023 und 2024 galt das KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023. Daher erfolgt die Berichtslegung auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.).

² Aufgrund einer erweiterten Zielausrichtung wurde die zunächst im Handlungsfeld 4 angesiedelte Maßnahme (Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus) im Handlungs- und Finanzierungskonzept (HFK) vom 1. Januar 2023 nunmehr im Handlungsfeld 3 verortet.

³ Da der Ausbau der Maßnahme auf die Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen beschränkt werden soll, wurde die Maßnahme im HFK vom 1. Januar 2023 inhaltlich im Handlungsfeld 3 – anstatt wie bisher in Handlungsfeld 8 – neu verortet.

2.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 1: Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Ziel des Personalbonus ist es, durch eine Förderung zusätzlicher Personalkomponenten neben einer generellen Entlastung des pädagogischen Personals zusätzliche Zeitkontingente für genuin pädagogische Arbeit bereitzustellen und damit mehr Zeit für die Interaktion mit den Kindern nutzbar zu machen. Hierzu zählt etwa der Einsatz von Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräften. Zudem wird der Einsatz von zusätzlichem pädagogischem Personal (Fach- und Ergänzungskräfte) unterstützt. Zugunsten des Nachweises der Zusätzlichkeit werden diese pädagogischen Kräfte nicht im Anstellungsschlüssel berücksichtigt. Dadurch soll ein Beitrag zur Verbesserung der Rahmen- und Arbeitsbedingungen geleistet und die Betreuungsrelation als Strukturmerkmal pädagogischer Qualität verbessert werden.

Folgende Meilensteine wurden umgesetzt:

- Fortlaufende Ausreichung des Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (bzw. vorheriger Leitungs- und Verwaltungsbonus) über das Abrechnungssystem KiBiG.web, quartalsweise Abschlagszahlungen analog der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG) auf Grundlage einer Förderrichtlinie.
- Bekanntmachung vom 25. Mai 2023: Inkrafttreten der modifizierten Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) zum 8. Juni 2023.
- Bekanntmachung vom 2. Dezember 2024: Inkrafttreten der Richtlinienverlängerung ab 1. Januar 2025 (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_1231_A_13834>true)

Die Richtlinie zum Personalbonus vom Mai 2023 ist die unmittelbare Nachfolgerichtlinie des zum Ende 2022 außer Kraft getretenen Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen vom 27. Februar 2020. Mit der Richtlinie wurde der Leitungs-

und Verwaltungsbonus modifiziert fortgesetzt. Wesentliche inhaltliche Anpassungen fußen dabei neben der Vereinfachung der Verwaltung auf den vorangegangenen Erfahrungen und Erkenntnissen bei der Umsetzung der Förderung in der Praxis. Sie umfassten insbesondere:

- Einführung von Pauschalen zur Gewährung des Bonus je nach Umfang des zusätzlichen Personaleinsatzes anstatt der vorherigen Berechnung abhängig von der Kinderzahl. Dies ermöglicht auch kleineren Einrichtungen die Refinanzierung eines zusätzlichen Personaleinsatzes.
- Berücksichtigt wird ein zusätzlicher Personaleinsatz im Umfang von mindestens fünf bis zu 20 Wochenstunden bei pädagogischem und hauswirtschaftlichem Personal sowie von Verwaltungskräften. Für die Besetzung von Praktikumsstellen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) wird insgesamt, d.h. unabhängig von der Anzahl der Praktikumsstellen, ein Aufschlag von fünf Wochenstunden ermöglicht (innerhalb der Höchstgrenze von 20 Wochenstunden). Je nach Umfang des Personaleinsatzes ist ein Bonus von 5.000 bis 20.000 Euro pro Einrichtung und Jahr möglich. Nach der neuen Richtlinie wird kein Sachmittelbonus mehr gewährt.
- Konkrete und ausschließliche Zuweisung der zusätzlichen Wochenstunden einer einzelnen Einrichtung. Im Gegensatz zum bisherigen Leitungs- und Verwaltungsbonus können damit etwa beim Träger angestellte zusätzliche Verwaltungskräfte nicht mehr bei mehreren Einrichtungen gleichzeitig berücksichtigt werden.
- Verfahrensvereinfachung und Verschiebung der zentralen inhaltlichen Ausrichtung hin zum Handlungsfeld Fachkraftgewinnung: Die Bonuszahlung wird nicht mehr mit einer unmittelbaren Leitungsentlastung verknüpft. Die Vorlage eines Leitungskonzeptes ist daher nicht mehr erforderlich. Der Fokus wird verstärkt auf die Gewinnung zusätzlicher Kapazitäten innerhalb der Einrichtung gesetzt.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

2024 profitierten im Jahresdurchschnitt rund 89 Prozent (ca. 8.765) der rund 9.900 bayerischen Kindertageseinrichtungen (ohne Horte und kooperativer Ganztag; Stichtag 31. Dezember 2024) von dem Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz. Damit wurde die angenommene Zielgröße deutlich überschritten. Bei der Berechnung der Zielgröße wurde der Maximalbetrag je Einrichtung angesetzt, im Bewilligungsjahr jedoch tendenziell eine niedrigere Förderpauschale beantragt.

Insgesamt wurden Mittel in Höhe von rund 107,82 Millionen Euro im Berichtsjahr beantragt. Entsprechend der Auswertung über das onlinebasierte Abrechnungssystem ibig.web wurden hierbei mit 51 Prozent knapp über die Hälfte der Mittel für Maßnahmen zur Entlastung von nicht-pädagogischen Tätigkeiten durch den Einsatz von Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräften eingesetzt. Im Detail differenziert sich dies nach der Förderung von Hauswirtschaftskräften mit 28 Prozent und von Verwaltungspersonal mit 23 Prozent. Ebenfalls zeigte sich eine deutliche Nachfrage nach einer Förderung von zusätzlichem pädagogischem Personal: Mit 43 Prozent wurde nahezu die Hälfte der Gesamtfördersumme für entsprechende Maßnahmen beantragt. Einen vergleichsweise geringen Anteil weisen Maßnahmen zur Ausweisung von Praktikumsstellen aus. Der Anteil an diesen beläuft sich auf 6 Prozent der Gesamtfördersumme mit rund 1.500 Maßnahmen.

Durch die Gewährung des Personalbonus konnten im Jahr 2024 fast 6,7 Millionen Arbeitsstunden in den Kindertageseinrichtungen zusätzlich und damit außerhalb einer Erfassung im Anstellungsschlüssel erbracht werden (dies entspricht im Jahresmittel einem theoretischen Wert von rund 3.210 Vollzeitäquivalenten). Davon entfielen insgesamt über 3,4 Millionen Arbeitsstunden (rund 2 Millionen für Hauswirtschaft, rund 1,4 Millionen für Verwaltungstätigkeiten) auf die nicht-pädagogischen zusätzlichen Arbeitsstunden. Das sich aus dem Einsatz von zusätzlichem pädagogischem Personal ergebende Stundenvolumen beläuft sich auf über 2,8 Millionen zusätzliche Arbeitsstunden.

Sowohl die hohe Inanspruchnahme als auch die positiven Rückmeldungen aus der Fachpraxis bestätigen weiterhin die Bedeutung der Maßnahme, insbesondere für eine Entlastung des pädagogischen Personals und die Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Einrichtungen. Der Einsatz zusätzlicher personeller Kapazitäten befreit zudem das pädagogische Personal von fachfremden Tätigkeiten und ermöglicht die Fokussierung auf das pädagogische Kerngeschäft. Zudem konnte eine Vielzahl an zusätzlichen pädagogischen Kräften für die Einrichtungen oder eine Aufstockung der bestehenden Stundenzahl gewonnen werden.

Maßnahme 2: Förderung der Festanstellung von Assistenzkräften und Tagespflegepersonen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Mit der Förderung von Assistenzkräften in den Kindertageseinrichtungen wird das übergeordnete Ziel ver-

folgt, neue pädagogische Kräfte für die Kindertagesbetreuung zu gewinnen sowie generell das pädagogische Stammpersonal zu entlasten.

Im Gegensatz zur Gewährung des Personalbonus zielt die Förderung der Assistenzkräfte auf die Gewinnung von neuem pädagogischem Personal ab, insbesondere die Akquise neuer Personenkreise wie Seiten- und Quereinsteigender. Über die Förderung von Assistenzkräften wird ein niedrigschwelliger Einstieg eröffnet. Durch die Verbindung zum bayerischen Gesamtkonzept zur beruflichen Weiterbildung in der Kindertagesbetreuung werden weitere Möglichkeiten berufsbegleitender und modularer Weiterqualifizierung bis hin zur Fachkraft ermöglicht.

Folgende Meilensteine wurden umgesetzt:

- (fortlaufende) Ausreichung der Fördermittel mit den quartalsweisen Abschlagszahlungen für die kindbezogene Förderung nach BayKiBiG auf Richtlinienbasis.
- Bekanntmachung vom 2. Mai 2023: Inkrafttreten der Änderungsfassung der Richtlinie „Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2 000)“.
- Bekanntmachung vom 2. Dezember 2024: Inkrafttreten der Richtlinienverlängerung zum 1. Januar 2025 (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2231_A_10881/true).

Aufgrund der Vorerfahrung mit dem Förderprogramm und der eindeutigen Entwicklung hin zu einer Schwerpunktmaßnahme für die Gewinnung von Kräften, insbesondere Quereinsteigenden in die Kindertagesbetreuung, erfolgte planmäßig im Rahmen der Richtlinienverlängerung eine stärkere Verzahnung mit dem bayerischen Gesamtkonzept zur beruflichen Weiterentwicklung. Mit der Erweiterung der erforderlichen und förderrelevanten Qualifizierungsgrundlage der Assistenzkräfte um das Einstiegsmodul 1 Block A des Gesamtkonzeptes für die berufliche Weiterbildung in Kindertageseinrichtungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wurde ein zusätzlicher Zugangsweg eröffnet. Dieser ist unabhängig vom weiterhin möglichen Zugang zur Förderung über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 Satz 3 SGB VIII. Damit wurde darüber hinaus dem Wunsch der Praxis entsprochen, Assistenzkräfte auch ohne den Umweg einer Tagespflegeerlaubnis zu fördern.

Die Förderung der Festanstellung von Kindertagespflegepersonen bei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wurde in diesem Zusammenhang und aufgrund der begrenzten Nachfrage ebenfalls planmäßig auf die ausschließliche Fortführung der Förderung von bereits vor 2022 geförderten Maßnahmen beschränkt (Bestandsförderung).

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Berichtsjahr 2024 kann, wie bereits im Vorjahr, ein weiterer, deutlicher Aufwuchs an Maßnahmen im Jahresverlauf festgestellt werden. Im Maximum (Dezember 2024) wurden über 1.750 zusätzliche Kräfte für die Kindertagesbetreuung eingesetzt und gefördert. Damit wurde die im Handlungs- und Finanzierungskonzept festgehaltene Zielgröße von bis zu 1.280 Kräften deutlich übertroffen. In der Folge fiel der Mitteleinsatz für die Förderung von Assistenzkräften und Tagespflegepersonen mit rund 40,2 Millionen Antragsvolumen höher aus als geplant.

Im Detail handelt es sich bei den geförderten Maßnahmen um 1.734 Assistenzkräfte, mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von rund 26,5 Stunden. Zu berücksichtigen ist, dass die Assistenzkräfte eine zusätzliche, entlastende Ressource darstellen, die nicht im Anstellungsschlüssel der Einrichtung berücksichtigt wird. Die Bestandsförderung von festangestellten Kindertagespflegepersonen beim Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Förderrichtlinie fiel mit 19 Festanstellungen etwas geringer aus als im Vorjahr (26 Tagespflegepersonen).

Neben dem intendierten Entlastungseffekt für das pädagogische Personal in Form der zusätzlichen Personalkomponente „Assistenzkraft“ bestätigt sich auch weiterhin der zentrale Beitrag hinsichtlich der Akquise neuer Kräfte für den Tätigkeitsbereich Kindertagesbetreuung. So werden in erster Linie Quer- und Seiteneinsteigende für Kindertageseinrichtungen gewonnen, die auf Basis der geforderten Grundqualifikation (mindestens 160 Unterrichtseinheiten [UE]) einfachere pädagogische Tätigkeiten übernehmen können und dadurch Freiräume für das pädagogische Stammpersonal schaffen. Gleichzeitig unterstützt die Maßnahme einen niedrigschwelligen Einstieg in das Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung. Assistenzkräfte haben außerdem die Möglichkeit, sich über eine pädagogische Qualifizierung bzw. Weiterqualifizierung fortzubilden. Durch die modularen und

berufsbegleitenden Qualifizierungsmöglichkeiten ergänzt die Förderung der Assistenzkräfte zudem die bayerische Initiative zur Fachkräftegewinnung, das Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung in der Kindertagesbetreuung.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 3: Fortführung der „Sprach-Kitas“ als Landesförderprogramm bis Ende 2024

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Der Freistaat Bayern führte das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ im Rahmen eines eigenen Landesförderprogramms im Jahr 2024 fort und setzte hierfür Bundesmittel aus dem KiQuTG ein. Ziel war, die im Bundesprogramm bis zum 30. Juni 2023 geförderten halben Sprachfachkraftstellen (SFK-Stellen) und halben Sprachfachberatungsstellen (SFB-Stellen) zu erhalten und das Bundesprogramm in einer modifizierten und landesspezifischen Weise fortzuführen.

Im Berichtsjahr 2024 wurden die festgelegten Meilensteine wie folgt umgesetzt:

- Fortsetzung der Bonus-Förderung der Sprachfachkraftstellen und Sprachfachberatungsstellen anhand der dazugehörigen Förderrichtlinien.
- Fortsetzung der fachlichen Koordination, Qualifizierung und wissenschaftlichen Begleitung der halben Sprachfachberatungsstellen (SFB) und halben Sprachfachkraftstellen (SFK) durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) auf Grundlage der Konzeption des Landesprogramms vom Dezember 2023 und der darin beschriebenen Begleitmaßnahmen, so insbesondere:
 - Fortsetzung des konzipierten Qualifizierungsprogramms mit mehreren Modulen,
 - Einrichtung digitaler Verbundräume für die Sprachfachberaterinnen und -berater und die von ihnen begleiteten Sprach-Kitas auf dem KITA HUB Bayern und Registrierung aller bayerischen Sprach-Kita-Tandems (SFK und Einrichtungsleitung) auf dem KITA HUB Bayern,
 - Einrichtung eines Selbstlernkurses der Initiative „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BiSS) für die SFB und SFK auf dem Fortbildungsportal des Mercator-Instituts, der sich speziell an bayerische Sprach-Kitas richtet,

- Qualifizierung von mehr als der Hälfte der SFB zu BiSS-Fortbildnerinnen und -Fortbildnern,
- Organisation und Durchführung einer Erasmus+-Studienreise zum Thema „Mehrsprachigkeit und inklusive Pädagogik“ nach Dublin im Oktober 2024 (Teilnahme von sieben Sprach-Kita-Tandems),
- Start der wissenschaftlichen Begleitforschung mit zwei Online-Befragungen der Programmbeteiligten und einer videogestützten Vertiefungsstudie in 20 Sprach-Kitas.
- Aktualisierung der Konzeption im Dezember 2024.

Informationen und Veröffentlichungen zum Landesprogramm „Sprach-Kita Bayern“:

- StMAS-Website: <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/sprach-kitas/index.php>
- IFP-Website: <https://www.ifp.bayern.de/projekt/sprach-kitas/>
- Die jährlich erscheinenden IFP-Infodienste und IFP-Jahresberichte

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die zur Messung der Fortschritte festgelegten Kriterien wurden im Förderzeitraum Januar 2024 bis Dezember 2024 wie folgt erreicht:

Anzahl	01.01.–30.09.2024	01.10.–31.12.2024
Geförderte halbe SFB-Stellen	38	37
Geförderte halbe SFK-Stellen	504	507
Sprach-Kitas	469	472
Sprach-Kita-Verbünde	38	37

In die 38 bzw. 37 Sprach-Kita-Verbünde mit bis zu 15 Kindertageseinrichtungen integriert sind fünf Onlineverbünde mit maximal sieben Sprach-Kitas, die aufgrund fehlender SFB in ihrer Region keinem Präsenzverbund zugeordnet werden konnten. Die Onlineverbünde werden daher von bestehenden SFB mit zahlenmäßig kleinen Präsenzverbünden mit abgedeckt.

Das Monitoring der Sprach-Kita-Verbünde nimmt am IFP aufgrund vieler Personalwechsel bei den SFK-Stellen und Sprach-Kita-Leitungen, aber auch bei den SFB-Stellen sehr viel Zeit in Anspruch, um die Verbundlisten und Kontaktadressen laufend aktuell zu halten.

Ein erster Kurzbericht, der im IFP-Infodienst 2024 erschien, zeigt überraschende Ergebnisse der ersten Online-Befragung im Frühjahr 2024:

- Die Gruppe der Sprach-Kitas ist bezogen auf diverse Merkmale sehr heterogen. Allerdings fällt diese Heterogenität höher aus als erwartet, zumal aufgrund gewisser Vorgaben und Auswahlprozesse im Rahmen des Bundesprogramms mit einer homogenen Gruppe zu rechnen war:
- So fallen die Anteile der Kinder mit bestimmten Merkmalen (Migrationshintergrund, sozioökonomische Benachteiligung, sprachlicher Förderbedarf) im Mittel **deutlich geringer** aus als erwartet.

- Gleichermäßen ist der Anteil an Kindertageseinrichtungen mit hohem Anteil an Kindern (über 75 Prozent) mit einem Migrationshintergrund oder mit sprachlichem Förderbedarf **überraschend gering** (z.T. geschätzte Werte).
- Die tätigen Akteursgruppen (v.a. SFK und SFB) weisen eine hohe Heterogenität hinsichtlich ihres Qualifikationsniveaus und der Teilnahmedauer am Programm sowie ihrer Funktion und weiterer Tätigkeiten auf. Aufgrund bestimmter Vorgaben und Auswahlprozesse im Rahmen des Bundesprogramms überraschen einige dieser Angaben (z.B. Qualifikationsniveau).

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Maßnahme 4: Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung
a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Im Fokus der „Digitalisierungsstrategie Kita“ in Bayern steht die mehrjährige Kampagne „**Startchance kita. digital**“. Initiiert wurden **zwei neue Pilotprojekte** (s.u.) und die Einladung aller bayerischen Sprach-Kitas zur Kampagnenteilnahme angesichts des engen Zusammenspiels von digitaler und sprachlicher Bildung. Parallel

zur Kampagne werden fortlaufend freie **Materialien** entwickelt, auf dem KITA HUB Bayern in der Medienecke unter der Kachel „Digitalisierung & Medienkompetenz“ bereitgestellt und bei Bedarf aktualisiert.

Über das als **Anschlussmaßnahme** konzipierte **Netzwerk** „kita.digital.ernetzt“ werden allen Kindertageseinrichtungen, die an der Kampagne teilgenommen haben, Themenworkshops (online) und Thementage (in Präsenz) angeboten, um Wissen und Können aufzufrischen, zu vertiefen und zu erweitern.

Aufgrund der Befristung der Kampagne und dadurch rückläufiger Anmeldezahlen wurde die vierte Kampagne (2024/2025) mit Zustimmung des BMBFSFJ **genutzt**, um zwei neue, die Kampagne perspektivisch ablösende Maßnahmen zu konzipieren und zunächst in **Pilotprojekten** zu erproben:

- **„kita.digital_Ausbildung“**: Konzipierung einer Übung auf Grundlage der Kampagneninhalte für Studierende an Fachakademien für Sozialpädagogik mit 37 UE, verblockt auf fünf Tage mit integriertem vierwöchigen Praktikum in Kitas und Erprobung an fünf Standorten im Studienjahr 2024/2025.
- **„kita.digital_vor Ort“**: Durchführung von regionalen Veranstaltungen von kita.digital.coaches (kdc) in Kooperation mit lokalen Partnern (Medienzentren, Bibliotheken) inkl. Schnuppertagen für Einsteiger-Einrichtungen, Vertiefungsangeboten für fortgeschrittene Einrichtungen sowie Netzwerktreffen. Dieses niedrigschwellige Qualifizierungsformat wurde 2024 konzipiert.

Im Förderzeitraum und speziell im Berichtsjahr 2024 wurden folgende Meilensteine erreicht:

Fortlaufend

- Fortführung und Abschluss des jeweiligen Kampagnenjahres, d. h. Abschluss des dritten Kampagnenjahres 2023/2024 und Start des vierten Kampagnenjahres 2024/2025.
- Konzeptionelle Weiterentwicklung und Vorbereitung des nächsten Kampagnenjahres: Ausschreibung der vierten Kampagne und bessere Bewerbung durch Erstellung eines Imagefilms zur Kampagne mit Statements von Kindertageseinrichtungen, die an der Kampagne teilgenommen haben.
- Durchführung von drei Landesnetzwerktreffen aller kdc pro Kampagnenjahr für Reflexion, Weiter-

entwicklung, Austausch und Qualifizierung. Qualifizierung neuer kdc durch Vertiefungsworkshops und/oder kursbegleitend durch erfahrene Senior-kdc, mit denen sie im Tandem einen Kurs durchführen.

- Wissenschaftliche Begleitung der Kampagne und weiteren Qualifizierungsmaßnahmen durch deren Reflexion mit den kdc bei jedem Landesnetzwerktreffen sowie durch Online-Befragungen (auch) der teilnehmenden Kitas; im Berichtsjahr 2024 wurde der Ergebnisbericht zur dritten Kampagne erstellt.
- Fortsetzung der Qualifizierungsangebote für die ehemaligen Kampagnenkitas im Netzwerk „kita.digital.ernetzt“ (Online-Workshops, Thementag).
- Fortsetzung der Materialaufbereitung aus der Kampagne und Veröffentlichung als freie Bildungsmaterialien auf dem KITA HUB Bayern (Medienecke).

Ab 2024

- Konzeption und Start des Pilotprojektes „kita.digital_Ausbildung“.
- Konzeption und Start des Pilotprojektes „kita.digital_vor Ort“.

Informationen und Veröffentlichungen zur „Digitalisierungsstrategie Kita in Bayern“:

- Website: <https://www.kita-digital-bayern.de/>
- Jährlich erscheinende IFP-Infodienste und IFP-Jahresberichte
- Die Ergebnisberichte der ersten 3 Kampagnen sind abrufbar unter: <https://www.kita-digital-bayern.de/kampagne/infobereich/kita/einblicke-und-ergebnisse/>

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die zur Messung der Fortschritte festgelegten Kriterien wurden im Jahr 2024 für die Kampagne und für das Netzwerk wie folgt erreicht: **Kampagne „Startchance kita.digital“**

Inanspruchnahme der Kampagnenkurse im Jahresvergleich

An der Kampagne haben sich bislang insgesamt 1.322 Kindertageseinrichtungen (von rund 10.800 in Bayern insgesamt) zu den 142 angebotenen Kursen angemeldet (siehe Tabelle). Zusammen mit den 100 Kindertageseinrichtungen aus dem vorherigen Modellversuch wurden bereits 1.422 Einrichtungen in Bayern (ca. 13 Prozent) mit einer Intensivbegleitung zur Umsetzung ihres digitalen Bildungsauftrages erreicht.

Anzahlen	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	gesamt
Kurse gesamt	44	34	33	31	142
• Davon regionale Präsenz-Kurse KITA	44	31	26	27	128
• Davon überregionale Online-Kurse KITA		3	2	2	7
• Davon überregionale Online-Kurse HORT (Landesmittel)			5	2	7
Landkreise & Städte, die Kurse anbieten (allein/im Tandem)	46	31	28	40	
kita.digital.coaches, die Kurse durchführen (allein/im Tandem)	42	33	36	40	
Kitas, die sich zu den Kursen angemeldet haben	435	309	296	282	1.322

Abschlussbewertung der Kampagnenkurs-Teilnahme durch die Kindertageseinrichtungen

- In allen drei Kampagnen Jahren gaben die befragten Kampagnen-Einrichtungen deutliche Lern- und Kompetenzgewinne seitens der Fachkräfte im Bereich der digitalen Foto-, Audio- und Filmarbeit an. Die höchsten Gewinne im Vergleich zur eingeschätzten Ausgangskompetenz verzeichneten sie im Bereich Film, gefolgt von Audio und Foto.
- Bei der Bewertung der einzelnen Kurselemente mit bis zu 100 Punkten schnitten im dritten Kampagnenjahr die Umsetzung der praktischen digitalen Einheiten mit den Kindern in der Einrichtung (81 Punkte), die individuellen Coachingtermine für jede Einrichtung (79 Punkte) und die Fortbildungstage (78 Punkte) am besten ab. Diese drei hochbewerteten Kurselemente waren zugleich jene, für welche die größten Zeiteinheiten im Prozess vorgesehen waren und die schon deshalb die jeweiligen Kursprozesse wesentlich bestimmten. Aber auch die gemeinsame Abschlussreflexion von Team und Coach (69 Punkte) und die zwei Praxistreffen während der Praxisphase (66 Punkte) bekamen gute Bewertungen. Mit 55 Punkten die schlechteste Bewertung erhielten die selbstorganisierten Lernphasen (SOL), was am Dauerproblem Zeitmangel in Kindertageseinrichtungen zu liegen scheint. Im Zuge des Ausbaus der Teamtransfer-Strategien ab der dritten Kampagne (offener Online-Kurs „Startchance kita.digital“, Neueinführung des Lehrfilms „Auf dem Weg zur digitalen Bildung in der Kita“ und der TaskCard-Methode mit den Fortbildungsinhalten) zeigte sich jedoch: Kindertageseinrichtungen, die diese drei Materialien nutzen, gelang der Teamtransfer der Kursinhalte deutlich besser als jenen, die keines oder nur eines dieser Materialien einsetzten.

- Die Weiterempfehlungsquote der Kampagnenteilnahme an andere Kindertageseinrichtungen ist sehr hoch: Sie betrug am Kursende 96 Prozent im dritten Jahr der Kampagne. Das bezeugt eine hohe Zufriedenheit der teilnehmenden Einrichtungen mit dem Kurs und der Begleitung durch die eingesetzten Coaches.

Umfang und Inanspruchnahme der Netzwerkangebote

- Im Jahr 2024 wurden 18 Online-Workshops zu verschiedenen Themen sowie der Thementag „Forschen mit Medien“ in München angeboten und durchgeführt.
- Der Thementag war mit rund 60 teilnehmenden Fachkräften gut besucht. Bei den Online-Workshops lag die niedrigste Teilnehmenden-Anzahl bei 4 und die höchste bei 31 Personen. Mit unter 10 Personen wurden 8 Workshops (Varianz 4–9 Personen), mit über 10 Personen 10 Workshops (Varianz 10–31 Personen) durchgeführt. Die Workshops zum Thema „KI im Kita-Alltag“ (zwei Termine) waren mit 20 und 31 Personen am besten besucht. Die Workshop-Themen „Mit Filmen tricksen – mit Tricks filmen“ und „Natur digital: Mit dem Tablet in Wald und Wiese“ waren mit 19 bzw. 18 Personen ebenfalls gut nachgefragt.
- Eine Bewertung der Netzwerk-Angebote fand im Rahmen einer Online-Befragung der teilnehmenden Fachkräfte nur im Pilotjahr 2023 statt. Diese fiel in Summe positiv aus, sodass die Angebotsstruktur 2024 weitgehend beibehalten wurde. Wegen zu geringer Nachfrage wurde nur das Angebot „Offenes Treffen kita.digital.vernetzt“, das auch nach seiner Weiterentwicklung zu „Digitale Häppchen & Austausch“ nicht besser angenommen wurde, 2024 eingestellt (siehe auch Beitrag zum Netzwerk im IFP-Infodienst 2023, 39 ff).

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Maßnahme 5: Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Der Leistungszeitraum für den Beitragszuschuss für das letzte Jahr vor der Einschulung als Landesmaßnahme wurde mit Wirkung zum 1. April 2019 durch Änderung des Artikels 23 Absatz 3 BayKiBiG ausgeweitet. Dadurch wird der Beitragszuschuss seither für alle Kinder in den nach BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung gewährt. Mit der Ausweitung des Beitragszuschusses nach § 2 Satz 2 KiQuTG entlastet der Freistaat Eltern vom Elternbeitrag und trägt damit zur Verbesserung der Teilhabe bei.

Über die im ursprünglichen Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 festgelegten Meilensteine sind keine weiteren, zusätzlichen Schritte erforderlich. Die Auszahlung der Mittel erfolgt seit Mitte 2019 jeweils mit den quartalsweisen Abschlagszahlungen für die kindbezogene Förderung nach BayKiBiG.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Nach Auswertung im Abrechnungssystem KiBiG.web profitierten im Berichtszeitraum 2024 rund 420.000 Kinder von einem Beitragszuschuss während der

gesamten Kindergartenzeit. Hierfür wurden Mittel in Höhe von rund 505,4 Millionen Euro veranschlagt.

Davon wird anteilig die Maßnahme „Ausweitung des Beitragszuschusses“ für die Jahre vor dem letzten Jahr in der Kindertageseinrichtung mit monatlich 100 Euro ermöglicht. Eine Differenzierung über KiBiG.web nach den Fördermitteln bzw. zwischen der Beitragsentlastung im letzten Kindergartenjahr und der tatsächlichen Ausweitung auf die restlichen Kindergartenjahre ist aufgrund der inhaltlichen Zusammenhänge nicht zielführend und würde in keiner Relation zum Aufwand stehen. Die übermittelte Anlage Finanzprognose weist daher lediglich die Beitragsentlastung insgesamt (gesamte Kindergartenzeit) aus, ebenso wie die Gesamtzahl der von der Beitragsentlastung profitierenden Kinder für das Jahr 2024.

Entgegen der für die Planungen des HFK herangezogenen Bevölkerungsprognose fiel die Gesamtzahl der Kinder geringer aus: Statt der angenommenen Prognosewerte von rund 448.000 Kindern wurde nach Auswertung in KiBiG.web für rund 420.000 Kinder ein Beitragszuschuss geleistet. Der Gesamtbetrag für den Beitragszuschuss reduziert sich damit auf insgesamt 505.407.900 Euro für die Beitragsentlastung für die gesamte Kindergartenzeit. Für die konkrete Ausweitung des Beitragszuschusses als Maßnahme im Rahmen des KiQuTG wurden 2024 Bundesmittel in Höhe von 105.706.885 Euro eingesetzt.

2.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 3, Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Gesamtmittel)	111.000.000,00	40,3	107.820.585,48	37,2	-3.179.414,52
HF 3, Förderung der Festanstellung von Assistenzkräften und Kindertagespflegepersonen (Gesamtmittel)	32.000.000,00	11,6	40.186.273,98	13,9	8.186.273,98
HF 7, Fortführung der „Sprach-Kitas“ als Landesförderprogramm bis Ende 2024 (Gesamtmittel)	25.000.000,00	9,1	17.484.224,13	6,0	-7.515.775,87

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 10, Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung (Gesamtmittel)	2.000.000,00	0,7	1.144.271,00	0,4	-855.729,00
Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG, Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit (Gesamtmittel)	373.284.250,00		336.938.600,00		-36.345.650,00
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	105.706.885,00	38,3	105.706.885,00	36,5	0,00
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	267.577.365,00		231.231.715,00		-36.345.650,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	275.706.885,00	100,0	272.342.239,59	94,0	-3.364.645,41
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	275.706.885,00 + 0,00 (Übertrag 2023)	100,0	274.899.035,00 + 28.301.895,47* (Übertrag 2023) - 13.597.127,30** (Vorbelastung 2020–2023) = 289.603.803,17	100,0	-807.850,00 28.301.895,47 13.896.918,17
	= 275.706.885,00				
Übertrag ins Folgejahr	0,00	0,0	17.261.563,58	6,0	17.261.563,58
Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel	267.577.365,00	49,3	231.231.715,00	44,4	-36.345.650,00

* Im Fortschrittsbericht 2023 wurde ein Übertrag an nicht verausgabten Restmitteln in Höhe von 28.170.721 € ausgewiesen. Aufgrund nachträglicher Anpassungen insbesondere im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen (Rückforderungsansprüche, nachträgliche Berücksichtigung von Verringerungen der Förderhöhe), die erst nach Redaktionsschluss des Fortschrittsberichts 2023 vorlagen, wird hier der finale Übertrag in Höhe von 28.301.895,47 € ausgewiesen.

** Aufgrund der o.g. Anpassungen ändert sich auch die Vorbelastung 2020–2023 gegenüber den Angaben im Fortschrittsbericht 2023 von 13.465.952,83 € auf 13.597.127,30 €.

Wesentliche Minder- bzw. Mehrausgaben gegenüber den im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023/2024 festgelegten Planungsgrößen betrafen drei der qualitativen Maßnahmen nach § 2 Satz 1 KiQuTG.

HF 3, Maßnahme 2: Förderung der Festanstellung von Assistenzkräften und Tagespflegepersonen:

Aufgrund der hohen Nachfrage nach und Inanspruchnahme der Förderung von Assistenzkräften konnten deutlich mehr zusätzliche Kräfte eingesetzt und gefördert und damit der Ausbau enorm beschleunigt werden. Die Mehrausgaben im Jahr 2024 in Höhe von 8.186.273,98 Euro zum geplanten Mitteleinsatz von 32 Millionen Euro konnten durch Umschichtung aus

den Minderausgaben der weiteren qualitativen Maßnahmen sowie dem Übertrag der Restmittel aus dem Vorjahr kompensiert werden. Dadurch werden die übertragenen Mittel planmäßig für die Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt.

HF 7, Maßnahme 3: Fortführung der „Sprach-Kitas“ als Landesförderprogramm bis Ende 2024

Auch bei der Maßnahme der Sprach-Kitas kam es zu Abweichungen gegenüber dem geplanten Mitteleinsatz. Förderanträge wurden für weniger SFB und SFK als maximal veranschlagt gestellt. Zusammen mit den Personal- und Sachmitteln des IFP, die aufgrund von Fluktuation und Problemen bei der Stellenbesetzung

nicht wie geplant eingesetzt werden konnten, ergibt sich eine Differenz zum veranschlagten Mitteleinsatz. Diese beläuft sich auf 7.515.775,87 Euro zum geplanten Mitteleinsatz von 25 Millionen Euro.

HF 10, Maßnahme 4 Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Eine stärkere Nutzung oder gar Ausweitung der Kampagne „Startchance kita.digital“ war auch im vierten Jahr angesichts der hohen Belastung der Kindertageseinrichtungen durch den großen Personalmangel, aber auch aufgrund fehlender technischer Teilnahmevoraussetzungen (Anschaffung von zwei Tablets pro Einrichtung) nicht umsetzbar. Die Zahl teilnehmender Einrichtungen ist im Vergleich zu den ersten drei Kampagnenjahren erneut leicht gesunken. Durch ihren Einsatz im Netzwerk „kita.digital.ernetzt“ und in den neuen Pilotprojekten „kita.digital_Ausbildung“ und „kita.digital_vor Ort“ hat sich die Anzahl der kita.digital.coaches leicht erhöht. Sie blieb aber weiterhin stark hinter der Anzahl der geplanten VZ-Stellen zurück, sodass weniger Personal- und Sachmittel als veranschlagt benötigt wurden. Daraus resultiert eine Differenz in Höhe von 855.729,00 Euro zum geplanten Mitteleinsatz von 2,0 Millionen Euro.

2.2.4 Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die gewählten Maßnahmen im Feld deutlich etablieren und in weiterhin steigendem Maße vor Ort realisiert werden können. Die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vereinbarten Zielsetzungen und Zielgrößen konnten erfolgreich erreicht werden. Durch die über die Jahre verlaufende Fortführung der qualitativen Einzelmaßnahmen haben sich diese zu wichtigen, zusätzlichen Säulen im Prozess der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung entwickelt. Mit dem inhaltlichen Schwerpunkt der Stärkung des vorhandenen pädagogischen Personals durch zusätzliche Ressourcen, insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen geleistet. Gleichzeitig hat sich die Bedeutung der Maßnahmen für die Gewinnung von Fachkräften weiter bestätigt, der mit den Anpassungen der inhaltlichen Ausrichtung der Förderrichtlinien zum Personalbonus und der Assistenzkraftförderung in das Handlungsfeld 8 im Jahr 2023 bereits Rechnung getragen wurde.

Für die qualitativen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem zusätzlichen Personaleinsatz stehen, bedarf es einer echten (Planungs-)Perspektive für die Akteure der Kindertagesbetreuung und damit dringend einer verbindlichen, auf Dauer ausgerichteten Finanzierung durch den Bund. Dies wurde gerade Ende 2024 vor dem Hintergrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung des KiQuTG ab 2025 erneut eindrücklich aus der Fachpraxis an das StMAS rückgespiegelt. Nur mit einer frühzeitigen und verlässlichen Grundlage können die initiierten Maßnahmen in langfristige Strukturen überführt und Einbrüche in der Umsetzung vermieden werden.

Die Entwicklung der qualitativen Maßnahmen lassen sich im Einzelnen wie folgt zusammenfassen:

Die bereits 2023 erfolgten Anpassungen der Richtlinien zur **Förderung von Assistenzkräften** und Tagespflegepersonen sowie zur **Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personalbonus** insbesondere hinsichtlich einer Verwaltungsvereinfachung sowie der inhaltlichen Nachjustierungen haben sich bewährt.

Beide Richtlinien sind zum Jahresende 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 frühzeitig und auf der Grundlage landesseitiger Vorleistung verlängert worden. Aufgrund der Entwicklungen und Erfahrungen mit der 2023 geänderten Richtlinie zum Personalbonus wurden neuerliche Anpassungen für die Folgejahre berücksichtigt: Dies betrifft eine Ausweitung des maximal berücksichtigungsfähigen Stundenumfangs von 20 auf 25 Wochenstunden sowie die künftige Berücksichtigung der Teilnehmenden des bayerischen Schulversuchs „Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)“ bei der Bonusgewährung für Praktika mit einer pauschalen Anrechnung von fünf Wochenstunden. Die Förderrichtlinie zur Assistenzkraftförderung sowie zur Bestandsförderung der Tagespflegepersonen bedarf bei der Verlängerung ab 2025 keiner inhaltlichen Anpassungen, nachdem die wichtigen Schritte der Ausrichtung hin zur Fachkraftgewinnung bereits mit der Richtlinienänderung 2023 vollzogen wurden: Dies betrifft die stärkere Verzahnung mit dem bayerischen Gesamtkonzept zur beruflichen Weiterbildung durch die Erweiterung der Fördervoraussetzungen um das Modul 1 Block A und die Schwerpunktsetzung bei der Gewinnung von Quereinsteigenden anstelle einer Fokussierung auf Kindertagespflegepersonen.

Während die Neuausrichtung im Landesprogramm „**Sprach-Kitas Bayern**“ mit einer Refokussierung

auf Sprachbildung nach der Übernahme des Bundesprogramms im zweiten Halbjahr 2023 zunächst auf teilweise Widerstände bei den Programmbeteiligten stieß, zeigte sich im Jahr 2024 eine deutlich gestiegene Akzeptanz dieser inhaltlichen Umsteuerung. Das für die SFB und SFK konzipierte Qualifizierungsprogramm wurde im Förderzeitraum 2023/2024 umgesetzt. Ein Höhepunkt im Jahr 2024 war auch für die teilnehmenden Sprach-Kitas die Studienreise nach Dublin, deren Thema „Mehrsprachigkeit“ im Landesprogramm „Sprach-Kitas Bayern“ künftig mehr Raum einnehmen soll. Herausforderungen im Landesprogramm sind das zeitintensive Monitoring der Verbund-Listen aufgrund der hohen Personalfluktuation, die Doppelfunktion von SFK, die in der Kindertageseinrichtung auch als Fachkräfte tätig sind, was aufgrund des Personalmangels oft zulasten der SFK-Tätigkeit geht, und generell die Begleitung der Doppelstruktur SFB und Sprach-Kitas (SFK und Einrichtungsleitung). Im Vergleich zu anderen Landesprogrammen mit Multiplikatoren-Einsatz ist das Sprach-Kita-Programm besonders begleitintensiv. Im Zuge der geplanten Weiterentwicklung des Landesprogramms stehen diese Herausforderungen, die Neuauswahl der Sprach-Kitas mit einem deutlich höheren Anteil von Kindern mit besonderen Unterstützungsbedarfen (analog zum Startchancen-Bundesprogramm im Schulbereich) und einer stärkeren Vernetzung mit den anderen Landesprogrammen (Vorkurs Deutsch, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Digitalisierungsstrategie) im Fokus der Überlegungen. Diese sind jedoch vor allem von der weiteren Entwicklung auf Bundesebene abhängig, insbesondere vor dem Hintergrund der Ankündigungen im Koalitionsvertrag auf Bundesebene zur Zukunft eines Bundesprogramms Sprach-Kitas.

Die Kurse der Kampagne „**Startchance kita.digital**“ werden mit einer anhaltend hohen Weiterempfehlungsquote von 96 Prozent im ersten, zweiten und dritten Jahr von den teilnehmenden Kindertageseinrichtungen überaus positiv angenommen. Das Kurskonzept konnte, nachdem es im zweiten und dritten Jahr ausgebaut, nachjustiert und optimiert wurde, im vierten Jahr (2024/2025) nahezu unverändert fortgesetzt werden. Aufgrund leicht rückläufiger Anmeldezahlen wurde das vierte Jahr mit Zustimmung des BMFSFJ genutzt, um eine Vernetzung mit dem Landesprogramm „Sprach-Kitas Bayern“ herbeizuführen. Außerdem wurden im Rahmen von zwei Pilotprojekten die neuen Angebote „kita.digital_Ausbildung“ und „kita.digital_vor Ort“ konzipiert und deren Erprobung an einzelnen Standorten im ersten Projekt in Gang gesetzt. Diese vielversprechenden Qualifizierungsformate sollen perspektivisch die bis 2026 befristete Kampagne ablösen und den Kindertageseinrichtungen in Bayern möglichst dauerhaft zur Verfügung gestellt werden; dies gilt ebenso für die seit 2023 über [kita.digital.verbnetzt](#) angebotenen Online-Workshops, die künftig nicht mehr nur die ehemaligen Kampagnenkitas nutzen können, sondern für alle bayerischen Kindertageseinrichtungen geöffnet werden. Der Qualifizierungsbedarf zum digitalen Bildungsauftrag ist weiterhin sehr hoch, da erst 13 Prozent der bayerischen Kindertageseinrichtungen über die Kampagne und den Modellversuch erreicht worden sind und fortlaufend neuen technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen ist (etwa künstlicher Intelligenz). Zukunftsweisend ist die im Jahr 2024 herbeigeführte Vernetzung der Kampagne mit dem Landesprogramm Sprach-Kitas und die stärkere Betonung des engen Zusammenspiels von digitaler und sprachlicher Bildung.

3. Berlin

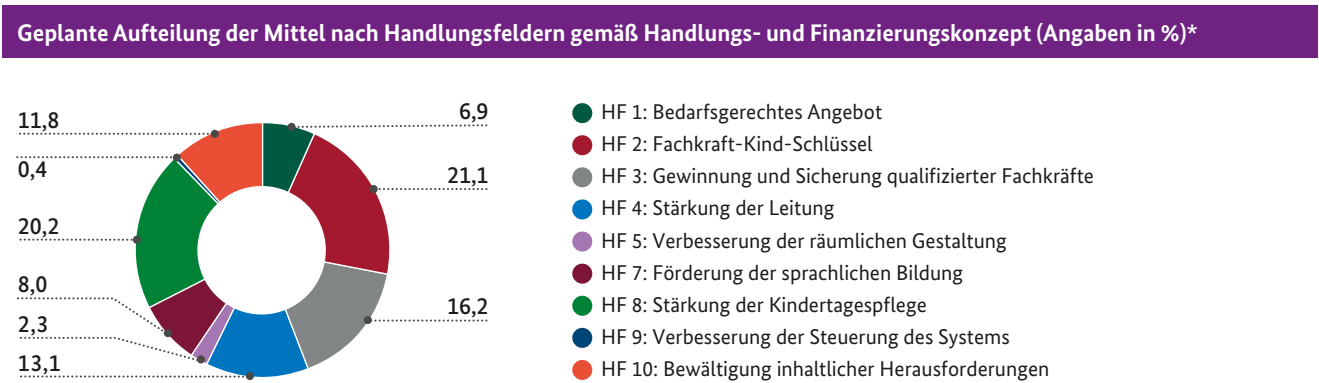
3.1 Einleitung

Berlin nutzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“, „Verbesserung der Steuerung des Systems“ sowie „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“. Darüber hinaus erfolgte ab 2024 die Umsetzung von Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“.

Die größten Anteile der Mittel für den Zeitraum 2023 bis 2024 aus dem KiQuTG a. F. wurden für die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (21,1 Prozent), Stärkung der Kindertagespflege“ (20,2 Prozent) und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ (16,2 Prozent) verplant. In mittlerem Umfang wurden Mittel den Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“ (13,1 Prozent), „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ (11,8 Prozent) sowie „Förderung der sprachlichen Bildung“ (8,0 Prozent) zugewiesen. Vergleichsweise geringe Mittelanteile flossen in die Handlungsfelder „Bedarfsgerechtes Angebot“ (6,9 Prozent), „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ (2,3 Prozent) sowie „Verbesserung der Steuerung des Systems“ (0,4 Prozent).

Im Fortschrittsbericht des Landes Berlin wird im folgenden Kapitel 3.2 der Stand der Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2024 detaillierter dargestellt.

Abb. V-3-1: Mittelverwendung aus dem KiQuTG 2023–2024 auf einen Blick – Berlin



* Grundlage für die Berechnung der prozentualen Anteile sind die zur Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2023-2024 bereitgestellten Bundesmittel, einschließlich etwaiger Überträge aus den Vorjahren. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel ist in der Abbildung nicht dargestellt. Die ausgewiesenen relativen Anteile spiegeln daher nicht die Verteilung der Gesamtmittel (Bundes- und Landesmittel) auf die einzelnen Handlungsfelder wider.

Geplante und tatsächliche Verwendung von Bundesmitteln aus dem KiQuTG in 2023 und 2024 nach Handlungsfeldern				
Handlungsfeld	2023		2024	
	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung
HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot	5.764.200 €	4.769.339 €	8.085.700 €	6.975.764 €
HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	0 €	0 €	42.566.000 €	26.194.172 €
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	22.053.000 €	20.838.726 €	10.758.600 €	10.277.720 €
HF 4: Stärkung der Leitung	17.400.000 €	17.400.000 €	9.000.000 €	9.000.000 €
HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung	4.700.000 €	4.679.501 €	0 €	17.936 €
HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung	5.380.700 €	4.096.074 €	10.761.500 €	7.986.665 €
HF 8: Stärkung der Kindertagespflege	20.166.200 €	18.593.715 €	20.714.300 €	17.098.543 €
HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems	373.100 €	267.514 €	384.800 €	250.822 €
HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	7.500.000 €	5.810.203 €	16.421.824 €	7.005.446 €
Gesamt	83.337.200 €	76.455.071 €	118.692.724 €	84.807.068 €

3.2 Fortschrittsbericht des Landes Berlin

Vorbemerkung des Landes Berlin

Berlin verzeichnet einen deutlichen Geburtenrückgang: Zwischen 2021 und 2023 sank die Zahl der Geburten um rund 12,8 Prozent. Dieser Abwärtstrend setzte sich auch im Jahr 2024 fort und wird voraussichtlich in den kommenden Jahren anhalten.

Die gestiegene Zahl freier Plätze erleichtert es Familien zunehmend, von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch zu machen. Die Betreuungsquote stieg zum Jahresende 2023 leicht an, sowohl bei den Ein- bis unter Dreijährigen als auch bei den Drei- bis Sechsjährigen. Ein zentrales Ziel ist es weiterhin, Familien zu erreichen, deren Kinder bisher keine Kindertageseinrichtung besuchen, denn die positive Wirkung frühkindlicher Bildung auf den weiteren Bildungsverlauf von Kindern ist wissenschaftlich umfassend belegt. Daher verfolgt das Land Berlin das Ziel, möglichst viele Familien frühzeitig an die Kindertagesbetreuung heranzuführen.

Ab dem Sommer 2026 werden daher alle Berliner Familien, deren Kind das dritte Lebensjahr vollendet und keine Kindertageseinrichtung besucht, einen Willkommensgutschein erhalten, der zum Besuch

einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ohne Antragserfordernis berechtigt. Mit dem sogenannten „Kita-Chancenjahr“ verbindet das Land Berlin das Ziel, auch die Berliner Kinder zu erreichen und bestmöglich auf den Übergang in die Schule vorzubereiten, die mit viereinhalb Jahren noch keine Kindertageseinrichtung besuchen und einen festgestellten Sprachförderbedarf nach § 55 Schulgesetz haben. Diese Kinder sind verpflichtet, ein Sprachförderangebot für die Dauer von 18 Monaten vor dem Übergang in den Primarbereich sieben Stunden täglich in einer der Berliner Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen wahrzunehmen.

Neben einem ausreichenden Platzangebot ist auch die Qualität der Kindertagesbetreuung entscheidend. Voraussetzung für eine hochwertige frühkindliche Bildung sind eine gute Fachkraft-Kind-Relation sowie gut qualifiziertes Personal. In den vergangenen Jahren hat das Land Berlin daher vielfältige Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften umgesetzt, um dem seit Jahren akuten Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung zu begegnen. Dazu zählen der Ausbau der Ausbildungskapazitäten, die Aktualisierung des Berliner Bildungsprogramms, verstärkte Fort- und Weiterbildungen sowie eine Verbesserung des Leitungsschlüssels, auch mithilfe des KiQuTG. In den Jahren 2023 und 2024 hat das Land Berlin die bereits im Rahmen des „Gute-KiTa-Gesetzes“ umgesetzten Maßnahmen fokussiert fortgeführt.

3.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023

Handlungsfelder gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG a. F ¹ , bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG a. F ¹ .	Maßnahme	Zeitraum					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot	Heilpädagogischer Fachdienst	x	x	x	x	x	x
	Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf	x	x	x	x	x	x
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Teilanrechnung für Beschäftigte in berufs- begleitender Ausbildung						x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Praxisunterstützung durch Fachberatung	x	x	x	x	x	x
	Sozialraumbudget		x	x	x	x	
	Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen		x	x	x	x	
	Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung		x	x	x	x	
	Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für Personen mit ausländischen Abschlüssen			x	x	x	x
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Verbesserung des kindbezogenen Leitungs- schlüssels	x	x	x	x	x	x
Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung	Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barriere- freiheit und Gesundheitsförderung		x	x	x	x	
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	„Sprach-Kitas“					x	x
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindestagespflege	Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege		x	x	x	x	x
	Vergütung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege	x	x	x	x	x	x
	Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Ganzheitliche Digitalisierungsinitiative für das Land Berlin				x	x	x

¹ Das KiQuTG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Während der hier relevanten Berichtsjahre 2023 und 2024 galt das KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023. Daher erfolgt die Berichterstattung auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.).

3.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Maßnahme 1: Heilpädagogischer Fachdienst

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Ziel der Maßnahme ist die Umsetzung des im Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) verankerten rechtlichen Anspruches von Eltern auf ein niedrigschwelliges Beratungsangebot sowie darüber hinaus die Beratung von pädagogischen Fachkräften und Kindertagespflegepersonen, um konkret vermutete Entwicklungsrisiken von Kindern abzuklären und die Möglichkeiten des Zugangs zur Frühförderung zu verbessern. Der Heilpädagogische Fachdienst (HPFD) stellt im Rahmen der Frühförderung, die von den 16 Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ) nach § 46 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und der Frühförderungsverordnung (FrühV) erbracht wird, eine komplettierende Säule der niedrigschwelligen Beratung dar. Das offene Beratungsangebot, das vor der Einleitung der interdisziplinären Eingangsdiagnostik in Anspruch genommen werden kann, ermöglicht Eltern, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten, einen frühzeitigen und selbstbestimmten Zugang zur Frühförderung. Kindertageseinrichtungen werden gezielt zu Fragen von Entwicklungsschwierigkeiten bei Kindern beraten, ggf. in Hospitationen vor Ort begleitet und anleitend unterstützt. Darüber hinaus erfüllt die Maßnahme eine Lotsenfunktion für Familien und Kindertageseinrich-

tungen zur bezirklichen Vernetzung mit geeigneten Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Sozialraum. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über Zuwendungen an die Kinder- und Jugendambulanzen und Sozialpädiatrischen Zentren. Bis September 2023 wurde das Angebot an allen 16 Standorten implementiert. Die erste Aufstockung um je 0,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) mit Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Zusatzqualifikation wurde ab Juli 2023 und schrittweise bis Dezember 2023 umgesetzt. Das Angebot wurde von 35 Fachkräften erbracht.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Jahr 2023 wurden 833 Beratungsanfragen von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegepersonen in 2.208 Terminen bearbeitet, von Seiten der Sorgeberechtigten gab es 471 Anfragen, die in 1.203 Terminen beantwortet wurden. 2024 gab es 832 Beratungsfälle in der Kindertagesbetreuung (2.567 Termine) und 499 (1.507 Termine) in der Beratung von Sorgeberechtigten. Damit wurde die Anzahl der prognostizierten Beratungen in beiden Jahren deutlich übertroffen.

In beiden Jahren konnte je ein Fünftel aller Anfragen ohne Weiterempfehlung an andere Institutionen bzw. Unterstützungssysteme abschließend beantwortet werden, lediglich bei 17 Prozent aller Beratungsfälle wurde eine Betreuung durch eine Kinder- und Jugendambulanz bzw. ein Sozialpädiatrisches Zentrum empfohlen. Damit trägt der Heilpädagogische Fachdienst wesentlich dazu bei, konkrete Hilfebedarfe zu identifizieren, die vorhandenen Ressourcen zielgerichtet einzusetzen und die Unterstützungssysteme zu entlasten.

Bis Dezember 2023 wurde die erste Aufstockung des Personals wie in der Tabelle dargestellt schrittweise umgesetzt.

Tabelle V-3-1: Personalstellen und Besetzung Dezember 2023

Träger	VZÄ	Personen
Diakonie Tempelhof	2	3
Neukölln	2	3
Zentrum für Kindesentwicklung Kreuzberg	1,5	2
Integral – Friedrichshain-Mitte	2	3
Prenzlauer Berg	1,5	2
K.i.D.T. – Hohenschönhausen	1,5	2
K.i.D.T. – Schöneberg/Tiergarten	1,5	2
K.i.D.T. – Spandau	1,5	2
K.i.D.T. – Charlottenburg-Wilmersdorf	1,5	2
K.i.D.T. – Reinickendorf-Wedding	1,5	2
Hellersdorf	1,5	2
Marzahn	1,5	2
Cooperative Mensch – Zehlendorf	1,5	2
Cooperative Mensch – Prenzlauer Berg	1,5	2
Treptow	1,5	2
Köpenick	1,5	2
Gesamt	25,5	35

Die weitere geplante Aufstockung um je 0,5 VZÄ/ Standort ab Juli 2024 konnte nur teilweise bzw. zeitversetzt an den Standorten umgesetzt werden. Bis Ende 2024 waren im HPFD insgesamt 38 Mitarbeitende tätig, insgesamt 30,25 VZÄ.

Tabelle V-3-2: Personalstellen und Besetzung Dezember 2024

Träger	VZÄ	Personen
Diakonie Tempelhof	1,5	2
Neukölln	2,5	3
Zentrum für Kindesentwicklung Kreuzberg	1,5	2
Integral – Friedrichshain-Mitte	2,5	3
Prenzlauer Berg	2,5	3
K.i.D.T. – Hohenschönhausen	2,5	3
K.i.D.T. – Schöneberg/Tiergarten	1,5	2
K.i.D.T. – Spandau	2,5	3
K.i.D.T. – Charlottenburg-Wilmersdorf	2,5	3
K.i.D.T. – Reinickendorf-Wedding	1,5	2
Hellersdorf	0,75	1
Marzahn	1,5	2
Cooperative Mensch – Zehlendorf	2,5	3
Cooperative Mensch – Prenzlauer Berg	1,5	2
Treptow	1,5	2
Köpenick	1,5	2
Gesamt	30,25	38

Regelmäßig durchgeführte Befragungen bei den Zielgruppen Kindertagesbetreuung und Sorgeberechtigte ergaben in beiden Jahren eine hohe Zufriedenheit mit der Arbeit des Heilpädagogischen Fachdienstes.

Weitere Schwerpunkte der Arbeit waren:

- Gestaltung von Flyern in Leichter Sprache und Erweiterung der fremdsprachlichen Flyer um Ukrainisch, Polnisch und Serbokroatisch
- Bildung von Arbeitsgruppen zur Qualitätssicherung mit den Themen Datenschutz, Einarbeitung, Leitbild, Zeitmanagement
- Verabschiedung eines Leitbildes.

Maßnahme 2: Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Mit der Maßnahme werden die heilpädagogischen Gruppen in den Blick genommen, die für Kinder mit schweren und/oder mehrfachen Behinderungen im

Rahmen eines flexiblen und inklusiven Betreuungssystems zur Verfügung stehen und die das inklusive Regelsystem ergänzen. Nach dem Inkrafttreten der neuen Rahmenvereinbarung Heilpädagogische Gruppen (RV-HpG) im Jahr 2019 erfolgten schrittweise Personalverbesserungen sowie die Erweiterung des Angebots auf 119 Plätze. In den Jahren 2023 und 2024 umfasste die Maßnahme den weiteren Ausbau auf insgesamt 150 Plätze. Dieses Ziel wurde mit 165 Plätzen deutlich übertroffen.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Berichtszeitraum wurde das Ziel, die Anzahl der betriebserlaubten Plätze bis Ende 2024 auf insgesamt 150 zu erhöhen, planmäßig erreicht und mit derzeit 165 betriebserlaubten heilpädagogischen Plätzen deutlich übertroffen. Diese Plätze werden nun an zehn Standorten im Stadtgebiet angeboten. Die Verteilung der heilpädagogischen Gruppen über das Berliner Stadtgebiet mit dem Ziel, in jedem Bezirk mindestens eine Gruppe anzubieten, konnte nicht vollständig umgesetzt werden. In zwei Bezirken konnten keine

heilpädagogischen Gruppen eingerichtet werden, da entweder keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung standen oder sich kein Träger zur Einrichtung einer Gruppe fand.

Die Maßnahme trägt mit dem nunmehr grundsätzlich bedarfsgerechten Platzangebot entscheidend zur Verbesserung der Teilhabe von Kindern mit schweren und/oder mehrfachen Behinderungen bei. Die im ersten Umsetzungszeitraum erfolgte schrittweise Erhöhung des Anteils des heilpädagogischen Fachpersonals führt zudem zu einer höheren Struktur- und Prozessqualität der individuellen Förderung.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 3: Teilanrechnung für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Mit der Maßnahme werden Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung, die bis dato mit bis zu 28 Stunden auf den gesetzlichen Personalschlüssel angerechnet wurden, künftig fünf Stunden weniger angerechnet. Hierfür erhalten die Träger entsprechende Kompensationsmittel, um im gleichen Umfang Fachkräfte beschäftigen zu können. Die Träger, die Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung beschäftigen, erhalten zudem ein Anleitungsbudget, mit dessen Hilfe die Anleitung selbst als auch deren Qualität sichergestellt wird.

In 2023 wurde die Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (VOKitaFöG) zur Umsetzung des Anleitungsbudgets in die Wege geleitet. Mit Wirkung zum 24.01.2024 trat die Änderung in Kraft. Die §§ 11 und 12 regeln, dass **Träger von Kindertageseinrichtungen ein Anleitungsbudget für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher erhalten, sofern sie auf den Personalschlüssel der Einrichtungen angerechnet** werden. Dies schließt auch Personen, die eine Umschulung zum Erzieher/zur Erzieherin im Rahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 81 ff. und § 180 SGB III absolvieren und durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden, ein. Aufgrund der weiterhin angespannten Fachkräftesituation in Berliner Kindertageseinrichtungen und rückläufiger Studierendenzahlen an den Fachschulen

für Sozialpädagogik wurde infolge **die Zielgruppe auf Beschäftigte im dualen/berufsbegleitenden Studium der Kindheitspädagogik ausgeweitet**.

Des Weiteren wurden die Fachkräfteregelungen hinsichtlich **der um fünf Stunden geminderten Anrechnung der Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung auf den Personalschlüssel** durch die Aufsicht der Kindertageseinrichtungen entsprechend angepasst. In einem Trägerrundschreiben wurden die Einrichtungen, Träger und Verbände, der LEAK sowie die Berliner Bezirke über die Maßnahmen informiert.

Die Ausführungsvorschrift zur Umsetzung des Anleitungsbudgets nach § 11 Absatz 5 Satz 2 VOKitaFöG und die Kostenregelung zur Teilanrechnung der Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (AV Anleitung) ist zum 1. Februar 2024 in Kraft getreten.

Die erforderlichen Anpassungen im Trägerportal für ISBJ-Personal (Integrierte Software Berliner Jugendhilfe) wurden durch den Software-Dienstleister bis Herbst 2024 umgesetzt.

Das Anleitungsbudget beträgt pauschal 800 Euro pro Semester je anspruchsberechtigter Person. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind gemäß AV Anleitung dazu verpflichtet, regelmäßig über die Umsetzung und Methoden der Anleitung zur Gewährung des Anleitungsbudgets zu berichten. Darüber hinaus haben die Träger die Pflicht, ein Anleitungskonzept zu erstellen und bereitzuhalten. Die Senatsverwaltung behält sich vor, die Konzepte stichprobenartig bzw. anlassbezogen zu prüfen.

Die Mittel für die Teilanrechnung und das Anleitungsbudget wurden semesterweise, für das Sommersemester 2024 (Bewilligungszeitraum 1. Februar bis 31. Juli 2024) rückwirkend am 29. November 2024 und für das Wintersemester 2024/25 (Bewilligungszeitraum 1. August 2024 bis 31. Januar 2025) am 4. Dezember 2024 ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgte automatisiert über das ISBJ-Trägerportal.

Zusammenfassend wurden die Meilensteine des Handlungs- und Finanzierungsplans für diese Maßnahme (Schaffung der rechtlichen Grundlagen und Beginn der Förderung) vollständig erreicht.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

- Anzahl der Personen in berufsbegleitender Erzieherinnen- bzw. Erzieherausbildung / Studierenden im Teilzeitstudium, für die die Kompensationsmittel in Anspruch genommen werden (Ziel: 5.700).

Mit Einführung des Modells im Bewilligungszeitraum Sommersemester 2024 wurden Kompensationsmittel für die Teilanrechnung und Anleitung (TAAB) für 3.455 Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung und im dualen Studium der Kindheitspädagogik an die Träger ausgezahlt.¹⁰⁶ Für den Bewilligungszeitraum Wintersemester 2024/2025 wurden Kompensationsmittel für 4.354 Beschäftigte an die Träger ausgezahlt. Das entspricht einer Steigerung gegenüber dem Sommersemester von über 20 Prozent.

Das Ziel von 5.700 anspruchsberechtigten Beschäftigten, für die Kompensationsmittel in Anspruch genommen werden, konnte somit nicht erreicht werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass nicht für alle Studierenden Kompensationsmittel in Anspruch genommen wurden. Valide Daten liegen der Senatsverwaltung hierzu bisher nicht vor, da die Träger der Kindertageseinrichtungen nicht verpflichtet sind, die Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung auf den Personalschlüssel anzurechnen.

Auch die ISBJ konnte im Vorfeld keine validen Daten für eine automatisierte Auszahlung liefern. Die Anpassung der Software zur Erfassung der Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung bzw. im dualen/berufsbegleitenden Studium der Kindheitspädagogik ist Teil der Maßnahme. Mit der Weiterentwicklung der Software können die anspruchsberechtigten Personen erstmals für eine automatisierte Auszahlung präzise erfasst werden. Es wird davon ausgegangen, dass mit der weiteren Etablierung und Akzeptanz der Maßnahme die Anzahl der von den Trägern korrekt erfassten, anspruchsberechtigten Personen steigt.

Der Anstieg der Anzahl anspruchsberechtigter Personen im Zeitraum vom Sommersemester 2024 zum Wintersemester 2024/2025 um 20 Prozent spricht dafür, dass die Maßnahme zunehmend etabliert und akzeptiert wird. Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Mittel bereits am 4. Dezember 2024 ausgezahlt

werden mussten, der Bewilligungszeitraum sich aber bis zum 31. Januar 2025 (Ende des Wintersemesters 24/25) erstreckt, was zu einer weiteren Erhöhung der anspruchsberechtigten Träger führen kann.

Mit Einführung der automatisierten Auszahlung von Kompensationsmitteln für die geminderte Anrechnung auf den Personalschlüssel sowie des Anleitungsbudgets wurden die Weichen für eine Standardisierung der Praxisanleitung für alle auf den Personalschlüssel angerechneten Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung bzw. im dualen Studium der Kindheitspädagogik gelegt. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Qualität in der Ausbildung und im Studium.

Maßnahme 4: Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Mit der Maßnahme erhalten Träger für die Anleitung von Quereinsteigenden aus verwandten Berufen, für Beschäftigte zur Umsetzung besonderer Konzeptionen (Native Speaker) sowie für sonstige geeignete Personen im ersten Jahr ihrer Tätigkeit Kompensationsmittel für zwei Anleitungsstunden pro Woche. Für Personen, die in einer Berliner Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel tätig sind und berufsbegleitend bzw. dual Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung in der Kindheit an einer Hochschule studieren, erhalten Träger Kompensationsmittel für „Zeit für Anleitung“. Die Maßnahme endete mit Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 und wurde von der Maßnahme „Teilanrechnung für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung“ abgelöst.

Das im Wintersemester 2022/2023 eingeführte digitale Antragsverfahren („digitales Antragsmodul“) als funktionelle Erweiterung der (ISBJ) wurde im Jahr 2023 fortgeführt. Die Regelungen zur Antragstellung und Abwicklung behielten mit der AV Anleitung (Stand August 2022) weiterhin Gültigkeit; für die Antragsbearbeitung und Kurzprüfung der von den Trägern hochzuladenden Dokumentationen über erbrachte Anleitungsstunden (Mittelnachweise) war der Dienstleister weiterhin beauftragt. Im Sommersemester 2023 wurde die Frist für die Träger zur Einreichung der Anträge aufgrund von technischen Störungen

¹⁰⁶ Die Anzahl ausgezahlter Mittel für Teilanrechnung ist marginal niedriger, da Beschäftigte in Umschulung, die über einen Bildungsgutschein gefördert werden, aufgrund der besonderen Förderstrukturen teilweise von der Teilanrechnung ausgenommen sind.

im digitalen Antragsmodul verlängert. Die Auszahlung der Mittel erfolgte im Jahr 2023 wie gewohnt semesterweise und rückwirkend zum Ende des jeweiligen Semesters.

Im Jahr 2024 wurde das Modell „Zeit für Anleitung“ mit Überführung in das neue Modell „Teilanrechnung und Anleitungsbudget“ eingestellt, vgl. Handlungsfeld 2, Maßnahme 3. Es wurden somit keine weiteren Mittel über das KiQuTG ausgezahlt.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Jahr 2023 wurden seitens der Träger und Einrichtungen für insgesamt 612 Beschäftigte im Quereinstieg sowie im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik Kompensationsmittel für Anleitungsstunden, die über das KiQuTG finanziert wurden, in Anspruch genommen. Die Anzahl der bewilligten Anträge lag somit über dem Niveau des Vorjahres (2022: 577 bewilligte Anträge).

Das Ziel der Qualifizierung und Sicherung von Personal sowie die Schaffung eines Anreizes für die Träger, in Aus- und Fortbildung zu investieren und verstärkt Quereinsteigende bzw. dual Studierende der Kindheitspädagogik einzusetzen, wurde somit erfüllt.

Im Jahr 2024 wurde das Modell „Zeit für Anleitung“ mit Überführung in das neue Modell „Teilanrechnung und Anleitungsbudget“ eingestellt, vgl. Handlungsfeld 2, Maßnahme 3.

Maßnahme 5: Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Personen in berufsbegleitender Ausbildung erhalten seit August 2020 wöchentlich eine Stunde und seit Februar 2022 zwei Stunden zusätzlich für die mittelbare pädagogische Arbeit (Vor- und Nachbereitung, Reflexion). Die Maßnahme endete mit Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 und wurde von der Maßnahme „Teilanrechnung für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung“ abgelöst.

Träger von Kindertageseinrichtungen erhielten im Jahr 2023 auf Antrag Kompensationsmittel für die Vor- und Nachbereitungszeit im Umfang von zwei Stunden pro Woche für Personen in berufsbegleitender Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Erzieher und Personen im dualen oder berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik/Bildung und

Erziehung im Kindesalter gem. § 12 Abs. 2 VO KitaFöG. Mit Einführung des digitalen Antragsmoduls im Wintersemester 2022/2023 (s. Maßnahme „Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen“) gab es im Jahr 2023 keine Änderungen. Im Sommersemester 2023 wurde die Frist für die Träger zur Einreichung der Anträge aufgrund von technischen Störungen im digitalen Antragsmodul verlängert. Die Auszahlung der Mittel erfolgte wie gewohnt semesterweise und rückwirkend zum Ende des jeweiligen Semesters. Die letzte Auszahlung nach diesem Modell erfolgte somit im Dezember 2023 für den Bewilligungszeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Januar 2024.

Im Jahr 2024 wurde das Modell „Zeit für Anleitung“ mit Überführung in das neue Modell „Teilanrechnung und Anleitungsbudget“ eingestellt, vgl. Handlungsfeld 2, Maßnahme 3. Es wurden somit keine weiteren Mittel über das KiQuTG ausgezahlt.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 6.480 Anträge für Vor- und Nachbereitungszeit für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung und im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik gestellt. Dies sind knapp 100 Anträge mehr als im Vorjahr.

Das Ziel der Unterstützung der beruflichen Weiterentwicklung von Beschäftigten in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher zur Sicherung der Qualität der Ausbildung am Lernort Praxis wurde somit erfüllt.

Maßnahme 6: Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für Personen mit ausländischen Abschlüssen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Durch diese Maßnahme werden Anpassungsqualifizierungen für Menschen mit im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Abschlüssen finanziert. Fachkräfte mit hochschulischem Abschluss können einen sogenannten Anpassungslehrgang an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin absolvieren, um ihre Auflagen für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter, Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge sowie Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge zu erfüllen und als Fachkraft in das Berufsfeld einzumünden. Des Weiteren bietet die Fachschule der Stiftung SPI Anpassungsqualifizierungen für den im Ausland erworbenen fachschulischen Abschluss der Erzieherin/des Erziehers an. Nach der Beauftragung

dieser beiden Dienstleister wurde das Angebot von Februar 2023 bis Dezember 2024 durchgeführt.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

An der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) wurden im Jahr 2023 insgesamt drei Kurse umgesetzt. Insgesamt 48 Personen nahmen an der Maßnahme teil. Aufgeteilt nach Referenzberufen waren 29 Teilnehmende Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge bzw. Sozialpädagogin, 18 Teilnehmende Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge sowie eine Teilnehmerin Heilpädagogin. 40 Personen gaben an, sich in Arbeit zu befinden, fünf Personen, ohne Arbeit zu sein, und drei Personen machten keine Angaben.

Im Jahr 2024 fanden an der KHSB zwei Kurse statt. Insgesamt absolvierten 59 Personen den Lehrgang, davon 29 Personen mit dem Referenzberuf Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter sowie Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge, 29 mit dem Referenzberuf Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge und eine Person mit dem Referenzberuf Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge. Zudem wurden in 2024 insgesamt fünf Eignungsprüfungen zum Referenzberuf Soziale Arbeit vorgenommen.

In den Jahren 2023 bis 2024 absolvierten damit insgesamt 107 Personen mit Hochschulabschluss fünf Lehrgänge bzw. Kurse an der KHSB.

An der Fachschule der Stiftung SPI wurde im Jahr 2023 ein modular ausgestalteter Kurs durchgeführt. Insgesamt nahmen 13 Personen teil. Im Jahr 2024 wurde ein modular ausgestalteter Kurs mit Eignungsprüfung und elf Teilnehmenden durchgeführt. Der Kurs startete zeitlich verzögert mit einer geringeren Auslastung als geplant.

Hintergrund der geringeren Teilnahmen an der fachschulischen Maßnahme im Vergleich zum hochschulischen Angebot ist der Umstand, dass das Gros an sozialpädagogischen Fachkräften im Ausland hochschulisch qualifiziert wird. Eine fachschulische erzieherische Qualifizierung bieten nur wenige Länder an.

In den Jahren 2023 und 2024 haben sich insgesamt 131 Personen mit einem im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Abschluss erfolgreich für eine

sozialpädagogische Tätigkeit qualifiziert und sind damit fachlich für eine staatliche Anerkennung befähigt worden, die einen uneingeschränkten Zugang in die Berliner Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht.

Das mit der Maßnahme verbundene Ziel wurde in beiden Jahren erreicht.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 7: Praxisunterstützung durch Fachberatung

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Im Rahmen dieser Maßnahme werden den Trägern von Kindertageseinrichtungen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, die es ermöglichen, Fachberatung, Fort- und Weiterbildung, Supervision, Mentoring und Coaching in Anspruch zu nehmen.

Zu diesem Zweck stellte das Land Berlin den Trägern von 2020 bis 2022 47,70 Euro pro Kind und Jahr zur Verfügung. Im Jahr 2023/2024 beliefen sich die Mittel auf 60 Euro pro Kind und Jahr. Der Meilenstein wurde erreicht.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die Praxisunterstützungsmittel werden automatisch monatlich im Rahmen der Regelfinanzierung über das Kostenblatt ausgezahlt.

Die Inanspruchnahme der Maßnahme wurde über den jährlichen Leistungsnachweis, letztmalig im Jahr 2024 für das Jahr 2023, gemäß Abschnitt 4 der Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen (QVTAG) nachvollzogen. 68,3 Prozent der Einrichtungen gaben an, die Praxisunterstützungsmittel zweckentsprechend verwendet zu haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mittel auch überjährig verausgabt werden können und das Jahr 2022 noch von der Covid-19-Pandemie, einhergehend mit Einschränkungen des Betreuungsbetriebs, geprägt war.

Auswertungen für das Jahr 2024 liegen leider noch nicht vor. Diese werden im Laufe des Jahres 2025 erfolgen.

Ziel ist es, dass 80 Prozent der Einrichtungen angeben, die Pauschale bis zum 31. Dezember 2024 zweckentsprechend genutzt zu haben.

Maßnahme 8: Sozialraumbudget

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Das Sozialraumbudget wurde im Jahr 2023 als eigenständige Maßnahme ausgekoppelt aus der vorherigen Maßnahme „Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen“ (sogenannte Brennpunktzulage), in deren Rahmen es ursprünglich als Variante 3 implementiert war. Antragsberechtigt waren ausschließlich jene Träger von Kindertageseinrichtungen, die im dritten Bewilligungszeitraum des finanziellen Anreizes das Sozialraumbudget in Anspruch genommen und im Zuge dessen Beschäftigungsverhältnisse mit entsprechenden Arbeitsverträgen geschaffen hatten.

Ziel der Maßnahme war es, den Trägern die schrittweise Überführung des zusätzlich gewonnenen Personals in die regulären Personalstrukturen zu ermöglichen und die geschaffenen Stellen dauerhaft zu verstetigen. Alle antragsberechtigten Träger wurden schriftlich über die Möglichkeit zur Antragstellung informiert.

Die planmäßige Freischaltung des Antragsverfahrens konnte aufgrund technischer Schwierigkeiten erst im Mai 2023 erfolgen. In der Folge verzögerte sich auch die Bearbeitung der eingereichten Anträge, sodass die erste Auszahlung an die Träger rückwirkend zum Jahresbeginn ebenfalls im Mai 2023 vorgenommen werden konnte. Das Sozialraumbudget endete planmäßig zum 31. Dezember 2023. Im Jahr 2024 wurde jedoch noch eine nachträgliche Auszahlung aufgrund eines Systemfehlers für das Förderjahr 2023 vorgenommen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel konnte nicht, wie ursprünglich vorgesehen, im Jahr 2024 geprüft werden, da Prüfprozesse aus dem vorherigen Förderzeitraum noch nicht vollständig abgeschlossen sind.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Berichtsjahr 2023 haben 13 von insgesamt 26 antragsberechtigten Trägern Anträge über die (ISBJ) gestellt. Die Anträge betrafen 27 Kindertageseinrichtungen. Damit wurde das angestrebte Ziel, Anträge für mindestens 40 Kindertageseinrichtungen zu erhalten, leider nicht erreicht.

Die Nachweise zur sachgerechten Verwendung der Mittel sollten von den Trägern postalisch oder digital eingereicht werden. Aufgrund eines technischen Fehlers konnten die digital übermittelten Unterlagen

jedoch nicht ausgelesen werden, weshalb eine erneute Einreichung notwendig wurde. Die Prüfung dieser Nachweise konnte bislang nicht erfolgen, da aktuell die Unterlagen aus dem Vorjahr bearbeitet werden.

Eine erste kursorische Prüfung der vorliegenden Nachweise hat ergeben, dass die im Rahmen des Sozialraumbudgets unterstützten Aufgabenbereiche des Fachpersonals vor allem darauf ausgerichtet waren, die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu stärken und zu unterstützen. Dies geschah insbesondere durch regelmäßige Beratungsgespräche sowie Angebote zur Förderung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern. Zusätzlich wurden vermehrt niedrigschwellige Unterstützungsangebote für Eltern umgesetzt, etwa zur Hilfe beim Ausfüllen von Formularen oder durch Begleitungen zu Behörden, Ärztinnen und Ärzten sowie zu Schulen. Auch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachkräften und Stellen im Sozialraum wurde von mehreren Trägern als zentraler Bestandteil ihrer Arbeit benannt.

Bis zum Zeitpunkt der Auswertung lagen noch nicht alle Rückmeldungen über die Perspektive der geförderten Stellen bzw. Mitarbeitenden vor. Die bisherigen Rückmeldungen zeigen ein gemischtes Bild. Während einige Träger einzelne Stellen unbefristet weiterführen oder Personal in anderer Funktion weiterbeschäftigen konnten, mussten andere Träger die Stellen aufgrund fehlender struktureller Finanzierungsmöglichkeiten aufgeben. Mehrfach wurde betont, wie wichtig eine dauerhafte Verankerung solcher Stellen wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mehrere Träger bislang keine Rückmeldung abgegeben haben, sodass keine vollständige Auswertung möglich ist.

Für den finanziellen Anreiz von Beschäftigten in belasteten Sozialräumen wurden für das Jahr 2023 Ausgaben in Höhe von zwei Millionen Euro prognostiziert. Insgesamt wurden rund 1,35 Millionen Euro verausgabt.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 9: Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Umsetzung der stufenweisen Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels und die Einführung der Möglichkeit des Einsatzes von Verwaltungsassistenten wurde bereits im Jahr 2020 abgeschlossen.

Über die im ursprünglichen Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019 festgelegten Meilensteine für die Jahre 2019 und 2020 hinaus sind keine weiteren Schritte zur Umsetzung der Maßnahme erforderlich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Ziel der Maßnahme ist die stufenweise Verbesserung des Leitungsschlüssels. Die Freistellung einer Vollzeitkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit soll bei 85 Kindern erfolgen. Dieses Ziel wurde mit dem Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelung zum 1. August 2020 erreicht.

Ab einer Kinderzahl von 85 oder mehr pro Einrichtung wird automatisch über das Kostenblatt mindestens ein VZÄ ausschließlich für Leitungsaufgaben in Berlin finanziert. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 hatten 675 von insgesamt 2.893 Einrichtungen in Berlin 85 oder mehr Kinder. Damit wurden in 23,3 Prozent der Einrichtungen mindestens ein VZÄ für Leitungsaufgaben finanziert. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 lag die Zahl bei 635 von insgesamt 2.915 Einrichtungen mit 85 oder mehr Kindern, was einer Finanzierung von mindestens einem Vollzeitäquivalent in 21,7 Prozent der Einrichtungen entspricht.

Bezüglich der im Jahr 2020 gesetzlich geschaffenen Möglichkeit, einen Anteil des Leitungsschlüssels durch Verwaltungsassistenzen abzudecken, kann laut Auswertung des jährlichen Leistungsnachweises im Rahmen der QVTAG-Abfrage festgestellt werden, dass im Jahr 2023 29,71 Prozent der Berliner Einrichtungen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Im Vergleich zu 2021 stieg die Inanspruchnahme um 20 Prozent. Eine Auswertung für das Jahr 2024 liegt noch nicht vor.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Maßnahme 10: Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Seit dem 1. August 2020 wurden Trägern auf Antrag Zuwendungen für raumgestalterische Maßnahmen gewährt.

Die Maßnahme gliederte sich in drei Fördersäulen:

- Ausstattungen mit Bezug zur pädagogischen Konzeption der Einrichtung,

- zur Herstellung von Barrierefreiheit,
- zur gesundheitlichen Förderung von pädagogischen Mitarbeitenden.

Eine Mehrfachauswahl der Fördersäulen war im Rahmen eines Antrags möglich.

Die Antragsfrist endete am 31. Juli 2022. Aufgrund der sehr hohen Anzahl fristgerecht eingegangener Anträge war eine abschließende Bearbeitung im Jahr 2022 nicht möglich.

Um die vollständige Prüfung und Auszahlung der Fördermittel zu gewährleisten, wurde der Bewilligungszeitraum im Jahr 2023 bis zum 31. Dezember verlängert. Zu Beginn des Jahres 2023 wurde die entsprechende Förderrichtlinie und der Bewilligungszeitraum angepasst.

Prozessbegleitend wurden die Träger weiterhin durch ein Qualitäts- und Steuerungsteam unterstützt, das die Umsetzung der Maßnahmen fachlich begleitete und beratend zur Seite stand.

Alle fristgerecht eingegangenen Anträge konnten im Laufe des Jahres 2023 vollständig bearbeitet und beschieden werden.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Seit Beginn der Maßnahme sind insgesamt 1.329 Anträge eingegangen, von denen bis zum 31. Dezember 2023 1.226 bewilligt werden konnten. Damit wurde das Ziel von 1.150 Anträgen für den gesamten Förderzeitraum deutlich übertroffen.

Die Anträge verteilten sich auf die folgenden drei Fördersäulen:

- 787 Anträge zur Ausstattung mit Bezug zur pädagogischen Konzeption der Einrichtung,
- 110 Anträge zur Herstellung von Barrierefreiheit,
- 991 Anträge zur gesundheitlichen Förderung von pädagogischen Mitarbeitenden.

Die Förderung umfasste insbesondere die Ausstattung pädagogischer Räume, darunter Materialien zur Sprach- und Motorikförderung sowie Außen- und Inneneinrichtungen wie Spielhäuser, Rutschen, Sonnenschutz, Podeste, Werkbänke, Beleuchtung und digitale Ausstattungen.

Zur Herstellung von Barrierefreiheit wurden unter anderem barrierefreie Badezimmer sowie Zugänge und Wege durch den Einbau von Rampen und Aufzügen geschaffen.

Zur Gesundheitsförderung der pädagogischen Fachkräfte wurden Luftfilter, ergonomische und rücken-schonende Möbel (z. B. höhenverstellbare Stühle und Wickelkommoden), Lärmschutzlösungen sowie Akustikdecken umgesetzt.

Insgesamt wurden rund 20,6 Millionen Euro verausgabt.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 11: Sprach-Kitas

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Mit dem Landesprogramm Sprach-Kitas konnte ab dem 1. Juli 2023 eine nahtlose Fortführung des gleichnamigen Bundesprogramms erfolgen. Den beteiligten Einrichtungen wurden zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt, um die sprachliche Bildung weiterzuentwickeln und als integralen Bestandteil des Alltags in Kindertageseinrichtungen zu verankern.

Zur Umsetzung wurden zunächst Förderhinweise erstellt und ein Vergabeverfahren zur Beauftragung einer Servicestelle für die administrative finanztechnische Abwicklung sowie fachlich-inhaltliche Unterstützung durchgeführt. Am 16. Mai 2023 erfolgte die Zuschlagserteilung an die gsub GmbH. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren begann am 23. Juni und erstreckte sich bis zum 22. November 2023 – antragsberechtigt waren alle Träger, die mit ihren Vorhaben zum Stichtag 31. Januar 2023 am Bundesprogramm beteiligt waren. Die Förderung der Sprach-Kitas im Rahmen des Landesprogramms begann wie geplant am 1. Juli 2023 und beinhaltete Zuschüsse zu Personal- und Sachausgaben in Höhe von 25.000 Euro pro Jahr für eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle und 32.000 Euro pro Jahr für eine zusätzliche halbe Fachberatungsstelle.

Am 12. November 2024 wurden die Träger mit einem Schreiben über die geplante Fortführung des Landesprogramms bis zum 31. Juli 2025 informiert. Somit begann im Dezember 2024 das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Verlängerung.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Angestrebt war die weitere Förderung aller Berliner Vorhaben, die am Bundesprogramm beteiligt waren. Bewilligt wurden insgesamt 338 Fachkraftvorhaben und 28 Fachberatungsvorhaben, was einer Quote von 92 Prozent für Fachkraftvorhaben und 82 Prozent für Fachberatungsvorhaben entspricht. Somit konnte das Ziel der Erhaltung der Expertise der zusätzlichen Fachkräfte und Fachberatungen nach Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ weitgehend erreicht werden. Faktoren wie Planungsunsicherheit und Personalfuktuation aufgrund der begrenzten Projektdauer führten bei einigen wenigen Trägern zu der Entscheidung, nicht am Landesprogramm teilzunehmen.

Da die Förderung als Fortführung des Bundesprogramms in unveränderter Form erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die positive Wirkung, die im Rahmen der umfassenden Evaluation im Bundesprogramm festgestellt werden konnte, auch im Landesprogramm entfaltet wurde.

In den Monaten Oktober und November 2023 wurde ein Logo für das Landesprogramm entwickelt und ein Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit erstellt. Diese wurden am 4. Dezember 2024 zusammen mit einem Willkommensschreiben an alle Beteiligten verschickt. Eine Bedarfsabfrage zur inhaltlichen Begleitung wurde bei Fachkräften und Fachberatungen durchgeführt und anhand der Ergebnisse wurde die Bereitstellung von programmspezifischen Inhalten für 2024 geplant.

Entsprechend wurden im Laufe des Jahres 2024 vier inhaltliche Rundbriefe erstellt und allen Beteiligten per Mail und über die Online-Plattform zur Verfügung gestellt:

- „Partizipation (er)leben“
- „Umgang mit Konflikten im Team – für eine konstruktive Teamkultur“
- „Sprache ist überall: sprachliche Bildung in anderen Bildungsbereichen“
- „Mehrsprachigkeit ist ein Schatz: Mehrsprachigkeit als Ressource verstehen und nutzen“

Mit diesen Rundbriefen konnten weitere fachliche Impulse gesetzt und ein stärkerer Bezug zu landesspezifischen Rahmenbedingungen und Materialien wie dem Berliner Bildungsprogramm (BBP) und den „BBP-Boxen Sprache“ hergestellt werden. Das Ziel der systematischen Verbesserung des sprachlichen Bildungsangebots

in den teilnehmenden Einrichtungen konnte damit erreicht werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 12: Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Um den Ausbau und die Sicherung der Betreuungsform Kindertagespflege in Berlin zu fördern, werden gute Rahmenbedingungen benötigt, um auch im Vergleich zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen geeignetes Fachpersonal zu binden oder zu finden. Beide Betreuungsformen sind zum Erhalt einer Angebotsvielfalt in der Kindertagesbetreuung wichtig. Um die Attraktivität einer Tätigkeit in der Kindertagespflege zu steigern, wurde die Vergütung in der Kindertagespflege in den vergangenen Jahren mit den Mitteln des KiQuTG stufenweise erhöht.

Seit dem 1. Januar 2023 erhalten Kindertagespflegepersonen im Land Berlin eine Vergütung von 13 Euro pro Stunde für die Ganztagsbetreuung von drei Kindern. Den Vergütungssatz von 13 Euro pro Stunde erhalten auch Personen, die in der ergänzenden Kindertagespflege zu ungünstigen Zeiten tätig sind und ein Kind betreuen.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Das Ziel der Maßnahme war, die Anzahl der tätigen Personen in der Kindertagespflege zu erhöhen (Ziel: 1.230 in 2023 und 1.280 in 2024 in der regulären Kindertagespflege). Dieses Ziel konnte nicht erreicht werden. Die Anzahl der tätigen Kindertagespflegepersonen ist in beiden Jahren gesunken. Im Jahr 2023 waren durchschnittlich 1.121 Kindertagespflegepersonen regulär tätig. Im Jahr 2024 waren durchschnittlich 1.082 Kindertagespflegeperson regulär tätig (Datenquelle: ISBJ-DWH).

Analog dazu hat sich die Anzahl der belegten Plätze in der Kindertagespflege verringert. Das Ziel, 5.300 Plätze im Jahr 2023 und 5.500 Plätze im Jahr 2024 in der regulären Kindertagespflege zu belegen, wurde verfehlt. Stattdessen wurden durchschnittlich 4.976 Kinder im Jahr 2023 und durchschnittlich 4.635 Kinder im Jahr 2024 in der Kindertagespflege betreut.

Ausschlaggebender Grund hierfür ist ein zu verzeichnender Geburtenrückgang bei einem gleichzeitigen Ausbau von Betreuungsplätzen in Berlin. Der bislang

vorherrschende Betreuungsplatzmangel in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist einem großen Angebot an freien Plätzen in der Kindertagesbetreuung gewichen, wodurch es zunehmend schwieriger wird, freie Plätze lückenlos neu zu belegen. Durch das gestiegene unternehmerische Risiko hat sich in den Jahren 2023 und 2024 nur eine geringe Zahl an Interessierten für eine neue Tätigkeit in der Kindertagespflege entschieden. Qualifizierungskurse für Kindertagespflegepersonen mussten aufgrund des Mangels an Anmeldungen von Teilnehmenden abgesagt werden. Zudem wirkt sich der demografische Wandel aus. Das Ausscheiden von erfahrenen, älteren Kindertagespflegepersonen konnte innerhalb der Kindertagespflegelandschaft nicht durch Neueröffnungen von Kindertagespflegestellen oder die Arbeit von neuen Verbundpartnerinnen in Kindertagespflegestellen abgedeckt werden.

Maßnahme 13: Vergütung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Unter mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) werden alle Tätigkeiten verstanden, die zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit mit Kindern dienen. Seit dem 1. Januar 2019 wird die mpA von Kindertagespflegepersonen aus Mitteln des KiQuTG vergütet.

Um die Vergütung der mittelbaren pädagogischen Arbeit (mpA) zu sichern, wurde die Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF) im November 2019, rückwirkend zum 1. Januar 2019, entsprechend angepasst. Seitdem erhalten Kindertagespflegepersonen eine Pauschale von vier Stunden pro Monat pro Kind für mpA finanziert, die, analog der zeitlichen Stufen zur Erhöhung des Stundenlohns, steigt (11,90 Euro ab 1. Januar 2019, 12,50 Euro ab 1. November 2020, 13,00 Euro ab 1. Januar 2023).

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Das Handlungsziel der Einführung von mpA in der Kindertagespflege konnte erreicht werden.

Die Einführung der Finanzierung der mpA in der Kindertagespflege ist erfolgt und wurde in der AV-KTPF als Standard festgeschrieben. Dies stellt eine Anerkennung der fachlichen Leistung der Kindertagespflegepersonen bei der Vor- und Nachbereitung ihrer pädagogischen Tätigkeit dar und eröffnet die Möglichkeit, die hohen Qualitätsansprüche an das Betreuungssetting zu erfüllen (d.h. Führen eines Sprachlernstagebuchs und

ggf. Berliner Teilhabe- und Förderplans, Entwicklungsgespräche mit den Eltern, Vor- und Nachbereitung etc.).

Maßnahme 14: Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Das Ziel der Maßnahme ist eine effektive Begleitung der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege durch eine Koordinierungsstelle für Qualität und Unterstützung (KoQU). Diese wurde am 1. September 2020 eingerichtet, unterstützt personell und fachlich die bezirklichen Jugendämter und bearbeitet überbezirkliche Themen und Herausforderungen im Feld der Kindertagespflege.

Im Rahmen der Vergabe zur „Unterstützung und wissenschaftlichen Begleitung der Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen“ im Jahr 2023 hat der Träger Familien für Kinder den Zuschlag zur Weiterführung der Koordinierungsstelle für Qualität und Unterstützung in der Kindertagespflege erhalten mit der Vertragslaufzeit bis 31. Dezember 2024. Das tätige Personal konnte im Berichtszeitraum weiterbeschäftigt und dadurch die aufgebaute Expertise sichergestellt werden.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

In den Berichtsjahren 2023 und 2024 hat die Koordinierungsstelle für Qualität und Unterstützung (KoQU) erfolgreich mit elf der zwölf Bezirke kooperiert. Die Leitung der Koordinierungsstelle (zwei Personen) sowie die Mitarbeitenden für Qualität und Unterstützung (elf Personen) konnten die initiierten Projekte und die Arbeit in den Berliner Jugendämtern fortsetzen.

Zur Erreichung der fachlichen Kriterien (Steigerung der Anzahl der tätigen Kindertagespflegepersonen und Steigerung der Anzahl der belegten Plätze) wurden unterschiedliche Maßnahmen angestoßen und umgesetzt. Im Projektzeitraum wurde im Jahr 2023 eine umfangreiche Imagekampagne für Kindertagespflege entwickelt und im Jahr 2024 (aus Mitteln des Berliner Landeshaushalts) erneut aufgegriffen und durch die KoQU personell unterstützt. Im Rahmen der Kampagne wurde Werbung auf 160 digitalen Außenflächen der Firma Wall, U-Bahn-Innenwerbung als auch auf Instagram, Facebook und TikTok geschaltet. Mit den Werbemaßnahmen wurde ein Schwerpunkt auf Recruiting von Kindertagespflegepersonen gelegt.

Es wurden öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen geplant und durchgeführt: z. B. die halbjährige Teilnahme am Berlin-Tag (großer Fachkräftegewinnungskongress) sowie die Planung und Vergabe des bundesweit ersten Kindertagespflege-Preises.

Eine Vernetzung ist für Kindertagespflegepersonen, die allein oder maximal zu zweit arbeiten besonders wichtig. Um den Aufbau einer Vernetzungsstruktur zu unterstützen, erfolgte im Jahr 2023 die Finanzierung einer sogenannten Kiezgruppenpauschale aus Mitteln des KiQuTG.

Zusätzlich kann seit dem 1. Januar 2023 eine Kiezgruppe mit mindestens acht teilnehmenden Kindertagespflegepersonen unter der Leitung einer Sprecherin oder eines Sprechers vom Jugendamt anerkannt werden. Den Sprecherinnen und Sprechern sowie deren Vertretung wird eine Aufwandsentschädigung in Form einer Pauschale finanziert. Im Kalenderjahr 2023 gab es 289 berlinweite Vernetzungstreffen. Es wurden 70 Anträge für Sprecherinnen und Sprecher gestellt. Die Mitarbeitenden der KoQU beteiligten sich aktiv mit Fachthemen in den Vernetzungsgruppen (z. B. Kinderschutz, Betreuung in altersheterogenen Gruppen). Seit dem Jahr 2024 wird die Pauschale für die Sprecherinnen und Sprecher aus dem Berliner Landeshaushalt finanziert.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Maßnahme 15: Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Im Rahmen des KiQuTG wurde bereits im Jahr 2020 bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) ein Qualitäts- und Steuerungsteam eingerichtet, welches als Schnittstelle zwischen Verwaltung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie pädagogischer Fachpraxis wirkt. Das Team stellt Fachinformationen bereit, berät Kindertageseinrichtungen, Träger und Verbände im Hinblick auf die Maßnahmen des KiQuTG, entwickelt Maßnahmen weiter und steuert den Ablauf der komplexen vielfältigen Maßnahmen in inhaltlicher und finanztechnischer Hinsicht.

Im Jahr 2023 arbeiteten drei Mitarbeiterinnen im Steuerungsteam. Das Team wurde im Februar 2024 und August 2024 auf vier Mitarbeiterinnen aufgestockt. Zusätzliche Aufgabengebiete konnten durch zwei Honorarkräfte kompensiert werden.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Jahr 2023 bestand das Steuerungsteam aus drei Mitarbeiterinnen. Eine Kollegin hatte das Team bereits Ende 2022 verlassen, eine weitere verließ im Dezember 2023 das Qualitäts- und Steuerungsteam. Im Laufe des Jahres 2024 wurde das Team personell verstärkt: Im Februar und im August 2024 konnten zwei neue Mitarbeiterinnen gewonnen werden, sodass das Qualitäts- und Steuerungsteam mit vier Fachkräften vollständig besetzt war. Zusätzlich waren zur Kompensation weiterer Aufgabenbereiche zwei Honorarkräfte eingebunden. Damit wurde das angestrebte Ziel einer personellen Ausstattung mit vier Mitarbeitenden erreicht.

Eine systematische statistische Erfassung der Beratungstätigkeiten fand nicht statt. Auf Basis interner Erfahrungswerte kann jedoch abgeschätzt werden, dass im Jahr 2023 bei einer durchgehenden Personalstärke von drei Personen rund 1.314 telefonische Beratungen und etwa 1.971 E-Mail-Kontakte durchgeführt wurden.

Für 2024 ergibt sich unter Berücksichtigung der gestaffelten Teamstärke und 220 effektiven Arbeitstagen eine geschätzte Gesamtleistung von 1.467 telefonische Beratungen sowie 2.200 E-Mail-Kontakte.

Somit wurde das ursprünglich angestrebte Ziel von 500 Beratungen im Jahr 2023 und 200 im Jahr 2024 deutlich übertroffen.

Das Steuerungsteam initiierte in den Berichtsjahren 2023 und 2024 insgesamt sechs Treffen der „Arbeitsgemeinschaft Gute-Kita-Gesetz“ sowie zwei interne Jour fixes zum fachlichen Austausch innerhalb der SenBJF.

Am 27. November 2023 fand der Fachtag „Kita-Gipfel“ statt. Der für 2024 vorgesehene Fachtag „Kita-Kongress“ konnte aufgrund der erforderlichen Suche nach geeigneten Räumlichkeiten und der geplanten Veranstaltunggröße nicht realisiert werden und wurde auf das Jahr 2025 verschoben.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Maßnahme 16: Ganzheitliche Digitalisierungs-offensive für das Land Berlin

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Implementierung des Rahmenkonzepts für eine nachhaltige Digitalisierungsstrategie beruht auf drei

Säulen: der Schaffung der erforderlichen digitalen Infrastruktur inklusive Soft- und Hardware, der bedarfsorientierten Beratung und Qualifizierung pädagogischer Fach- und Leitungskräfte sowie der Einführung eines digitalen Instruments zur Beobachtung, Dokumentation und Einschätzung kindlicher Entwicklungsprozesse.

Bedarfsgerechte Ausstattung

Vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 erhielten Träger von Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Regelfinanzierung eine **Digitalisierungspauschale** in Höhe von 2,50 Euro pro Monat pro Kind (30 Euro im Jahr) zum Aus- und Aufbau der digitalen Infrastruktur für die mittelbare und unmittelbare pädagogische Arbeit.

Die **Beratung** von Kindertageseinrichtungen und Trägern zur Digitalisierungspauschale erfolgte einerseits im Rahmen der Qualifizierungsangebote des hierfür ausgewählten Trägers und wurde sehr gut angenommen. Darüber hinaus fand am 12. September 2024 eine **Zukunftswerkstatt für Träger** unter dem Titel „Digitalität in der Kita: Weichen stellen für morgen“ statt. Gemeinsam mit 35 Vertreterinnen und Vertretern von insgesamt 27 Berliner Trägern wurden der Status quo erhoben und vorhandene sowie angestrebte Infrastrukturen und Leitbilder diskutiert.

2023 wurde das Online-Tool **kita.digital** fristgerecht und vollständig entwickelt. Am 5. November 2024 wurde nach einer Pilotphase die Online-Plattform **kita.digital** (<https://www.kitadigital.de/>) gestartet. Zentrales Element von **kita.digital** ist die Selbsteinschätzung durch Fachkräfte mittels strukturierter Fragebögen, mit denen der aktuelle Stand der digitalen Entwicklung in der jeweiligen Einrichtung erfasst wird. Auf Grundlage dieser Angaben erhalten die Kindertageseinrichtungen Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen. Die Daten werden anonymisiert erfasst und unterstützen die strategische Weiterentwicklung auf Träger- und Landesebene. Zusätzlich wurde eine Printversion von **kita.digital** in Form eines Wendebuchs erstellt. Dieses wird 2025 allen Berliner Kindertageseinrichtungen und Trägern als kompakte, praxisnahe Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt.

Mit der **medienbox.kita** erhielten zwanzig ausgewählte Kindertageseinrichtungen für sechs Monate ein Medienensemble zum Einstieg und zur Vertiefung in die medienpädagogische Arbeit im Alltag in der Kindertageseinrichtung. Der Verleih wurde durch Seminar-

angebote, Peer-to-Peer-Formate und technischen Support begleitet.

Eine weitere die Digitalisierungsstrategie flankierende Maßnahme war die Beauftragung der Entwicklung eines Kriterienkatalogs für den pädagogischen Einsatz von Apps in Kindertageseinrichtungen. Das im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie entwickelte, wissenschaftlich fundierte Instrument „**AppCheck**“ unterstützt Kindertageseinrichtungen bei der informierten Entscheidung für die Anschaffung und Nutzung von Apps in ihrer medienpädagogischen Arbeit. Das Instrument wurde zunächst in analoger Form entwickelt und am 21. November 2024 im Rahmen einer Veranstaltung mit 40 ausgewählten Teilnehmenden vorgestellt. 2025 soll das Instrument digitalisiert und zusammen mit einem Begleitheft allen Berliner Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt in diesem Handlungsfeld war die Entwicklung des „**Berliner Datenschutzwegweisers für KiTas – Leitlinien für den Datenschutz in der frühkindlichen Bildung**“ (<https://www.datenschutzwegweiser-kita.de/home>) in Kooperation mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Webseite ist inklusiv in Leichter Sprache, mit Vorlesefunktion und in mehreren Sprachen verfügbar. Der Berliner Datenschutzwegweiser wurde am 21. November 2024 im Rahmen einer Veranstaltung mit 40 Teilnehmenden veröffentlicht.

Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte

Im Sinne einer bedarfsgerechten Qualifizierung wurden pädagogische Fach- und Leitungskräfte befähigt, digitale Bildung als Querschnittsaufgabe in ihren pädagogischen Bildungsauftrag zu integrieren. Hierzu wurde ein Dienstleister beauftragt, ein Fortbildungskonzept zu erstellen, dessen Schwerpunkt neben theoretischem Input vor allem auf praxisnahen Impulsen, methodischen Anregungen und entwicklungsangemessenen Zugängen lag, die eine nachhaltige und altersgerechte Umsetzung im frühpädagogischen Alltag ermöglichen. Dies erfolgte in mehrmonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsreihen zur Gestaltung von Medien-erziehung und Medienbildung mit Kindern im Alter von drei bis sieben Jahren, in offenen halb-, ganz- und mehrtägigen Seminaren, in Teamfortbildungen und Sonderveranstaltungen. Alle Angebote erfolgten sowohl digital als auch in Präsenz. Die medienpädagogischen Qualifizierungsangebote wurden fristgerecht und vollständig umgesetzt.

Am 12. November 2024 veranstaltete das Berliner Kompetenznetzwerk frühkindliche MINT- und Medienbildung einen **Praxistag** unter dem Titel „**BRÜCKEN BAUEN**“. Ziel des Netzwerks ist es, die Sichtbarkeit frühkindlicher MINT-Bildungsangebote zu steigern und Synergien zu stärken. Im Fokus des Praxistags stand die Verknüpfung der Bildungsbereiche „Mathematik“, „Natur, Umwelt, Technik“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ mit medienpädagogischen Elementen sowie ihre konkrete Umsetzung in der pädagogischen Praxis. Auf einem Markt der Praxisideen stellten fünf Kindertageseinrichtungen von ihnen realisierte Projekte vor. Der Praxistag versteht sich als Maßnahme zur Qualitätssteigerung der medienpädagogischen Arbeit in Berliner Kindertageseinrichtungen. Zur Dokumentation des Tages und Vorstellung des Kompetenznetzwerks wurde ein Film erstellt, der allen Kindertageseinrichtungen online zur Verfügung steht.

Beobachtungsverfahren zur Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstands in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die Entwicklung des integrierten und ganzheitlichen Beobachtungsverfahrens (BeoKiz) zur Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstandes in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurde Ende 2023 abgeschlossen. Für die Umsetzung des Verfahrens wurden Begleitmaterialien entwickelt (BeoTool), mit denen die pädagogischen Fachkräfte durch den Beobachtungs- und Dokumentationsprozess geführt werden. Ein wesentlicher Bestandteil des BeoKiz-Verfahrens ist eine digitale Lösung zur anonymisierten und aggregierten Rückmeldung der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellungen nach § 55 Schulgesetz. Über die wissenschaftlich entwickelten Berliner Meilensteine erfolgt eine ganzheitliche Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstandes im Alter von zweieinhalb und viereinhalb Jahren. Die für Sprache relevanten Meilensteine werden über ein webbasiertes Portal übertragen und anonymisiert an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zurückgemeldet.

Im Frühjahr 2024 startete die Implementierung des BeoKiz-Verfahrens, welches eine stufenweise Schulung aller pädagogischen Fachkräfte anhand eines Multiplikatorenmodells vorsieht. Die Implementierung wird von einer dafür beauftragten Koordinierungsstelle wahrgenommen und wissenschaftlich begleitet.

Anfang 2024 wurde ein externer Dienstleister (Nortal AG) beauftragt, basierend auf den Evaluationsergebnissen der Fachhochschule Potsdam, ein Konzept für eine

digitale Version des BeoKiz-Verfahrens zu erstellen. Damit verbunden war die Initiierung eines strukturierter Prozesses zur Analyse und Anforderungserhebung der Entwicklung von „BeoKiz digital“.

Dazu sind vom externen Dienstleister ein mehrtägiger Design-Sprint im Mai 2024 sowie drei Workshops im Juni 2024 durchgeführt worden. Anschließend wurde ein erster digitaler Prototyp entwickelt. Zehn ausgewählte Kindertageseinrichtungen mit unterschiedlichen strukturellen Merkmalen und digitalen Vorerfahrungen erprobten diesen im Alltag. Geplant ist eine Weiterentwicklung des Prototypen unter Beteiligung der Akteurinnen und Akteure aus der Praxis sowie dessen modellhafte Erprobung und Evaluation. Die Entwicklung einer digitalen Version des BeoTools inkl. der Erprobung in einem Pilotprojekt konnte, ebenso wie die Konzeptionierung und Durchführung von Schulungen für alle Fachkräfte, nicht im geplanten Umfang realisiert werden. Grund hierfür war eine veränderte Projektplanung des externen Dienstleisters. Diese sah zunächst eine Beschreibung und Klärung der Grundannahmen, Rahmenbedingungen und mit der Entwicklung verbundenen Anforderungen vor, die in einem nächsten Schritt in eine Ausschreibung zur Umsetzung des Gesamtvorhabens ab 2025 eingeflossen sind.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung **Bedarfsgerechte Ausstattung**

Eine Erfolgsmessung der **Digitalisierungspauschale** kann erst 2025 erfolgen, da die Frist zur jährlichen Meldung durch die Träger bis zum 30. Juni 2025 lief.

Die **Zukunftswerkstatt für Träger**, die am 12. September 2024 stattfand, wurde von allen Beteiligten als sehr gewinnbringend wahrgenommen. Die Anmeldungen überstiegen die vorhandenen Platzkapazitäten.

Bis Ende 2024 haben sich insgesamt 38 Träger, 93 Kindertageseinrichtungen und 221 Fachkräfte auf der Plattform **kita.digital** registriert. Die Auswertung zeigt, dass die Mehrheit der Fachkräfte ihre Einrichtung als gut vorbereitet auf die digitalisierte Gesellschaft einschätzt. Mehr als 70 Prozent der Befragten sehen jedoch einen Fortbildungsbedarf in den Bereichen medienpädagogische Praxis und Medienkonzepte. Über 60 Prozent wünschen sich zudem Schulungen zur Nutzung digitaler Anwendungen. Im Bereich der Ausstattung mit digitalen Tools für Fachkräfte zeigt sich eine deutliche Diskrepanz: 55 Prozent der Fachkräfte nutzen Privatgeräte für ihre pädagogische Arbeit, 20 Prozent haben gar keine digitalen Tools

zur Verfügung und nur 15 Prozent verfügen über ein eigenes digitales Endgerät pro Fachkraft. Die technische Ausstattung erweist sich auf dieser Grundlage also nach wie vor unzureichend.

Durch die **medienbox.kita** erhielten ausgewählte Kindertageseinrichtungen über einen Zeitraum von sechs Monaten die Möglichkeit, sich mit den Einsatzmöglichkeiten digitaler und analoger Medien im pädagogischen Alltag vertraut zu machen. Das Projekt steigert die Qualität der medienpädagogischen Arbeit und Konzeptentwicklung in den Einrichtungen. Die Zahl der Interessenbekundungen überstieg die vorhandene Anzahl an zu verleihenden medienboxen.kita um ein Vielfaches. Zusammen mit dem Online-Tool **kita.digital** konnte mit der **medienbox.kita** eine optimale Unterstützung bei der bedarfsgerechten, ganzheitlichen Digitalisierung im Sinne der Berliner Digitalisierungsstrategie sichergestellt werden.

Die wissenschaftliche Evaluation von AppCheck ergab, dass die App verständlich, anwendbar und nützlich ist. Die Nutzer schätzen die klare Struktur und die praxisnahe Anwendbarkeit, die positiven Rückmeldungen sprechen für die erfolgreiche Implementierung von AppCheck im Rahmen der Berliner Digitalisierungsstrategie.

Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte

Insgesamt wurden 136 Fortbildungstage mit durchschnittlich 15 Teilnehmenden pro Veranstaltung umgesetzt. Insgesamt wurden 2.040 pädagogische Fach- und Leitungskräfte qualifiziert. Die Evaluation der Qualifizierungsangebote zeigt ein insgesamt positives Bild. 88 Prozent der Teilnehmenden gaben an, mit der jeweiligen Veranstaltung rundum zufrieden gewesen zu sein. 93 Prozent bewerteten die didaktische Aufbereitung und die Dozierenden als positiv. 86 Prozent empfanden das Verhältnis zwischen theoretischem Input und praxisorientierenden Methoden als ausgewogen. Darüber hinaus gaben 86 Prozent an, die vermittelten Inhalte und Anregungen aktiv in ihre Teams weiterzutragen und dort zu verankern. Dies lässt auf eine nachhaltige Wirkung der Seminare schließen.

Beobachtungsverfahren zur Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstands in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Im Rahmen der Analyse und Anforderungserhebung von „BeoKiz digital“ wurde ein erster Prototyp entwickelt und an einem Tag in zehn ausgewählten Kindertageseinrichtungen getestet. Die Zielzahl

von 50 Kindertageseinrichtungen, die an einer umfangreichen Erprobung eines weiterentwickelten Prototypen teilnehmen sollten, soll innerhalb der Ausschreibung zur Umsetzung von „BeoKiz digital“ in einer Erprobungs- und Testphase aufgegriffen werden. Damit verbunden ist auch die begleitende Evaluation, die auf Grundlage der veränderten Projektplanung mit der Vorabbestimmung der Grundannahmen noch nicht bis Juli 2024 erfolgen konnte.

Die für die Nutzenden-Tests der zehn Kindertageseinrichtungen verwendeten Endgeräte wurden vom externen Dienstleister zur Verfügung gestellt.

Die Entwicklung der Softwarelösung bzw. einer digitalen Version des Beobachtungstools – einschließlich der Erprobung in einem Pilotprojekt sowie der Konzeption und Durchführung von Schulungen für alle Fachkräfte – konnte 2023/2024 nicht realisiert werden. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen bedingten eine Änderung der Projektplanung. So erfolgte zunächst eine detaillierte Beschreibung und Klärung der Grundannahmen, Rahmenbedingungen und Entwicklungsanforderungen, welche in die Ausschreibung zur Umsetzung des Gesamtvorhabens einfließen. Das Gesamtvorhaben befindet sich seit 2025 in der Umsetzung.

3.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 1, Heilpädagogischer Fachdienst (Gesamtmittel)	2.911.400,00	2,5	2.839.585,00	2,3	-71.815,00
HF 1 – Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf	5.174.300,00	4,4	4.136.179,35	3,4	-1.038.120,65
HF 2, Teilanrechnung für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung (Gesamtmittel)	42.566.000,00	35,9	26.194.172,00	21,4	-16.371.828,00
HF 3, Praxisunterstützung durch Fachberatung (Gesamtmittel)	10.448.600,00	8,8	9.931.345,00	8,1	-517.255,00
HF 3, Sozialraumbudget (Gesamtmittel)	0,00	0,0	49.668,00	0,0	49.668,00
HF 3, Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen (Gesamtmittel)	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
HF 3, Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung (Gesamtmittel)	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
HF 3, Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für Personen mit ausländischen Abschlüssen (Gesamtmittel)	310.000,00	0,3	296.706,79	0,2	-13.293,21

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 4, Verbesserung des kind-bezogenen Leitungsschlüssels (Gesamtmittel)	10.043.600,00		9.397.840,36		-645.759,64
Eingesetzte Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	9.000.000,00	7,6	9.000.000,00	7,3	0,00
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	1.043.600,00		397.840,36		-645.759,64
HF 5, Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung (Gesamtmittel)	0,00	0,0	17.936,00	0,0	17.936,00
HF 7, Sprach-Kitas (Gesamtmittel)	10.761.500,00	9,1	7.986.665,00	6,5	-2.774.835,00
HF 8, Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege (Gesamtmittel)	16.299.000,00	13,7	13.260.120,00	10,8	-3.038.880,00
HF 8, Vergütung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege (Gesamtmittel)	3.432.000,00	2,9	2.892.240,00	2,4	-539.760,00
HF 8, Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege (Gesamtmittel)	983.300,00	0,8	946.183,00	0,8	-37.117,00
HF 9, Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses (Gesamtmittel)	384.800,00	0,3	250.822,00	0,2	-133.978,00
HF 10, Ganzheitliche Digitalisierungsoffensive für das Land Berlin (Gesamtmittel)	16.421.824,00	13,8	7.005.446,00	5,7	-9.416.378,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	118.692.724,00	100,0	84.807.068,14	69,1	-33.885.655,86
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	88.311.574,00 + 30.381.150,00 (Übertrag 2023) = 118.692.724,00	100,0	87.352.414,00 + 35.329.404,00 (Übertrag 2023) = 122.681.818,00	100,0	-959.160,00 4.948.254,00 3.989.094,00
Übertrag ins Folgejahr	0,00	0,0	37.874.749,86	30,9	37.874.749,86
Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel	1.043.600,00	0,9	397.840,36	0,3	-645.759,64

Maßnahme 2: Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Es ergaben sich Minderausgaben von 20 Prozent, da in zwei Bezirken keine heilpädagogischen Gruppen eingerichtet werden konnten. Gründe hierfür waren entweder fehlende geeignete Räumlichkeiten oder das Fehlen eines Trägers zur Einrichtung einer Gruppe.

Maßnahme 3: Teilanrechnung für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung

Für die Maßnahme Teilanrechnung und Anleitungsbudget (Handlungsfeld 2) ergab sich ein Minderbedarf von 38,5 Prozent. Es wird auf die Begründung unter „Fortschritte und Grad der Zielerreichung“ hingewiesen. Hervorzuheben ist, dass ein Teil der für das Jahr 2024

veranschlagten Mittel für diese Maßnahme erst im Jahr 2025 zur Auszahlung kam. Da die Mittelgewährung 2024 erst zum Jahresende erfolgen konnte, forderten Träger zudem in 2025 Kompensationsmittel nach, die nicht systemseitig ausgezahlt werden konnten. Darüber hinaus wurde aufgrund von verspätetem Ausbildungsbeginn, Ausbildungsabbrüchen und -unterbrechungen nicht in allen Fällen die volle Summe für das ganze Jahr ausgezahlt. Der Durchschnitt lag 2024 bei der Auszahlung von Mitteln für rund 10,2 Monate.

Maßnahme 8: Sozialraumbudget

2024 wurden keine Mittel vorgesehen, da die Maßnahme zum 31. Dezember 2023 endete. Aufgrund eines Systemfehlers wurde ein antragsberechtigter Träger zunächst nicht berücksichtigt. Daher erfolgte eine rückwirkende Nachzahlung in Höhe von 49.668 EUR für das Jahr 2023, die 2024 ausgezahlt wurde.

Maßnahme 10: Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Im Jahr 2024 wurden keine weiteren finanziellen Mittel für das Raumprogramm zur Verfügung gestellt. Es kam jedoch zu Ausgaben in Höhe von 17.936 Euro, resultierend aus einer rückwirkenden Auszahlung für das Jahr 2023.

Maßnahme 11: Sprach-Kitas

Als Grundlage für die Finanzplanung der Maßnahme diente die Anzahl an Vorhaben, die zum Stichtag 31. Januar 2023 am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ beteiligt waren, nämlich 368 Fachkraftvorhaben und 34 Fachberatungsvorhaben. Zu Beginn des Landesprogramms wurde allerdings nicht für alle Vorhaben ein Antrag auf Förderung gestellt – bewilligt wurden 338 Fachkraftvorhaben und 28 Fachberatungsvorhaben. Hieraus resultierten Minderausgaben in Höhe von 25,8 Prozent. Weitere Minderausgaben ergaben sich aufgrund von zeitweise unbesetzten Stellen in den Vorhaben. Gemäß Förderhinweisen wurden die pauschalen Beträge in Höhe von jährlich 25.000 Euro (Fachkraft) bzw. 32.000 Euro (Fachberatung) bei durchgehender Stellenbesetzung, ohne Vakanz, gewährt. Für jeden Tag der Nichtbesetzung erfolgte ein Abzug in Höhe von jeweils 69 Euro (Fachkraft) bzw. 88 Euro (Fachberatung).

Maßnahme 12: Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Aufgrund des Rückgangs an belegten Plätzen in der Kindertagespflege sind hier Minderausgaben von 18,6 Prozent zu verzeichnen.

Maßnahme 13: Vergütung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Im Gegensatz zu den Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept sind Minderausgaben von 15,7 Prozent entstanden. Die Ursache hierfür liegt in der vertraglichen Ausgestaltung der Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit. Diese ist an die Anzahl der betreuten Vertragskinder in der Kindertagespflege gebunden. Aufgrund einer gesunkenen Zahl geförderter Vertragskinder sind die entsprechenden Ausgaben für die mittelbare pädagogische Arbeit proportional zurückgegangen.

Maßnahme 15. Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Es ergeben sich Minderausgaben von 35 Prozent im Gegensatz zu den Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept für das Jahr 2023. Die Ursache hierfür war die verzögerte Besetzung offener Stellen: Erst im Februar und im August 2024 konnten zwei neue Mitarbeiterinnen gewonnen werden, sodass die eingeplanten Mittel nicht vollständig abfließen konnten.

Maßnahme 16: Ganzheitliche Digitalisierungsinitiative für das Land Berlin

Der Bericht des Dienstleisters zur Erarbeitung eines Rahmenkonzepts für die Implementierung einer nachhaltigen Digitalisierungsstrategie konnte der SenBJF erst Ende 2023 vorgelegt werden. Folglich konnte ein Dienstleister zur Entwicklung eines Konzepts für ein digitales Beobachtungsverfahren seine Arbeit erst im zweiten Quartal 2024 aufnehmen. Daraus ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 9,4 Millionen Euro bzw. 57,3 Prozent.

Übertrag aus den Vorjahren:

Durch die Anpassung der Einwohnerzahlen im Zuge des neuen Zensus hat sich für Berlin rückwirkend bis einschließlich 2022 ein vom Fortschrittsbericht 2023 abweichender, geringerer Übertrag (Differenz –6.123.277 Euro) von 2023 nach 2024 ergeben.

3.2.4 Fazit

Im Berichtszeitraum 2023 und 2024 wurden die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin planmäßig fortgeführt. Die landesseitige Umsetzung der Maßnahmen erfolgte weitgehend reibungslos. Technische Umsetzungsschwierigkeiten führten vereinzelt zu Verzögerungen im Ablauf oder zu Verschiebungen in der Zeit- und Maßnahmenplanung.

Mit der Einführung eines neuen Modells aus Teilanrechnung und Anleitungsbudget wurde die berufsbegleitende Ausbildung gestärkt und die Qualität der Praxisanleitung nachhaltig verbessert. Auch die Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung wurden weiter etabliert und leisten einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftegewinnung aus dem Ausland.

Einige Maßnahmen des KiQuTG waren befristet angelegt. So endeten im Berichtszeitraum unter anderem das Sozialraumbudget und das Raumprogramm. Beide trugen wesentlich zur Qualitätsentwicklung bei und wurden von der Trägerlandschaft durchweg positiv bewertet.

Ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Teilhabechancen der von Behinderung bedrohten Kinder ist die Ausweitung heilpädagogischer Gruppen für besonders versorgungsintensive Kinder, indem ihre individuellen Bedarfe berücksichtigt werden und die Einrichtungen im engen Austausch im Sozialraum stehen.

Die Fortführung des Programms „Sprach-Kitas“ im Berichtszeitraum hat einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der sprachlichen Bildung in den beteiligten Kindertageseinrichtungen geleistet. Die Expertise der zusätzlichen Fachkräfte und Fachberatungen,

die im Rahmen des gleichnamigen Bundesprogramms qualifiziert wurden, konnte zum großen Teil erhalten werden. Somit konnten die bereits entwickelten und erfolgreichen Ansätze weiter umgesetzt und im Alltag der Einrichtungen verankert werden.

Im Bereich der Kindertagespflege werden im Rahmen des KiQuTG weiterhin gezielte Maßnahmen umgesetzt, um dem Rückgang an tätigen Kindertagespflegepersonen entgegenzuwirken und das bestehende Betreuungsangebot zu sichern.

Ergänzend dazu leistet die Digitalisierungsoffensive einen nachhaltigen Beitrag zur Professionalisierung sowie zur Stärkung der digitalen Infrastruktur in Kindertageseinrichtungen. Sie unterstützt sowohl den Ausbau der digitalen Infrastruktur als auch die Entwicklung medienpädagogischer Kompetenzen – ein zentraler Aspekt in einer zunehmend digitalisierten und von Künstlicher Intelligenz geprägten Lebenswelt. Berlin bietet ein vielfältiges Fortbildungsangebot, das von Fachkräften breit genutzt und durchweg positiv bewertet wird.

Zum Ende des Jahres 2024 zeigt sich, dass Berlin bei der Umsetzung der im Rahmen des KiQuTG gesetzten Ziele, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern, deutlich vorangekommen ist. Damit leistet das Land Berlin einen wichtigen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zahlreiche Maßnahmen konnten erfolgreich fortgeführt oder verstetigt werden. Um diesen Weg fortzusetzen und die Qualitätsentwicklung nachhaltig zu sichern, wird mit dem Bund ein neuer Vertrag rückwirkend ab Januar 2025 bis Ende des Jahres 2026 abgeschlossen.

4. Brandenburg

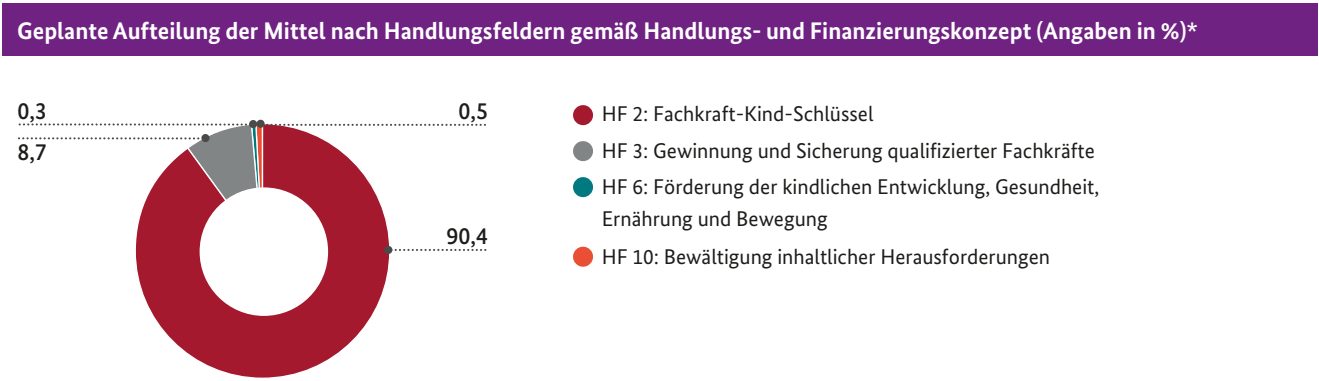
4.1 Einleitung

Brandenburg setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ sowie „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ ein.

Der überwiegende Anteil der Mittel für den Zeitraum 2023 bis 2024 aus dem KiQuTG a. F. entfiel auf das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (90,4 Prozent). Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden 8,7 Prozent veranschlagt. Die Handlungsfelder „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ und „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ erhielten geringe Mittelanteile (0,5 bzw. 0,3 Prozent).

Im Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg wird im folgenden Kapitel 4.2 der Stand der Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2024 detaillierter dargestellt.

Abb. V-4-1: Mittelverwendung aus dem KiQuTG 2023–2024 auf einen Blick – Brandenburg



* Grundlage für die Berechnung der prozentualen Anteile sind die zur Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2023-2024 bereitgestellten Bundesmittel, einschließlich etwaiger Überträge aus den Vorjahren. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel ist in der Abbildung nicht dargestellt. Die ausgewiesenen relativen Anteile spiegeln daher nicht die Verteilung der Gesamtmittel (Bundes- und Landesmittel) auf die einzelnen Handlungsfelder wider.

Geplante und tatsächliche Verwendung von Bundesmitteln aus dem KiQuTG in 2023 und 2024 nach Handlungsfeldern				
Handlungsfeld	2023		2024	
	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung
HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	52.629.208 €	51.707.238 €	50.767.000 €	49.419.297 €
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	5.000.000 €	3.789.541 €	5.000.000 €	4.121.222 €
HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung	200.000 €	200.000 €	200.000 €	199.916 €
HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	263.000 €	228.872 €	273.000 €	255.709 €
Gesamt	58.092.208 €	55.925.652 €	56.240.000 €	53.996.144 €

4.2 Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg

Vorbemerkung des Landes Brandenburg

Das Land Brandenburg hat im Jahr 2024 die gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach dem Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 bedarfsgerecht eingesetzt.

Mit den zusätzlichen Mitteln des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) und den festgelegten zusätzlichen Maßnahmen im Jahr 2024 gelang es, die Qualität der Kindertagesbetreuung, insbesondere die Fachkräftegewinnung und -qualifizierung, trotz der demografischen Herausforderungen nachhaltig weiterzuentwickeln.

Seit vielen Jahren genießt die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung eine hohe Priorität innerhalb der Landesregierung Brandenburgs. Das Land Brandenburg unterstützt aufwachsend mit einem hohen finanziellen Anteil und fachlichem Know-how die Akteure der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege, um ein bedarfsgerechtes, differenziertes und qualitativ hochwertiges Angebot vorzuhalten. Die festgelegten und im Rahmen des KiQuTG realisierten Maßnahmen flankieren diesen Prozess bzw. ergänzen diesen.

Der Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg für 2024 schließt die seitens des Landes Brandenburg aus eigenen Haushaltsmitteln umgesetzten Qualitäts- und Teilhabemaßnahmen nicht mit ein; der Bericht bezieht sich nur auf die umgesetzten Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG.

Alle geplanten Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG wurden von den Akteuren in 2024 angenommen und umgesetzt.

4.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023

Handlungsfelder gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG a. F ¹ , bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG a. F ¹ .	Maßnahme	Zeitraum					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist	x	x	x	x	x	x
	Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“	x	x	x	x	x	x
Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung	Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“	x	x	x	x	x	x
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Verbesserung der Elternarbeit durch • fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats • Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung	x	x	x	x	x	x

¹ Das KiQuTG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Während der hier relevanten Berichtsjahre 2023 und 2024 galt das KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023. Daher erfolgt die Berichterlegung auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.).

4.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1: Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Mit der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten 2023/2024 (RL-Kita-Betreuung 2023/2024) vom 16. November 2022, geändert am 9. Dezember 2022, wurde die erstmals 2019 etablierte Förderung verlängerter Betreuungszeiten im Land Brandenburg fortgesetzt (Die Richtlinie kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rl_kita_betreuung_2023_2024).

Die Richtlinie trat zum 01. Januar 2023 mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft.

Um dazu beizutragen, dass in ausreichender Zahl pädagogische Fachkräfte zur Abdeckung längere Betreuungszeiten eingestellt und beschäftigt werden können, sollen die Kita-Träger für alle Kinder, die länger als durchschnittlich acht Stunden am Tag betreut werden, mit einem Festbetrag von 50 Euro pro Kind und Monat (600 Euro/Jahr) gefördert werden.

Alle 14 Landkreise und vier kreisfreien Städte haben bis zum 30. März 2024 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der RL-Kita-Betreuung 2023/2024 gestellt. Die gemeldeten Kinderzahlen beziehen sich auf den Stichtag 01. März 2024.

Die Bescheide wurden zum 30. April 2024 erlassen. Die Auszahlungen erfolgten laut Richtlinie in zwei Tranchen am 30. Juni 2024 und am 15. Oktober 2024.

Inkrafttreten und Fortsetzung

der Förderrichtlinie: 1. Januar 2023

Gültigkeit der Förderrichtlinie: 31. Dezember 2024

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Mit den Zuwendungen des Landes wurden im Jahr 2024 insgesamt 31.667 Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten mit einer Förderung in Höhe von insgesamt 19.000.200 Euro unterstützt. Dies entspricht rechnerisch einer Anzahl von 274 Vollzeitäquivalenten, die zusätzlich in den Kitas eingesetzt worden sind. Für die Berechnung der Vollzeitäquivalente wurden als Grundlage die Berechnungsannahmen der Landeszuschüsse des Landes Brandenburg herangezogen – dies sind die Personalkosten einer Stelle mit der Eingruppierung S8a Stufe 5 des TVöD-SuE – Arbeitgeber-Brutto in Höhe von 69.376,60 Euro (Tarifstand 1. November 2023).

Die Verwendungsnachweisprüfung konnte noch nicht realisiert werden; die Frist für die Vorlage der Verwendungsnachweise ist der 30. Juni 2025.

Im HFK für 2023/2024 war ein Gesamtbetrag von jeweils 19.500.000 Euro je Jahr für 32.500 Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten kalkuliert. Diese angenommene Anzahl wurde im Jahr 2024 um 833 Kinder leicht unterschritten.

Im etwas rückläufigen Bedarf gegenüber der Planung spiegelt sich wider, dass sich die Rahmenbedingungen für die Berufstätigkeit teilweise verändert haben: Die Arbeit im Home Office hat sich weiter etabliert und entsprechende Tarifverträge haben die Wochenarbeitszeit reduziert, so dass etwas weniger Familien den Bedarf an verlängerten Öffnungszeiten über 40h/Woche (bzw. 8h/Tag) haben. Eine rückläufige Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung durch Kinder im Krippen- und Kindergartenalter ist im Kalenderjahr 2024 nicht zu beobachten.

Mit der Verbesserung der Förderung der Finanzierung des pädagogischen Personals, das für die Abdeckung besonders langer Betreuungsverträge benötigt wird, wird somit ein wichtiger Beitrag zur Anpassung der Angebote der Kindertagesbetreuung an die Bedarfe der Kinder und ihrer Familien geleistet. Eine Auswertung der Antragsdaten der Landkreise und kreisfreien Städte, die nach Krippen- und Kindergartenkinder differenziert, kann nicht vorgenommen werden. Gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag 1. März 2024) gibt es in Brandenburg viele Kinder mit langen vertraglich geregelten Betreuungsumfängen – bei U3- und Ü3-Kindern gleichermaßen. So beträgt die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit bei 66 Prozent der Kinder im Alter von null bis unter drei Jahren

40 Stunden pro Woche und mehr. In der Altersgruppe der Kinder über drei Jahre bis zur Einschulung trifft dies für 68 Prozent der Kinder zu. Hier kann also ein guter Stand bezogen auf den im Bericht der AG Frühe Bildung 2024 empfohlenen Standard „Angleichung Rechtsanspruch Ü3 an U3“ berichtet werden.

Von den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden von den bewilligten Mitteln in Höhe von 19.000.200 Euro nur 18.836.101,06 Euro abgerufen. Im Jahr 2023 kam es zu Rückflüssen in Höhe von 588.635,38 Euro, die dem Ansatz zugeflossen sind. Weitere Rückflüsse in den Jahren 2023 und 2024, unter anderem aufgrund von Verwendungsnachweisprüfungen, führten dazu, dass insgesamt 18.152.297,48 Euro im Jahr 2024 verausgabt wurden.

Maßnahme 2: Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1 : 10

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Mit dem Ersten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25. Juni 2020 (GVBl I Nr. 18) wurde die Personalbemessung im Kindergartenbereich von 1 : 11 auf 1 : 10 zum 1. August 2020 angehoben. Darüber hinaus sind zur Umsetzung der Maßnahme keine weiteren Schritte erforderlich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Mit der Anhebung der Personalbemessung im Kindergarten (drei Jahre bis Einschulung) wird die Fachkräftesituation für Kinder im Kindergartenalter dauerhaft verbessert. Die Personalbemessung ist Grundlage für die Kita-Finanzierung gemäß KitaG und auch Grundlage der Prüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Es ist empirisch belegt, dass die Qualität pädagogischer Arbeit mit der Fachkraft-Kind-Relation zusammenhängt, die wiederum eng mit dem rechnerisch zur Verfügung stehenden Personal in Verbindung steht (vgl. Klinkhammer et al. 2021)¹⁰⁷. Es ist daher davon auszugehen, dass sich eine Verbesserung der Personalbemessung positiv auf die Betreuungssituation auswirkt. Die Verbesserung stellt einen weiteren Schritt hin zu der im Bericht der AG Frühe Bildung 2024, S. 21, empfohlenen Fachkraft-Kind-Relation von 1 : 9 im Kindergartenbereich dar.

Die Zahlen aus dem Monitoringbericht zum KiQuTG 2023 sowie die (noch vorläufigen Daten) zum Monitoring für 2024 zeigen Verbesserungen: Ersichtlich wird, dass Brandenburg mit einem rechnerischen Personal-Kind-Schlüssel (Daten für 2022) in der entsprechenden Altersgruppe mit 9,4 besser als im ostdeutschen Mittel (9,9) und Spitzenreiter bei den ostdeutschen Flächenländern ist; auch war im Vergleich zum Vorjahr 2021 eine leichte Verbesserung von 9,5 auf 9,4 zu beobachten (BMFSFJ, 2024). Die neuesten, noch vorläufigen Daten für das Jahr 2024 zeigen eine weitere Verbesserung der Relation auf 8,9 in Brandenburg (ostdeutsches Mittel 9,6).

Die Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich wurde auch 2024 anteilig mit Mitteln aus dem KiQuTG finanziert; die restlichen Mittel stammen aus dem Landeshaushalt (EP 05), so dass letztlich das zusätzliche Personal vollständig aus Bundes- und Landesmitteln finanziert wurde (die entsprechende Regelung zum Kostenausgleich findet sich in §16a Absatz 1 KitaG): Im Jahr 2024 wurden hierfür 16.556.815 Euro mit Landesmitteln sowie 31.267.000 Euro mit Mitteln aus dem KiQuTG ins System der Kindertagesbetreuung eingespeist und verausgabt.

Damit wurden rein rechnerisch zusätzlich 689 Stellen (Vollzeitäquivalent) finanziert.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 3: Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Bereits zum 1. August 2019 erfolgte eine qualitative Neuausrichtung des bisherigen Landesprogramms „Zeit für Anleitung“, nach der nunmehr drei Anleitungsstunden pro Woche für Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich finanziert werden, mit der Auflage, die „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ verbindlich anzuwenden, um die

107 Klinkhammer et al. (Hrsg.) (2021): ERIK-Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld: WBV Media.

praktische Ausbildung in Kindertagesstätten und die Kooperation der Lernorte Schule und Praxis systematischer zu verzahnen und damit zu verbessern.

Aus dem Programm „Zeit für Anleitung“ wird die Praxisanleitung der explizit in den Fördergrundsätzen aufgeführten sich in Ausbildung bzw. Qualifizierung befindlichen Personengruppen mit einem Anleitungsgutschein gefördert. Diese Personenkreise erhalten einen Gutschein für die Praxisanleitung vom Weiterbildungsträger, der Fachschule bzw. vom Berliner Institut für Frühpädagogik (BIfF), das als Geschäftsbesorger agiert, über 3 Stunden Anleitung pro Woche in der Kindertageseinrichtung.

Dieser bzw. diese Gutscheine versetzen die Träger der Einrichtungen in die Lage, drei zusätzliche Anleitungsstunden pro Woche für den Zeitraum von einem Jahr zu finanzieren. Ab dem 1. Januar 2021 wurde der Wert des Gutscheines auf 333 Euro pro Qualifizierungsmonat bzw. 3.996 Euro pro Jahr festgesetzt.

Um dem hohen Fachkräftebedarf zu begegnen, wurde zum 30. Oktober 2023 die Kita-Personalverordnung (KitaPersV) des Landes Brandenburgs novelliert. Durch diese Änderung wurde der Zugang für Personen mit verwandten Berufsqualifikationen und für sogenannte Ergänzungskräfte unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert. Als Folge ändert sich der Personenkreis, der im Zuge des Quer- und Seiteneinstiegs von der Förderung durch Zeit für Anleitung profitiert. Perspektivisch wurde erwartet, dass bei der Umsetzung und Ausgestaltung dieser geschaffenen Möglichkeit durch die Träger voraussichtlich eine Erhöhung der Inanspruchnahme erfolgen könnte.

Das Verfahren wurde auch 2024 weiterhin mithilfe des Bildungsträgers „Berliner Institut für Frühpädagogik“ (BIfF) mit Sitz in Berlin umgesetzt. Pro Gutschein erhält das BIfF dafür eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 29,63 Euro. Das Verfahren und die Verfahrensumstellung wurden bereits im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 dargestellt.

Bei der Veranschlagung der Mittel im KiQuTG in Höhe von 5.000.000 Euro ist davon ausgegangen worden, dass im Jahr 2024 Kosten für rd. 1.150 Gutscheine zum Tragen kommen. Für die fachliche Begleitung, Beratung und Abwicklung wurden 400.000 Euro eingeplant.

Die Umsetzung erfolgte in 2024 wie bisher nach den abgestimmten Verfahrensschritten und Terminleisten.

Der jährlich vorgesehene Mittelabfluss erfolgte am 2. Juli und 6. Dezember 2024. Die Auszahlungen erfolgten nach rechnerischer und sachlicher Prüfung.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Von Januar bis Dezember 2024 wurden insgesamt 2154 Gutscheine von Trägern abgerufen (ohne Horte). Für die Planung für 2024 wurden 4.920.000,00 Euro Mittel für die Gutscheine veranschlagt; abgerufen wurden 4.049.946,00 Euro.

Nach den Auswirkungen der Pandemie auf die Qualifizierungsgestaltung ist in den Jahren 2023 und 2024 die Nutzung der Gutscheine wieder gestiegen. Die bedarfsgerechte Anpassung dieser Fördermaßnahme an die verschiedenen Zugänge zu pädagogischer Tätigkeit fördert neben der vielfältigen beruflichen Qualifizierung der Nutzerinnen und Nutzer die Qualität der Praxisausbildung und das Selbstverständnis der Träger bzw. Einrichtungen als Orte der Anleitung bzw. Fort- und Weiterbildung.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ können die Kindertagesstätten auf ein Netz an Konsultationskitas im Land Brandenburg (KOKIB) zurückgreifen. Sowohl die Inanspruchnahme der angebotenen Online-Formate von Externen fiel pandemiebedingt geringer aus als auch die Konsultationstätigkeit, die aufgrund der Kontaktbeschränkungen nicht in vollem Umfang ausgeführt werden konnte. In den Jahren 2023 und 2024 wurden die Arbeit und vor allem die Konsultationstätigkeit in den KOKIB wieder zielgerichtet und vollumfänglich aufgenommen.

Für den Geschäftsbesorger wurden in 2024 80.000,00 Euro geplant, in Anspruch genommen wurden 71.275,86 Euro.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Maßnahme 4: Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Im Handlungsfeld 6 sieht das KiQuTG die Förderung von Angeboten vor, die der ganzheitlichen kindlichen Entwicklung und Gesundheit dienen. Das MBJS unterstützt im Handlungsfeld 6 mit dem Projekt „Kita in Bewegung“ Maßnahmen, die die frühkindliche Bewegung fördern und im Alltag der Kinder verankern

sollen: niedrigschwellige Bewegungsangebote in der Kita, Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte und Elternarbeit im Hinblick auf Bewegungsförderung.

Mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG wird in 2024 das Projekt „Kita in Bewegung“ von der Brandenburgischen Sportjugend durchgeführt. In 2024 hat das Projekt mit seiner Fortbildung zum psychomotorischen Angebot der Bewegungsbaustelle erneut große Reichweite erzielt.

Im Jahr 2024 wurden in diesem Handlungsfeld insgesamt 200.000 Euro veranschlagt mit dem Ziel Bewegungsangebote in 110 Kitas anzubieten.

Für 2023 und 2024 wurde der Zuwendungsantrag erarbeitet und im Detail vorabgestimmt.

Folgende Arbeitsschritte waren zunächst erforderlich und sind plangemäß umgesetzt worden:

Abstimmung des Konzeptes 2023/2024	bis Dezember 2022
Antragstellung des Projektträgers:	13. Dezember 2022
Erlass Zuwendungsbescheid 2023/2024:	März 2023

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Am 31. Juli 2024 konnte das 300. pädagogische Team einer Brandenburger Kindertagesstätte die Inhouse-Schulung in Anspruch nehmen. In der Tagesfortbildung werden die Pädagoginnen und Pädagogen zur Umsetzung des psychomotorischen Angebotes einer Bewegungsbaustelle geschult. Sie beinhaltet sowohl einen anschaulichen, vorangestellten Praxisteil mit dem Aufbau und der Durchführung der Bewegungsbaustelle auf dem Außengelände der Kita als auch Theorie im Mittagsband zu den wissenschaftlichen Hintergründen zu Bewegungsförderung, Bedeutung der Psychomotorik, Umsetzung der Bewegungsbaustelle als auch Reflexion der Praxis mit den Kindergruppen. Seit 2023 gehört zu der Fortbildung der Vor-Ort-Termin in der Kita, die Übergabe des Startersets mit Materialien zur Bewegungsbaustelle, ein einstündiges Coaching sechs Wochen nach dem Vor-Ort-Termin, sowie die Elternpartizipation und Impulse für die Elternbeteiligung wie bewegte Elternabende, die Bewegungsbaustelle bei Kita-Festen u.ä.

Von den ursprünglich geplanten 110 Terminen konnten 94 Termine erfolgreich in Kitas, über die gesamte Fläche Brandenburgs hinweg umgesetzt werden. Diese flächendeckende Umsetzung unterstreicht die hohe Akzeptanz und den Erfolg des Programms in der Praxis. 16 Termine konnten aufgrund von Krankheit oder Personalmangel bzw. Witterungsbedingungen, Stau o. a. leider nicht stattfinden.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Maßnahme 5: Verbesserung der Elternarbeit durch

- fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats
- Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die in den vergangenen Jahren begonnene Etablierung von Elternbeteiligung auf Ebene der Landkreise und des Landes wurde in bewährter Form fortgeführt. Es wurden in 18 Landkreisen Kreiskitaelternbeiräte für die Kindertagesbetreuung und Vertretungen für Eltern in der Kindertagespflege gebildet. Auch die mittlerweile etablierte Einrichtung eines Landeskitaelternbeirats (LKEB) fand erneut statt. Insgesamt werden Eltern aus etwa 2.032 Einrichtungen vertreten.

Das Land Brandenburg unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte pauschal mit einem monetären Mehraufwandsausgleich. Der stetige Aufbau der vergangenen Jahre hat zu einer flächendeckenden Etablierung von Elternbeteiligung geführt, die verfestigt ist und in den kommenden Jahren unverändert weitergeführt werden kann. Im Bereich der Kindertagespflege fanden 2023 erstmals Vollversammlungen statt. Die Resonanz war allerdings eher gering, nur in fünf Landkreisen fanden

sich interessierte Eltern. Hier sind die Landkreise in den kommenden Jahren gefordert, mehr für eine Mitarbeit zu werben. Die nächsten Wahlen finden 2025 statt.

Für die eingerichtete Kontakt- und Beratungsstelle, die fachliche Begleitung der Elternbeiräte auf Landes- und Kreisebene und die sächliche Unterstützung des Landeskitaelternbeirates werden zusätzlich zwei Stellen auf Sachbearbeitungsebene (E12) im MBSJ finanziert.

Mit dem Landeskitaelternbeirat wurde, wie bereits in den Jahren zuvor auch, eine enge Zusammenarbeit gepflegt. Der LKEB konnte auch in 2024 für seine Tätigkeit und unterstützend für das Verfassen von Stellungnahmen zu Richtlinien und Gesetzgebungsvorhaben juristische Beratung in Anspruch nehmen.

Im Juli 2023 wurde die Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV) vom 16. August 2019 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der Kindertagespflege vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 12, S. 17) mit Wirkung zum 1. August 2023 geändert. Hierdurch erfolgte ein Konnexitätsausgleich für Mehraufwendungen für Landkreise und kreisfreie Städte im Zuge des Gesetzes zur Stärkung der Kindertagespflege für die Durchführung von Voll-

versammlungen der Personensorgeberechtigten, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Das formelle Beteiligungsverfahren startete im Februar 2023. Im Juni 2023 erfolgte die Beschlussfassung des Gesetzes im Landtag Brandenburg. Die Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg erfolgte am 29. Juni 2023. Das Gesetz trat am 1. August 2023 in Kraft.

Die Mittel, die im Zuge der Änderung der KitaEBV auftraten, flossen im Dezember 2023 planungsgemäß ab.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung
Der Aufbau einer flächendeckenden Elternbeteiligung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte wie der Landesebene kann als abgeschlossen betrachtet werden. In allen 18 Landkreisen und kreisfreien Städten sind Kreiskitaelternbeiräte etabliert.

Im Bereich der Kindertagespflege wurden in fünf Landkreisen und kreisfreien Städten Vollversammlungen abgehalten sowie Vertreterinnen und Vertreter in die entsprechenden Kreiskitaelternbeiräte entsandt.

4.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 2, RL verlängerte Betreuungszeiten (Gesamtmittel)	19.500.000,00	34,7	18.152.297,48	30,3	-1.347.702,52
HF 2, Verbesserung Personalbemessung Kiga (Gesamtmittel)	45.963.000,00		47.823.815,37		1.860.815,37
Eingesetzte Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	31.267.000,00	55,6	31.267.000,00	52,2	0,00
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	14.696.000,00		16.556.815,00		1.860.815,00
HF 3, Zeit für Anleitung (Gesamtmittel)	5.000.000,00	8,9	4.121.221,86	6,9	-878.778,14
HF 6, Kita in Bewegung (Gesamtmittel)	200.000,00	0,4	199.916,41	0,3	-83,59

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 10, Elternbeteiligung (Gesamtmittel)	273.000,00	0,5	255.708,70	0,4	-17.291,30
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	56.240.000,00	100,0	53.996.144,45	90,1	-2.243.855,55
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	56.240.000,00 + 0,00 (Übertrag 2023) = 56.240.000,00	100,0	56.389.000,00 + 3.564.221,20 (Übertrag 2023) = 59.953.221,20	100,0	149.000,00 3.564.221,20 3.713.221,20
Übertrag ins Folgejahr	0,00	0,0	5.957.076,75	9,9	5.957.076,75
Summe der Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	14.696.000,00	20,7	16.556.815,00	21,6	1.860.815,00

Die für die Änderung des § 90 SGB VIII zur Verfügung gestellten Mittel aus der Umsatzsteuer werden in 2024 wiederum unabhängig vom HFK für die Ausgaben der Kindertagesbetreuung genutzt.

Der angesetzte Betrag im Handlungsfeld 3, Maßnahme „Zeit für Anleitung“, wurde unterschritten, da nicht alle Berechtigten einen Anspruch auf Anleitungszeit für zwölf Monate Anleitungszeit des jeweiligen Kalenderjahres hatten, die Ausbildungen und Qualifizierungen nicht in jedem Fall zwölf Kalendermonate des jeweiligen Jahres andauerten oder dieser nicht für alle vollständig abgerufen wurde.

Die Zahl der Fachschülerinnen und -schüler, die eine tätigkeitsbegleitende Teilzeitausbildung absolvieren, hat sich zudem zugunsten des vollzeitschulischen Ausbildungsformats, im Rahmen dessen im Land Brandenburg Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) in Anspruch genommen werden können, verlagert.

4.2.4 Fazit

Grundsätzlich ist einzuschätzen, dass alle Maßnahmen des Landes Brandenburg weiterhin sehr gut von den Akteuren angenommen worden sind. Die Umsetzungen laufen im Grundsatz bedarfs- und termingerecht.

Die in 2024 nicht verbrauchten Mittel des KiQuTG sollen im Jahr 2025 bzw. (falls nicht alle Mittel wie geplant abfließen) dann 2026 bedarfsgerecht den festgelegten Handlungsschwerpunkten zufließen. Das Land Brandenburg plant eine Verlängerung des Vertrages bis zum 31. Dezember 2027, um ggf. in 2026 nicht abfließende Mittel dann ausgeben zu können.

Die nicht verbrauchten Mittel sind in der Restebildung nach 2025 übertragen worden.

5. Bremen

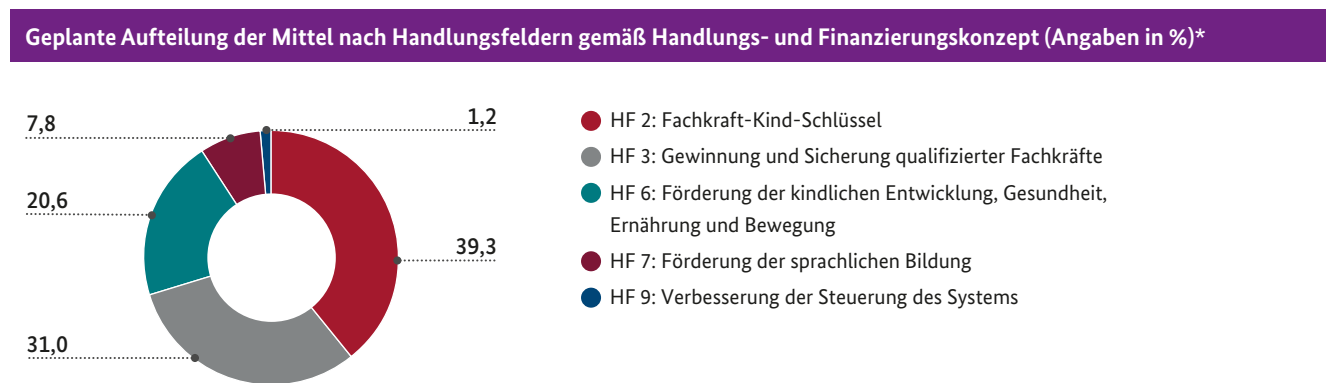
5.1 Einleitung

Die Freie Hansestadt Bremen nutzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa- Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a.F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie „Verbesserung der Steuerung des Systems“.

Die größten Anteile der Mittel für den Zeitraum 2023 bis 2024 aus dem KiQuTG a.F. verplante die Freie Hansestadt Bremen für die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (39,3 Prozent), „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ (31,0 Prozent) und „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ (20,6 Prozent). Die Anteile für die Handlungsfelder „Förderung der sprachlichen Bildung“ (7,8 Prozent) sowie „Verbesserung der Steuerung des Systems“ (1,2 Prozent) fielen vergleichsweise gering aus.

Im Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Bremen wird im folgenden Kapitel 5.2 der Stand der Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2024 detaillierter dargestellt.

Abb. V-5-1: Mittelverwendung aus dem KiQuTG 2023–2024 auf einen Blick – Bremen



* Grundlage für die Berechnung der prozentualen Anteile sind die zur Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2023–2024 bereitgestellten Bundesmittel, einschließlich etwaiger Überträge aus den Vorjahren.

Geplante und tatsächliche Verwendung von Bundesmitteln aus dem KiQuTG in 2023 und 2024 nach Handlungsfeldern				
Handlungsfeld	2023		2024	
	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung
HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	8.214.857 €	8.214.857 €	8.625.600 €	8.625.600 €
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	7.257.284 €	5.043.225 €	6.012.176 €	5.074.172 €
HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung	3.208.841 €	2.677.670 €	5.623.133 €	3.454.998 €
HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung	1.376.136 €	760.586 €	1.980.000 €	2.078.563 €
HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems	220.000 €	153.317 €	310.000 €	217.216 €
Gesamt	20.277.118 €	16.849.655 €	22.550.909 €	19.450.549 €

5.2 Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Bremen

Vorbemerkung der Freien Hansestadt Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen konnten im Berichtsjahr die im Handlungs- und Finanzierungskonzept (HFK) vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) größtenteils erfolgreich realisiert werden.

Ein Schwerpunkt lag in den vergangenen Jahren auf dem Ausbau von Betreuungsplätzen, um allen Kindern den Zugang zu frühkindlicher Bildung und Teilhabe zu ermöglichen. Zunehmend erschwert jedoch der Fachkräftemangel die Einrichtung neuer Betreuungsangebote. Um dem entgegenzuwirken und das Berufsfeld attraktiver zu gestalten, hat das Land Bremen im Berichtsjahr weiterhin in Maßnahmen zur Gewinnung, Qualifizierung und Bindung pädagogischer Fachkräfte investiert.

Ein zentrales Ziel zur Steigerung der Attraktivität des Berufsfeldes und zur Verbesserung der Betreuungsqualität ist die Optimierung des Fachkraft-Kind-Schlüssels. Vor allem in Einrichtungen mit besonderen sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen soll dieser verbessert werden. Im Rahmen des Handlungsfeldes 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel) wurden deshalb auch im Jahr 2024 zusätzliche 0,35 Vollzeitstellen pro Ü3-Ganztagsgruppe bereitgestellt.

Die sprachliche Bildung ist ein zentraler Bestandteil der frühkindlichen Entwicklung. Um diesen Bereich gezielt zu stärken, hat Bremen erneut das Handlungsfeld 7 (Förderung der sprachlichen Bildung) gewählt und ein standardisiertes Instrument zur Beobachtung und Dokumentation der Sprachentwicklung der Kinder eingeführt. Außerdem wurde das ehemalige Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ erfolgreich in das Handlungsfeld 7 überführt, sodass die ehemals von dem Bundesprogramm profitierenden Einrichtungen weiterhin nunmehr von KiQuTG-Mitteln profitieren konnten.

Die Corona-Pandemie hat verdeutlicht, welche wichtige Rolle Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für eine gesunde Ernährung und ausreichende Bewegung spielen. Über das Handlungsfeld 6 (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) wurden auch im Berichtsjahr 2024 die Qualität und Vielfalt des Ernährungsangebots verbessert.

5.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023

Handlungsfelder gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG a. F ¹ , bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG a. F ¹ .	Maßnahme	Zeitraum					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen		x	x	x	x	x
	Attraktivierung/finanzielle Förderung sozial-pädagogischer Aus- und Weiterbildungsformate		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung	Verbesserung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und Bewegung und flächendeckendes Frühstück				x	x	x
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden		x	x	x	x	
	Fortsetzung der „Sprach-Kitas“					x	x
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Entwicklung einer qualitätsorientierten Steuerung von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen			x	x	x	x

¹ Das KiQuTG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Während der hier relevanten Berichtsjahre 2023 und 2024 galt das KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023. Daher erfolgt die Berichtslegung auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.).

5.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1: Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Zur gezielten Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Kindergartengruppen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen stellt das Land Bremen je Ü3-Ganztagsgruppe in den betroffenen Einrichtungen zusätzlich zur Regelausstattung 0,35 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung. Diese Maßnahme wurde auch im Jahr 2024 fortgeführt.

Seit dem Betreuungsjahr 2020/2021 werden die entsprechenden Mittel zunächst vom Land an die Stadtgemeinden vergeben und von dort an die Träger

weitergeleitet. Ab dem Jahr 2023 erfolgte die Mittelvergabe auf Grundlage einer Förderrichtlinie.

Zur kontinuierlichen Steuerung und bedarfsgerechten Verteilung der Ressourcen wurde im Jahr 2024 der Kita-Sozialindex in der Stadtgemeinde Bremen aktualisiert. Darüber hinaus wird jährlich im dritten Quartal im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung der durchschnittliche Personalaufwand pro Gruppe erhoben. Für das Jahr 2024 erfolgt eine detaillierte Auswertung des tatsächlichen Personaleinsatzes ebenfalls im dritten Quartal 2025 im Zuge dieser Prüfung.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Da die Prüfung der Mittelverwendung durch die Träger der Kindertagesbetreuung für das Jahr 2024 erst in der zweiten Jahreshälfte 2025 abgeschlossen werden kann, bezieht sich die aktuelle Berichterstattung noch auf die Ausgaben im Jahr 2023. Dennoch deuten die vorläufigen amtlichen Statistiken zu den Personal-Kind-Schlüsseln bereits auf eine verbesserte Betreuungssituation im Jahr 2024 hin: In den Ü3-Gruppen verbesserte sich das Betreuungsverhältnis von 1:7,1 auf 1:6,5.

Das Ziel des Handlungsfeldes 2 – nämlich die pädagogischen Handlungsspielräume durch eine verbesserte Personalausstattung in Einrichtungen mit besonderem Unterstützungsbedarf zu erweitern – wurde im Jahr 2024 weitgehend erreicht.

Ob das Feinziel erreicht wurde, rund 140 zusätzliche Fachkräfte bzw. 100 Vollzeitäquivalente in bestehenden Indexgruppen zu etablieren, lässt sich jedoch anhand der amtlichen Statistik und der Erhebungen zum Personalaufwand nicht eindeutig nachweisen.

Hinzu kommt, dass Mehrausgaben zur Verbesserung des Personalschlüssels – etwa durch das KiQuTG – oftmals durch gleichzeitige Minderausgaben infolge von Personalmangel in anderen Bereichen kompensiert werden. Dies erschwert die Interpretation der Gesamtzahlen zu den Personalkosten zusätzlich.

Trotz dieser Herausforderungen konnte rechnerisch die personelle Ausstattung mit jeweils 0,35 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten pro Ü3-Ganztagsgruppe in beiden Stadtgemeinden umgesetzt werden: In Bremerhaven konnten so insgesamt 84 Gruppen besser ausgestattet werden. In der Stadt Bremen erhielten rechnerisch rund 270 Ü3-Gruppen eine entsprechende Personalverstärkung, womit das angestrebte Ziel von 320 Gruppen nicht vollständig erreicht wurde. Hauptursache dafür ist der weiterhin bestehende Fachkräftemangel, der den Ausbau der Maßnahme deutlich einschränkt. Im Zuge der Neuberechnung des Sozialindex im Jahr 2024 wurde außerdem deutlich, dass die Systematik des Index nicht zum wachsenden Bedarf passt. Insofern ist in der nächsten Förderperiode angestrebt, die Indexsystematik nachzuschärfen, um so die tatsächlichen Bedarfe in den Einrichtungen besser abzubilden.

Insgesamt konnte in 354 Ü3-Gruppen in sozial benachteiligten Stadtteilen eine spürbare Verbesserung der pädagogischen Rahmenbedingungen durch den gezielten Einsatz zusätzlicher Fachkräfte erreicht werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2: Ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Im Rahmen der ergänzenden Maßnahmen der Fachkräftegewinnung wurden im Jahr 2024 drei Maßnahmen, die bereits in den vorherigen KiQuTG-Förderperioden

starteten, ohne inhaltliche oder konzeptionelle Anpassungen fortgesetzt. Insofern entspricht die Fortsetzung der erfolgreichen Meilensteinerreichung.

1. „Quereinsteigs-Programm“

In diesem seit 2020 angebotenen Programm werden einschlägig vorqualifizierte Personen innerhalb von neun Monaten derart weiterqualifiziert, dass sie nach erfolgreicher Abschlussprüfung als Gruppenleitung in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden können. Da während der Weiterqualifizierung bereits der Einsatz in einer Einrichtung erfolgt, ist diese Maßnahme an der Schnittstelle zwischen Quereinstieg und berufsbegleitender Qualifizierung zu verorten. Sie ist geeignet für Menschen, die bereits eine umfangreichere Vorbildung aufgrund einer Berufsausbildung oder eines Studiums im sozialen bzw. pädagogischen Bereich haben. Grundsätzlich steht dieser Zielgruppe auch die Absolvierung der Externenprüfung offen.

2. „Programm zur Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien“

Das seit 2019 angebotene Programm ist derart angelegt, dass die Teilnehmenden in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden und berufsbegleitend innerhalb von 14 bis 18 Monaten sowohl das Sprachniveau B2 als auch die Gleichstellung mit staatlich geprüften Erzieherinnen und Erziehern erreichen. Über das Verfahren der Anrechnung von Praxiszeiten kann im direkten Anschluss die Zulassung zum Kolloquium der staatlichen Anerkennung beantragt werden.

3. „Qualifizierung on the Job“

Diese Maßnahme wurde als eine rein berufsbegleitende Maßnahme entwickelt. Die Zielgruppe bilden Menschen, die bereits mehrjährig in ihrem Beruf (z. B. Sozialassistent, Sozialpädagogische Assistenz sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger) in Einrichtungen im Land Bremen tätig sind. Ihnen wird im Rahmen dieser Maßnahme ermöglicht, sich bei vollem Lohnausgleich und gleichzeitiger Übernahme der Schulkosten berufsbegleitend zur Erzieherin bzw. zum Erzieher weiterzubilden. Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt über die Einrichtungen, bei denen die Teilnehmenden bereits beschäftigt sind, wodurch diese Maßnahme neben der Fachkräftegewinnung auch der Personalentwicklung dient.

Als eine neue Maßnahme startete Ende 2023 das Programm

4. „Integrative Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQsA)“

Als eine neue Variante der Maßnahmen 1. und 2. richtet sich das Programm „Integrative Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder“ an die Zielgruppe, die über im Ausland erlangte pädagogische Qualifizierungen und/oder einschlägige Berufserfahrung verfügt, die jedoch keine Aussicht auf Anerkennung gemäß dem Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BremBQfG) mit einem reglementierten Sozialberuf oder einer Lehrerausbildung hat. Über die Verbindung (fach)sprachlicher und fachlicher Qualifizierungen mit gleichzeitig erfolgreicher praktischer Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld wird – analog zum „Quereinstiegs-Programm“ – die Qualifikation zum Einsatz als Gruppenleitung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung angestrebt.

Mit dem erfolgreichen Start der Maßnahme Ende 2023 wurde auch dieser Meilenstein erreicht.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept der Freien Hansestadt Bremen vom 01.01.2023 wurden für das Kalenderjahr 2024 folgende Kennzahlen zur Messung des Fortschritts und der Zielerreichung für die vorangegangenen aufgeführten ergänzenden Maßnahmen der Fachkräftegewinnung definiert. Diese beziehen sich einerseits auf die Zahl neuer Teilnehmender pro Maßnahme sowie auf Absolventinnen und Absolventen pro Maßnahme.

In der folgenden Tabelle werden diese vorab definierten Kennzahlen mit den real in 2024 erreichten Zahlen zusammenfassend dargestellt:

Maßnahmen in 2024	geplant: neue TN	erreicht: neue TN	geplant: Absolv.	erreicht: Absolv.
„Quereinstiegs-Programm“	48	27	48	19
„Spanische Fachkräfte“	40	17	40	18
„Qualifizierung on-the-job“	25	28	25	43
„Quereinstieg IQsA“	15	38	15	27
Gesamt	128	110	128	107

Grundsätzlich konnten alle ergänzenden Maßnahmen fortgesetzt werden, auch wenn bzgl. der Zahl neu gewonnener Teilnehmender Varianzen erkennbar sind. Insgesamt zeigen sich übergreifend Abschöpfungseffekte, die durchaus zu erwarten waren, jedoch kein Absetzen des generellen Angebots rechtfertigen. Allerdings wurde die Entwicklung der belegten Plätze bei der Veranschlagung der Platzzahlen für die nachfolgende Förderperiode berücksichtigt.

Bei den beiden Maßnahmen des klassischen „Quereinstiegs-Programms“ sowie des „Programms zur Gewinnung von Fachkräften aus Spanien“ konnten im Kalenderjahr 2024 deutlich weniger Teilnehmende akquiriert werden als erhofft. In der Folge wurden die hierfür veranschlagten Mittel innerhalb des Handlungsfeldes 3 umgesteuert, um die sehr starke Nachfrage beim Programm „Integrative Qualifizierung in

sozialpädagogische Arbeitsfelder“ aufzufangen. Hierdurch übertrifft bei diesem Programm die Zahl der neuen Teilnehmenden die geplante Zahl um mehr als 100 % und schlägt sich entsprechend auch in der Zahl der Absolventinnen und Absolventen nieder.

In der Gesamtsumme unterschreiten die im Jahr 2024 erreichten Zahlen bei den ergänzenden Maßnahmen der Fachkräftegewinnung mit 110 neuen Teilnehmenden sowie 107 Absolvent:innen um knapp 15 Prozent die veranschlagten Zahlen. Trotz dieser Abweichung werden die Maßnahmen als erfolgreich bewertet.

Insgesamt zeichnet sich der Erfolg der Maßnahmen auch in den vorläufigen amtlichen Statistiken ab. Im Jahr 2024 waren mit über 6.800 pädagogischen Fach- und Leitungskräften so viele Personen in Kindertageseinrichtungen beschäftigt wie in keinem Berichtsjahr

zuvor. Seit 2018 ist die Anzahl der so beschäftigten Personen um etwa 31 Prozent angestiegen.

Maßnahme 3: Attraktivierung/finanzielle Förderung sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsformate

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Um die Attraktivierung sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsformate durch finanzielle Unterstützungsangebote zu stärken, wurden im Rahmen des Handlungsfeldes 3 zum Schuljahr 2021/2022 erstmals durch die senatorische Behörde zwei sogenannte Pauschalleistungen für Fachschülerinnen und Fachschüler in der Weiterbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher angeboten. Es handelt sich hierbei um eine Mobilitätspauschale in Höhe von 600 Euro und eine Digitalisierungspauschale in Höhe von 900 Euro, die jeweils jährlich beantragt und anrechnungsfrei zum BAföG gezahlt werden.

Sowohl im Schuljahr 2021/2022 als auch im Schuljahr 2022/2023 wurden die Pauschalleistungen von jeweils 92 Prozent aller Antragsberechtigten in Anspruch genommen. Angesichts dieses Erfolgs wurde entschieden, den Kreis der Empfangsberechtigten zum Schuljahr 2023/2024 auszuweiten.

Dieser Meilenstein wurde zum Schuljahr 2023/2024 erreicht, und zum Schuljahr 2024/2025 fortgesetzt, indem der Kreis der Antragsberechtigten hier ausgeweitet wurde auf die Schülerinnen und Schüler in der Erstausbildung (Sozialpädagogische Assistenz und Kinderpflege), die der Weiterbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher vorausgehen, sowie auf die Fachschülerinnen und Fachschüler in der Weiterbildung zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger.

Des Weiteren wurde die Kampagne „Mach dein Ding“ zur Attraktivierung des Berufsbildes stärker ausgebaut. Bereits im Sommer 2023 konnte ein Meilenstein erreicht werden, in dem vier kurze, für Social Media geeignete Videos sowie ein längerer Imagefilm mit Erzieherinnen und Erziehern aus Bremen produziert wurden. Diese wurden 2023 und 2024 gezielt zur Bewerbung der Kampagne im digitalen Raum eingesetzt. Die Protagonistinnen und Protagonisten berichten in den Videos von ihrem Berufsalltag und

ihrer Ausbildung. Das Videomaterial leistet damit einen wichtigen Beitrag, um das Berufsfeld gesellschaftlich aufzuwerten und die Ausbildung sowie die Arbeit in der frühkindlichen Bildung positiv zu besetzen.

Überdies wurde die bereits 2023 begonnene Portraittierung von Absolventinnen und Absolventen im Anschluss an ihr Kolloquium zur staatlichen Anerkennung fortgesetzt sowie das bestehende kampagneneigene Informationsmaterial überarbeitet und für Berufsorientierungsveranstaltungen in allgemeinbildenden Schulen (sogenannte Future Parcours) im Land Bremen zur Verfügung gestellt. Im Januar 2024 haben zudem alle rund 450 städtischen Kindertageseinrichtungen die Informationsmaterialien der Kampagne „Mach dein Ding“ als Beilage des Materialpaketes „Sprachliche Bildung“ erhalten.

Im Jahr 2023 ist darüber hinaus Verbreitungskonzept zur stärkeren Bewerbung der Kampagne im Bundesland Bremen entwickelt worden, das im Rahmen der Fortsetzung der Kampagne 2025 und 2026 umgesetzt werden wird.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Bei der Maßnahme der Zahlung jährlicher Pauschalleistungen führte die Ausweitung des Kreises der Antragsberechtigten zu der erwarteten Steigerung der Antragszahlen auf 994 im Schuljahr 2023/2024 sowie 1.057 im Schuljahr 2024/2025. Wie in den vorangegangenen Jahren entspricht dies einer Quote der Inanspruchnahme von jeweils über 90 Prozent.

Zwar bilden im Rahmen der Attraktivierung des sozialpädagogischen Aus- und Weiterbildungswesens die Pauschalleistungen und die Bewerbung über die Kampagne nur zwei Aspekte unter anderen (z. B. auch die Differenzierung der Aus- und Weiterbildungsformate), deren unmittelbare Wirksamkeit nicht zu messen ist.

Da sich jedoch die Zahlen sowohl der Schülerinnen und Schüler in der sozialpädagogischen Erstausbildung als auch die der Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss der staatlichen Anerkennung insgesamt positiv entwickelt haben, werden sie als erfolgreich bewertet.

Im schulischen Aus- und Weiterbildungsbereich änderten sich die Zahlen der Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsbereich wie folgt:

	Schuljahr 2023/24	Schuljahr 2024/25	Änderung in %
Kinderpflege	100	140	+ 40,0 %
Sozialpädagogische Assistenz	256	288	+ 12,5 %
Erzieher/-in	483	463	- 4,1 %

Die deutlich gestiegene Zahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr der sogenannten sozialpädagogischen Erstausbildung wird sich voraussichtlich in den kommenden Jahren auch im Bereich der Weiterbildungszahlen zur Erzieherin bzw. zum Erzieher abbilden und die zum Vorjahr leicht gesunkene Zahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Weiterbildungsjahr zur Erzieherin bzw. zum Erzieher wieder ausgleichen bzw. zu einem Anstieg führen.

Die Zahl der jährlich verliehenen staatlichen Anerkennungen als Erzieherin bzw. Erzieher im Land Bremen steigerte sich von 336 im Jahr 2020 kontinuierlich auf 439 im Jahr 2024. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 30,7 Prozent in dieser Berufsgruppe. Ausschlaggebend hierfür sind einerseits die Maßnahmen „Gewinnung von Fachkräften aus Spanien“ sowie „Qualifizierung on the Job“. Diese führen über die Option der Anrechnung der während der Maßnahmen erworbenen Praxiszeiten direkt zum Kolloquium der staatlichen Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher.

Ein weiterer Grund für den Anstieg der staatlichen Anerkennungen liegt in den kontinuierlich zunehmenden Anträgen auf Gleichwertigkeitsprüfung von im Ausland erworbenen Abschlüssen. In diesem Zusammenhang bestanden jedoch im Jahr 2024 keine KiQuTG-geförderten Maßnahmen.

Im Rahmen der Kampagne „Mach dein Ding“ haben die Klickzahlen auf der Landingpage www.mach-dein-ding-bremen.de das sehr hohe Niveau aus dem Jahr 2023 (2.692 jährliche Klicks, eine Zunahme um rund 90 Prozent gegenüber 2022) im Jahr 2024 mit 2.418 jährlichen Klicks nur knapp verfehlt. Im direkten Jahresvergleich lagen die Klicks in 2024 damit rund 13 Prozent unter den Klickzahlen aus dem Jahr 2023. Die erneut hohen Reichweite-Werte der digitalen

Kommunikationsstrategie im Jahr 2024 begründen sich damit, dass die im Jahr 2023 produzierten vier Kurzfilme/Reels sowie der dazugehörige Imagefilm für den Ausbau der Bewerbung in den kampagnenzugehörigen Social Media-Kanälen (Instagram und Facebook) sowie auf der Landingpage genutzt wurden.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Maßnahme 4: Verbesserung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und Bewegung und flächendeckendes Frühstück

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Im Rahmen des KiQuTG wurden in den Jahren 2023 und 2024 im Land Bremen auch weiterhin Maßnahmen im Bereich gesunde Ernährung (Handlungsfeld 6) umgesetzt. Grundlage hierfür war die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Kindertagesförderung im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG); hier: Handlungsfeld 6 – Gesundheit, Ernährung und Bewegung – Flächendeckendes Frühstück“ (Förderrichtlinie KiQuTG – Handlungsfeld 6 Gesundheitsförderung – Frühstück).

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erhielten finanzielle Mittel entsprechend einem festen Verteilungsschlüssel – 82 Prozent an Bremen und 18 an Bremerhaven. Die Zuwendungsbescheide wurden nach Erstellung der Förderrichtlinie erteilt. Verwendungsnachweise sind jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen und werden bis Jahresende geprüft.

Zu den geförderten Maßnahmen zählten bis zum 31. Juli 2023 die stärkere Nutzung regionaler und biologischer Lebensmittel, die Ausweitung ganztägiger Ernährungsangebote sowie Fortbildungen für das Küchenpersonal. Die Mittel wurden auf Antrag über Pauschalen pro betreutem Platz vergeben – mit erhöhten Fördersätzen für sogenannte Index-Plätze, also Einrichtungen mit besonderem sozialem Unterstützungsbedarf.

Da das zusätzliche gesunde Frühstück in den begleitenden Austauschrunden – etwa in der KiQuTG-Begleitgruppe oder der AG nach § 78 SGB VIII (Kindertagesbetreuung) – besonders positiv hervorgehoben wurde und bei Fachkräften, Eltern und Kindern auf große Zustimmung stieß, wurde es zum 1. August 2024 flächendeckend auf das ganze Land Bremen ausgeweitet.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Rahmen der Gesundheitsförderung in der Kindertagesbetreuung wurden im Land Bremen in den Jahren 2023 und 2024 umfangreiche Maßnahmen im Bereich Ernährung und Bewegungsförderung umgesetzt. Grundlage war zunächst die bis zum 31. Juli 2023 gültige Fördermaßnahme. Die Verwendungsnachweise mussten bis spätestens 31. Dezember 2023 eingereicht werden. Anschließend erfolgte eine Umsteuerung hin zu einem landesweiten zusätzlichen Frühstück, das vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2024 umgesetzt wurde.

Im Bereich Verpflegung wurden insbesondere folgende Nachweise gefordert:

- die Erweiterung des Ganztagsangebots im Bereich Ernährung,
- eine qualitative Verbesserung der Tageskost, etwa durch den Einsatz eines Mindestanteils an Bioprodukten (z. B. ausschließlich Bio-Fleisch und -Fisch) oder durch die Verwendung regionaler Lebensmittel, belegt durch entsprechende Lieferantennachweise,
- die Steigerung des Fachwissens im Bereich Ernährung, dokumentiert durch Fortbildungsnachweise zu küchentechnischen und kalkulatorischen Kenntnissen der Küchenkräfte.

Im Bereich Bewegungsförderung mussten Investitionen in Bewegungsangebote wie Bewegungslandschaften, Spielgeräte oder „Bewegungsbaustellen“ dokumentiert werden.

Ab dem 1. August 2023 wurde dann ein landesweites Frühstücksangebot eingeführt. Wegen der geringen Inanspruchnahmequote der Mittel im Bereich der Bewegungsförderung und der großen Nachfrage im Bereich des landesweiten Frühstücks wurden die Mittel dieses Handlungsfelds auf die entsprechende Maßnahme hin fokussiert. Im Zuge der Umsteuerung wurde darüber hinaus ein einmaliger Zwischenbericht implementiert, um die Reichweite der Maßnahme datenbasiert abbilden zu können. Der entsprechende Verwendungsnachweis war bis zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen und musste Folgendes enthalten:

- eine Bestätigung der Mittelverwendung,
- die Anzahl der versorgten Kinder pro Einrichtung, inklusive Unterscheidung nach Einrichtungen in besonders herausfordernden sozialen Lagen,
- ein Nachweis über die Qualität des bereitgestellten Frühstücks.

In der Stadtgemeinde Bremen profitierten insgesamt über 20.400 Kinder von dem Frühstücksangebot, in der Stadtgemeinde Bremerhaven erhielten 4.301 Kinder ein kostenloses Frühstück. Die Träger und Einrichtungen setzten die Fördermittel vielfältig ein: Neben dem gesunden Frühstück wurden regelmäßige Markteinkäufe organisiert, Obst- und Gemüseboxen angeschafft und der Einsatz regionaler sowie biologischer Lebensmittel deutlich ausgeweitet. Außerdem werden die Kinder mehrheitlich an der Gestaltung des Frühstücks beteiligt.

Laut Zwischenbericht aus dem Jahr 2024 haben etwa 70 Prozent der beantragenden Einrichtungen in der Ernährung 50 Prozent Bio-Anteil oder mehr umsetzen können. Im Qualitätskriterium „Regional“ gelang das etwa der Hälfte der Einrichtungen. Je nach organisatorischem Rahmen der Einrichtung wurde das Frühstück nur an einem oder an allen Tagen der Woche angeboten, im Mittel etwa an drei Tagen der Woche. 63 Prozent der Einrichtungen gaben an, dass die Kinder bei der Umsetzung des Frühstücks beteiligt wurden.

Auch im Bereich Bewegung wurden in beiden Stadtgemeinden zahlreiche Maßnahmen erfolgreich umgesetzt. Dazu zählten die Anschaffung neuer Spiel- und Bewegungsgeräte, die Einrichtung von Bewegungslandschaften sowie die qualitative und quantitative Verbesserung der Außengelände. In Bremen wurden unter anderem Kletter- und Sprossenwände, ein naturnaher Sinnes- und Tastpfad, Bewegungsbaustellen, eine Wasserspielanlage und ein Niedrigseilgarten beantragt.

Diese Maßnahmen verbesserten nicht nur die pädagogischen Rahmenbedingungen, sondern leisteten auch einen wichtigen Beitrag zur gesundheitlichen Entwicklung – insbesondere von Kindern in sozial benachteiligten Quartieren. Diese sind häufiger von Bewegungsarmut betroffen und kommen oftmals ohne Frühstück in die Einrichtung. Die Bausteine des Handlungsfeldes haben deshalb in besonderem Maß dazu beigetragen, Chancengleichheit im Bereich des gesunden Aufwachsens zu fördern.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 5: Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Um die Handlungssicherheit der pädagogischen Fachkräfte im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung zu verbessern, wurde eine Implementierung des standardisierten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens „Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen“ (BaSiK) in Ergänzung zum bestehenden Sprachstandsfeststellungsverfahren „Primo“ umgesetzt. Dies wird als ergänzende Teilmaßnahme zur Verbesserung der Wirksamkeit bestehender Sprachförderungsaktivitäten gesehen und bildet die Basis für die Gestaltung von sprachförderlichen Angeboten für alle Kinder und die Zusammenarbeit mit den Eltern. Nachdem zu Beginn die Fortbildung und Qualifizierung von Multiplikatoren und Fachkräften im Vordergrund stand, wurden 2023 zur Qualitätssicherung sowohl ein Austauschtermin mit den Multiplikatoren als auch mit Trägervertretenden vorgenommen. In 2024 wurden die Austauschtreffen mit Trägern fortgeführt und ein erster Stand der Implementierung im Rahmen dieses Austausches erhoben.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die Träger berichteten im Rahmen der Austauschtreffen, dass mehr als zwei Drittel der Kindertageseinrichtungen BaSiK bereits einsetzten und drei Viertel zu BaSiK geschult wurden. In Bezug auf einen vollständigen Einsatz von BaSiK (regelmäßige Beobachtung jedes Kindes in der Einrichtung) meldete knapp die Hälfte der Träger zurück, dass dies in bis zu 25 Prozent ihrer Einrichtungen stattfindet; der andere überwiegende Teil der Träger gab an, dass zwischen 25 und 50 Prozent ihrer Einrichtungen BaSiK vollständig einsetze. Im Jahr 2025

wird eine dezidierte quantitative Abfrage der Träger erfolgen. Im Zuge des inhaltlichen Austausches wurde von Trägern ausgeführt, dass mehrheitlich Fachkräfte einen positiven Effekt durch die Anwendung von BaSiK sehen und gerade Einrichtungen, in denen Sprache bisher kein Schwerpunkt war, sehr von der Praxisorientierung von BaSiK profitieren und eine Professionalisierung durch die Anwendung von BaSiK erfolgt.

Maßnahme 6: Fortsetzung der Sprach-Kitas

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Mit der hier beschriebenen Maßnahme wurde die Finanzierung der sogenannten Sprach-Kitas ab dem 1. Juli 2023 fortgeführt, was durch den Wegfall des Bundesprogramms Sprach-Kitas notwendig wurde. Inhaltlich dient das Programm der Einrichtung einer Funktionsstelle in Kindertageseinrichtungen, die einen hohen Anteil an Kindern mit Sprachförderbedarfen betreuen, um diese bei der Umsetzung der Sprachentwicklungsförderung von Kindern zu unterstützen. Gleichzeitig wurde in der Stadtgemeinde Bremen an der Überführung in ein eigenes Programm zu Januar 2025 gearbeitet; dieser Prozess wird sich um ca. sechs Monate verzögern.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgte die Umsetzung auf zwei Ebenen: Die Fortführung der Finanzierung der bestehenden Sprach-Kitas unter den bekannten Rahmenbedingungen des Bundesprogramms laut Landesförderrichtlinie sowie die Überleitung in das Konzept der Sprachexpertinnen und Sprachexperten mit einem trägerübergreifenden Einsatz. Ziel hierbei ist es, flächendeckend alle Kindertageseinrichtungen in der Gestaltung und Weiterentwicklung sprachbildender Angebote zu stärken sowie Fachkräfte zu beraten und Impulse für die effektive und nachhaltige Gestaltung der Sprachförderung und des sozialen Lernens innerhalb der Kindertageseinrichtungen zu setzen.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Es wurden die zuvor über das Bundesprogramm Sprach-Kitas finanzierten Funktionsstellen in identischer Höhe und Struktur weitergefordert, d. h. 65 x 0,5 Vollzeitäquivalente für Funktionsstellen in den Kindertageseinrichtungen und 5 x 0,5 Vollzeitäquivalente für Fachberatung.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Maßnahme 7: Entwicklung einer qualitätsorientierten Kita-Steuerung im Land Bremen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Das Projekt „Entwicklung einer qualitätsorientierten Kita-Steuerung im Land Bremen“ war ursprünglich für das Jahr 2020 vorgesehen und verfolgte drei zentrale Zielsetzungen: die Verknüpfung von Kita-Qualität und Ressourcenausstattung, die Entwicklung von Qualitäts- und Leistungszielen im Rahmen der Finanzierungssystematik sowie den Aufbau eines kontinuierlichen Qualitätsmonitorings. Die Fortschritte sollten durch jährliche (Teil-) Projektberichte dokumentiert werden.

Der Projektstart verzögerte sich jedoch erheblich. Einerseits band die Corona-Pandemie personelle Ressourcen im Bereich der Steuerung, andererseits gestaltete sich die Rekrutierung der benötigten Referentinnen und Referenten schwierig. Die Suche nach qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern erforderte mehrere Ausschreibungsrunden und brachte zusätzliche Verzögerungen durch lange Kündigungsfristen mit sich.

Bis zum 31. Dezember 2023 wurde die Personalisierung des Projekts abgeschlossen und alle erforderlichen Projektaufträge vorgelegt. Die angestrebte Verbindung von Qualitätsentwicklung, Finanzierung und Monitoring konnte somit strukturiert vorangetrieben werden. Seither erfolgt eine kontinuierliche Berichterstattung im Rahmen jährlicher (Teil-) Projektberichte, um den Fortschritt transparent zu dokumentieren und die weitere Umsetzung qualitätsorientierter Steuerungsstrukturen in der Kindertagesbetreuung im Land Bremen systematisch zu begleiten.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die erfolgreiche Besetzung aller vorgesehenen Referent:innenstellen – wobei sich eine seit dem 1. Januar 2023 erneut vakante Stelle zum November 2023 neu besetzen ließ – bildete eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzung des Projekts zur Entwicklung einer qualitätsorientierten Steuerung der Kindertageseinrichtungen im Land Bremen. Dieser Meilenstein war entscheidend, um die Arbeit an den drei wesentlichen Teilbereichen strukturiert aufnehmen und fortsetzen zu können: die Erarbeitung von Qualitäts- und Leistungszielen, der Aufbau von Landesförderstrukturen im Rahmen der Finanzierungssystematik sowie die Konzeption eines Datenbanksystems für das künftige Qualitätsmonitoring.

1. Erarbeitung von Qualitäts- und Leistungszielen (Abschluss 2023)

Die Erarbeitung der Qualitäts- und Leistungsziele erfolgte im Rahmen der Fortschreibung des Bildungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren. Die inhaltliche Entwicklung wurde bis Ende 2023 weitestgehend abgeschlossen. Der Bildungsplan konnte im Laufe des Jahres 2024 finalisiert werden und ist im Jahr 2025 in Kraft getreten. Damit wurde ein zentrales Steuerungsinstrument zur Qualitätsentwicklung im frühkindlichen Bildungsbereich etabliert.

2. Aufbau von Landesförderungen im Rahmen der Finanzierungssystematik

Der ursprünglich geplante Aufbau eigenständiger Landesförderstrukturen wurde zugunsten der Entwicklung einer umfassenden, systematischen Neuausrichtung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen vorübergehend zurückgestellt. Ziel ist die Etablierung einer neuen Finanzierungssystematik, die eine langfristig tragfähige und qualitätsorientierte Steuerung ermöglicht. In diesem Zusammenhang wird auch die Rolle einer Landesförderung neu bestimmt. Aufgrund der strukturellen Komplexität ist davon auszugehen, dass die vollständige

Umsetzung dieses Teilprojektes mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

3. Erarbeitung des Datenbankaufbaus für das Qualitätsmonitoring

Die konzeptionellen Arbeiten zum Aufbau eines Datenbanksystems für das künftige Qualitätsmonitoring wurden im Berichtszeitraum weitergeführt.

Im Fokus standen die Identifikation und Analyse bereits vorhandener Datenquellen sowie die Prüfung ihrer Nutzbarkeit für ein systematisches Monitoring. Darüber hinaus wurden erste neue Daten erhoben bzw. bestehende Datenbestände zusammengeführt. Diese Vorarbeiten bilden die Grundlage für die Entwicklung eines tragfähigen, datengestützten Qualitätsmonitorings.

5.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 2, Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen (Gesamtmittel)	8.625.600,00	38,2	8.625.600,00	40,2	0,00
HF 3, Ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen (Gesamtmittel)	4.392.176,00	19,5	3.562.714,90	16,6	-829.461,10
HF 3, Attraktivierung/finanzielle Förderung sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsformate (Gesamtmittel)	1.620.000,00	7,2	1.511.457,00	7,0	-108.543,00
HF 6, Verbesserung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und Bewegung (Gesamtmittel)	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
HF 6, flächendeckendes Frühstücksangebot (Gesamtmittel)	5.623.133,00	24,9	3.454.998,00	16,1	-2.168.135,00
HF 7, Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden (Gesamtmittel)	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
HF 7, Fortsetzung der Sprach-Kitas (Gesamtmittel)	1.980.000,00	8,8	2.078.563,00	9,7	86.064,00
HF 9, Entwicklung einer qualitätsorientierten Kita-Steuerung im Land Bremen (Gesamtmittel)	310.000,00	1,4	217.216,00	1,0	-92.784,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	22.550.909,00	100,0	19.450.548,90	90,7	-3.100.360,10
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	20.790.000,00 + 1.760.908,00 (Übertrag 2023) = 22.550.908,00	100,0	16.750.000,00 + 4.696.756,00 (Übertrag 2023) = 21.446.756,00	100,00	-4.040.000,00 2.935.848,00 -1.104.152,00
Übertrag ins Folgejahr	-1,00	0,0	1.996.207,10	9,3	1.996.208,10

Handlungsfeld 3, Maßnahme 2: Ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen

Im Handlungsfeld 3 haben sich im Förderjahr 2024 Minderausgaben in der oben genannten Höhe ergeben. Diese begründen sich insbesondere damit, dass die Finanzierung des Programms zur „Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien“ über die Bundesagentur für Arbeit (Schulkosten und Personalkosten) sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (Integrationskosten) erfolgen konnte. Zudem sind im Förderjahr 2024 Minderausgaben im Rahmen der Maßnahme „Qualifizierung on the Job“ dadurch entstanden, dass von den für die im Jahr 2023 gestartete Kohorte 50 veranschlagten Plätzen aufgrund der Bewerbungslage lediglich 31 Plätze besetzt werden konnten. Da es sich hierbei um eine 24-monatige und zudem die kostenintensivste Maßnahme handelt, ergaben sich im Förderjahr 2024 erhebliche Minderausgaben.

Handlungsfeld 6, Maßnahme 4: Verbesserung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und Bewegung und flächendeckendes Frühstück

Die Maßnahme im Handlungsfeld 6 wurde von den Einrichtungen als besonders hilfreich bewertet. Gerade das zuverlässige Frühstück stellte einen Mehrwert für die Kinder dar. Gleichwohl wurden nicht alle Mittel genutzt, die zur Umsetzung der Maßnahmen eingeplant wurden. Die Einrichtungen konnten das Frühstück nach den jeweiligen organisatorischen und pädagogischen Gegebenheiten ausgestalten und sie beispielsweise nur an einzelnen Tagen der Woche oder als Ergänzung zu einem durch die Kinder mitgebrachten Frühstück einsetzen. Die dadurch entstehende heterogene Umsetzung führte zu abweichenden finanziellen Bedarfen, da für ein umfassendes bio-regionales Angebot kalkuliert wurde. Vor dem Hintergrund, dass zunächst Erfahrungen mit dem Antragsverhalten und den Umsetzungen eines Frühstücks gesammelt werden mussten, war eine Abweichung entsprechend zu erwarten.

5.2.4 Fazit

Insgesamt konnten in den Berichtsjahren 2023 und 2024 wesentliche Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Teilhabeverbesserung in der Kindertagesbetreuung erzielt werden. Besonders hervorzuheben sind die kontinuierliche Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in

sozial benachteiligten Stadtteilen, die Ausweitung und Differenzierung von Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte sowie die erfolgreiche Integration des Programms „Sprach-Kitas“ in das Landesförderkonzept.

Trotz anhaltender Herausforderungen durch den Fachkräftemangel ist es gelungen, bestehende Maßnahmen fortzuführen und neue Formate – wie z. B. das Programm IQsA – erfolgreich zu implementieren. Die Stärkung der Erstausbildung in den Bereichen Kinderpflege und Sozialpädagogische Assistenz schlägt sich zunehmend positiv in den Ausbildungszahlen nieder und trägt zur mittel- bis langfristigen Fachkräftesicherung bei.

Mit der flächendeckenden Einführung eines gesunden Frühstücksangebotes und gezielten Investitionen in Bewegungsangebote konnte ein wichtiger Beitrag zur gesundheitlichen Entwicklung der Kinder geleistet werden. Dabei wurde auf die Rückmeldungen der Träger reagiert und die Chance zum Nachsteuern genutzt, um den realen Bedarfen der Praxis zu entsprechen. Auch im Bereich sprachliche Bildung wurden durch die Einführung standardisierter Beobachtungsverfahren wie BaSiK neue qualitative Standards gesetzt.

Auf Systemebene wurde die Grundlage für eine qualitätsorientierte Steuerung der Kindertageseinrichtungen im Land Bremen geschaffen. Die Besetzung der für Monitoring und Finanzierung zuständigen Stellen sowie die begonnene Entwicklung einer ökonomisch sinnvollen vernetzten Datenerhebung und -auswertung markieren zentrale Meilensteine. Gleichwohl bleibt die Verknüpfung von Qualitätsindikatoren und Finanzierung ein weiterhin offener Arbeitsprozess, der in den kommenden Jahren vertieft werden muss. Im Zuge der Bearbeitung der Arbeitspakete wurden darüber hinaus weitere Reformbedarfe deutlich, deren Bearbeitung zu einer deutlichen Qualitätssteigerung der Steuerung und des Monitorings der frühen Bildung und Betreuung im Land Bremen führen werden.

Herausforderungen bestehen insbesondere weiterhin in der vollständigen Umsetzung der geplanten Personalmaßnahmen, da die angespannte Fachkräftesituation in mehreren Handlungsfeldern zu Verzögerungen und Anpassungsbedarfen führte. Ebenso erforderte die starke Nachfrage in einzelnen Maßnahmen (z. B. „Integrative Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder“) eine Umverteilung von Ressourcen innerhalb des Förderrahmens.

Um den eingeschlagenen Weg fortzusetzen, wird es entscheidend sein, die begonnenen Reformprozesse – wie etwa die Überarbeitung der landesgesetzlichen Regelungen zur Kindertagespflege sowie zur Personalqualifikation und -ausstattung – konsequent weiterzuführen. Die angekündigte Gesetzesreform im Sommer 2025 bietet hierfür eine zentrale Gelegenheit. Durch den angespannten Landeshaushalt können gelingende Projekte nicht umfassend regelhaft in das System der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen integriert werden. Die Erfahrungen im Rahmen des KiQuTG

ermöglichen dennoch, die Wirksamkeit von Projekten datenbasiert abzuwägen und die Steuerung an den so gewonnenen Erkenntnissen auszurichten.

Der Fortschrittsbericht zeigt: Die Freie Hansestadt Bremen nutzt die durch das KiQuTG eröffneten Handlungsspielräume aktiv, um die Qualität der frühkindlichen Bildung weiter zu stärken – mit konkreten Maßnahmen, strukturellen Weichenstellungen und einer klaren strategischen Ausrichtung.

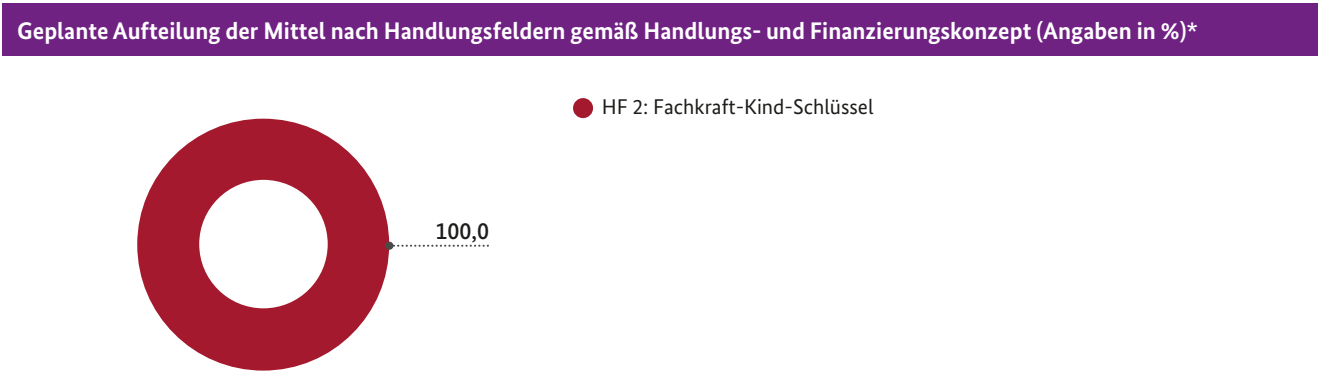
6. Hamburg

6.1 Einleitung

Die Freie und Hansestadt Hamburg setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa- Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für den Zeitraum 2023 bis 2024 zu 100 Prozent im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ ein.

Im Fortschrittsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg wird im folgenden Kapitel 6.2 der Stand der Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2024 detaillierter dargestellt.

Abb. V-6-1: Mittelverwendung aus dem KiQuTG 2023–2024 auf einen Blick – Hamburg



* Grundlage für die Berechnung der prozentualen Anteile sind die zur Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2023-2024 bereitgestellten Bundesmittel, einschließlich etwaiger Überträge aus den Vorjahren. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel ist in der Abbildung nicht dargestellt. Die ausgewiesenen relativen Anteile spiegeln daher nicht die Verteilung der Gesamtmittel (Bundes- und Landesmittel) auf die einzelnen Handlungsfelder wider.

Geplante und tatsächliche Verwendung von Bundesmitteln aus dem KiQuTG in 2023 und 2024 nach Handlungsfeldern				
Handlungsfeld	2023		2024	
	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung
HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	42.020.000 €	42.382.952 €	44.450.000 €	44.327.000 €
Gesamt	42.020.000 €	42.382.952 €	44.450.000 €	44.327.000 €

6.2 Fortschrittsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg

Vorbemerkung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Angebote der Kindertagesbetreuung wurden in den vergangenen Jahren in Hamburg weiter ausgebaut und die Versorgungsquoten gesteigert. Der Hamburger Senat hat entschieden, mit einer Maßnahme aus dem Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel – die über das

KiTa-Qualitätsgesetz zufließenden Mittel des Bundes zur anteiligen Finanzierung der Verbesserung des Fachkraftschlüssels für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Krippe) einzusetzen.

Durch eine Verbesserung des Fachkraftschlüssels¹⁰⁸ bzw. der finanzierten Personalausstattung im Krippenbereich wird die Fachkraft-Kind-Relation im Krippenbereich, d. h. die tatsächliche Relation zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern in der pädagogischen Arbeit, verbessert. Darüber hinaus werden die Spielräume des pädagogischen Personals für die mittelbare pädagogische Arbeit erweitert. Die Qualität der pädagogischen Arbeit im Krippenbereich wird dadurch insgesamt gesteigert.

6.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023

Handlungsfelder gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG a. F. ¹ , bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG a. F. ¹	Maßnahme	Zeitraum					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich	x	x	x	x	x	x

¹ Das KiQuTG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Während der hier relevanten Berichtsjahre 2023 und 2024 galt das KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023. Daher erfolgt die Berichterlegung auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.).

6.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die zugesagten und gesetzlich geregelten Verbesserungen der Fachkraftschlüssel im Krippenbereich

von durchschnittlich 1:1,51 in 2018 wurden seit 2019 stufenweise umgesetzt. Mit dem letzten Schritt wurde am 1. Januar 2021 ein Krippen-Fachkraftschlüssel von 1:4 erreicht, welcher seitdem fortbesteht.

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019 festgelegten Meilensteine bis einschließlich 2021 waren keine weiteren Schritte zur Umsetzung der Maßnahme erforderlich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Das im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019 festgelegte Handlungsziel wurde zum

¹⁰⁸ Der Fachkraftschlüssel beschreibt die finanzierte Personalausstattung und weicht aufgrund abweichender inhaltlicher Abgrenzungen rechnerisch vom Statistischen Bundesamt berechneten Personalschlüssel ab (siehe Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019, II 3. d).

1. Januar 2021 erreicht, weitere Schritte sind nicht erforderlich.

Nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ergab sich für den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen für den 1. März 2019 eine Relation von

1 Betreuungsperson zu 4,6 Kindern unter drei Jahren. Am 1. März 2020 betrug dieser Wert 1:4,4, bis zum 1. März 2021 verbesserte sich der Personalschlüssel auf 1:4,2 und blieb auch zum 1. März 2022 und 2023 auf diesem Niveau. Im Jahr 2024 verbesserte sich der Wert zum Stichtag 1. März auf 4,1 (2024).^{109,110}

6.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 2, Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich (Gesamtmittel)	84.530.000,00		80.237.470,00		-4.292.530,00
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	44.450.000,00	100,0	44.327.000,00	100,0	-123.000,00
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	40.080.000,00		35.910.470,00		-4.169.530,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	44.450.000,00	100,0	44.327.000,00	100,0	-123.000,00
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	44.450.000,00 + 0,00 (Übertrag 2023) = 44.450.000,00	100,0	44.327.000,00 + 0,00 (Übertrag 2023) = 44.327.000,00	100,0	-123.000,00 0,00 -123.000,00
Übertrag ins Folgejahr	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel	40.080.000,00	47,4	35.910.470,00	44,8	-4.169.530,00

109 Quelle: amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (bzw. Personalschlüssel, ermittelt auf Grundlage der von destatis im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik erhobenen Daten).

110 Für das Berichtsjahr 2021 erfolgte eine Anpassung der Berechnungsweise der Personalschlüssel. Für die Personalschlüssel der Jahre 2019 und 2020 wurde eine nachträgliche Berechnung auf Basis der angepassten Berechnungsweise umgesetzt. Die Angaben zum Personalschlüssel in diesem Fortschrittsbericht sind deshalb nicht mit den Angaben der vergangenen Fortschrittsberichte vergleichbar. Erläuterungen zur angepassten Berechnungsweise finden sich im datengestützten Teilen dieses Berichts.

Die Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG werden nicht gesondert im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg ausgewiesen. Die Verbesserungen des Krippen-Fachkraftschlüssels wurden vertragsgemäß zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 umgesetzt. An die Kindertageseinrichtungs-Träger werden entsprechend höhere Leistungsentgelte zur Finanzierung des verbesserten Krippen-Fachkraftschlüssels ausgezahlt.

Alle Mittel, die der Freien und Hansestadt Hamburg aus dem KiQuTG zugeflossen sind, wurden in 2024 für die hier dargestellte Maßnahme verwendet. Die Gesamtkosten der Verbesserungen des Krippen-Fachkraftschlüssels waren im Jahr 2024 mit 80.237.469,57 € um 4.292.530,43 € geringer als im Finanzierungs- und Handlungskonzept veranschlagt. Hintergrund sind hinter der Planung zurückgebliebene Fallzahlen betreuter Kinder in Kindertageseinrichtungen.

6.2.4 Fazit

Die der Freien und Hansestadt Hamburg für die Umsetzung von § 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 KiTa-Qualitätsgesetz a.F. zustehenden Mittel wurden vollständig zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation verwendet. In der Kinder- und Jugendhilfestatistik bilden sich diese Qualitätsverbesserungen deutlich ab. Es besteht keine Notwendigkeit, das Handlungs- und Finanzierungskonzept anzupassen.

7. Hessen

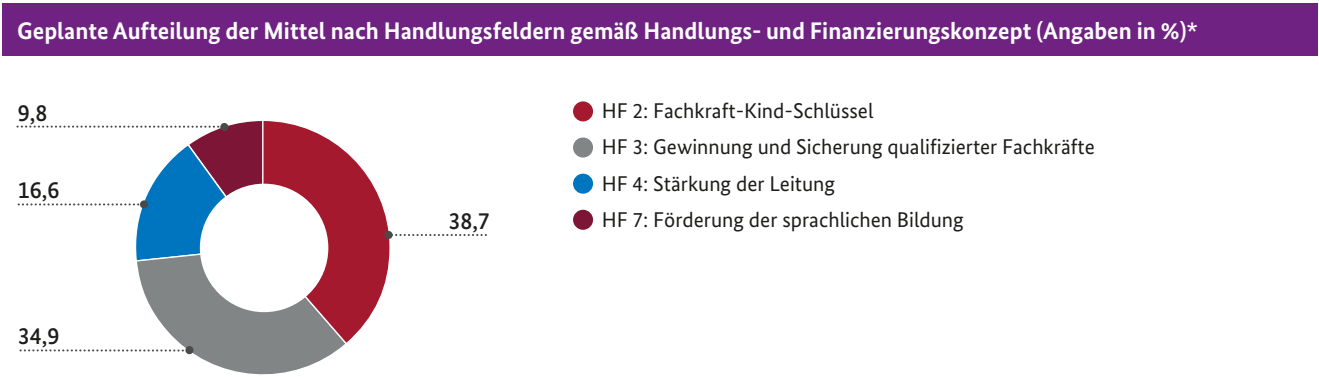
7.1 Einleitung

Hessen nutzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ sowie „Förderung der sprachlichen Bildung“.

Die größten Anteile der Mittel für den Zeitraum 2023 bis 2024 waren für die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (38,7 Prozent) und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ (34,9 Prozent) vorgesehen. Den Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurden mit 16,6 Prozent und 9,8 Prozent geringere Anteile zugewiesen.

Im Fortschrittsbericht des Landes Hessen wird im folgenden Kapitel 7.2 der Stand der Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2024 detaillierter dargestellt.

Abb. V-7-1: Mittelverwendung aus dem KiQuTG 2023–2024 auf einen Blick – Hessen



* Grundlage für die Berechnung der prozentualen Anteile sind die zur Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2023-2024 bereitgestellten Bundesmittel, einschließlich etwaiger Überträge aus den Vorjahren.

Geplante und tatsächliche Verwendung von Bundesmitteln aus dem KiQuTG in 2023 und 2024 nach Handlungsfeldern				
Handlungsfeld	2023		2024	
	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung
HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	3.500.000 €	71.457.365 €	110.250.000 €	72.101.563 €
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	22.250.000 €	43.200 €	80.100.000 €	45.028.766 €
HF 4: Stärkung der Leitung	1.500.000 €	30.624.585 €	47.250.000 €	30.900.670 €
HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung	28.750.000 €	5.561.069 €	0 €	10.437.326 €
Gesamt	56.000.000 €	107.686.219 €	237.600.000 €	158.468.325 €

7.2 Fortschrittsbericht des Landes Hessen

Vorbemerkung des Landes Hessen

Die Kindertagesbetreuung ist seit einigen Jahren von einem hohen Fachkräftemangel betroffen, der sich mindestens mittelfristig fortsetzen wird. Der Fachkräftemangel trifft das Feld mit Blick auf die weiterhin steigende Nachfrage an Plätzen besonders hart. Hessen investiert daher die Mittel hauptsächlich in eine bessere Personalausstattung sowie in die Sicherung

des Bestandspersonals. Mit einer besseren Personalausstattung können zum einen die Betreuungsqualität und zum anderen die Arbeitsbedingungen in Kitas verbessert werden. Das wiederum ist ein wichtiger Beitrag dazu, Fachkräfte in den Kitas zu halten und Menschen für dieses Berufsfeld zu gewinnen. Darüber hinaus nutzt Hessen die Mittel aus dem KiQuTG, um die sprachliche Bildung in den Kindertageseinrichtungen zu fördern. Damit trägt das Land der größer werdenden Vielfalt in den Kindertageseinrichtungen Rechnung, die sich auch in unterschiedlichen kulturellen Hintergründen zeigt. Eine wichtige Aufgabe frühkindlicher Bildung ist die Förderung der sprachlichen Bildung aller Kinder. So soll der Spracherwerb bei allen Kindern angeregt und gefördert werden.

7.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023

Handlungsfelder gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG a. F ¹ . bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG a. F ¹ .	Maßnahme	Zeitraum					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Programm „Starke Teams – starke Kitas“					x	x
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Fortsetzung und Überführung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ in das Land Hessen					x	x

¹ Das KiQuTG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Während der hier relevanten Berichtsjahre 2023 und 2024 galt das KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023. Daher erfolgt die Berichtslegung auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.).

7.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1: Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die bisherige Maßnahme zur Verbesserung der Fachkräftesituation in Kitas ist in den Berichtsjahren 2023 und 2024 fortgesetzt worden. Mit dieser gesetzlichen Maßnahme gemäß § 25c Absatz 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sollen flächen- deckend die Fachkraftkapazitäten zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertages- einrichtungen durch die Erhöhung der sog. Ausfall- zeiten von derzeit 15 Prozent des Netto-Mindestperso- nalbedarfs auf 22 Prozent verbessert werden. Da diese Regelung von den Kindertageseinrichtungen mit Blick auf den Fachkraftmangel nur schrittweise umzusetzen ist, wurde mit der Aufnahme einer Übergangsregelung in Form einer Duldungsfrist in § 57 HKJGB die Mög- lichkeit geschaffen, Einrichtungen zeitlich befristet nach alten Standards weiter zu betreiben.

Die Maßnahme ist fristgerecht in den Jahren 2023 und 2024 bewilligt und an die Träger der Kindertagesein- richtungen im Rahmen der Betriebskostenförderung nach § 32 HKJGB ausgezahlt worden. Zudem ist eine Abschlagszahlung in 2025 für die erste Jahreshälfte erfolgt.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Um die Entwicklung der Fachkraftkapazitäten unab- hängig von der Mengenentwicklung abbilden zu können, wird die Anzahl der Fachkraftwochenstunden in allen hessischen Kitas ins Verhältnis gesetzt zur Anzahl der Betreuungswochenstunden in allen hessi- schen Kitas gemäß amtlicher Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Der ursprünglich definierte Zielwert liegt bei 0,150; dieser Wert basiert auf den folgenden Parametern:

- Netto-Mindestpersonalbedarf
- 15 Prozent kalkulatorischer Aufschlag auf den Netto-Mindestpersonalbedarf für zu sichernde bereits vorhandene Zeiten nach § 25a Absatz 1 Satz 2 HKJGB,

- zusätzlich 7 Prozentpunkte hin zu 22 Prozent kalkulatorischer Aufschlag auf den Netto-Mindest- personalbedarf für Ausfallzeiten entsprechend der gesetzlichen Neuregelung,
- 20 Prozent kalkulatorischer Aufschlag auf den Netto-Mindestpersonalbedarf für Leitungszeiten entsprechend der gesetzlichen Neuregelung.

Im Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Jahre 2023 und 2024 ist als Zielerreichung die Beibehaltung des ermittelten Zielwerts von 0,150 Fachkraftwochen- stunden pro Betreuungswochenstunde definiert und der angestrebte Zuwachs an Fachkräften mit 0 angesetzt, da bereits zum 1. März 2022 der Ist-Wert 0,159 betrug und auch die ursprünglich geplanten zusätzlichen Fachkräfte in Höhe von 1.686 mit insgesamt 6.258 zusätzlichen Fachkräften zum 1. März 2022 weit über- troffen wurden.

Die Fortschrittsbetrachtung zeigt, dass beide Meilen- steine erreicht worden sind.

- Meilenstein 1 anhand amtlicher Kinder- und Jugend- hilfestatistik 1. März 2023 – Überprüfung des ersten Zwischenziels: Beibehaltung von mind. 0,150 Fach- kraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde. Dieser Wert ist mit 0,164 übererreicht worden.
- Meilenstein 2 anhand amtlicher Kinder- und Jugend- hilfestatistik 1. März 2024 – Überprüfung des zweiten Zwischenziels: Beibehaltung von mind. 0,150 Fach- kraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde. Dieser Wert ist mit 0,171 übererreicht worden.

Zur Zielerreichung ist der 1. August 2024 anhand amt- licher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2025 definiert worden. Auch hier sollen mind. 0,150 Fach- kraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde beibehalten werden. Die Daten der amtlichen Sta- tistik liegen zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht vor.

Der Fachkraftbestand hat weiterhin einen deutlichen Aufwuchs erfahren, sodass zum Stichtag 1. März 2024 8.678 zusätzliche Fachkräfte im Vergleich zum Aus- gangswert im System waren. Das entspricht einer Personalsteigerung von 15 Prozent seit dem Jahr 2020.

Gleichwohl ist bei der hessenweiten Betrachtung zu beachten, dass es teilweise größere regionale Disparitä- ten gibt. So erreichen sowohl auf Jugendamts- als auch auf Gemeindeebene nicht alle Bezirke bzw. Gemeinden die Meilensteine, während andere diese wiederum

deutlich übererfüllen. Dies begründet auch die Übergangsregelung nach § 57 HKJGB.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2: Programm „Starke Teams – starke Kitas“

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Als Maßnahme zur Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften wird das Landesförderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ erstmalig umgesetzt. Es stellt den Kitas in Hessen ein nach Kita-Größe gestaffeltes Einrichtungsbudget zur Umsetzung von Begleitmaßnahmen zur moderaten Öffnung des Fachkräftekatalogs im HKJGB zur Verfügung. Das Landesförderprogramm zielt insbesondere darauf ab, die pädagogischen Fachkräfte mithilfe von guten Rahmen- und Arbeitsbedingungen zu entlasten sowie zur Stärkung der mit einer breiteren Vielfalt von Qualifikationen besetzten Teams beizutragen. Träger haben mit ihren Kita-Teams die Möglichkeit, aus einem Maßnahmenkatalog diejenigen Maßnahmen für ihre Einrichtungen auszuwählen, die es vor Ort bedarf, um Leitungskräfte und pädagogisches Personal zu entlasten und Qualitätsanreize zu setzen. Es soll somit zum einen die Sicherung von Fachkräften sowie zum anderen eine gute Einbindung von Personal mit verschiedenen Bildungsabschlüssen, Qualifikationen und Kompetenzen gewährleistet werden. Auch die Kindertagespflege wird zur Stärkung ihrer Tätigkeit in der Förderung mitberücksichtigt.

Für das Programm sind folgende Meilensteine vorgesehen gewesen:

- Fertigstellung und Veröffentlichung der Förderrichtlinie zum Förderprogramm bis zum 3. Quartal 2023
- Erstmalige Bewilligung im 4. Quartal 2023
- Zweiter Bewilligungslauf im 2. Quartal 2024

Da der Erfolg eines solchen Programms davon abhängt, ob der Maßnahmenkatalog passgenau und bedarfsgerecht die individuellen Ausgangslagen der Einrichtungen vor Ort adressiert, ist ein Beteiligungsverfahren im Rahmen der Richtlinienerstellung umgesetzt worden. Neben der üblichen Verbändeanhörung sind die Maßnahmen im Vorfeld in einem Workshop mit den Trägerverbänden erörtert und auch angepasst worden. Dieser Prozess sowie die Entwicklung eines vollständig digitalisierten Antragsverfahrens für die rd. 4.500 hessischen Kindertageseinrichtungen sowie

die Delegation der Aufgaben an die Bewilligungsbehörde haben mehr Zeit in Anspruch genommen, als eigentlich geplant, sodass die Richtlinie im April 2024 veröffentlicht worden ist. Auch eine Antragstellung war ab diesem Zeitpunkt möglich. Gleichzeitig ist das Förderverfahren derart umgesetzt worden, dass eine einmalige Bewilligung im Frühjahr/Sommer 2024 mit Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zum 1. November 2023 stattfand.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Ziel ist, dass möglichst viele Träger für ihre Einrichtungen passgenaue Maßnahmen ermitteln und dafür die Förderung beantragen und dies eine Entlastung und Stärkung des Systems der Kindertagesbetreuung bewirkt. Die Zielerreichung wird einerseits durch die Summe der Antragsteller und andererseits durch den Anteil der geförderten Kindertageseinrichtungen an der Gesamtzahl der Kindertageseinrichtungen gemessen. Ausgangswert für die prozentuale Berechnung des Anteils der geförderten Kindertageseinrichtungen an der Gesamtzahl der Kindertageseinrichtungen waren 4.600 Kindertageseinrichtungen (Prognosewert für das Jahr 2024). Zielsetzung war es, dass im Jahr 2024 der Anteil der geförderten Kitas bei 95 Prozent liegt. Gleichzeitig ist im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargelegt, dass eine geplante Evaluation des Förderprogramms Auskunft darüber geben soll, inwieweit die Maßnahmen zur Stärkung der Einrichtungen und Entlastung der Fachkräfte beigetragen haben.

Die Gesamtzahl der förderfähigen Kindertageseinrichtungen betrug 4.518 Kitas. Von diesen haben 4.083 einen Antrag gestellt. Das entspricht einem Anteil von 90,4 Prozent. Alle gestellten Anträge konnten bewilligt werden. Damit ist der Ist-Wert geringfügig unter dem Zielwert geblieben. Gleichwohl partizipieren 9 von 10 Kitas an diesem Programm, was bei einem freiwilligen Förderprogramm als Erfolg angesehen wird. Der Evaluationsbericht wird tiefergehende Erkenntnisse zum Erfolg des Programmes bieten. Dieser war zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht fertiggestellt.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 3: Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die gesetzliche Maßnahme nach § 25c Absatz 3 HKJGB zur Stärkung der Leitungsfunktion in Kitas wird fortgesetzt. Dazu soll der Zeitanteil für die Leitung der

Kita in Höhe von 20 Prozent (bei gleichzeitiger Deckelung auf 1,5 VZÄ) des Netto-Mindestpersonalbedarfes festgelegt werden. Die Leitungen sind in diesem Umfang vom Gruppendienst freizustellen. Auch bei der Freistellung von Leitung greift die in Handlungsfeld 2 beschriebene Übergangsregelung nach § 57 HKJGB.

Die Maßnahme ist fristgerecht in den Jahren 2023 und 2024 bewilligt und an die Träger der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Betriebskostenförderung nach § 32 HKJGB ausgezahlt worden. Zudem ist eine Abschlagszahlung in 2025 für die erste Jahreshälfte erfolgt.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Um die Entwicklung der Leitungskapazitäten unabhängig von der Mengenentwicklung abbilden zu können, wird die Anzahl der Leitungswochenstunden in allen hessischen Kitas unter Berücksichtigung der Deckelung auf 1,5 VZÄ ins Verhältnis gesetzt zur Anzahl der Betreuungswochenstunden in allen hessischen Kitas gemäß amtlicher Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Ausgangslage zum 1. März 2022 ergibt einen Wert von 0,013 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde.

Die Fortschrittbetrachtung zeigt folgende Ergebnisse:

- Meilenstein 1 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2023: 0,015 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde. Dieser Meilenstein ist mit einem Wert von 0,015 erreicht worden.
- Meilenstein 2 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2024: 0,016 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde. Dieser Meilenstein ist mit einem Wert von 0,016 erreicht worden.
- Zielerreichung am 1. August 2024 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2025: 0,017 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde. Die Daten der amtlichen Statistik liegen zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht vor.

Auch im Handlungsfeld 4 sind die interkommunalen Unterschiede groß. Während hessenweit die Meilensteine erreicht werden, zeigen sich vor allem in den ländlich geprägten Regionen Schwierigkeiten in der Zielerreichung. Auch und vor allem aufgrund der bei dieser gesetzlichen Maßnahme bestehenden Umset-

zungsprobleme greift weiterhin die Übergangsregelung nach § 57 HKJGB.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 4: Fortsetzung und Überführung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ in das Land Hessen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Ziel ist die Bestandssicherung des ehemaligen Bundesprogramms „Sprach-Kitas“. Die Maßnahme dient dazu, bei Kindern in Kindertageseinrichtungen den Spracherwerb anzuregen und zu fördern, indem zusätzliche (Sprach-)Fachkräfte und (Sprach-)Fachberatungen finanziert werden, mit dem Ziel, die sprachliche Bildung als integralen Bestandteil des Alltags in Kindertageseinrichtungen stärker zu verankern und insofern die bis dato vorhandenen Förderstrukturen des Bundesprogramms sicherzustellen.

Wesentlicher Umsetzungsschritt ist die Bestandssicherung der Sprach-Fachkräfte und Sprach-Fachberatungen, die vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024 im ehemaligen Bundesprogramm aus Hessen teilgenommen haben sowie die damit verbundene Weiterbeauftragung der Regiestelle (externer Anbieter) zur finanzadministrativen Abwicklung des Programms.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Mit dem zusätzlichen qualifizierten Personal wurde es den beteiligten Einrichtungen ermöglicht, sprachliche Bildung als integralen Bestandteil des Kita-Alltags insbesondere in Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien und aus Familien mit nicht deutscher Familiensprache fortzuführen und dies beginnend ab dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung bis zum Übergang in die Schule.

Das Landesprogramm „Sprach-Kitas“ baut auf den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Eckpunkten zur frühkindlichen Sprachbildung auf. Mit diesem Standard setzte das Land Hessen die Bundesförderung der Qualität frühkindlicher Bildung in einem Schlüsselbereich fort und schafft Verlässlichkeit für Kinder und ihre Familien. Ergänzend zur Bundesförderung hat das Land Hessen begleitende Veranstaltungen für die Teilnehmenden am Landesprogramm angeboten (regelmäßige Vernetzungstreffen, Fachtag). Darüber hinaus konnten durch den Erhalt der digitalen Plattform für die Sprach-Kitas digitale Angebote gezielt für die Teilnehmenden am Landesprogramm genutzt werden.

Die Zieldefinition, dass 80 Prozent der Sprach-Fachkräfte (496 Vorhaben im Bundesprogramm) und Sprach-Fachberatungen (36 Vorhaben im Bundesprogramm) die am Stichtag 30. Januar 2023 am Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ aus Hessen teilgenommen haben, das Landesprogramm zur Fortführung der Sprach-Kitas vom 1. Juli 2023

bis 31. Dezember 2024 weiterführen, wurde erreicht. 2023/2024 wurden 33 Fachberatungsvorhaben und 454 Fachkraftvorhaben zur Weiterführung des Programms bewilligt. Somit konnten 91,7 Prozent der Sprach-Fachberatungsvorhaben und 91,5 Prozent der Sprach-Fachkraftvorhaben weitergefördert werden.

7.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 2, Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen (Gesamtmittel)	110.250.000,00	46,4	72.101.563,00	25,4	-38.148.437,00
HF 3, Begleitmaßnahmen im Kontext der gesetzlichen Änderung des Fachkraftkatalogs (Gesamtmittel)	80.100.000,00	33,7	45.028.766,00	15,9	-35.071.234,00
HF 4, Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln (Gesamtmittel)	47.250.000,00	19,9	30.900.670,00	10,9	-16.349.330,00
HF 7, Fortsetzung und Überführung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ in das Land Hessen (Gesamtmittel)	0,00	0,0	10.437.326,00	3,7	10.437.326,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	237.600.000,00	100,0	158.468.325,00	55,8	-79.131.675,00
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	149.000.000,00 + 88.600.000,00 (Übertrag 2023) = 237.600.000,00	100,0	149.000.000,00 + 134.800.231,00 (Übertrag 2023) = 283.800.231,00	100,0	0,00 46.200.231,00 46.200.231,00
Übertrag ins Folgejahr	0,00	0,0	125.331.906,00	44,2	125.331.906,00

In Handlungsfeld 2 betragen die Minderausgaben mehr als 10 Prozent, da in der Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023 für das Jahr 2024 nicht nur die geplanten Ausgaben, sondern auch die vorgebundenen Mittel für das erste Halbjahr 2025 (36,7 Mio. Euro gemäß Veranschlagung) enthalten sind. In der vorliegenden Darstellung werden, korrespondierend zum Fortschrittsbericht 2023, nur die tatsächlichen Ausgaben aufgeführt. Gleiches gilt

für Handlungsfeld 4, auch wenn aufgrund der Größenordnung die Minderausgaben unter 10 Prozent liegen.

In Handlungsfeld 3 erklärt sich die Differenz ebenfalls damit, dass alle Mittel für die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2024 gebunden worden sind, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargestellt ist, Auszahlungen aber noch in der ersten Jahreshälfte 2025 erfolgen (26,7 Mio. Euro gemäß Veranschlagung).

Die in Handlungsfeld 7 veranschlagten Mittel beinhalten das Bewilligungsvolumen für die Jahre 2023 und 2024. Im vorliegenden Bericht werden die tatsächlich verausgabten Mittel für das Jahr 2024 ausgewiesen. Bewilligt waren insgesamt 12.592.000 Euro für das Jahr 2024, davon wurden 10.235.867 Euro abgerufen und ausgezahlt. Der geringere Beitrag ergibt sich durch die zeitweise Vakanz von Fachkraft- bzw. Fachberatungsstellen. Dazu addiert wurden die Kosten für die finanztechnische Abwicklung von insgesamt 201.458,67 Euro für 2024.

7.2.4 Fazit

Hessen hat in den Jahren 2023 und 2024 weiterhin große Fortschritte erzielt. Im hessenweiten Durchschnitt konnten die avisierten Meilensteine der gesetzlichen Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und 4 „Stärkung der Leitung“ erreicht werden. Kommunen und freie Träger haben in einer Situation des akuten Fachkräftemangels erfolgreich große Anstrengungen unternommen, die Personalausstattung den erhöhten Mindeststandards anzupassen. Die statistischen Auswertungen zeigen, dass die interkommunalen Unterschiede hierbei groß sind und die Rahmenbedingungen demnach nach Standort deutlich divergieren. Insbesondere in den ländlichen Regionen scheint es schwieriger zu sein, qualifizierte

Fachkräfte zu gewinnen, während sich etwa an attraktiven Fachschulstandorten diese Problematik weniger zeigt. Gleichzeitig weist die Fortschrittsbetrachtung aus, dass sich die Kommunen in die richtige Richtung bewegen, sodass davon auszugehen ist, dass spätestens zum Jahresende 2026 die Übergangsregelung nach § 57 HKJGB ausläuft.

Im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 sind zwei weitere Maßnahmen neu hinzugekommen: Im Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften“ ist als Maßnahme das Landesprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ umgesetzt worden. Neun von zehn Einrichtungen haben Mittel zur Stärkung ihrer Teams beantragt und bewilligt bekommen. Die Rückmeldungen aus der Praxis fielen so positiv aus, dass eine weitere Förderrunde im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2025–2026 vorgesehen ist.

Alle Maßnahmen und Ziele werden in Hessen kontinuierlich beteiligungsorientiert mit den Trägerverbänden besprochen, diskutiert und bei Bedarf und nach Möglichkeiten in der Umsetzung angepasst. Zudem ist die Maßnahme im Handlungsfeld 3 als neue Maßnahme fremdevaluiert worden. Die so gewonnenen Ergebnisse fließen in die weitere Umsetzung von Landesmaßnahmen zur evidenzbasierten Weiterentwicklung von Qualität im Feld der frühen Bildung ein.

8. Mecklenburg-Vorpommern

8.1 Einleitung

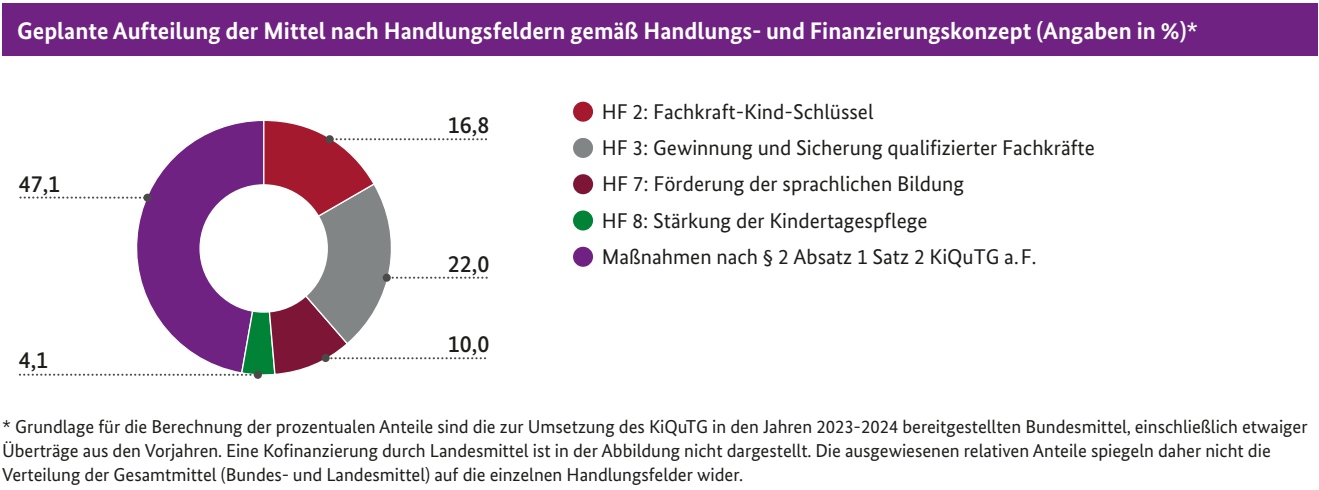
Mecklenburg-Vorpommern setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a.F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a.F. ein.

Auf Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a.F. entfiel mit 47,1 Prozent der größte Anteil der Mittel aus

dem KiQuTG a.F. für den Zeitraum 2023 bis 2024. Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ waren 22,0 Prozent und für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ 16,8 Prozent der Mittel vorgesehen. Vergleichsweise geringe Anteile der Mittel flossen in die Handlungsfelder „Förderung der sprachlichen Bildung“ (10,0 Prozent) und „Stärkung der Kindertagespflege“ (4,1 Prozent).

Im Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird im folgenden Kapitel 8.2 der Stand der Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2024 detaillierter dargestellt.

Abb. V-8-1: Mittelverwendung aus dem KiQuTG 2023–2024 auf einen Blick – Mecklenburg-Vorpommern



Geplante und tatsächliche Verwendung von Bundesmitteln aus dem KiQuTG in 2023 und 2024 nach Handlungsfeldern				
Handlungsfeld	2023		2024	
	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung
HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	2.156.000 €	2.156.000 €	10.097.000 €	14.539.937 €
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	6.017.200 €	5.249.362 €	10.055.200 €	8.385.468 €
HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung	2.493.576 €	2.136.996 €	4.849.393 €	4.170.706 €
HF 8: Stärkung der Kindertagespflege	1.471.023 €	515.083 €	1.504.856 €	437.015 €
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG a.F.	23.375.202 €	23.375.202 €	11.061.551 €	11.061.551 €
Gesamt	35.513.000 €	33.432.643 €	37.568.000 €	38.594.677 €

8.2 Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg- Vorpommern

Vorbemerkung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Ziel des Landes ist es, die Qualität und Zugänglichkeit frühkindlicher Bildungsangebote nachhaltig zu optimieren, um die Chancengleichheit für alle Kinder zu fördern und die frühkindliche Entwicklung bestmöglich zu unterstützen. Im Mittelpunkt steht dabei die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen, zugänglichen und familienfreundlichen Betreuungsangebots, das allen Kindern unabhängig von ihrer sozialen oder finanziellen Situation offensteht. Die vollständige Elternbeitragsfreiheit, die im Rahmen der Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) zum 1. Januar 2020 eingeführt wurde, bleibt ein zentrales Element, um Chancengleichheit zu fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

Neben der Beitragsfreiheit wurden im Berichtszeitraum vielfältige Maßnahmen ergriffen, die auf eine Stärkung des pädagogischen Personals, eine Verbesserung der Rahmenbedingungen sowie eine

gezielte Förderung der sprachlichen und sozialen Kompetenzen abzielen. Dazu zählen unter anderem die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen auf 1:14, die Absicherung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels sowie die institutionelle Förderung des „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e. V.“ zur Stärkung der Qualifikation des pädagogischen Personals. Zudem wird die Fachkräfteoffensive durch die Nicht-Anrechnung der Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für Null- bis Zehnjährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis unterstützt und die Übernahme der finanziellen Abgeltung für die Vergütung der Mentorinnen und Mentoren trägt zur Qualitätssicherung bei.

Darüber hinaus fördert das Landesprogramm „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ gezielt die sprachliche Entwicklung der Kinder, während die Stärkung der Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege die professionelle Begleitung der Fachkräfte verbessert.

Diese Maßnahmen sind integraler Bestandteil der Landesstrategie, die darauf abzielt, die Rahmenbedingungen für eine hochwertige frühkindliche Bildung kontinuierlich zu verbessern und so die langfristigen Entwicklungschancen der Kinder in Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig zu sichern.

8.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023

Handlungsfelder gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG a. F ¹ , bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG a. F ¹ .	Maßnahme	Zeitraum					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Sukzessive Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses (Altersgruppe: 3–6 auf 1:14)						x
	Absicherung der Einführung eines landes- einheitlichen Mindestpersonalschlüssels					x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Förderprogramm für Alltagshilfen					x	x
	Qualifizierungskurs für Alltagshelferinnen und Alltagshelfer					x	x
	Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung: Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) auf das Fachkraft- Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr					x	x
	Institutionelle Förderung eines Instituts zur Stärkung der Qualifikation des pädagogischen Personals					x	x
	Übernahme der finanziellen Abgeltung für die Mentorinnen- und Mentorentätigkeit					x	x
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Ganzheitliche Förderung der kindlichen Entwick- lung und insbesondere der Sprachkompetenzen durch Förderung des Modellprojektes „Fachstelle Mehrsprachigkeit“					x	x
	Fortführung der Sprach-Kitas: „Kita-Sprach- förderung in Mecklenburg-Vorpommern“					x	x
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertages- pflege	Stärkung der Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege					x	x
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG	Vollständige Elternbeitragsfreiheit		x	x	x	x	x

¹ Das KiQuTG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Während der hier relevanten Berichtsjahre 2023 und 2024 galt das KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023. Daher erfolgt die Berichtslegung auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.).

8.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1: Sukzessive Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses (Altersgruppe: 3–6 auf 1:14)

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Gesetz vom 1. Mai 2024, GVOBl. M-V Satz 138) wurde das Fachkraft-Kind-Verhältnis der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule zum 1. September 2024 von 1:15 auf 1:14 verbessert. Wenn jedoch aus personellen Gründen die Absenkung noch nicht erfolgen konnte, ist eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe bis zum 31. Dezember 2025 möglich.

Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der durch die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses entstehenden Mehrkosten Mittel in Höhe von 3.940.000,00 Euro zur Verfügung. Die Mittel werden auf der Grundlage der Anzahl der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule am Stichtag 1. März 2024 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Die Zuweisung erfolgt in Form eines Gesamtbetrages, der zum 1. Juli 2024 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V ausgezahlt wurde.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Laut der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik hat sich der Personal-Kind-Schlüssel in Mecklenburg-Vorpommern für Gruppen von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 11,9 im Jahr 2022 über 11,5 im Jahr 2023 auf 11,1 im Jahr 2024 verbessert.¹¹¹ Demnach entfallen weniger Kinder auf eine Fachkraft, was unter anderem auf die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses zum 1. September 2024 zurückgeführt werden kann.

Maßnahme 2: Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Mit der Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages nach § 24 Absatz 5 KiföG M-V im April 2024 einigten sich erstmals die Akteure der Kindertagesförderung – die kommunalen Spitzenverbände, die öffentlichen und privaten Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege – auf gemeinsame Ziele und Vorgaben. Ein zentraler Bestandteil dieses Vertrages ist die Festlegung eines einheitlichen Personalschlüssels, der als Grundlage für die Verhandlungen über das zu vereinbarende Entgelt in den Vereinbarungen nach § 24 KiföG M-V dient.

Auf Grundlage des Landesrahmenvertrages soll eine fortlaufende Anpassung der Satzungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Die Personalschlüssel der Satzungen werden im Rahmen der Verhandlungen über die Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 KiföG M-V als Minimum zugrunde gelegt. Diese Anpassungen sind notwendig, um sicherzustellen, dass die Personalschlüssel im Land einheitlich sind.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich an den entstehenden Kosten der Kindertagesförderung mit einem Anteil von 54,5 Prozent. Diese Mittel werden im Rahmen der jährlichen Abschlagszahlungen zu den festgelegten Terminen (10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) ausgezahlt, um eine kontinuierliche Finanzierung sicherzustellen.

Die Übermittlung der erforderlichen Daten durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt bis zum 1. April eines Jahres über die Spitzabrechnung.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Bis zum 31. Dezember 2024 haben zwei Landkreise ihre Satzungen für das Jahr 2025 auf Grundlage des Landesrahmenvertrages angepasst.

Laut der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik hat sich der Personal-Kind-Schlüssel in Mecklenburg-

¹¹¹ Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024, 2023 und 2022; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Vorpommern für Gruppen von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 11,9 im Jahr 2022 über 11,5 im Jahr 2023 auf 11,1 im Jahr 2024 verbessert.¹¹²

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 3: Förderprogramm für Alltagshilfen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Mit der Maßnahme wird das Ziel verfolgt, Alltagshelferinnen und -helfer langfristig für die Tätigkeit in den Kindertageseinrichtungen zu gewinnen und diese hierfür zu qualifizieren. Durch den Einsatz der Alltagshilfen in den Kindertageseinrichtungen wird zudem eine Entlastung des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung zugunsten seiner pädagogischen Arbeit angestrebt.

Am 8. Mai 2023 ist die „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in der Kindertagesförderung für die Anstellung von nichtpädagogischen Hilfskräften (Kifö-Alltagshilfen-FöRL M-V)“ im Amtsblatt M-V Nr. 18 auf S. 293 bekannt gegeben worden und am Folgetag in Kraft getreten.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten als Erstempfänger auf Antrag vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V eine Gesamtförder-summe, die sie wiederum auf Antrag der Träger der Kindertageseinrichtungen mit einem Höchstsatz von 6.500,00 Euro an diese als Letztempfänger weiterleiten. 6.500,00 Euro entsprechen beispielsweise der Zuverdienstgrenze von 520 Euro für 12 Monate, so dass eine Unterstützungskraft vom Träger für ein Jahr beschäftigt werden könnte. Auf der Grundlage von 6.500,00 Euro pro Kindertageseinrichtung könnten so mindestens 613 Kindertageseinrichtungen im Land gefördert werden. Zum Stichtag 1. März 2022 gab es 1.134 Tageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, d. h. ungefähr jede zweite Einrichtung im Bewilligungszeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2024 hätte von der Förderung profitieren können.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

In dem Berichtszeitraum haben landesweit 478 Kindertageseinrichtungen von der Maßnahme profitiert. Das Land wertet dies als Erfolg. Zwar hätten rein rechnerisch mehr Einrichtungen von der Förderung profitieren können, jedoch haben einige Einrichtungsträger auf die Beantragung einer Zuwendung verzichtet, da damit ein Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren verbunden ist. Dies stellt insbesondere kleinere Einrichtungsträger ohne fundierte Kenntnisse im Zuwendungsrecht vor Hürden. Folglich hat sich die Landesregierung dazu entschlossen, die Alltagshilfen im Gesetz zu verstetigen. Zur Entlastung des pädagogischen Personals von nicht pädagogischen Aufgaben und zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zum Wohle aller Kinder wird die Personengruppe der Alltagshilfskräfte in das Gesetz aufgenommen. Bisher erfolgte der Einsatz von Alltagshilfskräften sowohl landesseitig finanziert mittels Förderrichtlinien als auch eigeninitiativ und selbst finanziert durch Träger von Kindertageseinrichtungen. Sowohl die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch die Träger der Kindertageseinrichtungen äußerten jedoch den Wunsch nach einer Aufnahme dieser Gruppe in das Kindertagesförderungsgesetz M-V. Begründet wurde dies insbesondere mit dem hohen Verwaltungsaufwand, welcher sich aus den zwingenden zuwendungsrechtlichen Vorgaben im Rahmen einer Förderrichtlinienförderung ergibt. Zur Unterstützung der Finanzierung der Ausgaben für die Alltagshilfskräfte gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 26 Absatz 10 KiföG M-V eine Zuweisung nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes. Mit dieser Zuweisung finanziert das Land die Beschäftigung von Alltagshilfskräften durch die Träger der Kindertageseinrichtungen auch nach Auslaufen der entsprechenden Förderrichtlinie weiter zu 100 Prozent. Davon unabhängig können Alltagshilfskräfte aber auch im Rahmen des Regelfinanzierungssystems in die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V aufgenommen werden. Ein Teil der Einrichtungsträger teilte mit, dass er auf diese bereits im Vorfeld angekündigte Maßnahme der Landesregierung „warten“ wolle und deshalb keinen Antrag nach der Förderrichtlinie stellen werde.

112 Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024, 2023 und 2022; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Maßnahme 4: Qualifizierungskurs für Alltagshelferinnen und Alltagshelfer

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Mit der Maßnahme wird das Ziel verfolgt, Alltagshelferinnen und Alltagshelfer langfristig für die Tätigkeit in den Kindertageseinrichtungen zu gewinnen und diese hierfür zu qualifizieren. Durch den Einsatz der Alltagshilfen in den Kindertageseinrichtungen wird zudem eine Entlastung des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung zugunsten seiner pädagogischen Arbeit angestrebt.

Die Maßnahme „Qualifizierungskurs für Alltagshilfen in der Kindertageseinrichtung“ wurde am 1. April 2023 begonnen und zielt darauf ab, Alltagshelferinnen und Alltagshelfer in Kindertageseinrichtungen gezielt zu schulen und auf ihre Aufgaben vorzubereiten. Im Rahmen dieser Qualifizierung erwerben die Teilnehmenden grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen, die für ihre Tätigkeit in der frühkindlichen Betreuung unerlässlich sind.

Die Maßnahme wurde zum 1. April 2023 begonnen und endete zunächst am 31. Dezember 2023. Die Projektmittel für 2023 wurden auf Abruf ausgezahlt, basierend auf dem Bewilligungsbescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V vom 25. Mai 2023. Die vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen für diesen Zeitraum liegen der Bewilligungsbehörde vor und wurden bereits geprüft.

Für die Qualifizierung der Alltagshilfen fanden in 2023 zweimal zweitägige Fortbildungsveranstaltungen statt. Die Qualifizierungsmaßnahme umfasste jeweils zwei Seminartage, die als Präsenzveranstaltungen durchgeführt wurden, wobei hybride und Online-Formate als Alternativen in Betracht gezogen wurden. Die Teilnehmenden wurden umfassend auf ihre Tätigkeit als Alltagshelferinnen und -helfer vorbereitet und erhielten fundierte Kenntnisse über die Rahmenbedingungen sowie rechtlichen Grundlagen der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Besonders die praxisnahen Inhalte und der direkte Bezug zu den geplanten Einsatzbereichen trugen dazu bei, eine klare Vorstellung von den Aufgaben und Tätigkeiten zu vermitteln.

Im November 2023 wurde eine erneute Förderung der Qualifizierungskurse für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 beantragt und durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V bewilligt.

Die Qualifizierungsmaßnahme umfasste drei Kurse mit jeweils zwei Seminartagen, in denen den Teilnehmenden grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen für ihre Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen vermittelt wurden.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Jahr 2023 wurden 59 Alltagshelferinnen und -helfer und im Jahr 2024 25 Alltagshelferinnen und -helfer qualifiziert. Die Nachfrage nach dieser Fortbildungsveranstaltung ist in 2024 gesunken. Als Grund für den Rückgang der Teilnehmendenzahlen wird zum einen das Auslaufen des Förderprogramms Alltagshilfen zum 31. Dezember 2024 und zum anderen das damit verbundene Antrags- und Nachweisverfahren, das insbesondere kleine Einrichtungsträger ohne fundierte Kenntnisse im Zuwendungsrecht vor Hürden gestellt hat, angenommen.

Maßnahme 5: Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung: Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Seit dem Schuljahr 2023/2024 besteht in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, dass Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr nicht mehr gemäß § 14 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 KiföG M-V auf den Stellenanteil einer Fachkraft angerechnet werden. Zuvor wurden diese Auszubildenden mit einem Stellenanteil von 40 Prozent auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis angerechnet.

Seit dem 1. August 2024 werden darüber hinaus auch Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr nicht mehr gemäß § 14 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 KiföG M-V auf den Stellenanteil einer Fachkraft angerechnet. Diese Anrechnung betrug zuvor 50 Prozent des Stellenanteils einer Fachkraft auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis.

Gemäß Übergangsvorschrift in § 14 Absatz 1 KiföG M-V kann abweichend davon das Fachkraft-Kind-Verhältnis nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis zum 31. Dezember 2025 Anwendung finden, wenn aus personellen Gründen die Absenkung noch nicht erfolgen kann und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies im Vorfeld angezeigt wurde.

Die Kosten der Ausbildungsvergütung der nicht angerechneten Auszubildenden trägt das Land nach Maßgabe

des § 26b KiföG M-V in Verbindung mit § 14 Absatz 8 KiföG M-V zu 100 Prozent. Seit dem 24. Mai 2024 gewähren die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Voraus Abschläge für die Ausbildungsvergütung gemäß § 14 Absatz 8 KiföG M-V.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Laut amtlicher Schulstatistik haben in Mecklenburg-Vorpommern an den öffentlichen und privaten beruflichen Schulen zum Schuljahr 2022/2023 insgesamt 207 Auszubildende den Bildungsgang zur/zum „Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ)“ begonnen. Zum Schuljahr 2023/2024 konnten 382 Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr sowie zum Schuljahr 2024/2025 insgesamt 441 Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr zur/zum „Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ)“ verzeichnet werden. Der ursprünglich zu erwartende Anstieg der ENZ-Auszubildenden in Höhe von zehn Prozent für das Schuljahr 2023/2024 im Vergleich zum Schuljahr 2022/2023 wurde deutlich überschritten. Zum Schuljahr 2023/2024 konnte ein Anstieg in Höhe von 84,5 Prozent und zum Schuljahr 2024/2025 in Höhe von 113 Prozent im Vergleich zum Ausgangsschuljahr 2022/2023 erreicht werden.

Maßnahme 6: Institutionelle Förderung eines Instituts zur Stärkung der Qualifikation des pädagogischen Personals

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Förderung des „Zentrum[s] für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ wurde mit dem Haushaltsjahr 2023 erstmalig in eine institutionelle Förderung überführt. Damit ist der Wirtschaftsplan des „Zentrum[s] für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ Bestandteil des Landeshaushaltes. Die institutionelle Förderung erfolgt auf Grundlage der „Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Fortbildung in der Kinder- und Jugendhilfe“. Die Mittel werden jeweils nach Anforderung durch Schabernack e.V. beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V ausgezahlt. Die entsprechenden Verwendungsnachweise sind bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 wurden die Mittel von Schabernack e.V. fristgerecht beim Landesamt für Gesundheit

und Soziales M-V abgerufen. Die Arbeit des Instituts konnte im Berichtszeitraum vollumfänglich fortgesetzt werden. Im Jahr 2023 hat das „Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe – Schabernack e.V.“ 470 Fortbildungstage mit insgesamt 4.889 Teilnehmenden durchgeführt. Im Jahr 2024 konnten die Fortbildungstage auf 525 mit insgesamt 5.092 Teilnehmenden gesteigert werden.

Maßnahme 7: Übernahme der finanziellen Abgeltung für die Mentorinnen- und Mentorentätigkeit

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Durch die zuvor dargestellte Maßnahme 5 „Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr“ wird ein signifikanter Anstieg der Anzahl der Auszubildenden erreicht. Entsprechend bedarf es auch zusätzlicher Mentorinnen und Mentoren zur Begleitung der Auszubildenden. Um die Tätigkeit des Mentorings möglichst attraktiv zu gestalten, finanziert das Land die Vergütung der Mentorinnen und Mentoren für die Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige (ENZ) durch eine finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro pro Monat für eine Auszubildende oder einen Auszubildenden und weitere 50 Euro pro Monat für weitere Auszubildende (vgl. § 14 Absatz 8 KiföG M-V).

Die anteilige Beteiligung des Landes gemäß § 26 Absatz 1 KiföG M-V wurde im Rahmen der jährlichen Abschlagszahlungen zum 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober berücksichtigt. Nach Übermittlung der Daten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. April des Folgejahres erfolgte im Rahmen der Spitzabrechnung in 2025 abschließend die Kostenübernahme durch das Land.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Schuljahr 2023/2024 befanden sich insgesamt 700 Auszubildende im Bildungsgang zu „Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige“. Im Schuljahr 2024/2025 konnte die Anzahl auf 936 Auszubildende erhöht werden. Die Anzahl der Auszubildenden wurde demnach seit dem Schuljahr 2022/2023 (mit 471 Auszubildenden) verdoppelt.

Auf Grundlage der aktuellen Anzahl der ENZ-Auszubildenden wurde die benötigte Anzahl der Mentorinnen

und Mentoren in den Kindertageseinrichtungen berechnet. Hierbei wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass seit dem Schuljahr 2023/2024 etwa 40 Prozent der Kindertageseinrichtungen, die Auszubildende im Bildungsgang zu „Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige“ ausbilden, mit zwei Auszubildenden arbeiten. Infolgedessen ergibt sich für das Jahr 2023 eine finanzielle Vergütung von circa 773 Mentorinnen und Mentoren durch das Land. Im Jahr 2024 profitierten etwa 982 Mentorinnen und Mentoren von der finanziellen Abgeltung.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 8: Ganzheitliche Förderung der kindlichen Entwicklung und insbesondere der Sprachkompetenzen durch Förderung des Modellprojektes „Fachstelle Mehrsprachigkeit“

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Zum 5. September 2022 wurde der Zuwendungsbescheid an die Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA M-V) für den Zuwendungszeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2025 erteilt. Die mit diesem Bescheid geförderte Fachstelle Mehrsprachigkeit M-V richtet sich an Kindertageseinrichtungen und pädagogische Fachkräfte sowie an Familien mit und ohne Migrationsgeschichte. Das Modellprojekt unterstützt Fachkräfte und Bildungsinstitutionen bei der Entwicklung einer diversitätsbewussten und mehrsprachigkeitsoffenen pädagogischen Praxis und zielt damit auf die Stärkung der Sprachkompetenzen. Dadurch werden die Bildungschancen erhöht und die soziale Teilhabe aller Kinder und ihrer Familien gestärkt.

Die jährlichen Zwischenverwendungsnachweise wurden fristgerecht zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V eingereicht. Der abschließende Verwendungsnachweis ist erst zum 2. März 2026 einzureichen.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Berichtszeitraum wurden circa 150 Fortbildungen, Workshops und Beratungen für pädagogische Fachkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durchgeführt, bei denen etwa 1.200 Teilnehmende erreicht wurden. Zudem fanden zwei Fachtage statt – 2023 in Rostock und 2024 in Greifswald – mit rund 100 Teilnehmenden. Im Rahmen von Hospitationsreisen wurde in 2023 eine Reise nach Lübeck und in

2024 eine Reise nach Luxemburg organisiert. Des Weiteren gibt es zwölf „Griffbereit“-Gruppen und zehn „Rucksack-Kita“-Gruppen, in denen insgesamt 34 qualifizierte Elternbegleiterinnen tätig sind, die etwa 260 Eltern und Kinder erreicht haben. Für Elternbegleiterinnen und -begleiter wurden 25 Fortbildungen angeboten, ergänzt durch regelmäßige Reflexionstreffen. Zusätzlich wurden vielfältige Angebote wie Elterncafés, Online-Sprechstunden, mehrsprachiges Vorlesen und Mitmach-Aktionen zu verschiedenen Themen durchgeführt wie dem Tag der Mehrsprachigkeit, dem Weltkindertag, den Interkulturellen Wochen, den Wochen gegen Rassismus und dem Bundesweiten Vorlesetag.

Maßnahme 9: Fortführung der Sprach-Kitas:

„Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Förderung erfolgte zunächst vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2024 auf Grundlage der Förderrichtlinie zur „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ (AmtsBl. M-V 2023 S. 507). Die Auszahlungen der Zuwendungen an die Träger der Kindertageseinrichtungen werden für einen Zeitraum von sechs Monaten abgefordert und werden durch die beauftragte Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH grundsätzlich in monatlichen Raten jeweils nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides nach gesonderter Anforderung ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis erfolgt für das Jahr 2023 bis zum Ablauf des 31. März 2024 als Zwischenbericht und für das Jahr 2024 bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 gegenüber der beauftragten gsub mbH durch die Zuwendungsempfänger.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Mit Beginn der Landesförderung wurden für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2024 insgesamt 150 Sprachfachkraftvorhaben in 125 Kindertageseinrichtungen und 13 Sprachfachberatungsvorhaben gefördert. Im Rahmen der Fortführung des Landesprogramms „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ gab es im Jahr 2023 zwei Einrichtungen, die ihre Teilnahme am Kita-Sprachförderprogramm vorzeitig beendet haben. Im Jahr 2024 haben 20 Einrichtungen keine beziehungsweise nicht sämtliche bewilligte Mittel abgefordert. Die Gründe hierfür liegen unter anderem in einer späteren Antragstellung für die Förderung oder in dem Ausscheiden einer bisher geförderten Sprachfachkraft bei nicht rechtzeitiger Einstellung einer neuen Sprachfachkraft.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**Maßnahme 10: Stärkung der Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege****a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen**

Seit 2020 wird durch die Absenkung des Schlüssels für die gesetzlich festgeschriebene Fach- und Praxisberatung für die Kindertagespflege gemäß § 16 Absatz 3 Nummer 2 KiföG M-V die Qualität in der Kindertagespflege erhöht und die Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern gestärkt.

Bei durchschnittlich vier belegten Plätzen teilen sich somit zuvor 300 Kindertagespflegepersonen eine Fach- und Praxisberaterin beziehungsweise einen Fach- und Praxisberater (Vollzeitstelle). Seit der Absenkung gemäß § 16 Absatz 3 Nummer 2 KiföG M-V ist für je 100 Kindertagespflegepersonen eine Fach- und Praxisberatung in Vollzeit vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzuhalten.

Die anteilige Beteiligung des Landes wird gemäß § 26 Absatz 1 KiföG M-V im Rahmen der jährlichen Abschlagszahlungen zum 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober berücksichtigt. Nach der Übermittlung der Daten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. April des Folgejahres erfolgte im Rahmen der Spitzabrechnung in 2025 die abschließende Kostenübernahme durch das Land.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen hat in den letzten Jahren einen signifikanten Rückgang erfahren. Während im Jahr 2020 noch 906 Kindertagespflegepersonen aktiv waren, ist diese Zahl bis zum Jahr 2024 auf 543 gesunken. Die Anzahl der belegten Plätze bei den Kindertagespflegepersonen ist von 3.748 im Jahr 2020 auf 2.111 im Jahr 2024 gesunken. In diesem Zeitraum war bereits ein Geburtenrückgang zu verzeichnen, was ebenfalls zur Reduzierung der belegten Plätze beigetragen hat.¹¹³

	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der KTP	906	818	722	640	543
Anzahl der Fach- und Praxisberatungsstellen	9,1	8,2	7,2	6,4	5,4
Anzahl der belegten Plätze	3.748	3.355	2.907	2.579	2.111

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG**Maßnahme 11: Vollständige Elternbeitragsfreiheit****a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558) wurde die Elternbeitragsfreiheit umgesetzt. Es sind keine weiteren Meilensteine vorgesehen.

¹¹³ Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024, 2023, 2022, 2021 und 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Nach der Einführung der Beitragsfreiheit hat sich die Teilhabe der Kinder in der Kindertagesförderung verbessert und inzwischen auf einem sehr hohen

Niveau eingependelt. Dies zeigt sich insbesondere in der Entwicklung der Besuchsquote in der Kindertagesförderung vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2024 (Stichtag: jeweils der 1. März):¹¹⁴

	Besuchsquote 2020	Besuchsquote 2021	Besuchsquote 2022	Besuchsquote 2023	Besuchsquote 2024
Kinder im Alter von null bis drei Jahren	57,6 %	57,9 %	58,6 %	59,2 %	60,3 %
Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren	95,6 %	95,4 %	95,5 %	94,5 %	94,7 %

Das fachliche Kriterium, die Inanspruchnahme der Kindertagesförderung von Kindern mit Migrationshintergrund, in deren Familien vorrangig

nicht deutsch gesprochen wird, zu erhöhen, wurde auch erfüllt:¹¹⁵

Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, in Krippe und Kindergarten

Stichtag 01.03.2020	Stichtag 01.03.2021	Stichtag 01.03.2022	Stichtag 01.03.2023	Stichtag 01.03.2024
4.150	4.297	4.886	5.691	6.073

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Finanzierung der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern umgestellt und entbürokratisiert. Hierdurch wurden gleiche und ortsunabhängige Bedingungen in der Kindertagesförderung geschaffen. Eltern können ihr Wunsch- und Wahlrecht nach § 6 KiföG M-V i. V. m. § 5 SGB VIII unabhängig davon ausüben, ob sie sich die vorherigen Elternbeiträge in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle leisten können. Zudem zahlt jede Gemeinde für jedes Kind in der Kindertagesförderung seit dem 1. Januar 2020 eine landesweit einheitliche Gemeindepauschale unabhängig von Förderart und Förderumfang. Damit spielen die Fragen, aus welcher Gemeinde ein Kind kommt und welche Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegeperson es besucht, für die Finanzierung keine Rolle mehr. Die Umstellung des Finanzierungssystems und die Elternbeitragsfreiheit führen zugleich zu einer Verbesserung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern bei der Auswahl der Kindertages-

einrichtung oder der Kindertagespflegeperson und erleichtern damit die Mobilität. Denn Eltern müssen in Mecklenburg-Vorpommern keine Mehrkosten mehr zahlen, wenn sie für ihr Kind eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegeperson außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wählen.

In den Jahren 2020 bis 2024 lag der Mittelwert der Elternzufriedenheit bezüglich der Kosten der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern zwischen 5,2 und 5,5 auf einer Skala von 1 (überhaupt nicht zufrieden) bis 6 (sehr zufrieden).¹¹⁶ Diese Werte spiegeln eine insgesamt positive Wahrnehmung der Eltern wider, die die finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagesförderung als weitgehend angemessen empfinden. Die Zufriedenheit zeigt, dass viele Eltern die Unterstützung und die Angebote in der frühkindlichen Betreuung schätzen.

¹¹⁴ Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 2024, 2023, 2022, 2021 und 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

¹¹⁵ ebd.

¹¹⁶ DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024, 2023, 2022, 2021 und 2020, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI.

8.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 2, Sukzessive Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses (Altersgruppe: 3–6 auf 1:14) (Gesamtmittel)	5.600.000,00	14,9	3.940.000,00	10,2	–1.660.000,00
HF 2, Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels (Gesamtmittel)	4.497.000,00		13.930.522,24		9.433.522,24
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	4.497.000,00	12,0	10.599.936,79	27,5	6.102.936,79
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	0,00		3.330.585,45		3.330.585,45
HF 3, Förderprogramm für Alltagshilfen (Gesamtmittel)	3.000.000,00	8,0	0,00	0,0	–3.000.000,00
HF 3, Qualifizierungskurs für Alltagshelferinnen und Alltagshelfer (Gesamtmittel)	75.000,00	0,2	21.340,18	0,1	–53.659,82
HF 3, Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung: Nicht-Anrechnung ENZ auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr (Gesamtmittel)	5.600.000,00		8.959.615,10		3.359.615,10
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	5.600.000,00	14,9	6.983.927,74	18,1	1.383.927,74
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	0,00		1.975.687,36		1.975.687,36
HF 3, Institutionelle Förderung eines Instituts zur Stärkung der Qualifikation des pädagogischen Personals (Gesamtmittel)	650.000,00		689.000,00		39.000,00
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	650.000,00	1,7	650.000,00	1,7	0,00
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	0,00		39.000,00		39.000,00
HF 3, Übernahme der finanziellen Abgeltung für Mentorinnen- und Mentorentätigkeit (Gesamtmittel)	730.200,00		1.053.800,00		323.600,00
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	730.200,00	1,9	730.200,00	1,9	0,00
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	0,00		323.600,00		323.600,00

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 7, Ganzheitliche Förderung der kindlichen Entwicklung und insbesondere der Sprachkompetenzen durch Förderung des Modellprojektes „Fachstelle Mehrsprachigkeit“ (Gesamtmittel)	149.392,81	0,4	149.392,81	0,4	0,00
HF 7, Fortführung der Sprach-Kitas: „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ (Gesamtmittel)	4.700.000,00	12,5	4.021.313,00	10,4	-678.687,00
HF 8, Stärkung der Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege (Gesamtmittel)	1.504.856,19	4,0	437.015,45	1,1	-1.067.840,74
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2, Vollständige Elternbeitragsfreiheit (Gesamtmittel)	73.682.466,00		78.978.700,00		5.296.234,00
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	11.061.551,00	29,4	11.061.551,00	28,7	0,00
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	62.620.915,00		67.917.149,00		5.296.234,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	37.568.000,00	100,0	38.594.676,97	100,0	1.026.676,97
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	37.568.000,00 + 0,00 (Übertrag 2023) = 37.568.000,00	100,0	36.641.000,00 + 1.953.676,97 (Übertrag 2023) = 38.594.676,97	100,00	-927.000,00 1.953.676,97 1.026.676,97
Übertrag ins Folgejahr	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel	62.620.915,00	62,5	73.586.021,81	65,6	10.965.106,81

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ergeben sich Minder- / Mehrausgaben im Vergleich zu den veranschlagten Angaben gemäß des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes vom 1. Januar 2023.

- **Handlungsfeld 2, sukzessive Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses (Altersgruppe: drei bis sechs auf 1 : 14):**
Ursprünglich sollte die sukzessive Umsetzung der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen auf 1 : 14 bereits zu Mitte des Jahres 2024 erfolgen. Aufgrund von erforderlich gewordenen gesetzlichen

Anpassungen im Rahmen der Novellierung des 4. KiföG-Änderungsgesetzes ist diese Maßnahme erst zum 1. September 2024 in Kraft getreten, weshalb die verausgabten Kosten geringer ausfallen als im Handlungs- und Finanzierungskonzeptes vom 1. Januar 2023 veranschlagt.

Die negative Prognoseabweichung in Höhe von 1.660.000,00 Euro wird durch die positive Abweichung im Rahmen der Maßnahme „Handlungsfeld 2, Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels“ ausgeglichen.

- **Handlungsfeld 2, Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels:**
Beim Abgleich der Regelungen in den Satzungen der acht Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern zu den Stichtagen 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2023 ließ sich feststellen, dass die Personalschlüssel in sämtlichen Bereichen der Kindertagesförderung von den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten erheblich angehoben wurden. Die tatsächlich aufgewandten Mittel überstiegen hierbei den für das Jahr 2023 mit 2.156.000,00 Euro veranschlagten Betrag um 13.930.522,24 Euro (vgl. FB 2023). Dieser Betrag wurde im Jahr 2023 durch Landesmittel kofinanziert. Da im Jahr 2024 keine weiteren Anpassungen der Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern in Kraft getreten sind, wird dieser überschießende Betrag für das Jahr 2024 ebenfalls zugrunde gelegt und den veranschlagten Mitteln gegenübergestellt. Der darüber hinausgehende Differenzbetrag in Höhe von (13.930.522,24 Euro – 4.497.000,00 Euro =) 9.433.522,24 Euro wird im Zusammenhang mit Maßnahmen, die negative Prognoseabweichungen aufweisen, in Höhe von 6.102.936,79 Euro zum Zwecke des Ausgleichs der Abweichungen berücksichtigt. Der Restbetrag in Höhe von 3.330.585,45 Euro wird durch Landesmittel kofinanziert.

- **Handlungsfeld 3, Förderprogramm für Alltagshilfen:**
Seitens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V wurden im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen in der Kindertagesförderung für die Anstellung von nichtpädagogischen Hilfskräften bereits im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 2.916.675,04 Euro für die Jahre 2023 und 2024 vollständig bewilligt. Darüber hinaus wurden im Jahr 2024 entsprechend keine weiteren Mittel ausgezahlt.

Im Berichtszeitraum haben weniger Träger von Kindertageseinrichtungen Fördermittel für Alltagshilfen beansprucht als im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023 prognostiziert.

Der für das Jahr 2024 veranschlagte Betrag in Höhe von 3.000.000,00 Euro wird durch die positive Prognoseabweichung im Rahmen der Maßnahme „Handlungsfeld 2, Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels“ ausgeglichen.

- **Handlungsfeld 3, Qualifizierungskurs für Alltagshelferinnen und Alltagshelfer:**
Im Rahmen der Umsetzung des Qualifizierungskurses für Alltagshelferinnen und Alltagshelfer wurden seitens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V 22.699,26 Euro bewilligt und 21.340,18 Euro ausgezahlt. Die Differenz des verausgabten zum veranschlagten Betrag ergibt sich aus einer nicht vorhersehbaren deutlich geringeren Anzahl an Anmeldungen von Teilnehmenden zum Qualifizierungskurs.

Die negative Prognoseabweichung in Höhe von 53.659,82 Euro wird durch die positive Abweichung im Rahmen der Maßnahme „Handlungsfeld 2, Absicherung der Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels“ ausgeglichen.

- **Handlungsfeld 3, Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung: Nicht-Anrechnung ENZ auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr:**
Aufgrund verspäteter Rückmeldung aus einem Landkreis an das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V lag der entsprechende Festsetzungsbescheid für das Jahr 2023 erst nach Versendung des Fortschrittsberichts 2023 vor. Der fehlende Betrag in Höhe von 285.887,84 Euro für das Berichtsjahr 2023 wurde im Rahmen des Fortschrittsberichts für das Jahr 2024 berücksichtigt.

Im Übrigen ist die Anzahl an Auszubildenden für den Bildungsgang zur/zum „Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ)“ im zurückliegenden Berichtszeitraum und insbesondere im Jahr 2024 stärker gestiegen als im Rahmen des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes vom 1. Januar 2023 prognostiziert, weshalb die tatsächliche Mittelverwendung den ursprünglich veranschlagten Betrag deutlich übersteigt (Differenz: 8.959.615,10 Euro – 5.600.000,00 Euro = 3.359.615,10 Euro).

Dieser Differenzbetrag wird im Zusammenhang mit Maßnahmen, die negative Prognoseabweichungen aufweisen, in Höhe von 1.383.927,74 Euro zum Zwecke des Ausgleichs der Abweichungen berücksichtigt. Der Restbetrag in Höhe von 1.975.687,36 Euro wird durch Landesmittel kofinanziert.

- **Handlungsfeld 3, Übernahme der finanziellen Abgeltung für die Mentorinnen- und Mentorentätigkeit:**
Aufgrund des in der vorherigen Maßnahme (Handlungsfeld 3, Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung: Nicht-Anrechnung ENZ auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr) dargestellten Anstiegs an Auszubildenden für den Bildungsgang zur/zum „Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ)“ im zurückliegenden Berichtszeitraum ist ebenfalls die Anzahl an Mentorinnen und Mentoren beziehungsweise die Anzahl an von einer Mentorin oder einem Mentor gleichzeitig betreuten Auszubildenden gestiegen.
- **Handlungsfeld 7, Fortführung der Sprach-Kitas: „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“:**
Im Rahmen der Fortführung des Landesprogramms zur Förderung der Sprach-Kitas gab es im Jahr 2024 vereinzelte Einrichtungen, die ihre Teilnahme am Kita-Sprachförderprogramm vorzeitig beendet haben. Weitere Einrichtungen haben keine beziehungsweise nicht sämtliche bewilligte Mittel abgefordert. Die Gründe hierfür liegen unter anderem in einer späteren Antragstellung für die Förderung oder im Ausscheiden einer bisher geförderten Sprachfachkraft bei nicht rechtzeitiger Einstellung einer neuen Sprachfachkraft.

Die negative Prognoseabweichung in Höhe von 678.687,00 Euro wird durch die positive Abweichung im Rahmen der Maßnahme „Handlungsfeld 3, Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung: Nicht-Anrechnung ENZ auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr“ ausgeglichen.

- **Handlungsfeld 8, Stärkung der Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege:**
Aufgrund eines merkbaren Rückgangs der Anzahl der im Land tätigen Kindertagespflegepersonen fällt der verausgabte Betrag für die Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege deutlich geringer aus als der ursprünglich veranschlagte.

Die negative Prognoseabweichung in Höhe von 1.067.840,74 Euro wird durch die positive Abweichung im Rahmen der Maßnahme „Handlungsfeld 3, Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung: Nicht-Anrechnung ENZ auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr“ ausgeglichen.

8.2.4 Fazit

Die vollständige Elternbeitragsfreiheit wird seit dem 1. Januar 2020 erfolgreich in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt. Daneben wurden durch das Land im vergangenen Berichtszeitraum 2023–2024 eine Vielzahl an weiteren qualitativen Maßnahmen im Bereich der Kindertagesförderung ergriffen und umgesetzt, insbesondere in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“. Hierbei konnten die Erwartungen bei der Umsetzung einiger Maßnahmen bei weitem übertroffen werden. Gleichzeitig konnte der im Vorfeld prognostizierte Bedarf bei anderen Maßnahmen nicht in Gänze ausgeschöpft werden. Dies hatte unterschiedliche Ursachen.

In der Gesamtschau lässt sich jedoch festhalten, dass sämtliche in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzte Maßnahmen bereits zu einer qualitativ hochwertigen Kindertagesförderung beigetragen haben und dies zukünftig auch weiterhin werden.

9. Niedersachsen

9.1 Einleitung

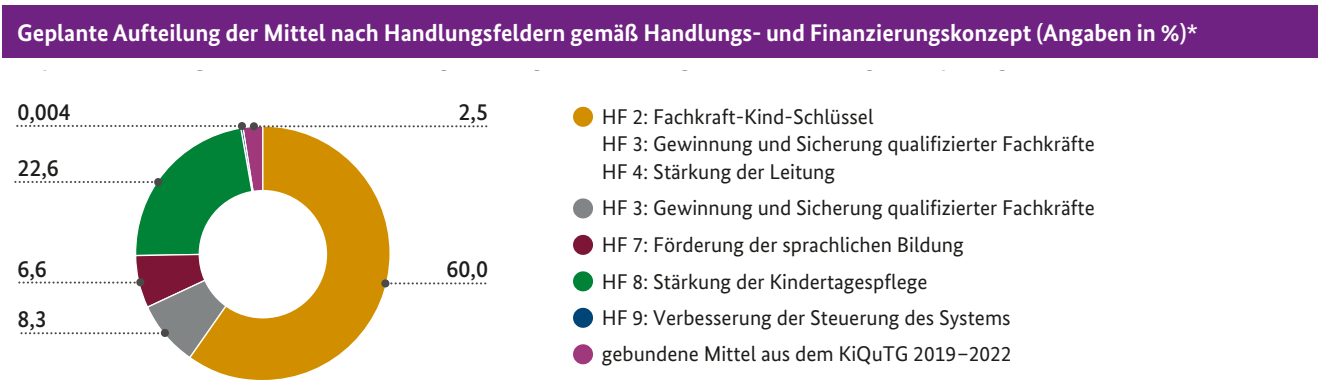
Niedersachsen nutzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“.

Die größten Anteile der Mittel für den Zeitraum 2023 bis 2024 aus dem KiQuTG a. F. wurden in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie

„Stärkung der Leitung“ (zusammen 68,3 Prozent) verplant. 22,6 Prozent der Mittel wurden in das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ investiert. Vergleichsweise geringe Mittel flossen in die Handlungsfelder „Förderung der sprachlichen Bildung“ (6,6 Prozent) sowie „Verbesserung der Steuerung des Systems“ (0,004 Prozent). Darüber hinaus wurden Restzahlungen für Maßnahmen aus der bereits abgeschlossenen Richtlinie „Ausstattung“ (2,5 Prozent) geleistet, für die im Vorjahr bereits Mittel gebunden worden waren.

Im Fortschrittsbericht des Landes Niedersachsen wird im folgenden Kapitel 9.2 der Stand der Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2024 detaillierter dargestellt.

Abb. V-9-1: Mittelverwendung aus dem KiQuTG 2023–2024 auf einen Blick – Niedersachsen



* Grundlage für die Berechnung der prozentualen Anteile sind die zur Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2023-2024 bereitgestellten Bundesmittel, einschließlich etwaiger Überträge aus den Vorjahren. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel ist in der Abbildung nicht dargestellt. Die ausgewiesenen relativen Anteile spiegeln daher nicht die Verteilung der Gesamtmittel (Bundes- und Landesmittel) auf die einzelnen Handlungsfelder wider.

Geplante und tatsächliche Verwendung von Bundesmitteln aus dem KiQuTG in 2023 und 2024 nach Handlungsfeldern				
Handlungsfeld	2023		2024	
	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung
HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte HF 4: Stärkung der Leitung	230.856.000 €	105.433.442 €	84.408.000 €	124.393.258 €
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	12.905.000 €	4.335.968 €	30.815.000 €	23.534.166 €
HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung	10.500.000 €	1.641.614 €	24.000.000 €	29.198.238 €
HF 8: Stärkung der Kindertagespflege	58.997.000 €	53.259.261 €	59.994.000 €	54.955.366 €
HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems	22.000 €	26.986 €	0 €	1.871 €
gebundene Mittel aus dem KiQuTG 2019–2022	13.231.000 €	9.194.072 €	0 €	41.127 €
Gesamt	326.511.000 €	173.891.343 €	199.217.000 €	232.124.026 €

9.2 Fortschrittsbericht des Landes Niedersachsen

Vorbemerkung des Landes Niedersachsen

Die Weiterentwicklung der Qualität und die Verbesserung der Teilhabe an Angeboten der Kindertagesbetreuung wird in Niedersachsen weiterhin als ein mehrdimensionales Vorhaben aufgefasst. Es werden parallel Maßnahmen in sechs Handlungsfeldern (HF 2, 3, 4, 7, 8 und 9) verfolgt. Das Land fördert den Ausbau seiner Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe beispielsweise seit dem 1. August 2021 eine pauschalierte Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung für die Kindertagespflege auf gesetzlicher Basis. Der Fokus im Bereich der Kindertageseinrichtungen lag auf der Verbesserung der Qualität und auf der Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Unterstützung und Entlastung sowie bedarfsgerechter Qualifizierung. So wird über die Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ weiterhin die Beschäftigung von zusätzlichen Kräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern als „Zusatzkräfte Betreuung“ gefördert. Durch den Einsatz von „Zusatzkräften Leitung“ können zudem Einrichtungsleitungen bei organisatorischen Tätigkeiten unterstützt und entlastet werden, so dass zeitliche Ressourcen für Personal- und Qualitätsentwicklung genutzt werden können. Für die Weiterentwicklung von dualisierten Ausbildungswegen mit dem Ziel der Gewinnung und Bindung angehender Fachkräfte sind seit dem 1. August 2023 vergütete Beschäftigungsmöglichkeiten für Kräfte in Ausbildung über das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) gesetzlich normiert.

Darüber hinaus werden erfolgreiche Qualifizierungsmaßnahmen – wie die Qualifizierung für Leitungskräfte oder heilpädagogische Tätigkeiten oder Praxismentoring – für pädagogische Fach- und Leitungskräfte sowie Einführungskurse für noch nicht einschlägig pädagogisch qualifizierte „Zusatzkräfte Betreuung“ gefördert. Die Fortsetzung des bereits seit 2020 in der Richtlinie Qualität in Kitas erprobten Instrumentariums und der Elemente aus dem 2016 aufgelegten Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ ermöglicht den Trägern Kontinuität in ihrer Qualitätsentwicklung. Die in den Qualifizierungsangeboten bereits vor Ort etablierten Maßnahmen, beispielsweise zur Entlastung und Stärkung der Einrichtungsleitung oder zur Arbeit trägerübergreifender Fachberatung der Sprach-Kitas, sind von besonderer Bedeutung für die Qualitätssicherung.

Um auf die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Monitorings im Förderzeitraum 2019 bis 2022 geäußerten Bedarfe im Bereich der Fachkräftegewinnung und -sicherung zu reagieren, sind flankierend verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Kommunikationsflusses umgesetzt worden. Sowohl Einrichtungsträger als auch örtliche Träger und Bildungsträger wurden bei der Gewinnung und Bindung von Fachkräften für die frühkindliche Bildung durch ein Angebot von Informations- und Vernetzungsveranstaltungen, Workshops und Arbeitstagen unterstützt. Die niedersächsische Landesregierung strebt eine umfassende Beratung unterschiedlicher Zielgruppen an, möchte Möglichkeiten erörtern sowie Ansätze und Verfahren erarbeiten, um den Fachkräftemangel zu adressieren, Personal zu gewinnen und auch langfristig an das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung zu binden. Das Land zeigt so ein Steuerungsbewusstsein für Qualifizierung, Austausch und seine eigene Rolle als Teil der Qualitätsentwicklung für Träger und pädagogische Kräfte.

9.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023

Handlungsfelder gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG a. F ¹ , bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG a. F ¹ .	Maßnahme	Zeitraum					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Verbesserung des Kommunikationsflusses durch flankierende Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung					x	x
	Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“		x	x	x	x	x
	Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung				x	x	x
	Qualifizierung für die heilpädagogische Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen					x	x
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Fortführung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“					x	x
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Abschluss der von 2020–2022 im Rahmen des KiQuTG durchgeführten Maßnahme zur Bedarfsplanung mit Veröffentlichung eines Leitfadens		x	x	x	x	x

¹ Das KiQuTG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Während der hier relevanten Berichtsjahre 2023 und 2024 galt das KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023. Daher erfolgt die Berichterlegung auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.).

9.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1: Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Zur Verbesserung des Personalschlüssels in Kindergartengruppen förderte das Land Niedersachsen

zunächst mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (Richtlinie „Qualität in Kitas“)“¹¹⁷ bis zum 31. Juli 2023 Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. Nahtlos schloss daran ab 1. August 2023 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung (Richtlinie „Qualität in Kitas 2“)“¹¹⁸ an. Die Eckdaten zur Umsetzung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle V-9-1: Richtlinie „Qualität in Kitas“ und Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ – Tatsächliche Zeiträume

	Richtlinie „Qualität in Kitas“	Richtlinie „Qualität in Kitas 2“
Inkrafttreten	01.01.2020	01.08.2023
1. Förderzeitraum	01.01.2020–31.12.2022	01.08.2023–31.12.2024
2. Förderzeitraum	01.01.2023–31.07.2023	01.01.2025–31.07.2025
Verbandsanhörung		12.05.2023–02.06.2023
Antragsschluss		30.11.2023
Zwischenbericht		30.04.2024
Abgabe der Verwendungsnachweise		30.04.2025
Mittelabruf 1. Förderzeitraum		bis 31.10.2024

Durch die Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ wird weiterhin die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt zur Entlastung der Regelkräfte sowie Einführungskurse, sofern die Kräfte nicht einschlägig qualifiziert sind, gefördert. So konnten die örtlichen Träger und Träger von Kindertageseinrichtungen flexibel und entsprechend den Möglichkeiten vor Ort den Betreuungsschlüssel durch die Beschäftigung von einschlägig qualifiziertem Personal verbessern. Auch noch nicht einschlägig qualifizierten Kräften wurde eine Tätigkeit in Kindertagesstätten eröffnet, um diesen

mittelfristig Quereinstiegsmöglichkeiten in eine einschlägige pädagogische Erstausbildung zu ebnet und sie somit langfristig als qualifizierte Kräfte an die Kindertagesbetreuung zu binden.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Mit Mitteln des KiQuTG wurden im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023 der Einsatz von 3.861 und im Zeitraum 1. August 2023 bis 31. Dezember 2024 von 6.071 zusätzlichen Kräften für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter („Zusatzkräfte Betreuung“) in niedersächsischen Kindertagesstätten finanziell gefördert.¹¹⁹

¹¹⁷ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/finanzhilfe-foerderprogramme/richtlinien/qualitaet-in-kitas>

¹¹⁸ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/finanzhilfe-foerderprogramme/richtlinien/richtlinie-qualitaet-in-kitas-2>

¹¹⁹ Angaben aus den bisher ungeprüften Verwendungsnachweisen

„Zusatzkräfte Betreuung“, die (noch) nicht über eine Qualifikation nach § 9 NKiTaG als pädagogische Fachkraft bzw. pädagogische Assistenzkraft verfügten, sollten innerhalb des Förderzeitraums einen Einführungskurs absolvieren, der in 160 Unterrichtsstunden kindheitspädagogische und rechtliche Grundkenntnisse für eine Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung vermittelt. Diese Qualifizierung basiert auf dem 2019 durch das

niedersächsische Kultusministerium veröffentlichten Curriculum, welches in enger Abstimmung von örtlichen Trägern und den Trägern der Erwachsenen- und Weiterbildung bedarfsgerecht und regional umgesetzt wird. Sowohl die „Zusatzkräfte Betreuung“ als auch die damit verbundene Qualifizierung sind mittlerweile etabliert und werden zunehmend nachgefragt.

Tabelle V-9-2: Richtlinie „Qualität in Kitas“ und Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ – Überblick „Zusatzkräfte Betreuung“

Zeitraum	Anzahl „Zusatzkräfte Betreuung“
2020	3.592
2021	4.419
2022	5.265
01.01.2023–31.07.2023 ¹	3.861
01.08.2023–31.12.2024 ²	6.071

1 Daten aus der RL „Qualität in Kitas“. RL „Qualität in Kitas 2“ begann zum 1. August 2023.

2. RL „Qualität in Kitas 2“ begann zum 1. August 2023.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2: Verbesserung des Kommunikationsflusses durch flankierende Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Einrichtungsträger, örtlichen Träger und Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen wurden bei der Gewinnung und Bindung von Fachkräften für die frühkindliche Bildung durch ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Angebot an Informations- und Vernetzungsveranstaltungen, Workshops und Arbeitstagungen unterstützt. Die Veranstaltungen wurden sowohl regional als auch überregional konzipiert und richteten sich, je nach Themenschwerpunkt, sowohl an Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen als auch an örtliche Träger, Schulträger der berufsbildenden Schulen, Hochschulen, Beratungsinstanzen und weitere relevante Akteurinnen und Akteure.

Im Mai 2023 hat das Kultusministerium eine landesweite Fachkonferenz mit 154 Teilnehmenden unter dem Titel „Bildungsqualität in Kitas sichern – dem Fachkräftemangel begegnen“¹²⁰ organisiert. Um aus dieser Veranstaltung heraus identifizierten Handlungsbedarfen Rechnung zu tragen, wurde im Herbst 2023 u.a. die Veranstaltungsreihe „Gemeinsam gewinnen: Fachkräfte für Kitas in Niedersachsen!“¹²¹ konzipiert, die Anfang 2024 in Kooperation mit der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) und dem Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung e.V. (nifbe e.V.) mit landesweit sieben Informations- und Vernetzungsveranstaltungen mit insgesamt 747 Teilnehmenden ausgerichtet worden ist.

Ferner wurden auch externe Expertise und Best-Practices aus dem europäischen Ausland¹²² und durch den Fachaustausch mit Education Scotland¹²³ mit 14 Teilnehmenden Ansätze zur Fachkräftebindung durch Stärkung von Unterstützungs- und Beratungssystemen für Niedersachsen erschlossen und erörtert.

120 <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/veranstaltungen/fachkonferenz-2023>

121 <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/veranstaltungen/gemeinsam-gewinnen-fachkraefte-fuer-kitas-in-niedersachsen-2024>

122 <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/veranstaltungen/pla>

123 <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/veranstaltungen/fachaustausch-education-scotland-januar-2024>

Anschließend, im August 2024, hat das Niedersächsische Kultusministerium Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungsträgern, örtlichen Trägern und dem Niedersächsischen Landesjugendamt eingeladen, sich über die Implementierung von Bildungsstandards für den Elementarbereich und das System der Evaluation, Beratung und Aufsicht von Kindertageseinrichtungen in Schottland – speziell im Jugendamtsbezirk Glasgow – zu informieren und gemeinsam im Dialog Impulse für die Qualitätsentwicklung in Niedersachsen herauszuarbeiten. Im Rahmen der Fachtagung „Von Europa lernen: Prozessqualität, Fachkräftebindung und die Wirksamkeit frühkindlicher Bildung verbessern“¹²⁴ wurde mit einer breiten Fachöffentlichkeit bestehend aus 140 Teilnehmenden erörtert, welche Ansätze für die Weiterentwicklung von Prozessqualität und die Erreichung von Bildungszielen in Niedersachsen relevant sein könnten. Die Fachtagung wurde durch den praxisnahen Input von Akteurinnen und Akteuren aus Schottland und Finnland angereichert.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die Landesregierung strebte mit dieser Maßnahme eine umfassende bedarfsgerechte Beratung unterschiedlicher Zielgruppen an, wollte Möglichkeiten erörtern und praxisorientiert Ansätze und Verfahren erarbeiten, um dem Fachkräftebedarf zu begegnen. Durch Informationstransfer, einem Zuwachs an Kompetenz und der Unterstützung durch Fachveranstaltungen sind die lokalen Akteurinnen und Akteure bei der Gewinnung von Personal sowie der langfristigen Bindung von pädagogischen Kräften im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gestärkt worden. Ziel war es, zusammen mit Trägern, Verbänden, berufsbildenden Schulen und Hochschulen sowie weiteren Zielgruppen, insgesamt mindestens 500 Akteurinnen und Akteure zu erreichen. Dieses Ziel konnte weit überschritten werden. Es ist jedoch erkannt worden, dass die begonnenen Maßnahmen passgenau fortzusetzen sind, da die Fachkräftethematik weiterhin wesentlich ist, um Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung voranzubringen.

Zudem ist es gelungen, aus den 2023 identifizierten Handlungsmöglichkeiten zur Bewältigung des Fachkräftebedarfs weitere Veranstaltungen in 2024 zu konzipieren und damit gleichzeitig möglichst passgenaue Informationen und Ansprechpersonen vor Ort

zur Verfügung zu stellen. Regional konnten so wichtige Kooperationspartnerinnen und -partner miteinander vernetzt werden. Auch konnten wichtige Impulse und praxisnahe Beispiele aus dem Ausland in den Diskurs integriert und auf diese Weise die Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern neu belebt werden.

Aufgrund der positiven Resonanz durch hohe Teilnehmendenzahlen, der diskutierten Themen und dem Nutzen für die weitere zukünftige Zusammenarbeit im Feld der Qualitätsentwicklung und -sicherung zwischen Land und örtlichen Trägern werden für die Folgejahre entsprechende Fortsetzungen geplant. Zentrale Themen wie Vernetzung, Praxismentoring sowie Fachkräftegewinnung und -bindung konnten als Themen für den Qualitätsentwicklungsprozess im Rahmen der Fortsetzung des KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 bestätigt werden.

Maßnahme 3: Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Zur Gewinnung und Bindung angehender Fachkräfte im Rahmen dualisierter Ausbildungswege förderte das Land Niedersachsen bis zum 31. Juli 2023 über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ (Eckdaten siehe Maßnahme 1) die vergütete Beschäftigung von „Zusatzkräften Ausbildung“. Für die Förderung der Beschäftigung von Personen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss für eine Tätigkeit als Regelkraft in der Kindertagesstätte erwerben, ist mit Wirkung zum 1. August 2023 eine besondere Finanzhilfe im NKiTaG verankert worden. Gemäß § 30 NKiTaG erhalten die Träger dauerhaft eine besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung, sofern sich diese in einer Ausbildung in Teilzeit oder einem Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden pädagogischen Abschlusses befinden und mindestens mit 15 Wochenstunden in einer Kindergartengruppe eingesetzt sind. Die besondere Finanzhilfe wird auf Antrag des Trägers pauschaliert in Höhe von jährlich 20.000 Euro gewährt.¹²⁵ Die Antragsstellung durch die Träger der Kindertagesstätten ist jeweils bis zum Ende eines jeden Kindergartenjahres möglich (z. B. Kindergartenjahr 2023/2024: bis 31. Juli 2024). Für das Kindergartenjahr 2024/2025 endet die Antragsfrist somit erst zum

¹²⁴ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/veranstaltungen/von-europa-lernen>

¹²⁵ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/finanzhilfe-foerderprogramme/finanzhilfe/besondere-finanzhilfe-fuer-kraefte-in-ausbildung>

31. Juli 2025. Eine vollständige Berichterstattung zum 31. Dezember 2024 ist daher nicht möglich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Jahr 2023 (Förderzeitraum 1. Januar 2023–31. Juli 2023) wurden letztmalig 969 Zusatzkräfte Ausbildung über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ gefördert.¹²⁶ Anschließend

ändert sich das Förderverfahren hin zu einer dauerhaften gesetzlichen Grundlage, die sich jeweils auf den Zeitraum eines Kindergartenjahres bezieht. Die Zahlen sind aufgrund der beschriebenen Veränderungen nur bedingt vergleichbar und im Kalenderjahr sind Doppelzählungen nicht auszuschließen.

Tabelle V-9-3: Richtlinie „Qualität in Kitas“ und § 30 NKiTaG – Überblick Zusatzkräfte Ausbildung

Zeitraum	Zusatzkräfte in Ausbildung
2020	1.069
2021	1.443
2022	1.811
01.01.2023–31.07.2023	969
01.08.2023–31.07.2024	1.455

Maßnahme 4: Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Auf der Grundlage eines mit den Trägerverbänden und den berufsbildenden Schulen abgestimmten Curriculums¹²⁷ werden seit 2019 Fortbildungen für die Qualifizierung von Praxismentorinnen und Praxismentoren angeboten. Insgesamt umfasst die Praxismentoring-Qualifizierung im Rahmen dieses Curriculums mit einem Grundkurs von mindestens 48 Unterrichtsstunden und einem vertiefenden Zusatzkurs mit 24 Unterrichtsstunden damit bis zu 72 Unterrichtsstunden. Dieses Qualifizierungsangebot ist für die teilnehmenden pädagogischen Fach- und Leitungskräfte in der Regel kostenfrei.

Während der berufspraktischen Ausbildungsphasen lernen Auszubildende u. a. die Arbeit in Kindertageseinrichtungen kennen. Diese Phase ist bedeutsam für

die Entscheidung für oder auch gegen das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung und damit von herausragender Bedeutung für eine frühzeitige Bindung von Fachkräften. Das Land Niedersachsen hat sich daher das Ziel gesetzt, die Qualität der Anleitung von Auszubildenden während der berufspraktischen Ausbildungsphasen zu stärken, um Auszubildende schon vor Abschluss ihrer Ausbildung dauerhaft für dieses Berufsfeld zu gewinnen.

Aufgrund des starken Interesses von Fach- und Leitungskräften an diesem Fortbildungsangebot haben die niedersächsischen Träger der Erwachsenen- und Weiterbildung in deutlich höherem Umfang eine Förderung aus den jeweils einschlägigen Richtlinien¹²⁸ in den beiden Förderzeiträumen (erster Förderzeitraum: 10/2022–09/2023 & zweiter Förderzeitraum: 10/2023–09/2024) bei der Bewilligungsstelle beantragt, als dies im Vorfeld prognostiziert worden war.

¹²⁶ Angaben aus den bisher ungeprüften Verwendungsnachweisen

¹²⁷ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/fachkraefte-in-kindertageseinrichtungen/qualifizierung-fachkraefte/qualifizierungsinitiative-praxismentoring>

¹²⁸ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte zur Praxismentorin, zum Praxismentor in Kindertageseinrichtungen sowie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und ausbildenden Schulen durch regionale Vernetzungstagen (Richtlinie Praxismentoring und Vernetzung für Kitas)
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cb77394a-a559-3ec7-8114-4eac4a2157a0>

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Durch die nahtlose Fortsetzung der seit 2019 bestehenden Landesinitiative zum Praxismentoring mit Mitteln des KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024 konnte die wachsende Professionalisierung der Praxisanleitung von Auszubildenden im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung weiterhin gezielt und passgenau unterstützt werden. Ziel der Förderung einer Qualifizierung von Praxismentorinnen und -mentoren war es, über die bereits (grund-)qualifizierten Kräfte hinaus weitere 1.600 pädagogische Fachkräfte über Grund- und/oder Zusatzkurse bedarfsgerecht zu qualifizieren. Tatsächlich haben in Niedersachsen im Förderzeitraum der Richtlinie 1.703 Teilnehmende einen Grundkurs und 1.186 einen Zusatzkurs Praxismentoring besucht. Bei mittlerweile 6.020 Kindertageseinrichtungen (Bundesstatistik 1. März 2024) zum Stand Mai 2025 verfügen rund 3.600 Kräfte über mindestens eine Grundqualifizierung im Praxismentoring. Somit können rein rechnerisch rund 60 Prozent aller Einrichtungen eine Fachkraft vorhalten, die über eine (Grund-)Qualifikation als Praxismentorin bzw. Praxismentor nach dem niedersächsischen Curriculum verfügt. Weiterhin nahmen während der Laufzeit der Richtlinie 529 pädagogische Fach- und Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen an Vernetzungstagungen zu verschiedenen Aspekten des Praxismentorings teil.

Die starke Nachfrage von Qualifizierungsangeboten zur Praxismentorin bzw. zum Praxismentor wird einerseits im Sinne einer Stärkung des Lernorts Praxis verstanden und ist andererseits Ausdruck von hoher Ausbildungsqualität bei steigender Heterogenität der Personalstruktur sowie frühzeitiger und nachhaltiger Personalbindung.

Qualitativ betrachtet hat sich gezeigt, dass das Förderprogramm über die Jahre zu einem beständigen Qualitätszuwachs in der Anleitung von Auszubildenden am Lernort Praxis beitragen konnte. Die Qualifizierungen sind ein maßgeblicher und nachhaltiger Beitrag zur Professionalisierung der Anleitung in Kindertagesstätten. Lokale Netzwerke zwischen den Akteuren konnten aufgebaut sowie weiter ausgebaut und verstetigt werden. Die im konzeptionellen Rahmen der Qualifizierungen verankerte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachschulen und den Kindertagesstätten wurde in den Evaluationsberichten als wertvoller Beitrag zu einer ganzheitlicheren und damit effektiven Ausbildung angegeben. Zu diesem Effekt trugen auch die Vernetzungstagungen für ausgebildete Praxismentorinnen und -mentoren sowie Lehrkräfte der Berufsfachschulen und Fachschulen bei.

Insgesamt zeigt sich, dass die Qualifizierungen und das Praxismentoring seit 2019 als wertvolle und nachhaltige Maßnahmen wahrgenommen werden, die die Professionalisierung im Feld fördern und die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren stärken. Die hohe Zufriedenheit der Teilnehmenden und die positive Resonanz auf die Qualifizierungsinhalte unterstreichen die Bedeutung und den langfristigen Nutzen des Programms. Da die Nachfrage anhaltend hoch ist, neben der fachlichen Anleitung auch persönlicher Unterstützungsbedarf bei den Auszubildenden besteht und sich die Personalzusammensetzung auch zukünftig stark heterogen zeigen wird, ist geplant, die bewährten Qualifizierungsangebote für Praxismentorinnen und -mentoren auch 2025 und 2026 fortzuführen. Die Richtlinie Praxismentoring und Vernetzung für Kitas konnte daher bereits im November 2024 bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden.

Tabelle V-9-4: Richtlinie Praxismentoring und Vernetzung für Kitas – Überblick Grund- und Zusatzkurse sowie Teilnehmende

	Anzahl Grundkurse	Anzahl Zusatzkurse	Anzahl Vernetzungstagungen
2023	54 (718 TN)	43 (543 TN)	13 (338 TN)
2024	70 (985 TN)	54 (643 TN)	6 (191 TN)

Maßnahme 5: Qualifizierung für die heilpädagogische Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Voraussetzung für den Erhalt einer Betriebserlaubnis für integrative Gruppen ist die regelmäßige Tätigkeit

einer pädagogischen Fachkraft mit heilpädagogischer Qualifikation in dieser Gruppe (gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und 7 NKiTaG i.V.m. §§ 17 bis 19 DVO-NKiTaG). Für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist somit die Verfügbarkeit von heilpädagogisch qualifizierten

Fachkräften essentiell. Idealerweise sind Fachkräfte in integrativen Gruppen sowohl für Aufgaben des Gruppendienstes als auch für die heilpädagogische Förderung von Kindern qualifiziert. Dies verbessert die Flexibilität eines Trägers beim Personaleinsatz und gewährleistet, dass Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf in Regeleinrichtungen gefördert werden können. Um Inklusion in der frühkindlichen Bildung flächendeckend zu ermöglichen, müsste perspektivisch der Anteil an Kindertagesstätten mit integrativen Gruppen gesteigert werden. Das setzt eine Steigerung an heilpädagogisch qualifiziertem Personal voraus. Vor diesem Hintergrund sieht die Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ (Eckdaten siehe Maßnahme 1) seit dem 1. August 2023 einen zusätzlichen Zuwendungszweck vor, der Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte, die sich für die heilpädagogische Förderung von Kindern in integrativen Gruppen in Kindertagesstätten weiterbilden, fördert.

Niedersachsen verfügt über einen Rahmenplan „Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“¹²⁹ (IEB-Rahmenplan) als kompetenzorientiertes Curriculum für die Durchführung einer 280 Unterrichtsstunden umfassenden berufsbegleitenden Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte. Weiterbildungen auf Grundlage dieses Curriculums werden über Träger der Erwachsenen- und Weiterbildung in Niedersachsen angeboten und die erforderlichen Prüfungsleistungen durch den Landesverband der Volkshochschulen in Niedersachsen koordiniert. Der erfolgreiche Abschluss dieser Fortbildung berechtigt dazu, in der Funktion einer heilpädagogischen Fachkraft in einer integrativen Gruppe tätig zu sein (§§ 17 bis 19 DVO-NKiTaG).

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Qualifizierungsmaßnahmen für die heilpädagogische Förderung nach dem IEB-Rahmenplan sind seit dem 1. August 2023 über die Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ förderfähig. Es zeichnet sich eine hohe inhaltliche Relevanz des Themas, eine Fortbildungsbereitschaft unter den pädagogischen Fachkräften sowie eine damit verbundene Bereitschaft der Träger ab, Zeit für Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Es ist

zu erwarten, dass sich die positive Tendenz auch in den Jahren 2025 und 2026 fortsetzen wird. Insgesamt haben laut der Angaben der ungeprüften Verwendungsnachweise 325 Teilnehmende im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 eine entsprechende Qualifizierung durchlaufen, was bei einer durchschnittlichen Anzahl von Kursteilnehmenden von 14 Personen für die Durchführung von rund 23 Kursen spricht.¹³⁰

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 6: Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Zur Entlastung von Einrichtungsleitungen und zur Stärkung der Leitungskompetenz fördert das Land Niedersachsen weiterhin über Förderrichtlinien (Eckdaten und Meilensteine siehe Maßnahme 1) die Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen nach dem niedersächsischen Curriculum¹³¹ sowie die Beschäftigung von zusätzlichen Kräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung und Entlastung der Einrichtungsleitungen (Zusatzkräfte Leitung). Die förderfähigen Kräfte müssen, wenn sie Leitungskräfte durch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben entlasten, nicht zwingend über eine einschlägige pädagogische Qualifikation verfügen, aber mindestens die Allgemeine Hochschulreife bzw. einen Sekundarabschluss I und eine abgeschlossene Berufsausbildung haben. Die Einrichtungsleitungen können auf diese Weise ihre eigenen Ressourcen stärker auf pädagogische Aufgaben fokussieren, wie z. B. Qualitätsentwicklung, Konzeptarbeit und Personalführung. Insbesondere Einrichtungsleitungen von kleineren Kindertagesstätten (bis zu drei Gruppen) profitieren von der Möglichkeit, zusätzliche Leitungsstunden zu erhalten, da sie für ihre Leitungstätigkeiten in der Regel nicht voll freigestellt sind.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023 wurden in Niedersachsen 663 pädagogische Zusatzkräfte Leitung über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ gefördert. Im ersten Förderzeitraum der Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ wurden im Anschluss vom 1. August 2023 bis 31. Dezem-

¹²⁹ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/fachkraefte-in-kindertageseinrichtungen/qualifizierung-fachkraefte/langzeitfortbildung-heilpaedagogische-zusatzqualifikation>

¹³⁰ Angaben aus den bisher ungeprüften Verwendungsnachweisen

¹³¹ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/fachkraefte-in-kindertageseinrichtungen/qualifizierung-fachkraefte/qualifizierung-kita-leitungen>

ber 2024 991 Zusatzkräfte Leitung gefördert. Damit lag die Anzahl der Zusatzkräfte über dem Zielwert von 780 Kräften. Ferner wurden 206 verwaltungsunterstützende Zusatzkräfte Leitung im ersten Förderzeitraum über die Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ erfasst¹³². Diese Kräfte waren bis zum 31. Juli 2023 nicht förderfähig.

Seit 2020 haben rund 1.100 Personen eine Landesförderung für die Teilnahme an der Qualifizierung für Leitungen nach dem niedersächsischen Curriculum (oder gleichwertige Maßnahmen) erhalten. Der Zielwert 900 teilnehmender Leitungskräfte an der Qualifizierungsmaßnahme ist somit erfüllt worden. In der Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 haben 413 Personen an einer Qualifizierungsmaßnahme für Leitungskräfte teilgenommen.¹³³

Es wird weiterhin mit einem moderaten Anstieg für 2025 und 2026 gerechnet, der voraussichtlich regional unterschiedlich stark ausfallen wird (z. B. je Anzahl der angebotenen Kurse einer Region, je bereits vorhandenem Qualifikationsniveau). Der Vollständigkeit halber muss darauf verwiesen werden, dass es andere Leitungsqualifikationen gab und gibt, wodurch Leitungen durchaus bereits über eine Qualifizierung für diese verantwortungsvolle Tätigkeit verfügen oder beispielsweise aufgrund von kürzeren Beschäftigungszeiten bis zum Ruhestand oder anderen Umständen eine umfassende Qualifizierung nach dem Curriculum nicht (mehr) in Betracht ziehen.

Tabelle V-9-5: Richtlinie „Qualität in Kitas“ und Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ – Überblick Zusatzkräfte Leitung und Qualifizierungsangebote

Zeitraum	Anzahl (päd.) Zusatzkräfte Leitung	Anzahl Zusatzkräfte Leitung (ohne päd. Qualifikation)
2020	664	–
2021	784	–
2022	797	–
01.01.2023–31.07.2023	663	–
01.08.2023–31.12.2024	991	206

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 7: Fortführung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“
a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Sprachbildung und Sprachförderung stellen einen wesentlichen Bildungsbereich im niedersächsischen Orientierungsplan dar. Verschiedene Initiativen und Maßnahmen zeigen das Engagement in Niedersachsen zu diesem Bildungsbereich.¹³⁴ Nach Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ zum 30. Juni 2023 wurde die

Unterstützung der bereits durch das Bundesprogramm geförderten Einrichtungen ab dem 1. Juli 2023 nahtlos anschlussfähig über eine Förderrichtlinie¹³⁵ des Landes fortgesetzt. Diese wurde am 26. Juli 2023 mit sehr kurzem Vorlauf in Kraft gesetzt. Für die Richtlinie „Sprach-Kitas“ lief die Verbandsanhörung (analog zur Richtlinie „Qualität in Kitas 2“) vom 12. Mai 2023 bis 2. Juni 2023.

Die Richtlinie sieht eine Förderung im Förderzeitraum vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024 sowie einen weiteren Förderzeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Juli 2025 vor. Für den ersten Förderzeitraum war

132 Angaben aus den bisher ungeprüften Verwendungsnachweisen
133 Angaben aus den bisher ungeprüften Verwendungsnachweisen
134 <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/bildungsauftrag/bildungsbereiche/sprachbildung-und-sprachfoerderung>
135 <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/finanzhilfe-foerderprogramme/richtlinien/richtlinie-sprach-kitas>

der Verwendungsnachweis bis zum 30. April 2025 der Bewilligungsstelle vorzulegen.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Ab dem 1. Juli 2023 waren Einrichtungsträger für insgesamt 693 Stellen für Sprachmultiplikatorinnen und -multiplikatoren antragsberechtigt, von denen 656 Stellen (95 Prozent) die Fördervoraussetzungen erfüllt haben. Entsprechend sind Personal- und Sachausgaben für Sprachmultiplikatorinnen und -multiplikatoren (sogenannte „Funktionskräfte

Sprachbildung“) in Form einer pauschalierten Förderung bewilligt worden.

Auch die Struktur der Verbund-Fachberatung konnte nach Auslaufen des Bundesprogramms über die Richtlinie „Sprach-Kitas“ des Landes erhalten werden. Hier wurde 45 (von 48 möglichen) trägerübergreifend arbeitenden Verbund-Fachberatungen eine pauschalierte Finanzhilfe zu den Personal- und Sachkosten gewährt (rund 94 Prozent).¹³⁶

Tabelle V-9-6: Richtlinie „Sprach-Kitas“ – Überblick

Zeitraum	Anzahl Funktionskräfte Sprachbildung	Anzahl Verbundfachberatungen
01.07.2023–31.12.2024 (laut Bewilligung) ¹	656	45

1 Insgesamt durch die Bewilligungsstelle, dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB Hannover, FB III NLJA), bewilligt worden

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 8: Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Seit dem 1. August 2021 gewährt das Land Niedersachsen den örtlichen Trägern eine Anreizfinanzierung für die Höherqualifizierung und Professionalisierung von Kindertagespflegepersonen in Form einer pauschalierten Finanzhilfe bzw. einer weiteren finanziellen Förderung auf gesetzlicher Grundlage. Mit der Überführung in das NKiTaG wurden zuvor nur befristet und als freiwillige Leistung der Landesregierung in Abhängigkeit der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gewährte Zuwendungen des Landes zur Förderung von Qualitätssteigerungen in der Kindertagespflege dauerhaft im Landesrecht verankert. Die pauschalierte Finanzhilfe wird für tatsächlich geleistete Betreuungsstunden in der Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt, wenn mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich betreut wird und die vereinbarte Förderung länger als drei Monate geleistet werden soll.

Die weitere finanzielle Förderung der örtlichen Träger umfasst die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen sowie die Sicherstellung der (regelmäßigen) Fortbildung und Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Hinzu kommt eine finanzielle Förderung an die örtlichen Träger je Kindertagespflegeperson, die die Grundqualifikation nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) erwirbt.¹³⁷

Die pauschalierte Finanzhilfe sowie die weitere finanzielle Förderung wird seit dem 1. August 2021 jährlich jeweils auf Antrag des örtlichen Trägers gemäß §§ 34, 35 NKiTaG für ein Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) gewährt. Die Antragstellung für das Kindergartenjahr 2023/2024 erfolgt spätestens bis zum 31. Juli 2024. Die Antragstellung für das Kindergartenjahr 2024/2025 erfolgt spätestens bis zum 31. Juli 2025. Die Berichterstattung für das Kindergartenjahr 2023/2024 ist frühestens ab Ende 2025 möglich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Mit der gesetzlich geregelten Anreizfinanzierung für die Professionalisierung der Kindertagespflege im

¹³⁶ Angaben aus den bisher ungeprüften Verwendungsnachweisen

¹³⁷ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/kindertagespflege/qualifizierung-von-kindertagespflegepersonen>

NKiTaG können die sukzessive Höherqualifizierung von Kindertagespflegepersonen verlässlich und langfristig anhand von vier Qualifikationsstufen verfolgt und damit verbundene Qualitätssteigerungen nachvollzogen werden. Bereits seit der Einführung der Anreizfinanzierung im Kindergartenjahr 2016/2017 ist eine Steigerung des Qualifizierungsniveaus von Kindertagespflegepersonen erkennbar. Während der Anteil von Kindertagespflegepersonen mit einer Grundqualifizierung im Umfang von 160 Stunden vom Kindergartenjahr 2016/2017 bis zum Kindergartenjahr 2023/2024 von 77,8 Prozent auf 69,4 Prozent insgesamt zurückging, stieg der Anteil der Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifizierung im

Umfang von 560 Stunden absolviert haben, und liegt im Kindergartenjahr 2023/2024 bei 5,7 Prozent.

Der Anteil der Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifikation auf dem Niveau pädagogischer Fachkräfte nach § 9 Absatz 2 Satz 1 NKiTaG aufweisen, bewegt sich mit leichten Schwankungen und trotz des hohen Fachkräftebedarfs in Kindertageseinrichtungen und damit verbundener beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten auf einem konstanten Niveau von 16,5 Prozent im Kindergartenjahr 2023/2024. Ähnlich verhält es sich mit Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifikation als pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Absatz 3 Satz 1 NKiTaG haben. Hier liegt der Anteil bei 8,4 Prozent für das Kindergartenjahr 2023/2024.

Tabelle V-9-7: Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen – Überblick Qualifikationsgefüge

Kindergartenjahr	Pädagogische Fachkraft ¹	Pädagogische Assistenzkräfte ²	Grundqualifikation 560 Stunden	Grundqualifikation 160 Stunden
2016/2017	14,0 %	8,2 %	0,0 %	77,8 %
2017/2018	15,4 %	8,0 %	0,3 %	76,2 %
2018/2019	14,9 %	10,0 %	0,4 %	74,7 %
2019/2020	16,1 %	9,2 %	0,6 %	74,1 %
2020/2021	15,4 %	8,4 %	1,7 %	74,5 %
2021/2022	15,9 %	8,7 %	3,9 %	71,5 %
2022/2023 ³	15,5 %	9,2 %	7,0 %	68,3 %
2023/2024	16,5 %	8,4 %	5,7 %	69,4 %

1 i. S. d. § 9 Absatz 2 Satz 1 NKiTaG oder gleichwertiger Qualifikation nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 NKiTaG

2 i. S. d. § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1–3 NKiTaG oder gleichwertiger Qualifikation nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 NKiTaG

3 Gemäß der Antragsdaten mit Stand 19. Mai 2023 hatten erst 28 der 54 Zubehörsberechtigten einen Antrag auf Finanzhilfe nach § 35 NKiTaG gestellt. Die Antragstellung für das Kindergartenjahr 2022/2023 ist noch bis 31. Juli 2023 möglich.

Mit der gesetzlichen Regelung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege wird auch die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen sichergestellt. Die örtlichen Träger in Niedersachsen können nach § 35 Absatz 5 NKiTaG auf Antrag eine finanzielle Förderung für jede Kindertagespflegeperson erhalten, die mindestens 24 Unterrichtsstunden fachliche Fortbildung im Kindergartenjahr absolviert hat. Für die Förderung der fachlich-pädagogischen Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen wurden im Kindergartenjahr 2023/2024 in Niedersachsen 4.053,36 Jahreswochenstunden beantragt.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Maßnahme 9: Abschluss der von 2020 bis 2022 im Rahmen des KiQuTG durchgeführten Maßnahme zur Bedarfsplanung mit Veröffentlichung eines Leitfadens
a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Mit der Novellierung des NKiTaG und seiner Durchführungsverordnung zum 1. August 2021 wurde die Erfassung und Übermittlung von Planungskennzahlen an das zuständige Fachministerium neu geregelt. Nach

§§ 28, 29 DVO-NKiTaG waren die nach § 21 NKiTaG festzustellenden Planungskennzahlen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmalig ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 zum 1. Oktober festzustellen und bis zum 15. Januar des Folgejahres dem Fachministerium über ein elektronisches Verfahren zu übermitteln. Um die Steuerungsmöglichkeiten auf der jeweiligen Ebene von Trägern, örtlichen Trägern und Landesregierung beispielsweise für den weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung zu verbessern, wurde neben dem Verfahren zur Meldung von Planungskennzahlen und Bedarfsprognosen an das Land gemeinsam mit kommunaler Expertise der „Niedersächsische Leitfaden für kommunale Bedarfsplanung“ entwickelt und veröffentlicht. Der Leitfaden dient auf örtlicher Planungsebene als Orientierungs- und Nachschlagewerk.

Ziel ist die Weiterentwicklung dieses Systems, um landesweit die Situation und Entwicklung des Platzangebots in der Kindertagesbetreuung prognostizieren zu können. Der Zeitplan bis zur Veröffentlichung im Oktober 2023 konnte weitestgehend eingehalten werden und der Leitfaden wurde im November 2023

erstmalig als Printversion sowie online veröffentlicht.¹³⁸ Aufgrund der starken Nachfrage wurde bereits im April 2024 ein Nachdruck veranlasst.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die örtlichen Träger wurden eingeladen, in verschiedenen Arbeitsgruppen an der Erstellung des Leitfadens mitzuwirken. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in Form von Arbeitsgruppen, Beiratssitzungen unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, der Veröffentlichung der Printversion und als Download auf dem Bildungsportal Niedersachsen im Herbst 2023 und der jährlichen Meldungen der Kennzahlen auf kommunaler Ebene sollte jeder Jugendamtsbezirk von der Veröffentlichung Kenntnis haben. Ferner haben im August und September 2023 zwei digitale Veranstaltungen zur Vorstellung des „Niedersächsischen Leitfadens für kommunale Bedarfsplanung“ stattgefunden, um allen interessierten örtlichen Trägern der Jugendhilfe und Teilnehmenden der Workshops das Arbeitsergebnis zu präsentieren. Die Meldung der Kennzahlen erfolgte zum Stichtag 1. Oktober 2024 bereits zum dritten Mal und es lässt sich ein erster Zeitverlauf der Kennzahlen abbilden.

9.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 2, 3 und 4: Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern, Entlastung der Leitungskräfte, Qualifizierung Fachkräfte (Gesamtmittel)	84.408.000,00	42,4	124.393.257,93	34,2	39.985.257,93
HF 3, Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“ (Gesamtmittel)	30.815.000,00	15,5	22.872.394,05	6,3	-7.942.605,95
HF 3, Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung (Gesamtmittel)	0,00	0,0	577.739,41	0,2	577.739,41

¹³⁸ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/nn-informationen-zur-bedarfsplanung>

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 3 Verbesserung des Kommunikationsflusses durch flankierende Maßnahmen (Gesamtmittel)	0,00	0,0	84.032,43	0,0	84.032,43
HF 7, Sprach-Kitas (Gesamtmittel)	24.000.000,00		29.198.238,40		5.198.238,40
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	24.000.000,00	12,0	29.198.238,40	8,0	5.198.238,40
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	0,00		0,00		0,00
HF 8, Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung (Gesamtmittel)	59.994.000,00	30,1	54.955.365,74	15,1	-5.038.634,26
HF 9, Bedarfsplanung (Gesamtmittel)	0,00	0,0	1.871,35	0,0	1.871,35
Ohne Maßnahmennummer (RL Ausstattung)	0,00	0,0	41.126,86	0,0	41.126,86
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	199.217.000,00	100,0	232.124.026,17	63,8	32.907.026,17
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	192.350.000,00 + 6.867.000,00 (Übertrag 2023) = 199.217.000,00	100,0	191.158.000,00 + 172.658.657,06 (Übertrag 2023) = 363.816.657,06	100,0	-1.192.000,00 165.791.657,06 164.599.657,06
Übertrag ins Folgejahr	0,00	0,0	131.692.630,89	36,2	131.692.630,89
Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00

Handlungsfelder 2, 3 und 4: Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern, Entlastung der Leitungskräfte, Qualifizierung Fachkräfte
Die Ist-Ausgaben in den Handlungsfeldern 2, 3 und 4 setzen sich aus den Ausgaben der Richtlinie „Qualität in Kitas“ und Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ zusammen.

Die Richtlinie „Qualität in Kitas“ wurde für einen Förderzeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2023 gewährt. Die durch die örtlichen Träger eingereichten Verwendungsnachweise werden durch die Bewilligungsbehörde sukzessive bis zum Frühjahr 2026 final geprüft und abgerechnet werden. Der erste Förderzeitraum der Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ umfasst den Zeitraum 1. August 2023 bis 31. Dezember 2024.

In der Darstellung der tatsächlichen Mittelverwendungen für 2024 sind Aufwendungen in Höhe von rund 31 Mio. Euro für die Richtlinie „Qualität in Kitas“ (bis 31. Juli 2023) und in Höhe von rund 93 Mio. Euro für die Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ (ab 1. August 2023) enthalten. Auszahlungen im Laufe der Prüfung der Verwendungsnachweise (Richtlinie „Qualität in Kitas“) sowie laufende Mittelabrufe der örtlichen Träger (Richtlinie „Qualität in Kitas 2“) haben Mehrausgaben in Höhe von 47,4 Prozent erforderlich gemacht, denen Minderausgaben aus den vorangehenden Haushaltsjahren gegenüber zu stellen sind.

Handlungsfeld 3, Maßnahme 2: Verbesserung des Kommunikationsflusses durch flankierende Maßnahmen

Im Nachgang der im Mai 2023 durch das niedersächsische Kultusministerium organisierten landesweiten Fachkonferenz mit dem Titel „Bildungsqualität in Kitas sichern – dem Fachkräftemangel begegnen“ sind mehrere Handlungsbedarfe zur Reduzierung von Informationslücken und Verbesserung der Vernetzung zwischen Trägern, Verbänden, berufsbildenden Schulen und Hochschulen sowie weiteren Akteuren identifiziert worden, um dem Fachkräftebedarf in der frühkindlichen Bildung zu begegnen. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist überwiegend erst im Jahr 2024 erfolgt, so dass hier nicht geplante Mehrausgaben getätigt worden sind, denen Minderausgaben in 2023 gegenüberstehen.

Die Veranstaltungsreihe „Gemeinsam gewinnen: Fachkräfte für Kitas in Niedersachsen!“ konnte, anders als ursprünglich geplant, erst im Zeitfenster Februar bis April 2024 durchgeführt werden. Der Fachaustausch mit Education Scotland zur Fachkräftebindung durch Stärkung von Unterstützungs- und Beratungssystemen hat im Januar 2024 stattgefunden. An die daraus resultierenden zahlreichen Erkenntnisse anknüpfend ist im August 2024 die Fachtagung „Von Europa lernen: Prozessqualität, Fachkräftebindung und die Wirksamkeit frühkindlicher Bildung verbessern“ in Hannover veranstaltet worden, die durch verschiedene Workshops mit Expertise aus Schottland und Finnland ergänzt worden ist.

Handlungsfeld 3, Maßnahme 3: Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“

Für das Jahr 2024 liegen noch keine belastbaren Daten vor, da die Träger von Kindertagesstätten noch bis zum 31. Juli 2025 Anträge auf eine besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung nach § 30 NKiTaG für das Kindergartenjahr 2024/2025 stellen und diese rückwirkend beschieden und ausgezahlt werden können.

Handlungsfeld 3, Maßnahme 4: Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung

Aufgrund des starken Interesses von Fach- und Leitungskräften am Fortbildungsangebot zur Praxis-

anleitung haben die niedersächsischen Bildungsträger auch im Haushaltsjahr 2024 in deutlich höherem Umfang eine Förderung aus der Richtlinie beantragt. Die Zuwendungssumme ist entsprechend bedarfsgerecht erhöht worden.

Handlungsfeld 7, Maßnahme 7: Fortführung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachbildung und Sprachförderung in Fortführung des bis zum 30. Juni 2023 verlängerten Bundesprogramms ‚Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist‘ (Richtlinie ‚Sprach-Kitas‘)“ wurde am 26. Juli 2023 mit sehr kurzem Vorlauf in Kraft gesetzt, um die zum 30. Juni 2023 ausgelaufene Bundesförderung zu kompensieren. Den antragsberechtigten Trägern wurde eine bis zum 31. Oktober 2023 verlängerte Antragsfrist gewährt. Die Bewilligungen für die in 2023 gestellten Anträge für den Bewilligungszeitraum 1. Juni 2023 bis 31. Dezember 2024 waren bis Jahresende 2023 abgeschlossen. Der Mittelabruf ist durch die Träger allerdings überwiegend erst im Jahr 2024 erfolgt. Die Mehrausgaben für die Richtlinie „Sprach-Kitas“ im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 21,7 Prozent sind entsprechend mit den Minderausgaben im Haushaltsjahr 2023 zu begründen.

Handlungsfeld 9, Maßnahme 9: Abschluss der von 2020 bis 2022 im Rahmen des KiQuTG durchgeführten Maßnahme zur Bedarfsplanung mit Veröffentlichung eines Leitfadens

Aufgrund der hohen Nachfrage nach der Printversion des „Niedersächsischen Leitfadens für die kommunale Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung“ wurde ein – ursprünglich nicht geplanter und nicht kalkulierter – aktualisierter Nachdruck des Leitfadens erforderlich.

Ohne Maßnahmennummer (Richtlinie „Ausstattung“, ausgelaufen 2022)

Bei der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der räumlichen und materiellen Ausstattung von Kindertagesstätten (Richtlinie „Ausstattung“) sind im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde nach Abschluss streitiger Verfahren (Widerspruchs- und Klageverfahren) noch 41.126,66 Euro ausgezahlt worden.

9.2.4 Fazit

Besonders durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Kommunikationsflusses zu den Themen Fachkräftebindung und -gewinnung konnten Fortschritte mit Blick auf die Verständigung zwischen örtlichen Trägern, Einrichtungsträgern sowie Trägern der Erwachsenen- und Weiterbildung und dem Land erzielt werden. Für die Umsetzung der Maßnahmen des 3. KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 können passgenaue Anknüpfungspunkte entwickelt werden, um diesen wichtigen Prozess fortzusetzen. Durch die finanzielle Förderung von Zusatzkräften über die RL Qualität in Kitas 2 konnten in der Zeit vom 1. August 2023 bis 31. Dezember 2024 bislang mehr als 6.000 Zusatzkräfte Betreuung und mehr als 900 Zusatzkräfte Leitung sowie Kräfte zur Unterstützung in der Verwaltung gewonnen werden, die zur Verbesserung des Personalschlüssels und zur Entlastung der pädagogischen Fachkräfte beitragen. Hierzu tragen auch die rund 1.450 Kräfte in Ausbildung bei, die in niedersächsischen Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2023/2024 nach der gesetzlichen Verankerung in § 30 NKiTaG bereits eingesetzt werden.

Durch die gesetzlich verankerte Anreizfinanzierung für die Angebote, die Beratung und Begleitung sowie die Qualifizierung in der Kindertagespflege ist dauerhaft sichergestellt, dass diese Angebotsform der Kindertagesbetreuung insbesondere für die jüngsten Kinder auf lange Sicht bestehen bleibt und sich qualitativ weiterentwickelt.

Gleichzeitig konnten Qualifizierungsmaßnahmen für die in Kindertagesstätten tätigen Fach- und Leitungskräfte wie das Praxismentoring, die Qualifizierung für Leitungskräfte oder die Qualifizierung für die heilpädagogische Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen die Personalgewinnung und -bindung erheblich verbessern. Das bereits 2022 formulierte Ziel, Einrichtungsleitungen durch Zusatzkräfte zu entlasten und gleichzeitig durch das Angebot von Fortbildungen zu stärken, konnte über den gesamten Förderzeitraum des 2. KiQuTG erfolgreich umgesetzt werden. Über den gesamten Zeitraum von 2020 bis 2024 betrachtet zeigt sich, dass es den Trägern gelingt, sowohl Zusatzkräfte Betreuung und Zusatzkräfte Leitung als auch Kräfte in Ausbildung zu gewinnen und über den Einsatz dieses Personals die Qualität der Betreuung zu steigern. An diese Erfolge werden die Maßnahmen des Landes Niedersachsen anknüpfen, die zur Umsetzung des 3. KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 vorgesehen sind.

10. Nordrhein-Westfalen

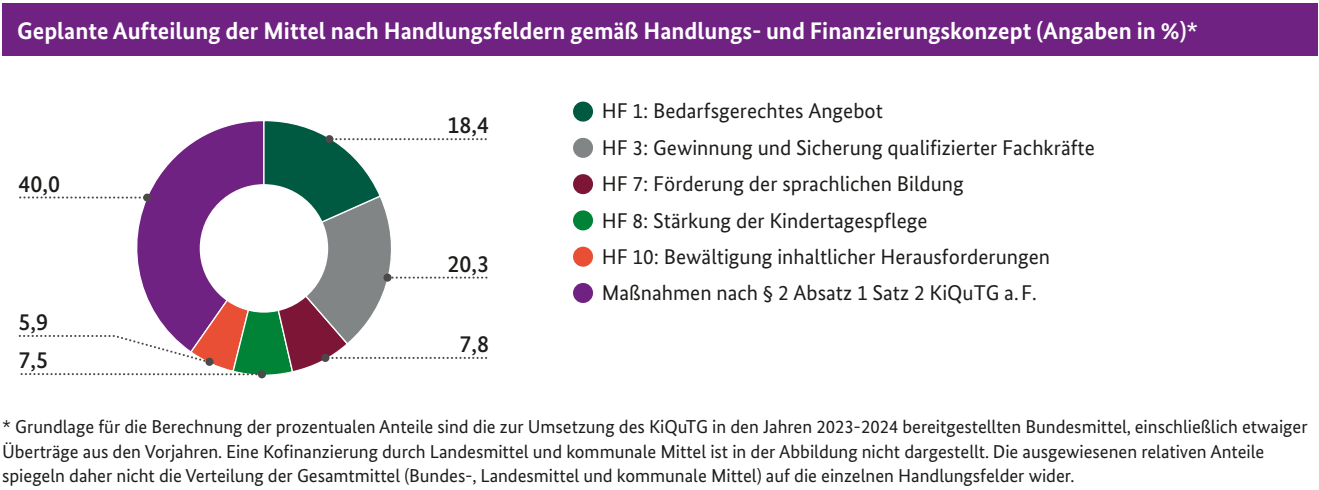
10.1 Einleitung

Nordrhein-Westfalen setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. ein.

Die größten Anteile der Mittel für den Zeitraum 2023 bis 2024 aus dem KiQuTG a. F. verplante das Land für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. (40,0 Prozent) sowie für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ (20,3 Prozent) und „Bedarfsgerechtes Angebot“ (18,4 Prozent). Vergleichsweise geringe Anteile flossen in die Handlungsfelder „Förderung der sprachlichen Bildung“ (7,8 Prozent), „Stärkung der Kindertagespflege“ (7,5 Prozent) und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ (5,9 Prozent).

Im Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen wird im folgenden Kapitel 10.2 der Stand der Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2024 detaillierter dargestellt.

Abb. V-10-1: Mittelverwendung aus dem KiQuTG 2023–2024 auf einen Blick – Nordrhein-Westfalen



Geplante und tatsächliche Verwendung von Bundesmitteln aus dem KiQuTG in 2023 und 2024 nach Handlungsfeldern				
Handlungsfeld	2023		2024	
	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung
HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot	81.200.000 €	51.572.539 €	83.636.000 €	56.719.162 €
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	87.198.000 €	88.504.761 €	94.522.000 €	94.224.761 €
HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung	33.131.697 €	33.004.792 €	36.225.648 €	39.219.350 €
HF 8: Stärkung der Kindertagespflege	32.608.762 €	35.579.161 €	34.753.230 €	40.586.303 €
HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	24.884.598 €	23.110.907 €	28.203.135 €	28.228.756 €
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG a. F.	206.564.929 €	205.632.691 €	151.169.272 €	151.169.272 €
Gesamtmittel auf Grundlage der Leistungsbescheide**	465.587.986 €	437.404.851 €	428.509.285 €	410.147.604 €
Gesamtmittel nach buchhalterischer Abbildung (Stand Jahresabschluss 2024)**	465.587.986 €	437.407.326 €	428.509.285 €	392.528.734 €

** Nordrhein-Westfalen verwendet zwei Methoden zur Darstellung der Mittelverwendung: die Auswertung nach Leistungsbescheiden sowie die buchhalterische Darstellung. Für die einzelnen Handlungsfelder wurden die Daten aus den Leistungsbescheiden herangezogen, während bei der Gesamtdarstellung beide Methoden berücksichtigt werden.

10.2 Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, die Qualität der Kindertagesbetreuung konsequent weiterzuentwickeln und die Teilhabechancen aller Kinder nachhaltig zu stärken. Im Rahmen des mit dem Bund geschlossenen Vertrags zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) wurden auch im Jahr 2024 Bundesmittel in Höhe von rund 430 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um zentrale Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung zu unterstützen.

Diese Mittel wurden ergänzend zum Landeshaushalt verwendet, dessen Ansatz für die Kindertagesbetreuung im Jahr 2024 inklusive der Bundesmittel rund 5,7 Milliarden Euro betrug. Nordrhein-Westfalen hat die Bundesmittel gezielt zur Stärkung bestehender und gesetzlich verankerter Maßnahmen genutzt – insbesondere in den Handlungsfeldern Fachkräftegewinnung und -sicherung, Förderung der sprachlichen Bildung, Flexibilisierung der Betreuungsangebote sowie Weiterentwicklung der Kindertagespflege und der Familienzentren.

Alle geförderten Maßnahmen sind im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes rechtlich abgesichert und gelten über die Laufzeit des KiQuTG hinaus. Die temporäre finanzielle Beteiligung des Bundes hat dazu beigetragen, landesseitige Qualitätsziele abzusichern und bestehende Strukturen im Sinne eines zukunftsfesten Systems der frühkindlichen Bildung weiter zu stärken.

10.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023

Handlungsfelder gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG a. F ¹ , bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG a. F ¹ .	Maßnahme	Zeitraum					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot	Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Ausbildung attraktiver gestalten		x	x	x	x	x
	Fachberatung stärken		x	x	x	x	x
	Qualifizierung weiterentwickeln		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Leitungsstunden sichern	x					
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Sprachförderung verbindlicher gestalten		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern		x	x	x	x	x
	Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern		x	x	x	x	x
	Fachberatung stärken		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Familienzentren qualitativ weiterentwickeln		x	x	x	x	x
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG	Familien entlasten		x	x	x	x	x

¹ Das KiQuTG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Während der hier relevanten Berichtsjahre 2023 und 2024 galt das KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023. Daher erfolgt die Berichtslegung auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.).

10.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen im Berichtsjahr 2024

Vorbemerkungen

Die Umsetzung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts für die Jahre 2023 und 2024 erfolgt auf Grundlage des Vertrags zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG), den das Land Nordrhein-Westfalen am 28. Juni 2023 mit dem Bund geschlossen hat. Das Maßnahmenpaket knüpft an die mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 1. August 2020 eingeleitete strukturelle Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung an. Alle geförderten Maßnahmen sind im KiBiz verankert.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept sieht für das Jahr 2024 keine zusätzlichen Meilensteine über die regelmäßige Auszahlung von Zuschüssen hinaus vor. Insofern erfolgten im Berichtsjahr keine weiteren Umsetzungsschritte. Um dennoch den aktuellen Stand der Maßnahmen möglichst transparent darzustellen, enthalten die nachfolgenden Abschnitte auch Angaben zur Form und zum Rhythmus der Mittelauszahlung.

Um in diesem Bericht 2024 über den Einsatz der Bundesmittel im Kindergartenjahr 2023/2024 und 2024/2025 berichten zu können, werden – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargelegt – weitere Datenbestände wie insbesondere der Zuschussantrag, aber auch der Leistungsbescheid und der tatsächliche Mittelabfluss herangezogen.

Grundsätzlich können Fortschritte sowie die landesseitige Zielerreichung – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargestellt – nach Vorlage aller Verwendungsnachweise dokumentiert werden. Auf Basis der verfügbaren Daten ergibt sich bereits ein vorläufiges Bild der Mittelverwendung, das den zielgerichteten Einsatz der Bundesmittel in der Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2024 nachvollziehbar macht.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Maßnahme 1: Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Umsetzung der Maßnahme „Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten“ erfolgte mit der Einführung der seit 1. August 2020 gültigen §§ 4, 23, 26, 27 und 48 KiBiz. Gemäß § 48 Absatz 1 KiBiz wird jedem Jugendamt ein pauschalierter Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung gewährt. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Zur Orientierung nennt die gesetzliche Regelung als Beispiele für Flexibilisierungsangebote u. a.: wöchentliche Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über 47 Stunden hinausgehen, Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen sowie Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr.

§ 48 Absatz 2 KiBiz regelt, dass bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder sowie den Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen ist.

Das Land finanziert Einzelmaßnahmen zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aus Mitteln des KiQuTG im Haushaltsjahr 2024 mit insgesamt 104,5 Millionen Euro und stellt somit im Kindergartenjahr 2023/2024 landesweit einen Betrag in Höhe von rund 82,7 Millionen Euro und im Kindergartenjahr 2024/2025 in Höhe von rund 90,7 Millionen Euro zur Verfügung. Die Jugendämter beteiligen sich an der Finanzierung dieser Maßnahmen, indem sie den Betrag um 25 Prozent erhöhen. Die Auszahlung der Mittel an die Jugendämter erfolgt halbjährlich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Bislang vorliegende Daten aus den Landesjugendämtern für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025 zeigen punktuell Entwicklungen bei der Umsetzung der Maßnahme: Beispielsweise verfügten im Kindergartenjahr 2023/2024 860 Einrichtungen mehr über längere Öffnungszeiten als im Kindergartenjahr 2020/2021, was gut 10 Prozent der Einrichtungen entspricht, die in die Auswertung einbezogen werden konnten (n = 8.460), sodass sich hier eine breite Umsetzung der Maßnahme andeutet. Allerdings hatten in ungefähr gleichem Umfang Einrichtungen im Kindergartenjahr 2023/2024 kürzere Öffnungszeiten. Inwiefern dies Auswirkungen der Corona-Pandemie sind, kann nicht eruiert werden. Weiterhin weisen im Kindergartenjahr 2024/2025 jeweils ca. 2,7 Prozent der Einrichtungen Öffnungszeiten vor 7 Uhr auf, rund 2,3 Prozent haben auch nach 17 Uhr geöffnet. In der Summe deutet dies heterogene Bild darauf hin, dass die verfügbaren Mittel für diese Maßnahme aktuell sehr sensibel mit Blick auf die alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnisse der Kinder – und damit im Sinne des Konzeptes der Maßnahme wie in § 48 Absatz 2 KiBiz geregelt – eingesetzt werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2: Ausbildung attraktiver gestalten

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Umsetzung der Maßnahme „Ausbildung attraktiver gestalten“ erfolgte mit der Einführung der seit 1. August 2020 gültigen Absätze 2 und 3 des § 46 KiBiz. Gemäß § 46 Absatz 2 und 3 KiBiz gewährt das Land den Jugendämtern seit 1. August 2020 pauschaliert für jeden Ausbildungsplatz, den die Träger am Lernort Praxis vorhalten, einen jährlichen Zuschuss. Dieser wird geleistet für die Träger von Kindertageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher in der Praxis ausbilden. Im ersten Jahr der praxisintegrierten Ausbildung beträgt dieser Zuschuss 8.000 Euro. Ein Zuschuss von 4.000 Euro jährlich wird für die Träger von Kindertageseinrichtungen geleistet, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung leisten. Ebenfalls 4.000 Euro beträgt der Zuschuss für jeden Praktikumsplatz im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung.

Die Auszahlung der Zuschüsse an die Jugendämter erfolgt halbjährlich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Für das Schuljahr 2023/2024 konnte gemäß Zuschussantrag insgesamt ein Plus von mehr als 4.072 Auszubildenden gegenüber dem Schuljahr 2020/2021 an den Fachschulen erreicht werden, im Schuljahr 2024/2025 konnte dieses Niveau trotz der schwierigen Lage auf dem Ausbildungsmarkt nahezu stabilisiert werden. Einen deutlichen Anstieg hat es seit Einführung des

KiQuTG zugunsten der praxisintegrierten Erzieherausbildung gegeben. Laut Schulministerium lag dieser Anteil in Fachschulen im Schuljahr 2020/2021 noch bei 21 Prozent, im Schuljahr 2023/2024 liegt er bereits bei fast 50 Prozent (exakt: 49,8 Prozent).

Auf Basis der Zuschussanträge, die für alle geförderten Kindertageseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025 vorliegen, ergeben sich folgende Qualifizierungsangebote:

Maßnahme nach § 46 KiBiz	KGJ 2023/24	KGJ 2024/25
Praxisintegrierte Ausbildung im ersten Jahr	3.592	3.539
Praxisintegrierte Ausbildung im zweiten Jahr	3.677	3.591
Praxisintegrierte Ausbildung im dritten Jahr	3.095	3.075
Berufspraktikum / Anerkennungsjahr	3.179	2.632
Zusammen	13.543	12.837

Insgesamt 7.835 Kindertageseinrichtungen (72 Prozent aller Kindertageseinrichtungen) sind damit für 13.543 Auszubildende „Lernort Praxis“ im Kindergartenjahr 2023/2024, im Kindergartenjahr 2024/2025 fand eine Konsolidierung auf 7.560 Einrichtungen statt, dies entspricht 70 Prozent der Kindertageseinrichtungen mit 12.837 Auszubildenden.

Maßnahme 3: Fachberatung stärken

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Umsetzung der Maßnahme „Fachberatung stärken“ erfolgte mit der Einführung von § 6 Absätze 1 und 2 KiBiz sowie § 47 KiBiz am 1. August 2020. Gemäß § 47 Absatz 3 KiBiz gewährt das Land den Jugendämtern einen pauschalierten jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro je Kindertageseinrichtung, den die Jugendämter an die Träger der Einrichtungen weiterleiten. Dieser Zuschuss dient gemäß § 47 Absatz 1 KiBiz der Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel der fachlichen und systematischen Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung.

Die Auszahlung der Zuschüsse an die Jugendämter erfolgt halbjährlich.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 wurden die Mittel für Fachberatung im Rahmen des Landeskinderschutzes aufgestockt. Je Kindertageseinrichtung gewährt das Land den Jugendämtern nunmehr einen pauschalierten jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.100 Euro, den die Jugendämter an die Träger der Einrichtungen weiterleiten. Die zusätzlich benötigten Mittel werden aus dem Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Berichtsjahr 2024 wurden den Kindertageseinrichtungen für die Aufgaben der Fachberatung und Qualitätssicherung für das Kindergartenjahr 2023/2024 und für das Kindergartenjahr 2024/2025 je 500 Euro (= insgesamt 1.000 Euro pro Kindergartenjahr und Einrichtung) aus den Mitteln des KiQuTG bereitgestellt (durch das Landeskinderschutzesgesetz des Landes NRW ist die Pauschale auf insgesamt 1.100 Euro pro Kindergartenjahr erhöht worden). Im Kindergartenjahr 2023/2024 erfuhren 10.827 Einrichtungen diese Förderung, im Kindergartenjahr 2024/2025 waren es 10.868 Einrichtungen.

Maßnahme 4: Qualifizierung weiterentwickeln

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Maßnahme wird im Rahmen des § 46 Absatz 5 KiBiz umgesetzt. Die Maßnahmen im Handlungsfeld 3 sind nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen in Bezug zueinander. Hinsichtlich der konkreten Maßnahme „Qualifizierung weiterentwickeln“ wurden mit der KiBiz-Reform zum 1. August 2020 die strukturellen Grundlagen gelegt. Im Rahmen des § 46 KiBiz unterstützt das Land die kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen (s. https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/fortbildungsvereinbarung_elementarbereich.pdf) nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KiBiz. Ziel der Förderung sind die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung für pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für Fachberaterinnen und Fachberater in Nordrhein-Westfalen. In diesem Rahmen werden auch die Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden gefördert.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 wurde die Maßnahme neben der Sprachbildung auf weitere pädagogische Handlungsfelder ausgeweitet: Die Fortbildungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung für pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für Fachberaterinnen und Fachberater in Nordrhein-Westfalen umfassen nun auch die pädagogischen Handlungsfelder „Beobachtung und Dokumentation“, „Anti-Bias-Ansatz“, „Medienkompetenz“ sowie „Maßnahmen zur Begegnung der Folgen der Corona-Pandemie“. Im Rahmen des letzten Handlungsfeldes sind vielfältige Maßnahmen förderfähig, um den individuellen Bedarfen Rechnung zu tragen. U.a. sind dies Fortbildungen zu den Themen „psychische Gesundheit/Resilienzfähigkeit“, „Körper, Gesundheit und Ernährung“, „Förderung der kindlichen Bewegungsentwicklung“, „Partizipation und Kinderrechte“, „Qualitätsentwicklung in Zeiten der Pandemie“ sowie „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern“.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 5: Sprachförderung verbindlicher gestalten

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Umsetzung der Maßnahme „Sprachförderung verbindlicher gestalten“ erfolgt mit der Regelung der seit 1. August 2020 gültigen §§ 44 und 45 KiBiz.

Gemäß § 44 Absatz 1 KiBiz sind plusKITAs Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Die Kindertageseinrichtung muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein. In § 44 Absatz 2 KiBiz sind die besonderen Aufgaben der plusKITAs definiert.

Für eine verbesserte Unterstützung von Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit zusätzlichem Sprachförderbedarf wurden im Rahmen dieser Maßnahme die bereits vom Land zur Verfügung gestellten Mittel durch Bundesmittel aufgestockt. Gemäß § 45 Absatz 2 KiBiz beträgt der Zuschuss je plusKITA seit 1. August 2020 mindestens 30.000 Euro. Die diesen Kitas zur Verfügung gestellten Mittel werden über eine Fortschreibungsrate jährlich jeweils zum 1. August an die Kostenentwicklung angepasst, der Anpassungsbetrag ist ebenfalls finanziert über die Maßnahme „Sprachförderung verbindlicher gestalten“. Durch die Anpassung beträgt der Zuschuss je plusKITA im Kindergartenjahr 2023/2024 mindestens 31.614,83 Euro, im Kindergartenjahr 2024/2025 mindestens 34.665,66 Euro. Diese Mittel dienen im Besonderen dazu, den Einrichtungen die Finanzierung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit einer Beschäftigung im Umfang von mindestens einer halben Stelle zu ermöglichen. Zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit kann auf Basis früherer Landeszuschüsse weiterhin ein Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf im Kindergartenjahr 2023/2024 in Höhe von mindestens 5.269,14 Euro (im Kindergartenjahr 2024/2025: mindestens 5.777,61 Euro) ausbezahlt werden.

Die Auszahlung der Zuschüsse an die Jugendämter erfolgt monatlich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Handlungsziel im Rahmen dieser Maßnahme ist, die alltagsintegrierte sprachliche Bildung in Nordrhein-Westfalen weiter zu entwickeln und die Bedarfe von

zusätzlicher Sprachförderung zusätzlich zu unterstützen. Fachliches Kriterium zur Beobachtung der Zielerreichung ist die Entwicklung der plusKITAs und anderen Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Bei der Auswahl für plusKITAs wird die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren mit nicht vorrangig deutscher Familiensprache berücksichtigt. Der finanzielle Rahmen für diese Kindertageseinrichtungen wurde mit Mitteln des KiQuTG verbessert, um die alltagsintegrierte sprachliche Bildung und zusätzliche Sprachförderung weiter zu entwickeln.

Im Berichtsjahr 2024 wurden laut Leistungsbescheid Mittel des KiQuTG in Höhe von rund 110 Millionen Euro an plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf ausgezahlt. Konkret waren es 3.258 Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2023/2024 und 3.245 Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2024/2025.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 6: Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Umsetzung der Maßnahme „Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern“ erfolgte mit der Einführung verschiedener Neuregelungen in das Kinderbildungsgesetz am 1. August 2020. Rechtlich wurde die Maßnahme in §§ 3 Absatz 3, 20 Absatz 5 Nummer 3, 21 Absatz 3, 24 Absatz 3 Nummer 4 und 6 KiBiz ausgestaltet. Mit dem Ziel von Qualitätsverbesserungen wird die finanzielle Unterstützung der Jugendämter im Bereich der Kindertagespflege erhöht. So wurde im Kindergartenjahr 2023/2024 der landesseitige jährliche Zuschuss an die Jugendämter u. a. mit Mitteln aus dem KiQuTG auf 1.168,69 Euro pro Kind erhöht, für Kinder mit Behinderungen oder von wesentlichen Behinderungen bedrohte Kinder auf 3.353,28 Euro. Zum Kindergartenjahr 2024/2025 wurden die Pauschale

durch die nach gesetzlichen Vorgaben ermittelte Fortschreibungsrate auf 1.281,47 Euro erhöht, für Kinder mit Behinderungen oder von wesentlichen Behinderungen bedrohte Kinder auf 3.676,87 Euro.

Die Auszahlung der Zuschüsse an die Jugendämter erfolgt halbjährlich jeweils zum 1. August und zum 1. Februar.

Die zum 1. August 2020 erhöhten und seitdem durch die Fortschreibungsrate jährlich angepassten Pauschalen wurden neu ausgestaltet. In der Pauschale sind jetzt Kosten für die von den Kindertagespflegepersonen wahrzunehmenden Fortbildungsstunden im Umfang von mindestens fünf Stunden jährlich berücksichtigt. Die Verpflichtung der Kindertagespflegepersonen, zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen, wurde in § 21 Absatz 3 KiBiz aufgenommen.

Mit der Erhöhung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit soll sichergestellt werden, dass jeder Kindertagespflegeperson für jedes von ihr betreute Kind wöchentlich mindestens eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit durch die Jugendämter finanziert wird.

Um die Verbesserung der qualitativen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege rechtlich abzusichern, wurden die Vorgaben zur Fortbildung und zur Finanzierung der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit als Fördervoraussetzung für den Landeszuschuss in § 24 Absatz 3 Nummer 4 und 6 KiBiz gesetzlich verankert.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Für das Kindergartenjahr 2023/2024 wurde für 72.182 und für das Kindergartenjahr 2024/2025 für 72.146 Kinder in Kindertagespflege die erhöhte Pauschale beantragt und jeweils anteilig im Berichtsjahr ausgezahlt.

Die folgende Tabelle informiert über die mit Stand 1. März 2024 jährlich von den Kindertagespflege-

personen verpflichtend zu erbringenden Fortbildungsstunden nach Jugendamtsbezirken.

Anzahl der ...		
jährlich zu erbringenden verpflichtenden Fortbildungsstunden	Jugendamtsbezirke mit dieser Vorgabe	
Stunden	Anzahl	Anteil
5	70	48,6 %
6	3	2,1 %
7	2	1,4 %
8	7	4,9 %
9	6	4,2 %
10	12	8,3 %
11	2	1,4 %
12	25	17,4 %
14	1	0,7 %
15	7	4,9 %
16	2	1,4 %
17	1	0,7 %
18	2	1,4 %
20	4	2,8 %
Unplausible Angaben	3	
Fehlende Angabe	39	
Jugendamtsbezirke insgesamt	186	

Wie viele Fortbildungsstunden jährlich durch welche Anzahl von Kindertagespflegepersonen tatsächlich wahrgenommen wurden, kann ebenfalls erst durch Auswertung der Verwendungsnachweise dargelegt werden.

Maßnahme 7: Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Umsetzung der Maßnahme „Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern“ erfolgte mit der Einführung der §§ 20 Absatz 5 Nummer 1 b), 21, 22 und 46 Absatz 4 KiBiz am 1. August 2020. Mit den Regelungen wird sichergestellt, dass perspektivisch zunehmend mehr Kindertagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen nach dem sogenannten Qualifizierungshandbuch

kompetenzorientiert qualifiziert sind. Zunächst wird dabei der Fokus auf neue angehende Kindertagespflegepersonen gelegt. Das Land gewährt gemäß § 46 Absatz 4 KiBiz jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifizierung nach dem „Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ (QHB-Zuschuss) absolviert hat.

Die Auszahlung der Zuschüsse an die Jugendämter erfolgt halbjährlich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Landesseitiges Handlungsziel ist, finanzielle Anreize zu setzen, damit die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege erfolgt. Für das Kindergartenjahr 2023/2024 wurde für

1.426¹³⁹ Kindertagespflegepersonen der Zuschuss über Leistungsbescheide bewilligt und anteilig im Berichtsjahr ausgezahlt, im darauffolgenden Kindergartenjahr 2024/2025 wurde dieser Zuschuss für 1.444 bewilligt und anteilig ausgezahlt.

Laut Kinder- und Jugendhilfestatistik gab es in NRW zum Stichtag 1. März 2023 insgesamt 2.134 und am 1. März 2024 insgesamt 2.713 Kindertagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Qualifikation nach dem Qualifizierungshandbuch (300 Unterrichtseinheiten).

Maßnahme 8: Fachberatung stärken

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Maßnahme „Fachberatung stärken“ wurde in den neuen Regelungen des § 6 Absatz 1 und 3 und des § 47 Absatz 3 Satz 3 KiBiz zum 1. August 2020 umgesetzt. Mit § 47 Absatz 3 Satz 3 KiBiz wird zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege die Fachberatung erstmals auf landesgesetzlicher Grundlage finanziell unterstützt: Das Jugendamt erhält je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut, einen Zuschuss in Höhe von 500 Euro, der an die zuständige Fachberatungsstelle weitergeleitet wird.

Die Auszahlung der Zuschüsse an die Jugendämter erfolgt jährlich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Kindergartenjahr 2023/2024 wurden entsprechend der Zuschussanträge für insgesamt 19.289¹⁴⁰ und im Kindergartenjahr 2024/2025 für insgesamt 17.940 Kindertagespflegepersonen anteilig für das Berichtsjahr 2024 Zuschüsse für die Fachberatung geleistet.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Maßnahme 9: Familienzentren qualitativ weiterentwickeln

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Umsetzung der Maßnahme „Familienzentren qualitativ weiterentwickeln“ erfolgte mit der neu

gefassten Regelung in § 43 Absatz 1 KiBiz zum 1. August 2020. Der Landeszuschuss für jedes förderfähige Familienzentrum wurde ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 von zuvor 13.000 Euro bzw. 14.000 Euro auf 20.000 Euro erhöht. Zum Kindergartenjahr 2023/2024 wurde der Landeszuschuss durch die nach gesetzlichen Vorgaben ermittelte Fortschreibungsrate auf 21.076,55 Euro erhöht (im Kindergartenjahr 2024/2025 auf 23.110,44 Euro).

Die Auszahlung der Zuschüsse an die Jugendämter erfolgt halbjährlich.

Die qualitative Weiterentwicklung erfolgte über den neu formulierten § 42 Absatz 1 KiBiz und eine darauf basierende Überarbeitung des Gütesiegels für Familienzentren zum Kindergartenjahr 2020/2021. In § 42 Absatz 1 KiBiz werden die besonderen Aufgaben der Familienzentren formuliert wie die Unterstützung der Eltern bei der Förderung der Kinder, die Öffnung der Angebote und die Vernetzung mit weiteren Angeboten in den Sozialraum, die Sprachförderung nicht betreuter Kinder und die Mitwirkung an Präventionsangeboten. Das überarbeitete Gütesiegel konkretisiert die in § 42 KiBiz beschriebenen Aufgaben weiter als Kriterien zur Zertifizierung.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Aus dem Leistungsbescheid für das Kindergartenjahr 2023/2024 ergab sich rechnerisch zum 31. Dezember 2023, dass 3.045 Familienzentren Mittel aus dem KiQuTG erhalten haben. Im Kindergartenjahr 2024/2025 haben rechnerisch 3.155 Familienzentren Mittel aus dem KiQuTG erhalten.¹⁴¹

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Maßnahme 10: Familien entlasten

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Umsetzung der Maßnahme „Familien entlasten“ erfolgte mit der Einführung des seit 1. August 2020 gültigen § 50 KiBiz. Gemäß § 50 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr

¹³⁹ Aufgrund laufender Aktualisierungen der Leistungsbescheide kann es zu Abweichungen von Meldungen aus früheren Leistungsbescheiden kommen.

¹⁴⁰ Aufgrund von Aktualisierungen des Zuschussantrages kann es zu Abweichungen von Meldungen aus früheren Zuschussanträgen kommen.

¹⁴¹ Zusätzlich zu den Daten aus dem Leistungsbescheid sind noch Mittel an noch nicht final zertifizierte Familienzentren geflossen. Die Anzahl dieser Einrichtungen ist hier nicht ausgewiesen.

beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Damit ist neben dem letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung in der Regel auch das vorletzte und damit ein weiteres Kindergartenjahr für Familien beitragsfrei gestellt.

Der Einnahmeausfall der Jugendämter wird durch einen pauschalierten landesseitigen Zuschuss ausgeglichen. Die Auszahlung des landesseitigen Zuschusses erfolgt monatlich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erreichung des Handlungsziels, die Elternbeitragsbefreiung für ein weiteres Jahr, wurde mit der KiBiz-Reform erreicht. Dadurch werden Familien mit kleinen Kindern finanziell entlastet. Weiterhin dient die Maßnahme dem Ziel, Zugangshemmnisse für die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung abzubauen und so auch einen Beitrag zu mehr Gebührengerechtigkeit zu schaffen.

Die zusätzliche Elternbeitragsfreiheit für ein weiteres Kindergartenjahr errechnet sich aus einem Anteil

von gut 4,3 Prozent der Kindpauschalen für Kinder ab drei Jahren. Die Höhe des Belastungsausgleichs und damit die finanzielle Entlastung der Eltern kann der Tabelle unter Ziffer 3 entnommen werden. Ein Indikator für den Abbau von Zugangshemmnissen ist die Teilhabe des Altersjahrgangs der Vier- bis unter Fünf-Jährigen. Dieser kann, wenngleich er nicht trennscharf die Kinder umfasst, für die auf Grund der Maßnahme keine Elternbeiträge geleistet werden müssen, als valider und verfügbarer Indikator für die Entwicklung der Teilhabe der Kinder herangezogen werden, die von der Maßnahme „Familien entlasten“ profitieren. Er ist somit ein geeigneter Indikator zur Messung der gestiegenen Teilhabe im Rahmen des KiQuTG.

Die Teilhabe der Vier- bis unter Fünf-Jährigen laut der KiBiz.web-Verwaltungsdaten zeigt die kontinuierlich hohe Teilhabe dieses Altersjahrganges:

31. Januar 2021	163.593
31. Januar 2022	164.519
31. Januar 2023	166.497
31. Januar 2024	164.855
31. Januar 2025	165.608

10.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2024

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung*		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 1, Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten (Gesamtmittel)	104.545.000,00		70.898.952,49		-33.646.047,51
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	83.636.000,00	19,5	56.719.161,99	12,4	-26.916.838,01
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch kommunale Mittel/Landesmittel	20.909.000,00		14.179.790,50		-6.729.209,50
HF 3, Ausbildung attraktiver gestalten (Gesamtmittel)	78.330.000,00	18,3	79.598.000,00	17,4	1.268.000,00
HF 3, Fachberatung stärken (Gesamtmittel)	12.311.200,00		11.932.250,00		-378.950,00
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	11.192.000,00	2,6	10.847.500,00	2,4	-344.500,00

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung*		Differenz
	€	%	€	%	€
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch kommunale Mittel/ Landesmittel	1.119.200,00		1.084.750,00		-34.450,00
HF 3, Qualifizierung weiter-entwickeln (Gesamtmittel)	15.595.000,00		11.787.515,35		-3.807.484,65
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	5.000.000,00	1,2	3.779.261,09	0,8	-1.220.738,91
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch kommunale Mittel/ Landesmittel	10.595.000,00		8.008.254,26		-2.586.745,74
HF 7, Sprachförderung verbind-licher gestalten (Gesamtmittel)	106.225.648,00		109.219.350,00		2.993.702,00
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	36.225.648,00	8,5	39.219.350,00	8,6	2.993.702,00
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch kommunale Mittel/ Landesmittel	70.000.000,00		70.000.000,00		0,00
HF 8, Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern (Gesamtmittel)	89.218.280,00		88.975.387,51		-242.892,50
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	22.483.480,00	5,2	28.462.802,76	6,2	5.979.322,76
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch kommunale Mittel/ Landesmittel	66.734.800,00		60.512.584,75		-6.222.215,25
HF 8, Qualifizierung der Kinder-tagespflegepersonen verbessern (Gesamtmittel)	1.966.000,00	0,5	2.871.000,00	0,6	905.000,00
HF 8, Fachberatung stärken (Gesamtmittel)	11.334.125,00		10.177.750,00		-1.156.375,00
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	10.303.750,00	2,4	9.252.500,00	2,0	-1.051.250,00
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch kommunale Mittel/ Landesmittel	1.030.375,00		925.250,00		-105.125,00
HF 10, Familienzentren qualitativ weiterentwickeln (Gesamtmittel)	75.138.135,00		73.169.309,00		-1.968.826,00
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	28.203.135,00	6,6	28.228.756,00	6,2	25.621,00
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch kommunale Mittel/ Landesmittel	46.935.000,00		44.940.553,00		-1.994.447,00

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung*		Differenz
	€	%	€	%	€
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG, Familien entlasten (Gesamtmittel)	465.320.461,00		389.743.607,59		-75.576.853,41
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	151.169.272,00	35,3	151.169.272,00	33,0	0,00
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch kommunale Mittel/ Landesmittel	314.151.189,00		238.574.335,59		-75.576.853,41
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	428.509.285,00	100,0	410.147.603,84	89,5	-18.361.681,17
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	428.509.284,66 + 0,00 (Übertrag 2023) = 428.509.284,66	100,0	430.121.880,00 + 27.916.534,00 (Übertrag 2023) = 458.038.414,00	100,0	29.529.129,34
Übertrag ins Folgejahr	-0,34	0,0	47.890.810,17	10,5	47.890.810,50
Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel und/oder kommunale Mittel	531.474.564,00	55,4	438.225.518,10	48,9	-93.249.045,90

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Buchhalterische Abbildung der Mittelverwendung* (Stand Jahresabschluss 2024)		Differenz
	€	%	€	%	€
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	428.509.285,00	100,0	392.528.733,68		-35.980.551,32
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	428.509.284,66 + 0,00 (Übertrag 2023) = 428.509.284,66	100,0	430.121.880,00 + 27.916.534,00 (Übertrag 2023) = 458.038.414,00	100,0	29.529.129,34
Übertrag ins Folgejahr	-0,34	0,0	65.509.680,32		65.509.680,66
Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel und/oder kommunale Mittel	531.474.564,00	55,4	530.979.248,71	53,7	-495.315,29

Durch Rundungsdifferenzen können sich leichte Differenzen ergeben.

* Nicht jede Einzelmaßnahme nach KiQuTG wird in einem eigenen Haushaltstitel geführt. Um Auskunft über die Mittelverwendung in den Maßnahmen geben zu können, werden hier Daten der Leistungsbescheide herangezogen. Aus buchungstechnischen Gründen kann es zu Abweichungen zwischen Daten der Leistungsbescheide sowie der buchhalterischen Abbildung der Mittelverwendung kommen. Solche Gründe können u.a. zeitlicher Verzug von Buchungen oder Fehlbuchungen sein. Für die Darstellung der Mittelverwendung wird auf Daten der Leistungsbescheide zurückgegriffen, für den Nachweis der Mittelverwendung insgesamt wird auf Daten tatsächlicher Buchungen zum Jahresabschluss abzüglich von Rückflüssen zurückgegriffen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Berichtsjahr 2024 weniger Mittel verausgabt als ursprünglich im Handlungs- und Finanzierungskonzept zugrunde gelegt wurden. Die Gesamtabweichung ist gemessen am Gesamtvolumen als gering einzuschätzen.

Die Abweichungen zwischen Veranschlagung und tatsächlicher Mittelverwendung ergeben sich daraus, dass es sich bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen um ein dynamisches System handelt, das u. a. von der Belegung der Betreuungsplätze, Anzahl an Einrichtungen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen sowie Inanspruchnahme von Ausbildungsplätzen abhängig ist. Zudem wirken sich sowohl die Nachwirkungen der Pandemie als auch der Fachkräftemangel auf die Entwicklung der Kindertagesbetreuung aus.

In Nordrhein-Westfalen werden jeweils zum Stichtag 15. März des jeweils beginnenden Kindergartenjahres die Anmeldezahlen durch die Jugendämter gemeldet. Auf Basis der gemeldeten Zahlen können die benötigten Landes- bzw. Bundesmittel errechnet werden. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept, welches die Grundlage für mehrere Jahre bildet, basiert auf hochgerechneten Daten. Im Rahmen des Konzeptes konnten daher nicht die tatsächlich relevanten Steuerungsdaten zu den Stichtagen der zum 15. März dann für das nächste Jahr geltenden Kindergartenjahres herangezogen werden. Abweichungen können sich zudem zwischen den Anmeldedaten einzelner Jugendämter sowie der anschließenden Umsetzung im laufenden Kindergartenjahr ergeben. Diese dienen wie bereits beschrieben der Ermittlung benötigter Mittel. Vor diesem Hintergrund ist die Gesamtabweichung zwischen Veranschlagung und tatsächlicher Mittelverwendung als gering einzuschätzen.

Der tatsächliche Mittelabfluss lässt sich erst am Ende eines Haushaltsjahres ermitteln, da im laufenden Kindergartenjahr Nachmeldungen zu verschiedenen Tatbeständen erfolgen. Sofern bei einzelnen Maßnahmen Mittel nicht verausgabt wurden, werden diese in den Folgejahren 2025 und 2026 in den nach dem aktuellen KiQuTG vereinbarten Handlungsfeldern des KiQuTG verausgabt werden.

Daten zur Mittelverwendung im Handlungsfeld 1 zeigen nach wie vor, dass hier auch im Berichtsjahr 2024 Mittel in größerem Umfang zurückgeflossen sind. Im DJI-Kinderbetreuungsreport 2022 wurden Auswirkungen der Corona-Pandemie diskutiert, die zwischenzeitlich zu Betretungsverboten und Einschränkungen der Öffnungszeiten führten. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Wünsche nach Betreuungsumfängen steigen, gilt es diesbezüglich auf die Entwicklungen in den nächsten Jahren zu achten (vgl. Kaye, T./Wieschke, J./Kuger, S.: Der Betreuungsbedarf bei U3- und U6-Kindern. DJI-Kinderbetreuungsreport 2022, Studie 1 von 6, S. 34).

10.2.4 Fazit

In der Summe zeigt sich, dass sich die gewählten Maßnahmen im Feld zunehmend etablieren und in steigendem Maße vor Ort realisiert werden.

Aus diesem Grund hat sich das Land entschieden, auch im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes in den Jahren 2025 und 2026 ein ähnliches Maßnahmenpaket nach den Maßgaben des 3. KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes fortzuschreiben. Vor dem Hintergrund, dass die Mittel, die Nordrhein-Westfalen aus dem Finanzausgleichsgesetz für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen, in der Höhe eingefroren wurden und so nicht parallel zum Aufwuchs des Systems dynamisiert wurden, werden zunehmend Landesmittel und in begrenztem Umfang auch kommunale Mittel (Handlungsfeld 1) zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden.

11. Rheinland-Pfalz

11.1 Einleitung

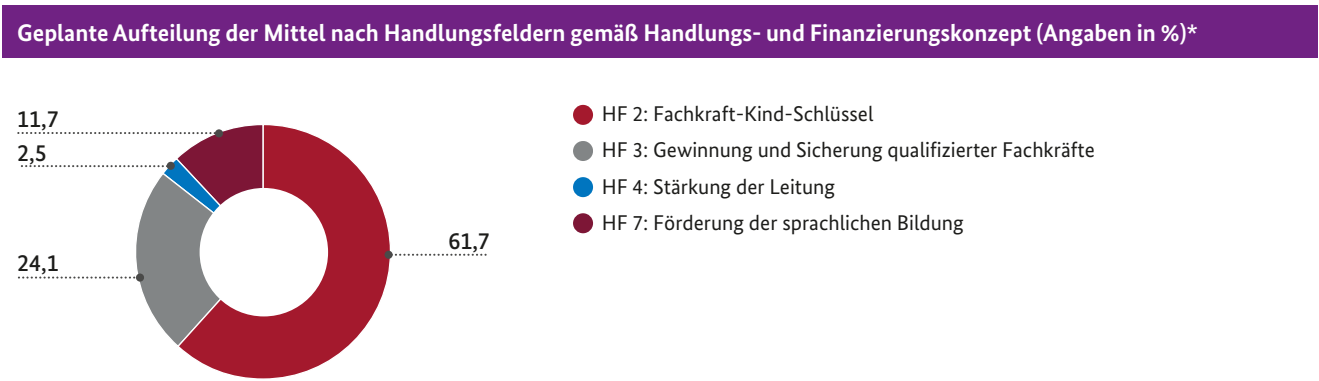
Rheinland-Pfalz setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ sowie „Förderung der sprachlichen Bildung“ ein.

Die größten Mittelanteile aus dem KiQuTG a. F. für den Zeitraum 2023 bis 2024 wurden dem Hand-

lungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (61,7 Prozent) zugewiesen. Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ waren 24,1 Prozent und für das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ 11,7 Prozent der Mittel vorgesehen. Ein vergleichsweise geringer Mittelanteil floss in das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ (2,5 Prozent).

Im Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz wird im folgenden Kapitel 11.2 der Stand der Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2024 detaillierter dargestellt.

Abb. V-11-1: Mittelverwendung aus dem KiQuTG 2023–2024 auf einen Blick – Rheinland-Pfalz



* Grundlage für die Berechnung der prozentualen Anteile sind die zur Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2023-2024 bereitgestellten Bundesmittel, einschließlich etwaiger Überträge aus den Vorjahren. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel ist in der Abbildung nicht dargestellt. Die ausgewiesenen relativen Anteile spiegeln daher nicht die Verteilung der Gesamtmittel (Bundes- und Landesmittel) auf die einzelnen Handlungsfelder wider.

Geplante und tatsächliche Verwendung von Bundesmitteln aus dem KiQuTG in 2023 und 2024 nach Handlungsfeldern				
Handlungsfeld	2023		2024	
	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung
HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	53.844.500 €	51.637.572 €	55.190.600 €	51.082.679 €
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	21.079.402 €	15.917.451 €	21.511.962 €	20.171.680 €
HF 4: Stärkung der Leitung	463.447 €	6.793.484 €	3.912.447 €	8.269.560 €
HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung	10.213.543 €	11.162.737 €	10.366.793 €	11.610.037 €
Gesamt	85.600.892 €	85.511.245 €	90.981.802 €	91.133.956 €

11.2 Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung des Landes Rheinland-Pfalz

Am 3. September 2019 wurde in Rheinland-Pfalz das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) verabschiedet. Es ist am 1. Juli 2021 vollständig in Kraft getreten. Seine Ziele spiegeln sich in den jeweiligen Handlungs- und Finanzierungskonzepten aller Phasen (2019–2022, 2023–2024, 2025–2026) zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) wider. Durch die landesgesetzlich verankerte Umsetzung ergibt sich eine verbindliche, zuverlässige und langfristige Perspektive für die Fachpraxis.

So hat das Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2024 insgesamt rund 1,046 Milliarden Euro für die Förderung von Kindertageseinrichtungen aufgewendet. Das sind gut 116 Millionen Euro mehr als im Jahr 2023 und mehr als 357 Millionen Euro mehr als in 2018, dem Bezugsjahr des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes der ersten Phase.

Dem Umsetzungsprozess in Rheinland-Pfalz liegt ein Verständnis ganz im Sinne des im Bund-Länder-Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (2016) beschriebenen „Kompetenten Systems“ zugrunde. Demnach vollzieht sich

die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in einem komplexen und dynamischen Beziehungsgefüge (vgl. S. 52): „Gute Qualität in der pädagogischen Praxis kann deshalb immer nur vieldimensional verstanden werden. Sie ist Ergebnis eines ‚kompetenten Systems‘. Kompetenz in der Kindertagesbetreuung ist demnach nicht einfach das Ergebnis formaler Qualifizierung von Individuen und gesetzter Rahmenbedingungen. Kompetenz entwickelt sich vielmehr in wechselseitigen Beziehungen zwischen Individuen, Teams, Einrichtungen, Trägern sowie im weiteren Zusammenhang von Gemeinwesen und Gesellschaft.“

Die Umsetzung aller landesgesetzlichen Maßnahmen wird ergänzend zum bundesweiten Monitoring durch ein landesinternes Monitoring begleitet. Für die seitens der örtlichen Träger verbindlich vorzulegenden Konzeptionen zu den Sozialraumbudgets liegen beispielsweise erste Evaluationsergebnisse vor. Auch wurden im Monitoringsystem Standardberichte hinterlegt. Ergebnisse werden mit der Fachpraxis und den Verantwortungsträgern erörtert. Anpassungen der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) wurden mit Blick auf die bestehenden Herausforderungen des Fachkräftebedarfs bereits vorgenommen, insbesondere mit dem Ziel der Sicherstellung von Vertretungskräften.

Rheinland-Pfalz hat sich von Anbeginn (2014) des gemeinsamen Qualitätsprozesses von Bund und Ländern dem Ziel der Sicherung eines qualitativen und bedarfsgerechten Angebots verpflichtet gesehen. Entsprechend tragen die gewählten Maßnahmen dazu bei, dem von JMFk und BMBFSFJ im Letter of Intent vom 27. März 2024 formulierten Ziel einer bundesweit auf Konvergenz abzielenden Qualitätssteigerung nachzukommen.

11.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023

Handlungsfelder gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG a. F ¹ , bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG a. F ¹ .	Maßnahme	Zeitraum					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets	x	x	x	x	x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung		x	x	x	x	x
	Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung			x	x	x	x
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate			x	x	x	x
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen			x	x	x	x

¹ Das KiQuTG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Während der hier relevanten Berichtsjahre 2023 und 2024 galt das KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023. Daher erfolgt die Berichtslegung auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.).

11.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1: Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Zur Überwindung struktureller Benachteiligung werden, der Leitidee des sozialen Ausgleichs folgend, Kindertageseinrichtungen mit besonderen sozialräumlich bedingten Bedarfen zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt (§ 25 Abs. 5 KiTaG i.V.m. § 3 KiTaGAVO). Die Höhe des Sozialraumbudgets hat einen jährlichen Gesamtumfang von 50 Millionen Euro und wird seit 2021 jährlich um 2,5 Prozent dynamisiert, so dass das Budget im Jahr 2023

53.844.500 Euro und im Jahr 2024 55.190.600,00 Euro betrug. Die Höhe der Zuweisungen des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt auf einer Bemessungsgrundlage, die die Leitidee des sozialen Ausgleichs widerspiegelt: 40 Prozent Anteil Kinder unter sieben Jahren und 60 Prozent Anteil Kinder unter sieben Jahre im SGB II-Bezug. Die Mittelverwendung dient ausschließlich zur Deckung personeller Bedarfe, die in den Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können. Die Förderung deckt bis zu 60 Prozent der Personalkosten. Die Kosten für personelle Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden. Voraussetzung für die Zuweisung der Budgetmittel an die Jugendämter ist das Vorliegen einer Konzeption für die Verwendung der Mittel des Sozialraumbudgets, die auf einer nachvollziehbaren Beschreibung des Sozialraums aufbaut (§ 3 Absatz 3 KiTaGAVO). Das Jugendamt sieht ein zweckmäßiges Verfahren zur Erstellung der Beschreibung und der Konzeption vor (§ 3 Absatz 4 Satz 1 KiTaGAVO).

Zu den im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausgewiesenen Meilensteinen bei der Umsetzung des Sozialraumbudgets kann berichtet werden:

- Alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen seit dem 1. Juli 2021 über ein nach § 3 KiTaGAVO abgestimmtes und veröffentlichtes Konzept zur Mittelverwendung.
- Die Verwendung der Mittel in den Zuständigkeitsbereichen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt auf Basis dieses Konzeptes.
- Die Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgte Mitte 2023 für das zweite Halbjahr 2021 und dann jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres.
- Das fortlaufende Monitoring der Mittelverwendung (2021–2028) hat zunächst eine langsame Anlaufphase angezeigt, die sich dann gesteigert hat. Die nachvollziehbaren Gründe hierfür sind vielfältig, beispielsweise weitreichende Kommunikations- und Umsetzungsprozesse mit potentiellen Anstellungsträgern, der Fachkräftemangel – insbesondere bei Kita-Sozialarbeitenden – oder die erforderliche Kofinanzierung von 40 Prozent. Auch das Erfordernis einer Überprüfung der Konzeption zeitigt vor Ort Unsicherheiten bezüglich einer nachhaltigen Zuverlässigkeit der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Aufgrund der geringen Laufzeit handelt es sich hier noch nicht um belastbare Erkenntnisse, sondern um Hinweise, denen weiterhin Aufmerksamkeit zu schenken ist.
- Die Erkenntnisse der Evaluation der Konzeptionen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung (IBEB) (2022/2023) nach § 3 Absatz 3 KiTaGAVO wurden in vier regionalen Tagungen zur Weiterentwicklung des Sozialraumbudgets aufgegriffen, die sich an Jugendamtsleitungen, involvierte Mitarbeitende und Interessierte zum Thema Sozialraumbudget aus dem Jugendamt richteten.

Als Ergebnisse konnte insbesondere festgehalten werden:

- Die Kitasozialarbeit wird von den Einrichtungen mehrheitlich als bereichernd und entlastend erlebt.
- Es wird angeregt, Empfehlungen zur Kitasozialarbeit zu entwickeln.
- Diskutiert werden die Spielräume und Gestaltungsmöglichkeiten der Jugendämter im Rahmen der Konzeptionsentwicklung (Gestaltungsvorgaben vs. Flexibilität).

- Die rechtlich mögliche Mittelverwendung des Sozialraumbudgets für die Einstellung von sog. betriebserlaubnisrelevantem Personal, welches aufgrund einrichtungsspezifischer Gegebenheiten in Ergänzung des Regelpersonals zwingend vorgehalten werden muss, wird kritisch gesehen, da diese Mittelverwendung nicht dem Leitbild des sozialen Ausgleichs folgt.
- Es wird die Problematik von befristeten Einstellungen im Rahmen der Kitasozialarbeit diskutiert.
- Die Anstellung von Koordinatorinnen und Koordinatoren für das Sozialraumbudget seitens der Jugendämter wird als sinnvoll erachtet.
- Thematisiert wird die ausschließliche Verwendungsmöglichkeit des Sozialraumbudgets für Personalkosten (keine Sachkosten).

Zu den Meilensteinen bei der Umsetzung des Sozialraumbudgets gehören ebenso die Fortbildungen und Reflexionsformate, die bereits verstetigt werden konnten:

- Frei zugänglich ist der Online-Selbstlernkurs Kita-Sozialarbeit „Kitas mit Plus“, entwickelt von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS), unterstützt durch das Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz.
- Seit 2022 werden unter dem Motto „Unterstützen, kooperieren und vernetzen für mehr Chancengerechtigkeit“ jährlich vom Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum (SPFZ) in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung Jahrestagungen für Kita-Sozialarbeiterinnen und -Sozialarbeiter veranstaltet. Themen sind Rollenklärung und Profilschärfung von Kita-Sozialarbeit, Armut und armutssensibles Handeln sowie Kooperation mit den Akteuren im System z. B. Kitaleitung, Fachberatung oder Eltern. Für 2025 ist eine weitere Tagung mit dem Schwerpunkt „Familienkulturen – Vielfalt (an)erkennen und kultursensibel begleiten“ geplant.
- Verstetigt werden konnte ein einjähriger achtmoduliger Zertifikatskurs Kita-Sozialraumarbeit durch den Fachbereich Sozialwissenschaften an der Hochschule in Koblenz, der zugleich als Vertiefungsrichtung im Weiterbildungsstudiengang Kindheits- und Sozialwissenschaften (MAKS) der Hochschule anerkannt werden kann. Darüber hinaus kann ein solcher Kurs von den Jugendämtern passend für den regionalen Bedarf angefragt werden.

- Der vier-modulige Zertifikatskurs „Vom Konzept zur Praxis. Gelingensbedingungen guter Kita-Sozialarbeit entwickeln“ wird an der Katholischen Hochschule Mainz seit 2023 angeboten. Dieses Angebot erfolgt innerhalb der Initiative für Soziale Arbeit in Kindertagesstätten (InKiSoA) des Fachbereichs Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften und des Instituts für Fort- und Weiterbildung (ifw) der Katholischen Hochschule Mainz, der Arbeitsgemeinschaft der Caritasverbände in RLP und des Instituts für Lehrer Fort- und Weiterbildung (ILF) – Arbeitsfeld Kita. InKiSoA bietet gemeinsam mit dem ILF außerdem weitere Fachtage für Kita-Sozialarbeit an.
- Jährlich wird eine Jahrestagung für die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Kita-Sozialarbeit durchgeführt.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden für das Jahr 2024 überwiegend abgerufen (51.082.679,34 Euro). Der genaue Nachweis erfolgt mit der Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise für das Jahr 2024, diese werden zu Beginn des Jahres 2026 vorliegen. Aus den Gesamtverwendungsnachweisen für das Jahr 2023 ergibt sich, dass insgesamt 971,00 Vollzeitäquivalente (VZÄ) über das Sozialraumbudget finanziert wurden (2022: 891,13 VZÄ).

Auswirkungen auf den Personal-Kind-Schlüssel, lassen sich ausweislich der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht nachzeichnen. Das Finanzierungssystem in Rheinland-Pfalz führt dazu, dass Personal bezogen auf die Anzahl der Plätze vorgehalten wird. Bei geringerer Auslastung des Platzangebotes zum 1. März eines Jahres kann es zu statistischen Effekten kommen. Auch eine fehlende Zuordnung des Personals des Sozialraumbudgets zu Einrichtungen bei Abfrage der SGB VIII-Statistik kann sich auf den Personalschlüssel auswirken.

Bereits gewonnene Erkenntnisse zur fachlichen Qualität der Maßnahme lassen sich zusammenfassend der Großen Anfrage der SPD-Fraktion „Sozialraumbudget und Sozialarbeit in Kindertagesstätten“ (Drucksache 18/9059; <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/9437-18.pdf>) vom 25. April 2024 entnehmen. Dies sind beispielsweise:

- Erkenntnisse zu den Beteiligungsverfahren, die bei der Erarbeitung der Konzeptionen zum Einsatz kamen

- Zur Überwindung sozialer Ungleichheit wird dem an sozialen Kriterien zur Verfügung gestellten Sozialraumbudgets eine Relevanz von grundsätzlicher Bedeutung zugemessen.
- Erkenntnisse, welche Sozialdaten Jugendämter für eine Bewertung der Sozialräume heranziehen
- Eingesetzte Verfahren bei der Sozialraumanalyse
- Die personelle Verstärkung erfolgt insbesondere mittels Kita-Sozialarbeit.
- Qualifikationen des Personals in der Kita-Sozialarbeit
- Einsatzfelder der Kita-Sozialarbeit
- Sich etablierende Profilbildung von Kita-Sozialarbeit

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2: Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und der Steigerung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern – insbesondere auch für den Quereinstieg in diesen Beruf – wurde die zunächst als Schulversuch gestartete „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ zu einem regulären Ausbildungsgang zum Schuljahr 2020/2021 verstetigt. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür wurden durch die Änderung der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 325) Landesrecht Rheinland-Pfalz (rlp.de) geschaffen. So ist gesichert, dass diese Ausbildungsform nun als Regelmodell von allen Fachschulen in der Fläche angeboten werden kann.

Mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 wurde begonnen, bereits erbrachte Leistungen aus einschlägigen Berufsausbildungen, wie z. B. Sozialassistentinnen/Sozialassistenten, Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, oder einschlägigen Studiengängen auf die Dauer des Fachschulbesuches anzurechnen. Damit wird es in Rheinland-Pfalz möglich, die Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in zwei anstatt drei Jahren zu absolvieren. Insbesondere bei Studienabbrecherinnen und -abbrechern wird ein deutliches Interesse an dieser Option wahrgenommen. Eine Evaluation kann erst in den kommenden Schuljahren durchgeführt werden.

Die Vergütung hängt von verschiedenen Faktoren ab (Tarifvertrag, berufliche Vorqualifikation etc.) und kann daher deutlich variieren. Für die entstehenden IST-Personalkosten gewährt das Land Zuweisungen auf der Grundlage von § 25 KiTaG. Diese liegen für das Jahr 2024 bei durchschnittlich 46 Prozent.

Ein weiterer Anreiz zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern besteht darin, dass seit dem Inkrafttreten des KiTaG zum 1. Juli 2021 Auszubildende nach § 23 KiTaG nicht mehr auf den Stellenschlüssel in Tageseinrichtungen angerechnet werden.

Die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 festgelegten Meilensteine

- Nachweis des eingesetzten Personals über Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Mitte 2023 für das zweite Halbjahr 2021 und dann jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres
- Mittelabfluss seit dem Jahr 2020 fortlaufend an Träger
- Seit dem 1. Juli 2021 werden Auszubildende nicht mehr auf den Stellenschlüssel in Tageseinrichtungen angerechnet

sind erreicht und werden weiterhin eingehalten.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die Etablierung einer vergüteten berufsbegleitenden Ausbildung erhöht die Attraktivität des Berufs der Erzieherin bzw. des Erziehers. Dies unterstützt die Gewinnung von Fachkräften. Durch die berufsbegleitende Ausbildung hat der Anstellungsträger zudem die Möglichkeit, Fachkräfte i. S. d. eigenen Werthaltungen auszubilden und längerfristig zu binden. Zudem erhöht sich mit der vergüteten berufsbegleitenden Ausbildung die Wahrscheinlichkeit, einen zusätzlichen Personenkreis für die Ausbildung und das Arbeitsfeld zu gewinnen, der berufs- und lebensfernen ist. Für Sozialassistentinnen und Sozialassistenten bietet diese Form die Möglichkeit, im erlernten Beruf zu arbeiten und sich gleichzeitig höher zu qualifizieren. Einrichtungen können durch die berufsbegleitende Ausbildung Personal gewinnen, das sich in einem permanenten Qualifizierungsprozess befindet, wodurch sich der Wertschöpfungsanteil entsprechend konstant erhöht. Zwischenzeitlich absolvierten rund 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler der Fachschule Sozialpädagogik die Weiterbildung in der berufsbegleitenden Form – Tendenz weiterhin steigend.

Im Schuljahr 2024/2025 (Beginn am 1. August 2024) befinden sich ausweislich der Schulstatistik über 3.019 Schülerinnen und Schüler in der berufsbegleitenden, vergüteten Teilzeitausbildung. Das sind gut 440 Schülerinnen und Schüler mehr als im Schuljahr 2023/2024. Insgesamt beläuft sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den Fachschulen Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik auf rund 6.090 (2023/2024: 6.150). Damit wurde und wird das Ausbildungsangebot entsprechend dem Bedarf weiter ausgebaut. Die steigende Zahl der Schülerinnen und Schüler in der vergüteten Ausbildung unterstreicht die Attraktivität und Akzeptanz des Ausbildungsangebots.

Maßnahme 3: Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Mit der Einführung des platzbezogenen Personalbemessungssystems zum 1. Juli 2021 wurde die personelle Grundausrüstung der Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich erneuert und um verbindlich vorzuhaltende zusätzliche, einrichtungsbezogene Zeitanteile ergänzt.

Einer dieser Zeitanteile ist die in § 21 Absatz 7 KiTaG geregelte Praxisanleitung. Danach erhalten alle Tageseinrichtungen, in denen Personen zum Zweck einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder eines im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums tätig sind, zusätzliche Personalstellenanteile für die Praxisanleitung. Je auszubildender oder studierender Person wird ein zusätzlicher Vollzeitbeschäftigtenanteil von 0,026 gewährt. Dies entspricht einer Wochenstunde pro auszubildender bzw. studierender Person.

Die gesetzliche Verankerung des Deputats für die Praxisanleitung stellt sicher, dass Auszubildende und Studierende neben ihrem theoretischen Wissenserwerb an Fach- oder Hochschule eine fundierte Begleitung in der Praxis erhalten und das in der Einrichtung vorhandene pädagogische Personal auch Zeit für diese Begleitung hat. Zur Deckung der zugehörigen IST-Personalkosten gewährt das Land Zuweisungen nach § 25 KiTaG in Höhe von durchschnittlich 46 Prozent.

Der in den Meilensteinen vorgesehene Mittelabfluss ab Inkrafttreten der Regelung (Abschlüsse und Abrechnungen) ist auch in den Jahren 2023 und 2024 planmäßig erfolgt. Der Nachweis der eingesetzten

Stellenanteile erfolgt über Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres.

Die Umsetzung der Maßnahme ist eingebunden in weitere die Qualität der Praxisanleitung sichernde und steigernde Maßnahmen:

- Bereits in der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 ist die Zusatzqualifikation „Praxisanleitung“ ab dem 1. August 2009 verbindlich für die Fachkräfte festgeschrieben worden, die angehende Erzieherinnen bzw. Erzieher in der Einrichtung anleiten.
- In einer mit allen Verantwortungsträgern erarbeiteten und abgestimmten Rahmenvereinbarung, die 2022 aktualisiert wurde, sind zentrale Standards und Fortbildungsinhalte zur Gestaltung von Fortbildungen für Praxisanleiterinnen und -anleiter benannt. Die konkrete Ausgestaltung geschieht trägerspezifisch.
- Im Rahmen der Umsetzung der Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung wurde ein Beirat gegründet. Dieser hat die Aufgabe einer kontinuierlichen Begleitung, Evaluation, Anpassung an neue pädagogische Gegebenheiten und ggf. Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung. Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Trägerorganisationen zusammen sowie dem Landkreistag als Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die in Rheinland-Pfalz selbst keine Einrichtungsträger sind.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Kindertageseinrichtungen sind als Lernort Praxis in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern von zentraler Bedeutung. Angehende Erzieherinnen und Erzieher in der Praxis anzuleiten erfordert die Fähigkeit, Schülerinnen und Schüler zu einem Theorie-Praxis-Transfer anzuregen sowie die Reflexion der Geschehnisse in der Praxis zu fördern. Die Praxisanleitung ist eine zentrale Aufgabe, die von Kindertageseinrichtungen wahrgenommen werden muss. Praxisanleitung von Auszubildenden benötigt Zeit. Durch eine gesetzliche Regelung verbindlich vorzusehender zeitlicher Ressourcen für die Praxisanleitung bei der Personalbemessung sollen die Kindertageseinrichtungen als Lernorte gestärkt werden. Dies erhöht die Attraktivität der Ausbildung und wertschätzt die Kompetenzen der in der Praxisanleitung tätigen Fachkräfte.

Im Schuljahr 2024/2025 befinden sich ausweislich der Schulstatistik rund 4.250 Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung, die einen Anspruch auf Anleitung haben (davon rund 1.230 Auszubildende im Anerkennungsjahr sowie rund 3.020 Auszubildende in der Teilzeitausbildung). Rechnerisch ergeben sich damit gut 110 Vollzeitäquivalente (Vorjahr: rund 100), die für die Praxisanleitung in den Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden und sich qualitätsverbessernd auf die Ausbildung auswirken.

Der Bedeutung einer qualifizierten und praxisorientierten Ausbildung wird mit Stundenkontingenten für die Praxisanleitung in der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen und damit die Attraktivität der Ausbildung erhöht und die Fachkräftegewinnung unterstützt. Zugleich wirkt dies als Anerkennung für die Fachkräfte, die die Praxisanleitung gegenüber den Auszubildenden wahrnehmen. Das Handlungsziel wird somit erreicht.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 4: Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Alle Tageseinrichtungen erhalten seit dem 1. Juli 2021 erstmals ein verbindliches Leitungsdeputat, das für jede Einrichtung in der Betriebserlaubnis ausgewiesen wird. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in § 22 KiTaG. Danach wird für die Ermittlung der personellen Leitungsausstattung eine Grundausrüstung von fünf Stunden pro Woche (dies entspricht 0,128 Vollzeitäquivalenten) für jede Einrichtung veranschlagt.

Ergänzt wird diese durch einen variablen Anteil von Leitungstätigkeiten in Höhe von 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit; die wöchentliche Betreuungszeit ergibt sich aus der Summe aller Betreuungsumfänge aller Plätze einer Einrichtung. 20 Prozent der Leitungszeit können zur Entlastung der Leitungskräfte und als Beitrag zur Professionalisierung auch durch Verwaltungspersonal erfüllt werden.

Zur Deckung der IST-Personalkosten gewährt das Land Zuweisungen nach § 25 KiTaG in Höhe von durchschnittlich 46 Prozent.

Der in den Meilensteinen vorgesehene Mittelabfluss ab Inkrafttreten der Regelung (Abschläge und Abrech-

nungen) ist auch in den Jahren 2023 und 2024 planmäßig erfolgt. Der Nachweis über die eingesetzten Stellenanteile erfolgt über Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die Höhe der Leitungsdeputate in Vollzeitäquivalenten wurde auf Basis der Betriebserlaubnisdatenbank des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) zu den Stichtagen 1. Januar 2024, 1. Juli 2024 und 31. Dezember 2024 ermittelt. Im Mittel wurden den Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2024 1.363,83 Vollzeitäquivalente (2023: 1.351,27) für Leitungsdeputate zur Verfügung gestellt.

Es gibt gesetzlich die Möglichkeit, für bis zu 20 Prozent der Leitungsdeputate Verwaltungskräfte einzusetzen. Im Jahr 2024 wurde diese Möglichkeit zu 4 Prozent genutzt.

Durch die gesetzliche Verankerung von verbindlichen Leitungsdeputaten wird die Leitungstätigkeit in Tageseinrichtungen anerkannt und sichtbar gemacht und gleichzeitig werden Ressourcen für die pädagogische Arbeit freigesetzt. Das Handlungsziel wird somit erreicht.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 5: Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Sprachbildung und -förderung sind die Aufgabe jeder Kindertageseinrichtung und gehören zum Angebot früher Bildung für jedes Kind; sie finden alltagsintegriert und kontinuierlich durch jede Fachkraft in der Einrichtung statt. Mit Einführung des KiTaG zum 1. Juli 2021 erfolgte daher eine Umstellung in der Finanzierung der Maßnahmen zur Sprachbildung und Sprachförderung. Die bisherige budgetierte und projektorientierte Administration wurde zugunsten

einer gesetzlich gesicherten, strukturell verankerten Personalbemessung und damit einhergehenden Förderung der entstehenden IST-Personalkosten aufgegeben. Damit ist zugleich eine dynamische Personalbemessung gewährleistet, wenn neue Plätze geschaffen oder Betreuungszeiten ausgeweitet werden, denn in jeder Betreuungsstunde ist ein Anteil für Sprachbildung und -förderung integriert.

Die Fortbildung und Qualifizierung zur Sicherstellung einer alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung erfolgt im Rahmen des bestehenden Landescurriculums „Mit Kindern im Gespräch“ (Kammermeyer et al., 2023¹⁴²) (<https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/bildungs-und-erziehungsthemen/sprachliche-bildung/mit-kindern-im-gespraech>).

Sprachbeauftragte, die auf Basis des Landescurriculums qualifiziert sind, sollen die alltagsintegrierte Sprachbildung besonders im Fokus behalten und sicherstellen, dass alle Fachkräfte des Teams einer Einrichtung gemeinsam für eine alltagsintegrierte Sprachbildung Verantwortung übernehmen. Für Einrichtungsträger besteht nach Nummer 6.2 der Fachkräftevereinbarung (<https://kita.rlp.de/traeger-und-fachkraefte/fachkraeftevereinbarung>) die Möglichkeit, Funktionsstellen für Sprachbeauftragte einzurichten.

Zur Deckung der entstehenden IST-Personalkosten, sowohl durch die Integration der Personalanteile für Sprachbildung und -förderung als auch aufgrund der durch Ausweisung erhöhter Personalkosten der pädagogischen Fachkräfte, die als Sprachbeauftragte benannt und fachlich koordinierend oder als facherzieherisch tätig sind, gewährt das Land Zuweisungen nach § 25 KiTaG in Höhe von durchschnittlich 46 Prozent.

Der in den Meilensteinen vorgesehene Mittelabfluss ab Inkrafttreten der Regelung (Abschläge und Abrechnungen) für die eingesetzten Stellenanteile des platzbezogenen Ü2-Personals, in dem die Anteile für Sprachförderung enthalten sind, ist auch in den Jahren 2023 und 2024 planmäßig erfolgt. Die Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres.

142 Kammermeyer, G., King, S., Goebel, P., Lämmerhirt, A., Leber, A., Metz, A., Papillion-Piller, A. & Roux, S. (2023). Mit Kindern im Gespräch. Strategien zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern in Kindertagesstätten. 4. Auflage. Augsburg: Auer.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Sprachbildung und Sprachförderung ist in der Personalbemessung jeder Kindertageseinrichtung durch gesetzliche Regelung verbindlich vorzusehen.

Der Nachweis der zusätzlichen in die Personalbemessung integrierten Personalanteile für die Ü2-Plätze erfolgt auf Basis der Betriebserlaubnisdatenbank des LSJV zu den Stichtagen 1. Januar 2024, 1. Juli 2024 und 31. Dezember 2024. Danach wurden den Einrichtungen insgesamt im Mittel des Jahres 2024 367,92 zusätzliche Stellenanteile für die Sprachbildung und -förderung zur Verfügung gestellt (2023: 363,82). Damit werden die Teams der Kindertageseinrichtungen in der qualifizierten Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung gestärkt.

Die Qualität der Sprachbildung und -förderung sichernde und weiterentwickelnde Aspekte sind:

- Um weitere Zugänge zur Qualifizierung zu schaffen, wurde das Curriculum im Rahmen der Bund-Länder-Initiative BiSS-Transfer in den Jahren 2020 bis 2024 in eine Online-Fortbildung übertragen, erprobt und für eine dauerhafte Nutzung verwendbar gemacht.
- 2024 wurde das Landescurriculum „Mit Kindern im Gespräch“ in den Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung: Sozialpädagogik, aufgenommen. Die Einbindung in die qualifizierte Weiterbildung der Erzieherinnen und Erzieher ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern frühzeitig für ihre Praxis nützliche Gesprächsstrategien zu erlernen, um Kinder alltagsintegriert zum Sprechen und Denken anzuregen.
- Das vorstehend aufgeführte Curriculum wurde im Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission (SWK) „Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule“ positiv hervorgehoben.¹⁴³ Seine Wirksamkeit sowohl auf die Anregungsqualität der pädagogischen Fachkräfte als auch auf die Sprachkompetenzen der Kinder wurde in einer von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Studie belegt (Horner et al., 2024¹⁴⁴; Kammermeyer et al., 2019¹⁴⁵).
- Um geplante Maßnahmen und Unterstützungsangebote im Bereich der Sprachlichen Bildung an der Schnittstelle des Übergangs vom Elementarbereich in den Primarbereich umsetzen zu können, wurde im Frühjahr 2024 eine Stelle am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz (PL) geschaffen. In Zusammenarbeit mit dem PL wird seit Mitte 2024 die so genannte „Rahmenkonzeption zur Qualifizierung von Sprachbeauftragten in Rheinland-Pfalz“ entwickelt. Diese wird eine Standardisierung der Qualifizierungsmaßnahme für Sprachbeauftragte ermöglichen.
- Nach Beendigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ hat Rheinland-Pfalz für die Zeit vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024 den Anstellungsträgern für Sprach-Fachberatungen das Angebot unterbreitet, diese Stelle weiter zu besetzen. Dies erfolgte in vier Fällen.

143 S. 35: „Im Bereich der sprachlichen Entwicklung kann hier das Programm ‚Mit Kindern im Gespräch‘ von Kammermeyer et al. (2019) hervorgehoben werden, welches auch die Bedeutsamkeit situierten Lernens in Fortbildungsansätzen im frühpädagogischen Kontext akzentuiert.“

144 Horner, S., Kammermeyer, G., Metz, A. & Leber, A. (2024). Wie wirkt sich die Weiterbildung „Mit Kindern im Gespräch“ auf die Sprachentwicklung von Kindern in Kitas aus? *Frühe Bildung* (2025), 14(2), S. 95-104. Hogrefe Verlag. <https://econtent.hogrefe.com/doi/10.1026/2191-9186/a000688>

145 Kammermeyer, G., Leber, A., Metz, A., Roux, S., Biskup-Ackermann, B. & Fondel, E. (2019). Langfristige Wirkungen des Fortbildungsansatzes „Mit Kindern im Gespräch“ zur Sprachförderung in Kindertagesstätten. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 4, S. 285-302. www.reinhardt-journals.de/index.php/peu/article/view/151834

11.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 2, Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets (Gesamtmittel)	55.190.600,00	60,7	51.082.679,34	56,1	-4.107.920,66
HF 3, Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung (Gesamtmittel)	19.234.000,00	21,1	16.690.484,89	18,3	-2.543.515,11
HF 3, Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung (Gesamtmittel)	4.952.092,00		7.567.814,80		2.615.722,80
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	2.277.962,00	2,5	3.481.194,81	3,8	1.203.232,81
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	2.674.130,00		4.086.619,99		1.412.489,99
HF 4, Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate (Gesamtmittel)	40.080.859,00		46.989.261,00		6.908.402,00
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	3.912.447,00	4,3	8.269.560,32	9,1	4.357.113,32
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	36.168.412,00		38.719.700,68		2.551.288,68
HF 7, Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen (Gesamtmittel)	22.557.704,00		25.239.210,08		2.681.506,08
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	10.366.793,00	11,4	11.610.036,64	12,7	1.243.243,64
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	12.190.911,00		13.629.173,45		1.438.262,45
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	90.981.802,00	100,0	91.133.956,00	100,0	152.154,00

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	90.981.802,00 + 0,00 (Übertrag 2023) = 90.981.802,00	100,0	91.133.956,00 + 0,00 (Übertrag 2023) = 91.133.956,00	100,0	152.154,00 0,00 152.154,00
Übertrag ins Folgejahr	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel	51.033.453,00	35,9	56.435.494,12	38,2	5.402.041,12

Rheinland-Pfalz sind im Jahr 2024 152.154,00 Euro mehr Mittel aus dem KiQuTG zugeflossen, als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert.

Von den im Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG enthaltenen Mitteln zur Umsetzung von § 90 SGB VIII i. H. v. 7,4 Mio. Euro p.a. wurden für Kinder unter zwei Jahren und Hortkinder Finanzmittel i. H. v. 1,4 Mio. Euro p.a. an die Kommunen weitergeleitet. 6,0 Mio. Euro wurden vom Land für die Beitragsfreiheit der Kinder im Alter von zwei Jahren bis Schuleintritt verwendet.

Stellungnahme zu Minder-/Mehrausgaben, die die relevante Größenordnung von mehr als 10 Prozent der für die Maßnahme veranschlagten Mittel erreichen:

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2: Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Die Ermittlung des Betrages basiert auf den durchschnittlichen jährlichen Personalkosten für Auszubildende und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2024/2025 in der vergüteten Teilzeitausbildung befanden. Die tatsächlichen IST-Ausgaben belaufen sich auf mindestens 16.690.484,89 Euro. Sofern Auszubildende bereits über eine einschlägige Qualifikation, z. B. als Sozialassistent/ Sozialassistentin verfügen, werden sie höherwertig vergütet, z. B. nach S2 TVöD.

Die Zahl der Auszubildenden konnte zwar trotz des allgemeinen Personalmangels gesteigert werden,

jedoch nicht in dem Umfang, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes prognostiziert wurde. Die nicht verwendeten Mittel wurden zur Durchführung in der Maßnahme 4: Stärkung von Leitungskräften verwendet.

Maßnahme 3: Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Für das Jahr 2024 wurden für die Praxisanleitung Mittel in Höhe von insgesamt 7.567.814,80 Euro verausgabt, davon 3.481.194,81 Euro aus Mitteln des KiQuTG und 4.086.619,99 Euro aus Landesmitteln. Ausgaben-erhöhend wirken sich hier die durch Tarifsteigerungen deutlich gestiegenen Personalkosten (Basis für die Berechnung ist u. a. die durchschnittliche Vergütung des pädagogischen Personals) sowie ein fortschreitender Platzausbau bzw. Ausweitung von Betreuungszeiten aus. Der Mehrbelastungsausgleich ist in den Landesmitteln abgebildet.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 4: Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Bezogen auf die Einführung des Zeitdeputats für die Leitung einer Tageseinrichtung ergeben sich auf Basis der im Mittel des Jahres 2024 ermittelten 1.363,83 (Vorjahr: 1.351,27) Vollzeitäquivalente unter Berücksichtigung der 46-prozentigen Förderung durch das Land Ausgaben in Höhe von 46.989.261,00 Euro (Vorjahr: 45.189.305,11 Euro). Davon wurden 8.269.560,32 Euro aus Mitteln des KiQuTG und 38.719.700,68 Euro aus Landesmitteln verausgabt. Die deutlichen Steigerungen in den Personalkosten durch Tarifsteigerungen führen auch bei dieser Maßnahme zu Mehrkosten und waren

so zum Zeitpunkt der Erstellung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes noch nicht absehbar. Auch sind die finanzierten Vollzeitäquivalente im Vergleich zum Vorjahr abermals leicht gestiegen, was auf einen Platzausbau bzw. die Ausweitung von Betreuungszeiten zurückzuführen ist.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 5: Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Auf Basis der im Mittel für das Jahr 2024 ermittelten 367,92 Vollzeitäquivalente wurden – unter Berücksichtigung der 46-prozentigen Förderung durch das Land – Mittel in Höhe von 25.239.210,08 Euro verausgabt, davon 11.610.036,64 Euro aus Mitteln des KiQuTG und 13.629.173,45 Euro aus Landesmitteln. Ausgabenerhöhend wirkt sich im Wesentlichen der im Handlungs- und Finanzierungskonzept noch nicht berücksichtigte Mehrbelastungsausgleich (Landesmittel) aus.

11.2.4 Fazit

Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) trägt den Zielen zur Umsetzung des KiQuTG und den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vereinbarten Maßnahmen nachhaltig Rechnung.

Dem in der Vorbemerkung genannten Verständnis, dass die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Abhängigkeit zur Kompetenz des Systems steht, wird Rechnung getragen.

Exemplarisch seien genannt:

- regelmäßige Beratungen des sog. „Kita-Tag der Spitzen“, dem Zusammenschluss aller Verantwortungsträger auf Landesebene (Kommunale Spitzenverbände, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, Evangelische und Katholische Kirche, Gewerkschaften, Landeselternvertretung, Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit [IBEB], Landesjugendamt) unter Leitung des Ministeriums für Bildung,
- ein sog. „Aktionsforum“, das sich multiperspektivisch den Themenfeldern „Fachkräftegewinnung und -sicherung“ widmet,
- ein jährlicher Kita-Kongress,
- der Kita-Server Rheinland-Pfalz (www.kita.rlp.de),
- das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit Rheinland-Pfalz (IBEB),
- das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum,
- Studiengänge der frühen Bildung mit einem bundesweit überdurchschnittlichen Angebot an Studienplätzen an der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften.

Die Sicherung sowohl der Zuverlässigkeit als auch der Qualität des Systems der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern gründet wesentlich in der Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme aller im System Beteiligten. Die hierfür erforderliche Kompetenz entwickelt sich in wechselseitigen Beziehungen dieser Verantwortungsgemeinschaft, die in Rheinland-Pfalz gezielt adressiert wird, sowie im weiteren Zusammenhang von Gemeinwesen und Gesellschaft.

12. Saarland

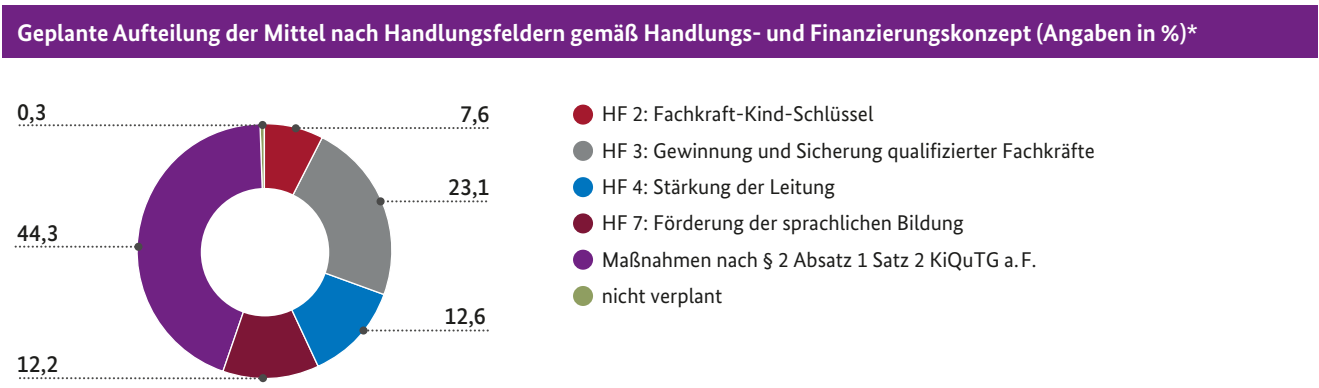
12.1 Einleitung

Das Saarland setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. ein.

Der Großteil der Mittel für den Zeitraum 2023 bis 2024 aus dem KiQuTG a. F. war für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. (44,3 Prozent) sowie für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ (23,1 Prozent) vorgesehen. In mittlerem Umfang wurden Mittel den Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“ (12,6 Prozent) und „Förderung der sprachlichen Bildung“ (12,2 Prozent) zugewiesen. Vergleichsweise geringe Mittelanteile flossen in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (7,6 Prozent).

Im Fortschrittsbericht des Saarlandes wird im folgenden Kapitel 12.2 der Stand der Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2024 detaillierter dargestellt.

Abb. V-12-1: Mittelverwendung aus dem KiQuTG 2023–2024 auf einen Blick – Saarland



* Grundlage für die Berechnung der prozentualen Anteile sind die zur Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2023-2024 bereitgestellten Bundesmittel, einschließlich etwaiger Überträge aus den Vorjahren. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel ist in der Abbildung nicht dargestellt. Die ausgewiesenen relativen Anteile spiegeln daher nicht die Verteilung der Gesamtmittel (Bundes- und Landesmittel) auf die einzelnen Handlungsfelder wider.

Geplante und tatsächliche Verwendung von Bundesmitteln aus dem KiQuTG in 2023 und 2024 nach Handlungsfeldern				
Handlungsfeld	2023		2024	
	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung
HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	1.970.000 €	962.565 €	2.000.000 €	1.229.324 €
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	3.758.200 €	0 €	8.258.200 €	26.393 €
HF 4: Stärkung der Leitung	3.250.000 €	716.677 €	3.300.000 €	1.159.280 €
HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung	2.387.100 €	19.875 €	3.962.100 €	2.695.896 €
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG a.F.	12.435.840 €	12.650.050 €	10.624.112 €	10.639.645 €
Gesamt	23.801.140 €	14.349.168 €	28.144.412 €	15.750.537 €

12.2 Fortschrittsbericht des Saarlands

bearbeitet und zentrale Meilensteine erreicht. Damit leistet das Land einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der Bildung, Erziehung und Betreuung.

Vorbemerkung des Saarlands

Das Saarland konnte im Jahr 2024 alle im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehenen Maßnahmen umsetzen. Die Handlungsfelder wurden wie geplant

Gleichwohl zeigen die Rückmeldungen der Praxis, dass nicht alle Maßnahmen im angestrebten Umfang umgesetzt werden konnten. Insbesondere bei personalgebundenen Vorhaben wird deutlich, dass strukturelle Rahmenbedingungen die Umsetzung erschweren.

12.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023

Handlungsfelder gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG a. F ¹ , bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG a. F ¹ .	Maßnahme	Zeitraum					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Unterstützung der Arbeit in den Einrichtungen vor Ort durch den zusätzlichen und verstärkten Einsatz von Fachberatung, Kita-Sozialarbeit und Vertretungspools					x	x
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Entwicklung eines Sprachkonzeptes mit wissenschaftlicher Begleitung der Umsetzung des Konzeptes sowie Beschäftigung von Sprachfachkräften und Sprachfachberatungen flankiert von einem zusätzlichen Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG	Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte	x	x	x	x	x	x
	Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung	x	x	x	x	x	x

¹ Das KiQuTG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Während der hier relevanten Berichtsjahre 2023 und 2024 galt das KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023. Daher erfolgt die Berichtslegung auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.).

12.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1: Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Im Rahmen eines Modellversuchs unterstützt das Ministerium für Bildung und Kultur seit 2019 gezielt Kitas mit besonderen sozialräumlichen Herausforderungen durch einen zusätzlichen, bedarfsgerechten Personaleinsatz. Grundlage für die Auswahl der derzeit geförderten Einrichtungen ist der Anteil der Kinder, deren Elternbeiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden. Die betroffenen Kitas erhalten pro Gruppe eine zusätzliche Viertel-Fachkraftstelle (maximal 1,5 Vollzeitstellen), die vollständig über Mittel des KiQuTG finanziert wird. Die Maßnahme ermöglicht den Einsatz spezialisierter Fachkräfte – z. B. Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter oder Therapeutinnen bzw. Therapeuten unterschiedlicher Spezialisierung – zur Stärkung inklusiver, lebensweltorientierter Bildung, Erziehung und Betreuung. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe; jährlich sind Sachberichte und Verwendungsnachweise vorzulegen.

Im Jahr 2023 bestand in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, bei Bedarf Einrichtungen auszutauschen bzw. nachzupersonalisieren. Von dieser Option wurde im Berichtszeitraum kein Gebrauch gemacht, da keine entsprechenden Änderungsbedarfe seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeldet wurden. Bei der Sichtung und Auswertung der eingegangenen Sachberichte konnten insbesondere gelungene Ansätze und Strategien identifiziert werden. Diese wurden als Best-Practice-Beispiele herausgearbeitet und liefern wertvolle Impulse für die qualitative Weiterentwicklung sowie für eine mögliche gesetzliche Verankerung multiprofessioneller Teams.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Rahmen der Maßnahme zur zusätzlichen Personalisierung von Kitas mit besonderen Herausforderungen konnte im Jahr 2024 in der Mehrheit der ausgewählten Einrichtungen eine Umsetzung erfolgen. Für 24 der

27 ausgewählten Einrichtungen lagen Anträge vor, 21 reichten eine Abrechnung ein. Auch wenn nicht alle Träger den vollen Umfang der Förderung ausschöpfen konnten, unter anderem aufgrund befristeter Verträge und Fachkräftefluktuation, zeigen die Sachberichte deutliche Fortschritte in zentralen Zielbereichen.

So zeigt der verbesserte Fachkraft-Kind-Schlüssel eine spürbare Qualitätssteigerung in der pädagogischen Arbeit. Bildungsbereiche konnten intensiver bearbeitet, Kinder individueller begleitet und alltagsintegrierte Förderangebote besser umgesetzt werden. Die zusätzliche Zeit schuf neue Spielräume für interessengeleitete Aktivitäten, intensivere Beziehungsgestaltung und stärkere Kleingruppenarbeit. Auch die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten konnte optimiert werden: Gespräche, insbesondere bei Unterstützungsbedarf oder Sprachbarrieren, konnten systematischer und ressourcenorientierter geführt werden. Interviews mit den Erziehungsberechtigten und Videografie trugen dazu bei, Perspektiven von Familien und Kindern gezielt in die pädagogische Arbeit einzubinden. Teamintern führte die Personalverstärkung zu einer Entlastung im Alltag sowie zu mehr fachlichem Austausch, insbesondere im Hinblick auf die identifizierten Herausforderungen in der Einrichtung. In einigen Einrichtungen kam es darüber hinaus zu einer intensiveren Zusammenarbeit mit externen Beratungs- und Unterstützungsstellen im Sozialraum. Die qualitative Auswertung der Sachberichte macht deutlich, dass die Maßnahme geeignet ist, struktureller Bildungsbenachteiligung gezielt entgegenzuwirken. Dabei lassen sich mehrere übergreifende Erkenntnisse ableiten:

- Mehr Personal stärkt die individuelle Förderung und Beziehungsarbeit.
- Elternarbeit kann intensiver und partnerschaftlicher gestaltet werden.
- Multiprofessionelle Teams bieten neue fachliche Zugänge und erweitern Handlungsspielräume.
- Eine befristete Finanzierung erschwert Kontinuität und kohärente Umsetzung der Konzepte.
- Langfristige Wirkungen erfordern strukturelle Verankerung und konzeptionelle Weiterentwicklung.

Die bis Ende 2024 verlängerte Förderphase wurde in vielen Einrichtungen genutzt, um erste konzeptionelle Anpassungen anzustoßen und die multiprofessionellen Teamstrukturen weiter zu festigen. Gleichwohl wird im Rahmen der befristeten Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes deutlich, dass positive Ansätze und erprobte Maßnahmen nur mit einer verlässlichen und nachhal-

tigen Finanzierungsgrundlage dauerhaft wirksam sein können. Die zeitlich begrenzte Förderung über das KiQuTG hat wichtige Impulse gesetzt, stößt jedoch angesichts struktureller Herausforderungen, insbesondere im Bereich der Personalgewinnung und -bindung, an ihre Grenzen. Ohne eine dauerhafte Finanzierung lassen sich personelle Stabilität, Kontinuität in der pädagogischen Arbeit und der weitere Ausbau multi-professioneller Teams nicht gewährleisten. Eine dauerhafte und dynamisierte Anschlussfinanzierung ist daher zentral, um Fortschritte zu sichern und Qualität zu verstetigen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2: Unterstützung der Arbeit in den Einrichtungen vor Ort durch den zusätzlichen und verstärkten Einsatz von Fachberatung, Kita-Sozialarbeit und Vertretungspools

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Mit dieser Maßnahme wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Saarland seit dem 1. August 2023 die Möglichkeit gegeben, durch die Bereitstellung zusätzlicher Budgets operative Unterstützung für Kindertageseinrichtungen aufzubauen und flexibel einzusetzen. Finanziert aus Mitteln des KiQuTG können die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken bedarfsorientiert Fachberaterinnen und Fachberater, Kita-Sozialarbeiterinnen und -Sozialarbeiter sowie weitere anerkannte Fachkräfte einsetzen – insbesondere im Rahmen von regional gesteuerten Fachkräftepools. Diese Fachkräfte stehen für Vertretungssituationen, zur Entlastung des pädagogischen Personals sowie zur Begleitung von Qualitätsentwicklungsprozessen zur Verfügung.

Auswahl und Schwerpunktsetzung der eingesetzten Fachkräfte erfolgen in Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und orientieren sich an den jeweiligen regionalen Bedarfen. Ziel ist es, alle Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter unabhängig vom Einrichtungsträger zu erreichen und zu unterstützen, insbesondere auch dort, wo bestehende Strukturen bislang keine zusätzliche Förderung ermöglicht haben.

Qualitätssteigernde Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen hängen jedoch maßgeblich davon ab, ob ausreichend qualifiziertes Personal in den Einrichtungen verfügbar ist. In diesem Zusammenhang

kommt den Fachberatungen eine zentrale Rolle zu. Sie fungieren als fachliche Schnittstelle zur Praxis und tragen entscheidend dazu bei, Themen wie Kita-Sozialarbeit oder den Einsatz von Fachkräftepools fachlich fundiert in die Einrichtungen zu integrieren. Für die erfolgreiche Implementierung entsprechender Maßnahmen in die Praxis ist eine Intensivierung der Fachberatungsstrukturen unerlässlich. Zudem ist es erforderlich, die Fachberatung gezielt weiterzuqualifizieren, insbesondere auf Grundlage konkreter Handreichungen zu den in der Praxis als besonders relevant identifizierten Themenfeldern wie Kita-Sozialarbeit, inklusive Arbeit, Einsatz von Fachkräftepools, Meldungen nach §47 SGB VIII, Familienzentren, Wald-Kitas und naturnahe Kindertageseinrichtungen.

Zur operativen Steuerung der Maßnahme auf Landesebene war deshalb vorgesehen, im Ministerium für Bildung und Kultur eine neue Aufgabenstruktur zu etablieren. Diese sollte auch die Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen für die konzeptionelle Entwicklung und Umsetzung der Maßnahme umfassen. Da es aufgrund der zwingenden Befristung der anvisierten Stelle jedoch nicht gelungen ist, die erforderlichen Personalressourcen im Ministerium zu schaffen, wurde für die konzeptionelle Neuaufstellung eine externe wissenschaftliche Expertise beauftragt. Im Rahmen eines Vergabeverfahrens wurde die Erarbeitung handlungsleitender Konzepte schließlich an eine wissenschaftliche Stelle vergeben. Die Beauftragung erfolgte am 1. Juli 2024 im Zuge einer freiwilligen Ex-ante-Transparenzbekanntmachung an die htw-saar. Zudem wurde im Jahr 2024 eine Sachbearbeitendenstelle zur Koordination im Ministerium für Bildung und Kultur eingerichtet.

Für die praktische Umsetzung der Maßnahme im Handlungsfeld 3 wurde eine neue Förderrichtlinie erarbeitet, die unter anderem das Antragsverfahren, die Mittelverteilung, Nachweispflichten und Auszahlungsmodalitäten regelt. Die Maßnahme zur Stärkung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den Aufbau regionaler Fachkräftepools startete rückwirkend zum 1. August 2023. Im Vorfeld wurden im zweiten Quartal 2023 intensive Abstimmungen mit den Landkreisen und dem Regionalverband sowie die inhaltliche Ausarbeitung der Förderrichtlinie vorgenommen. Die erforderliche Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen und für Wissenschaft sowie dem Landesrechnungshof erfolgte im weiteren Jahresverlauf, sodass die Richtlinie zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe durch Gewinnung und Sicherung qualifizierter

Fachkräfte (Handlungsfeld 3) sowie zur Förderung der sprachlichen Bildung (Handlungsfeld 7) in Kindertageseinrichtungen vom 11. Dezember 2023 am 21. Dezember 2023 im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht werden konnte. Die ersten Verwendungsnachweise der Landkreise und des Regionalverbands zur Abrechnung der Personalkosten wurden 2024 eingereicht. Ein Mittelabruf erfolgte somit zwar erstmals noch in 2024, der Großteil der Mittelabrufe erfolgte jedoch erst 2025. Die im Handlungs- und Finanzierungskonzept benannten Meilensteine konnten somit wie geplant umgesetzt werden.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Rahmen der Maßnahme zur Stärkung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe konnten insbesondere im Jahr 2024 Fortschritte bei der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen erzielt werden. Vier Landkreise (Saarlouis, Saarpfalz-Kreis, Merzig-Wadern und der Regionalverband Saarbrücken) haben Fachkräftepools nach § 3 Absatz 3 SBEBG eingerichtet. Insgesamt wurden dabei 28 zusätzliche Fachkräfte eingestellt, darunter z. B. Vertretungskräfte mit speziellen Qualifikationen bzw. Anerkennung.

Im Bereich der Fachberatung zeigt sich ein landesweiter Ausbau: In allen fünf Landkreisen sowie dem Regionalverband Saarbrücken wurden insgesamt 19 Stellen für Fachberatungen geschaffen. Damit wurde ein zentraler Beitrag zur nachhaltigen Qualitätsentwicklung und zur strukturellen Unterstützung der Einrichtungen geleistet. Die neu eingesetzten Fachberaterinnen und Fachberater bieten u. a. gezielte Beratung zu Inklusion, multiprofessionellen Teams und Bildungsqualität.

Ein weiterer Schwerpunkt lag im Ausbau der Kita-Sozialarbeit als niedrigschwellige Schnittstelle zwischen Kindertageseinrichtung, Familie und Hilfesystem: Fünf Landkreise haben insgesamt 24 Kita-Sozialarbeiterinnen bzw. -Sozialarbeiter eingestellt, ergänzt um spezialisierte Fachkräfte in den Bereichen Psychomotorik (zwei Stellen) und Inklusion (1,5 Stellen). Dies trägt wesentlich zur besseren Erreichbarkeit und passgenaueren Unterstützung von Familien bei und stärkt die präventive Ausrichtung der Einrichtungen.

Insgesamt zeigen die Zahlen, dass die Maßnahme zu einem Kapazitätszuwachs in den Bereichen Fachberatung, Vertretung und sozialpädagogische Begleitung geführt hat. Besonders hervorzuheben ist dabei die flexible und bedarfsorientierte Steuerungs- und Einsatzmöglichkeit, die allen Landkreisen zur

Verfügung steht. Auf diese Weise können gezielt auch Einrichtungen erreicht werden, die bislang weniger von zusätzlichen Maßnahmen profitieren konnten. Diese Form der bedarfsgerechten Umsetzung geht auch über die Zielsetzung des Handlungsfeldes 2 hinaus. Sie ermöglicht es, auch solche Einrichtungen zu unterstützen, die mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind – selbst dann, wenn sich diese nicht unmittelbar über klassische Indikatoren wie die Anzahl der Kinder im Bezug der wirtschaftlichen Jugendhilfe abbilden lassen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 3: Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellungsstunden

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Mit der Maßnahme der Erhöhung der Leitungsfreistellung wird die gesetzlich verankerte Freistellung von Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen nach § 5 Absatz 2 SBEBG von bisher sechs auf sieben Wochenstunden pro Gruppe angehoben. Die zusätzliche Stunde wird vollständig über Mittel des KiQuTG finanziert und pauschaliert auf Grundlage des TVöD SE 8a, Stufe 4. Da diese Förderung über die bisherige landesrechtliche Regelung hinausgeht und nicht Teil der regulären Landesförderung ist, wurden eigene Förderrichtlinien erarbeitet, die am 1. Februar 2020 in Kraft getreten sind. Diese Richtlinien zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Richtlinien zur Umsetzung des Artikels 1 des Gute-Kita-Gesetzes – Handlungsfelder zwei und vier) vom 31. August 2020, veröffentlicht am 1. Oktober 2020 im Amtsblatt des Saarlandes, regeln u. a. das Antragsverfahren, die Förderhöhe, die Nachweispflichten sowie die Modalitäten der Auszahlung.

Antragsberechtigt sind alle Träger von Kindertageseinrichtungen im Saarland. Die zusätzliche Leitungsfreistellung kann flexibel genutzt werden: Sie kann auf stellvertretende Leitungskräfte übertragen werden, sofern die Einrichtungsleitung bereits vollständig freigestellt ist. Zudem besteht die Möglichkeit, die Stunden einrichtungsübergreifend zu bündeln, um beispielsweise Verwaltungskräfte mit Aufgaben zu betrauen, die bislang von pädagogischen Leitungskräften übernommen wurden – vorausgesetzt, die Maßnahme dient unmittelbar der Entlastung der Einrichtungsleitung und unterstützt die pädagogische Zielsetzung.

Das Hauptziel dieser Maßnahme besteht darin, die Leitungsfreistellungsstunden zu erhöhen, um Leitungskräften mehr Zeit für ihre Führungs- und Verwaltungsaufgaben einzuräumen als vertraglich vorgesehen. Dadurch sollen sie in ihrer Verantwortung gestärkt, die Steuerung vor Ort qualitativ verbessert und zugleich mehr pädagogische Gestaltungsspielräume geschaffen werden.

So wird die zusätzlich gewonnene Zeit u. a. genutzt für:

- die Überarbeitung und Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte,
- das Aufstellen und Optimieren von Dienstplänen,
- die Koordination von Arbeitskreisen zur qualitativen Weiterentwicklung der Einrichtungen,
- sowie für reflektierende Teamprozesse und konzeptionelle Arbeit.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Von insgesamt 504 Kindertageseinrichtungen im Saarland profitieren derzeit 265 Einrichtungen von der Maßnahme zur Verbesserung der Leitungsfreistellung, das entspricht rund 52,6 Prozent aller Einrichtungen. Im Vergleich zum Stand von 2022, als etwa 40 Prozent der Einrichtungen von der zusätzlichen Leitungsfreistellung Gebrauch gemacht haben, ist damit ein deutlicher Zuwachs zu verzeichnen. Insgesamt wurden bislang 1.055 zusätzliche Stunden für Leitungsaufgaben beantragt. Bis einschließlich 2024 gingen 161 Anträge ein, die rund 264 Einrichtungen betreffen. Allein im Jahr 2024 wurden 25 Anträge gestellt. Im Durchschnitt entspricht das einem Plus von vier zusätzlichen Leitungsstunden pro Einrichtung – ein Zugewinn, der die Leitungskräfte insbesondere in kleineren Einrichtungen spürbar entlastet. Die Maßnahme trägt zur Qualitätsentwicklung bei, indem mehr zeitliche Ressourcen für konzeptionelle Arbeit, Personalführung und Zusammenarbeit mit Trägern sowie Fachberatung zur Verfügung stehen.

Ein weiterer qualitativer Fortschritt zeigt sich in der vermehrten Nutzung des Modells der einrichtungsübergreifenden Bündelung von Leitungsfreistellung. Diese Entwicklung unterstreicht den flexiblen und bedarfsgerechten Einsatz der zusätzlichen Stunden. Die Maßnahme verschafft Leitungskräften gezielt Freiräume zur Wahrnehmung ihres anspruchsvollen Anforderungs- und Aufgabenprofils. Der damit verbundene Zeitgewinn

wirkt sich nicht nur auf die Leitungstätigkeit, sondern auch entlastend auf den Gruppendienst aus. Leitungskräfte berichten, dass sie sich nun intensiver als zuvor mit strukturellen und organisatorischen Herausforderungen des Leitungsalltags befassen können.

Diese Entwicklungen zeigen Potenzial, die Leitungsarbeit zu verbessern, was langfristig die professionelle Steuerung und Weiterentwicklung der Einrichtungen fördern kann. Bezogen auf die Handlungsziele ist festzustellen, dass der angestrebte Ausbau von Leitungszeit voranschreitet. Die Maßnahme wird von Trägern und Leitungskräften zunehmend angenommen. Gleichwohl ist festzuhalten, dass das ursprünglich formulierte Ziel, eine Entlastung aller Einrichtungsleitungen im Saarland, auch im Jahr 2024 nicht erreicht wurde. Ein zentrales Hemmnis liegt darin, dass die Maßnahme in der Praxis mit zusätzlichem Personalbedarf verknüpft ist, der von den Trägern häufig nicht umgesetzt werden kann. Die erforderliche Aufstockung von Stunden bestehender Fachkräfte ist zunehmend schwer realisierbar, da immer weniger Mitarbeitende dazu bereit oder in der Lage sind, ihr Stundenkontingent zu erhöhen. In Fällen, in denen die gebündelten Stunden nicht für die Anstellung neuer Fachkräfte genutzt werden können, weil keine geeigneten Bewerberinnen bzw. Bewerber gefunden werden, bleiben die beantragten Leitungsfreistellungen daher oft ungenutzt oder es wird kein Antrag zur Aufstockung gestellt.

Diese strukturellen Herausforderungen zeigen deutlich: Um die positiven Ansätze der Maßnahme dauerhaft wirksam werden zu lassen, bedarf es einer verlässlichen, nachhaltigen und dynamisierten Finanzierungsgrundlage. Nur so können personelle Stabilität sichergestellt und die Maßnahme flächendeckend etabliert werden. Befristete Förderansätze und nicht gesicherte Folgefinanzierungen erschweren die Personalgewinnung erheblich. Die damit verbundenen Unsicherheiten wirken abschreckend – sowohl auf Fachkräfte als auch auf Träger – und stehen dem Ziel der flächendeckenden Umsetzung entgegen.

Insgesamt ist eine positive Entwicklung hinsichtlich der Teilzielerreichung zu verzeichnen. Gleichzeitig wird deutlich, dass zur vollständigen Zielerreichung – insbesondere im Sinne einer flächendeckenden Umsetzung – strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen weiterentwickelt werden müssen.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 4: Entwicklung eines Sprachkonzeptes mit wissenschaftlicher Begleitung der Umsetzung des Konzeptes sowie Beschäftigung von Sprachfachkräften und Sprachfachberatungen flankiert von einem zusätzlichen Qualifizierungsangebot „Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Zur Stärkung der sprachlichen Bildung in saarländischen Kindertageseinrichtungen wird seit dem Wintersemester 2019/2020 der berufsbegleitende Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) im Fachbereich „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ angeboten. Der dreisemestrige Studiengang verfolgt das Ziel, pädagogische Fachkräfte gezielt weiterzubilden, damit sie als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in ihren Einrichtungen wirken und zur nachhaltigen Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung, kultursensiblen Arbeiten und inklusiver Kommunikation beitragen können. Die Teilnahme am Studiengang ist für die Fachkräfte kostenfrei. Die Hochschule reicht am Ende jedes Durchgangs eine pauschale Zuwendungsrechnung beim Ministerium für Bildung und Kultur ein. Bis Ende 2024 wurden insgesamt sechs Kohorten mit dem Ministerium abgerechnet.

Ein zentraler Bestandteil der Maßnahme ist zudem der Erhalt und Ausbau der in den vergangenen Jahren aufgebauten personellen Strukturen im Bereich Sprachbildung. Nach dem Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ sollten ab August 2023 alle dort beschäftigten Sprachfachkräfte (61 Stellen) sowie die Fachberatungen (5,5 Stellen) unter Verwendung von Mitteln aus dem KiQuTG zu vergleichbaren Konditionen weiterbeschäftigt werden. Zusätzlich werden 20 Sprachfachkräfte und die Fachberatungen des landeseigenen Modellprojekts „Sprachliche Bildung und Förderung“ weiterfinanziert. Darüber hinaus ist die Einstellung von weiteren 9,5 Sprachfachberatungen vorgesehen, um eine landesweite fachliche Begleitung sicherzustellen. Ziel ist der Aufbau eines abgestimmten, landesweiten Konzepts zur Sprachförderung, das von allen Einrichtungen – unabhängig davon, ob sie selbst eine Sprachfachkraft beschäftigen – genutzt werden kann. Die dauerhafte Etablierung und Erweiterung dieser Fachberatungsstruktur bildet die Grundlage für die Umsetzung eines langfristig angelegten, ganzheitlich-

alltagsintegrierten Förderkonzepts in der frühkindlichen Bildung im Saarland.

Zur rechtlichen und finanziellen Absicherung der Weiterbeschäftigung der Sprachfachkräfte und Sprachfachberatungen wurde im Jahr 2023 die Förderrichtlinie zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe durch Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte (Handlungsfeld 3) sowie zur Förderung der sprachlichen Bildung (Handlungsfeld 7) erarbeitet und abgestimmt. Sie bildet die Grundlage für die Finanzierung der genannten Personalkosten. Die Förderrichtlinie wurde am 21. Dezember 2023 im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht und trat rückwirkend zum 1. Juli 2023 in Kraft. Die Träger sind aufgefordert, jeweils zum Ende des Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis mit der zahlenmäßigen Darstellung der entstandenen Personalkosten vorzulegen.

Flankierend wurde die Maßnahme durch eine wissenschaftliche Begleitung ergänzt, um die Qualität der Umsetzung zu sichern und eine fachliche Evaluation zu gewährleisten. Die Ergebnisse sollen in das landesweite Konzept zur Sprachförderung einfließen. Die Vergabe der wissenschaftlichen Begleitung erfolgte im Rahmen einer freiwilligen Ex-ante-Transparenzbekanntmachung, die am 23. Januar 2024 veröffentlicht wurde. Den Zuschlag erhielt die htw saar als wissenschaftliche Einrichtung. Der Vertrag zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur und der htw saar wurde am 8. März 2024 unterzeichnet.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Ein zentrales Ziel war es, die im Bundes- und Landesprogramm tätigen Sprachfachkräfte und Sprachfachberatungen nahtlos weiterzubeschäftigen. In 2024 waren 71 Sprachfachkräfte in saarländischen Kindertageseinrichtungen tätig. Zudem konnten von den insgesamt angestrebten 15 Sprachfachberatungsstellen 9,5 Stellen erfolgreich besetzt werden. Die Fachberatungen verteilen sich auf drei Einstellungsträger: 7,5 Stellen bei der FITT gGmbH – Institut für Technologietransfer an der htw saar, jeweils eine Vollzeitstelle beim Diakonischen Werk an der Saar gGmbH sowie bei der Gesellschaft für Arbeit und Qualifizierung im Saarpfalz-Kreis mbH (AQuiS GmbH). Die regionale Verteilung der Einrichtungen zeigt eine flächendeckende Umsetzung der Maßnahme über das gesamte Saarland hinweg.

Ein weiterer wesentlicher Fortschritt liegt in der laufenden Entwicklung eines landesweiten Konzepts zur sprachlichen Bildung. Es soll ab 2025 flächen-

deckend in allen saarländischen Kindertageseinrichtungen implementiert werden. Das Konzept wurde im engen Austausch mit den Sprachfachberatungen erarbeitet, wird derzeit hinsichtlich einzelner Aspekte präzisiert und soll zukünftig als integrativer Bestandteil des Bildungsbereiches 3 („Kommunikation: Sprachen, Schriftkultur und Medien“) des Bildungsprogrammes mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten umgesetzt werden. Die Ausweitung der Fachberatungsstruktur ist dabei grundlegend, um auch Einrichtungen ohne eigene Sprachfachkraft zu erreichen und landesweit vergleichbare Qualitätsstandards sicherzustellen.

Den Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ als weiteren Baustein haben 164 Fachkräfte seit seiner Einführung im Wintersemester 2019/20 erfolgreich abgeschlossen, weitere 48 Personen befinden sich derzeit in noch laufenden Kohorten. Ein Großteil der Studierenden sind Sprachfachkräfte oder Mitarbeitende aus Einrichtungen, die im Rahmen des Sprach-Kita-Programms tätig sind. Einzelne Lehrveranstaltungen werden zudem von Sprachfachberatungen aus dem Landesprogramm durchgeführt, was zu einer engen Verzahnung von Theorie und Praxis führt und zugleich zur Professionalisierung der Beratungsarbeit beiträgt.

Mit der Weiterbeschäftigung von 71 Sprachfachkräften und der Besetzung von 9,5 der vorgesehenen 15 Sprachfachberatungsstellen konnten im Jahr 2024 wichtige Grundlagen zur Sicherung und Weiterentwicklung sprachlicher Bildung gelegt werden. Trotz dieser Fortschritte zeigt sich, dass das Handlungsziel einer flächendeckenden Fachkräfte- und Beratungsstruktur noch nicht vollständig erreicht ist. Insbesondere befristete Anstellungen und die bislang unsichere Finanzierung erschweren eine vollständige Besetzung und wirken sich hemmend auf die Ausschreibung durch Träger aus.

Im Rahmen der Umsetzung des landesweiten Sprachförderkonzepts konnten die ursprünglich gesetzten Ziele nicht vollständig eingehalten werden. Ursächlich hierfür ist, dass Einrichtungen bislang noch nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung in die zusätzliche Personalisierung durch Sprachfachkräfte einsteigen konnten, oder Fachkräfte der Einrichtung den Zertifikatsstudiengang noch nicht besucht bzw. noch nicht abgeschlossen haben. Die geplant beteiligten Projekt-Kitas mussten daher zunächst durch die Fachberatungen auf ihre neue Rolle als Sprach-Kita

vorbereitet werden, auch wenn die vorgesehenen Fachkräfte noch nicht zur Verfügung standen. Durch den sukzessiven Aufbau der Fachberatungsstruktur werden jedoch die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Umsetzung des Sprachförderkonzepts fortzuführen.

Der Zertifikatsstudiengang hat sich insgesamt als tragende Säule der Fachkräftequalifizierung etabliert: Seit 2019 haben ihn 164 Fachkräfte erfolgreich abgeschlossen, 48 weitere befinden sich aktuell in laufenden Studienkohorten. Damit wird eine stetige Erweiterung der Fachkompetenz im Feld unterstützt, auch wenn der aktuelle Stand noch nicht ausreicht, um jede Einrichtung personell entsprechend auszustatten.

Die fachliche Begleitung durch Sprachfachberatungen wird von den beteiligten Einrichtungen als hochwirksam und wertschätzend beschrieben. Auch Einrichtungen, die bislang noch keine Sprachfachkraft einsetzen konnten, profitieren von den Beratungsangeboten und der kontinuierlichen Unterstützung. Die Sprachfachberatungen leisten somit einen wichtigen Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung alltagsintegrierter Sprachbildung in den Einrichtungen. Die Maßnahme stärkt die pädagogische Haltung und die Qualitätsprozesse und legt damit die Grundlage für den weiteren flächendeckenden Ausbau ab 2025.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Maßnahme 5: Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Ziel der Maßnahme ist die nachhaltige Entlastung von Familien durch die Aufrechterhaltung der bereits erreichten Beitragsreduzierung. Durch den Einsatz von Bundesmitteln gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG konnte der Elternbeitragsanteil an den anerkannten Personalkosten von ursprünglich 25 Prozent auf 12,5 Prozent gesenkt und in der Folge gehalten werden. Aufbauend darauf hat das Land mit eigenen Mitteln eine weitere schrittweise Reduzierung um jeweils 2,5 Prozentpunkte vorgenommen. Zum 1. August 2024 liegt der Elternanteil an den Personalkosten landesweit bei maximal 7,5 Prozent.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Ein wesentlicher Fortschritt im Sinne der angestrebten finanziellen Entlastung von Familien wurde mit der dauerhaften Beitragsreduzierung erreicht. Grundlage hierfür ist das Beitragsfreie-Kita-Gesetz

(Gesetz Nr. 2025-6), das als Änderungsgesetz zum Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) am 26. April 2023 in Kraft trat. Konkret verankert § 10a SBEBG die weitere Reduzierung des Elternbeitrags auf höchstens 7,5 Prozent der anerkannten Personalkosten in 2024 bis hin zur Beitragsfreiheit ab dem 1. Januar 2027.

Maßnahme 6: Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Landesförderung für die Kindertagespflege, welche die Kreise und der Regionalverband Saarbrücken erhalten, wurde 2019 von 0,60 Euro auf 0,75 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren erhöht. Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken geben diese zusätzliche Förderung in Höhe von

0,15 Euro direkt an die Eltern der Kinder in der Kindertagespflege weiter. Weitere Meilensteine sind zur Umsetzung der Maßnahme nicht erforderlich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Ein bedeutender Fortschritt zur finanziellen Entlastung von Familien in der Kindertagespflege wurde mit der Änderung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (SBEBG) und der Verordnung zur Ausführung des SBEBG (AVO-SBEBG) erreicht. Mit Inkrafttreten des Beitragsfreie-Kita-Gesetzes (Gesetz Nr. 2025-6) und der dazugehörigen Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes wurde in § 12 Absatz 2 AVO-SBEBG die Erhöhung der Landesförderung von 0,60 Euro auf 0,75 Euro für die Kindertagespflege verankert.

12.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 2, Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen (Gesamtmittel)	2.000.000,00	7,1	1.229.324,08	3,1	-770.675,92
HF 3, Installation eines Fachkräftepools gemäß § 3 Absatz 3 sowie § 6 Absatz 2 SBEBG beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Gesamtmittel)	8.258.200,00	29,2	26.392,87	0,1	-8.231.807,13
HF 4, Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung (Gesamtmittel)	3.300.000,00	11,7	1.159.279,74	3,0	-2.140.720,26
HF 7, Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“ (Gesamtmittel)	32.000,00	0,1	59.625,00	0,2	27.625,00
HF 7, Finanzierung der Sprachfachkräfte (Gesamtmittel)	2.300.000,00	8,1	1.698.144,17	4,3	-601.855,83
HF 7, Ausbau der Sprachfachberatungsstruktur (Gesamtmittel)	1.430.100,00	5,1	839.374,93	2,1	-590.725,07

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 7, Entwicklung Sprachkonzept und wissenschaftliche Begleitung bei der Umsetzung des Konzepts (Gesamtmittel)	200.000,00	0,7	98.751,47	0,3	-101.248,53
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG, Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte (Gesamtmittel)	36.880.112,00		70.590.057,45		33.709.945,45
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	10.480.112,00	37,0	10.487.412,63	26,8	7.300,63
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	26.400.000,00		60.102.644,82		33.702.644,82
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG, Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung (Gesamtmittel)	144.000,00	0,5	152.232,15	0,4	8.232,15
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	28.144.412,00	99,5	15.750.537,04	40,3	-12.393.874,96
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	21.690.000,00 + 6.608.860,00 (Übertrag 2023) = 28.298.860,00	100,0	20.660.000,00 + 18.445.954,12 (Übertrag 2023) = 39.105.954,12	100,0	-1.030.000,00 11.837.094,12 10.807.094,12
Übertrag ins Folgejahr	154.448,00	0,5	23.355.417,08	59,7	23.200.969,08
Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel	26.400.000,00	48,3	60.102.644,82	60,6	33.702.644,82

Erläuterungen zu den Mittelverwendungen in den Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept (HFK)

1. § 90 SGB VIII (Fassung ab 1. Januar 2023)

Die im HFK vorgesehenen Mittel in Höhe von **3.520.000 Euro (jeweils 1,76 Millionen Euro für die Jahre 2023 und 2024)** wurden vollständig zur Deckung der durch die Umsetzung entstandenen Konnexitätskosten eingesetzt, aber erst im Jahr 2024 verausgabt. Daher vermindert sich der zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehende Betrag für das Jahr 2024 um insgesamt 3,52 Millionen Euro.

2. Handlungsfeld 2 (HF 2) – Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Aufgrund der lediglich befristeten Verträge und der Fachkräftefluktuations konnten die berechtigten Träger nicht den vollen Umfang der Förderung abrufen.

3. Handlungsfeld 3 (HF 3) – Fachkräftepools, Fachberatungen, Kita-Sozialarbeit

Im Jahr 2024 lag der Schwerpunkt der Landkreise und des Regionalverbands Saarbrücken auf der Implementierung der neuen Fachkräftepools sowie der Einstellung von Fachberatungen und Kita-

Sozialarbeiterinnen bzw. -Sozialarbeiter. Entgegen der ursprünglichen Annahme erfolgte der Großteil der Mittelabrufe daher erst im Jahr 2025.

4. Handlungsfeld 4 (HF 4) – Zusätzliche Freistellung von Leitungskräften

Die Mittel wurden nicht in voller Höhe abgerufen, da 52,6 Prozent der Einrichtungen im Saarland von der Möglichkeit der zusätzlichen Freistellung der Leitungskräfte keinen Gebrauch machten.

5. Handlungsfeld 7 (HF 7) – Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“

Im Jahr 2024 wurden drei Abrechnungen zur Durchführung des Qualifizierungsangebots eingereicht. Diese betrafen Kohorten mit Start im Sommersemester 2021, Sommersemester 2022 und Sommersemester 2023.

Da nicht alle Stellen für Sprachfachkräfte und Sprachfachberatungen wie vorgesehen besetzt werden konnten, ergaben sich Minderausgaben.

Für die wissenschaftliche Begleitung wurden drei der vorgesehenen vier Abrechnungen eingereicht. Zwei davon wurden 2024 ausgezahlt, die dritte erst zu Jahresbeginn 2025, sodass in der Jahresrechnung 2024 lediglich zwei Teilbeträge erfasst sind.

12.2.4 Fazit

Mit der Umsetzung der Maßnahmen wurde deutlich, dass zusätzliche Personalressourcen – etwa zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, zur Stärkung der Leitung sowie zur Unterstützung durch multi-professionelle Teams – ein wesentliches Potenzial für die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen bergen. Gleichzeitig wird ein zentrales Spannungsfeld sichtbar: Die mit den Maßnahmen verbundenen Chancen relativieren sich häufig durch personelle Engpässe, befristete Finanzierungsgrundlagen und Unsicherheiten in der Personalplanung. Viele Träger sehen sich mit der Herausforderung konfrontiert, bewilligte Maßnahmen aufgrund fehlender geeigneter Fachkräfte nicht realisieren zu können oder aus eben diesem Grund von einer Antragstellung abzusehen. Dadurch bleiben wichtige Handlungsspielräume ungenutzt und Innovationspotenziale unerschlossen. Wie die aktuelle Fachliteratur eindrücklich hervorhebt (vgl. Viernickel & Schwarz, 2023; DJI, 2023), bedarf es für eine nachhaltige Qualitätsentwicklung verlässlicher struktureller Rahmenbedingungen, langfristig gesicherter Finanzierungsperspektiven auf gesetzlicher Grundlage sowie einer strategisch angelegten, systematischen Fachkräftegewinnung. Kurzfristige Maßnahmen oder rein projektbezogene Ansätze greifen hier deutlich zu kurz. Um die bislang angestoßenen positiven Entwicklungen langfristig wirksam werden zu lassen, ist es daher unerlässlich, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung eng mit einer umfassenden Fachkräftesicherung und -gewinnung und der strukturellen Verstetigung erfolgreicher Modelle zu verzahnen. Entscheidend ist eine Steuerung, die Kontinuität, Verlässlichkeit und nachhaltige Perspektiven in den Mittelpunkt stellt.

13. Sachsen

13.1 Einleitung

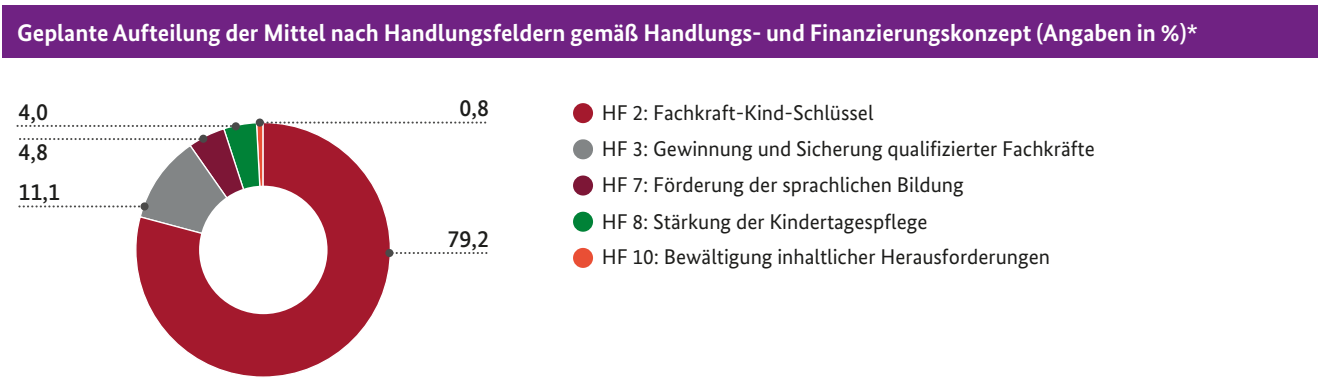
Der Freistaat Sachsen nutzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“.

Den Großteil der Mittel für den Zeitraum 2023 bis 2024 aus dem KiQuTG a. F. verplante der Freistaat Sachsen

im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (79,2 Prozent). 11,1 Prozent waren für Maßnahmen im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ vorgesehen. In die Handlungsfelder „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ flossen mit 4,8 und 4,0 Prozent der Mittel vergleichsweise geringe Anteile. Für das Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurden 0,8 Prozent verplant.

Im Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen wird im folgenden Kapitel 13.2 der Stand der Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2024 detaillierter dargestellt.

Abb. V-13-1: Mittelverwendung aus dem KiQuTG 2023–2024 auf einen Blick – Sachsen



* Grundlage für die Berechnung der prozentualen Anteile sind die zur Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2023–2024 bereitgestellten Bundesmittel, einschließlich etwaiger Überträge aus den Vorjahren.

Hinweis: Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt.

Geplante und tatsächliche Verwendung von Bundesmitteln aus dem KiQuTG in 2023 und 2024 nach Handlungsfeldern				
Handlungsfeld	2023		2024	
	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung
HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	77.066.600 €	76.966.600 €	103.374.400 €	103.812.075 €
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	12.655.800 €	8.773.300 €	12.655.800 €	11.146.443 €
HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung	3.723.100 €	289.800 €	7.314.800 €	5.327.367 €
HF 8: Stärkung der Kindertagespflege	4.590.200 €	4.234.200 €	4.612.400 €	3.990.908 €
HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	860.500 €	951.600 €	860.500 €	2.237.651 €
Gesamt	98.896.200 €	91.215.500 €	128.817.900 €	126.514.444 €

13.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen

13.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023

Handlungsfelder gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG a. F ¹ , bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG a. F ¹ .	Maßnahme	Zeitraum					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	x	x	x	x	x	x
	Vorhaltung von zusätzlichem Personal für die Arbeit mit den Kindern zur Stärkung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans					x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung			x	x	x	x
	Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung			x	x	x	x
	Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung			x	x	x	x
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung					x	x
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen	x	x	x	x	x	x
	Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen			x	x	x	x
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen			x	x	x	x
	Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien			x	x	x	x

¹ Das KiQuTG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Während der hier relevanten Berichtsjahre 2023 und 2024 galt das KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023. Daher erfolgt die Berichtslegung auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.).

13.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1: Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahme, die Neuregelung eines zusätzlichen Personalschlüssels für mittelbare pädagogische Tätigkeiten sowie eine Regelung zum Mindestanspruch je Fachkraft im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), trat bereits am 1. Juni 2019 in Kraft. Da es sich um eine unbefristete gesetzliche Maßnahme handelt, wurde sie auch in den Jahren 2023 und 2024 fortgeführt. Darüber hinaus waren keine weiteren Umsetzungsschritte erforderlich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Kriterium und Indikator für den mit der Maßnahme erreichten Fortschritt im Vergleich zur Rechtslage vor ihrer Einführung ist der verbesserte gesetzliche Personalschlüssel nach § 12 Absatz 2 Satz 1 durch Ergänzung des Schlüssels nach Nummer 5 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Die Änderung beim insgesamt durch die Kitas anzuwendenden gesetzlichen Personalschlüssel nach § 12 Absatz 2 Satz 1 SächsKitaG wurde erstmals sichtbar in den statistischen Daten für den 1. März 2020 im Vergleich zum 1. März 2019. Die mit der Maßnahme angestrebten Fortschritte und Ziele wurden bereits ab Juni 2019 und in den Folgejahren umgesetzt und auch 2024 fortgeführt. Es wurden folgende Personal-Kind-Schlüssel für die Bereiche U3 und 3 Jahre bis Schuleintritt erreicht, basierend auf Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, ohne

Berücksichtigung von Leitungspersonal, mit Berücksichtigung von zusätzlichem Personal für Kinder mit Eingliederungshilfe)¹⁴⁶, wobei für den 1. März 2024 erstmals auch die zusätzliche Schlüsselverbesserung aus Maßnahme 2 einfließt, siehe Ausführungen zu Maßnahme 2.

Gruppen U3

2019 1:6,0 (vor Beginn der Maßnahme 1)
2020 1:5,6 (erstmalige Berücksichtigung Maßnahme 1)
2021 1:5,4
2022 1:5,5
2023 1:5,5
2024 1:5,4 (erstmalige Berücksichtigung Maßnahme 2)

Gruppen 3 Jahre bis Schuleintritt

2019 1:11,7 (vor Beginn der Maßnahme 1)
2020 1:11,2 (erstmalige Berücksichtigung Maßnahme 1)
2021 1:10,9
2022 1:10,8
2023 1:10,8
2024 1:10,4 (erstmalige Berücksichtigung Maßnahme 2)

Maßnahme 2: Vorhaltung von zusätzlichem Personal für die Arbeit mit den Kindern zur Stärkung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahme, die Neuregelung eines Personalschlüssels zur Vorhaltung von zusätzlichem Personal als § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 SächsKitaG, wurde vom Sächsischen Landtag am 1. Juni 2023 beschlossen und trat am 1. August 2023 in Kraft. Die Neuregelung hat zum Ziel, pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zusätzliche Zeit zu gewähren und damit die Qualität der pädagogischen Arbeit zu erhöhen. Die Personalausstattung verbesserte sich für alle Einrichtungsarten. Je vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft für die Arbeit mit den Kindern nach Nummer 1 bis 3 war ab dem 1. August 2023 zusätzliches Personal im Umfang von 0,04 vollzeitbeschäftigten pädagogischen Fachkräften bereitzustellen. Gestärkt werden soll damit die Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans insbesondere in den Themenbereichen Gesundheitsbildung und motorische Entwicklung, alltagsintegrierte sprachliche

¹⁴⁶ Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Für das Berichtsjahr 2021 erfolgte eine Anpassung der Berechnungsweise der Personalschlüssel. Für die Personalschlüssel der Jahre 2019 und 2020 wurde eine nachträgliche Berechnung auf Basis der angepassten Berechnungsweise umgesetzt. Die Angaben zum Personalschlüssel in diesem Fortschrittsbericht sind deshalb nicht mit den Angaben der vergangenen Fortschrittsberichte vergleichbar. Erläuterungen zur angepassten Berechnungsweise finden sich im datengestützten Teil dieses Berichts.

Bildung und Schulvorbereitung sowie Demokratievermittlung und Medienkompetenz. Da es sich um eine unbefristete gesetzliche Maßnahme handelt, wurde sie auch im Jahr 2024 fortgeführt. Darüber hinaus waren keine weiteren Umsetzungsschritte erforderlich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Kriterium und Indikator für den mit der Maßnahme erreichten Fortschritt ist der verbesserte gesetzliche Personalschlüssel. Jede Kita muss durch die Neuregelung für die Arbeit mit den Kindern 4 Prozent mehr Personal einsetzen. Bezogen auf die Gesamtpersonalausstattung der Einrichtung (einschließlich Personal für mittelbare pädagogische Tätigkeiten und Leitung) steht 3,5 Prozent mehr Personal zur Verfügung. Landesweit waren knapp 1.000 vollzeitbeschäftigte pädagogische Fachkräfte – bezogen auf eine vierzigstündige Wochenarbeitszeit – zusätzlich anzustellen. Die Veränderung beim insgesamt durch die Kitas anzuwendenden gesetzlichen Personalschlüssel nach § 12 Absatz 2 Satz 1 SächsKitaG wurde erstmals sichtbar in den statistischen Daten für den 1. März 2024 im Vergleich zur Rechtslage am 1. März 2023. Die mit der Maßnahme angestrebten Fortschritte und Ziele wurden bereits ab August 2023 umgesetzt und 2024 fortgeführt. Damit wurden in den sächsischen Kindertageseinrichtungen insgesamt die zu Maßnahme 1 dargestellten Personal-Kind-Schlüssel für die Bereiche U3 und 3 Jahre bis Schuleintritt erreicht. Eine differenziert statistische Erfassung, die die Umsetzung von Maßnahme 2 gesondert widerspiegelt, erfolgt nicht. Die statistischen Daten beschreiben die Veränderung des insgesamt resultierenden Personal-Kind-Schlüssels.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 3: Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Im Rahmen dieser Maßnahme wurde die zeitliche Freistellung im Umfang von 2 Stunden je Praktikantin bzw. Praktikant und (Praktikums-)Woche zur fachlichen Betreuung von Personen im Praktikum (Praxisanleitung) in Höhe von 30 Euro pro Stunde gefördert. Förderfähige Praktikantinnen bzw. Praktikanten waren Personen, die eine berufsqualifizierende Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher (Fachschule in Vollzeit oder berufsbegleitend) oder eine Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin bzw. zum staatlich geprüften Sozialassisten-

ten (Berufsfachschule in Vollzeit) oder eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin bzw. zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger (Berufsfachschule in Vollzeit) absolvierten oder einen der Studiengänge Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit (Fachhochschule oder Berufsakademie in Vollzeit oder berufsbegleitend oder dual) belegten.

Zuwendungsempfänger waren kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

Die Aktualisierung der Rechtsgrundlage, der Richtlinie KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung (RL KiTa-QuTVerb) erfolgte zum 1. August 2023. Sie trat rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Antragstellung war ab August 2023 möglich. Die Antragstermine waren dabei abhängig von dem geplanten Umsetzungszeitraum (nur für das Jahr 2023, für die Jahre 2023 und 2024 oder nur für das Jahr 2024). Die Antragstellungen und Bewilligungen sind abgeschlossen. Im Umsetzungszeitraum wurden insgesamt 349 Anträge bewilligt.

Die Auszahlungen erfolgten zu einheitlich festgelegten Terminen, welche ebenfalls abhängig von dem jeweils geplanten Umsetzungszeitraum waren. Die Auszahlungen sind abgeschlossen.

Die Verwendungsnachweise waren spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Die Verwendungsnachweisprüfungen für diese Maßnahme sind zu 49 Prozent abgeschlossen.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Kriterien und Indikatoren für diese Maßnahme waren die Anzahl der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, der Umfang der Freistellung für die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sowie die Anzahl der von den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern betreuten bzw. zu betreuenden Praktikantinnen und Praktikanten.

Im Umsetzungszeitraum 2023 und 2024 konnten insgesamt 2.758 Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Umfang von insgesamt 126.817 Freistellungsstunden für die Anleitung von insgesamt 4.370 Praktikantinnen und Praktikanten gefördert werden.

Die Handlungsziele

- weitere Fortschritte bei Qualität und Umfang der Anleitung der Praktikantinnen und Praktikanten während der berufspraktischen Ausbildung in der Einrichtung zu erzielen,

- zur Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes beizutragen,
- die Träger und Fachkräfteteams weiterhin bei der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte und der Weiterbildung (vgl. § 81 Satz 1 Nummer 11 SGB VIII) zu stärken sowie
- neue Träger und Teams dafür zu gewinnen, Praktikantinnen und Praktikanten zur berufspraktischen Ausbildung aufzunehmen

wurden erreicht. Die Maßnahme wurde weiterhin gut angenommen.

Es besteht bei dieser Maßnahme ein kontinuierlicher Unterstützungsbedarf, so dass die Maßnahme auch in den Jahren 2025/2026 fortgeführt wird.

Maßnahme 4: Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Im Rahmen dieser Maßnahme konnte Trägern von Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel der Fachkräftegewinnung ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 750 Euro zu den Personalkosten für die in Teilzeit beschäftigten Personen, die sich in einer berufsbegleitenden Fachschulausbildung oder einem berufsbegleitenden bzw. dualen Studium befinden, gewährt werden. Zuwendungsempfänger waren kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen, bei denen die Personen angestellt waren.

Die Aktualisierung der Rechtsgrundlage, der Richtlinie KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung (RL KiTa-QuTVerb) erfolgte zum 1. August 2023. Sie trat rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Antragstellung war ab August 2023 möglich. Die Antragstermine waren dabei abhängig von dem geplanten Umsetzungszeitraum (nur für das Jahr 2023, für die Jahre 2023 und 2024 oder nur für das Jahr 2024). Die Antragstellungen und Bewilligungen sind abgeschlossen. Im Umsetzungszeitraum wurden insgesamt 482 Anträge bewilligt.

Die Auszahlungen erfolgten zu einheitlich festgelegten Terminen, welche ebenfalls abhängig von dem jeweils geplanten Umsetzungszeitraum waren. Die Auszahlungen sind abgeschlossen.

Die Verwendungsnachweise waren spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vor-

zulegen. Die Verwendungsnachweisprüfungen für diese Maßnahme sind zu 48 Prozent abgeschlossen.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Kriterium und Indikator für diese Maßnahme war die Anzahl der von einem Kita-Träger in einem Teilzeitarbeitsverhältnis (von mindestens 20 Stunden pro Woche) beschäftigten Personen, die sich in einer berufsbegleitenden Weiterbildung (Teilzeitausbildung) an einer Fachschule in der Fachrichtung Sozialpädagogik zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher oder einem Studium an einer Fachhochschule bzw. Berufsakademie, das zu einer Berufsqualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin bzw. staatlich anerkannter Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte Kindheitspädagogin bzw. staatlich anerkannter Kindheitspädagoge führt, befinden.

Im Umsetzungszeitraum 2023 und 2024 konnten insgesamt 2.137 Personen gefördert werden.

Die Handlungsziele wurden erreicht.

Maßnahme 5: Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Im Rahmen dieser Maßnahme konnte ein Zuschuss zum Absolvieren einer Fortbildung auf der Grundlage der VwV Praxisanleiterfortbildung in Höhe von 700 Euro pro Person und Fortbildungskurs gewährt werden. Zuwendungsempfänger waren kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

Die Aktualisierung der Rechtsgrundlage, der Richtlinie KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung (RL KiTa-QuTVerb) erfolgte zum 1. August 2023. Sie trat rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Antragstellung war ab August 2023 möglich. Die Antragstermine waren dabei abhängig von dem geplanten Umsetzungszeitraum (nur für das Jahr 2023, für die Jahre 2023 und 2024 oder nur für das Jahr 2024). Die Antragstellungen und Bewilligungen sind abgeschlossen. Im Umsetzungszeitraum wurden insgesamt 369 Anträge bewilligt.

Die Auszahlungen erfolgten zu einheitlich festgelegten Terminen, welche ebenfalls abhängig von dem jeweils geplanten Umsetzungszeitraum waren. Die Auszahlungen sind abgeschlossen.

Die Verwendungsnachweise waren spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Die Verwendungsnachweisprüfungen für diese Maßnahme sind zu 40 Prozent abgeschlossen.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Kriterien und Indikatoren für diese Maßnahme waren die Anzahl der Kita-Träger und die jeweilige Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die an einer Fortbildung gemäß VwV Praxisanleiterfortbildung teilgenommen haben. Im Umsetzungszeitraum 2023 und 2024 konnten bei insgesamt 370 Kita-Trägern insgesamt 4.147 pädagogische Fachkräfte gefördert werden.

Die Handlungsziele

- Ausbau (quantitativ und qualitativ) der Kompetenzen zur qualifizierten Praxisanleitung,
- Vermeidung von Abbrüchen der Aus- und Weiterbildung durch konsequente Praxisanleitung sowie
- langfristige Sicherung der Fachkräfte im Tätigkeitsfeld Kindertagesbetreuung

wurden erreicht. Es besteht jedoch hierbei ein kontinuierlicher Unterstützungsbedarf, so dass diese Maßnahme auch in den Jahren 2025/2026 fortgeführt wird.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 6: Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Maßnahme umfasste drei Bausteine:

- die Implementierung von Sprachmentorinnen und -mentoren, welche dezentral in den Landkreisen und kreisfreien Städten angebunden sind. Diese nehmen Aufgaben ähnlich der Fachberatung im ausgelaufenen Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ wahr; Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreie Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- die Errichtung einer Koordinierungsstelle zur Begleitung der Sprachmentorinnen und -mentoren, zur Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben und zur Evaluation; Zuwendungsempfänger sind die Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V. und das Zentrum für Forschung, Weiterbildung und Beratung an der ehs Dresden gGmbH sowie
- die Konzeptentwicklung zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung; dies mündete in das Projekt „Sprach-TIPPS“, Zuwendungsempfänger sind die Charité Berlin und die FU Berlin.

Die Aktualisierung der Rechtsgrundlage, der Richtlinie KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung (RL KiTa-QuTVerb) erfolgte zum 1. August 2023. Sie trat rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Antragstellung war ab August 2023 möglich. Die Antragstermine waren dabei abhängig von dem geplanten Umsetzungszeitraum (nur für das Jahr 2023, für die Jahre 2023 und 2024 oder nur für das Jahr 2024).

Die Antragstellungen und Bewilligungen sind abgeschlossen. Im Umsetzungszeitraum wurden bezogen auf die gesamte Maßnahme 15 Anträge bewilligt.

Die Auszahlungen erfolgten zu einheitlich festgelegten Terminen, welche ebenfalls abhängig von dem jeweils geplanten Umsetzungszeitraum waren. Die Auszahlungen sind abgeschlossen.

Die Verwendungsnachweise sind bis zum 30. September 2025 vorzulegen, so dass noch keine Verwendungsnachweisprüfung erfolgen konnte.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die Kriterien zur Messung der Fortschritte werden sich im Rahmen der Projektentwicklung und -durchführung innerhalb des Monitorings und der Evaluation durch die Koordinierungsstelle des Landesprogramms ergeben.

Baustein „Sprachmentorinnen und Sprachmentoren“

Im Umsetzungszeitraum 2023 und 2024 wurden insgesamt 32 Sprachmentorinnen und -mentoren gefördert. Diese arbeiteten mit insgesamt 787 Kindertageseinrichtungen und 370 Kindertagespflegepersonen zusammen. Zudem wurden 1.558 Weiterbildungen für 11.920 Fachkräfte der Kindertagesbetreuung durchgeführt. Beispiele für die Angebote der Sprachmentorinnen und -mentoren sind die Verwendung der Sachkostenpauschale, Angebote zu alltagsintegrierter sprachlicher Bildung, Mehrsprachigkeit, Sprachförderung, Zusammenarbeit mit Familien, Gesundheitsbildung/Mundgesundheit. Beispiele für lokal entwickelte Angebote und Unterstützungsmaterialien sind regelmäßige Newsletter für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit praktischen Impulsen zur Umsetzung alltagsintegrierter sprachlicher Bildung, Aufnahme entsprechender Angebote in die lokalen Fortbildungskataloge, Bücherbeutel (Stoffbeutel mit entsprechenden Materialien), Kalender etc.

Über die Sachmittelpauschale wurden hauptsächlich Bücher und Materialien zur Literalität, aber auch

digitale Geräte und sprachanregende Spiele erworben. Vereinzelt wurde die Pauschale auch für Fortbildungen der pädagogischen Fachkräfte bzw. der Kindertagespflegepersonen genutzt.

Baustein „Koordinierungsstelle“:

Die Mitarbeitenden der Koordinierungsstelle haben sich zu zentralen Ansprechpartnern für die regional verorteten Sprachmentorinnen und -mentoren entwickelt. Sie sind als deren regionale Begleitung vor Ort tätig und stehen außerdem bedarfsbezogen über digitale Formate zur Verfügung. Insbesondere im Aufbau des Landesprogramms fungiert die Koordinierungsstelle beim Zusammenwirken von Akteuren und ergänzenden Maßnahmen und Projekten zur Sprach- und Gesundheitsbildung als zentrale Schnittstelle. Die Hauptaufgabe liegt in der Steuerung des überregionalen Zusammenwirkens der Sprachmentorinnen und -mentoren zum effektiven Austausch und zur Vernetzung untereinander, was gerade in der Entstehung des Landesprogramms wichtig ist. Hierzu zählten u. a. Reflexionsgruppen und regionale Netzwerktreffen unter Einbezug weiterer programmrelevanter Akteure, die Entwicklung eines Selbsteinschätzungsbogens für die Einrichtungen und regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit. Die Koordinierungsstelle trägt dafür Sorge, dass bewährte regional entwickelte Angebote gebietskörperschaftsübergreifend zur Verfügung gestellt werden.

Die wissenschaftliche Begleitung hat zum Ende des Jahres einen Zwischenbericht zum aktuellen Stand vorgelegt. Hieraus gezogene Erkenntnisse flossen direkt in die weitere Arbeit der Sprachmentorinnen und -mentoren und der Mitarbeitenden in der Koordinierungsstelle ein.

Baustein „Konzeptentwicklung zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung“

Durch eine intensive Literaturrecherche konnte ein umfassender Überblick über die hemmenden Faktoren und Gelingensbedingungen für die pädagogische Praxis mit Blick auf die Mundgesundheit sowie die sprachliche Entwicklung erstellt werden. Ein umfassender Überblick zu den Rahmenbedingungen für eine gelingende alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Mundgesundheitsbildung im Bereich der Kindertagesbetreuung und zum Abbau der hemmenden Faktoren in Form von Gestaltungsmöglichkeiten und Angeboten wurde erstellt. Mit Hilfe des im Februar 2024 erhobenen Online-Fragebogens zur Erfassung des Status quo der Bildungseinrichtungen konnten Daten von ca. 1.255 im

Bereich Kindertagesbetreuung arbeitenden Personen ausgewertet werden. Die Ergebnisse lieferten wertvolle Hinweise zu den Bedarfen der pädagogischen Einrichtungen sowie Fachkräfte im Hinblick auf die Mundgesundheit und sprachliche Bildung. Die Ergebnisse wurden der Koordinierungsstelle, dem SMK sowie der Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e. V. (LAGZ) vorgestellt und gemeinsam strukturiert. Die Ergebnisse flossen dann in die Inhalte der Sprach-TIPPS-App ein. Darüber hinaus wurde der sächsische Bildungsplan einbezogen, so dass die Inhalte der Sprach-TIPPS-App auf den in den Ausbildungen vermittelten Inhalten aufbauen konnten. Die geplanten Materialien (Informationsvideos, Angebote für die pädagogische Praxis, Merkzettel) für die jetzt entwickelte Informations- und Trainingsplattform (Sprach-TIPPS) wurden mit den Ergebnissen des Online-Fragebogens und dem sächsischen Bildungsplan abgeglichen und anschließend erstellt. Informationsvideos, Angebote für die pädagogische Praxis sowie Merkzettel zur Sprech- und Sprachentwicklung, zur Mundgesundheit sowie zum Zusammenhang zwischen Sprech- und Sprachentwicklung und Mundgesundheit wurden fertiggestellt. Eine Medienfirma wurde beauftragt, die App zu entwickeln. Die App ist momentan als Beta-Version fertiggestellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Handlungsziele bereits teilweise erreicht wurden bzw. sich noch im Erfüllungsstadium befinden. Festzustellen ist auch, dass die Etablierung des umfassenden Landesprogramms Zeit benötigt. Grundlegend ist aber mit zunehmender Akzeptanz der Angebote auch eine sehr positive Entwicklung zu verzeichnen. Diese Einschätzung stützt sich auf eine stetig wachsende Nachfrage und einer erhöhten Quantität an Angeboten in den teilnehmenden Gebietskörperschaften.

Die Maßnahme wird in den Jahren 2025/2026 fortgeführt.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 7: Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeit für Kindertagespflegepersonen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Seit 1. Juni 2019 wird gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten der Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche finanziert.

Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahme, die Neuregelung einer Verpflichtung zur Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen im SächsKitaG, trat bereits zum 1. Juni 2019 in Kraft. Da es sich um eine unbefristete gesetzliche Maßnahme handelt, wurde sie auch in den Jahren 2023 und 2024 fortgeführt. Darüber hinaus waren keine weiteren Umsetzungsschritte erforderlich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Kriterien ergeben sich aus § 14 Absatz 6 Satz 4 SächsKitaG, wonach jede Kindertagespflegeperson eine Finanzierung für eine halbe Stunde Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten je Kind und Woche erhält. Die Summe der finanzierten mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten ergibt sich aus der Anzahl betreuter Kinder in Kindertagespflege und der Anzahl der Kindertagespflegepersonen.

Im Jahr 2023 wurden mittelbare pädagogische Tätigkeiten im Umfang von jeweils einer halben Stunde für 5.621 Kinder bei 1.302 Kindertagespflegepersonen finanziert.

Im Jahr 2024 wurden mittelbare pädagogische Tätigkeiten im Umfang von jeweils einer halben Stunde für 4.642 Kinder bei 1.121 Kindertagespflegepersonen finanziert.

Maßnahme 8: Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Im Rahmen dieser Maßnahme wird ein Zuschuss für die Vergütung von 38 Ausfalltagen der Kindertagespflegepersonen bzw. für die Verbesserung von Vertretungslösungen in der Kindertagespflege in Höhe von 1.900 Euro pro Jahr und Kindertagespflegeperson gewährt. Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Landkreise, welche Kindertagespflege anbieten.

Die Aktualisierung der Rechtsgrundlage, der Richtlinie KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung (RL KiTa-QuTVerb) erfolgte zum 1. August 2023. Sie trat rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Antragstellung war ab August 2023 möglich. Die Antragstermine waren dabei abhängig von dem geplanten Umsetzungszeitraum (nur für das Jahr 2023, für die Jahre 2023 und 2024 oder nur für das Jahr 2024). Die Antragstellungen und Bewilligungen sind abgeschlossen. Antragsteller waren die Gemeinden und Landkreise, welche Kindertages-

pflege anbieten. Im Umsetzungszeitraum wurden insgesamt 55 Anträge bewilligt.

Die Auszahlungen erfolgten zu einheitlich festgelegten Terminen, welche ebenfalls abhängig von dem jeweils geplanten Umsetzungszeitraum waren. Die Auszahlungen sind abgeschlossen.

Die Verwendungsnachweise waren spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Die Verwendungsnachweisprüfungen für diese Maßnahme sind zu 45 Prozent abgeschlossen.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Umsetzungszeitraum 2023 und 2024 konnten Zuwendungen für insgesamt 1.671 Kindertagespflegepersonen bei 51 kommunalen und vier freien Trägern gewährt werden.

Davon haben 17 Kommunen und vier freie Träger die Erhöhung der Ausfalltage auf 38 Tage beantragt. Elf Kommunen und drei freie Träger haben die Kosten für die Erhöhung der Vergütung je kommunal finanziertem Ausfalltag beantragt. 35 Kommunen und zwei freie Träger haben einen Antrag gestellt für eine Förderung der Kosten für den Ausbau, die Sicherung oder Weiterentwicklung kommunal finanzierter Vertretungslösungen für Ausfalltage.

Die Handlungsziele,

- dass allen Kindertagespflegepersonen durch die Gemeinde eine Mindestzahl an Ausfalltagen finanziert wird, sowie
- die Gemeinden bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Vertretung für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sicherzustellen, weiterzuentwickeln und zu finanzieren,

wurden noch nicht flächendeckend erreicht, so dass diese Maßnahme auch in den Jahren 2025/2026 fortgeführt wird.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Maßnahme 9: Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Im Rahmen dieser Maßnahme wurden Teamfortbildungen in Höhe von 3.200 Euro je Kurs zu folgenden Themen der pädagogischen Arbeit gewährt: „Praxisnahe Umset-

zung der ICF-CY in der Kindertagesbetreuung“, „Inklusion in der Kindertagesbetreuung“ sowie „Kinderschutz und soziale Arbeit in der Kindertagesbetreuung“. Zuwendungsempfänger waren kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

Die Aktualisierung der Rechtsgrundlage, der Richtlinie KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung (RL KiTa-QuTVerb) erfolgte zum 1. August 2023. Sie trat rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Antragstellung war ab August 2023 möglich. Die Antragstermine waren dabei abhängig von dem geplanten Umsetzungszeitraum (nur für das Jahr 2023, für die Jahre 2023 und 2024 oder nur für das Jahr 2024). Die Antragstellungen und Bewilligungen sind abgeschlossen. Im Umsetzungszeitraum wurden insgesamt 241 Anträge bewilligt.

Die Auszahlungen erfolgten zu einheitlich festgelegten Terminen, welche ebenfalls abhängig von dem jeweils geplanten Umsetzungszeitraum waren. Die Auszahlungen sind abgeschlossen.

Die Verwendungsnachweise waren spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Die Verwendungsnachweisprüfungen für diese Maßnahme sind zu 35 Prozent abgeschlossen.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Kriterien und Indikatoren für diese Maßnahme sind die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, für welche die Förderung beantragt und durchgeführt wurde, sowie die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung mit Kompetenzen in dem jeweiligen Themenschwerpunkt.

Im Umsetzungszeitraum 2023 und 2024 wurden insgesamt 607 Teamfortbildungen bei 241 Kita-Trägern zu den oben genannten Schwerpunkten gefördert. Daran nahmen 7.125 pädagogische Fachkräfte mit dem Ziel der Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Arbeit teil.

Maßnahme 10: Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Im Rahmen dieser Maßnahme wurde für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen die Anschaffung digitaler Medien und Technik für die digitale

pädagogische Arbeit, insbesondere Maßnahmen zur Schaffung oder Verbesserung der technischen Voraussetzungen (z. B. WLAN-Zugang, Hardware) sowie die Anschaffung technischer Geräte (z. B. PC, Laptop, Notebooks und Tablets als mobile Endgeräte, Digitalkamera) gefördert. Die Zuwendung betrug einmalig 3.500 Euro je Kindertageseinrichtung bzw. 1.500 Euro je Kindertagespflegestelle. Zuwendungsempfänger waren für Kindertageseinrichtungen die Träger der Kindertageseinrichtungen sowie für Kindertagespflege die Gemeinden und Landkreise.

Die Aktualisierung der Rechtsgrundlage, der Richtlinie KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung (RL KiTa-QuTVerb) erfolgte zum 1. August 2023. Sie trat rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Antragstellung war ab August 2023 möglich. Die Antragstermine waren dabei abhängig von dem geplanten Umsetzungszeitraum (nur für das Jahr 2023, für die Jahre 2023 und 2024 oder nur für das Jahr 2024). Die Antragstellungen und Bewilligungen sind abgeschlossen. Im Umsetzungszeitraum wurden insgesamt 249 Anträge bewilligt.

Die Auszahlungen erfolgten zu einheitlich festgelegten Terminen, welche ebenfalls abhängig von dem jeweils geplanten Umsetzungszeitraum waren. Die Auszahlungen sind abgeschlossen.

Die Verwendungsnachweise waren spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Die Verwendungsnachweisprüfungen für diese Maßnahme sind zu 40 Prozent abgeschlossen.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Kriterien und Indikatoren für diese Maßnahme waren die Anzahl der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für welche die Förderung beantragt wird, deren Ausstattung mit digitaler Technik sowie die Häufigkeit der Nutzung digitaler Medien.

Im Umsetzungszeitraum erhielten insgesamt 709 Kindertageseinrichtungen und 370 Kindertagespflegestellen eine Förderung der besseren Ausstattung mit digitalen Medien. Damit konnten in den Kitas ca. 5.770 Maßnahmen und in Kindertagespflege ca. 1.030 Maßnahmen zur Schaffung oder Verbesserung der technischen Voraussetzungen oder zur Anschaffung technischer Geräte umgesetzt werden, so dass sich dadurch die Häufigkeit der Nutzung auch spürbar erhöhen konnte.

13.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 2, Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (Gesamtmittel)	58.552.800,00	45,5	58.800.744,59	43,6	247.944,59
HF 2, ab 1. August 2023: zusätzliches Personal im Umfang von 0,04 : 1 VZÄ zur Stärkung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans (Gesamtmittel)	44.821.600,00	34,8	45.011.330,82	33,4	189.730,82
HF 3, Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung (Gesamtmittel)	2.991.500,00	2,3	2.354.234,90	1,7	-637.265,10
HF 3, Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung (Gesamtmittel)	9.443.900,00	7,3	8.335.910,60	6,2	-1.107.989,40
HF 3, Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung (Gesamtmittel)	220.400,00	0,2	456.297,28	0,3	235.897,28
HF 7, ab 1. April 2023: Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung (gesamt) (Gesamtmittel)	7.314.800,00	5,7	5.327.367,05	4,0	-1.987.432,95
HF 8, Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen (Gesamtmittel)	2.618.700,00	2,0	2.360.820,00	1,8	-257.880,00
HF 8, Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen (Gesamtmittel)	1.993.700,00	1,5	1.630.088,26	1,2	-363.611,74
HF 10, Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen (Gesamtmittel)	335.800,00	0,3	1.113.375,52	0,8	777.575,52

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 10, Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien (Gesamtmittel)	524.700,00	0,4	1.124.275,00	0,8	599.575,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	128.817.900,00	100,0	126.514.444,02	93,8	-2.303.455,98
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel	96.710.000,00	100,0	96.580.000,00	100,0	-130.000,00
(inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	+ 32.107.800,00 (Übertrag 2023) = 128.817.800,00		+ 38.237.100,00 (Übertrag 2023) = 134.817.100,00		6.129.300,00
Übertrag ins Folgejahr	-100,00	0,0	8.302.655,98	6,2	8.302.755,98

Der Freistaat Sachsen verwendet keine Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für die Umsetzung von § 90 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019.

Bei den folgenden Maßnahmen ergaben sich im Jahr 2024 relevante Abweichungen im Vergleich zum Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023/2024:

- Maßnahme 3 – Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung: Minderausgaben im Umfang von ca. 21 Prozent.
- Maßnahme 4 – Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung: Minderausgaben im Umfang von ca. 12 Prozent.
- Maßnahme 5 – Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung: Mehrausgaben im Umfang von ca. 107 Prozent.
- Maßnahme 6 – Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung: Minderausgaben im Umfang von ca. 27 Prozent.
- Maßnahme 8 – Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von „Vertretungslösungen“: Minderausgaben im Umfang von ca. 18 Prozent.
- Maßnahme 9 – Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen: Mehrausgaben im Umfang von ca. 232 Prozent.

- Maßnahme 10 – Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien: Mehrausgaben im Umfang von ca. 114 Prozent.

Bei all diesen Maßnahmen gab es deutliche Abweichungen zu den Planansätzen. Dies ist jedoch damit zu begründen, dass diese über eine Förderrichtlinie, die RL KiTa-QuTVerb, umgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um freiwillige Maßnahmen. Für diese besteht einerseits keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme, andererseits gibt es auch keine Begrenzung auf die Planansätze, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Gründe für die Mehrausgaben bei den Maßnahmen 5, 9 und 10 werden darin gesehen, dass diese Maßnahmen ohne großen zeitlichen und inhaltlichen Aufwand umgesetzt werden können. Mit einer einmaligen Beantragung durch einen Kita-Träger konnte eine breite Inanspruchnahme der Maßnahme erreicht werden.

Gründe für die Minderausgaben bei den Maßnahmen 3, 4, 6 und 8 werden darin gesehen, dass die Planansätze von einer breiten bzw. umfassenden Inanspruchnahme in Bezug auf die jeweilige Zielgruppe ausgingen. Letztendlich erfolgt die Antragstellung jedoch bei den Maßnahmen 3 und 4 durch die Träger der Kindertageseinrichtungen, bei der Maßnahme 6 durch die Landkreise und bei der Maßnahme 8 durch die Kommunen. Diese scheuten offenbar den eigentlich überschaubaren Aufwand der Beantragung in Relation zur möglichen Zuwendung.

13.2.4 Fazit

Im Jahr 2024 wurden die zehn Maßnahmen aus dem Jahr 2023 unverändert fortgeführt. Bei allen Maßnahmen wurden Fortschritte erzielt, wenn auch mit unterschiedlicher Ausprägung.

Die geplante Verwendung der im Jahr 2024 nicht verausgabten Mittel ist grundsätzlich im „Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Sachsen (HFK) vom 1. Januar 2025“ dargelegt: Diese werden für die Umsetzung der gesetzlich verankerten Maßnahmen sowie für die Fortführung ausgewählter Fördermaßnahmen eingesetzt.

14. Sachsen-Anhalt

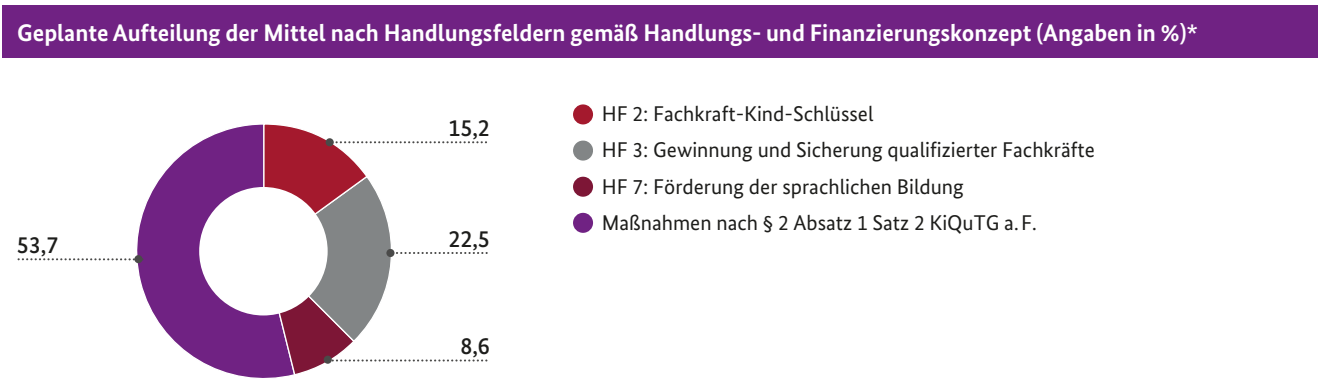
14.1 Einleitung

Sachsen-Anhalt setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. ein.

Über die Hälfte der Mittel (53,7 Prozent) für den Zeitraum 2023 bis 2024 aus dem KiQuTG a. F. wurden für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. verplant. 22,5 Prozent der Mittel flossen in das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und 15,2 Prozent waren für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ vorgesehen. Die Mittelanteile für das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ beliefen sich auf 8,6 Prozent.

Im Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt wird im folgenden Kapitel 14.2 der Stand der Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2024 detaillierter dargestellt.

Abb. V-14-1: Mittelverwendung aus dem KiQuTG 2023–2024 auf einen Blick – Sachsen-Anhalt



* Grundlage für die Berechnung der prozentualen Anteile sind die zur Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2023–2024 bereitgestellten Bundesmittel, einschließlich etwaiger Überträge aus den Vorjahren. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel ist in der Abbildung nicht dargestellt. Die ausgewiesenen relativen Anteile spiegeln daher nicht die Verteilung der Gesamtmittel (Bundes- und Landesmittel) auf die einzelnen Handlungsfelder wider.

Geplante und tatsächliche Verwendung von Bundesmitteln aus dem KiQuTG in 2023 und 2024 nach Handlungsfeldern				
Handlungsfeld	2023		2024	
	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung
HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	8.463.421 €	5.528.995 €	9.565.990 €	7.555.634 €
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	11.898.392 €	9.164.900 €	14.898.830 €	9.232.574 €
HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung	3.395.231 €	2.766.640 €	6.826.818 €	7.734.024 €
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG a. F.	33.811.226 €	33.771.870 €	29.993.227 €	29.211.148 €
Gesamt	57.568.272 €	51.232.405 €	61.284.865 €	53.733.379 €

14.2 Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt

Vorbemerkung des Landes Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt verfügt über ein gutes – in weiten Teilen sehr gutes – System der Kindertagesbetreuung. Neben dem bundesweit mit am weitestgehenden Rechtsanspruch, den bedarfsorientierten überdurchschnittlich langen Öffnungszeiten und der bundesweit mit höchsten Betreuungsquote zeichnet sich das System in Sachsen-Anhalt durch eine weit über

dem Bundesdurchschnitt liegende Quote von qualifiziertem Fachpersonal aus.

Mit der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes 2024 wurden die bisher über die Maßnahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes erreichten Qualitätssteigerungen in der Kindertagesbetreuung gesichert und ausgebaut.

Die bislang mit Mitteln des KiQuTG geförderten Maßnahmen haben sich bewährt und sollen fortgesetzt werden, um eine nachhaltige Wirkung abzusichern.

Trotz der grundsätzlich guten Rahmenbedingungen für eine bedarfs- und qualitätsgerechte Kindertagesbetreuung besteht in Sachsen-Anhalt weiter Handlungsbedarf.

14.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023

Handlungsfelder gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG a. F ¹ , bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG a. F ¹ .	Maßnahme	Zeitraum					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf	x	x	x	x	x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften durch Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger		x	x	x	x	x
	Landesmodellprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“		x	x	x	x	x
	Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft	x	x	x	x	x	x
	Stärkung der Pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe		x	x	x	x	x
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Fortsetzung der Sprach-Kitas in Verantwortung des Landes Sachsen-Anhalt					x	x
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG	Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe			x	x	x	x

¹ Das KiQuTG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Während der hier relevanten Berichtsjahre 2023 und 2024 galt das KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023. Daher erfolgt die Berichtslegung auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.).

14.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1: Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Diese fortgesetzte Maßnahme zielt darauf ab, die Fachkraft-Kind-Relation in Kindertageseinrichtungen mit besonderen sozialen oder pädagogischen Herausforderungen zu erhöhen, um diese personell zu stärken und die pädagogische Qualität zu sichern und zu steigern. Die Maßnahme ist in § 23 Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) gesetzlich verankert.

Die Umsetzung begann mit Mitteln des KiQuTG ab dem Kita-Jahr 2019. Das Land übernimmt seit dem 1. August 2019 die Jahrespersonalkosten für 100 Vollzeitäquivalente (VZÄ) pädagogischer Fachkräfte. Im Rahmen des KiQuTG 2019–2022 wurden diese Stellen von 2020 bis 2022 um 37 auf 137 VZÄ erhöht und vollständig aus Bundesmitteln finanziert (einschließlich der 100 Stellen im Jahr 2019). Die Maßnahme wurde ab dem Jahr 2023 unverändert im Rahmen des neuen KiQuTG fortgeführt, sodass die bis 2022 vom Bund finanzierten Fachkräfte ihre Arbeit nahtlos fortsetzen konnten. Im Jahr 2024 wurde diese Anzahl auf 150 VZÄ aufgestockt.

Die Mittelzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt gemäß § 21 Absatz 3 und 4 Satz 1 KiFöG.

Wichtige Meilensteine waren das Inkrafttreten von § 23 Absatz 1 KiFöG am 1. August 2019 (100 VZÄ), gefolgt von § 23 Absatz 1a KiFöG am 1. August 2020 (37 VZÄ). Die Verlängerung des Regelungsgehalts des § 23 Absatz 1a KiFöG (nunmehr in § 23 Abs. 1 KiFöG geregelt) und die Erhöhung um 13 VZÄ auf insgesamt 150 VZÄ traten zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die Frist zur Vorlage der Verwendungsnachweise beim Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt ist jährlich der 31. März des Folgejahres.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Mit der Maßnahme wird die Fachkraft-Kind-Relation in Kindertageseinrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf erhöht, was die unmittelbare pädagogische

Arbeitszeit des Personals verbessert sowie die pädagogische Qualität absichert und steigert.

Durch die Aufstockung der VZÄ von 100 im Jahr 2019 auf 150 im Jahr 2024 wurden die personellen Ressourcen in den bedürftigen Einrichtungen kontinuierlich gestärkt. Dies zeigt einen quantifizierbaren Fortschritt in der Personalarbeit. Das Handlungsziel der personellen Stärkung und Qualitätssteigerung wird durch die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation verfolgt und konnte bis Ende 2024 durch die genannten Aufstockungen weiter verbessert werden. Herausforderungen bei der Besetzung der Stellen bestehen weiterhin, da sich die angespannte Fachkräftesituation und die Befristung der Stellen negativ auf die Einstellungsmöglichkeiten auswirkten. Im Berichtsjahr 2023 wurden beispielsweise nur rechnerisch 90 von 137 geplanten VZÄ besetzt, was einer Zielerreichung von rund 66 Prozent entspricht. Anfang 2024 wurden rechnerisch 122,9 Bewilligungen erteilt. Von den zur Verfügung stehenden 150 VZÄ waren zum Ende des Jahres rechnerisch 112,1 besetzt. Dies entspricht einer Auslastungsquote von 74,7 Prozent.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2: Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften durch Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Diese fortgesetzte Maßnahme zielt darauf ab, die Attraktivität der Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft zu erhöhen und Hemmnisse abzubauen, indem die Kosten des erforderlichen 600-stündigen Vorpraktikums (bis zu sechs Monate) für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger übernommen werden. Ziel ist es, die Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger zu erhöhen und die Fachkräftebindung an Einrichtungen zu fördern.

Sachsen-Anhalt unterstützt dieses Vorpraktikum seit 2020 mit Mitteln des KiQuTG. Die Förderung erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) und beträgt maximal 8.700 Euro pro Praktikantenstelle, ausgezahlt in drei Tranchen an die Träger von Kindertageseinrichtungen. Nach erfolgreichem Abschluss des Vorpraktikums können die Teilnehmenden in das Landesmodellprogramm „Praxisintegrierte, vergütete

Erzieherausbildung (PiA)“ einsteigen. Der Start des Quereinsteigerprogramms erfolgte auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Ableistung von Vorpraktika für Ausbildungen in einer Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 8. Februar 2021, die jeweils bedarfsgerecht verlängert wurde. Die Frist zur Einreichung der Verwendungsnachweise ist jährlich der 1. November des laufenden Jahres.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Fachkräftegewinnung, indem sie die Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft attraktiver macht und den Zugang erleichtert. Dies führt zu einer höheren Anzahl qualifizierter Fachkräfte in der Zukunft und fördert die Bindung an spezifische Einrichtungen.

Im Jahr 2024 wurde die Maßnahme von 17 Personen begonnen, von denen 15 das Vorpraktikum abschlossen. Bei einer zur Verfügung stehenden Platzzahl von 75 entspricht dies einer Auslastungsquote von 20 Prozent. Die Schwierigkeiten beim Mittelabfluss sind unter anderem auf die Notwendigkeit für Träger zurückzuführen, in Vorleistung gehen zu müssen. Trotz dieser Herausforderungen zeigt die Maßnahme positive Effekte und sollte daher weitergeführt und optimiert werden. Eine verstärkte Bekanntmachung und eine bessere Unterstützung der Träger könnten die Wirksamkeit noch weiter steigern.

Maßnahme 3: Landesmodellprogramm „Fachkräfte-offensive für Erzieherinnen und Erzieher“

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Diese fortgesetzte Maßnahme zielt darauf ab, mehr Fachkräfte zu gewinnen und diese durch die während der Ausbildung aufgebauten Kontakte langfristig in den Einrichtungen zu binden. Ein weiterer Aspekt ist die Qualifizierung zur Praxisanleitung, um eine nachhaltige Kompetenz in den Einrichtungen für die Einarbeitung neuer Berufseinsteiger zu schaffen.

Sachsen-Anhalt unterstützt seit dem 1. August 2020 mit Mitteln des KiQuTG die vergütete, dreijährige praxisintegrierte Ausbildung für bis zu 200 Fachschülerinnen und Fachschüler. Zudem werden Praxisanleitungen qualifiziert und deren zeitliche Freistellung für die Anleitung der Fachschülerinnen und -schüler mit einem wöchentlichen Zeitkontingent von zwei Stunden in Form einer Pauschale unterstützt. Seit dem Schuljahr 2023/2024 wurde die Anzahl der Plätze für

die ab 2023 und 2024 beginnenden Ausbildungsgänge auf 200 festgelegt. Der Start der Maßnahme erfolgte am 1. August 2020.

Wichtige Meilensteine sind der Start des dritten dreijährigen Ausbildungszyklus am 1. August 2023 mit einer Aufstockung der Ausbildungsplätze auf 200 (Ausbildungszyklus 2022–2025: 155) sowie der Beginn des vierten dreijährigen Ausbildungszyklus am 1. August 2024 unter gleichen Rahmenbedingungen. Die Verwendungsnachweise sind für die ersten vollen Ausbildungsjahre jeweils zum 30. Juni des Folgejahres und der abschließende Verwendungsnachweis zum 31. Dezember des Abschlussjahres fällig.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Mit der Maßnahme werden attraktive Rahmenbedingungen für die Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geschaffen und somit zusätzliche Fachkräfte gewonnen. Des Weiteren werden eine qualitativ hochwertige Einarbeitung der Auszubildenden und eine stärkere Bindung der Fachkräfte gewährleistet, indem ein wöchentliches Zeitkontingent von zwei Stunden für die Praxisanleitung bereitgestellt wird. Die Qualifizierung zur Praxisanleitung schafft zudem eine nachhaltige Kompetenz in den Einrichtungen.

Die Auslastung war gut bis moderat. So wurden die kalkulierten 200 Plätze in keinem Ausbildungszyklus bis Ende 2024 vollständig erreicht. Im Ausbildungsgang (2023–2026) waren es 152 von 200 Plätzen (76 Prozent Ausschöpfung) und im Durchgang 2024–2027 sind es 105 von 200 Plätzen (52,5 Prozent Ausschöpfung). Die Maßnahme wird als zweckdienlich und notwendig eingeschätzt, um die Bindung an die Einrichtungen zu verbessern. Eine gezieltere Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern könnte die Effektivität weiter steigern.

Maßnahme 4: Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Diese Maßnahme, verankert in § 18 f Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA), unterstützt die Fachkräftegewinnung, indem sie die Schulgeldfreiheit für Ausbildungen im erzieherischen Bereich an Berufs-/Fachschulen in freier Trägerschaft ermöglicht. Dies soll zur Attraktivität der Ausbildung beitragen und eine nachhaltige Fachkräftegewinnung verbessern. Die Maßnahme ist Teil der Bemühungen des Landes Sachsen-Anhalt, die Intensivierung und den Ausbau

von Maßnahmen zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes fortzusetzen.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die Schulgeldfreiheit trägt maßgeblich zur Attraktivität der Ausbildung bei und senkt finanzielle Hürden für angehende Fachkräfte. Dies fördert die Fachkräftegewinnung, was wiederum die Qualität der Kindertagesbetreuung durch eine bessere Personalausstattung positiv beeinflusst. Bereits im HFK 2019–2022 wurde das Erreichen von jährlich ca. 3.000 Schülerinnen und Schülern als Plangröße angegeben, welche in den vergangenen Jahren erreicht und sogar übertroffen werden konnte. Die Anzahl der geförderten Schülerinnen und Schüler blieb über die Jahre stabil bei etwa 3.200 pro Jahr.

Das HFK wies für das Jahr 2023 3.234 und für 2024 3.299 Schülerinnen und Schüler als Planzahlen aus, basierend auf Prognosen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt, die von steigenden Schülerzahlen ausgingen. Im Schuljahr 2022/2023 wurden 3.182 von geplanten 3.234 Schülerinnen und Schülern gefördert, was einer Zielerreichung von 98 Prozent entspricht. Im Schuljahr 2023/2024 konnten 3.291 Schülerinnen und Schüler von der Maßnahme profitieren, was einer Zielerreichung von 99,8 Prozent entspricht. Dies ist ein direkter und quantifizierbarer Fortschritt, der die Wirksamkeit der Maßnahme bei der Steigerung der Teilhabe an der Ausbildung zeigt. Das Handlungsziel der Fachkräftegewinnung wird durch diese Maßnahme klar unterstützt und die erreichten Zahlen belegen eine erfolgreiche Umsetzung.

Maßnahme 5: Stärkung der Pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Diese Maßnahme, verankert in § 22 KiFöG LSA, zielt auf die Stärkung der Fachberatung ab.

Seit dem 1. Januar 2020 wird mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG die pädagogische Fachberatung vor Ort durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dieser Maßnahme unterstützt. Pro Landkreis oder kreisfreie Stadt wurden pädagogische Fachberatungen zusätzlich zum bestehenden Personal über das KiQuTG gefördert. Insgesamt sollten hierdurch jährlich zusätzlich 28 pädagogische Fachberaterinnen und Fachberater bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von diesen beauftragten freien Trägern der Jugend-

hilfe beschäftigt werden (zwei pro Landkreis/kreisfreie Stadt). Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekommen den Betrag jährlich zu Beginn eines jeden Jahres vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als Zuweisung angewiesen. Die Verwendungsnachweise müssen jährlich zum 31. Januar des Folgejahres eingereicht werden.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die Maßnahme wurde 2020 begonnen und ist den Adressaten, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, umfassend bekannt. Einige Landkreise haben die bereitgestellten Mittel zurückgezahlt, da es Schwierigkeiten bei der Besetzung der Stellen gab.

Dennoch zeigt sich eine positive Entwicklung: Während im Jahr 2020 nur 11 von 28 geplanten Vollzeitäquivalenten (VZÄ) besetzt wurden, stieg die Zahl im Jahr 2021 auf 19,8 VZÄ (70,8 Prozent Zielerreichung) und 2022 auf 20,9 VZÄ (74,6 Prozent Zielerreichung). Im Jahr 2023 wurden etwa 14 VZÄ von den geplanten 28 VZÄ besetzt, was einer Zielerreichung von etwa 50 Prozent entspricht. Im aktuellen Berichtsjahr konnten 22 der zur Verfügung stehenden 28 Stellen besetzt werden, dies entspricht einer Zielerreichung von 78,6 Prozent. Allerdings waren dabei die Stellen teilweise nicht durchgängig über das gesamte Berichtsjahr, beziehungsweise nicht mit konstantem Stundenumfang vergeben. Hauptgründe für die nicht vollständige Mittelverwendung waren der Fachkräftemangel und Unsicherheiten v. a. bei den Fachkräften, aber auch bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich der Fortsetzung der Maßnahme. Durch die Befristung der Maßnahme haben sich potenzielle Fachkräfte mitunter anderweitig orientiert. Anhand der Steigerung hinsichtlich der Stellenbesetzung ist ersichtlich, dass die Maßnahme nun wesentlich etablierter ist und Vertrauen der Arbeitnehmenden hinsichtlich einer Weiterbeschäftigung besteht. Darüber hinaus hat sich der Fachkräftemangel in den letzten Jahren entspannt, wodurch sich das Stellenbesetzungsverfahren erleichtert hat.

Die Maßnahme zur Stärkung der pädagogischen Fachberatung gemäß § 22 KiFöG LSA wird in den Sachberichten für das Berichtsjahr 2024 insgesamt als fachlich geeignet, notwendig und wirksam beschrieben, um die Qualität der Kindertagesbetreuung nachhaltig zu verbessern. Sie ermöglicht eine kontinuierliche Begleitung und Unterstützung der Kindertageseinrichtungen durch qualifizierte Fachberaterinnen und Fachberater, die durch Hospitationen, teilnehmende Beobachtungen

sowie Beratungs- und Reflexionsgespräche Impulse zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit geben. Besonders hervorgehoben wird, dass die Maßnahme in der Praxis etabliert ist und von den Trägern sowie Einrichtungen aktiv eingefordert wird. Die Fachberatung wird als neutrale, übergeordnete Instanz geschätzt, die trägerübergreifend Standards setzt, fachliche Weiterentwicklung fördert und als Schnittstelle zwischen Einrichtungen, Trägern und politischen Entscheidungsträgern fungieren kann. In mehreren Einrichtungen konnten durch die Maßnahme konkrete Qualitätsverbesserungen festgestellt werden. Die Fachberatung trägt dazu bei, Vertrauen bei Leitungskräften und Teams aufzubauen, was wiederum die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zur Umsetzung von Veränderungsprozessen erhöht. Die pädagogische Fachberatung wird von der Fachpraxis als Person beschrieben, die den Überblick im System der frühkindlichen Bildung hat und die sowohl konzeptionelle als auch organisatorische Entwicklungsprozesse begleitet.

Gleichzeitig zeigen die Berichte jedoch auch strukturelle Schwächen auf, die die Wirksamkeit der Maßnahme einschränken. Als zentrales Problem wird die wiederkehrende Befristung der Stellen genannt, die zu Unsicherheit bei den Fachberaterinnen und -beratern führt und eine langfristige Personalbindung erschwert. In mehreren Fällen kam es aufgrund der unklaren Perspektive zu Kündigungen, was wiederum zu personellen Engpässen und einem Verlust an Expertise führte. Kritisch wird bewertet, dass politische Entscheidungen zur Fortführung der Maßnahme häufig erst sehr kurzfristig getroffen werden (können), was eine vorausschauende Personalplanung erschwert. Auch die sowohl thematische als auch von der Anzahl der zugeordneten Einrichtungen hohe Zuständigkeitspanne der Fachberaterinnen und -berater wird als problematisch beschrieben, da eine kontinuierliche und proaktive Begleitung der Einrichtungen dadurch kaum möglich ist. Die Fachberatung kann oft nur auf konkrete Anfragen reagieren, während Einrichtungen ohne akute Problemlagen weniger profitieren. Darüber hinaus wird kritisiert, dass die Förderung ausschließlich auf Personalkosten beschränkt ist, wodurch eine Übergabe der Aufgaben an freie Träger erschwert wird, da Sach- und Gemeinkosten nicht berücksichtigt werden.

Die Nachwirkungen der Corona-Pandemie sind weiterhin spürbar, insbesondere in Form von Entwicklungsverzögerungen bei Kindern. Trotz Fehlzeiten beim Personal und insgesamt starker Belastung der Fach-

kräfte konnten im Jahr 2024 zahlreiche Vor-Ort-Termine, Beratungen und Fortbildungen stattfinden, was die hohe Einsatzbereitschaft und Relevanz der Fachberatung unterstreicht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Maßnahme zur Stärkung der pädagogischen Fachberatung ein zentrales Instrument zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung darstellt. Ihre Weiterförderung ist dringend zu empfehlen, um die erreichten Fortschritte zu sichern, die Fachberatung strukturell zu verstetigen und ihre Wirksamkeit durch bessere Rahmenbedingungen – insbesondere durch eine Entfristung der Stellen – weiter zu erhöhen. So kann die Fachberatung ihr volles Potenzial entfalten und dauerhaft zur Verbesserung der pädagogischen Qualität in den Kindertageseinrichtungen beitragen. Gerade kleinere Träger profitieren von der Fachberatung, da sie nicht über eigene Beratungskapazitäten verfügen.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 6: Fortsetzung der Sprach-Kitas in Verantwortung des Landes Sachsen-Anhalt

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Maßnahme „Sprach-Kitas“ war ein Bundesprogramm, das die alltagsintegrierte sprachliche Bildung, inklusive Pädagogik und die Zusammenarbeit mit Familien in Kindertageseinrichtungen stärkte. In Sachsen-Anhalt wird die Fortführung dieser wichtigen Förderungen in die Verantwortung des Landes überführt. Die Förderung und Verwendungsnachweisprüfung der „Sprach-Kitas“ werden durch die gsub mbH umgesetzt. Die entgeltliche Administration erfolgt durch die im vorangegangenen Bundesprogramm auch für den Bund tätige Regiestelle, die auf Grundlage eines entsprechenden Vertrags mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung beliehen wird. Die Verwendungsnachweise müssen bis zum 31. März des Folgejahres vorliegen.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die Fortsetzung der Sprach-Kitas unter Landesverantwortung sichert die bislang erreichten Qualitätssteigerungen in der sprachlichen Bildung und Chancengerechtigkeit für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Die Maßnahme trägt dazu bei, dass Kinder im pädagogischen Alltag kontinuierlich sprachlich gefördert werden und von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung profitieren können. Mit der Fortsetzung des Bundesprogramms als Landesprogramm werden die

Stellen der Sprachfachkräfte und der Sprachfachberatungen und damit deren Weiterbeschäftigung sowie die Fortführung der bewährten Konzepte gesichert. Die Fortschritte bei der sprachlichen Bildung werden durch die Fortführung der Maßnahme gesichert.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren 226 halbe Fachkraftstellen (113 VZÄ) in 201 Einrichtungen sowie 15 halbe Fachberatungen (7,5 VZÄ) besetzt, während ursprünglich 236 halbe Fachkraftstellen (118 VZÄ) und 20 halbe Sprachfachberatungen (10 VZÄ) geplant waren. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 wurden 229 Fachkraftvorhaben und 15 Fachberatungsvorhaben gefördert. In den 15 Fachberatungsvorhaben waren zum Stichtag 13 halbe Fachberatungsstellen besetzt. In den 229 Fachkraftvorhaben waren zum Stichtag 212 halbe Fachkraftstellen besetzt. Die 229 Fachkraftvorhaben wurden in 205 Einrichtungen umgesetzt, wobei für 24 Einrichtungen – aufgrund der Größe – eine zweite halbe Fachkraftstelle in der Einrichtung gefördert wurde. Die fachliche Qualität wird durch die kontinuierliche Unterstützung der Sprachfachberatungen gewährleistet, die Team-Fortbildungen und Fallberatungen anbieten. Das Sozialministerium Sachsen-Anhalt hat die Pauschale für Sprachfachkräfte rückwirkend ab Januar 2024 von 25.000 Euro auf 33.500 Euro erhöht. Für Sprachfachberatungskräfte stieg die jährliche Pauschale um 9.000 Euro auf 43.000 Euro. Ein zentrales Hemmnis stellt aufgrund der Befristung der Maßnahme die qualifizierte Fachkräftegewinnung dar.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Maßnahme 7: Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Diese Maßnahme, die in § 13 KiFöG LSA verankert ist, entlastet Familien finanziell, indem Eltern, die mehrere Kinder in Krippe, Kindergarten oder Hort haben, weiterhin nur den Beitrag für das älteste betreute Kind zahlen. Ein Hortkind wird dabei als ältestes Kind mitgezählt, eine Beitragsbefreiung für Hortkinder ist jedoch ausgeschlossen. Diese Regelung trägt zur Armutsprävention und dazu bei, Sachsen-Anhalt für junge Familien attraktiv zu machen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern.

Seit dem 1. Januar 2019 bekommen Familien die Kostenbeiträge für Geschwisterkinder in Kindergarten und Krippe erlassen. Zum 1. Januar 2020 wurde diese Maßnahme mit Mitteln des KiQuTG dahingehend ausgeweitet, dass Kinder in Horten als ältestes Geschwisterkind mitzählen. Die betreffende Norm § 13 Absatz 4 Satz 2 KiFöG LSA regelt die erweiterte Mehrkindregelung. Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erstattet das Land für die verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen auf Antrag den Differenzbetrag. Die Zuweisung eines Abschlags in Höhe von insgesamt 10,7 Millionen Euro erfolgt jeweils zum 1. März und wird im Folgejahr mit der Spitzabrechnung verrechnet. Die konkrete Umsetzung dieser Maßnahme ist durch eine am 12. Juni 2020 verkündete Verordnung geregelt.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Die Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern hat eine direkte positive Auswirkung auf die finanzielle Teilhabe der Familien an der Kindertagesbetreuung. Dies ist ein wichtiger familien-, arbeitsmarkt- und gleichstellungspolitischer Erfolg, der die hohe Erwerbsquote von Frauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Sachsen-Anhalt unterstützt. Im Berichtsjahr 2024 wurden Mittel in Höhe von 34.728.485,68 Euro für die Maßnahme verausgabt. Im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023 waren 35.510.564,59 Euro vorgesehen. Die Mittel sind demnach planmäßig zu rund 98 Prozent abgeflossen. Dies zeigt eine sehr hohe und planmäßige Inanspruchnahme der Maßnahme durch die Familien, was die Erreichung des Handlungsziels der Beitragsentlastung und somit der Verbesserung der Teilhabe quantitativ belegt.

14.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a.F. im Berichtsjahr 2024

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 2, Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf (Gesamtmittel)	9.565.990,33	15,6	7.555.633,80	11,3	-2.010.356,53
HF 3, Finanzierung des 600-stündigen Praktikums für Quereinsteiger/innen (Gesamtmittel)	652.500,00	1,1	140.793,73	0,2	-511.706,27
HF 3, Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung einschl. Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung (Gesamtmittel)	7.331.750,00	12,0	4.609.130,00	6,9	-2.722.620,00
HF 3, Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft (Gesamtmittel)	5.094.579,72	8,3	3.460.718,00	5,2	-1.633.861,72
HF 3, Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern, der öffentlichen Jugendhilfe (Gesamtmittel)	1.820.000,00	3,0	1.021.932,27	1,5	-798.067,73
HF 7, Sprach-Kitas, Sprachfachberatung und Administrierung (Gesamtmittel)	6.826.817,96	11,1	7.734.023,54	11,6	907.205,58
Maßnahmen zur Beitragsentlastung: Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe (Gesamtmittel)	35.510.564,59		34.728.485,68		-782.078,91
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	29.993.226,55	48,9	29.211.147,64	43,8	-782.078,91
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	5.517.338,04		5.517.338,04		0,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	61.284.864,56	100,0	53.733.378,98	80,7	-7.551.485,58
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	47.441.000,00 + 13.843.864,56 (Übertrag 2023) = 61.284.864,56	100,0	47.149.215,74 + 19.467.846,96 (Übertrag 2023) = 66.617.062,70	100,0	-291.784,26 5.623.982,40 5.332.198,14
Übertrag ins Folgejahr	0,00	0,0	12.883.683,72	19,3	12.883.683,72
Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel	5.517.338,04	8,3	5.517.338,04	7,6	0,00

Der Mittelabfluss wurde bei den folgenden Maßnahmen nicht planungsgemäß gewährleistet:

Maßnahme 1: Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf:

Hier betrug die Abweichung –21,01 Prozent. Die geringere Mittelverwendung ist hauptsächlich auf Verzögerungen bei der Besetzung der zusätzlichen Vollzeit-äquivalente (VZÄ) zurückzuführen. Die angespannte Fachkräftesituation und die Befristung der Stellen wirkten sich negativ auf die Einstellungsmöglichkeiten aus, sodass im Berichtsjahr 2023 nur etwa 66 Prozent der geplanten VZÄ besetzt wurden. Im aktuellen Berichtsjahr konnten 22 der zur Verfügung stehenden 28 Stellen besetzt werden, dies entspricht einer Ausschöpfungsquote von 78,57 Prozent. Allerdings waren dabei die Stellen teilweise nicht durchgängig über das gesamte Berichtsjahr, beziehungsweise nicht mit konstantem Stundenumfang vergeben.

Maßnahme 2: Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften durch Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger:

Bei dieser Maßnahme lag die Abweichung bei –78,42 Prozent. Die sehr geringe Inanspruchnahme des Vorpraktikums (Auslastungsquote von 20 Prozent) und der damit verbundene geringe Mittelabfluss sind darauf zurückzuführen, dass Träger in Vorleistung treten müssen. Zusätzlich gab es Unsicherheiten hinsichtlich der Finanzierung und hohe administrative Anforderungen. Zukünftig ist eine verstärkte Bekanntmachung der Maßnahme notwendig, um die Teilnahme zu erleichtern.

Maßnahme 3: Landesmodellprogramm „Fachkräfte-offensive für Erzieherinnen und Erzieher“:

Die Abweichung betrug hier –37,13 Prozent. Die kalkulierten 200 Ausbildungsplätze konnten in keinem Ausbildungszyklus bis Ende 2024 vollständig erreicht werden (52,5 Prozent Ausschöpfung im aktuellen Durchgang), was zu einer nicht vollständigen Ausschöpfung der veranschlagten Mittel führte. Eine gezieltere Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern könnte die Effektivität und Platzausschöpfung weiter steigern. Die Fachkräfte-offensive ist in Sachsen-Anhalt gut etabliert, aber die vollständige Ausschöpfung der verfügbaren Ausbildungsplätze wurde in keinem Jahr erreicht. Gründe hierfür sind unter anderem ein Mangel an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern und der Verwaltungs-

aufwand für Träger: Einige Träger gaben an, dass das Antragsverfahren sehr aufwendig sei, wodurch Plätze nicht vollständig vergeben werden konnten. Um dies zu verbessern, wurde das bisherige Interessenbekundungsverfahren durch ein weniger aufwändiges „Windhundverfahren“ bei der Vergabe der Plätze ersetzt. Von Seiten der Teilnehmenden kam und kommt es immer wieder zu Abbrüchen während der Ausbildung. Dies wird allerdings nicht gänzlich als negativ bewertet, kann dies doch bedeuten, dass sich frühzeitig umorientiert wird, wenn festgestellt wird, dass das Berufsfeld doch nicht den Erwartungen bzw. den eigenen Kompetenzen entspricht. Dadurch wird zumindest vermieden, dass erst nach einer dreijährigen „klassischen“, überwiegend schulischen Ausbildung nach Praxiseinmündung das Berufsfeld verlassen wird.

Maßnahme 4: Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft:

Bei dieser Maßnahme wurde eine Abweichung von –32,07 Prozent festgestellt. Der nicht planmäßige Mittelabfluss ist auf die Überjährigkeit der Maßnahme zurückzuführen, da die Förderung nach Schuljahren und nicht nach Haushaltsjahren erfolgt. Darüber hinaus basiert die Berechnung des Mittelbedarfes auf Durchschnittswerten (durchschnittliche Höhe des Schulgeldes) sowie prognostizierten Steigerungen. Zum Zeitpunkt der Einschätzung der Mittelbedarfe wurde von einer deutlichen Steigerung des Schulgeldes ausgegangen, welche dann nicht eingetreten ist.

Maßnahme 5: Stärkung der Pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe:

Hier betrug die Abweichung –43,85 Prozent. Hauptgründe für die nicht vollständige Mittelverwendung waren der Fachkräftemangel und Unsicherheiten bezüglich der Fortsetzung der Maßnahme. Die Befristung der Maßnahme hat dazu geführt, dass sich potenzielle Fachkräfte anderweitig orientiert haben. Um die Besetzung der Fachberatungsstellen zu verbessern, sollten Maßnahmen ergriffen werden, die den Fachkräftemangel adressieren und mehr Sicherheit hinsichtlich der langfristigen Fortführung der Stellen bieten.

Maßnahme 6: Fortsetzung der Sprach-Kitas in Verantwortung des Landes Sachsen-Anhalt:

Diese Maßnahme zeigte eine positive Abweichung von +13,29 Prozent, was bedeutet, dass mehr Mittel als geplant verwendet wurden. Die höhere Mittelverwendung ist auf die gestiegenen Pauschalen zurückzuführen.

14.2.4 Fazit

Basierend auf dem Fortschrittsbericht lässt sich ein positives Gesamtbild der umgesetzten Maßnahmen in Sachsen-Anhalt ziehen. Dem Grunde nach sind alle Maßnahmen zielführend und tragen maßgeblich zur Verbesserung der Qualität in der frühkindlichen Bildung bei.

Besonders hervorzuheben ist, dass durch die gesetzliche Verankerung und die kontinuierliche Anpassung der Maßnahmen, wie die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation und die Überführung und Fortsetzung der Sprach-Kitas in die Landesstrukturen, die Qualitätssteigerungen in der Kindertagesbetreuung gesichert und ausgebaut werden konnten. Auch die Schulgeldfreiheit und die Kostenbeitragsfreiheit für Geschwisterkinder haben sich als wirksame Instrumente zur Fachkräftegewinnung und finanziellen Entlastung von Familien erwiesen.

Es ist jedoch erkennbar, dass in einigen Maßnahmen noch nachgesteuert werden muss. Insbesondere die Herausforderungen bei der Besetzung von Stellen aufgrund des Fachkräftemangels, die Befristung und die Notwendigkeit von Vorleistungen der Träger haben den Mittelabfluss in einigen Bereichen negativ beeinflusst. Dies zeigt sich deutlich bei der Gewinnung und Qualifizierung von Quereinsteigern sowie der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher.

Dennoch ist Sachsen-Anhalt auf einem guten Weg, die Qualität der Kindertagesbetreuung weiter nachhaltig zu verbessern und die Teilhabe zu stärken. Durch gezielte Anpassungen und die Adressierung der identifizierten Hemmnisse kann die Wirksamkeit der Maßnahmen weiter optimiert werden.

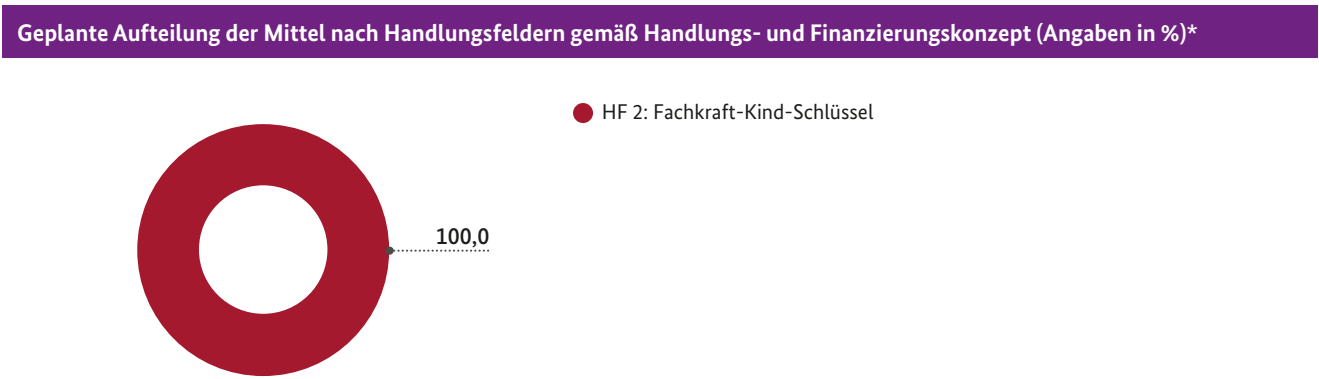
15. Schleswig-Holstein

15.1 Einleitung

Schleswig-Holstein nutzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für den Zeitraum 2023 bis 2024 zu 100 Prozent im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“.

Im Fortschrittsbericht des Landes Schleswig-Holstein wird im folgenden Kapitel 15.2 der Stand der Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2024 detaillierter dargestellt.

Abb. V-15-1: Mittelverwendung aus dem KiQuTG 2023–2024 auf einen Blick – Schleswig-Holstein



* Grundlage für die Berechnung der prozentualen Anteile sind die zur Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2023–2024 bereitgestellten Bundesmittel, einschließlich etwaiger Überträge aus den Vorjahren.

Geplante und tatsächliche Verwendung von Bundesmitteln aus dem KiQuTG in 2023 und 2024 nach Handlungsfeldern				
Handlungsfeld	2023		2024	
	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung
HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	66.010.000 €	65.980.000 €	69.830.000 €	69.830.000 €
Gesamt	66.010.000 €	65.980.000 €	69.830.000 €	69.830.000 €

15.2 Fortschrittsbericht des Landes Schleswig-Holstein

15.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023

Handlungsfelder gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG a. F ¹ , bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG a. F ¹ .	Maßnahme	Zeitraum					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe		x	x	x	x	x

1 Das KiQuTG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Während der hier relevanten Berichtsjahre 2023 und 2024 galt das KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023. Daher erfolgt die Berichterlegung auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.).

15.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Verbesserung des Personalschlüssels als zentrale Maßnahme zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation wurde in den Jahren 2023 und 2024 fortgesetzt. Der seit dem 1. Januar 2021 in § 26 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) formulierte Betreuungsschlüssel, wonach in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens zwei Fachkräfte in Regelgruppen tätig sein müssen, galt unverändert (§ 26 Absatz 1 KiTaG alte Fassung).

Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine weiteren Schritte erforderlich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Jahr 2024 lag der Personal-Kind-Schlüssel¹⁴⁷ in Gruppen mit ausschließlich Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt im Median bei 6,9. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Schlüssel in dieser Gruppenform nochmals leicht verbessert (2023: 7,1)¹⁴⁸. Betrachtet man den Ausgangswert aus dem Jahr 2020 (7,6) zeigt sich, dass sich statistisch im Längsschnitt eine deutliche Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels abbilden lässt. In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt mit mindestens einem Kind mit Eingliederungshilfe war der Personal-Kind-Schlüssel 2024 um 0,2 besser als im Vorjahr (5,8 im Jahr 2024 zu 6,0 im Jahr 2023 und 6,1 im Jahr 2022). In den Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt mit mindestens 25 Prozent Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache war der Personal-Kind-Schlüssel im Jahr 2024 um 0,7 besser als in Gruppen mit einem geringeren Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache. Beide dabei betrachteten Einzelwerte haben sich verbessert: In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt mit einem Anteil von mindestens 25 Prozent

147 Median der Relation von 1 Arbeitsstunde zu X,X Betreuungsstunden. Ohne das Stundenvolumen für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personal-Kind-Schlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.

148 Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, vorläufige Ergebnisse; Stand: 24.06.2025.

Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache an allen Kindern in der Gruppe lag der Personal-Kind-Schlüssel im Jahr 2024 bei 6,4 (2023: 6,7). In Gruppen, die einen

Anteil von unter 25 Prozent der Kinder mit nicht-deutscher Familiensprache an allen Kindern in der Gruppe hatten, lag dieser bei 7,1 (2023: 7,2).

15.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 2, Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe (Gesamtmittel)	69.830.000,00	100,0	69.830.000,00	100,0	0,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	69.830.000,00	100,0	69.830.000,00	100,0	0,00
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	69.830.000,00 + 0,00 (Übertrag 2023) = 69.830.000,00	100,0	69.830.000,00 + 0,00 (Übertrag 2023) = 69.830.000,00	100,0	0,00 0,00 0,00
Übertrag ins Folgejahr	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00

Die Mittel des KiQuTG wurden im Berichtsjahr 2024 vollständig zur Umsetzung der Maßnahme aus dem Handlungsfeld 2 eingesetzt.¹⁴⁹ Es wurden keine Mittel für die Umsetzung von § 90 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 verwendet. Eine Übertragung von Restmitteln erfolgt nicht.

15.2.4 Fazit

Auch für das Berichtsjahr 2024 zeigt sich statistisch eine leichte Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels in allen zu betrachtenden Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt.

¹⁴⁹ Landeshaushaltsplan Schleswig-Holstein, Einzelplan 10, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Kapitel 10 07, Sicherung der Qualitätsentwicklung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, Erläuterung zu Titel 633 18 271 „Förderung nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ (Seite 61).

16. Thüringen

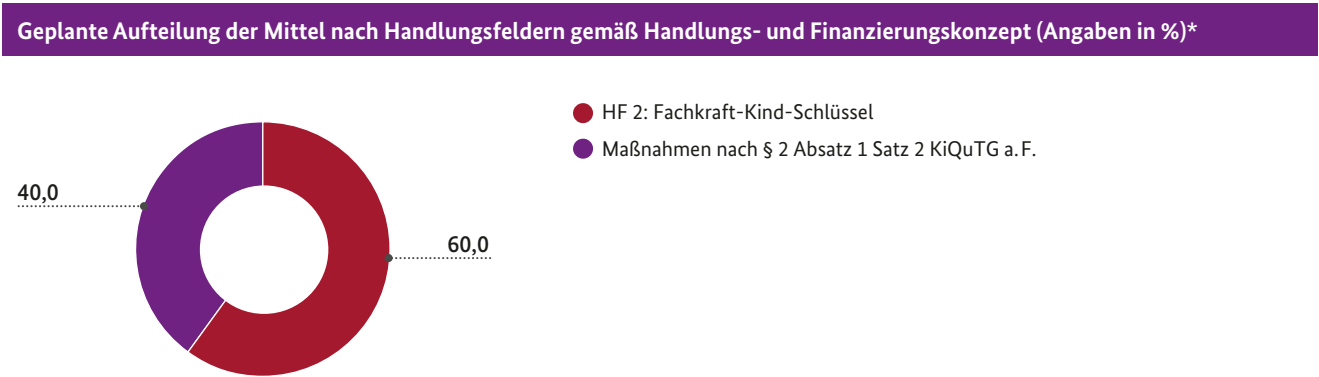
16.1 Einleitung

Der Freistaat Thüringen setzte die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.) für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. ein.

Ein Großteil der Mittel für den Zeitraum 2023 bis 2024 aus dem KiQuTG a. F. verplante der Freistaat Thüringen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (60,0 Prozent). Für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. waren 40,0 Prozent der Mittel vorgesehen.

Im Fortschrittsbericht des Freistaats Thüringen wird im folgenden Kapitel 16.2 der Stand der Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2024 detaillierter dargestellt.

Abb. V-16-1: Mittelverwendung aus dem KiQuTG 2023–2024 auf einen Blick – Thüringen



* Grundlage für die Berechnung der prozentualen Anteile sind die zur Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2023-2024 bereitgestellten Bundesmittel, einschließlich etwaiger Überträge aus den Vorjahren. Eine Kofinanzierung durch Landesmittel ist in der Abbildung nicht dargestellt. Die ausgewiesenen relativen Anteile spiegeln daher nicht die Verteilung der Gesamtmittel (Bundes- und Landesmittel) auf die einzelnen Handlungsfelder wider.

Geplante und tatsächliche Verwendung von Bundesmitteln aus dem KiQuTG in 2023 und 2024 nach Handlungsfeldern				
Handlungsfeld	2023		2024	
	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung	Geplante Mittel	Tatsächliche Mittelverwendung
HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	27.612.000 €	27.779.680 €	29.040.000 €	29.418.303 €
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG a. F.	18.408.000 €	18.369.662 €	19.360.000 €	19.612.202 €
Gesamt	46.020.000 €	46.149.342 €	48.400.000 €	49.030.505 €

16.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Thüringen

Vorbemerkung des Freistaats Thüringen

Im Jahr 2024 wurden in Thüringen die Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) konsequent fortgeführt. Hierbei standen insbesondere die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Fokus. Die bereits eingeleiteten Maßnahmen wurden dabei unverändert fortgesetzt, wodurch die angestrebten Ziele erfolgreich erreicht wurden. Der Freistaat Thüringen setzt damit gezielt Maßnahmen um, die die Qualität und die Teilhabe in der frühkindlichen Bildung nachhaltig fördern.

In den Jahren 2023 und 2024 konnten im Anschluss an das KiQuTG I zwei Maßnahmen daraus in Landesprogramme bzw. in eine gesetzliche Regelung überführt werden. Zum einen wurde das Modellprojekt „Praxisintegrierte Ausbildung in Thüringen (PiA-TH)“ zur praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher weitergeführt. Dieses Projekt erprobte von 2019 bis 2025 in Thüringen die praxisintegrierte Ausbildung im Bereich der Kindertagesbetreuung. Ziel war es,

zusätzliche Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen und den Einstieg in das Berufsfeld zu erleichtern. Ein zentrales Qualitätskriterium war der Verzicht auf die Anrechnung der Auszubildenden im Personalschlüssel der Einrichtungen während der Ausbildung. Mit der am 28. April 2023 vom Thüringer Landtag beschlossenen „Kleinen Novelle“ des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) wurde die Verstetigung der praxisintegrierten Ausbildung vorangetrieben. Seit dem 1. August 2023, und somit ab dem Schuljahr 2023/2024, erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro je belegtem Ausbildungsplatz im Rahmen von PiA, der zur Deckung der Ausbildungskosten dient. Dabei wird die PiA-Ausbildung weiterhin nicht auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel angerechnet.

Zum anderen wurde das Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ als Landesprogramm weitergeführt. Dieses Projekt fördert den professionellen Umgang mit Heterogenität und unterstützt Fachkräfte dabei, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden und eine inklusive sowie vielfältige Bildungslandschaft zu schaffen.

Insgesamt zeigt sich, dass Thüringen auch im Jahr 2024 konsequent auf die Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der frühkindlichen Bildung setzt. Dabei wird sichergestellt, dass alle pädagogischen Maßnahmen inklusiv und zukunftsorientiert gestaltet sind, um die Chancengleichheit für alle Kinder zu fördern und eine ganzheitliche Entwicklung zu ermöglichen.

16.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2023

Handlungsfelder gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG a. F ¹ , bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG a. F ¹ .	Maßnahme	Zeitraum					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen		x	x	x	x	x
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG	Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien		x	x	x	x	x

¹ Das KiQuTG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Während der hier relevanten Berichtsjahre 2023 und 2024 galt das KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023. Daher erfolgt die Berichterstattung auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KiQuTG a. F.).

16.2.2 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in den Berichtsjahren 2023 bis 2024

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1: Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Umsetzung der Maßnahme in diesem Handlungsfeld wurde bereits im Jahr 2019 begonnen und in den Folgejahren fortgesetzt. Die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen wurde zum einen erreicht durch die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation für die Kinder zwischen vollendetem vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres, wodurch sichergestellt wird, dass eine pädagogische Fachkraft nicht mehr als 14 Kinder regelmäßig zeitgleich betreut. Zum anderen erfolgte die Erhöhung der Minderungszeiten auf 28 Prozent für fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit. Diese Maßnahme wurde in den Jahren 2023 und 2024 unverändert fortgesetzt. Weitere Umsetzungsschritte waren in diesen Jahren nicht erforderlich.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Im Vergleich zum Jahr 2022 hat sich der Personal-Kind-Schlüssel erneut verbessert (Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Berechnungen des Forschungsver-

bundes DJI/TU Dortmund im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG). In Gruppen mit ausschließlich Kindern unter drei Jahren war in Thüringen im Jahr 2023 rechnerisch eine pädagogisch tätige Person für 5,2 Kinder zuständig (2020: 5,5). In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 9,9 Kinder pro pädagogisch tätiger Person (2020: 10,7), bei den altersübergreifenden Gruppen 7,7 je tätiger Person (2020: 8,3). Insgesamt waren Eltern in Thüringen 2023 unverändert mit der Anzahl der Betreuungspersonen zufrieden. Im Vergleich zu den Vorjahren veränderte sich die Zufriedenheit kaum. So bewerteten Eltern von unter dreijährigen Kindern in den Jahren 2021 bis 2023 die Anzahl der Betreuungspersonen kontinuierlich mit rund 5,0 (2020: 5,0, Skala von 1: überhaupt nicht zufrieden bis 6: sehr zufrieden); die Werte von Eltern von über dreijährigen Kindern lagen ebenso fast konstant bei 4,5 (2020: 4,5).

In die Umsetzung der Maßnahme flossen Zusammenhänge und Wirkungen von Strukturqualitätsmerkmalen in Kindertageseinrichtungen, die Prozessqualität in den Einrichtungen sowie das Verhalten und die Entwicklung der dort betreuten Kinder, die in zahlreichen empirischen Studien untersucht worden waren, mit ein. So wurden die in wissenschaftlichen Untersuchungen hergeleiteten Empfehlungen für die Fachkraft-Kind-Relation berücksichtigt. Diese markierten Richtgrößen, die für die Herstellung pädagogischer Qualität in der frühen Bildung von Relevanz waren, orientierten sich vornehmlich am Alter der Kinder. Sie bestätigten, dass günstige Fachkraft-Kind-Relationen zu einem Anstieg

bildungsbezogener Aktivitäten und häufigeren Interaktionen zwischen pädagogisch Tätigen und Kindern führen konnten, die als entwicklungsstimulierend und bildungsanregend galten.¹⁵⁰ Darin wurde immer wieder bestätigt: Je günstiger die Fachkraft-Kind-Relation war, desto besser war die globale Prozessqualität (u. a. positivere pädagogische Interaktionen, mehr bildungsanregende Impulse, Aktivitäten und räumlich-materiale Arrangements).

Nach den berechneten Angaben der TU Dortmund im Rahmen des Monitorings hat sich in Thüringen der Personalschlüssel damit durchweg bis 2023 in allen Gruppenformen verbessert.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Maßnahme 2: Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

a) Umsetzung der Maßnahme und Erreichung von Meilensteinen

Die Änderung von § 30 ThürKigaG zur Einführung der Beitragsfreiheit für das vorletzte Kindergartenjahr trat zum 1. August 2020 in Kraft. Darüber hinaus sind keine weiteren Meilensteine zur Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

b) Fortschritte und Grad der Zielerreichung

Alle im Handlungs- und Finanzierungskonzept formulierten Handlungsziele wurden bereits 2020 erreicht. Die rechtlichen Grundlagen im ThüKigaG wurden bereits in den vorhergehenden Fortschrittsberichten und im Kontext der damit verbundenen Qualitätskriterien ausgeführt.

Die umgesetzten Maßnahmen regeln in Thüringen die Beitragsfreiheit für Familien unabhängig von Einkommensgrenzen in den letzten beiden Besuchsjahren der Kindertageseinrichtung vor dem Schuleintritt. Im Kindergartenjahr 2023/2024 profitierten von der Beitragsfreiheit laut jährlicher Meldung der Gemeinden gegenüber dem Ministerium nach § 30 Absatz 4 ThürKigaG im vorletzten Jahr vor der Einschulung 17.060 Kinder, im letzten Jahr einschließlich Rücksteller 19.494 Kinder und somit insgesamt 36.554 Kinder in Thüringen.

Die Betreuungsquote betrug in Thüringen am 1. März 2024 bei Kindern unter zwei Jahren 37,9 Prozent, bei Kindern von zwei bis drei Jahren 87,9 Prozent und bei den Kindern von drei bis sechs Jahren 94,7 Prozent (Thüringer Landesamt für Statistik, 2024).

Der Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Grundschulalter im Umfang von bis zu 10 Stunden täglich ermöglicht die gleichwertige Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter. Die durchschnittliche Betreuungszeit in Thüringer Kindergärten betrug zum Stichtag: 1. März 2024 9,2 Stunden pro Tag (https://statistik.thueringen.de/webshop/pdf/2022/10502_2022_00.pdf). 94,6 Prozent der Kindertageseinrichtungen hatten 2023 eine durchschnittliche Öffnungszeit von 9 bis 11 Stunden täglich (Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund, 2024).

Die Beteiligungsquote der Drei- bis Fünfjährigen liegt in Thüringen bei 94 Prozent und weist damit eine Differenz von lediglich 5 Prozentpunkten zum elterlichen Bedarf von 99 Prozent auf (Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund, 2024).

¹⁵⁰ Vgl. Viernickel et al. (2013): Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung. Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, Bericht AG Frühe Bildung, 2024.

16.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 KiQuTG a. F. im Berichtsjahr 2024

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2023		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	€	%	€	%	€
HF 2, Verbesserung des Personal-schlüssels durch Verringerung der Fachkraft-Kind-Relation für die Altersgruppe der Vier- bis fünf-jährigen (1:14) und Erhöhung der Minderungszeiten von 25 Prozent auf 28 Prozent (Gesamtmittel)	32.300.000,00		31.613.023,00		-686.977,00
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	29.040.000,00	60,0	29.418.303,00	60,0	378.303,00
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	3.260.000,00		2.194.720,00		-1.065.280,00
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, Einführung bzw. Fortführung eines zweiten beitragsfreien Kindergartenjahres (Gesamtmittel)	33.100.000,00		31.226.880,00		-1.873.120,00
Eingesetzte Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG	19.360.000,00	40,0	19.612.202,00	40,0	252.202,00
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	13.740.000,00		11.614.678,00		-2.125.322,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	48.400.000,00	100,0	49.030.505,00	100,0	630.505,00
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag aus den Vorjahren)	48.400.000,00 + 0,00 (Übertrag 2023) = 48.400.000,00	100,0	49.030.505,00 + 0,00 (Übertrag 2023) = 49.030.505,00	100,0	630.505,00 0,00 630.505,00
Übertrag ins Folgejahr	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel	17.000.000,00	26,0	13.809.398,00	22,0	-3.190.602,00

In der Summe betrachtet betragen die Ausgaben der Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG im Freistaat Thüringen im Berichtsjahr 2024 insgesamt 62.839.903 Euro. Durch die verbesserte Einnahmesituation nach § 1 Absatz 5 FAG zum Ausgleich der Belastungen aus dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz standen dem Freistaat 49.030.505 Euro für das Jahr 2024 zur Verfügung. Das sind 630.505 Euro mehr, als ursprünglich prognostiziert.

Die tatsächlichen Ausgaben der ergriffenen Maßnahmen weichen geringfügig von den prognostizierten Ansätzen ab. Ursächlich hierfür ist, dass die Ausgaben im direkten Zusammenhang zu den tatsächlich zu betreuenden Kindern als Bedarfsträger stehen. Die Abrechnung der Ausgaben zum zweiten beitragsfreien Kindergartenjahr erfolgt zudem als „spitz“ berechneter Ausgleich gegenüber den Kommunen im Hinblick auf die hiermit einhergehenden Mindereinnahmen. Das heißt, dass die Kommunen dem Freistaat Thüringen jährlich sowohl die voraussichtlichen Mindereinnah-

men als auch die korrespondierende Kinderzahl melden müssen und sich hiernach letztlich der vom Freistaat ausgleichende Betrag bemisst.

Gemessen an den vom Bund für das Haushaltsjahr 2024 nach § 1 Absatz 5 FAG zusätzlich bereitgestellten Umsatzsteueranteilen in Höhe von 49.030.505 Euro übersteigen die Gesamtausgaben des Freistaates Thüringen diesen Betrag. Der Freistaat stellt zur Umsetzung zusätzliche Landesmittel in Höhe von 13.809.398 Euro bereit.

16.2.4 Fazit

Im Berichtsjahr wurde das KiQuTG II in Thüringen vollständig und planmäßig umgesetzt. Beide Maßnahmen erfolgten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, die dafür in Thüringen geschaffen wurden.

Die Qualitätsentwicklung wird kontinuierlich weiter vorangetrieben. Insbesondere soll der Personal-Kind-Schlüssel in den kommenden Jahren weiter verbessert werden, um die frühkindliche Bildung nachhaltig zu stärken, bestmögliche Rahmenbedingungen für Kinder und Fachkräfte zu schaffen und die Fachkräftesicherung langfristig zu gewährleisten.

The image features a solid yellow background. A large, white, organic, cloud-like shape is centered on the page. A thin black line outlines this white shape. Inside the white shape, the text 'Teil VI' is written in a large, bold, black, italicized sans-serif font.

Teil VI

Fazit und Ausblick

Die wesentlichen Grundlagen für einen erfolgreichen Bildungs- und Lebensweg werden bereits in den ersten Lebensjahren gelegt – damit kommen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen als erste Bildungsorte außerhalb der Familie eine prägende Rolle zu. Allen Kindern ein gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit zu ermöglichen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die auch der Bund Verantwortung übernimmt. Deshalb unterstützt er die Länder im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) seit 2019 mit zusätzlichen Mitteln bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung und zur Verbesserung der Teilhabe an Angeboten der Kindertagesbetreuung. Das KiQuTG wurde 2019 mit dem Gute-KiTa-Gesetz eingeführt und mit dem KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2025 weiterentwickelt.

Ziel des KiQuTG ist es, die Qualität der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung entsprechend den jeweiligen Bedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt. Das Gesetz enthielt bis 2024 einen Instrumentenkasten aus zehn qualitativen Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, aus dem die Länder nach ihren landesspezifischen Bedarfen auswählen konnten. Um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern, waren darüber hinaus auch Maßnahmen zur Entlastung von Eltern bei den Kostenbeiträgen förderfähig, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen.

In diesem Bericht beschreibt das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des KiQuTG zum fünften Mal den Stand und die Entwicklungen bei der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Gegenstand des Berichtes ist dabei das Berichtsjahr 2024 – und damit das KiQuTG in der alten Fassung vom 1. Januar 2023. Zum einen enthält er eine datenbasierte Betrachtung des bundesweiten

Standes und der Entwicklungen in den Handlungsfeldern und zu den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen. Dabei greift er auf Auswertungen amtlicher Daten sowie auf umfangreiche Befragungsergebnisse zurück. Zum anderen enthält der Monitoringbericht die Fortschrittsberichte der Länder. Zum 30. Juni 2025 legten die Länder zum sechsten Mal ihre Fortschrittsberichte dem BMBFSFJ vor, in denen sie über die Umsetzung ihrer initiierten Maßnahmen und die Mittelverwendung 2024 sowie über erreichte Fortschritte berichteten. Die Umsetzung des KiQuTG in der neuen Fassung vom 1. Januar 2025 (KiQuTG n.F.) wird Gegenstand des nächsten Monitoringberichtes zum KiQuTG im Jahr 2027 sein.

Zum Ausgleich der Mehrbelastungen durch die Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG stellte der Bund den Ländern in den Jahren 2023 und 2024 jeweils rund zwei Milliarden Euro über eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung bereit. Die Länder nutzten diese Mittel zum Großteil zur Weiterentwicklung der Qualität: Im Jahr 2024 flossen rund 83 Prozent (2023: rund 76 Prozent) der Bundesmittel in Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, allein 81 Prozent (2023: 73 Prozent) in die vorrangigen Handlungsfelder (Handlungsfelder 1 bis 4 sowie 6 bis 8). In Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen wurden rund 17 Prozent (2023: rund 24 Prozent) der Bundesmittel investiert.

Die Fortschrittsberichte der Länder für das Berichtsjahr 2024 zeigen die Entwicklungen bei den von den Ländern ergriffenen Maßnahmen. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen Ansätze und Schwerpunkte der gewählten Maßnahmen kann nur näherungsweise quantifiziert werden, wie viele pädagogische Fachkräfte und Leitungen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, Eltern oder Kinder bundesweit von den verbesserten Rahmenbedingungen profitieren. Betrachtet man beispielhaft die Handlungsfelder, in die die Länder die meisten Mittel investierten, lassen sich folgende Entwicklungen berichten:

- 13 Länder verbesserten die Personalsituation, indem sie z. B. die Personalausstattung für verlängerte Betreuungszeiten oder in sozial benachteiligten Regionen anhoben, Personal-Kind-Schlüssel verbesserten oder Fachkräften Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten gewährten. Durch die finanziellen Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz konnte insgesamt mehr pädagogisches Personal in

Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden, was sich auch zugunsten der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation ausgewirkt haben sollte.

- Ferner ergriffen 13 Länder Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter pädagogischer Fachkräfte. Es wurden unter anderem finanzielle Anreize für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen geschaffen und die Ausbildung gestärkt. So konnten 2024 bis zu 22.800 Auszubildende von einer verbesserten Praxisanleitung in den Kindertageseinrichtungen profitieren und insgesamt über 8.700 zusätzliche praxisintegrierte Ausbildungsplätze geschaffen werden.
- Zwölf Länder investierten in die Förderung der sprachlichen Bildung. Vielfach wurde dabei auch die Fortsetzung der Arbeit der bis 2023 im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ geförderten Fachkräften und prozessbegleitenden Fachberatungen finanziert. Ausweislich der Fortschrittsberichte der Länder profitierten davon etwa 3.500 Fachkraft- bzw. Fachberatungsvorhaben im Umfang von jeweils 0,5 VZÄ.
- Zur Stärkung der Leitung setzten sechs Länder Maßnahmen um. Diese Länder gewährten den Leitungen u. a. mehr Zeit für ihre Leitungsaufgaben, entlasteten die Einrichtungsleitungen durch die Förderung von Verwaltungskräften und/oder boten Qualifizierungsmaßnahmen für Leitungskräfte an. Laut den Fortschrittsberichten der Länder konnten 2024 bis zu 12.400 Einrichtungen von diesen Maßnahmen profitieren.
- Sechs Bundesländer stärkten die Kindertagespflege – beispielsweise durch eine Verbesserung der Vergütungsstruktur, durch die Förderung mittelbarer pädagogischer Arbeit oder durch Qualifizierungsangebote für Kindertagespflegepersonen. So profitierten 2024 laut den Fortschrittsberichten der Länder bundesweit z. B. über 18.800 Kindertagespflegepersonen von einer verbesserten Vergütung.
- Sechs Bundesländer entlasteten die Eltern bei den Beiträgen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Die umgesetzten Maßnahmen reichten von einer gezielten Beitragsfreistellung geringverdienender Familien über eine Beitragssenkung bzw. -deckelung bis hin zu einer Beitragsfreiheit für bestimmte Jahrgänge oder für alle Kinder.

Das KiQuTG zielt darauf ab, die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern und die Unterschiede in den Bedingungen des Aufwachsens von Kindern abzubauen und gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu ermöglichen. Die Ergebnisse des Monitorings zeigen, dass in einigen Bereichen von 2023 auf 2024 weitere Verbesserungen erfolgten; im Gesamtzeitraum der Umsetzung des KiQuTG von 2019 bis 2024 ergaben sich in einigen Bereichen teils erhebliche Verbesserungen. Gleichzeitig wurde aber auch ersichtlich, dass die teils deutlichen Unterschiede zwischen den Ländern fortbestehen und sich nicht wesentlich verkleinerten:

- Bei den Personal-Kind-Schlüsseln zeigten sich im Jahr 2024 wieder Verbesserungen. In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren lag der Personal-Kind-Schlüssel 2024 bundesweit bei 1 : 3,8 (2023: 1 : 4,0). Seit 2019 sind deutliche Entwicklungen zu verzeichnen. Die größten Verbesserungen der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren waren dabei überwiegend in Ländern mit den ungünstigsten Personal-Kind-Schlüsseln zu beobachten (Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern je –0,8, Berlin –0,7, Sachsen –0,5, Sachsen-Anhalt –0,4 und Thüringen –0,3). Zwar verringerte sich damit die Spanne zwischen den Ländern etwas, es bestehen jedoch nach wie vor deutliche Unterschiede: Die Spanne beim Personal-Kind-Schlüssel reichte 2024 von 1 : 2,9 in Baden-Württemberg bis 1 : 5,5 in Sachsen-Anhalt.
- Der Personalausbau im Bereich der Kindertageseinrichtungen setzte sich fort, wenngleich sich die jährlichen Zuwächse in den letzten Jahren abschwächten. Zum Stichtag 1. März 2024 arbeiteten laut amtlicher Statistik bundesweit 725.737 pädagogisch Tätige in Kindertageseinrichtungen. Im Vergleich zum Vorjahr gab es einen Zuwachs von 21.563 pädagogisch Tätigen in Kindertageseinrichtungen (+3,0 Prozent). Im Vergleich zu 2019 ließ sich ein Zuwachs von 19 Prozent beobachten. Mit Blick auf die Länder zeigten sich unterschiedliche Ausbaudynamiken: Während sich das Personalvolumen, gemessen an der Anzahl der pädagogisch tätigen Personen in den Kindertageseinrichtungen, in den westdeutschen Ländern zwischen 2023 und 2024 noch merklich vergrößerte, blieb es in den ostdeutschen Ländern insgesamt konstant. In einigen ostdeutschen Flächenländern (Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt) verringerte sich die Personalzahl, die dort aber immer noch deutlich über dem Stand von 2019 liegt.

- Die Monitoringergebnisse verdeutlichen, dass die Bedeutung von Leitung in der Kindertagesbetreuung weiter wächst. So ist die Zahl des Personals, das für Leitungsaufgaben vertraglich angestellt ist, 2024 bundesweit erneut gestiegen. Mit einem Zuwachs von 1.805 Personen waren im Jahr 2024 64.579 Personen für Leitungsaufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung angestellt. 2019 waren dagegen nur 54.784 Personen für Leitungsaufgaben angestellt. Im betrachteten Gesamtzeitraum zeigte sich damit ein Anstieg des Leitungspersonals um 18 Prozent. Der Anteil an Einrichtungen mit vertraglich festgelegten Leitungsressourcen (Personal- und Zeitressourcen) steigt langsam, aber kontinuierlich – 2024 lag er bundesweit bei 93,8 Prozent. Der Anteil der Einrichtungen ohne ausgewiesene Leitungskraft ging hingegen leicht auf 6,2 Prozent zurück (2023: 6,7 Prozent). Seit 2019 ging der Anteil um 3,1 Prozentpunkte zurück. Gleichzeitig stieg insbesondere der Anteil von Kindertageseinrichtungen mit Leitungsteams. Zwischen den Bundesländern zeigen sich in Bezug auf die Ausgestaltung von Leitung nach wie vor große Unterschiede.
- Das Angebot an Mittagsverpflegung als Indikator für eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sowie die Teilnahme der Kinder daran befinden sich bundesweit mit 89 Prozent auf einem hohen Niveau – insbesondere in den ostdeutschen Ländern (99,5 Prozent). Seit dem Ausgangsjahr 2019 ist ein langsamer, aber kontinuierlicher Anstieg der Teilnahme an der Mittagsverpflegung zu verzeichnen. Zwischen den Ländern bestehen jedoch weiterhin deutliche Unterschiede – von 64 Prozent in Baden-Württemberg bis zu 99,9 Prozent in Thüringen. Insgesamt zeigt sich, dass die Bedeutung gesunder Verpflegung zunehmend erkannt und in den Einrichtungen berücksichtigt wird: Eine wachsende Zahl von Einrichtungen (2024: 54 Prozent) orientiert sich an Qualitätsstandards für die Verpflegung. Auch hier variieren die Anteile zwischen den Ländern deutlich.
- Schließlich zeigen die Monitoringergebnisse, dass im Vergleich zu 2019 deutlich weniger Eltern für die Kindertagesbetreuung ihrer Kinder zahlen müssen. Während 2024 (wie in den Vorjahren) 36 Prozent der Eltern für ihr Kind einen kostenfreien Platz nutzten bzw. von den Beiträgen befreit waren, lag dieser Anteil im Jahr 2019 erst bei 25 Prozent. In Bezug auf die Kostenbeiträge gibt es nach wie vor beträchtliche Unterschiede zwischen den Bundesländern.

Während in einigen Ländern im Jahr 2024 grundsätzlich alle Eltern von den Kostenbeiträgen befreit waren, mussten in anderen Ländern im Mittel deutlich über 300 Euro für einen Ganztagsplatz für Kinder unter drei Jahren gezahlt werden. Diese Spanne blieb über den Gesamtzeitraum seit 2019 weitgehend bestehen.

Der vorliegende Monitoringbericht konnte die Entwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung von 2023 auf 2024 sowie Entwicklungen im Zeitraum des KiQuTG seit 2019 entlang ausgewählter Indikatoren und Kennzahlen beleuchten. Der Bericht zeigt: Seit Inkrafttreten des KiQuTG konnten einige qualitative Verbesserungen erreicht werden – trotz angespannter Personalsituation in vielen Regionen. Gleichzeitig zeigt der Bericht noch bestehende Unterschiede und Verbesserungspotenziale auf. Auch nach sechs Jahren der Umsetzung des KiQuTG (2019 bis 2024) bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Ländern fort, sodass das Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Kindertagesbetreuung noch nicht erreicht ist.

Folgerichtig wurden auch über 2024 hinaus Anstrengungen unternommen, um die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern: Mit dem 2024 verabschiedeten Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde das finanzielle Engagement des Bundes für die Qualität der Kindertagesbetreuung fortgesetzt und das KiQuTG mit Wirkung zum 1. Januar 2025 inhaltlich weiterentwickelt. Das Gesetz fokussiert auf die sieben Handlungsfelder, die für die Qualität der Kindertagesbetreuung von besonderer Bedeutung sind und in denen langfristig bundesweite Standards angestrebt werden. Die Länder können die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nach Ablauf einer Übergangsfrist nur noch für Maßnahmen in den folgenden Handlungsfeldern verwenden: Bedarfsgerechtes Angebot, Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, Stärkung der Leitung, Förderung einer bedarfsgerechten, ausgewogenen und nachhaltigen Verpflegung und ausreichender Bewegung, Förderung der sprachlichen Bildung sowie Stärkung der Kindertagespflege. Dabei sind seit 2025 mindestens jeweils eine Maßnahme in zwei Handlungsfeldern für jedes Land verpflichtend: die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften – denn Qualitätsentwicklung gelingt nur mit qualifizierten

Fachkräften – und die Förderung der sprachlichen Bildung – denn Sprache ist der Grundstein für Bildung und Teilhabe.

Entsprechend setzen die Länder bei der Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 Schwerpunkte in diesen beiden Handlungsfeldern: Aus den Handlungs- und Finanzierungskonzepten der Länder geht hervor, dass alle Länder mindestens eine Maßnahme in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ ergreifen. Viele Länder gehen darüber hinaus und setzen mit einem Bündel von Maßnahmen Schwerpunkte in diesen Handlungsfeldern. Fast ein Drittel der verplanten Mittel soll nach den Plänen der Länder in die Fachkräftegewinnung und -sicherung fließen. Dabei reagieren die Länder mit ihren Maßnahmen auf ihre jeweiligen, bundesweit sehr unterschiedlichen Herausforderungen: Gerade in den ostdeutschen Bundesländern braucht es aufgrund der zurückgehenden Geburtenzahlen Maßnahmen zur Sicherung der im Feld befindlichen Fachkräfte, in anderen Ländern wird wegen des andauernden Platzausbaus weiterhin die Gewinnung und Qualifizierung neuer Fachkräfte forciert. Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ nutzen einige Länder die Bundesmittel weiterhin zur Fortführung und teilweise zur Weiterentwicklung der Strukturen der „Sprach-Kitas“. Die Bandbreite der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld umfasst daneben auch Fortbildungen und Qualifizierungen im Bereich der sprachlichen Bildung, die Weiterentwicklung von Sprachstandserhebungen und die Stärkung unterstützender Strukturen wie etwa der Fachberatung. Zudem liegt weiterhin ein Schwerpunkt auf der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels. In diesem Handlungsfeld setzen viele Länder ihre bereits zuvor im Rahmen des KiQuTG initiierten Maßnahmen fort, einige Länder legen neue Maßnahmen auf. Insgesamt sollen in die Maßnahmen im

Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ in den Jahren 2025 und 2026 rund 20 Prozent der verplanten Bundesmittel fließen. Eine ausführliche Darstellung der Mittelverwendung in den Jahren 2025 und 2026 wird Gegenstand des nächsten Monitoringberichts zum KiQuTG im Jahr 2027 sein.

Auch über 2026 hinaus möchte der Bund sein Engagement fortsetzen. Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sieht vor, das KiQuTG durch ein Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG) abzulösen. Darin soll die Einführung einer verpflichtenden Teilnahme aller Vierjährigen an einer flächendeckenden, mit den Ländern vereinbarten Diagnostik des Sprach- und Entwicklungsstands sowie geeigneter verpflichtender Fördermaßnahmen bei ermitteltem Förderbedarf der Kinder geregelt werden. Zudem soll eine zusätzliche Förderung der „Sprach-Kitas“ und „Startchancen-Kitas“ im Rahmen des Qualitätsentwicklungsgesetzes integriert werden.

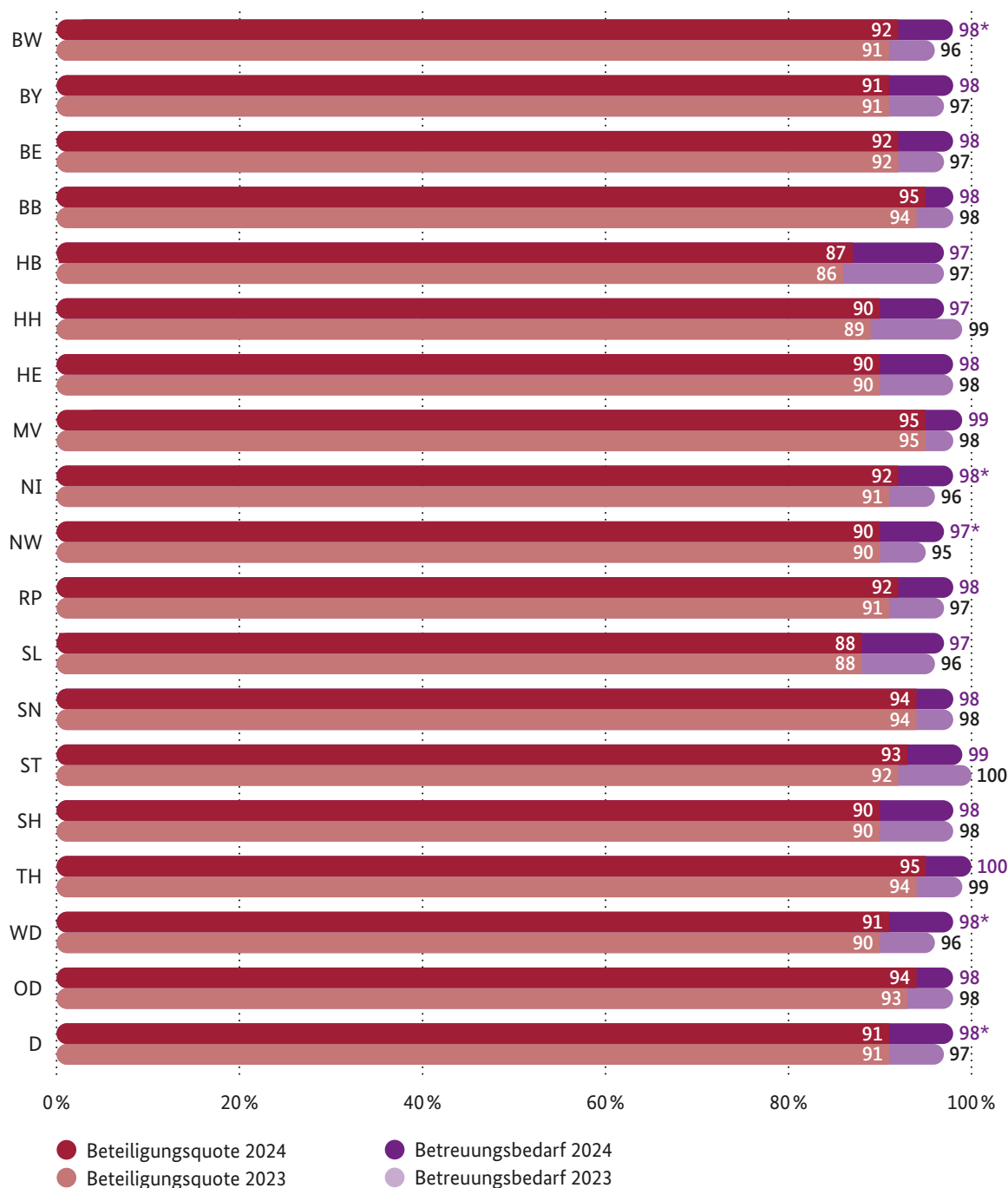
Damit gleichberechtigte Zugänge und Bildungschancen erreicht werden können, braucht es neben einer hochwertigen Qualität eine bedarfsgerecht ausgebaute Kindertagesbetreuung. Ein bedarfsgerecht ausgebautes Angebot trägt auch dazu bei, dass Kinder in herausfordernden Lagen bessere Zugangsmöglichkeiten erhalten und von frühkindlicher Förderung profitieren können. Für den Ausbau und den Erhalt eines bedarfsgerechten Angebots der Kindertagesbetreuung sind deshalb im Rahmen des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ von 2026 bis 2029 zusätzliche Mittel für die Förderung von Investitionen in die Betreuungsinfrastruktur vorgesehen, die die Länder einsetzen können. Gleichzeitig können die Länder aus ihrem Anteil am Sondervermögen – insgesamt 100 Milliarden Euro – zusätzliche Mittel für Investitionen in Bildung vorsehen.

A large, white, abstract, organic shape with a thin black outline, resembling a cloud or a splash, is centered on a solid yellow background. The word "Anhang" is written in a bold, italicized, black serif font within the white shape.

Anhang

Weitere Tabellen und Abbildungen zu Abschnitt IV

Abb. A-1-1: Betreuungsbedarf der Eltern und Beteiligungsquote von Kindern¹ im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 2024 und 2023 (in %)



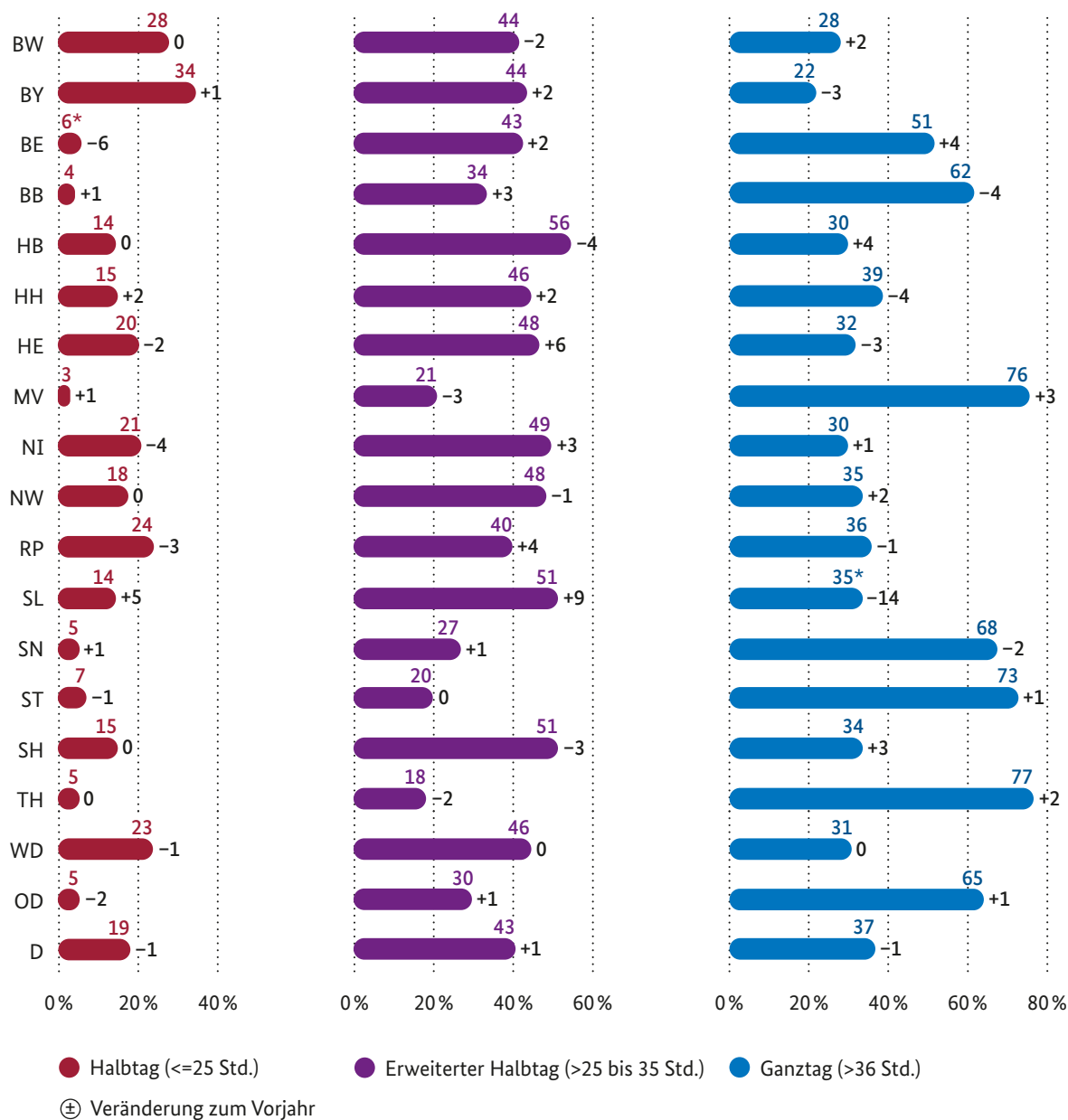
Fragetext: „Wie wird Ihr Kind normalerweise – außer von Ihnen und/oder dem zweiten Elternteil – betreut? Wie sollte Ihr Kind – unabhängig von der derzeitigen Situation – betreut werden? Wenn es nur nach Ihren Bedürfnissen ginge: Wünschen Sie sich aktuell einen Platz in der Kindertagesbetreuung (Kita, Tagesmutter/-vater) für Ihr Kind?“

¹ Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Hinweis: * Differenz zum Jahr 2023 statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Quellen: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024 und 2023, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 12.324, n 2023 = 11.701; Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023 und Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024 und 2023, Bevölkerungsstatistik; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. A-1-2: Gewünschte Betreuungsumfänge 2024 und Veränderungen zu 2023 (Kinder im Alter von unter drei Jahren, in %)



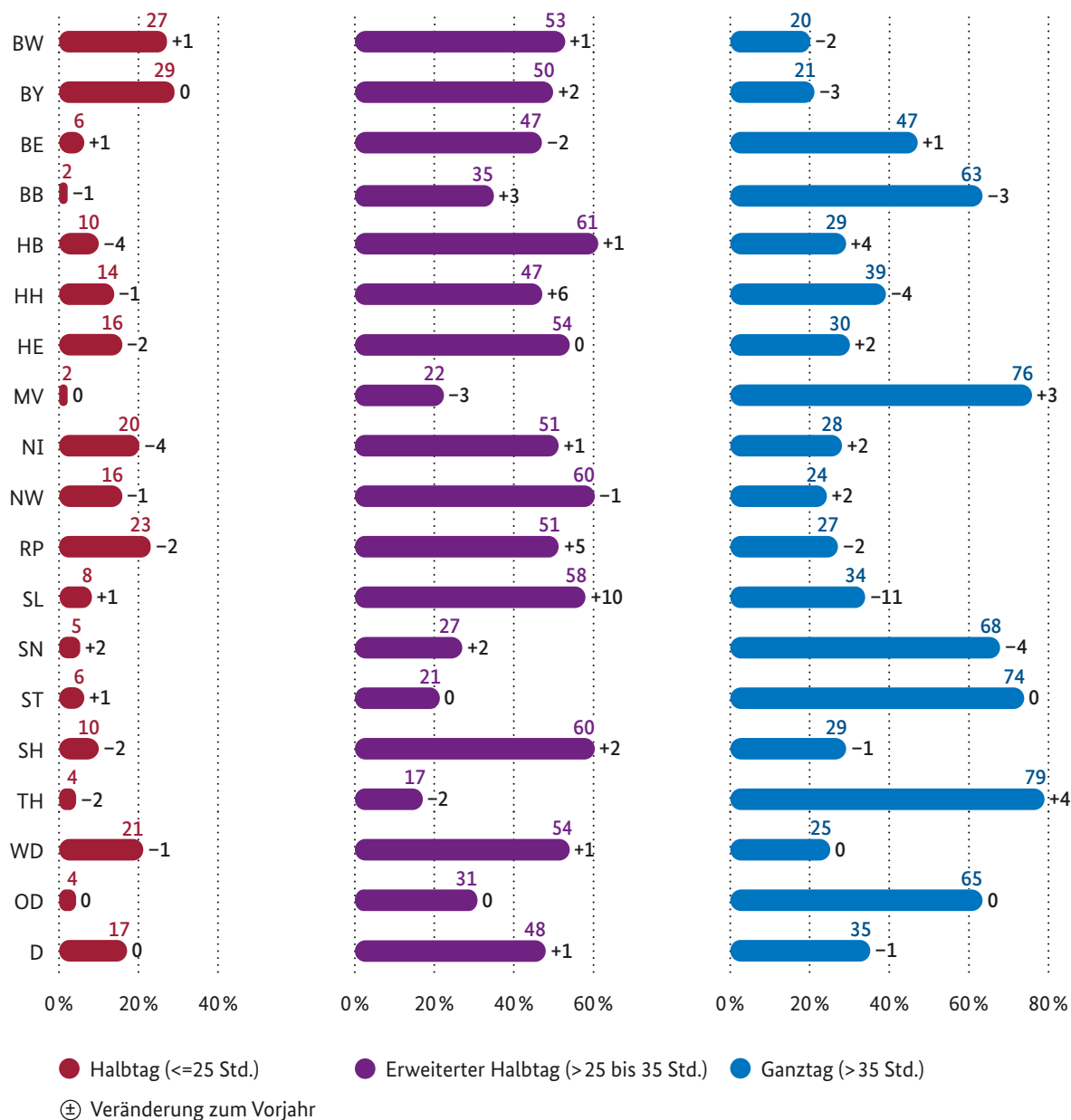
Fragetext: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Kindertagesbetreuung (Kita, Tagesmutter/-vater) für Ihr Kind?“

Hinweise: Angaben für die Tage Mo–Fr; nur für Familien, welche Bedarf äußern; Veränderung zum Vorjahr in Prozentpunkten.

* Differenz zum Jahr 2023 statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Quellen: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024 und 2023, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n 2024 = 6.330, n 2023 = 5.890.

Abb. A-1-3: Genutzter Betreuungsumfang 2024 und Veränderungen zu 2023 bei unter 3-Jährigen nach Ländern (in %)

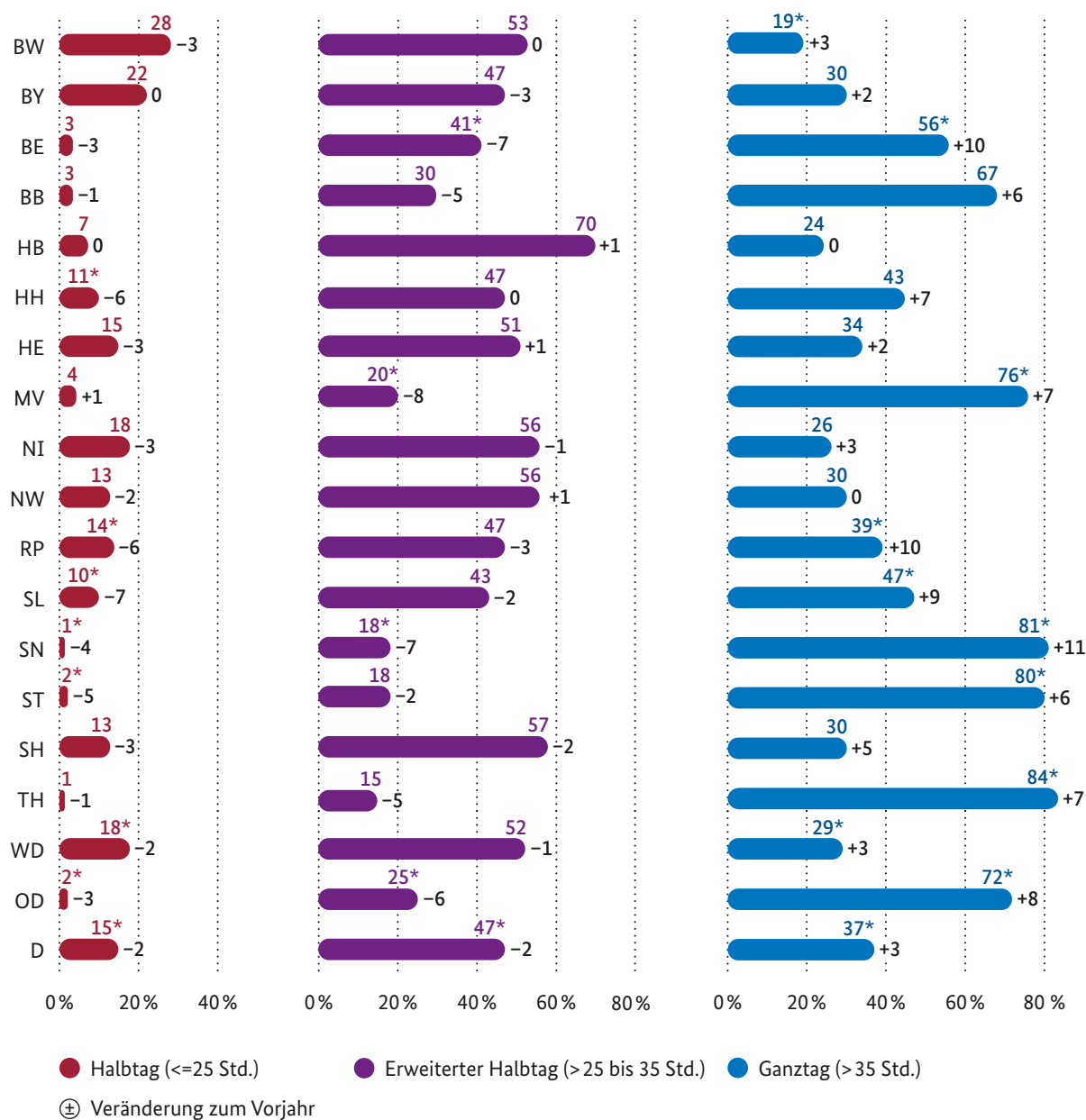


Fragetext: „Bitte geben Sie an, zu welchen Zeiten Ihr Kind in einer typischen Woche betreut wird, das heißt, von wann bis wann.“

Hinweis: Veränderung zum Vorjahr in Prozentpunkten.

Quellen: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024 und 2023, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n 2024 = 4.468, n 2023 = 4.183.

Abb. A-1-4: Genutzter Betreuungsumfang 2024 und Veränderungen zu 2023 bei 3-Jährigen bis zum Schuleintritt nach Ländern (in %)



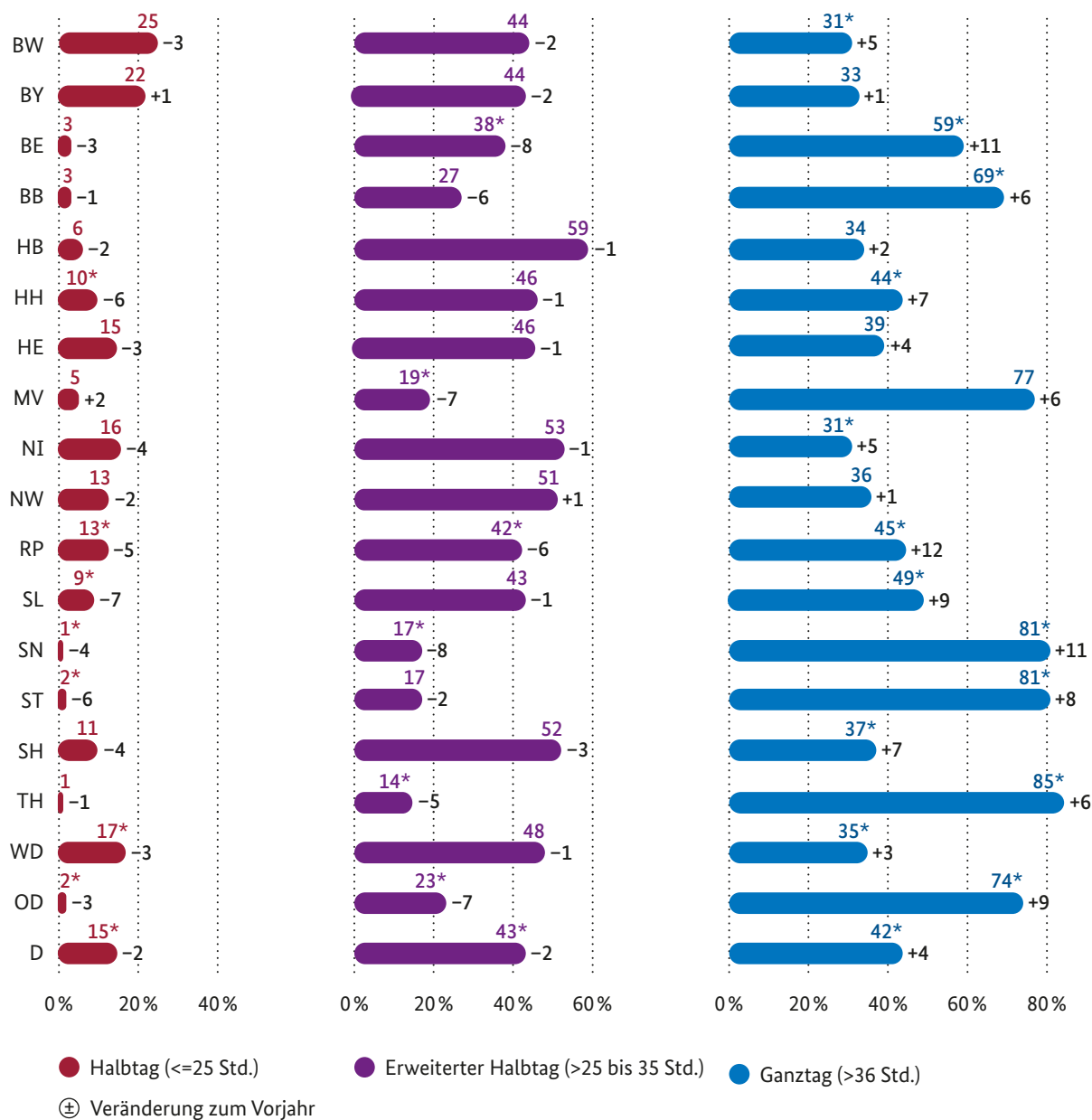
Fragetext: „Bitte geben Sie an, zu welchen Zeiten Ihr Kind in einer typischen Woche betreut wird, das heißt, von wann bis wann.“

Hinweis: Veränderung zum Vorjahr in Prozentpunkten.

* Differenz zum Jahr 2023 statistisch signifikant (p<0,05).

Quellen: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024 und 2023, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n 2024 = 11.816, n 2023 = 11.040.

Abb. A-1-5: Gewünschte Betreuungsumfänge 2024 und Veränderungen zu 2023 (Kinder im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, in %)



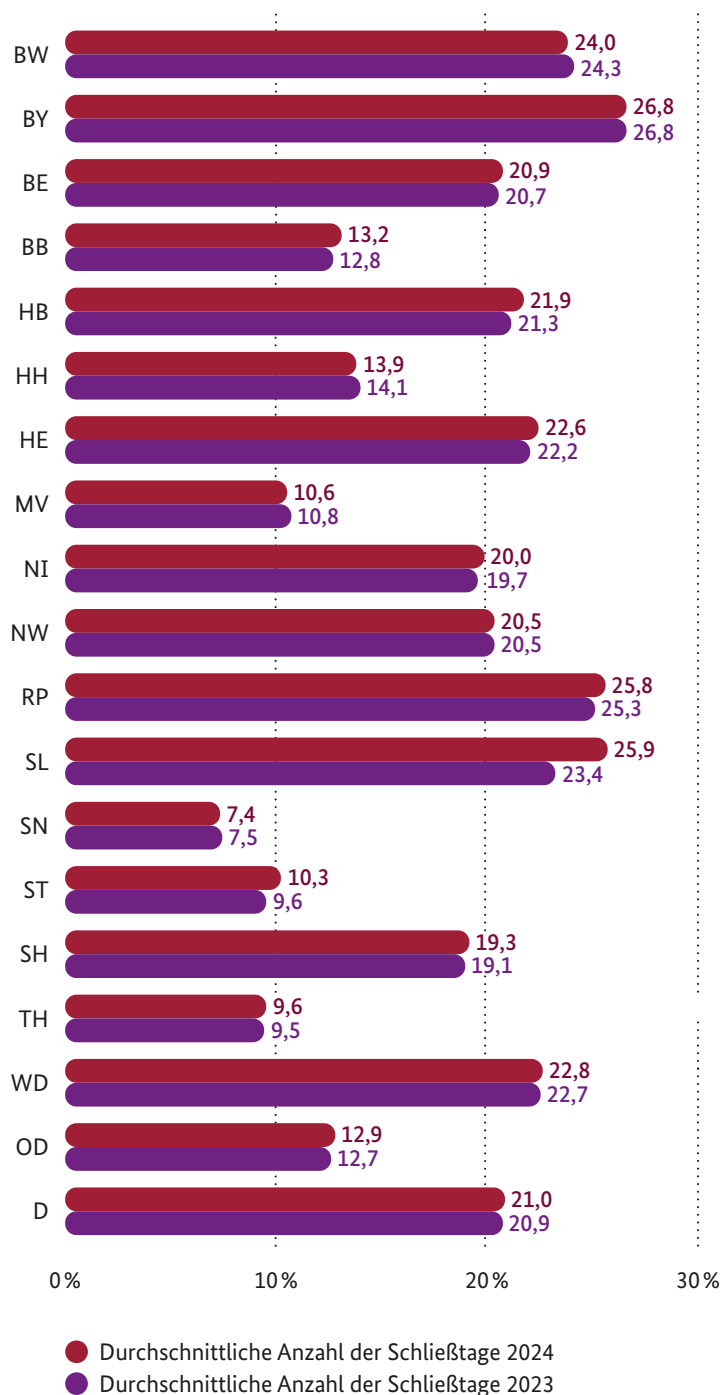
Fragetext: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Kindertagesbetreuung (Kita, Tagesmutter/-vater) für Ihr Kind?“

Hinweise: Angaben für die Tage Mo–Fr; nur für Familien, welche Bedarf äußern; Veränderung zum Vorjahr in Prozentpunkten.

* Differenz zum Jahr 2023 statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Quellen: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024 und 2023, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n 2024 = 11.993, n 2023 = 11.264.

Abb. A-1-6: Kindertageseinrichtungen¹ 2024 und 2023 nach Anzahl der Schließtage an regulären Öffnungstagen² in den zurückliegenden zwölf Monaten und Ländern

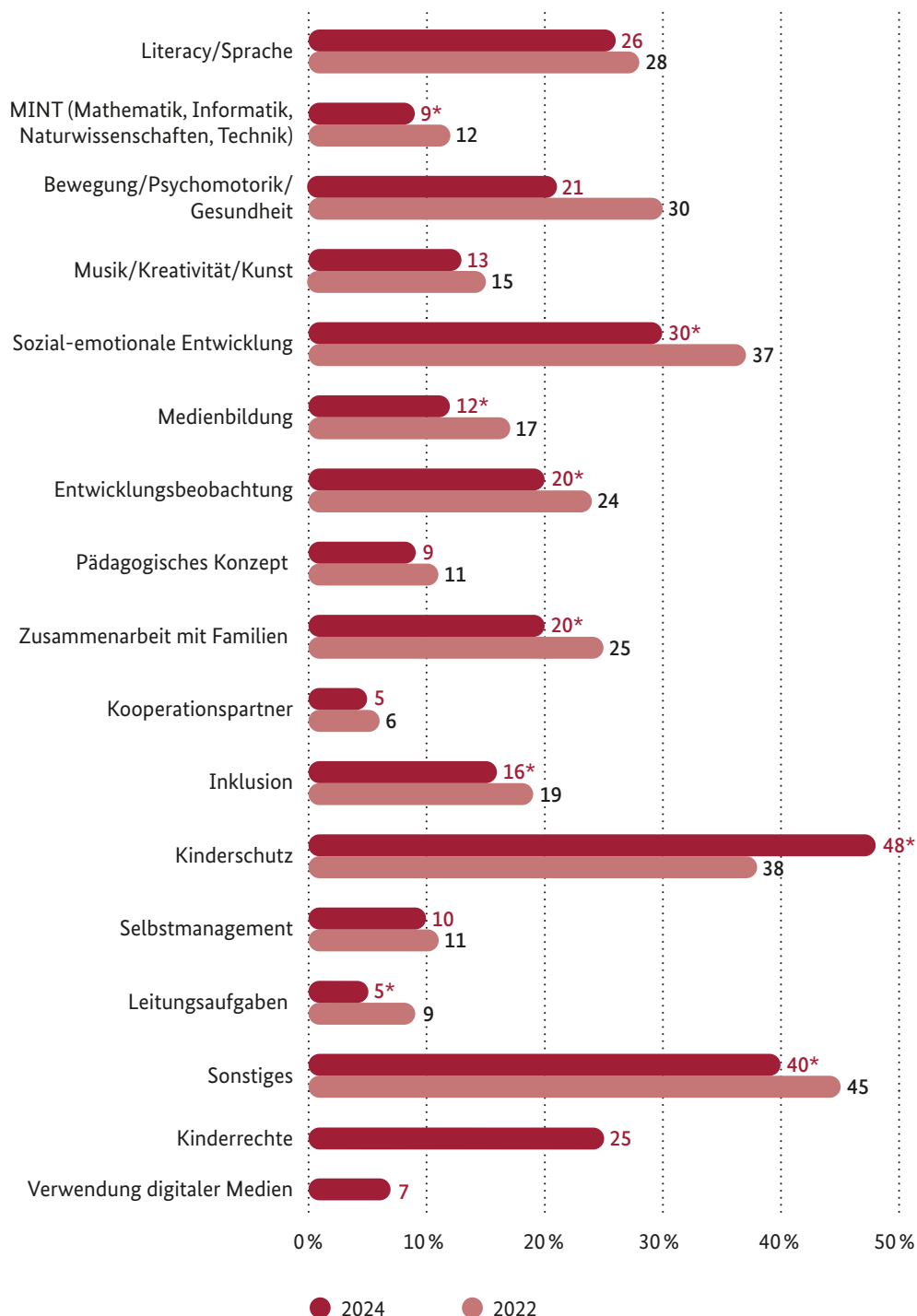


¹ ohne Horteinrichtungen

² Die Abbildung bezieht sich auf die Anzahl der Schließtage an regulären Öffnungstagen in den zurückliegenden 12 Monaten zum Stichtag 1. März. Es sind alle Tage zu berücksichtigen, an denen die Einrichtung im Zeitraum 2. März des Vorjahres bis einschließlich zum Stichtag 1. März geschlossen war, an denen die Einrichtung ansonsten geöffnet hätte (z. B. aufgrund von Teamfortbildungen, Krankheiten, Ferien, Pandemie o. ä.) und die die gesamte reguläre Öffnungszeiten betreffen. Stundenweise Schließungen an einzelnen Tagen sind hier nicht gemeint. Gesetzliche Feiertage sind nicht mitzuzählen, es sei denn die Einrichtung öffnet regulär an diesen Tagen. Brückentage nach Feiertagen, an denen die Einrichtung geschlossen wird, sind zu zählen. Für Einrichtungen, die auch Wochenendbetreuung anbieten, sind darüber hinaus die zusätzlichen Schließtage an Samstagen und/oder Sonntagen anzugeben.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. A-3-1: Teilnahme des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildung zu verschiedenen Themen in den letzten 12 Monaten 2024 und 2022 (in %)



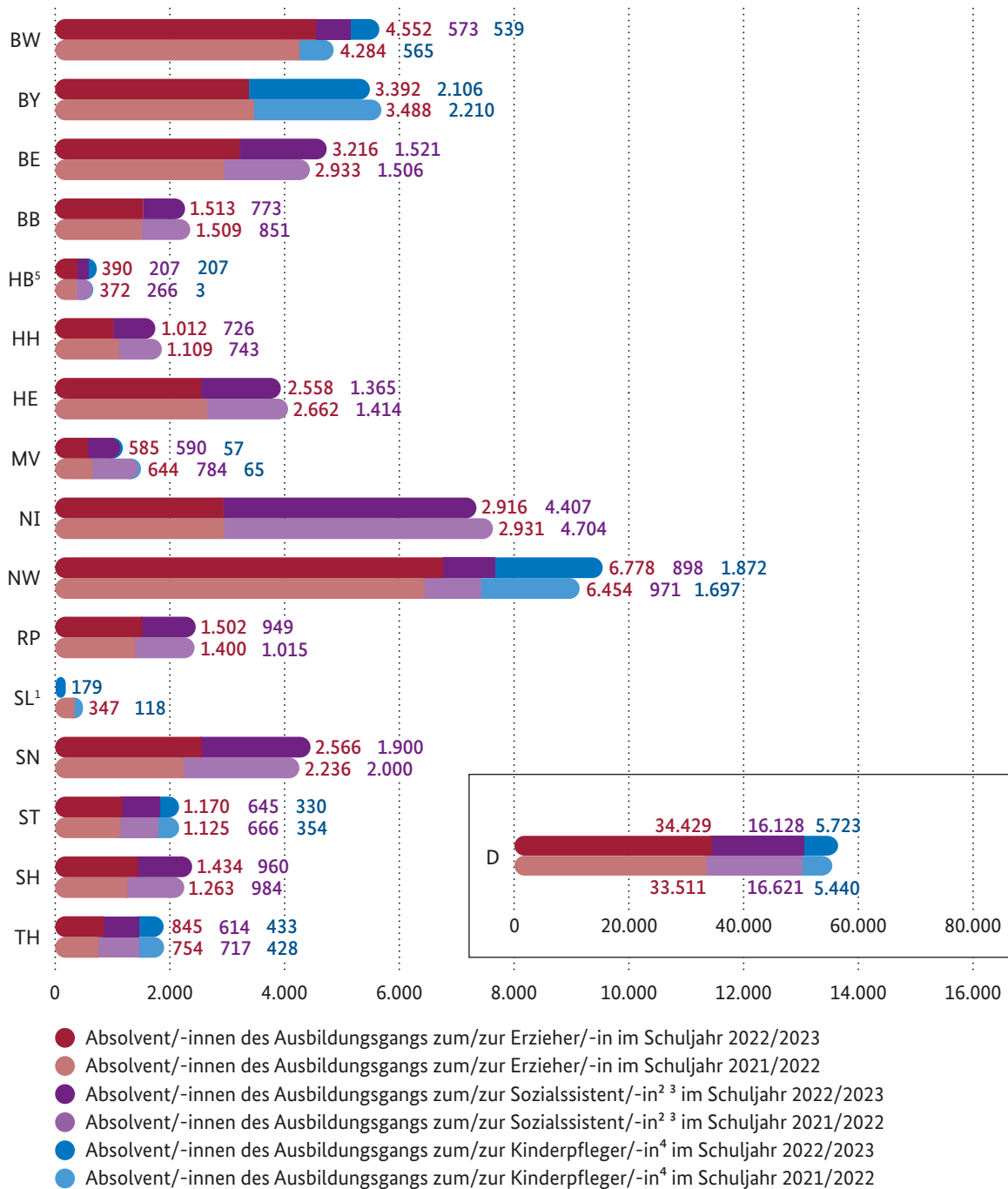
Fragetext: „An welchen Fort- und Weiterbildungen haben Sie in den letzten 12 Monaten teilgenommen? Was war deren Umfang?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügtem Item „Kinderrechte“ und „Verwendung digitaler Medien und Infrastruktur“ und aufgrund einer Änderung der Items.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 3.248–3.516, n 2022 = 3.413–3.590.

Abb. A-3-2: Absolventinnen und Absolventen im Schuljahr 2022/2023 und 2021/2022 nach Ausbildungsgang und Ländern (Anzahl)



1 Für die Absolvent/-innen des Ausbildungsganges zum/zur Erzieher/-in und zum/zur Kinderpfleger/-in wurden für das Schuljahr 2022/2023 und/oder 2021/2022 aus dem Saarland keine Daten übermittelt, weswegen für den Ausbildungsjahrgang 2021/2022 die Werte aus dem vorherigen Schuljahr dargestellt werden.

2 In Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein lautet die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent“. In Bremen inkl. Sozialassistenten an aner. Ergänzungsschulen.

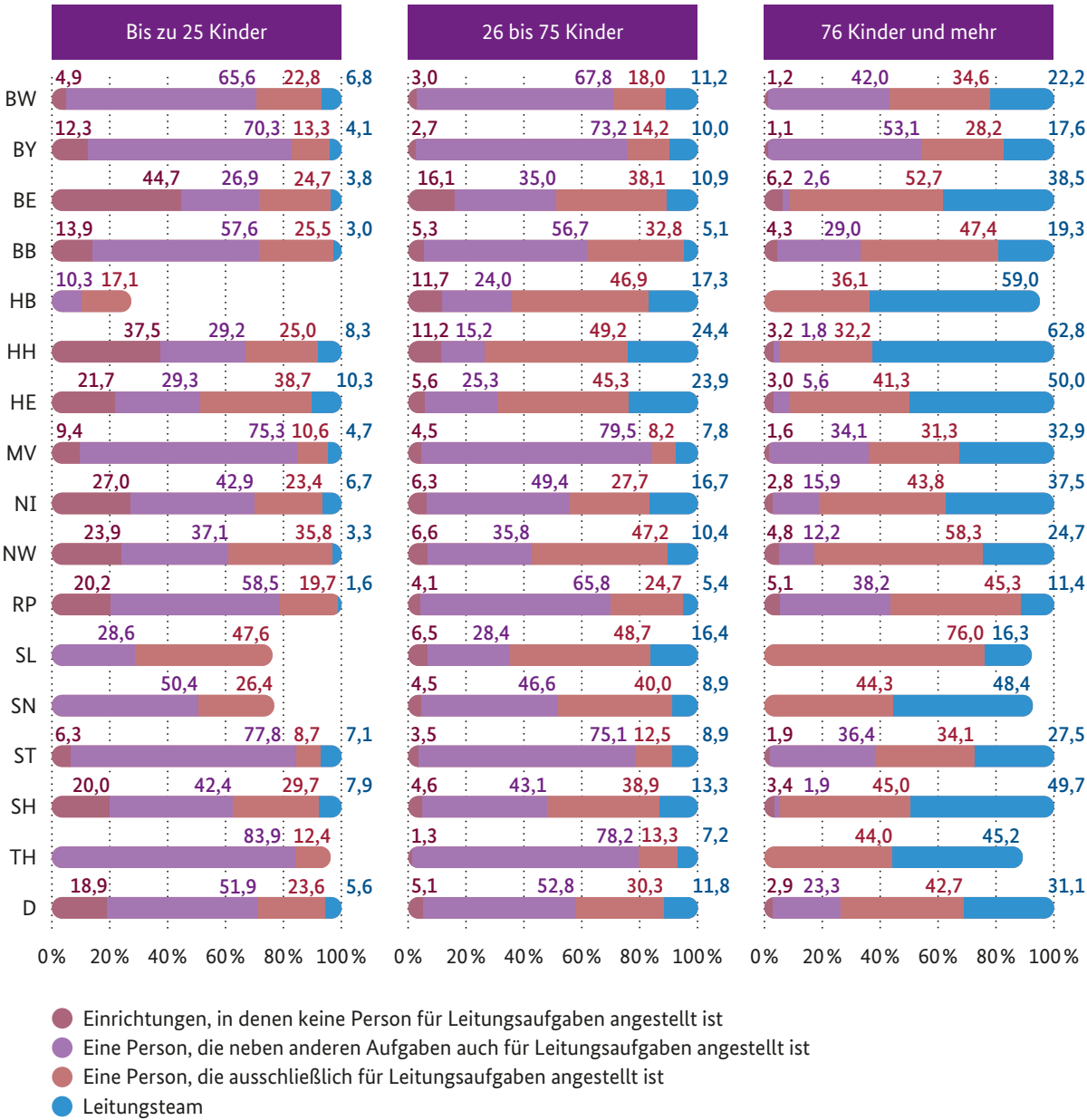
3 Die Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.

4 Die Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.

5 Der Ausbildungsgang zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger wurde in Bremen seit dem 01. August 2011 eingestellt. Das letzte dritte Ausbildungsjahr endet am 31. Juli 2013. Seit dem Schuljahr 2019/20 wird der Ausbildungsgang wieder angeboten, sodass für das Schuljahr 2018/19 keine Ausbildungsabschlüsse ausgewiesen werden können.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2022/23 / 2021/22, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: WiFF-Länderabfrage, 2022/23 / 2021/22.

Abb. A-4-1: Art der Leitung in Kindertageseinrichtungen¹ 2023 nach Größe und Ländern (in %)



1 Ohne Horteinrichtungen

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2023. Sonderauswertung zum pädagogischen Personal in Tageseinrichtungen im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Tab. A-1-1: Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung 2024 und 2023 nach Altersgruppen und Ländern (ohne Doppelzählungen und in Prozent der gleichaltrigen Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung)

Land	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt			Davon					
				Unter 3-Jährige			3-Jährige bis zum Schuleintritt		
	Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt	Davon		Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt	Davon		Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt	Davon	
		In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen	in %		In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen	in %		In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen	in %
2024									
BW	173.830	114.441	65,8	25.257	14.698	58,2	148.573	99.743	67,1
BY	170.257	99.968	58,7	29.141	15.409	52,9	141.116	84.559	59,9
BE	66.580	56.261	84,5	17.556	14.500	82,6	49.024	41.761	85,2
BB	15.722	11.234	71,5	3.740	2.525	67,5	11.982	8.709	72,7
HB	13.927	10.677	76,7	2.274	1.634	71,9	11.653	9.043	77,6
HH	37.647	25.885	68,8	11.085	7.456	67,3	26.562	18.429	69,4
HE	116.891	86.831	74,3	18.359	12.860	70,0	98.532	73.971	75,1
MV	8.432	6.073	72,0	2.024	1.388	68,6	6.408	4.685	73,1
NI	87.286	58.093	66,6	12.781	7.664	60,0	74.505	50.429	67,7
NW	191.867	134.674	70,2	23.119	14.552	62,9	168.748	120.122	71,2
RP	47.261	30.610	64,8	7.487	4.241	56,6	39.774	26.369	66,3
SL	9.171	6.288	68,6	1.323	783	59,2	7.848	5.505	70,1
SN	26.044	19.460	74,7	5.624	4.012	71,3	20.420	15.448	75,7
ST	13.310	9.768	73,4	3.115	2.168	69,6	10.195	7.600	74,5
SH	20.800	14.457	69,5	2.937	1.832	62,4	17.863	12.625	70,7
TH	13.613	10.451	76,8	3.201	2.324	72,6	10.412	8.127	78,1
WD	868.937	581.924	67,0	133.763	81.129	60,7	735.174	500.795	68,1
OD	143.701	113.247	78,8	35.260	26.917	76,3	108.441	86.330	79,6
D	1.012.638	695.171	68,6	169.023	108.046	63,9	843.615	587.125	69,6

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-1-1: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt				Davon					
					Unter 3-Jährige			3-Jährige bis zum Schuleintritt		
	Kinder mit Migrations- hintergrund insgesamt	Davon		Kinder mit Migrations- hintergrund insgesamt	Davon		Kinder mit Migrations- hintergrund insgesamt	Davon		
		In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen	in %		In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen	in %		In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen	in %	
2023										
BW	175.439	115.092	65,6	24.980	14.454	57,9	150.459	100.638	66,9	
BY	167.311	98.120	58,6	28.082	14.528	51,7	139.229	83.592	60,0	
BE	65.515	55.667	85,0	16.821	13.922	82,8	48.694	41.745	85,7	
BB	14.932	10.652	71,3	3.464	2.335	67,4	11.468	8.317	72,5	
HB	13.106	9.879	75,4	2.152	1.532	71,2	10.954	8.347	76,2	
HH	37.774	25.421	67,3	11.364	7.432	65,4	26.410	17.989	68,1	
HE	115.606	86.275	74,6	17.837	12.311	69,0	97.769	73.964	75,7	
MV	8.050	5.691	70,7	1.873	1.226	65,5	6.177	4.465	72,3	
NI	85.733	56.319	65,7	12.044	7.095	58,9	73.689	49.224	66,8	
NW	197.869	138.890	70,2	23.371	14.783	63,3	174.498	124.107	71,1	
RP	49.854	32.009	64,2	7.767	4.432	57,1	42.087	27.577	65,5	
SL	9.151	5.947	65,0	1.298	711	54,8	7.853	5.236	66,7	
SN	25.192	18.681	74,2	5.395	3.728	69,1	19.797	14.953	75,5	
ST	12.694	9.417	74,2	3.042	2.128	70,0	9.652	7.289	75,5	
SH	22.873	16.002	70,0	3.214	2.001	62,3	19.659	14.001	71,2	
TH	12.818	9.667	75,4	3.067	2.178	71,0	9.751	7.489	76,8	
WD	874.716	583.954	66,8	132.109	79.279	60,0	742.607	504.675	68,0	
OD	139.201	109.775	78,9	33.662	25.517	75,8	105.539	84.258	79,8	
D	1.013.917	693.729	68,4	165.771	104.796	63,2	848.146	588.933	69,4	

1 Kinder mit Migrationshintergrund werden über die Kinder- und Jugendhilfestatistik über das Merkmal „Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils“ definiert.
2 Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.
Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023 und Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DIJ/TU Dortmund.

Tab. A-1-2: Beteiligungsquoten¹ von Kindern mit Migrationshintergrund im Alter von unter sechs Jahren (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung² 2023 nach Altersgruppen und Ländern³ (in %)

Land	Beteiligungsquote ⁴ von Kindern mit Migrationshintergrund			Beteiligungsquote ⁴ von Kindern ohne Migrationshintergrund		
	Insgesamt	Unter 3-jährige	3 bis unter 6 Jahre	Insgesamt	Unter 3-jährige	3 bis unter 6 Jahre
	Anteil 2023					
BW	55	21	87	66	37	94
BY	51	22	81	67	38	96
BE	57	33	83	81	61	99
BB	(54)	.	.	83	66	96
HB	46	19	71	77	(45)	108
HH	69	51	85	70	50	92
HE	58	25	87	66	39	93
MV	(59)	.	.	82	67	93
NI	46	18	74	73	44	100
NW	43	18	66	73	39	107
RP	46	18	74	72	41	102
SL	44	.	(69)	70	41	98
SN	55	34	72	80	59	99
ST	52	.	(69)	83	66	98
SH	38	16	60	78	50	104
TH	57	(33)	(78)	81	62	98
WD	56	32	82	81	63	97
OD	50	21	76	70	40	100
D	50	22	77	72	45	99

1 Datengrundlagen für die Berechnung der Beteiligungsquote sind die Statistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 01.03. (Bevölkerungsstatistik), der Mikrozensus und die Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

2 Anteil der Kinder in Kindertageseinrichtungen zuzüglich der Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, an allen Kindern in derselben Alters- und Bevölkerungsgruppe.

3 Aufgrund zu schwacher Besetzungszahlen werden migrationspezifische Beteiligungsquoten in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im Saarland und in Sachsen-Anhalt nicht bzw. nur teilweise nachgewiesen. Die Aussagekraft ist hier eingeschränkt.

4 Da in der Statistik zur Kindertagesbetreuung die Anzahl der betreuten Kinder im jeweiligen Kreis ermittelt wird und keine Zuordnung der Kinder zu ihrem Wohnort erfolgt (im Gegensatz zur Bevölkerungsstatistik und zum Mikrozensus), kann die Beteiligungsquote in einem Bundesland über 100 % liegen. Auch stichprobenbedingte Fehler im Mikrozensus und die unterschiedliche Stichtagsbetrachtung können Ursachen für Ungenauigkeiten bei der Berechnung der Beteiligungsquoten sein (Statistisches Bundesamt 2025).

() = Ausgawert eingeschränkt, da der Zahlenwert aufgrund der Fallzahl (71 bis einschließlich 119) statistisch relativ unsicher ist (relativer Standardfehler durchschnittlich zwischen 10 % und 15 %).

Hinweis: . = Keine Werte verfügbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt 2023.

Tab. A-1-3: Beteiligungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung 2023 nach Bildungsgrad der Eltern und Ländern¹ (in %)²

Land	Beteiligungsquote insgesamt	Höchster Bildungsgrad der Eltern		
		Sekundarstufe I oder niedriger	Sekundarstufe II (inkl. postsekundärer, nicht-tertiärer Abschlüsse)	Tertiärstufe
	in %	in %	in %	in %
2023				
BW	27	.	21	33
BY	29	.	25	33
BE	47	.	(45)	51
BB	57	.	(51)	63
HB	.	.	.	.
HH	49	.	(44)	56
HE	31	.	26	39
MV	58	.	(56)	(64)
NI	34	.	27	43
NW	32	(17)	30	39
RP	27	.	(26)	32
SL	(29)	.	.	.
SN	53	.	51	57
ST	53	.	(52)	(57)
SH	34	.	(32)	39
TH	52	.	(55)	(54)
WD	31	17	27	37
OD	52	40	51	56
D	34	21	31	40

1 Gewichtung und Hochrechnung auf Basis des Zensus 2011, daher werden die Daten nur bis 2023 berichtet.

2 Aufgrund des abweichenden Datenerhebungsverfahrens beim Mikrozensus kommt es bei der Hochrechnung und Anteilsberechnung länderübergreifend zu geringen Abweichungen gegenüber den auf der KJH-Statistik basierenden Beteiligungsquoten.

() = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert aufgrund der Fallzahl (71 bis einschließlich 119) statistisch relativ unsicher ist (relativer Standardfehler durchschnittlich zwischen 10 % und 15 %).

. = Keine Angabe, da Zahlenwert aufgrund der geringen Fallzahl (70 oder weniger) nicht sicher genug ist (relativer Standardfehler durchschnittlich über 15 %).

Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2023, Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes (2024).

Tab. A-1-4: Beteiligungsquoten¹ von Kindern im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung 2024 und 2023 in Deutschland² nach Höhe des Nettoäquivalenzeinkommens³ (in %)

Land	Beteiligungsquote insgesamt		darunter					
			mit einem Netto- äquivalenzeinkommen unterhalb der Armuts- gefährdungsschwelle (60 % des Medianeinkommens)		mit einem Netto- äquivalenzeinkommen zwischen Armuts- gefährdungsschwelle und Median		mit einem Netto- äquivalenzeinkommen größer als der Median	
	in %							
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
WD	27,9	27,5	x	x	24,4	22,7	35,7	35,0
OD	x	x	x	x	x	x	x	x
D	31,5	30,9	x	x	27,9	26,3	39,6	38,4

1 Anteil der Kinder, die in den letzten 12 Monaten in Kindertagesstätten (Kindergarten, Kinderkrippe) oder von Kindertagespflegepersonen betreut wurden.

2 Auswertungen sind auf Länderebene nicht möglich.

3 Da MZ-SILC aufgrund früherer Lieferverpflichtungen an Eurostat bereits im Januar 2025 veröffentlicht wurde, erfolgten Gewichtung und Hochrechnung für alle Jahre auf Basis des Zensus 2011. Diese Daten werden daher bis 2024 berichtet.

x = Keine Angabe, da Zahlenwert aufgrund der geringen Fallzahl (70 oder weniger) nicht sicher genug ist (relativer Standardfehler durchschnittlich über 15 %).

Quelle: Ergebnisse des Mikrozensus (MZ-SILC 2024) – Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten.

Tab. A-1-5: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung¹ 2024 und 2023 nach Altersgruppen und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB VIII wegen									
	Unter 3-Jährige					Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren (ohne Schulkinder)				
	Mindestens einer Behinderung	Anteil an altersgleicher Bevölkerung	Und zwar			Mindestens einer Behinderung	Anteil an altersgleicher Bevölkerung	Und zwar		Drohender oder seelischer Behinderung ²
Körperlicher Behinderung			Geistiger Behinderung	Drohender oder seelischer Behinderung ²	Körperlicher Behinderung			Geistiger Behinderung		
2024										
BW	320	0,1	201	116	133	5.195	1,5	1.345	1.333	3.516
BY	704	0,2	338	169	307	9.761	2,4	1.963	1.995	6.917
BE	493	0,5	234	162	174	5.735	5,1	1.610	1.714	3.251
BB	138	0,2	84	79	33	1.185	1,7	325	802	437
HB	35	0,2	19	18	18	530	2,5	289	204	284
HH	123	0,2	74	75	47	2.317	4,0	718	1.169	1.178
HE	234	0,1	149	93	64	4.162	2,2	1.297	2.104	1.708
MV	70	0,2	38	41	25	1.177	2,9	260	693	524
NI	305	0,1	153	160	82	7.241	3,0	2.143	3.804	2.746
NW	892	0,2	509	442	270	18.120	3,4	4.001	10.683	7.015
RP	117	0,1	82	57	13	1.729	1,4	663	1.167	365
SL	57	0,2	29	18	17	518	2,0	131	253	228
SN	247	0,3	152	118	77	3.062	2,8	1.019	1.510	1.498
ST	114	0,3	65	75	12	1.250	2,3	432	897	225
SH	96	0,1	56	44	31	1.849	2,3	631	810	873
TH	157	0,4	94	76	43	1.321	2,5	367	692	666
WD	2.883	0,2	1.610	1.192	982	51.422	2,6	13.181	23.522	24.830
OD	1.219	0,3	667	551	364	13.730	3,1	4.013	6.308	6.601
D	4.102	0,2	2.277	1.743	1.346	65.152	2,7	17.194	29.830	31.431

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-1-5: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Eingliederungshilfe nach SGB XII/ SGB VIII wegen									
	Unter 3-jährige					Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren (ohne Schulkinder)				
	Mindestens einer Behinderung	Anteil an altersgleicher Bevölkerung	Und zwar			Mindestens einer Behinderung	Anteil an altersgleicher Bevölkerung	Und zwar		
			Körperlicher Behinderung	Geistiger Behinderung	Drohender oder seelischer Behinderung ²			Körperlicher Behinderung	Geistiger Behinderung	Drohender oder seelischer Behinderung ²
2023										
BW	343	0,1	200	130	127	4.789	1,4	1277	1274	3178
BY	654	0,2	343	194	244	8.885	2,2	1873	1786	6247
BE	501	0,4	228	147	195	5.647	4,9	1548	1644	3240
BB	162	0,3	104	91	40	1.165	1,6	369	795	404
HB	33	0,2	23	13	8	504	2,4	242	232	273
HH	106	0,2	67	55	35	2.250	3,8	691	1100	1146
HE	231	0,1	138	101	58	4.147	2,2	1349	2016	1682
MV	58	0,2	31	32	18	1.204	2,9	287	644	578
NI	404	0,2	271	253	165	7.089	3,0	2252	3521	2790
NW	901	0,2	498	415	282	17.038	3,2	4079	9676	6595
RP	115	0,1	72	68	12	1.821	1,5	705	1237	389
SL	55	0,2	27	16	22	522	2,0	132	266	215
SN	221	0,2	139	103	66	3.059	2,7	1024	1504	1517
ST	140	0,3	80	90	11	1.209	2,2	417	839	221
SH	97	0,1	54	36	44	1.891	2,3	647	804	896
TH	153	0,3	94	70	46	1.324	2,4	409	699	628
WD	2.939	0,2	1.693	1.281	997	48.936	2,4	13.247	21.912	23.411
OD	1.235	0,3	676	533	376	13.608	3,0	4.054	6.125	6.588
D	4.174	0,2	2.369	1.814	1.373	62.544	2,5	17.301	28.037	29.999

1 Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, konnten nicht herausgerechnet werden.

2 Nach § 35a SGB VIII; bei Frühförderung unter Umständen i.V.m. SGB IX (gem. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

Quellen: Forschungszentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023 und Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024 und 2023. Bevölkerungstatistik; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-1-6: Zusammensetzung der Gruppen mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen 2024 und 2023 nach Anzahl der Kinder und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Kinder mit Eingliederungshilfen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in Angeboten der frühkindlichen Bildung	Davon in									
		Öffentlich geförderte Kindertagespflege ¹	Tageseinrichtungen ohne Gruppenstruktur bzw. ohne statistische Erfassung der Gruppenstruktur mit Kindern mit Eingliederungshilfen	Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur sowie Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Einrichtungen zusammen	Davon in Gruppen mit					Gruppen in Förderschulkindergärten ²	Gruppen in schulvorbereitenden Einrichtungen
					Bis zu 20 % Kinder mit Eingliederungshilfen	Mehr als 20 % und bis zu 50 % Kinder mit Eingliederungshilfen	Mehr als 50 % und bis zu 90 % Kinder mit Eingliederungshilfen	Mehr als 90 % Kinder mit Behinderung			
2024											
BW	11.758	0,4	13,8	85,8	10.093	51,3	.	.	.	43,2	.
BY	21.871	0,1	4,1	95,8	20.955	41,6	21,6	.	.	.	36,1
BE	8.845	0,5	38,9	60,6	5.361	73,2	24,3	.	.	.	.
BB	1.880	1,3	5,3	93,5	1.757	50,0	45,7	.	.	.	.
HB	800	0,5	0,0	99,5	796	86,9	.	.	.	.	.
HH	3.020	0,0	7,9	92,1	2.781	56,6	37,4	3,8	2,2	.	.
HE	6.524	0,6	6,5	92,9	6.062	78,8	14,5	.	.	6,6	.
MV	1.784	0,7	1,2	98,1	1.750	38,3	49,2	.	.	.	.
NI	11.047	0,4	1,1	98,5	10.884	22,3	33,5	1,2	42,4	0,5	.
NW	26.811	0,8	3,3	95,9	25.711	66,0	20,2	1,0	4,8	8,0	.
RP	2.565	1,0	8,0	91,0	2.335	32,2	37,4	5,1	25,3	.	.
SL	891	1,2	1,7	97,1	865	68,4	.	.	.	.	.
SN	4.972	0,2	5,8	94,0	4.673	72,9	19,3	.	.	.	.
ST	1.944	0,3	11,9	87,8	1.706	55,0	32,9	6,4	5,6	.	.
SH	2.848	1,7	1,9	96,4	2.746	59,4	33,1	.	.	.	.
TH	2.093	0,1	2,3	97,6	2.042	56,4	41,6	.	.	.	.
D	109.653	0,5	7,8	91,7	100.517	54,0	23,0	1,0	7,5	6,8	7,5

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-1-6: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Kinder mit Eingliederungshilfen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in Angeboten der frühkindlichen Bildung	Davon in						Anzahl		
		Öffentlich geförderte Kindertagespflege ¹	Tageseinrichtungen ohne Gruppenstruktur bzw. ohne statistische Erfassung der Gruppenstruktur mit Kindern mit Eingliederungshilfen	Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur sowie Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Einrichtungen zusammen	Davon in Gruppen mit					
					Bis zu 20 % Kinder mit Eingliederungshilfen	Mehr als 20 % und bis zu 50 % Kinder mit Eingliederungshilfen	Mehr als 50 % und bis zu 90 % Kinder mit Eingliederungshilfen		Mehr als 90 % Kinder mit Behinderung	Gruppen in Förderschulkindergärten ²
2023										
BW	11.374	0,4	13,3	86,2	50,9	.	.	.	44,5	.
BY	20.661	0,1	5,3	94,6	39,2	21,7	.	.	.	38,8
BE	8.633	0,5	39,5	59,9	77,7	19,5	1,1	1,7	.	.
BB	1.898	0,9	5,1	93,9	49,1	46,8	.	.	.	.
HB	759	0,7	0,0	99,3	84,2	.	.	.	.	.
HH	2.921	0,0	8,2	91,8	57,5	36,7	2,7	3,1	.	.
HE	6.434	0,7	7,7	91,6	78,7	14,5	.	.	6,8	.
MV	1.821	0,4	0,6	99,0	40,8	47,7	.	.	.	.
NI	11.030	1,8	1,5	96,7	21,5	33,8	0,4	43,7	0,5	.
NW	25.461	0,8	3,7	95,5	64,4	20,9	1,1	5,4	8,2	.
RP	2.683	0,9	6,7	92,5	29,9	38,1	3,5	28,5	.	.
SL	835	3,1	2,5	94,4	69,9	17,6	.	.	.	.
SN	4.935	0,1	7,4	92,5	72,4	18,6	.	.	.	.
ST	1.976	0,2	12,1	87,7	54,4	32,5	7,0	6,1	.	.
SH	2.903	2,1	1,3	96,7	59,7	32,7	.	.	.	.
TH	2.122	0,0	2,2	97,7	57,8	39,7	.	.	.	.
D	106.446	0,7	8,3	91,0	53,1	23,0	0,9	8,1	7,0	7,8

1 Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, konnten nicht herausgerechnet werden.

2 Kooperationen und Durchmischungen von Gruppen in schulnahen Angeboten und Kindertageseinrichtungen können statistisch nicht dargestellt werden. In Baden-Württemberg werden beispielsweise Kinder in Förderschulkindergärten im Rahmen von (Intensiv-)Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen teilweise gemeinsam in Gruppen mit Kindern ohne Eingliederungshilfen bzw. sonderpädagogischen Förderbedarf betreut.

Hinweis: Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendlichen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023 und Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024 und 2023; Sekretariat der KMK, Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 2012 bis 2022; Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke in Bayern 2022; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-1-7: Turnus für die Bedarfsplanung im Jugendamtsbezirk 2024 und 2022 (in %)

Land	Jährlich		Alle 2 Jahre		Alle 3 Jahre		Alle 4 Jahre		Alle 5 Jahre		Längerer Zeitraum als 5 Jahre	
	Anteil		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil	
	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	86	82	7	15	0	4	0	0	0	0	7	0
BY	41	43	15	17	21	26	6	3	8	5	10	5
BE	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
BB	20	6	14	21	15	9	17	21	24	35	10	8
HB	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HH	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HE	82	74	4	11	14	11	0	0	0	0	0	4
MV	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
NI	97	94	0	6	3	0	0	0	0	0	0	0
NW	92	94	3	1	3	3	1	1	1	1	0	0
RP	100	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SL	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
SN	x	100	x	0	x	0	x	0	x	0	x	0
ST	9	12	26	13	9	12	19	0	9	54	27	8
SH	70	x	19	x	0	x	11	x	0	x	0	x
TH	100	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
D	78	78	6	7	7	7	3	2	3	4	3	2

Fragestext: „In welchem Turnus erfolgt die Bedarfsplanung für Ihren Jugendamtsbezirk?“

Hinweise: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr eingeschränkt aufgrund einer Änderung der Skala. Werte mit starken Einschränkungen (x) sind in 2024 in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen und in 2022 in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Aufgrund von geringen Fallzahlen werden auf Länderebene keine Signifikanz ausgemittelt.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022; Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 376, n 2022 = 333.

Tab. A-1-8: Nutzung von Daten für die Bedarfsplanung innerhalb des Jugendamtsbezirkes 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Bevölkerungs- statistik (Bund, Land)	Kommunale Daten		Eltern- befragungen		Träger- befragungen		Befragungen von pädagogischem Personal in Kindertages- einrichtungen		Befragung von Kindertages- pflegepersonen		Gesundheits- daten		Sonstige Daten			
		Anteil															
		2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	87	100	90	100	47	34	76	71	23	30	29	36	22	.	51	64	
BY	92	100	97	97	69	62	41	61	31	45	23	37	6	.	53	56	
BE	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	.	100	x	
BB	93	90	100	92	9	11	93	88	17	10	34	7	34	.	77	64	
HB	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	.	100	x	
HH	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	.	100	x	
HE	85	100	100	100	23	38	69	65	15	19	36	24	14	.	57	37	
MV	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	.	52	x	
NI	64	100	100	94	21	30	53	61	24	30	22	33	27	.	58	57	
NW	77	98	96	98	62	67	63	65	25	17	35	33	15	.	55	55	
RP	77	96	97	76	53	61	77	82	52	61	25	25	3	.	39	53	
SL	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	.	27	x	
SN	x	100	x	100	x	10	x	77	x	42	x	69	x	.	56	75	
ST	100	87	100	87	18	31	91	69	27	26	45	43	54	.	64	86	
SH	79	x	100	x	41	x	59	x	21	x	60	x	20	.	60	x	
TH	95	100	94	100	21	17	91	87	54	17	47	23	26	.	68	62	
D	83	98	97	96	47	49	64	68	29	28	32	32	18	.	56	58	

Fragetext: „Werden folgende Datenquellen für die Bedarfsplanung in Ihrem Jugendamtsbezirk genutzt?“

Hinweise: . = Keine Werte verfügbar. Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr eingeschränkt aufgrund einer Änderung des Fragetextes. Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügtem Item. Vergleichbarkeit zum zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund einer Änderung des Fragetextes. Vergleichbarkeit zum zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügtem Item („Gesundheitsdaten“). Werte mit starken Einschränkungen (x) sind in 2024 in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen und in 2022 in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Aufgrund von geringen Fallzahlen werden auf Länderebene keine Signifikanz auszuweisen.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022; Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 370–378, n 2022 = 316–334.

Tab. A-1-9: Berücksichtigung von Kriterien bei der Bedarfsplanung 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Bevölkerungsentwicklung		Erwerbsquote		Wohnortnahe Platzierung der Einrichtungen		Alleinerziehendenquote		Sozialräumliche Besonderheiten, Belastungs- grade einzelner Gebiete	
	Anteil									
	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	90	96	33	35	77	64	43	39	46	50
BY	98	100	28	22	81	85	29	31	55	65
BE	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
BB	100	100	21	39	81	92	10	21	72	100
HB	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HH	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HE	100	100	31	4	75	91	29	18	60	81
MV	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
NI	100	97	10	18	86	100	18	24	57	59
NW	97	98	31	29	84	88	26	29	56	69
RP	96	100	21	18	86	100	26	29	55	76
SL	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
SN	x	100	x	9	x	79	x	19	x	47
ST	100	100	36	32	72	92	45	24	64	89
SH	100	x	30	x	79	x	21	x	61	x
TH	100	94	14	30	79	88	14	6	72	70
D	98	98	26	24	82*	89	26	27	59*	69

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-1-9: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Armutsquote		Anteil				Anteil Kinder mit erhöhtem Förderbedarf		Landkreisübergreifende Betreuung	
	Anteil Eltern mit nicht deutscher Familiensprache									
	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	20	31	44	27	66	.	16	.		
BY	20	16	40	33	73	.	19	.		
BE	x	x	x	x	x	.	x	.		
BB	0	44	52	60	50	.	83	.		
HB	x	x	x	x	x	.	x	.		
HH	x	x	x	x	x	.	x	.		
HE	24	23	43	47	75	.	27	.		
MV	x	x	x	x	x	.	x	.		
NI	10	9	43	36	76	.	27	.		
NW	30	36	45	44	70	.	15	.		
RP	10	37	37	46	48	.	21	.		
SL	x	x	x	x	x	.	x	.		
SN	x	9	x	38	x	.	x	.		
ST	45	32	36	32	64	.	64	.		
SH	19	x	30	x	69	.	60	.		
TH	19	23	78	73	91	.	64	.		
D	23	26	45*	40	70	.	27	.		

Fragetext: „Welche Informationen werden bei der Bedarfsplanung für Ihren Jugendamtsbezirk berücksichtigt?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant (p<0,05).

Hinweise: . = Keine Werte verfügbar. Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr eingeschränkt aufgrund einer Änderung des Fragetextes, einer Änderung der Skala und neu hinzugefügten Items „Anteil Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ und „Landkreisübergreifende Betreuung“. Werte mit starken Einschränkungen (x) sind in 2024 in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen und in 2022 in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Aufgrund von geringen Fallzahlen werden auf Länderebene keine Signifikanz ausgemittelt.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022; Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 373–377, n 2022 = 329–336.

Tab. A-1-10: Gründe für die Nichtnutzung einer Kindertagesbetreuung 2024 und 2023 für Kinder im Alter von unter drei Jahren (in %)

Kriterium	Deutschland		Westdeutschland		Ostdeutschland	
	Anteil		Anteil		Anteil	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Kosten	18*	16	20*	17	7	5
Öffnungszeiten	6	6	6	6	2	2
Kind noch zu jung	87	87	87	86	91	92
Gute Erfahrungen mit Betreuung zu Hause	67	68	69	71	54	48
Weil sie das Kind lieber selber erziehen möchten	64	64	66	67	47	44
keine KiTa in der Nähe	12	14	13	14	8	11
Großeltern können betreuen	36	37	38	40	15	12
Weil es für sie einfach nicht in Frage kommt	31	31	32	33	18	17
Unzureichende Förderung befürchtet	18*	13	18*	13	14	12
KiTa-Platz gewollt, aber nicht bekommen	14	14	15	14	10	11

Fragetext: „Bitte geben Sie an, aus welchen der folgenden Gründe Ihr Kind derzeit nicht in eine Einrichtung und nicht zu einer Tagesmutter/einem Tagesvater geht.“

Hinweise: * Differenz zum Jahr 2023 statistisch signifikant ($p < 0,05$); In 2024 fand eine Reduzierung der abgefragten Items statt.

Quellen: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024 und 2023, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 (Gesamtdeutschland Unter 3-Jährige) = 4.759–5.179, n 2023 (Gesamtdeutschland Unter 3-Jährige) = 4.120–4.391.

Tab. A-1-11: Kindertageseinrichtungen¹ 2024 und 2023 nach Öffnungsdauer und Ländern (Mittelwert)

Land	Öffnungsdauer in Stunden	
	Mittelwert	Mittelwert
	2024	2023
BW	8,0	8,1
BY	8,9	9,0
BE	9,9	10,0
BB	10,8	10,8
HB	8,0	8,1
HH	10,2	10,2
HE	9,2	9,2
MV	11,2	11,2
NI	8,2	8,2
NW	9,1	9,1
RP	9,2	9,2
SL	9,9	9,9
SN	10,6	10,7
ST	11,0	11,0
SH	8,5	8,6
TH	10,5	10,5
WD	8,7	8,8
OD	10,5	10,6
D	9,1	9,1

1 Ohne Horteinrichtungen

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-1-12: Öffnungszeitpunkte (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen¹ 2024 und 2023 nach Ländern (in %)

Land	Davon mit einem Anteil, die um ... geöffnet haben in %									
	2024					2023				
	5:30 Uhr	6:00 Uhr	6:30 Uhr	7:00 Uhr	7:30 Uhr	8:00 Uhr	5:30 Uhr	6:00 Uhr	6:30 Uhr	7:00 Uhr
BW	0,0	0,3	1,9	37,4	90,3	99,2	0,0	0,3	2,2	39,0
BY	0,0	0,3	3,2	59,0	92,9	99,4	0,0	0,4	3,5	59,4
BE	0,0	21,0	30,9	56,3	77,4	97,9	0,1	22,4	32,4	57,0
BB	2,0	66,0	86,6	96,5	98,5	99,8	2,1	66,6	86,8	96,4
HB	0,0	0,4	0,9	16,7	34,4	97,9	0,0	0,2	3,0	18,6
HH	0,5	26,8	30,3	65,8	81,6	99,7	0,6	26,8	30,1	64,5
HE	0,0	0,3	1,1	50,6	93,6	99,5	0,0	0,3	1,1	50,5
MV	3,7	72,3	94,9	99,1	99,1	99,9	3,8	73,2	95,3	99,1
NI	0,1	0,6	1,9	45,9	84,4	98,1	0,1	0,7	2,2	46,7
NW	0,0	0,5	1,4	55,4	96,5	98,7	0,1	0,6	1,6	55,1
RP	0,0	0,2	0,8	63,7	98,5	99,5	0,0	0,3	1,0	64,6
SL	0,2	0,8	3,1	92,1	99,6	100,0	0,2	0,8	4,0	92,0
SN	0,9	66,7	88,3	98,3	99,8	100,0	0,9	68,4	89,4	98,3
ST	3,3	85,2	97,0	99,4	99,6	99,9	3,4	85,5	96,9	99,4
SH	0,1	2,4	5,5	65,2	89,2	99,3	0,2	2,7	6,3	65,9
TH	0,4	53,7	91,7	99,0	99,6	99,9	0,4	55,2	91,4	99,1
WD	0,0	1,2	2,8	51,9	91,6	99,1	0,1	1,2	3,1	52,4
OD	1,4	55,5	74,7	86,9	93,4	99,4	1,4	56,8	75,5	87,2
D	0,3	11,3	16,2	58,5	92,0	99,1	0,3	11,7	16,7	59,0

1 Ohne Horteinrichtungen

Lesebeispiel: 11,3 % aller Kindertageseinrichtungen in Deutschland öffnen im Jahr 2024 spätestens um 6.00 Uhr.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-1-13: Schließzeitpunkte (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen¹ 2024 und 2023 nach Ländern (in %)

Land	Davon mit einem Anteil, die um ... noch geöffnet haben in %													
	14:00 Uhr	15:00 Uhr	16:00 Uhr	16:30 Uhr	17:00 Uhr	17:30 Uhr	18:00 Uhr	14:00 Uhr	15:00 Uhr	16:00 Uhr	16:30 Uhr	17:00 Uhr	17:30 Uhr	18:00 Uhr
	2024							2023						
BW	65,7	54,8	37,3	22,9	4,0	1,7	0,3	67,1	57,5	41,6	26,5	4,8	2,0	0,3
BY	91,4	81,4	51,0	28,4	4,3	1,9	0,6	91,6	82,6	55,7	32,2	5,0	2,2	0,7
BE	99,1	98,1	90,6	71,9	28,5	16,1	1,1	99,2	98,3	90,9	73,2	29,2	16,6	1,1
BB	99,6	99,0	95,8	81,3	18,9	9,7	2,0	99,6	98,6	95,8	82,7	21,9	11,4	2,3
HB	92,9	81,8	13,7	10,0	1,1	0,0	0,0	92,6	82,5	17,3	13,2	3,2	0,0	0,0
HH	97,3	95,0	78,9	74,9	48,7	39,6	4,4	95,7	93,0	77,9	73,6	50,0	40,7	5,1
HE	95,7	87,2	71,5	46,1	4,8	2,9	0,8	95,3	87,5	73,1	47,7	5,2	3,2	0,9
MV	99,7	99,4	98,8	93,0	39,9	24,1	3,0	99,8	99,5	98,9	94,4	40,5	24,5	3,5
NI	80,5	63,3	26,3	17,7	3,1	1,6	0,3	80,4	64,2	30,7	21,5	4,0	2,0	0,5
NW	97,5	94,5	69,6	15,1	2,3	1,6	0,4	97,3	94,4	71,1	16,6	2,6	1,7	0,5
RP	98,4	94,7	62,0	21,4	1,8	0,7	0,2	98,8	95,7	64,7	23,2	1,8	0,8	0,2
SL	98,1	96,7	93,3	89,3	8,4	6,9	1,3	97,9	96,4	93,7	89,7	10,3	8,6	1,5
SN	100,0	99,9	95,8	64,4	9,4	3,4	0,9	99,9	99,9	96,6	66,5	10,1	3,9	1,0
ST	99,8	99,6	97,6	80,9	14,5	11,5	0,8	99,9	99,7	98,2	81,7	15,6	12,5	1,0
SH	84,1	69,0	29,9	25,6	3,9	2,3	0,6	84,1	69,6	33,7	29,2	5,1	3,1	1,3
TH	100,0	99,9	93,9	49,7	5,7	2,1	0,1	100,0	100,0	94,5	54,2	5,6	2,1	0,1
WD	86,9	78,1	52,1	25,7	4,7	2,8	0,6	87,2	79,1	55,3	28,4	5,3	3,1	0,7
OD	99,6	99,2	94,6	72,0	19,0	10,6	1,2	99,7	99,2	95,1	73,8	20,0	11,3	1,3
D	89,3	82,0	60,0	34,3	7,3	4,2	0,7	89,5	82,8	62,8	36,9	8,1	4,6	0,8

1 Ohne Horteinrichtungen

Lesbeispiel: 7,3% aller Kindertageseinrichtungen in Deutschland haben im Jahr 2024 um 17 Uhr noch geöffnet.

Hinweis: Der Anteil geschlossener Kindertageseinrichtungen wird wie folgt berechnet: 100% - Anteil öffentlicher Kindertageseinrichtungen (zum Beispiel 100% - 9,4% = 90,6%).

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-1-14: Kinder in Kindertageseinrichtungen, deren Betreuung über Mittag unterbrochen wird, 2024 und 2023 nach Altersgruppen und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Unter 3-Jährige			3-Jährige bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder)			Unter 3-Jährige			3-Jährige bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder)		
	Insgesamt	Betreuung wird über Mittag unterbrochen	in %	Insgesamt	Betreuung wird über Mittag unterbrochen	in %	Insgesamt	Betreuung wird über Mittag unterbrochen	in %	Insgesamt	Betreuung wird über Mittag unterbrochen	in %
	Anzahl			Anzahl			Anzahl			Anzahl		
	2023											
2024												
BW	85.513	2.120	2,5	379.299	43.639	11,5	85.421	2.404	2,8	375.976	48.961	13,0
BY	117.413	48	0,0	437.297	339	0,1	115.974	68	0,1	433.311	447	0,1
BE	49.088	0	0,0	120.361	0	0,0	49.825	0	0,0	121.861	0	0,0
BB	30.812	0	0,0	78.858	0	0,0	31.816	0	0,0	80.412	0	0,0
HB	5.189	0	0,0	22.726	2	0,0	5.416	0	0,0	22.137	1	0,0
HH	26.670	36	0,1	56.901	81	0,1	27.685	12	0,0	57.065	29	0,1
HE	50.863	71	0,1	207.523	1.530	0,7	50.551	102	0,2	207.731	1.804	0,9
MV	18.576	0	0,0	48.578	0	0,0	19.368	0	0,0	49.453	0	0,0
NI	64.853	19	0,0	261.273	99	0,0	64.043	26	0,0	258.765	92	0,0
NW	108.615	1.378	1,3	552.706	12.745	2,3	106.486	1.658	1,6	552.709	14.858	2,7
RP	33.464	2.101	6,3	130.983	9.028	6,9	33.419	2.353	7,0	130.820	10.480	8,0
SL	7.363	31	0,4	28.391	480	1,7	7.379	17	0,2	28.142	516	1,8
SN	45.349	0	0,0	129.763	0	0,0	47.967	0	0,0	133.712	0	0,0
ST	26.559	1	0,0	63.576	5	0,0	28.075	2	0,0	64.777	0	0,0
SH	22.938	26	0,1	89.059	186	0,2	22.730	27	0,1	89.393	198	0,2
TH	23.983	0	0,0	62.215	0	0,0	25.396	0	0,0	64.102	0	0,0
WD	522.881	5.830	1,1	2.166.158	68.129	3,1	519.104	6.667	1,3	2.156.049	77.386	3,6
OD	194.367	1	0,0	503.351	5	0,0	202.447	2	0,0	514.317	0	0,0
D	717.248	5.831	0,8	2.669.509	68.134	2,6	721.551	6.669	0,9	2.670.366	77.386	2,9

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-1-15: Zuständigkeit des Jugendamtes im Bereich der Kindertagesbetreuung 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung		Fachaufsicht über Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Träger		Fachaufsicht über öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen		Überprüfung von Kindertagespflegepersonen		Beschwerde-management für Themen der Kindertagesbetreuung		Qualitätssicherung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	
	Anteil		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil	
	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	40	51	17	26	83	88	93	100	52	70	70	61
BY	61	64	88	93	98	98	91	100	87	90	80	80
BE	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
BB	100	100	0	35	100	86	100	92	65	64	90	71
HB	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HH	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HE	61	81	100	100	100	96	100	96	85	89	85	93
MV	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
NI	93	95	34	51	94	91	90	97	74	83	83	84
NW	99	99	64	69	93	95	91	100	89	93	87	88
RP	100	95	46	38	100	100	100	100	80	69	85	87
SL	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
SN	x	100	x	34	x	100	x	90	x	70	x	68
ST	83	100	100	100	100	100	100	100	73	79	73	79
SH	90	x	91	x	100	x	91	x	90	x	100	x
TH	95	100	30	31	100	88	100	100	73	79	89	100
D	84	87	59	63	95	95	94*	99	80	84	82*	83

Fragestext: „Bei wem liegt die hauptsächliche Zuständigkeit für die folgenden Bereiche der Kindertagesbetreuung?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant (p<0,05).

Hinweise: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr eingeschränkt aufgrund einer Änderung der Items, des Hinweistextes, einer Änderung der Skala, sowie aufgrund des nicht fortgeführten Items „Dienstaufsicht über Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Träger“ und nicht fortgeführtem Item „Dienstaufsicht über öffentlich registrierte Kindertagespflegepersonen“. Werte mit starken Einschränkungen (x) sind in 2024 in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen und in 2022 in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022; Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 363–378, n 2022 = 323–340.

Tab. A-2-1: Mittelwerte der Zustimmung der Aussagen zur personellen Ausstattung aus Sicht des pädagogischen Personals 2024 und 2022 nach Ländern

Land	Mit der gegenwärtigen Ausstattung kann den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden.		Mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung können die vielfältigen Bildungsaufgaben erfüllt werden.		Es steht genug Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit (Vor- und Nachbereitung) zur Verfügung.	
	Mittelwert		Mittelwert		Mittelwert	
	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	3,7	3,6	3,5	3,5	4,0	4,0
BY	3,8*	3,5	3,6	3,5	2,9	2,9
BE	3,4*	3,7	3,4	3,6	3,1	3,3
BB	3,4	3,7	3,5	3,7	2,4*	2,9
HB	3,3	3,4	3,0	3,3	2,7*	3,2
HH	3,5	3,5	3,4	3,4	2,5	2,7
HE	3,6	3,5	3,4	3,3	3,1	3,2
MV	3,2	3,3	3,2	3,3	2,6*	3,1
NI	3,4	3,4	3,2	3,2	3,2	3,3
NW	3,4	3,4	3,3	3,2	2,5	2,7
RP	3,1	3,0	2,9	2,9	2,5	2,7
SL	3,2	3,2	3,1	3,0	2,4	2,5
SN	3,2	3,3	3,2	3,2	2,9	3,0
ST	3,4	3,4	3,3	3,4	2,2	2,2
SH	3,5	3,5	3,3	3,3	3,1	3,2
TH	3,2*	3,7	3,2*	3,6	2,6*	3,0
D	3,5	3,5	3,4	3,3	3,0*	3,1

Fragetext: „Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen zur personellen Ausstattung in Ihrer Einrichtung zu?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant (p<0,05).

Hinweise: Skala von 1 (Stimme ganz und gar nicht zu) bis 6 (Stimme voll und ganz zu). Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 und in 2022 in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 5.030–5.042, n 2022 = 6.965–6.990.

Tab. A-3-1: Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zur Erzieherin/ zum Erzieher für das Schuljahr 2023/2024 und 2022/23 nach Ländern¹ (Anzahl)

Land	Schüler/-innen im 1. Jahr der Erzieher/-innenausbildung – Schuljahr 2023/24	Schüler/-innen im 1. Jahr der Erzieher/-innenausbildung – Schuljahr 2022/23
	Anzahl	
BW	2.705	2.754
BY	810	715
HB	68	50
HH ²	–	–
HE ³	1.052	1.157
NW ⁴	4.431	4.274
SL ²	–	–
ST ⁵	131	–
SH	341	–
TH	25	61
WD	9.407	8.950
OD	156	61
D	9.563	9.011

1 Für nicht ausgewiesene Länder wurden keine Schüler/-innen im 1. PiA-Ausbildungsjahr gemeldet.

2 Die Schüler/innen in der praxisintegrierten Ausbildung werden nicht separat erfasst.

3 Die Schüler/innen in der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) werden erstmalig im Jahr 2021/22 separat erfasst.

4 Daten inkl. Schüler/innen am Beruflichen Gymnasium (Vollzeit), ab 2009/10 mit integrierter Form der Ausbildung.

5 In Sachsen-Anhalt werden die Bundes- und Landesmodellprojekte (PiA) lediglich in der Form der Vollzeitausbildung umgesetzt. Diese Angaben sind bei der Erzieher/-innen-Ausbildung an Fachschulen enthalten und werden nicht gesondert erfasst.

Hinweis: – keine Daten vorhanden.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2022/23 / 2021/22, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: WiFF-Länderabfrage, 2022/23 / 2021/22.

Tab. A-3-2: Fachberatungsschlüssel der beim Träger und beim Jugendamt angestellten Fachberatungen 2024 und 2022 (Mittelwert)

Land	Fachberatungsschlüssel der beim Jugendamt angestellten Fachberatungen		Fachberatungsschlüssel der beim Träger angestellten Fachberatungen	
	Kitas pro Vollzeitäquivalente		Kitas pro Vollzeitäquivalente	
	Mittelwert			
	2024	2022	2024	2022
BW	141,5	136,6	12,7	16,9
BY	88,2	86,5	6,6	8,2
BE	x	x	42,5	6,2
BB	51,7	57,3	10,9	10,9
HB	x	x	x	x
HH	x	x	7,8	9,7
HE	37,5	43,2	9,6	10,5
MV	x	x	9,0	8,6
NI	41,2	45,9	11,3	16,3
NW	36,2	27,4	9,9	12,0
RP	37,0	50,4	9,6	28,8
SL	x	x	x	x
SN	75,8	74,7	14,0	16,7
ST	61,5	58,5	13,8	12,9
SH	x	x	13,3	11,4
TH	24,1	27,9	18,1	10,9
WD	56,3	58,2	10,2*	13,5
OD	50,7	50,0	21,3	10,3
D	55,4	56,9	12,1	12,7

Fragetexte: „Wie viele Personen sind beim Jugendamt als Fachberatung für Kindertageseinrichtungen angestellt und wie vielen Vollzeitstellen für Fachberatung entspricht dies? Für wie viele Kindertageseinrichtungen sind die Fachberatungen in Ihrem Jugendamt insgesamt zuständig?“; „Wie viele Personen sind beim Träger als Fachberatung für Kindertageseinrichtungen angestellt? Für wie viele Kindertageseinrichtungen sind die Fachberatungen des Trägers insgesamt zuständig?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Der Fachberatungsschlüssel berechnet sich durch das Verhältnis von Fachberatung zu Kindertageseinrichtungen bzw. durch das Verhältnis von Vollzeitstellen für Fachberatungen zu Kindertageseinrichtungen. Es ist möglich, dass der berichtete Fachberatungsschlüssel aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten der Fachberatungen nicht exakt ausgewiesen werden kann. Inkonsistente Angaben werden ausgeschlossen.

Betrifft Auswertung zu Jugendämtern: Vergleichbarkeit zum Ausgangs- und Vorjahr eingeschränkt aufgrund einer Änderung des Hinweistextes. Werte mit starken Einschränkungen (x) sind in 2024 in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen und in 2022 in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Aufgrund von geringen Fallzahlen werden auf Länderebene keine Signifikanzen ausgewiesen.

Betrifft Auswertung zu Trägern: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr eingeschränkt aufgrund einer Änderung des Fragetextes, einer Änderung des Hinweistextes und neu hinzugefügter Frage. Werte mit starken Einschränkungen (x) sind in 2024 und in 2022 in Bremen und Saarland nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 und/oder 2022 in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Jugendamtsbefragung und Trägerbefragung, gewichtete Daten (auf Trägerebene); Berechnungen des DJI, n Jugendamt 2024 = 312–315, n Träger 2024 = 1.378–1.459, n Jugendamt 2022 = 270–282, n Träger 2022 = 767–838.

Tab. A-3-3: Pädagogisches und leitendes Personal¹ in Kindertageseinrichtungen 2024 und 2023 nach Umfang der Beschäftigung und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Insgesamt	Davon							
		38,5 und mehr Wochenstunden		32 bis unter 38,5 Wochenstunden		19 bis unter 32 Wochenstunden		Unter 19 Wochenstunden	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	
2024									
BW	112.631	53.059	47,1	9.323	8,3	34.015	30,2	16.234	14,4
BY	113.724	39.755	35,0	21.296	18,7	36.790	32,4	15.883	14,0
BE	36.648	13.373	36,5	8.887	24,2	13.045	35,6	1.343	3,7
BB	20.405	3.908	19,2	10.046	49,2	5.921	29,0	530	2,6
HB	6.382	2.338	36,6	1.829	28,7	1.919	30,1	296	4,6
HH	19.019	6.515	34,3	4.579	24,1	6.487	34,1	1.438	7,6
HE	59.522	22.079	37,1	9.316	15,7	22.088	37,1	6.039	10,1
MV	11.947	.	.	.	.	.	.	.	.
NI	69.083	21.194	30,7	19.944	28,9	22.793	33,0	5.152	7,5
NW	143.135	72.248	50,5	15.670	10,9	44.944	31,4	10.273	7,2
RP	37.738	15.316	40,6	3.451	9,1	16.356	43,3	2.615	6,9
SL	7.918	4.013	50,7	903	11,4	2.382	30,1	620	7,8
SN	30.651	5.309	17,3	16.491	53,8	8.305	27,1	546	1,8
ST	16.277	3.608	22,2	7.210	44,3	4.961	30,5	498	3,1
SH	24.828	8.162	32,9	7.140	28,8	7.895	31,8	1.631	6,6
TH	15.829	.	.	.	.	.	.	.	.
D	725.737	279.883	38,6	148.288	20,4	233.691	32,2	63.875	8,8

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-3-3: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Insgesamt	Davon							
		38,5 und mehr Wochenstunden		32 bis unter 38,5 Wochenstunden		19 bis unter 32 Wochenstunden		Unter 19 Wochenstunden	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	
2023									
BW	107.779	52.156	48,4	8.755	8,1	31.870	29,6	14.998	13,9
BY	109.193	40.252	36,9	20.053	18,4	34.585	31,7	14.303	13,1
BE	36.204	13.522	37,3	8.567	23,7	13.045	36,0	1.070	3,0
BB	20.150	4.262	21,2	9.767	48,5	5.542	27,5	579	2,9
HB	5.932	2.186	36,9	1.712	28,9	1.731	29,2	303	5,1
HH	18.200	6.458	35,5	4.235	23,3	6.249	34,3	1.258	6,9
HE	58.111	21.846	37,6	8.819	15,2	21.526	37,0	5.920	10,2
MV	11.835	4.204	35,5	4.569	38,6	2.570	21,7	.	.
NI	66.744	20.997	31,5	19.025	28,5	22.174	33,2	4.548	6,8
NW	139.220	71.996	51,7	14.512	10,4	43.026	30,9	9.686	7,0
RP	36.505	15.217	41,7	3.168	8,7	15.736	43,1	2.384	6,5
SL	7.409	3.827	51,7	833	11,2	2.283	30,8	466	6,3
SN	30.946	5.566	18,0	16.356	52,9	8.407	27,2	617	2,0
ST	16.364	3.667	22,4	7.354	44,9	4.858	29,7	485	3,0
SH	23.865	7.876	33,0	6.798	28,5	7.630	32,0	1.561	6,5
TH	16.134	5.427	33,6	7.407	45,9	2.986	18,5	.	.
D	704.591	279.459	39,7	141.930	20,1	224.218	31,8	58.984	8,4

1 Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal

Hinweis: -Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DIJ/TU Dortmund.

Tab. A-3-4: Wahrscheinlichkeit einer beruflichen Veränderung des pädagogischen Personals 2024 nach Ländern (Mittelwert)

Land	Aufnahme eines fachrelevanten Studiums	Suche einer anderen Tätigkeit im Berufsfeld	Selbstständig machen im Bereich Frühpädagogik	Suche einer anderen Tätigkeit in anderem Berufsfeld	In andere Stadt/Region ziehen für bessere Arbeitsbedingungen	Kündigung in Einrichtung oder Versetzung
	Mittelwert					
BW	1,7	1,8*	1,3*	1,8	1,3	2,0*
BY	1,6	1,8	1,2	1,7	1,3	1,8
BE	1,7	1,8	1,3	1,7	1,5	2,0
BB	1,5	1,7	1,2	1,6	1,4*	1,8
HB	1,7	2,0	1,3	1,9	1,6	2,2
HH	1,7	2,1	1,3	1,9	1,5*	2,3
HE	1,7	1,8	1,3	1,7	1,4	2,0
MV	1,6	1,6	1,2	1,8	1,5	1,8
NI	1,7	1,8	1,2	1,8	1,4	2,0
NW	1,4*	1,7	1,2	1,8	1,3	1,9
RP	1,7	2,0	1,3	2,0	1,4	2,1*
SL	2,0	2,1	1,4	2,0	1,3	2,3
SN	1,5	1,7	1,2	1,7	1,4	1,7
ST	1,5	1,6	1,2	1,6	1,3	1,7
SH	1,5*	1,7	1,2	1,8	1,3	1,9
TH	1,4*	1,5	1,1	1,6	1,3	1,6
WD	1,6	1,8	1,3	1,8	1,3	1,9
OD	1,5	1,7	1,2	1,7*	1,4	1,8
D	1,6	1,8	1,3	1,8	1,3	1,9

Fragestext: „Wie wahrscheinlich ist es, dass Sie in den nächsten 12 Monaten ...?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant (p<0.05).

Hinweise: Skala von 1 (sehr unwahrscheinlich) bis 6 (sehr wahrscheinlich). Vergleich zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr nicht möglich aufgrund neu hinzugefügtem Item „Bemühen um den Erwerb einer Zusatzqualifizierung“. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

Quelle: DIJ, ERIK-Survey 2024; Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DIJ, n = 4.939–5.023.

Tab. A-3-5: Einrichtungen, in denen Stellen für pädagogische Fachkräfte seit mindestens sechs Monaten aufgrund von mangelnden Bewerbungen nicht besetzt werden konnten 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Anteil	
	2024	2022
BW	33*	41
BY	25	23
BE	42	36
BB	9*	21
HB	43	39
HH	32*	22
HE	42	47
MV	20	18
NI	28*	39
NW	34	38
RP	37	39
SL	40*	26
SN	8*	20
ST	12	17
SH	35	36
TH	9*	19
WD	32*	36
OD	19*	24
D	30*	34

Fragetext: „Gibt es in Ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte, die aufgrund mangelnder Bewerbungen bereits 6 Monate oder länger nicht besetzt werden konnten?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweis: Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 in Hamburg werden keine Signifikanzen ausgewiesen.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene; Berechnungen des DJI, n 2024 = 4.919, n 2022 = 4.545.

Tab. A-4-1: Kindertageseinrichtungen¹ 2024 nach Größe der Einrichtung und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Einrichtungen...						
	Insgesamt	Bis 25 Kinder		26 bis 75 Kinder		76 Kinder und mehr	
	Anzahl	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
BW	9.556	2.382	24,9	5.476	57,3	1.698	17,8
BY	9.501	1.907	20,1	4.592	48,3	3.002	31,6
BE	2.861	954	33,3	1.070	37,4	837	29,3
BB	1.623	171	10,5	764	47,1	688	42,4
HB	468	122	26,1	180	38,5	166	35,5
HH	1.169	168	14,4	556	47,6	445	38,1
HE	4.342	736	17,0	2.053	47,3	1.553	35,8
MV	964	87	9,0	444	46,1	433	44,9
NI	5.439	1.155	21,2	2.313	42,5	1.971	36,2
NW	10.731	990	9,2	6.753	62,9	2.988	27,8
RP	2.597	248	9,5	1.463	56,3	886	34,1
SL	478	24	5,0	235	49,2	219	45,8
SN	2.347	152	6,5	1.021	43,5	1.174	50,0
ST	1.412	145	10,3	723	51,2	544	38,5
SH	1.825	291	15,9	902	49,4	632	34,6
TH	1.351	163	12,1	779	57,7	409	30,3
WD	46.106	8.023	17,4	24.523	53,2	13.560	29,4
OD	10.558	1.672	15,8	4.801	45,5	4.085	38,7
D	56.664	9.695	17,1	29.324	51,8	17.645	31,1

¹ Ohne Horteinrichtungen

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 2024; Bevölkerungsstatistik, Schulstatistik, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-4-2: Personen¹, die für Leitungsaufgaben angestellt sind², 2024 und 2023 nach Befristung und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Insge- samt	Davon				Insge- samt	Davon			
		Unbefristet		Befristet			Unbefristet		Befristet	
	Anzahl		in %	Anzahl	in %	Anzahl		in %	Anzahl	in %
	2024					2023				
BW	10.887	10.553	96,9	334	3,1	10.314	9.977	96,7	337	3,3
BY	10.322	10.091	97,8	231	2,2	10.035	9.766	97,3	269	2,7
BE	2.752	2.690	97,7	62	2,3	2.700	2.629	97,4	71	2,6
BB	1.733	1.711	98,7	22	1,3	1.699	1.676	98,6	23	1,4
HB	509	502	98,6	7	1,4	486	476	97,9	10	2,1
HH	1.564	1.525	97,5	39	2,5	1.510	1.478	97,9	32	2,1
HE	5.740	5.642	98,3	98	1,7	5.480	5.370	98,0	110	2,0
MV	1.103	1.090	98,8	13	1,2	1.104	1.090	98,7	14	1,3
NI	6.257	6.138	98,1	119	1,9	6.169	6.054	98,1	115	1,9
NW	11.543	11.308	98,0	235	2,0	11.366	11.163	98,2	203	1,8
RP	2.705	2.654	98,1	51	1,9	2.559	2.523	98,6	36	1,4
SL	546	532	97,4	14	2,6	529	517	97,7	12	2,3
SN	3.047	2.956	97,0	91	3,0	3.036	2.938	96,8	98	3,2
ST	1.648	1.625	98,6	23	1,4	1.617	1.592	98,5	25	1,5
SH	2.237	2.167	96,9	70	3,1	2.200	2.130	96,8	70	3,2
TH	1.617	1.587	98,1	30	1,9	1.601	1.577	98,5	24	1,5
WD	52.310	51.112	97,7	1.198	2,3	50.648	49.454	97,6	1.194	2,4
OD	11.900	11.659	98,0	241	2,0	11.757	11.502	97,8	255	2,2
D	64.210	62.771	97,8	1.439	2,2	62.405	60.956	97,7	1.449	2,3

1 Ohne Personal in Horten

2 Die Angaben beziehen sich auf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, Beamtinnen und Beamte. Praktikantinnen und Praktikanten, Personen im freiwilligen sozialen Jahr/ Bundesfreiwilligendienst und Angaben der Kategorie Sonstige wurden nicht berücksichtigt.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-4-3: Angebote des Trägers für Leitungskräfte 2024 und 2022 nach Ländern und Trägerart – Trägerperspektive (in %)

Land	Regelmäßige Feedback-Gespräche zur Leitungstätigkeit		Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben		Leistungstreffen (kollegiale Beratung)		Austausch mit einer Fachberatung		Supervision/Coaching	
	Anteil		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil	
	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	82	80	95	96	85	85	78	81	66	65
BY	82	82	95	95	85	85	82	82	61	58
BE	74	75	82	84	62	68	68	67	72	71
BB	82	84	95	94	89*	80	81	81	65	62
HB	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HH	77	80	88	95	84	78	75	84	72	74
HE	83	85	95	96	91	91	94	93	82	80
MV	73	77	97	94	82	74	99	93	56	51
NI	79	78	95*	90	88	86	88	84	75*	67
NW	84	83	94	92	91	89	89	88	72*	66
RP	86	83	94	97	93	89	92	87	73	67
SL	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
SN	81	78	94*	99	86	83	87	89	56	54
ST	78	86	94	93	87	81	82	79	62	64
SH	75	79	91	94	83	84	85*	94	76	76
TH	87	82	94	91	91	90	96	96	61*	46
Kleiner Träger mit einer Einrichtung	76	77	91	91	78	77	81	80	61	58
Mittelgroßer Träger mit 2–5 Einrichtungen	85	87	97	97	94	95	87	89	73	72
Großer Träger mit mind. 6 Einrichtungen	92	91	97	98	98	98	94	93	86	83
D	82	81	94	93	86*	85	85	84	68*	64

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-4-3: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Teamentwicklungsmaßnahmen		Hospitation in anderen Einrichtungen		Verwaltungskraft		Beim Träger angesiedelte zuständige Bereichsleitung für den Bereich Kindertagesbetreuung		Sonstige Unterstützung	
	Anteil									
	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	76	71	36*	30	43	43	50	48	47	44
BY	76	74	35*	30	70	66	39*	33	49*	44
BE	81	80	32	34	42	45	22	25	46	51
BB	87	83	57*	41	55	58	47	41	52	46
HB	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HH	79	84	46	33	39	54	17	30	39	48
HE	83	79	38	37	58	53	46	45	54*	47
MV	69	79	47	34	49	46	38	30	48	45
NI	76*	70	35	30	53	52	39	37	50	44
NW	78*	74	42*	31	43	44	41*	35	56*	45
RP	77	77	40*	30	37	35	30	36	43	45
SL	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
SN	74	70	42	44	52	53	50	45	57*	46
ST	72*	84	47	36	40	52	48	54	45	36
SH	81	85	25	22	57*	69	32	31	44	43
TH	81	78	57*	39	47	52	52	41	55*	28
Kleiner Träger mit einer Einrichtung	72	70	28	24	50	50	22	23	44	42
Mittelgroßer Träger mit 2–5 Einrichtungen	82	81	43	38	58	58	55	54	54	47
Großer Träger mit mind. 6 Einrichtungen	89	88	66	63	49	47	75	75	66	55
D	78*	75	39*	32	52	52	41*	38	50*	44

Fragestext: „Welche der folgenden Angebote macht der Träger, um Leitungskräfte bei ihren Leitungsaufgaben zu unterstützen?“
* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant (p<0,05).
Hinweise: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügtem Item „Verwaltungskraft“ und „Beim Träger angesiedelte zuständige Bereichsleitung für den Bereich Kindertagesbetreuung“. Werte mit starken Einschränkungen (x) sind für 2024 und für 2022 für Bremen und Saarland nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder vorhanden sind. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 und/oder 2024 in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen werden keine Signifikanzangaben ausgewiesen. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2022 und/oder 2024 in Bremen und Saarland werden keine Signifikanzangaben ausgewiesen.
Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene; Berechnungen des DJI, n 2024 = 5.547–5.840, n 2022 = 4.352–4.688.

Tab. A-4-4: (Qualifikations-)Voraussetzungen des Trägers für die Übernahme einer Leitungsposition 2024 und 2022 (in %)

	Anteil	
	2024	2022
Päd. Ausbildung auf Fachschulniveau (z. B. Erzieher/-in, Heilpädagoge/-pädagogin)	92	92
(Fach-)Hochschulabschluss	39	39
Leistungsbezogene Zusatzausbildung (z. B. Fachwirt/-in)	32*	29
Leistungsbezogene Fort- und Weiterbildung	74	74
Trägerspezifische Zusatzqualifikation	21	22
Berufserfahrung als Leitung in einer anderen Kita oder bei einem anderen Träger	36	37
Berufserfahrung als stellvertretende Leitung	43	41
Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft	85	84
Sonstige Voraussetzung(en)	25	25
Keine besondere(n) Voraussetzung(en)	1	0

Fragetext: „Welche (Qualifikations-)Voraussetzungen gelten beim Träger für die Übernahme einer Leitungsposition in einer Kindertageseinrichtung?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Inkonsistente Angaben werden ausgeschlossen. Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr nicht möglich aufgrund einer Änderung der Skala.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene; Berechnungen des DJI, n 2024 = 5.366–5.828, n 2022 = 4.088–4.623.

Tab. A-4-5: Besuchte Fort- und Weiterbildungen von Leitungen in den letzten zwölf Monaten 2024 und 2022 nach Inhalten sowie Einrichtungsleitungen mit mittlerem bis hohem Bedarf an Fort- und Weiterbildungen 2024 und 2022 nach Inhalten (in %, Mittelwert)

	Besuchte Fort- und Weiterbildungen in den letzten 12 Monaten		Geäußelter mittlerer bis hoher Bedarf an Fort- und Weiterbildungen	
	Anteil		Mittelwert	
	2024	2022	2024	2022
Zusammenarbeit mit Familien	33*	24	2,7	2,7
Spezifisches pädagogisches Konzept	15*	12	2,1	2,1
Spezifisches pädagogisches Thema	23	20	2,5	2,5
Kinderschutz	69*	53	3,3*	3,5
Qualitätsentwicklung und -sicherung	44*	47	3,6	3,7
Selbstmanagement	22*	32	3,3	3,4
Arbeitsorganisation	17*	27	3,0*	3,1
Verwaltung	17*	24	2,9*	2,9
Finanzmanagement	7*	11	2,5	2,5
Verwendung digitaler Medien und Infrastruktur	19	19	3,1	3,1
Teamleitung/-entwicklung	42*	45	3,5*	3,6
Konfliktmoderation im Team	23*	29	3,6	3,6
Personalführung	28*	34	3,4	3,5
Praxisanleitung	8*	10	2,2*	2,4
Kinderrechte	33	.	32	.
Sonstiges	31*	45	1,9*	2,3

Fragetexte: „An welchen Fort- und Weiterbildungen haben Sie in den letzten 12 Monaten teilgenommen? Was war deren Umfang?“; „Geben Sie bitte für jeden der folgenden Bereiche an, inwieweit Sie persönlich gegenwärtig Bedarf an Fort- und Weiterbildung haben.“

. = Keine Werte verfügbar.

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügtem Item „Kinderrechte“ und aufgrund einer Änderung der Items. Betrifft Auswertung zum Bedarf an Fort- und Weiterbildungen: Skala von 1 (kein Bedarf) bis 6 (sehr hoher Bedarf).

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene; Berechnungen des DJI, n Besuchte 2024 = 4.024–4.350, n Bedarf 2024 = 4.188–4.911, n Besuchte 2022 = 3.640–3.745, n Bedarf 2022 = 4.169–4.650.

Tab. A-4-6: Gründe für die Nicht-Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen von Leitungen in den letzten zwölf Monaten 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Keine Zeit aufgrund von Personalmangel in der Einrichtung		Zu hohe Kosten		Familiäre/private Gründe		Keine passenden Fort- und Weiterbildungsangebote gefunden		Keine Freistellung vom Arbeitgeber erhalten		Keine Anreize an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen		Kein Bedarf an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen	
	Anteil		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil	
	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	55	74	25	15	33*	13	35	29	21	5	35*	14	20	15
BY	77	61	23	19	29	29	40	34	5	5	24	13	13	9
BE	70	67	20	12	24	26	29	26	11	5	25	10	23	11
BB	88*	63	40	20	29	20	33	31	10	4	6	2	16	8
HB	68	74	44	16	18	10	63	50	6	0	13	11	6	21
HH	70	63	29	17	39	29	27	36	0	8	18	12	4	3
HE	49	59	2*	19	43	33	34	28	0	11	18	13	26	10
MV	75	58	35	26	25	28	14*	47	0	0	0	7	18	6
NI	71	68	25	12	42	33	42	44	7	6	24	14	14	4
NW	75*	53	30	19	20	13	45	30	5	4	11	12	3	6
RP	64	75	36*	11	31	26	38	23	0	3	14	12	10	11
SL	100	85	13	12	13	11	32	36	0	0	32	5	0	13
SN	80	63	36	20	20	23	29	34	7	2	22	10	17	3
ST	68	64	65*	21	38*	13	31	26	9	6	9	8	7	0
SH	86*	67	24	20	27	25	41	28	10	10	14	15	14	10
TH	72	68	31	32	25	25	61*	36	5	6	15	11	17	2
WD	69	64	25*	17	30	23	40	33	8	5	21*	13	12	9
OD	74	65	34*	19	26	23	32	31	9	4	18*	9	18*	6
D	70	64	26*	17	29	23	39	32	8	5	20*	12	13*	8

Fragestext: „Aus welchen Gründen haben Sie in den letzten 12 Monaten nicht an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant (p<0,05).

Hinweis: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügtem Item „Keine Anreize an Fort- und Weiterbildung teilzunehmen“. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 in Hamburg werden keine Signifikanzen ausgewiesen.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022; Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene; Berechnungen des DJI, n 2024 = 438–458, n 2022 = 768–799.

Tab. A-5-1: Gesamtgröße Innenräume nach Ländern 2024 und 2022 (Mittelwert)

Land	Größe Innenraum in Quadratmetern		Größe Innenraum in Quadratmetern pro Kind	
	Mittelwert		Mittelwert	
	2024	2022	2024	2022
BW	349,7	401,4	6,3	6,9
BY	460,4	449,1	7,6*	6,7
BE	449,4	473,6	6,9	7,2
BB	572,4	602,2	7,5	7,2
HB	546,6	419,2	7,7	7,4
HH	367,1	436,9	5,3	5,7
HE	466,7	439,2	7,1	6,9
MV	672,4	649,6	9,1*	8,2
NI	499,6*	412,1	7,2	7,0
NW	482,7	447,1	8,1	7,6
RP	479,8	480,1	6,8	7,3
SL	523,9	441,5	7,5	6,5
SN	676,1	676,4	7,7	7,5
ST	516,6	474,4	7,4	7,7
SH	527,1	471,6	7,2	7,1
TH	516,7	539,0	7,5	7,5
WD	451,5	435,1	7,2	7,0
OD	554,9	563,3	7,5	7,5
D	472,4	460,5	7,3	7,1

Fragetexte: „Bitte geben Sie für den Innenbereich Ihrer Einrichtung die Gesamtgröße der Räumlichkeiten an.“, „Wie viele Kinder wurden zum Stichtag 01.03.2024 in Ihrer Kindertageseinrichtung betreut?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 in Hamburg werden keine Signifikanzen ausgewiesen. Betrifft Auswertung zur Größe des Innenraumes in Quadratmetern pro Kind: Vergleichbarkeit zum zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund einer Änderung des Fragetextes.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene; Berechnungen des DJI, $n_{2024} = 3.652-3.910$, $n_{2022} = 3.368-3.608$.

Tab. A-5-2: Vorhandensein eines Außengeländes 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Ein Außengelände ist vorhanden	
	Anteil 2024	Anteil 2022
BW	99	100
BY	98	97
BE	82	79
BB	99	99
HB	97	95
HH	95	93
HE	98	98
MV	99	100
NI	99*	95
NW	100	100
RP	99	99
SL	99	100
SN	99	100
ST	100	99
SH	99	99
TH	100	99
WD	99	98
OD	95	94
D	98	97

Fragetext: „Verfügt Ihre Kindertageseinrichtung über ein Außengelände?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweis: Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 in Hamburg werden keine Signifikanzen ausgewiesen.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene; Berechnungen des DJI, n 2024 = 4.917, n 2022 = 4.653.

Tab. A-6-1: Pädagogische Mittel und Möglichkeiten zur Bewegungsförderung in den Kindertageseinrichtungen 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Bewegungsfreundliche Raumgestaltung		Besondere Raumelemente		Klettermöglichkeiten auf dem Außengelände		Sandkasten/Buddelecke	
	Anteil 2024	Anteil 2022	Anteil 2024	Anteil 2022	Anteil 2024	Anteil 2022	Anteil 2024	Anteil 2022
BW	80	75	72	70	92	94	99	99
BY	75	71	76	68	91	93	98	99
BE	82	79	81	76	91	90	94	95
BB	83	78	77	72	98	97	100	100
HB	67	59	69	64	94	88	99	98
HH	75	75	81	76	88	92	98	96
HE	73	66	71	73	91	93	98	99
MV	79*	71	75*	66	98	98	100	98
NI	78	76	78*	70	94	94	99	98
NW	81	77	72	71	96	95	100	100
RP	69	66	70	68	92	93	99	98
SL	71	75	73	74	90	89	98	97
SN	77*	70	66	62	97	97	100	99
ST	82*	71	72	67	98	98	99	100
SH	74	70	73	69	93	91	100	100
TH	78	74	73*	63	97	97	100	100
WD	77*	73	73	70	93	93	99	99
OD	80*	74	74*	68	96	95	98	98
D	77*	73	73*	70	94	94	99	99

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-6-1: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Bewegungsfördernde Fahrzeuge		Alltagsintegrierte grobmotorische Aktivitäten		Alltagsintegrierte feinmotorische Aktivitäten	
	Anteil 2024	Anteil 2022	Anteil 2024	Anteil 2022	Anteil 2024	Anteil 2022
BW	90	89	96	93	97	98
BY	90	91	98	96	99	99
BE	89*	80	96	93	98	97
BB	94	94	98	97	98	98
HB	86	84	93	89	96	94
HH	81	79	93	93	96	93
HE	88	91	91	89	95	96
MV	97*	92	94	95	97	96
NI	90	90	96	93	96	97
NW	91	88	95	94	96	98
RP	88	87	95	91	96	94
SL	86	84	92	92	96	94
SN	95*	90	97	96	97	97
ST	91	94	97	96	98	98
SH	85	87	94	96	97	98
TH	93	94	98	96	98	98
WD	90	89	95*	93	97	97
OD	93*	89	97*	95	97	97
D	90	89	95*	94	97	97

Fragetext: „Welche der folgenden pädagogischen Mittel und Möglichkeiten zur Bewegungsförderung bietet Ihre Einrichtung an?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügter Items „Grobmotorische Aktivitäten werden in den Alltag gezielt und regelmäßig integriert“ sowie „Feinmotorische Aktivitäten werden in den Alltag gezielt und regelmäßig integriert“. Vergleichbarkeit zum zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund nicht fortgeführtem Item „In der Einrichtung findet alltagsintegrierte Bewegungsförderung statt.“ Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 und in 2022 in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 5.005–5.036, n 2022 = 6.931–7.004.

Tab. A-7-1: Themen der formalen Ausbildung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen 2024 nach Ländern (in %)

Land	Kindliche Sprachentwicklung	Beobachtung, Dokumentation und Diagnostik kindlicher Sprachkompetenz	Mehrsprachigkeit	Vorstrukturierte Programme zur Sprachförderung	Vorleseaktivitäten zur Sprachförderung (z. B. dialogisches Lesen)	Sprachspiele zur Sprachförderung (z. B. Reim- und Fingerspiele)
BW	91	71	62	23	62	93
BY	90	73	48	13	58	92
BE	93	83	69	19	66	86
BB	88	76	32	10	61	90
HB	83	72	52	13	65	78
HH	88	77	58	18	70	83
HE	88	78	50	19	58	86
MV	88	71	33	10	56	85
NI	91	70	44	16	64	91
NW	82	71	46	20	60	85
RP	92	75	42	16	69	88
SL	90	75	57	17	68	80
SN	90	75	33	8	62	86
ST	91	69	28	14	64	92
SH	84	77	53	21	62	90
TH	88	74	24	10	54	87
WD	88	73	50	18	62	89
OD	90	76	38	12	61	88
D	89	73	48	17	62	89

Fragestext: „Waren die folgenden Themen Teil Ihrer formalen Ausbildung?“
Hinweise: Vergleich zum zuletzt verfügbaren Jahr aufgrund einer Änderung der Items nicht möglich. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.
Quelle: DIJ, ERIK-Survey 2024; Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DIJ, n = 4.944–5.008.

Tab. A-7-2: Thema „Literacy/Sprache“ war Bestandteil der Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Anteil 2024	Anteil 2022
BW	26	30
BY	29	22
BE	24	23
BB	31*	44
HB	41	48
HH	24	28
HE	24	32
MV	19	16
NI	36	43
NW	19	23
RP	24	29
SL	21	21
SN	21	21
ST	26	24
SH	43*	29
TH	19	22
D	26	28

Fragetext: „Sie haben angegeben, dass Sie in den letzten 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen haben. Zu welchen der folgenden Themen waren die Fort- und Weiterbildungen?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügter Items „Kinderrechte“ und „Verwendung digitaler Medien und Infrastruktur“ sowie einer Änderung der Items. Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 und in 2022 in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 3.439, n 2022 = 3.523.

Tab. A-7-3: Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Literacy/Sprache“ 2024 und 2022 nach Ländern (Mittelwert)

Land	Mittelwert 2024	Mittelwert 2022
BW	3,0	3,0
BY	3,0	2,9
BE	2,9	3,1
BB	3,2	3,4
HB	3,2	3,4
HH	2,9*	3,1
HE	3,2	3,1
MV	3,2	2,9
NI	3,2	3,2
NW	3,0	3,2
RP	2,9	2,9
SL	3,1	3,3
SN	3,2	3,1
ST	3,2	3,1
SH	2,7*	3,1
TH	3,2	3,1
D	3,0	3,1

Fragetext: „Geben Sie bitte für jeden der folgenden Bereiche an, inwieweit Sie persönlich gegenwärtig Bedarf an Fort- und Weiterbildung haben.“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Skala von 1 (kein Bedarf) bis 6 (sehr hoher Bedarf). Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügtem Items „Kinderrechte“ und einer Änderung der Items. Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 und in 2022 in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung pädagogisches Personal; Berechnungen des DJI, n 2024 = 5.001, n 2022 = 6.826.

Tab. A-7-4: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen 2024 und 2023 nach Altersgruppen und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Unter 3-Jährige			3-Jährige bis zum Schuleintritt		
	Insgesamt	Mit nicht deutscher Familiensprache		Insgesamt	Mit nicht deutscher Familiensprache	
	Anzahl		in %	Anzahl		in %
2024						
BW	85.513	16.007	18,7	379.299	106.178	28,0
BY	117.413	16.060	13,7	437.297	86.320	19,7
BE	49.088	16.313	33,2	120.361	46.839	38,9
BB	30.812	2.532	8,2	78.858	8.734	11,1
HB	5.189	1.776	34,2	22.726	10.594	46,6
HH	26.670	7.900	29,6	56.901	19.414	34,1
HE	50.863	13.505	26,6	207.523	76.543	36,9
MV	18.576	1.388	7,5	48.578	4.685	9,6
NI	64.853	8.789	13,6	261.273	57.041	21,8
NW	108.615	20.979	19,3	552.706	165.871	30,0
RP	33.464	5.519	16,5	130.983	33.017	25,2
SL	7.363	953	12,9	28.391	7.172	25,3
SN	45.349	4.427	9,8	129.763	16.679	12,9
ST	26.559	2.169	8,2	63.576	7.602	12,0
SH	22.938	2.597	11,3	89.059	16.357	18,4
TH	23.983	2.328	9,7	62.215	8.133	13,1
D	717.248	123.242	17,2	2.669.509	671.179	25,1

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-7-4: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Unter 3-Jährige			3-Jährige bis zum Schuleintritt		
	Insgesamt	Mit nicht deutscher Familiensprache		Insgesamt	Mit nicht deutscher Familiensprache	
	Anzahl		in %	Anzahl		in %
2023						
BW	85.421	15.782	18,5	375.976	105.754	28,1
BY	115.974	15.517	13,4	433.311	86.132	19,9
BE	49.825	15.645	31,4	121.861	47.059	38,6
BB	31.816	2.340	7,4	80.412	8.332	10,4
HB	5.416	1.817	33,5	22.137	9.999	45,2
HH	27.685	7.872	28,4	57.065	19.005	33,3
HE	50.551	12.968	25,7	207.731	76.650	36,9
MV	19.368	1.226	6,3	49.453	4.465	9,0
NI	64.043	8.213	12,8	258.765	55.639	21,5
NW	106.486	20.702	19,4	552.709	165.918	30,0
RP	33.419	5.504	16,5	130.820	33.004	25,2
SL	7.379	887	12,0	28.142	6.892	24,5
SN	47.967	4.111	8,6	133.712	15.990	12,0
ST	28.075	2.128	7,6	64.777	7.289	11,3
SH	22.730	2.625	11,5	89.393	16.712	18,7
TH	25.396	2.181	8,6	64.102	7.496	11,7
D	721.551	119.518	16,6	2.670.366	666.336	25,0

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-7-5: Aspekte der Mehrsprachigkeit in den Einrichtungen 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Mehrsprachiges Material		Mehrsprachige Aktivitäten		Kinder werden nach Bedeutung in ihrer Muttersprache gefragt		Kolleg/-innen sprechen mit Kindern auch in nicht deutscher Sprache		Kinder sprechen untereinander auch in nicht deutscher Sprache	
	Anteil 2024	Anteil 2022	Anteil 2024	Anteil 2022	Anteil 2024	Anteil 2022	Anteil 2024	Anteil 2022	Anteil 2024	Anteil 2022
BW	35	39	42	44	61	60	39	42	59	62
BY	34	38	30*	40	48*	59	35	33	54	57
BE	64	61	52	55	69	74	61	59	75	74
BB	31	39	24*	35	46	44	37	35	56	51
HB	66	60	50	51	75*	60	73*	60	81	73
HH	47	48	47	55	55	53	58	58	57	62
HE	34	41	31	38	57	61	53	50	67	65
MV	29	28	23	24	42	39	32	26	51	45
NI	36	40	27	34	58	55	42*	32	63	60
NW	34	40	33	38	54	60	42	41	66	63
RP	36*	46	31	39	58	56	56	48	77*	66
SL	45	51	51	48	62	57	55*	43	73	74
SN	25	35	21	26	41	43	30	29	55	48
ST	24	27	24	28	38	41	27	24	54*	39
SH	28	33	31	29	55	49	40	36	59	55
TH	29	32	22	27	41	38	31	23	53	44
WD	35*	40	34*	39	56	58	44	41	63	62
OD	35*	41	29*	36	47	51	38	37	59*	54
D	35*	41	33*	39	54	57	43	40	62	60

Fragetext: „Welche Aspekte der Mehrsprachigkeit treffen auf Ihre Einrichtung zu?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant (p<0,05).

Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 und in 2022 in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022; Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 4.957–5.014, n 2022 = 6.809–6.924.

Tab. A-7-6: Verfahren zur Bestimmung des Sprachstandes von Kindern und Zielgruppe der Verfahren 2024 nach Ländern (in %)

Land	Standardisierte Beobachtungsbögen			Standardisierte Screenings			Standardisierte Sprachentwicklungstests		
	Für alle Kinder	Für einen Teil der Kinder	Wird nicht angewandt	Für alle Kinder	Für einen Teil der Kinder	Wird nicht angewandt	Für alle Kinder	Für einen Teil der Kinder	Wird nicht angewandt
	Anteil								
BW	41	43	16	8	29	63	14	34	52
BY	81	18	2	7	12	81	4	8	88
BE	43	42	16	10	11	78	13	14	73
BB	52	22	25	12	15	73	28	67	5
HB	68	20	11	7	10	83	5	12	83
HH	52	45	4	5	14	80	5	13	81
HE	42	24	34	28	20	51	25	20	55
MV	36	14	50	52	23	24	20	9	72
NI	54	36	10	11	16	73	10	15	75
NW	94	5	2	13	9	78	9	5	86
RP	35	54	11	10	18	72	6	20	74
SL	51	32	17	12	5	84	15	0	85
SN	40	28	32	11	7	82	8	12	80
ST	44	26	30	13	16	71	11	24	65
SH	41	42	17	11	14	76	10	19	71
TH	46	33	22	6	6	89	7	9	84
WD	68	24	8	11	15	73	10	14	76
OD	45	33	22	13	12	75	17	28	55
D	65	25	10	11	15	74	11	16	73

Fragetext: „Für wen werden die verschiedenen Verfahren bzw. Tests zur Bestimmung des Sprachstandes durchgeführt?“

Hinweis: Vergleich zum zuletzt verfügbaren Jahr nicht möglich aufgrund einer Änderung der Skala.

Quelle: DIJ, ERIK-Survey 2024; Leitungsbefragung „gewichtete Daten auf Einrichtungsebene; Berechnungen des DIJ, n = 2.621–2.772.

Tab. A-7-7: Häufigkeit der Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenzen bei Kindern 2024 nach Ländern (in %)

Land	Standardisierte Beobachtungsbögen (z. B. Seldak, Sismik, QuaSta, BaSiK)					
	Einmalig im letzten Jahr vor der Einschulung	Einmalig im vorletzten Jahr vor der Einschulung	Jährlich	Halbjährlich	In einem anderen Turnus	Wird nicht angewandt
	Anteil					
BW	7	3	58	8	15	10
BY	1	7	65	21	5	0
BE	5	28	35	16	7	8
BB	10	4	59	7	4	17
HB	4	4	51	20	16	5
HH	2	14	43	17	21	4
HE	2	12	31	12	17	26
MV	0	0	40	20	6	34
NI	6	16	35	28	9	6
NW	1	1	70	25	2	1
RP	4	4	28	14	42	8
SL	6	3	35	9	32	14
SN	6	4	42	13	18	18
ST	2	0	50	7	18	22
SH	14	7	34	15	20	11
TH	2	5	46	12	23	12
WD	3	6	56	20	9	5
OD	6	15	44	13	8	13
D	4	8	54	19	9	7

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-7-7: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Standardisierte Screenings (z. B. HASE, DESK 3-6 R)					
	Einmalig im letzten Jahr vor der Einschulung	Einmalig im vorletzten Jahr vor der Einschulung	Jährlich	Halbjährlich	In einem anderen Turnus	Wird nicht angewandt
	Anteil					
BW	5	12	14	0	6	62
BY	3	2	13	4	5	73
BE	2	6	12	6	4	70
BB	8	3	23	2	2	63
HB	2	9	6	4	5	73
HH	0	5	12	4	4	75
HE	2	15	21	5	13	45
MV	2	1	59	12	7	19
NI	3	4	10	8	7	67
NW	2	1	16	7	2	73
RP	1	2	10	7	16	63
SL	0	0	8	7	7	78
SN	0	1	20	3	3	73
ST	0	1	9	2	10	78
SH	6	2	11	3	7	72
TH	3	5	3	1	4	84
WD	3	5	14	5	6	68
OD	3	4	18	5	3	67
D	3	5	14	5	5	68

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-7-7: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Standardisierte Sprachentwicklungstests (z. B. PPVT, SETK, KISTE)					
	Einmalig im letzten Jahr vor der Einschulung	Einmalig im vorletzten Jahr vor der Einschulung	Jährlich	Halbjährlich	In einem anderen Turnus	Wird nicht angewandt
	Anteil					
BW	6	16	18	1	9	50
BY	1	3	10	4	5	77
BE	3	10	13	4	4	67
BB	53	12	27	2	2	4
HB	2	2	18	4	0	73
HH	1	5	11	4	5	73
HE	1	14	17	4	12	52
MV	3	0	17	6	8	66
NI	4	4	10	7	5	70
NW	0	0	10	5	1	83
RP	1	2	14	7	12	64
SL	0	0	26	0	0	74
SN	0	3	10	3	10	74
ST	1	2	12	3	10	71
SH	6	3	10	2	9	69
TH	0	2	9	1	6	81
WD	2	5	12	4	5	70
OD	17	9	17	3	4	50
D	5	6	13	4	5	67

Fragetext: „Wie häufig wenden Sie verschiedene Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz der Kinder in Ihrer Einrichtung an?“

Quelle: DJI, ERIK-Survey 2024: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene; Berechnungen des DJI, n Beobachtungsbögen = 2.570, n Screenings = 2.320, n Sprachentwicklungstests = 2.479.

Tab. A-7-8: Zielgruppen spezieller Förderung 2024 nach Ländern (Anteile)

Land	Sprachförderung: Teilnehmende Kinder			
	Förderbedürftige Kinder (unabhängig von Herkunftssprache)	Alle Kinder mit nicht deutscher Familiensprache	Förderbedürftige Kinder mit nicht deutscher Familiensprache	Alle Kinder
	Anteil			
BW	70	7	2	21
BY	65	4	4	27
BE	54	3	1	42
BB	86	1	1	13
HB	79	0	0	21
HH	50	4	8	37
HE	48	4	5	43
MV	55	11	7	27
NI	67	4	1	29
NW	60	3	1	36
RP	74	4	0	22
SL	44	0	0	56
SN	47	0	0	53
ST	43	3	4	51
SH	57	7	4	32
TH	54	0	0	46
WD	64	4	3	29
OD	68	2	1	29
D	64	4	2	29

Fragetext: „Sie haben angegeben, dass Ihre Kindertageseinrichtung ein spezielles Sprachförderangebot anbietet. Welche Kinder nehmen an dieser Sprachförderung teil?“

Quelle: DJI, ERIK-Survey 2024: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene; Berechnungen des DJI, n = 1.067.

Tab. A-7-9: Alter der Kinder zu Beginn der speziellen Sprachförderung 2024 nach Ländern (Mittelwert, in Monaten)

Land	Alter der Kinder zu Beginn des speziellen Sprachförderangebots
	Mittelwert
BW	43,4
BY	51,5
BE	37,7
BB	56,9
HB	54,9
HH	34,9
HE	43,9
MV	33,2
NI	47,8
NW	41,5
RP	44,5
SL	37,0
SN	42,4
ST	31,5
SH	47,4
TH	32,7
WD	46,0
OD	45,9
D	46,0

Fragetext: „Sie haben angegeben, dass Ihre Kindertageseinrichtung ein spezielles Sprachförderangebot anbietet. Wie alt sind die Kinder im Durchschnitt zu Beginn des Sprachförderangebots?“

Hinweise: Vergleichbarkeit zwischen den Jahren nicht möglich aufgrund neu hinzugefügter Frage. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

Quelle: DJI, ERIK-Survey 2024: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene; Berechnungen des DJI, n = 1.057.

Tab. A-7-10: Formen der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen, die mindestens mehrmals pro Monat eingesetzt werden 2024 nach Ländern (in %)

Land		Vorstrukturierte Förderprogramme	Gezielte Vorleseaktivitäten	Gezielte Sprachspiele
		Anteil		
BW	In der Gesamtgruppe	28	84	80
	In der Kleingruppe	33	80	74
	Als Einzelförderung	23	65	60
BY	In der Gesamtgruppe	40	91	89
	In der Kleingruppe	43	88	85
	Als Einzelförderung	29	62	63
BE	In der Gesamtgruppe	29	94	89
	In der Kleingruppe	31	88	79
	Als Einzelförderung	25	63	62
BB	In der Gesamtgruppe	37	89	85
	In der Kleingruppe	41	83	81
	Als Einzelförderung	38	57	61
HB	In der Gesamtgruppe	38	89	85
	In der Kleingruppe	45	85	82
	Als Einzelförderung	32	65	66
HH	In der Gesamtgruppe	25	82	72
	In der Kleingruppe	26	80	72
	Als Einzelförderung	26	60	55
HE	In der Gesamtgruppe	23	86	79
	In der Kleingruppe	26	81	73
	Als Einzelförderung	16	58	56
MV	In der Gesamtgruppe	28	85	81
	In der Kleingruppe	26	71	67
	Als Einzelförderung	25	55	53
NI	In der Gesamtgruppe	29	87	87
	In der Kleingruppe	32	85	85
	Als Einzelförderung	25	66	66
NW	In der Gesamtgruppe	27	89	86
	In der Kleingruppe	33	85	84
	Als Einzelförderung	23	67	66

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-7-10: Fortsetzung der Tabelle]

Land		Vorstrukturierte Förderprogramme	Gezielte Vorleseaktivitäten	Gezielte Sprachspiele
		Anteil		
RP	In der Gesamtgruppe	22	86	78
	In der Kleingruppe	25	81	73
	Als Einzelförderung	16	56	52
SL	In der Gesamtgruppe	27	86	82
	In der Kleingruppe	28	80	74
	Als Einzelförderung	24	65	65
SN	In der Gesamtgruppe	27	85	80
	In der Kleingruppe	22	74	70
	Als Einzelförderung	24	57	55
ST	In der Gesamtgruppe	22	83	81
	In der Kleingruppe	20	73	71
	Als Einzelförderung	23	53	57
SH	In der Gesamtgruppe	33	89	83
	In der Kleingruppe	35	80	75
	Als Einzelförderung	30	60	58
TH	In der Gesamtgruppe	24	82	81
	In der Kleingruppe	22	79	77
	Als Einzelförderung	25	61	61
D	In der Gesamtgruppe	29	87	83
	In der Kleingruppe	32	83	78
	Als Einzelförderung	24	62	61

Fragetext: „Welche Formen der Sprachförderung werden in Ihrer Einrichtung mindestens mehrmals pro Monat eingesetzt?“

Hinweise: Vergleich zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr wegen einer Änderung des Fragetextes, einer Änderung der Skala und eines Perspektivwechsels nicht möglich. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

Quelle: DJI, ERIK-Survey 2024: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n = 4.800–4.946.

Tab. A-8-1: Kinder¹ im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2024 und 2023 nach Ländern (ohne Doppelzählung, Anzahl, in %)

Land	Kinder in Kindertages- betreuung insgesamt	Davon				Kinder in Kindertages- betreuung insgesamt	Davon								
		Kinder in Kindertages- einrichtungen		Kinder in Kindertages- pflege			Kinder in Kindertages- einrichtungen		Kinder in Kindertages- pflege						
		Anzahl	in %	Anzahl	in %		Anzahl	in %	Anzahl	in %					
2024												2023			
BW	484.230	464.812	96,0	19.418	4,0	480.554	461.397	96,0	19.157	4,0					
BY	566.520	554.710	97,9	11.810	2,1	560.894	549.285	97,9	11.609	2,1					
BE	174.248	169.449	97,2	4.799	2,8	176.773	171.686	97,1	5.087	2,9					
BB	112.254	109.670	97,7	2.584	2,3	115.185	112.228	97,4	2.957	2,6					
HB	28.818	27.915	96,9	903	3,1	28.484	27.553	96,7	931	3,3					
HH	85.741	83.571	97,5	2.170	2,5	87.058	84.750	97,3	2.308	2,7					
HE	269.032	258.386	96,0	10.646	4,0	268.906	258.282	96,0	10.624	4,0					
MV	69.265	67.154	97,0	2.111	3,0	71.400	68.821	96,4	2.579	3,6					
NI	344.138	326.126	94,8	18.012	5,2	341.763	322.808	94,5	18.955	5,5					
NW	721.457	661.321	91,7	60.136	8,3	720.227	659.195	91,5	61.032	8,5					
RP	168.477	164.447	97,6	4.030	2,4	168.129	164.239	97,7	3.890	2,3					
SL	36.796	35.754	97,2	1.042	2,8	36.665	35.521	96,9	1.144	3,1					
SN	179.673	175.112	97,5	4.561	2,5	187.236	181.679	97,0	5.557	3,0					
ST	90.807	90.135	99,3	672	0,7	93.600	92.852	99,2	748	0,8					
SH	120.156	111.997	93,2	8.159	6,8	120.313	112.123	93,2	8.190	6,8					
TH	86.822	86.198	99,3	624	0,7	90.322	89.498	99,1	824	0,9					
D	3.538.434	3.386.757	95,7	151.677	4,3	3.547.509	3.391.917	95,6	155.592	4,4					

1. Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023 und Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DIJ/TU Dortmund.

Tab. A-8-2: Kinder¹ im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2024 und 2023 nach Altersgruppen und Ländern (ohne Doppelzählung, Anzahl, in %)

Land	Unter 3-jährige in Kindertagesbetreuung		Davon				3-Jährige bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung		Davon			
			Kinder in Kindertages-einrichtungen		Kinder in Kindertages-pflege				Kinder in Kindertages-einrichtungen		Kinder in Kindertages-pflege	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
2024												
BW	103.149	21,3	85.513	82,9	17.636	17,1	381.081	78,7	379.299	99,5	1.782	0,5
BY	126.807	22,4	117.413	92,6	9.394	7,4	439.713	77,6	437.297	99,5	2.416	0,5
BE	52.373	30,1	49.088	93,7	3.285	6,3	121.875	69,9	120.361	98,8	1.514	1,2
BB	32.926	29,3	30.812	93,6	2.114	6,4	79.328	70,7	78.858	99,4	470	0,6
HB	5.957	20,7	5.189	87,1	768	12,9	22.861	79,3	22.726	99,4	135	0,6
HH	28.107	32,8	26.670	94,9	1.437	5,1	57.634	67,2	56.901	98,7	733	1,3
HE	60.877	22,6	50.863	83,6	10.014	16,4	208.155	77,4	207.523	99,7	632	0,3
MV	20.257	29,2	18.576	91,7	1.681	8,3	49.008	70,8	48.578	99,1	430	0,9
NI	80.003	23,2	64.853	81,1	15.150	18,9	264.135	76,8	261.273	98,9	2.862	1,1
NW	161.871	22,4	108.615	67,1	53.256	32,9	559.586	77,6	552.706	98,8	6.880	1,2
RP	36.843	21,9	33.464	90,8	3.379	9,2	131.634	78,1	130.983	99,5	651	0,5
SL	8.282	22,5	7.363	88,9	919	11,1	28.514	77,5	28.391	99,6	123	0,4
SN	49.700	27,7	45.349	91,2	4.351	8,8	129.973	72,3	129.763	99,8	210	0,2
ST	27.049	29,8	26.559	98,2	490	1,8	63.758	70,2	63.576	99,7	182	0,3
SH	29.622	24,7	22.938	77,4	6.684	22,6	90.534	75,3	89.059	98,4	1.475	1,6
TH	24.598	28,3	23.983	97,5	615	2,5	62.224	71,7	62.215	100,0	9	0,0
D	848.421	24,0	717.248	84,5	131.173	15,5	2.690.013	76,0	2.669.509	99,2	20.504	0,8

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-8-2: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Unter 3-jährige in Kindertagesbetreuung		Davon				3-Jährige bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung		Davon			
			Kinder in Kindertages-einrichtungen		Kinder in Kindertages-pflege				Kinder in Kindertages-einrichtungen		Kinder in Kindertages-pflege	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
2023												
BW	102.765	21,4	85.421	83,1	17.344	16,9	377.789	78,6	375.976	99,5	1.813	0,5
BY	125.377	22,4	115.974	92,5	9.403	7,5	435.517	77,6	433.311	99,5	2.206	0,5
BE	53.231	30,1	49.825	93,6	3.406	6,4	123.542	69,9	121.861	98,6	1.681	1,4
BB	34.278	29,8	31.816	92,8	2.462	7,2	80.907	70,2	80.412	99,4	495	0,6
HB	6.209	21,8	5.416	87,2	793	12,8	22.275	78,2	22.137	99,4	138	0,6
HH	29.301	33,7	27.685	94,5	1.616	5,5	57.757	66,3	57.065	98,8	692	1,2
HE	60.377	22,5	50.551	83,7	9.826	16,3	208.529	77,5	207.731	99,6	798	0,4
MV	21.481	30,1	19.368	90,2	2.113	9,8	49.919	69,9	49.453	99,1	466	0,9
NI	79.908	23,4	64.043	80,1	15.865	19,9	261.855	76,6	258.765	98,8	3.090	1,2
NW	161.026	22,4	106.486	66,1	54.540	33,9	559.201	77,6	552.709	98,8	6.492	1,2
RP	36.742	21,9	33.419	91,0	3.323	9,0	131.387	78,1	130.820	99,6	567	0,4
SL	8.363	22,8	7.379	88,2	984	11,8	28.302	77,2	28.142	99,4	160	0,6
SN	53.288	28,5	47.967	90,0	5.321	10,0	133.948	71,5	133.712	99,8	236	0,2
ST	28.651	30,6	28.075	98,0	576	2,0	64.949	69,4	64.777	99,7	172	0,3
SH	29.380	24,4	22.730	77,4	6.650	22,6	90.933	75,6	89.393	98,3	1.540	1,7
TH	26.207	29,0	25.396	96,9	811	3,1	64.115	71,0	64.102	100,0	13	0,0
D	856.584	24,1	721.551	84,2	135.033	15,8	2.690.925	75,9	2.670.366	99,2	20.559	0,8

1 Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quellen: Forschungszentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 2024 und 2023 und Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DIJ/TU Dortmund.

Tab. A-8-3: Kindertagespflegepersonen¹ 2024 und 2023 nach Ländern (Anzahl)

Land	2024	2023
BW	5.815	5.886
BY	3.099	3.147
BE	1.269	1.334
BB	663	747
HB	192	198
HB	598	631
HE	2.701	2.755
MV	543	640
NI	4.866	5.229
NW	14.977	15.390
RP	1.342	1.364
SL	275	277
SN	1.128	1.302
ST	156	169
SH	1.938	1.950
TH	182	214
WD	35.803	36.827
OD	3.941	4.406
D	39.744	41.233

¹ Ohne Mehrfachnennungen

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-8-4: Großtagespflegestellen¹, Anzahl der Kindertagespflegepersonen und Anzahl der betreuten Kinder in Großtagespflegestellen 2024 und 2023 nach Ländern

Land	Großtages- pflegestellen	Anzahl der Kinder in Großtages- pflege	Kindertages- pflegepersonen in Großtages- pflegestellen	Großtages- pflegestellen	Anzahl der Kinder in Großtages- pflege	Kindertages- pflegepersonen in Großtages- pflegestellen
	Anzahl			Anzahl		
	2024			2023		
BW	775	6.500	1.964	710	6.051	1.782
BY	491	4.630	1.118	478	4.391	1.079
BE	336	3.123	672	300	2.752	600
BB	8	65	16	x	x	x
HB	26	226	49	25	222	48
HH	131	1.671	330	136	1.741	333
HE	132	1.190	272	132	1.146	267
MV	97	806	202	119	1.008	243
NI	721	6.103	1.602	753	6.502	1.697
NW	2.360	20.003	5.264	2.347	20.084	5.020
RP	x	x	x	x	x	x
SL	52	544	132	46	470	117
SN ²	16	76	32	16	78	32
ST	x	x	x	x	x	x
SH	x	x	x	x	x	x
TH	x	x	x	x	x	x
WD	4.688	40.867	10.731	4.627	40.607	10.343
OD	457	4.070	922	435	3.838	875
D	5.145	44.937	11.653	5.062	44.445	11.218

¹ Dieses Angebot existiert nur in einem Teil der Länder.

² In Sachsen sind zwar Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen möglich, insgesamt dürfen aber trotz Zusammenschluss von mehr als einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als 5 Kinder betreut werden. Die amtliche Statistik führt aber diese Zusammenschlüsse trotz dieser Begrenzung formal als „Großtagespflegestelle“.

Hinweis: x = kein Wert vorhanden.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2024 und 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-8-5: Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in den letzten 12 Monaten 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Anteil	
	2024	2022
BW	95	95
BY	96	98
BE	x	x
BB	x	96
HB	x	x
HH	x	79
HE	99	99
MV	98	99
NI	96*	90
NW	97*	91
RP	74	83
SL	x	x
SN	100	97
ST	x	x
SH	95*	89
TH	x	x
WD	96*	92
OD	99*	97
D	96*	93

Frage­text: „Haben Sie in den letzten 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen und in 2022 in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vorhanden; Werte mit starken Einschränkungen (x) sind in 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen und in 2022 in Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2022 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 3.619, n 2022 = 3.838.

Tab. A-8-6: Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in der Kindertagespflege (Themen) 2024 nach Ländern (in %)

Land	Literacy/ Sprache	MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissen- schaften, Technik)	Bewegung/ Psychomotorik/ Gesundheit	Musik/ Kreativität/ Kunst	Sozial- emotionale Entwicklung	Medienbildung	Entwicklungs- beobachtung	Pädagogisches Konzept	Zusammen- arbeit mit Familien
	Anteil								
BW	38*	5*	34	38	72	24	42	33	38
BY	33	4*	45	43	71	14*	31*	26	38
BE	x	x	x	x	x	x	x	x	x
BB	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HB	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HH	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HE	33	10	44	44	73	20	41	16	50
MV	34	18	38	56*	72	11	43*	13	26
NI	40	13	43	31	71	18	55*	28*	39
NW	34*	5	39	26	55*	12	33*	21	32
RP	28	9	28	25	61	12	21	22	31
SL	x	x	x	x	x	x	x	x	x
SN	30	19	42	30	65	19	22*	20	29*
ST	x	x	x	x	x	x	x	x	x
SH	22*	5	34	22	74	9	27	12*	36
TH	x	x	x	x	x	x	x	x	x
WD	34*	7*	39	32	63*	15	37	23	36
OD	38*	15	32	36	57*	15	30	21	31
D	35*	8	38	32	63*	15	36	23	35

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-8-6: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern	Inklusion	Kinderschutz	Kinderrechte	Selbstmanagement	Finanzmanagement	Verwendung digitaler Medien und Infrastruktur	Sonstiges
	Anteil							
BW	9	29*	84*	60	18	14	10	53
BY	7	13	61*	38	17	7	7	47
BE	x	x	x	x	x	x	x	x
BB	x	x	x	x	x	x	x	x
HB	x	x	x	x	x	x	x	x
HH	x	x	x	x	x	x	x	x
HE	5	20	67*	37	24	16	14	49
MV	8	5*	85	38	24	3	10	50
NI	9*	17	59*	38	19	14	11	47*
NW	8	13	71*	39	14	8	6	43
RP	6	9	46	23	10*	6	8	51
SL	x	x	x	x	x	x	x	x
SN	4	10	64*	35	11	2	19	57
ST	x	x	x	x	x	x	x	x
SH	9	22*	49	18	20	16	8	55
TH	x	x	x	x	x	x	x	x
WD	8	17*	68*	41	17	11	8	47*
OD	10	15	71*	38	17	5	14	57*
D	8	17*	68*	40	17	10	9	48

Fragetext: „Sie haben angegeben, dass Sie in den letzten 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen haben. Zu welchen der folgenden Themen waren die Fort- und Weiterbildungen?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant (p<0.05).

Hinweise: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügter Items „Kinderrechte“ und „Verwendung digitaler Medien und Infrastruktur“, einer Änderung der Items und einer Änderung des Fragebogens. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen vorhanden; Werte mit starken Einschränkungen (x) sind für Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder vorhanden sind. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt, und Thüringen werden keine Signifikanz ausgemittelt. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2022 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden keine Signifikanz ausgemittelt.

Quelle: DIJ, ERIK-Survey 2024; Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten; Berechnungen des DIJ, n = 3.252–3.389.

Tab. A-8-7: Bedarf an Fort- und Weiterbildungen in der Kindertagespflege (Themen) 2024 nach Ländern (in %)

Land	Literacy/ Sprache	MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissen- schaften, Technik)	Bewegung/ Psychomotorik/ Gesundheit	Musik/ Kreativität/ Kunst	Sozial- emotionale Entwicklung	Medienbildung	Entwicklungs- beobachtung und -dokumentation	Spezifisches pädagogisches Konzept	Zusammen- arbeit mit Familien/ Erziehungs- partnerschaft
	Anteil								
BW	55*	33*	78	74	85	55	73	67	71
BY	48	28	76	76	87	53	70	67	68
BE	x	x	x	x	x	x	x	x	x
BB	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HB	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HH	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HE	51*	33	76	75	84	51	73	64	77
MV	53*	53	67	68	77	58	75	50	68
NI	62	39	83	75	89	50	77	63	77*
NW	56*	34	80	74	88*	52*	75	65	72
RP	42	31	75	68	83	53	71	66	68
SL	x	x	x	x	x	x	x	x	x
SN	68*	50	80	75	88	50	77	69	68
ST	x	x	x	x	x	x	x	x	x
SH	54	33	81	73	90	42	72	60	76*
TH	x	x	x	x	x	x	x	x	x
WD	55*	34*	79	74	87	52*	74	65	72*
OD	62	50	76	67	86	48	76	59	66
D	56*	36*	79	73	87	52*	74	64	72*

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-8-7: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern	Inklusion	Kinderschutz	Kinderrechte	Selbstmanagement	Finanzmanagement	Verwendung digitaler Medien und Infrastruktur	Sonstiges
	Anteil							
BW	51	58	73	70	65	61	48	42
BY	51	62	71	65	63	60	43	37
BE	x	x	x	x	x	x	x	x
BB	x	x	x	x	x	x	x	x
HB	x	x	x	x	x	x	x	x
HH	x	x	x	x	x	x	x	x
HE	66	66	72	70	72*	66*	61	45
MV	48	64	68	66	50*	47	58	42
NI	59	70	75	74	70*	64	49	51
NW	63	62*	73	73	64*	59	47	46*
RP	60	56	67	63	65	57	47	46
SL	x	x	x	x	x	x	x	x
SN	47	69	72	70	68	59	56	49
ST	x	x	x	x	x	x	x	x
SH	68*	77*	76	73	73*	65	47	45*
TH	x	x	x	x	x	x	x	x
WD	60	64*	73	71	66*	61*	49	45*
OD	50	62	74	70	63	57	47	51
D	59	63*	73	71	66*	61*	48	46*

Fragestext: „Geben Sie bitte für jeden der folgenden Bereiche an, inwieweit Sie persönlich gegenwärtig Bedarf an Fort- und Weiterbildung haben.“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant (p<0.05).

Hinweise: Skala von 1 (kein Bedarf) bis 6 (hoher Bedarf). Werte zwischen 3 und 6 wurden zu „mittlerem bis hohem Bedarf“ zusammengefasst. Dargestellt sind die Ja-Anteile in %. Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügtem Item „Kinderrechte“ und aufgrund einer Änderung der Items. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen vorhanden; Werte mit starken Einschränkungen (x) sind für Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder vorhanden sind. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt, und Thüringen werden keine Signifikanz ausgewiesen. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2022 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden keine Signifikanz ausgewiesen.

Quelle: DIJ, ERIK-Survey 2024; Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten; Berechnungen des DIJ, n = 3.293–3.623.

Tab. A-8-8: Vorhandsein von Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Vertretungsregelungen bei Ausfall	
	Anteil	
	2024	2022
BW	25	20
BY	80	74
BE	x	x
BB	x	50
HB	x	x
HH	x	65
HE	32	34
MV	68	64
NI	37	31
NW	56*	46
RP	21	20
SL	x	x
SN	83	69
ST	x	x
SH	51*	33
TH	x	x
WD	47*	40
OD	59	56
D	48*	42

Fragetext: „Gibt es in Ihrer Kindertagespflegestelle Vertretungsregelungen, wenn Sie ausfallen (z.B. bei Krankheit oder wegen Fort- und Weiterbildungen)?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund einer Änderung des Fragetextes. Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen und in 2022 in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vorhanden; Werte mit starken Einschränkungen (x) sind in 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen und in 2022 in Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2022 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 3.619, n 2022 = 3.852.

Tab. A-8-9: Vorgabe von Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Jugendamt/Kommune		Träger		Kindertagespflege- verband/-verein		Ich organisiere das selbst	
	Anteil							
	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	8	8	17*	8	13*	3	63*	82
BY	62	67	16	10	7	3	15	20
BE	x	x	x	x	x	x	33	x
BB	x	49	x	13	x	0	32	38
HB	x	x	x	x	x	x	50	x
HH	x	30	x	2	x	0	57	68
HE	63*	45	6	10	1	2	30	43
MV	76*	52	2	0	0	0	22*	48
NI	45	36	7	7	4*	1	43*	56
NW	66*	52	10	11	4	2	19*	35
RP	32	30	9	3	2	0	57	67
SL	x	x	x	x	x	x	0	x
SN	75	64	13	13	0	0	13	23
ST	x	x	x	x	x	x	7	x
SH	52	45	18	13	14*	1	16*	41
TH	x	x	x	x	x	x	15	x
WD	56*	47	11	10	6*	2	27*	41
OD	71*	54	8	7	0	0	21*	39
D	58*	48	11	10	5*	2	26*	41

Fragetext: „Wer gibt die Vertretungsregelungen vor?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund einer Änderung eines Items. Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen und in 2022 in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vorhanden; Werte mit starken Einschränkungen (x) sind in 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen und in 2022 in Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2022 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, $n_{2024} = 1.779$, $n_{2022} = 1.657$.

Tab. A-8-10: Stundensätze, Betreuungsstunden und monatliches Einkommen von Kindertagespflegepersonen 2024 und 2022 nach Ländern (Mittelwert)

Land	Stundensätze Kindertages- pflegepersonen in Euro		Betreuungsstunden der Kindertagespflegepersonen		Monatliches Bruttoeinkommen in Euro (selbstständig)	
	Mittelwert					
	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	6,8*	6,0	74,2	80,2	2.252,7	2.077,6
BY	5,8	5,5	92,0	94,3	2.272,2	2.260,7
BE	x	x	x	x	x	x
BB	x	4,1	x	127,4	x	2.805,5
HB	x	x	x	x	x	x
HH	x	3,7	x	71,3	x	1.967,4
HE	6,0*	5,4	114,7	105,4	3.067,2*	2.358,7
MV	4,4*	2,9	106,7	120,0	2.161,3	1.986,1
NI	5,4*	4,7	114,3	105,6	2.685,9*	2.354,6
NW	5,7*	5,4	131,0	126,6	3.217,4*	2.943,9
RP	5,4	5,3	97,9	94,0	2.329,4	2.031,5
SL	x	x	x	x	x	x
SN	4,6*	4,1	151,1	135,8	3.370,4*	2.830,9
ST	x	x	x	x	x	x
SH	7,0*	5,9	133,5	124,5	4.209,8*	3.394,5
TH	x	x	x	x	x	x
WD	5,9*	5,4	114,4	110,3	2.913,5*	2.580,9
OD	4,7*	4,0	133,5	127,2	3.080,6*	2.751,2
D	5,8*	5,3	116,6	112,3	2.932,6*	2.601,2

Fragetexte: „Wie hoch war Ihr Arbeitsverdienst für Ihre Tätigkeit in Ihrer Kindertagespflegestelle im letzten Monat? [Bruttoverdienst]“; „Bitte nennen Sie uns das Alter und die derzeitige vertraglich vereinbarte Betreuungszeit der von Ihnen betreuten Tagespflegekinder.“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Betrifft Auswertung der Stundensätze: Stundensätze sind auf Basis der geleisteten Betreuungsstunden und der Höhe des Bruttoeinkommens berechnet. Ausgeschlossen sind Kindertagespflegepersonen mit angegebenen Geldleistungen über 10.000 €/Monat, ohne mindestens ein Kind U3, in Großtagespflegestellen/Zusammenschlüssen, angestellte Kindertagespflegepersonen, solche mit einem Kind, für welches über 50 Betreuungsstunden pro Woche angegeben wurden, ferner, wenn die Summe der Betreuungsstunden 225 Stunden pro Woche übersteigt und der berechnete Stundensatz über 10 € liegt. Die Berechnung berücksichtigt angenommene Urlaubstage. Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen und in 2022 in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vorhanden; Werte mit starken Einschränkungen (x) sind in 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen und in 2022 in Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2022 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen.

Betrifft Auswertung zu Betreuungsstunden: Berechnungen gelten ausschließlich für selbstständige Tagespflegepersonen. Nicht berücksichtigt werden Tagespflegepersonen, bei denen für ein einzelnes Kind mehr als 50 Betreuungsstunden pro Woche oder die insgesamt mehr als 225 Betreuungsstunden pro Woche angegeben haben. Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen und in 2022 in Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vorhanden; Werte mit starken Einschränkungen (x) sind in 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen und in 2022 in Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2022 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen.

Betrifft Auswertung zum Bruttoeinkommen: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr eingeschränkt aufgrund einer Änderung des Fragetextes, Änderung der Items, Änderung des Hinweistextes, Änderung der Filterführung und eines neu hinzugefügten Items. Vergleichbarkeit zum zuletzt verfügbaren Jahr eingeschränkt aufgrund einer Änderung des Hinweistextes und Änderung der Filterführung. Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen und in 2022 in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vorhanden; Werte mit starken Einschränkungen (x) sind in 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen und in 2022 in Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2022 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 Stundensätze = 2.020, n 2024 Betreuungsstunden = 2.275, n 2024 Bruttoeinkommen = 3.220, n 2022 Stundensätze = 2.461, n 2022 Betreuungsstunden = 2.628, n 2022 Bruttoeinkommen = 3.612.

Tab. A-8-11: Anzahl der Wochenstunden für Mittelbare pädagogische Arbeit, Verwaltungsaufgaben und hauswirtschaftliche Aufgaben von Kindertagespflegepersonen 2024 nach Ländern in Stunden (Mittelwert)

Land	Mittelbare pädagogische Arbeit	Verwaltungs- aufgaben	Hauswirtschaftliche Aufgaben
	Mittelwert		
BW	4,8	2,0	4,6
BY	5,1	2,3	5,3
BE	x	x	x
BB	x	x	x
HB	x	x	x
HH	x	x	x
HE	6,2	2,3	4,8
MV	11,2	2,4	6,2
NI	5,7	2,1	5,0
NW	5,4	2,1	4,8
RP	6,9	2,3	5,6
SL	x	x	x
SN	8,5	2,3	4,0
ST	x	x	x
SH	6,1	2,1	4,9
TH	x	x	x
WD	5,5	2,1	4,9
OD	8,8	2,8	5,5
D	5,9	2,2	5,0

Fragetext: „In Ergänzung zu Ihrer Arbeit mit den Kindern, wie viele Stunden pro Woche verwenden Sie für die folgenden Tätigkeiten?“

Hinweise: Vergleich zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr nicht möglich aufgrund einer Änderung des Fragetextes, neu hinzugefügter Items und einer Änderung der Definition des Begriffs. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen vorhanden; Werte mit starken Einschränkungen (x) sind für Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERIK-Survey 2024: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n = 3.474–3.539.

Tab. A-8-12: Anzahl der Wochenstunden für Mittelbare pädagogische Arbeit, Verwaltungsaufgaben und hauswirtschaftliche Aufgaben von Kindertagespflegepersonen 2024 nach Qualifikationsniveau in Stunden (Mittelwert)

	Mittelbare pädagogische Arbeit	Verwaltungsaufgaben	Hauswirtschaftliche Aufgaben
	Mittelwert		
I. Fachpäd. Ausbildung + $\geq$ 300 UE	6,9	2,7	5,9
II. Fachpäd. Ausbildung + 160–299 UE	6,7	2,2	4,9
III. Fachpäd. Ausbildung < 160 UE	6,0	2,3	4,7
IV. Fachpäd. Ausbildung	7,3	2,7	5,1
V. Ohne fachpäd. Ausbildung + $\geq$ 300 UE	5,6	2,3	5,2
VI. Ohne fachpäd. Ausbildung + 160–299 UE	5,4	2,1	4,9
VII. Ohne fachpäd. Ausbildung + < 160 UE	5,3	2,0	4,4
VIII. Ohne fachpäd. Ausbildung	6,6	1,8	5,0
Gesamt	5,9	2,2	5,0

Fragetext: „In Ergänzung zu Ihrer Arbeit mit den Kindern, wie viele Stunden pro Woche verwenden Sie für die folgenden Tätigkeiten? Welchen Umfang hatte bzw. hat dieser Grundqualifizierungskurs? Welches ist Ihr höchster beruflicher Ausbildungsabschluss?“

Hinweis: Vergleich zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr nicht möglich aufgrund einer Änderung des Fragetextes, neu hinzugefügten Items und einer Änderung der Definition des Begriffs.

Quelle: DJI, ERIK-Survey 2024: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n = 3.474–3.539.

Tab. A-8-13: Vergütung von Mittelbarer pädagogischer Arbeit, Verwaltungsaufgaben und hauswirtschaftlichen Aufgaben für Kindertagespflegepersonen 2024 nach Ländern (in %)

Land	Vergütung Mittelbare pädagogische Arbeit			Vergütung Verwaltungsaufgaben			Vergütung hauswirtschaftliche Aufgaben		
	Ja, in vollem Umfang	Ja, zum Teil	Nein	Ja, in vollem Umfang	Ja, zum Teil	Nein	Ja, in vollem Umfang	Ja, zum Teil	Nein
Anteil									
BW	10	7	83	6	2	92	9	4	87
BY	9	6	85	6	3	91	8	6	86
BE	x	x	x	x	x	x	x	x	x
BB	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HB	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HH	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HE	7	35	57	4	14	82	4	10	87
MV	19	4	76	2	5	93	2	5	93
NI	10	39	51	7	17	76	5	10	85
NW	18	50	32	8	23	69	7	13	81
RP	9	11	81	5	4	92	8	5	86
SL	x	x	x	x	x	x	x	x	x
SN	18	49	34	4	17	79	5	19	76
ST	x	x	x	x	x	x	x	x	x
SH	6	8	87	2	3	95	2	3	95
TH	x	x	x	x	x	x	x	x	x
WD	13	32	55	7	14	79	6	10	84
OD	19	36	45	3	12	85	4	12	84
D	14	33	54	6	14	80	6	10	84

Fragetext: „Werden Ihnen Stunden für folgende Tätigkeiten vergütet?“
Vergleich zum zuletzt verfügbaren Jahr nicht möglich aufgrund einer Änderung des Fragetextes, neu hinzugefügten Items und einer Änderung der Definition des Begriffs. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Pfalz und Sachsen vorhanden; Werte mit starken Einschränkungen (x) sind für Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder vorhanden sind.
Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2024: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten; Berechnungen des DIJ, n = 3.447–3.455.

Tab. A-8-14: Orte und deren Nutzung in der Kindertagespflege 2024 nach Ländern (in %)

Land		Öffentliche Grünfläche/ Parkanlagen	öffentlicher Spielplatz/ Sportplatz	Eigener Garten	Andere nutzbare Außenflächen	Naturraum
BW	(Noch) gar nicht	9	9	6	10	10
	Gelegentliche Nutzung (jährlich bis monatlich)	24	28	5	10	32
	Regelmäßige Nutzung (wöchentlich)	29	36	13	18	29
	Tägliche Nutzung	33	25	61	38	20
	Nicht vorhanden	6	2	17	24	9
BY	(Noch) gar nicht	11	14	7	8	9
	Gelegentliche Nutzung (jährlich bis monatlich)	20	28	5	6	40
	Regelmäßige Nutzung (wöchentlich)	31	28	14	18	25
	Tägliche Nutzung	31	27	65	41	22
	Nicht vorhanden	6	3	9	27	4
BE		x	x	x	x	x
BB		x	x	x	x	x
HB		x	x	x	x	x
HH		x	x	x	x	x
HE	(Noch) gar nicht	7	8	3	5	9
	Gelegentliche Nutzung (jährlich bis monatlich)	23	27	5	7	35
	Regelmäßige Nutzung (wöchentlich)	27	35	20	21	32
	Tägliche Nutzung	32	26	59	41	22
	Nicht vorhanden	11	3	12	26	2

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-8-14: Fortsetzung der Tabelle]

Land		Öffentliche Grünfläche/ Parkanlagen	öffentlicher Spielplatz/ Sportplatz	Eigener Garten	Andere nutzbare Außenflächen	Naturraum
MV	(Noch) gar nicht	8	13	4	1	2
	Gelegentliche Nutzung (jährlich bis monatlich)	26	25	8	7	30
	Regelmäßige Nutzung (wöchentlich)	25	23	2	12	30
	Tägliche Nutzung	41	29	66	58	32
	Nicht vorhanden	0	10	20	22	6
NI	(Noch) gar nicht	9	9	4	7	6
	Gelegentliche Nutzung (jährlich bis monatlich)	28	31	4	7	36
	Regelmäßige Nutzung (wöchentlich)	32	37	18	22	35
	Tägliche Nutzung	25	20	66	39	17
	Nicht vorhanden	6	3	8	26	6
NW	(Noch) gar nicht	9	8	6	10	9
	Gelegentliche Nutzung (jährlich bis monatlich)	24	30	6	9	35
	Regelmäßige Nutzung (wöchentlich)	32	34	21	20	28
	Tägliche Nutzung	30	24	53	30	18
	Nicht vorhanden	4	3	14	30	9
RP	(Noch) gar nicht	9	4	3	6	9
	Gelegentliche Nutzung (jährlich bis monatlich)	19	23	8	11	34
	Regelmäßige Nutzung (wöchentlich)	34	40	28	27	34
	Tägliche Nutzung	35	31	52	39	18
	Nicht vorhanden	3	3	9	17	6
SL		x	x	x	x	x

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-8-14: Fortsetzung der Tabelle]

Land		Öffentliche Grünfläche/ Parkanlagen	öffentlicher Spielplatz/ Sportplatz	Eigener Garten	Andere nutzbare Außenflächen	Naturraum
SN	(Noch) gar nicht	0	7	12	10	3
	Gelegentliche Nutzung (jährlich bis monatlich)	8	17	8	10	28
	Regelmäßige Nutzung (wöchentlich)	33	40	21	19	40
	Tägliche Nutzung	58	35	43	42	26
	Nicht vorhanden	2	2	16	18	4
ST		x	x	x	x	x
SH	(Noch) gar nicht	11	10	4	10	8
	Gelegentliche Nutzung (jährlich bis monatlich)	27	36	5	10	40
	Regelmäßige Nutzung (wöchentlich)	31	32	15	16	26
	Tägliche Nutzung	24	19	69	29	20
	Nicht vorhanden	8	3	7	35	6
TH		x	x	x	x	x
D	(Noch) gar nicht	8	9	6	9	9
	Gelegentliche Nutzung (jährlich bis monatlich)	24	29	6	9	35
	Regelmäßige Nutzung (wöchentlich)	30	34	18	20	29
	Tägliche Nutzung	32	26	57	35	19
	Nicht vorhanden	5	3	13	27	8

Fragetext: „Wie häufig sind Sie mit Ihren betreuten Kindern an folgenden Orten?“

Hinweise: Vergleich zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr nicht möglich aufgrund einer Änderung der Skala. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen vorhanden; Werte mit starken Einschränkungen (x) sind für Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DIJ, ERIK-Survey 2024; Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten; Berechnungen des DIJ, n = 3.403 –3.569.

Tab. A-8-15: Häufigkeit des Kontaktes der Kindertagespflegepersonen mit einer Fachberatung 2024 und 2022 (in %)

Land	Häufigkeit des Kontaktes mit Fachberatung							
	Gar nicht		Einmal		Mehrmals		Regelmäßig (mind. einmal monatlich)	
	Anteil							
	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	12	9	14	5	63	60	12	25
BY	11	7	12	6	55	58	21	29
BE	x	x	x	x	x	x	x	x
BB	x	2	x	8	x	71	x	18
HB	x	x	x	x	x	x	x	x
HH	x	11	x	15	x	56	x	18
HE	10	5	13	6	64	64	12	25
MV	12*	26	20*	19	65*	43	2*	12
NI	14	12	13	10	56	61	17	17
NW	3	3	7	5	66	61	25	31
RP	12	7	9	11	61	60	18	22
SL	x	x	x	x	x	x	x	x
SN	7	9	22	13	57	61	14	17
ST	x	x	x	x	x	x	x	x
SH	10	15	10	12	65	61	15	12
TH	x	x	x	x	x	x	x	x
WD	8	7	10	7	63	61	19	26
OD	5*	9	18*	11	61*	58	16*	21
D	7	7	11	7	63	60	19	25

Fragetext: „Wie oft haben Sie in den letzten 12 Monaten Kontakt zu einer Fachberatung gehabt (auch telefonisch)?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr eingeschränkt aufgrund einer Änderung eines Items und Änderung des Hinweistextes. Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen und in 2022 in Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vorhanden; Werte mit starken Einschränkungen (x) sind in 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen und in 2022 in Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen. Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2022 und/oder 2024 in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden keine Signifikanzen ausgewiesen.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 3.619, n 2022 = 3.844.

Tab. A-8-16: Kindertagespflegepersonen 2023 nach Qualifizierungsniveau und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Insgesamt	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
		Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 300 Stunden ¹	Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden	Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	Qualifizierungskurs ≥ 300 Stunden ¹ , ohne fachpädagog. Ausbildung	Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	(Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation
	Anzahl	in %							
2023									
BW	5.886	0,0	3,6	8,9	14,6	10,1	50,8	11,9	0,1
BY	3.147	13,0	2,6	11,0	9,8	8,8	39,4	14,5	1,0
BE	1.334	2,4	16,9	2,2	29,4	27,9	8,8	9,8	2,7
BB	747	2,5	5,4	12,2	17,9	2,8	53,9	4,7	0,5
HB	198	0,0	6,6	15,7	9,6	23,2	43,9	1,0	0,0
HH	631	0,5	1,4	8,1	32,0	7,0	38,2	12,0	0,8
HE	2.755	1,5	4,4	12,6	3,8	16,9	53,1	6,3	1,5
MV	640	11,7	8,8	12,2	1,4	19,2	45,0	1,3	0,5
NI	5.229	13,4	2,1	16,1	2,5	12,1	49,9	1,8	2,0
NW	15.390	5,1	3,1	17,6	5,7	10,7	51,5	3,3	3,0
RP	1.364	8,3	2,7	15,2	1,6	8,1	58,6	2,2	3,4
SL	277	2,2	2,2	7,9	2,2	3,6	71,8	2,5	7,6
SN	1.302	4,8	4,3	17,5	2,1	7,5	54,7	7,9	1,2
ST	169	20,7	5,9	16,6	0,0	4,1	52,1	0,0	0,6
SH	1.950	8,1	4,8	8,5	4,8	23,7	46,4	3,0	0,8
TH	214	5,6	2,3	12,1	7,9	5,6	59,8	5,1	1,4
WD	36.827	6,0	3,2	14,2	7,1	11,7	50,1	5,7	2,0
OD	4.406	5,3	8,9	10,9	13,1	14,4	39,4	6,5	1,4
D	41.233	5,9	3,8	13,9	7,8	12,0	49,0	5,8	1,9

¹ Ab dem Jahr 2019 erfolgt eine differenziertere Erfassung der Qualifizierungskurse in der KJH-Statistik, sodass auch mehr als 300 Stunden ausgewiesen werden können.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2023; Berechnungen des Forschungsverbundes DIJ/TU Dortmund.

Tab. A-9-1: Bereitstellung einer Fachberatung für Kindertageseinrichtungen 2024 nach Ländern (in %)

Land	Eine beim Träger angestellte Fachberatung	Freiberufliche/ extern beauftragte Fachberatung	Fachberatung des Jugendamtes	Fachberatung über einen Dachverband	Sonstige Fachberatung	Keine zuständige Fachberatung
	Anteil					
BW	30	14	51	52	31	5
BY	19	12	67	54	28	3
BE	30	36	32	71	41	8
BB	24	20	94	34	31	2
HB	x	x	x	x	x	x
HH	23	25	32	87	31	5
HE	31	16	68	46	24	4
MV	33	32	52	18	30	0
NI	30	27	63	46	39	2
NW	40	9	48	77	24	3
RP	30	13	74	23	24	4
SL	x	x	x	x	x	x
SN	24	16	84	30	26	2
ST	26	14	96	33	19	3
SH	29	56	34	37	30	6
TH	19	6	85	38	22	0
D	28	17	60	53	29	4

Fragetext: „Steht den Kindertageseinrichtungen des Trägers darüber hinaus eine der folgenden Fachberatungen zur Verfügung?“

Hinweise: Vergleichbarkeit zum Ausgangs- und zuletzt verfügbaren Jahr nicht möglich aufgrund einer Änderung der Frage und Filterführung. Werte mit starken Einschränkungen (x) sind für Bremen und Saarland nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERIK-Survey 2024: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene; Berechnungen des DJI, n = 5.405–5.868.

Tab. A-10-1: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2024 und 2022 nach Ländern (Mittelwert)

Land	Selbst entscheiden, ob schlafen		Selbst entscheiden, wann schlafen		Essensplan mitentscheiden		Raumgestaltung/Ausstattung mitentscheiden		Selbst entscheiden, mit wem spielen		Selbst entscheiden, was spielen	
	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
Mittelwert												
BW	4,0	3,7	3,3	3,1	2,0	1,9	2,8	2,8	5,7	5,8	5,7	5,8
BY	3,7	3,6	3,0	3,2	1,7	2,0	2,9	3,0	5,8	5,8	5,7	5,8
BE	4,0	4,0	3,2	3,0	2,1*	2,5	2,7	3,0	5,9	5,8	5,8	5,7
BB	3,2*	2,8	2,5	2,3	2,4	2,3	2,8	2,7	5,8	5,9	5,8	5,8
HB	4,3	4,2	3,2	2,9	2,3	2,3	2,6	2,5	5,7	5,8	5,7	5,6
HH	4,4	4,3	3,3	3,1	2,1	2,3	2,4	2,5	5,8	5,8	5,7	5,7
HE	3,8	3,6	2,9	2,6	2,2	2,0	2,8	2,7	5,8	5,8	5,7	5,7
MV	2,1	2,1	1,8	1,9	1,6	1,9	2,5	2,6	5,8	5,9	5,7	5,8
NI	4,4	4,1	3,7*	3,3	2,2	2,2	2,9	2,8	5,8	5,8	5,8	5,8
NW	4,2*	3,9	3,3	3,2	2,8	2,6	3,5	3,2	5,9	5,8	5,8	5,8
RP	4,1	3,9	2,8	3,0	2,4	2,4	3,2	3,3	5,9	5,8	5,7	5,7
SL	4,5*	4,1	3,8	3,9	2,3	2,5	3,4	3,5	5,8	5,8	5,8	5,7
SN	2,4	2,2	2,1	2,1	1,8	1,9	2,5	2,5	5,9	5,8	5,8	5,8
ST	2,7*	2,2	2,4	2,1	2,6	2,4	3,1	2,8	5,9	5,9	5,8	5,8
SH	4,3	4,3	3,6	3,5	2,4	2,2	2,9	2,8	5,9	5,9	5,7	5,7
TH	2,9	2,5	2,4	2,5	2,1	1,9	2,9	2,7	5,9	5,9	5,9	5,8
D	3,8*	3,6	3,1	3,0	2,2	2,2	3,0	2,9	5,8	5,8	5,8	5,8

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-10-1: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Selbst entscheiden, wo spielen		Tagesplan mitentscheiden		Bei Aufstellung von Regeln mitentscheiden		Rückzugsmöglichkeiten für Kinder		Mitbestimmungsgremium wie z. B. Kinderrat	
	Mittelwert									
	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	5,4	5,4	3,2	3,3	2,9	3,0	4,9	4,9	1,8	1,8
BY	5,4	5,5	3,5	3,7	3,1	3,3	4,9	4,6	1,9	2,0
BE	5,1	5,2	3,6	3,8	3,4	3,6	4,9*	4,5	2,0	1,9
BB	5,1	5,2	3,6	3,6	3,3	3,3	4,6	4,5	1,6	1,5
HB	5,0	4,9	3,4	3,4	3,3	3,1	4,6	4,3	2,0	1,6
HH	5,1	5,1	3,3	3,4	3,0	3,0	4,7	4,6	1,9	1,7
HE	5,0*	5,3	3,5	3,6	3,1	3,0	4,7	4,5	1,6	1,6
MV	4,9	5,1	3,3	3,4	3,1	3,0	4,6	4,6	1,5	1,4
NI	5,2	5,2	3,6	3,5	3,0	3,1	4,8	4,7	1,8	1,6
NW	5,4	5,3	3,6	3,7	3,7	3,6	5,1	4,9	2,2	2,3
RP	5,3	5,2	3,6	3,7	3,5	3,6	4,7	4,5	2,6	2,4
SL	5,3	5,0	3,5	3,8	3,6	3,7	4,8	4,6	2,5	2,6
SN	5,0	5,1	3,1	3,2	3,1	3,1	4,7*	4,3	1,6	1,4
ST	5,2	5,2	3,5	3,5	3,5	3,2	4,7	4,5	2,0	1,7
SH	5,0	5,1	3,5	3,5	3,3	3,2	4,9	4,7	2,0	1,9
TH	5,4	5,3	3,6	3,6	3,4	3,3	4,8	4,7	1,9	1,6
D	5,3	5,3	3,5	3,6	3,3	3,3	4,8*	4,7	2,0	1,9

Fragestext: „Inwieweit treffen folgende Aussagen für Kinder unter drei Jahren auf Ihre Einrichtung zu?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant (p<0,05).

Hinweise: Skala von 1 (Trifft ganz und gar nicht zu) bis 6 (Trifft voll und ganz zu). Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügtem Item „Keine Kinder unter drei Jahren in meiner Einrichtung“. Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 und in 2022 in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 4.185 – 4.229, n 2022 = 5.972 – 6.040.

Tab. A-10-2: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aus Sicht des pädagogischen Personals 2024 und 2022 nach Ländern (Mittelwert)

Land	Selbst entscheiden, ob schlafen		Selbst entscheiden, wann schlafen		Essensplan mitentscheiden		Raumgestaltung/ Ausstattung mitentscheiden		Selbst entscheiden, mit wem spielen		Selbst entscheiden, was spielen	
	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
	Mittelwert											
BW	4,5	4,4	3,5*	3,0	2,5	2,5	3,7	3,6	5,8	5,8	5,8	5,8
BY	4,0	4,3	3,3	3,3	2,0*	2,5	3,8	3,9	5,8	5,8	5,8	5,8
BE	5,2	5,2	4,1	3,8	2,9	3,2	3,8	4,0	5,9	5,9	5,9	5,8
BB	4,5*	4,1	3,1*	2,6	3,7	3,5	4,1	4,0	5,8	5,9	5,9	5,9
HB	4,9*	4,4	4,5*	3,8	3,1	3,1	3,5	3,2	5,8	5,8	5,7	5,6
HH	5,1	4,9	4,5	4,2	3,0	3,2	3,5	3,6	5,8	5,8	5,7	5,7
HE	4,7	4,3	3,5*	3,0	2,7	2,9	3,6	3,7	5,8	5,7	5,7	5,7
MV	3,5	3,2	2,2	1,9	2,6	2,7	4,0	3,8	5,8	5,9	5,8	5,8
NI	4,8*	4,4	4,3*	3,7	2,7	3,0	3,7	3,7	5,8	5,8	5,8	5,8
NW	5,0	4,8	4,1	3,9	3,4	3,3	4,3	4,2	5,8	5,9	5,8	5,8
RP	4,7	4,6	3,5	3,4	2,9	2,9	4,1	3,9	5,8	5,8	5,7	5,7
SL	5,2	5,0	4,2	3,8	3,2	3,3	4,4	4,4	5,8	5,7	5,7	5,7
SN	3,6	3,6	2,2	2,2	2,9	2,9	3,8	3,8	5,9	5,9	5,9	5,9
ST	4,1*	3,5	2,6*	2,2	4,1	3,9	4,4	4,1	5,9	5,9	5,9	5,8
SH	4,9	4,8	4,4	4,1	3,2	3,0	3,7	3,8	5,9	5,8	5,8	5,7
TH	4,1	3,8	2,9*	2,4	3,0	3,0	4,1	4,1	5,9	5,9	5,9	5,9
D	4,6	4,4	3,6*	3,3	2,9	3,0	3,9	3,9	5,8	5,8	5,8	5,8

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-10-2: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Selbst entscheiden, wo spielen		Tagesplan mitentscheiden		Bei Aufstellung von Regeln mitentscheiden		Rückzugsmöglichkeiten für Kinder		Mitbestimmungsgremium wie z.B. Kinderrat	
	Mittelwert									
	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	5,5	5,6	3,8	3,9	4,2	4,2	4,8	4,6	2,5	2,9
BY	5,6	5,6	3,9	4,2	4,1	4,2	4,8	4,5	2,5	2,7
BE	5,4	5,5	4,3	4,5	4,6	4,7	5,0	4,8	2,7	2,5
BB	5,5	5,6	4,5	4,4	4,7	4,7	5,0	4,7	2,6	2,5
HB	5,4	5,3	4,2	4,0	4,3	4,2	4,7*	3,9	2,7*	1,9
HH	5,4	5,5	4,0	4,1	4,4	4,2	4,7	4,6	3,0*	2,5
HE	5,4	5,4	3,9	4,1	4,0	4,2	4,5	4,3	2,3	2,2
MV	5,5	5,4	4,2	4,4	4,5	4,8	4,9	4,7	2,6	2,3
NI	5,4	5,5	4,0	4,1	4,3	4,3	4,6	4,6	2,7*	2,3
NW	5,7	5,6	4,2	4,4	4,5	4,5	5,0	4,8	2,6	2,8
RP	5,5	5,5	4,1	4,1	4,4	4,5	4,7	4,5	3,1	3,1
SL	5,4	5,4	4,3	4,3	4,8	4,7	4,7	4,4	3,5	3,5
SN	5,4	5,5	4,2	4,3	4,5	4,7	4,8*	4,4	2,3	2,4
ST	5,6	5,5	4,5	4,6	4,7	4,8	4,9*	4,6	2,7	2,5
SH	5,4	5,4	4,2	4,2	4,3	4,5	4,9*	4,6	2,6	2,6
TH	5,7	5,6	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9*	4,7	2,9*	2,5
D	5,5	5,5	4,1*	4,2	4,3*	4,4	4,8*	4,6	2,6	2,6

Frage text: „Inwieweit treffen folgende Aussagen für Kinder ab drei Jahren auf Ihre Einrichtung zu?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant (p<0,05).

Hinweis: Skala von 1 (Trifft ganz und gar nicht zu) bis 6 (Trifft voll und ganz zu). Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügtem Item „Keine Kinder über drei Jahren in meiner Einrichtung“. Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 und in 2022 in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 4.550–4.616, n 2022 = 6.351–6.474.

Tab. A-10-3: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern aus Sicht der Kindertagespflegepersonen 2024 nach Ländern (Mittelwert)

Land	Selbst entscheiden, ob schlafen	Selbst entscheiden, wann schlafen	Essensplan mitentscheiden	Raumgestaltung/ Ausstattung mitentscheiden	Rückzugsmöglichkeiten für Kinder	Selbst entscheiden, mit wem spielen
	Mittelwert					
BW	4,2	3,7	3,4	2,7	5,1	5,6
BY	3,7	3,3	3,4	2,9	5,2	5,7
BE	3,4	2,6	3,7	3,0	5,5	5,9
BB	2,6	2,5	3,7	3,5	5,7	5,9
HB	5,2	3,8	4,2	3,4	4,7	5,7
HH	3,6	3,0	3,0	2,7	5,0	5,9
HE	3,7	3,2	3,3	2,7	5,3	5,8
MV	3,0	2,6	3,3	3,7	5,4	5,8
NI	4,0	3,5	3,5	2,9	5,3	5,8
NW	3,8	3,1	3,4	2,9	5,3	5,8
RP	3,9	3,4	3,4	3,0	5,0	5,4
SL	3,7	2,8	3,7	3,4	5,3	5,8
SN	2,6	2,4	3,3	3,2	5,7	5,9
ST	3,0	3,3	4,2	4,0	5,5	5,9
SH	3,9	3,4	3,7	3,0	5,3	5,8
TH	3,4	3,2	4,2	3,1	5,7	6,0
WD	3,9	3,3	3,4	2,9	5,2	5,8
OD	3,0	2,6	3,5	3,3	5,6	5,9
D	3,8	3,2	3,4	2,9	5,3	5,8

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-10-3: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Selbst entscheiden, was spielen	Selbst entscheiden, wo spielen	Tagesplan mitentscheiden	Bei Aufstellung von Regeln mitentscheiden	Mitbestimmungsgremium wie z. B. Kinderrat
	Mittelwert				
BW	5,6	5,0	4,1	3,2	1,5
BY	5,6	5,1	4,2	3,2	1,3
BE	5,9	5,5	3,7	3,1	1,4
BB	5,8	5,7	4,9	3,5	1,5
HB	5,7	5,7	5,2	4,9	1,5
HH	5,6	4,7	4,0	3,4	1,5
HE	5,7	5,1	4,2	3,0	1,3
MV	5,9	5,6	4,2	3,5	1,2
NI	5,7	5,2	4,2	3,4	1,2
NW	5,8	5,4	4,2	3,2	1,2
RP	5,6	4,9	4,1	3,2	1,3
SL	5,7	5,3	4,5	3,3	1,6
SN	5,8	5,4	4,2	3,4	1,1
ST	5,8	5,3	4,9	4,6	1,3
SH	5,8	5,2	4,3	3,2	1,4
TH	5,9	5,6	5,0	3,8	1,1
WD	5,7	5,2	4,2	3,2	1,3
OD	5,8	5,5	4,2	3,4	1,3
D	5,7	5,2	4,2	3,2	1,3

Frage­text: „Inwie­weit treffen fol­gende Aus­sa­gen auf Kin­der in Ihrer Kin­der­ta­ges­pfle­ge­stel­le zu?“
Hin­wei­se: Skala von 1 (Trifft ganz und gar nicht zu) bis 6 (Trifft voll und ganz zu). Ver­gleich­bar­keit zum Aus­gangs­jahr und zum zu­letzt ver­fügbaren Jahr nicht mög­lich auf­grund einer Än­de­rung des Fra­ge­textes. Werte mit ge­ringen Ein­schän­kungen sind in Baden-Württemberg, Hes­sen, Nie­dersachsen, Nord­rhein-Westfalen, Rhein­land-Pfalz und Sachsen vor­han­den.
Quelle: DJI, ERIK-Survey 2024: Befragung Kin­der­ta­ges­pfle­ge­per­so­nen, ge­wichtete Da­ten; Berechnungen des DJI, n = 3.597–3.629.

Tab. A-10-4: Bedarf und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Mittlerer bis hoher Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz					
	Leitungen		Pädagogisches Personal		Kindertagespflegepersonen	
	Anteil					
	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	63	70	68	72	73	76
BY	59	66	64	72	71	68
BE	66	66	69	70	x	x
BB	73	73	75	76	x	76
HB	77	71	70*	81	x	x
HH	66	66	70	76	x	59
HE	72*	59	76	73	72	74
MV	70	75	76	80	68	82
NI	69	72	76	79	75	75
NW	69	70	75*	84	73	72
RP	67	71	71*	81	67	64
SL	72	71	71	76	x	x
SN	78	75	67*	78	72	71
ST	70	70	74	78	x	x
SH	73*	65	70	75	76	75
TH	68	72	75	75	x	x
D	67	69	71*	77	73	73

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-10-4: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz in den letzten 12 Monaten					
	Leitungen		Pädagogisches Personal		Kindertagespflegepersonen	
	Anteil					
	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	70*	55	47	42	84*	60
BY	67*	52	44	41	61*	50
BE	58*	46	36	33	x	x
BB	63*	50	44	33	x	49
HB	78*	50	44*	27	x	x
HH	54	45	27	35	x	30
HE	73*	43	53*	31	67*	51
MV	72*	61	48	36	85	79
NI	81*	61	58	49	59*	45
NW	69*	53	51*	37	71*	46
RP	67*	57	45*	31	46	46
SL	67	57	40	39	x	x
SN	84*	51	58*	38	64*	43
ST	66*	50	43*	31	x	x
SH	48	50	32	40	49	44
TH	73*	56	61*	43	x	x
D	69*	53	48*	38	68*	49

Fragetexte: „An welchen Fort- und Weiterbildungen haben Sie in den letzten 12 Monaten teilgenommen? Was war deren Umfang?“, „Geben Sie bitte für jeden der folgenden Bereiche an, inwieweit Sie persönlich gegenwärtig Bedarf an Fort- und Weiterbildung haben.“; „Sie haben angegeben, dass Sie in den letzten 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen haben. Zu welchen der folgenden Themen waren die Fort- und Weiterbildungen?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Hinweise: Skala von 1 (kein Bedarf) bis 6 (hoher Bedarf), Werte zwischen 3 und 6 wurden zu ‚mittlerem bis hohem Bedarf‘ zusammengefasst. Dargestellt sind die Ja-Anteile in %. Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr und zum zuletzt verfügbaren Jahr z. T. eingeschränkt aufgrund neu hinzugefügter Items „Kinderrechte“ und „Verwendung digitaler Medien und Infrastruktur“ sowie einer Änderung der Items. Werte mit starken Einschränkungen (x) werden nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder vorhanden sind; in diesen Fällen können auch keine Signifikanzen zu vorherigen Erhebungen angegeben werden. Betrifft Auswertung zur Teilnahme des pädagogischen Personals: Werte mit geringen Einschränkungen sind 2024 und in 2022 in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden. Betrifft Auswertung zum Bedarf des pädagogischen Personals: Werte mit geringen Einschränkungen sind 2024 und in 2022 in Baden-Württemberg, Bayern, und Nordrhein-Westfalen vorhanden. Betrifft Auswertung zur Teilnahme von Kindertagespflegepersonen: Werte mit geringen Einschränkungen sind 2024 in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen und in 2022 in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vorhanden. Betrifft Auswertung des Bedarfs von Kindertagespflegepersonen: Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen und in 2022 in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vorhanden. Betrifft Auswertung zur Teilnahme von Leitungen: Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 in Hamburg werden keine Signifikanzen ausgewiesen. Betrifft Auswertung zum Bedarf von Leitungen: Aufgrund von Einschränkungen bei der Auswertbarkeit in 2020 in Hamburg werden keine Signifikanzen ausgewiesen.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Leitungsbefragung, Befragung pädagogisches Personal und Befragung Kindertagespflegepersonen; gewichtete Daten (auf Leitungsebene); Berechnungen des DJI, gewichtete Daten, n pädagogisches Personal 2024 = 3.248–5.024, n Kindertagespflegepersonen 2024 = 3.252–3.623, n Leitungen 2024 = 4.024–4.911, n pädagogisches Personal 2022 = 3.413–6.853, n Kindertagespflegepersonen 2022 = 3.103–3.824, n Leitungen 2022 = 3.640–4.650.

Tab. A-10-5: Vorhandensein von Mitbestimmungsgremien für Eltern in der Kindertageseinrichtung aus Elternsicht 2024 nach Ländern (in %)

Land	Ja und wird in ausreichendem Maße angeboten.	Ja, aber wird nicht in ausreichendem Maße angeboten.	Nein, wird nicht angeboten.	Ich weiß nicht, ob es ein solches Angebot gibt.
	Anteil			
BW	85*	11	2	2
BY	86	10	2	2
BE	78	13	5	4
BB	76	16	4	3
HB	79	12	3	5
HH	85	10	2	3
HE	83	13	3	2
MV	74	19	3	3
NI	86	11	2	2
NW	84	12	2	2
RP	87	10	2	2
SL	73	17	5	5
SN	82	12	3	3
ST	80	14	2	4
SH	85	11	2	2
TH	82	14	2	2
D	83*	12*	3	2

Fragestext: „Gibt es in Ihrer Kindertagesbetreuung hinsichtlich der Zusammenarbeit folgende Angebote?: Mitbestimmungsgremien, wie z. B. Elternbeiräte bzw. Elternvertretungen?“

Hinweise: * Differenz zum Vorjahr statistisch signifikant ($p < 0,05$); Die Auswertung bezieht sich ausschließlich auf Eltern, deren Kind in einer Kindertageseinrichtung und nicht von einer Kindertagespflegeperson betreut wird.

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie 2024, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, $n = 357-2.448$.

Tab. A-10-6: Beteiligung von Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtung aus Sicht des pädagogischen Personals 2024 und 2022 nach Ländern (in %)

Land	Mitsprache Öffnungszeiten		Mitsprache Personal-angelegenheiten		Mitsprache Ernährung		Mitsprache Schließzeiten		Mitsprache Konzeption		Mitsprache Angebote für Kinder	
	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
	Anteil											
BW	16*	23	9	8	33	40	38	37	7	11	39	31
BY	36	41	10	11	46	53	23*	32	12	12	40	42
BE	21	25	12	13	44	43	32	28	20	14	50	43
BB	18	24	8	9	52	56	56	48	30	32	52	56
HB	13	14	14	14	40*	30	43	35	15	11	41*	25
HH	14	10	10	8	39	38	12	9	9	7	39	34
HE	14	16	13	13	42	38	26	29	12	12	43*	32
MV	16	19	4	6	55	53	24	25	17	20	60	57
NI	14	17	10	8	47*	38	21	19	14	15	43	36
NW	39	44	21	24	49	48	52	45	19	15	48	40
RP	36*	46	13	14	39	41	50	49	19	25	43	40
SL	13*	26	7	5	33	41	45	44	13	14	39	32
SN	20	28	5	7	58	58	36	27	15	17	60	54
ST	30	32	10	7	66	64	78*	65	44	44	59	61
SH	19	25	9	11	43	44	36	38	12	13	45*	37
TH	31	34	13	9	67	66	57*	48	26	20	60	60
D	25*	30	12	12	45	46	38	35	15	15	45*	40

[Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite]

[Tab. A-10-6: Fortsetzung der Tabelle]

Land	Mitsprache Angebote für Eltern		Mitwirkung pädagogische Angebote		Mitwirkung Feste		Mitwirkung Instandhaltung Räume		Sonstige Mitwirkungs- bzw. Mitsprache-möglichkeiten	
	Anteil									
	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
BW	54	48	32	29	98*	90	34	33	53	61
BY	61*	52	41*	27	100*	89	38	40	65	61
BE	49*	38	42	36	93*	87	39	39	56	62
BB	51	43	39	39	96*	90	44	47	60	65
HB	56*	34	36*	22	91*	79	32	33	55	49
HH	43	37	35*	19	91*	81	29	30	49	50
HE	56*	39	41*	30	96*	87	32	30	60	59
MV	49	50	44	40	98	96	36*	48	56*	66
NI	47	40	35*	26	97*	86	32	29	57	61
NW	64*	54	41	35	97*	90	46	39	67	65
RP	58	57	45	36	99*	87	50	48	73	72
SL	58*	42	35	33	96*	81	33	38	56	55
SN	59*	45	47	43	98*	90	52	50	68	67
ST	50	51	43	40	95	92	55*	46	62	69
SH	42	36	34	27	94*	86	33	35	60	55
TH	60	55	44	41	100*	93	52	51	66	66
D	56*	47	39*	32	97*	88	40	38	62	62

Fragerext: „In welcher Weise werden Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtung beteiligt?“

* Differenz zum zuletzt verfügbaren Jahr statistisch signifikant (p<0.05).

Hinweis: Vergleichbarkeit zum Ausgangsjahr nicht möglich aufgrund eines Perspektivwechsels. Dargestellt sind die „Ja“-Anteile in %. Werte mit geringen Einschränkungen sind in 2024 und in 2022 in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorhanden.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2024 und 2022: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n 2024 = 4.517–5.029, n 2022 = 6.284–6.940.

Tab. A-11-1: Stichprobenzusammensetzung der Zahlenden und Nicht-Zahlenden 2024 (Anzahl, in %)

Land	Anzahl	Anteil Beitragszahlende	Anteil Beitragsbefreite
	2024		
BW	1.975	96	4
BY	2.309	87	13
BE	661	29	71
BB	709	55	45
HB	353	26	74
HH	503	84	16
HE	939	72	28
MV	611	3	97
NI	1.287	31	69
NW	2.657	50	50
RP	716	13	87
SL	461	96	4
SN	883	94	6
ST	557	69	31
SH	555	93	7
TH	538	66	34

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweise: Vergleichbarkeit zwischen den Jahren eingeschränkt aufgrund von Änderungen des Fragetextes, der Antwortstruktur und der Reihenfolge der Fragen zu den Mittagessenskosten ab 2024. Die Auswertung bezieht sich auf die um die Mittagsverpflegungskosten bereinigten Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung; Aufgrund von möglichen sonstigen anfallenden Kosten (z. B. Bastelgeld) können trotz anderslautender Landesregelungen zu Beitragsbefreiungen dennoch Beitragszahlende ausgewiesen sein.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n = 15.714.

Tab. A-11-2: Monatliche Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz (bis zu 25 Stunden) in Euro 2024 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Unter 3-Jährige			3-Jährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
	2024					
BW	217	150	307	128	90	160
BY	180	128	260	50	14	130
BE	x	x	x	0	0	23
BB	x	x	x	x	x	x
HB	x	x	x	x	x	x
HH	x	x	x	31	0	200
HE	x	x	x	0	0	33
MV	x	x	x	x	x	x
NI	199	134	256	0	0	0
NW	240	143	300	0	0	200
RP	x	x	x	0	0	0
SL	x	x	x	x	x	x
SN	197	130	242	145	90	166
ST	x	x	x	x	x	x
SH	x	x	x	147	75	200
TH	x	x	x	x	x	x
D	175	100	250	33	0	135

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweise: x = Basis zu klein (<50). Vergleichbarkeit zwischen den Jahren eingeschränkt aufgrund von Änderungen des Fragetextes, der Antwortstruktur und der Reihenfolge der Fragen zu den Mittagessenskosten ab 2024. Beiträge wurden um die ggf. anfallenden Kosten für das Mittagessen bereinigt; Beitragsbefreite wurden mit 0 Euro berücksichtigt.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige = 738, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt = 1.656.

Tab. A-11-3: Monatliche Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz (bis zu 25 Stunden) in Euro 2023 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Unter 3-Jährige			3-Jährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
	2023					
BW	232	150	310	109	85	139
BY	180	145	230	23	0	100
BE	x	x	x	x	x	x
BB	x	x	x	x	x	x
HB	x	x	x	x	x	x
HH	x	x	x	x	x	x
HE	x	x	x	0	0	0
MV	x	x	x	x	x	x
NI	180	146	231	0	0	0
NW	227	116	300	0	0	143
RP	x	x	x	0	0	0
SL	x	x	x	x	x	x
SN	x	x	x	x	x	x
ST	x	x	x	x	x	x
SH	x	x	x	x	x	x
TH	x	x	x	x	x	x
D	175	116	250	20	0	109

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweise: x = Basis zu klein (<50). Vergleichbarkeit zwischen den Jahren eingeschränkt aufgrund von Änderungen des Fragetextes, der Antwortstruktur und der Reihenfolge der Fragen zu den Mittagessenskosten ab 2024. Beiträge wurden um die ggf. anfallenden Kosten für das Mittagessen bereinigt. Beitragsbefreite wurden mit 0 Euro berücksichtigt.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2023, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige = 559, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt = 1.142.

Tab. A-11-4: Monatliche Elternbeiträge für einen erweiterten Halbtagsplatz (zwischen 26 und 35 Stunden) in Euro 2024 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Unter 3-Jährige			3-Jährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
	2024					
BW	315	215	400	140	105	187
BY	280	210	365	80	26	157
BE	0	0	0	0	0	13
BB	x	x	x	0	0	102
HB	x	x	x	0	0	0
HH	x	x	x	125	100	180
HE	225	175	300	18	0	65
MV	x	x	x	0	0	0
NI	255	200	343	0	0	0
NW	240	111	372	0	0	221
RP	0	0	90	0	0	0
SL	x	x	x	72	54	90
SN	x	x	x	x	x	x
ST	x	x	x	x	x	x
SH	x	x	x	180	165	211
TH	x	x	x	x	x	x
D	234	130	345	70	0	165

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweise: x = Basis zu klein (<50). Vergleichbarkeit zwischen den Jahren eingeschränkt aufgrund von Änderungen des Fragetextes, der Antwortstruktur und der Reihenfolge der Fragen zu den Mittagessenskosten ab 2024. Beiträge wurden um die ggf. anfallenden Kosten für das Mittagessen bereinigt; Beitragsbefreite wurden mit 0 Euro berücksichtigt.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2024, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige = 1.391, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt = 3.600.

Tab. A-11-5: Monatliche Elternbeiträge für einen erweiterten Halbtagsplatz (zwischen 26 und 35 Stunden) in Euro 2023 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Unter 3-Jährige			3-Jährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
	2023					
BW	304	228	400	132	103	180
BY	261	196	350	65	25	140
BE	x	x	x	0	0	0
BB	x	x	x	74	0	160
HB	x	x	x	0	0	0
HH	x	x	x	120	90	190
HE	240	169	350	30	0	84
MV	x	x	x	x	x	x
NI	275	208	350	0	0	0
NW	225	52	350	0	0	194
RP	x	x	x	0	0	0
SL	x	x	x	x	x	x
SN	x	x	x	114	95	144
ST	x	x	x	x	x	x
SH	180	103	206	198	165	230
TH	x	x	x	x	x	x
D	230	120	340	64	0	150

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweise: x = Basis zu klein (<50). Vergleichbarkeit zwischen den Jahren eingeschränkt aufgrund von Änderungen des Fragetextes, der Antwortstruktur und der Reihenfolge der Fragen zu den Mittagessenskosten ab 2024. Beiträge wurden um die ggf. anfallenden Kosten für das Mittagessen bereinigt. Beitragsbefreite wurden mit 0 Euro berücksichtigt.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2023, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige = 1.186, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt = 3.062.

Tab. A-11-6: Monatliche Elternbeiträge für einen Ganztagesplatz (mehr als 35 Stunden) in Euro 2023 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Unter 3-Jährige			3-Jährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
	2023					
BW	368	280	474	225	165	310
BY	300	185	400	100	35	175
BE	0	0	0	0	0	0
BB	210	120	300	120	0	210
HB	345	160	432	0	0	0
HH	204	191	219	191	100	204
HE	240	190	305	79	35	137
MV	0	0	0	0	0	0
NI	350	240	430	0	0	0
NW	294	46	450	0	0	180
RP	0	0	200	0	0	0
SL	210	180	250	120	90	166
SN	201	150	230	131	100	165
ST	150	0	181	125	0	150
SH	232	189	288	230	180	280
TH	195	161	235	0	0	180
D	208	65	330	60	0	170

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweise: Vergleichbarkeit zwischen den Jahren eingeschränkt aufgrund von Änderungen des Fragetextes, der Antwortstruktur und der Reihenfolge der Fragen zu den Mittagessenskosten ab 2024. Beiträge wurden um die ggf. anfallenden Kosten für das Mittagessen bereinigt. Beitragsbefreite wurden mit 0 Euro berücksichtigt.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2023, gewichtete Daten; Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige = 2.316, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt = 6.491.

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. II-1: Verteilung der tatsächlich eingesetzten Mittel zur Umsetzung des KiQuTG a. F. 2023–2024 (in %)	44
Abb. IV-1-1: Beteiligungsquote von Kindern im Alter von unter drei Jahren 2024 und 2023 nach Betreuungsform und Ländern (in %)	56
Abb. IV-1-2: Beteiligungsquote von Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren 2024 und 2023 nach Betreuungsform und Ländern (in %)	58
Abb. IV-1-3: Betreuungsbedarf der Eltern und Beteiligungsquote von Kindern im Alter von unter drei Jahren 2024 und 2023 nach Ländern (in %)	65
Abb. IV-1-4: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung 2024 und Veränderung zu 2023 nach Ländern (in %)	68
Abb. IV-1-5: Kindertageseinrichtungen 2024 und Veränderung zu 2023 nach Öffnungsdauer und Ländern (in %)	71
Abb. IV-2-1: Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren 2024 und 2023 nach Ländern (Median)	77
Abb. IV-2-2: Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 2024 und 2023 nach Ländern (Median)	79
Abb. IV-2-3: Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren 2024 nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und Ländern (Median)	81
Abb. IV-2-4: Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 2024 nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und Ländern (Median)	82
Abb. IV-2-5: Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren mit Eingliederungshilfen 2024 nach Gruppenformen und Ländern (Median, ohne Leitungsstunden)	83
Abb. IV-2-6: Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Eingliederungshilfen 2024 nach Gruppenformen und Ländern (Median, ohne Leitungsstunden)	85
Abb. IV-2-7: Mittlerer Anteil der Fachkräften für mittelbare pädagogische Tätigkeiten prozentual an ihrer vertraglichen Arbeitszeit zugesichert wird, 2024 nach Ländern (Mittelwert)	87
Abb. IV-2-8: Zustimmung zu Ausgleich von Personalausfall in den letzten sechs Monaten 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	89
Abb. IV-2-9: Ausgleich der Personalausfälle aus Perspektive der Leitungen 2024 und 2022 (in %)	91
Abb. IV-2-10: Arbeitsbedingungen des pädagogischen Personals: Zustimmung einer guten Personal-Kind-Relation 2024 und 2022 nach Ländern und Einrichtunggröße (Mittelwert)	93
Abb. IV-2-11: Zufriedenheit der Eltern mit der Gruppengröße 2024 und 2023 nach Ländern (Mittelwert)	95
Abb. IV-2-12: Zufriedenheit der Eltern mit der Anzahl der Betreuungspersonen 2024 und 2023 nach Ländern (Mittelwert)	96
Abb. IV-3-1: Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr für das Schuljahr 2023/2024 und 2022/2023 nach Ausbildungsgang und Ländern (Anzahl)	102
Abb. IV-3-2: Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen mit Qualifikation des pädagogischen Personals 2024 und Veränderungen zu 2023 nach Ländern (in %)	105
Abb. IV-3-3: Teilnahme des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildungen in den letzten 12 Monaten 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	107
Abb. IV-3-4: Qualifikationsanforderungen für die Fachberatung bei Träger und Jugendamt 2024 und 2022 (in %).....	110
Abb. IV-4-1: Art der Leitungen in Kindertageseinrichtungen 2024 und Veränderung zu 2023 nach Ländern (in %)	120

Abb. IV-4-2: Art der Leitungen in Kindertageseinrichtungen 2024 nach Einrichtungsgröße und Ländern (in %)	122
Abb. IV-4-3: Personen, die für Leitungsaufgaben angestellt waren, nach höchstem Berufsausbildungsabschluss 2024 und Veränderung zu 2023 nach Ländern (in %)	128
Abb. IV-6-1: Thematisierung von Gesundheitsthemen mit den Kindern der Kindertageseinrichtungen 2024 und 2022 (in %)	144
Abb. IV-7-1: Aspekte von Mehrsprachigkeit in Abhängigkeit vom Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in den Einrichtungen 2024 und 2022 (in %)	159
Abb. IV-7-2: Alter der Kinder zu Beginn und Dauer der speziellen Sprachförderung 2024 nach Ländern (Mittelwert, in Monaten)	163
Abb. IV-7-3: Formen der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen 2024, die mindestens mehrmals pro Monat eingesetzt werden (in %)	165
Abb. IV-8-1: Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson 2024 und 2023 nach Ländern	175
Abb. IV-10-1: Kinder im Alter von unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache 2024 und 2023 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen und Ländern (in %)	195
Abb. IV-10-2: Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit nicht deutscher Familiensprache 2024 und 2023 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen und Ländern (in %)	196
Abb. IV-11-1: Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen 2024 und Veränderung zu 2023 nach Alter des Kindes und Bundesland (Mittelwert)	211
Abb. V-1-1: Auf einen Blick – Baden-Württemberg	218
Abb. V-2-1: Auf einen Blick – Bayern	236
Abb. V-3-1: Auf einen Blick – Berlin	249
Abb. V-4-1: Auf einen Blick – Brandenburg	272
Abb. V-5-1: Auf einen Blick – Bremen	282
Abb. V-6-1: Auf einen Blick – Hamburg	296
Abb. V-7-1: Auf einen Blick – Hessen	301
Abb. V-8-1: Auf einen Blick – Mecklenburg-Vorpommern	309
Abb. V-9-1: Auf einen Blick – Niedersachsen	324
Abb. V-10-1: Auf einen Blick – Nordrhein-Westfalen	341
Abb. V-11-1: Auf einen Blick – Rheinland-Pfalz	355
Abb. V-12-1: Auf einen Blick – Saarland	368
Abb. V-13-1: Auf einen Blick – Sachsen	380
Abb. V-14-1: Auf einen Blick – Sachsen-Anhalt	393
Abb. V-15-1: Auf einen Blick – Schleswig-Holstein	404
Abb. V-16-1: Auf einen Blick – Thüringen	408

Tabellenverzeichnis

Tab. III-1: Datengrundlage des 5. Monitoringberichtes zum KiQuTG	48
Tab. III-2: Überblick über vollständig ausgefüllte Fragebögen und Einschränkungen der Befragungen (ERiK, 2024)	51
Tab. IV-3-1: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte in Berufen der Kindertagesbetreuung- und Erziehung und deren Bruttomonatsentgelt 2024 und 2023 nach Geschlecht und Alter (Anzahl, Median in Euro)	111
Tab. IV-3-2: Auszubildende Kindertageseinrichtungen, die Zeitkontingente für die Praxisanleitung vorsehen (in %) und verbindliche Zeitkontingente für die Praxisanleitung in auszubildenden Kindertageseinrichtungen 2024 nach Ländern (Anteil, Mittelwert in Wochenstunden)	114
Tab. IV-4-1: Beschäftigungsumfang der Leitungen 2024 und 2023 nach Ländern (in %)	125
Tab. IV-4-2: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2024 nach Ländern und Zuständigkeit der Leitung (Mittelwert)	126
Tab. IV-4-3: Leitungen, die eine Zusatzausbildung absolviert haben, die sie speziell für ihre Leitungstätigkeit qualifiziert 2024 nach Ländern und Einrichtungsgröße (in %)	130
Tab. IV-4-4: Leitungen, die in den letzten zwölf Monaten an einer Fort- und Weiterbildung teilgenommen haben, nach Ländern und Einrichtungsgröße 2024 und 2022 (in %)	132
Tab. IV-5-1: Größe der Innenflächen von Kindertageseinrichtungen insgesamt und pro Kind in Deutschland, Ostdeutschland und Westdeutschland 2024 und 2022 (Mittelwert)	137
Tab. IV-5-2: Einschätzung weiterer Räume und Ausstattungsmerkmale 2024 und 2022 nach Ländern (Mittelwert)	139
Tab. IV-5-3: Barrierefreiheit in Räumlichkeiten 2024 nach Ländern (Mittelwert)	140
Tab. IV-6-1: Verbesserungsbedarf des pädagogischen Konzeptes in den Kindertageseinrichtungen 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	145
Tab. IV-6-2: Kindertageseinrichtungen, die Mittagsverpflegung anbieten, 2024 und 2023 nach Ländern (Anzahl, in %)	148
Tab. IV-6-3: Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Mittagsverpflegung erhalten, nach Altersgruppen und Ländern 2024 (Anzahl, in %)	150
Tab. IV-6-4: Standards für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen 2024 nach Ländern (in %)	151
Tab. IV-7-1: Anteil der Einrichtungen, die im Rahmen einer speziellen Sprachförderung ein landesweit eingesetztes Verfahren zugrunde legen 2024 nach Ländern (in %)	161
Tab. IV-8-1: Kindertagespflegepersonen 2024 und 2023 nach Geschlecht und Ländern (Anzahl, in %)	170
Tab. IV-8-2: Kindertagespflegepersonen 2024 nach Qualifizierungsniveau und Ländern (Anzahl, in %)	173
Tab. IV-8-3: Fachberatungsschlüssel: Personen zu Kindertagespflegepersonen nach Anzahl Kindertagespflegepersonen 2024 und 2022 (Mittelwert)	179
Tab. IV-9-1: Häufigkeit der Organisation von regelmäßigen Treffen zum Austausch der Trägervertretungen und Kita-Leitungen 2024 und 2022 (in %)	183
Tab. IV-9-2: Tabelle Interne und externe Evaluation in Kindertageseinrichtungen 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	184
Tab. IV-9-3: Beschwerdemanagement für den Bereich Kindertagesbetreuung 2024 und 2022 (in %)	185
Tab. IV-10-1: Vorhandensein eines Plans für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung aus Sicht des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	191
Tab. IV-11-1: Entlastung der Eltern bei den Gebühren für Kinderbetreuung nach Altersjahren und Ländern (Stand: 31.12.2024)	202
Tab. IV-11-2: Monatliche Elternbeiträge in Euro nach Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen 2024 und 2023	205

Tab. IV-11-3: Monatliche Elternbeiträge bei Kindern im Alter von unter drei Jahren in Euro nach Betreuungsumfang in einer Kindertagespflegestelle 2024 und 2023	206
Tab. IV-11-4: Monatliche Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden) in Euro 2024 nach Altersgruppen und Ländern	208
Tab. IV-11-5: Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung und als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung bei Kindern im Alter von unter drei Jahren nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen 2024 und 2023 (in %)	213
Tab. V-3-1: Personalstellen und Besetzung Dezember 2023	253
Tab. V-3-2: Personalstellen und Besetzung Dezember 2024	254
Tab. V-9-1: Richtlinie „Qualität in Kitas“ und Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ – Tatsächliche Zeiträume	327
Tab. V-9-2: Richtlinie „Qualität in Kitas“ und Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ – Überblick „Zusatzkräfte Betreuung“	328
Tab. V-9-3: Richtlinie „Qualität in Kitas“ und § 30 NKiTaG – Überblick Zusatzkräfte Ausbildung	330
Tab. V-9-4: Richtlinie Praxismentoring und Vernetzung für Kitas – Überblick Grund- und Zusatzkurse sowie Teilnehmende	331
Tab. V-9-5: Richtlinie „Qualität in Kitas“ und Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ – Überblick Zusatzkräfte Leitung und Qualifizierungsangebote	333
Tab. V-9-6: Richtlinie „Sprach-Kitas“ – Überblick	334
Tab. V-9-7: Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen – Überblick Qualifikationsgefüge	335

Infoboxverzeichnis

Infobox IV-2-1: Personal-Kind-Schlüssel	76
Infobox IV-3-1: Erläuterungen zur Qualifikation des pädagogisch tätigen Personals	103
Infobox IV-4-1: Definition von Leitung nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und in den Befragungen des Monitorings	118
Infobox IV-4-2: Erläuterungen zur Art der Leitung von Kindertageseinrichtungen	119
Infobox IV-7-1: Begriffserläuterungen	155
Infobox IV-11-1: Elternbeiträge in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS-Erhebung 2024)	204
Infobox IV-11-2: Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen	209

Abbildungsverzeichnis (Anhang)

Abb. A-1-1: Betreuungsbedarf der Eltern und Beteiligungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 2024 und 2023 (in %)	420
Abb. A-1-2: Gewünschte Betreuungsumfänge 2024 und Veränderungen zu 2023 (Kinder im Alter von unter drei Jahren, in %)	421
Abb. A-1-3: Genutzter Betreuungsumfang 2024 und Veränderungen zu 2023 bei unter 3-Jährigen nach Ländern (in %)	422
Abb. A-1-4: Genutzter Betreuungsumfang 2024 und Veränderungen zu 2023 bei 3-Jährigen bis zum Schuleintritt nach Ländern (in %)	423
Abb. A-1-5: Gewünschte Betreuungsumfänge 2024 und Veränderungen zu 2023 (Kinder im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, in %)	424
Abb. A-1-6: Kindertageseinrichtungen 2024 und 2023 nach Anzahl der Schließtage an regulären Öffnungstagen in den zurückliegenden zwölf Monaten und Ländern	425
Abb. A-3-1: Teilnahme des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildung zu verschiedenen Themen in den letzten 12 Monaten 2024 und 2022 (in %)	426
Abb. A-3-2: Absolventinnen und Absolventen im Schuljahr 2022/2023 und 2021/2022 nach Ausbildungsgang und Ländern (Anzahl)	427
Abb. A-4-1: Art der Leitung in Kindertageseinrichtungen 2023 nach Größe und Ländern (in %)	428

Tabellenverzeichnis (Anhang)

Tab. A-1-1: Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung 2024 und 2023 nach Altersgruppen und Ländern (ohne Doppelzählungen und in Prozent der gleichaltrigen Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung)	429
Tab. A-1-2: Beteiligungsquoten von Kindern mit Migrationshintergrund im Alter von unter sechs Jahren (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2023 nach Altersgruppen und Ländern (in %)	431
Tab. A-1-3: Beteiligungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung 2023 nach Bildungsgrad der Eltern und Ländern (in %)	432
Tab. A-1-4: Beteiligungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung 2024 und 2023 in Deutschland nach Höhe des Nettoäquivalenzeinkommens (in %)	433
Tab. A-1-5: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung 2024 und 2023 nach Altersgruppen und Ländern (Anzahl, in %)	434
Tab. A-1-6: Zusammensetzung der Gruppen mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen 2024 und 2023 nach Anzahl der Kinder und Ländern (Anzahl, in %)	436
Tab. A-1-7: Turnus für die Bedarfsplanung im Jugendamtsbezirk 2024 und 2022 (in %)	438
Tab. A-1-8: Nutzung von Daten für die Bedarfsplanung innerhalb des Jugendamtsbezirkes 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	439
Tab. A-1-9: Berücksichtigung von Kriterien bei der Bedarfsplanung 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	440
Tab. A-1-10: Gründe für die Nichtnutzung einer Kindertagesbetreuung 2024 und 2023 für Kinder im Alter von unter drei Jahren (in %)	442
Tab. A-1-11: Kindertageseinrichtungen 2024 und 2023 nach Öffnungsdauer und Ländern (Mittelwert)	443
Tab. A-1-12: Öffnungszeitpunkte (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen 2024 und 2023 nach Ländern (in %)	444
Tab. A-1-13: Schließzeitpunkte (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen 2024 und 2023 nach Ländern (in %)	445

Tab. A-1-14: Kinder in Kindertageseinrichtungen, deren Betreuung über Mittag unterbrochen wird, 2024 und 2023 nach Altersgruppen und Ländern (Anzahl, in %)	446
Tab. A-1-15: Zuständigkeit des Jugendamtes im Bereich der Kindertagesbetreuung 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	447
Tab. A-2-1: Mittelwerte der Zustimmung der Aussagen zur personellen Ausstattung aus Sicht des pädagogischen Personals 2024 und 2022 nach Ländern	448
Tab. A-3-1: Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zur Erzieherin/zum Erzieher für das Schuljahr 2023/2024 und 2022/23 nach Ländern (Anzahl)	449
Tab. A-3-2: Fachberatungsschlüssel der beim Träger und beim Jugendamt angestellten Fachberatungen 2024 und 2022 (Mittelwert)	450
Tab. A-3-3: Pädagogisches und leitendes Personal in Kindertageseinrichtungen 2024 und 2023 nach Umfang der Beschäftigung und Ländern (Anzahl, in %)	451
Tab. A-3-4: Wahrscheinlichkeit einer beruflichen Veränderung des pädagogischen Personals 2024 nach Ländern (Mittelwert)	453
Tab. A-3-5: Einrichtungen, in denen Stellen für pädagogische Fachkräfte seit mindestens sechs Monaten aufgrund von mangelnden Bewerbungen nicht besetzt werden konnten 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	454
Tab. A-4-1: Kindertageseinrichtungen 2024 nach Größe der Einrichtung und Ländern (Anzahl, in %)	455
Tab. A-4-2: Personen, die für Leitungsaufgaben angestellt sind, 2024 und 2023 nach Befristung und Ländern (Anzahl, in %)	456
Tab. A-4-3: Angebote des Trägers für Leitungskräfte 2024 und 2022 nach Ländern und Trägerart – Trägerperspektive (in %)	457
Tab. A-4-4: (Qualifikations-)Voraussetzungen des Trägers für die Übernahme einer Leitungsposition 2024 und 2022 (in %)	459
Tab. A-4-5: Besuchte Fort- und Weiterbildungen von Leitungen in den letzten zwölf Monaten 2024 und 2022 nach Inhalten sowie Einrichtungsleitungen mit mittlerem bis hohem Bedarf an Fort- und Weiterbildungen 2024 und 2022 nach Inhalten (in %, Mittelwert)	460
Tab. A-4-6: Gründe für die Nicht-Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen von Leitungen in den letzten zwölf Monaten 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	461
Tab. A-5-1: Gesamtgröße Innenräume nach Ländern 2024 und 2022 (Mittelwert)	462
Tab. A-5-2: Vorhandensein eines Außengeländes 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	463
Tab. A-6-1: Pädagogische Mittel und Möglichkeiten zur Bewegungsförderung in den Kindertageseinrichtungen 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	464
Tab. A-7-1: Themen der formalen Ausbildung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen 2024 nach Ländern (in %)	466
Tab. A-7-2: Thema „Literacy/Sprache“ war Bestandteil der Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	467
Tab. A-7-3: Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Literacy/Sprache“ 2024 und 2022 nach Ländern (Mittelwert)	468
Tab. A-7-4: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen 2024 und 2023 nach Altersgruppen und Ländern (Anzahl, in %)	469
Tab. A-7-5: Aspekte der Mehrsprachigkeit in den Einrichtungen 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	471
Tab. A-7-6: Verfahren zur Bestimmung des Sprachstandes von Kindern und Zielgruppe der Verfahren 2024 nach Ländern (in %)	472
Tab. A-7-7: Häufigkeit der Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenzen bei Kindern 2024 nach Ländern (in %)	473

Tab. A-7-8: Zielgruppen spezieller Förderung 2024 nach Ländern (Anteile)	476
Tab. A-7-9: Alter der Kinder zu Beginn der speziellen Sprachförderung 2024 nach Ländern (Mittelwert, in Monaten)	477
Tab. A-7-10: Formen der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen, die mindestens mehrmals pro Monat eingesetzt werden 2024 nach Ländern (in %)	478
Tab. A-8-1: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2024 und 2023 nach Ländern (ohne Doppelzählung, Anzahl, in %)	480
Tab. A-8-2: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2024 und 2023 nach Altersgruppen und Ländern (ohne Doppelzählung, Anzahl, in %)	481
Tab. A-8-3: Kindertagespflegepersonen 2024 und 2023 nach Ländern (Anzahl)	483
Tab. A-8-4: Großtagespflegestellen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen und Anzahl der betreuten Kinder in Großtagespflegestellen 2024 und 2023 nach Ländern	484
Tab. A-8-5: Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in den letzten 12 Monaten 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	485
Tab. A-8-6: Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in der Kindertagespflege (Themen) 2024 nach Ländern (in %)	486
Tab. A-8-7: Bedarf an Fort- und Weiterbildungen in der Kindertagespflege (Themen) 2024 nach Ländern (in %)	488
Tab. A-8-8: Vorhandsein von Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	490
Tab. A-8-9: Vorgabe von Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	491
Tab. A-8-10: Stundensätze, Betreuungsstunden und monatliches Einkommen von Kindertagespflegepersonen 2024 und 2022 nach Ländern (Mittelwert)	492
Tab. A-8-11: Anzahl der Wochenstunden für Mittelbare pädagogische Arbeit, Verwaltungsaufgaben und hauswirtschaftliche Aufgaben von Kindertagespflegepersonen 2024 nach Ländern in Stunden (Mittelwert)	493
Tab. A-8-12: Anzahl der Wochenstunden für Mittelbare pädagogische Arbeit, Verwaltungsaufgaben und hauswirtschaftliche Aufgaben von Kindertagespflegepersonen 2024 nach Qualifikationsniveau in Stunden (Mittelwert)	494
Tab. A-8-13: Vergütung von Mittelbarer pädagogischer Arbeit, Verwaltungsaufgaben und hauswirtschaftlichen Aufgaben für Kindertagespflegepersonen 2024 nach Ländern (in %)	495
Tab. A-8-14: Orte und deren Nutzung in der Kindertagespflege 2024 nach Ländern (in %)	496
Tab. A-8-15: Häufigkeit des Kontaktes der Kindertagespflegepersonen mit einer Fachberatung 2024 und 2022 (in %)	499
Tab. A-8-16: Kindertagespflegepersonen 2023 nach Qualifizierungsniveau und Ländern (Anzahl, in %)	500
Tab. A-9-1: Bereitstellung einer Fachberatung für Kindertageseinrichtungen 2024 nach Ländern (in %)	501
Tab. A-10-1: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2024 und 2022 nach Ländern (Mittelwert)	502
Tab. A-10-2: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aus Sicht des pädagogischen Personals 2024 und 2022 nach Ländern (Mittelwert)	504
Tab. A-10-3: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern aus Sicht der Kindertagespflegepersonen 2024 nach Ländern (Mittelwert)	506
Tab. A-10-4: Bedarf und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	508
Tab. A-10-5: Vorhandensein von Mitbestimmungsgremien für Eltern in der Kindertageseinrichtung aus Elternsicht 2024 nach Ländern (in %)	510
Tab. A-10-6: Beteiligung von Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtung aus Sicht des pädagogischen Personals 2024 und 2022 nach Ländern (in %)	511
Tab. A-11-1: Stichprobenzusammensetzung der Zahlenden und Nicht-Zahlenden 2024 (Anzahl, in %)	513

Tab. A-11-2: Monatliche Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz (bis zu 25 Stunden) in Euro 2024 nach Altersgruppen und Ländern	514
Tab. A-11-3: Monatliche Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz (bis zu 25 Stunden) in Euro 2023 nach Altersgruppen und Ländern	515
Tab. A-11-4: Monatliche Elternbeiträge für einen erweiterten Halbtagsplatz (zwischen 26 und 35 Stunden) in Euro 2024 nach Altersgruppen und Ländern	516
Tab. A-11-5: Monatliche Elternbeiträge für einen erweiterten Halbtagsplatz (zwischen 26 und 35 Stunden) in Euro 2023 nach Altersgruppen und Ländern	517
Tab. A-11-6: Monatliche Elternbeiträge für einen Ganztagesplatz (mehr als 35 Stunden) in Euro 2023 nach Altersgruppen und Ländern	518

Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung,
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmbfsfj.bund.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmbfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: Januar 2026

Infografiken, Satz und Layout: fischerAppelt

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter www.d115.de.



www.bmbfsfj.bund.de

-  facebook.de/bmbfsfj
-  x.com/bmbfsfj
-  youtube.com/@bmbfsfj
-  instagram.com/bmbfsfj